

# Aktiengesellschaft und Holdinggesellschaft in der Schweiz

Geltendes Recht und Revision

Von

Arthur Curti



Berlin . Verlag von Julius Springer . 1930

# **Aktiengesellschaft und Holdinggesellschaft in der Schweiz**

Geltendes Recht und Revision

Von

**Arthur Curti**



Berlin · Verlag von Julius Springer · 1930

ISBN-13:978-3-642-93941-9 e-ISBN-13:978-3-642-94341-6  
DOI: 10.1007/978-3-642-94341-6

Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung  
in fremde Sprachen, vorbehalten.

Copyright 1930 by Julius Springer in Berlin.

## Vorwort.

Wer sich viel mit fremdem Recht befaßt wie der Verfasser dieses Buches, ist dem Vorwurf ausgesetzt, weniger Verständnis für das Recht des eigenen Landes zu haben. Es kann indessen kein Zweifel darüber bestehen, daß das Studium anderer Rechte auch für die Beurteilung der Rechtsordnung des eigenen Landes von Vorteil ist. Erfreulicherweise kommt man dabei nur zu einem günstigen Urteil über das schweizerische Recht. Kein anderes ist so einfach, klar und den Bedürfnissen des praktischen Lebens angepaßt. Es gilt dies ganz besonders für das schweizerische Aktienrecht, wenn man z. B. das neue englische Aktiengesetz von 1929 zum Vergleiche heranzieht<sup>1</sup>.

Mag es zunächst fraglich erscheinen, ob die gegenwärtige Zeit für eine Darstellung des schweizerischen Rechtes geeignet ist, da ja schon der Entwurf eines neuen Gesetzes vorliegt, so sprechen doch verschiedene Gründe dafür. Bisher existiert noch keine systematische Darstellung und doch ist die Nachfrage danach zufolge der fortwährenden Neugründungen groß. Dazu kommt, daß wohl noch einige Jahre vergehen werden, bis das neue Gesetz in Kraft tritt. Sodann ist nicht zu übersehen, daß der Entwurf das alte Recht noch während fünf Jahren nach Erlaß des neuen Gesetzes für die bereits existierenden Gesellschaften vorbehält.

Die in Aussicht genommene Revision, die eher eine Kodifikation ist, ändert übrigens an den guten Grundlagen des bisherigen Aktienrechts nichts.

Das große Interesse, das schon heute für die Revision besteht, und die Tatsache, daß ein Vergleich mit den neuen Vorschlägen wesentlich zum Verständnis des geltenden Rechtes beiträgt, hat den Verfasser veranlaßt, überall auf den neuen Gesetzesentwurf hinzuweisen. In einem Anhang des Buches sind die gegenwärtig geltenden Gesetzesvorschriften und die Revisionsvorschläge wörtlich wiedergegeben.

Wenn auch die Holdinggesellschaft rechtlich keine besondere Art der Aktiengesellschaft ist, so war es doch angezeigt, ihrer wachsenden

<sup>1</sup> Vgl. die in deutscher Sprache von dem Verfasser dieses Buches besorgte Ausgabe des englischen Gesetzes: Die englische Aktiengesellschaft nach neuem Recht. Berlin: Julius Springer 1929.



wirtschaftlichen Bedeutung Rechnung zu tragen, indem die für sie in der Schweiz besonders günstigen Verhältnisse ebenfalls in diese Darstellung einbezogen wurden.

Das Buch ist aus der Praxis für die Praxis geschrieben, weshalb auch die Steuerverhältnisse der Kantone und des Bundes erwähnt sind. Dagegen konnten rein theoretische Kontroversen und Hinweise auf die Literatur, soweit sie für die Praxis nur untergeordnete Bedeutung haben, kaum berücksichtigt werden. Es muß in dieser Beziehung auf die allgemeine, insbesondere die deutsche, Literatur über das Aktienrecht sowie auf die Kommentare verwiesen werden, darunter vor allem auf die Erläuterungen, die Professor Dr. BACHMANN in der FICKSchen Ausgabe des Schweizerischen Obligationenrechtes (bis 1915) gegeben hat.

Schließlich möchte ich noch meinem Kollegen Herrn Dr. ERNST HENRICI in Zürich danken für die Unterstützung, die er mir bei Prüfung der Korrekturbogen gewährt hat. Ganz besonders bin ich auch zu Dank verpflichtet Herrn Dr. KREBS, dem Direktor des eidgenössischen Amtes für das Handelsregister, und Herrn F. VON STEIGER, Rechtsanwalt in Bern, die mir bereitwilligst Auskunft über die Praxis der Behörden erteilten und mich auf Lücken und Irrtümer meines ersten Manuskriptentwurfes aufmerksam gemacht haben.

Zürich, den 1. Juni 1930.

**Dr. ARTHUR CURTI,**  
Rechtsanwalt.

# Inhaltsverzeichnis.

## Erstes Buch.

### Das Recht der Aktiengesellschaft.

	Seite
Gesetze und Verordnungen . . . . .	1
Literatur . . . . .	4

## Erster Teil.

### Gründung, Statuten, Eintragung.

I. Begriff der Aktiengesellschaft . . . . .	10
II. Verschiedene Gründungsformen . . . . .	10
1. Simultan- oder Einheitsgründung. 2. Sukzessivgründung. 3. Gründung mit Sacheinlage (Apportgründung). 4. Übernahme- gründung.	
III. Gründer . . . . .	11
IV. Revision . . . . .	12

## Erster Abschnitt.

### Die Simultangründung.

A. Gründungsvorgänge . . . . .	13
I. Statuten, Konstituierung, Eintragung . . . . .	13
1. Abfassung der Statuten. Inhalt der Statuten. Form der Statuten. Statutenänderung. Auslegung. 2. Unterzeichnung der Zeichnungsscheine. 3. Einzahlung des Grundkapitals. 4. Bescheinigung der Einzahlung. 5. Beschlußfassung der konstituierenden Generalversammlung. 6. Wahl der Mitglieder der Verwaltung. 7. Wahl der Revisoren. 8. Allfällige weitere Traktanden. 9. Abstimmung über Sacheinlagen, Übernahme und Gründervorteile. 10. Öffentliche (notarielle) Beurkundung. 11. Zahlung der Beurkundungsgebühr. 12. Anmeldung beim Handelsregister. 13. Einzahlung der eidgenössischen Stempel- gebühr. 14. Eintragung der Gesellschaft und Publikation. 15. Zahlung der Handelsregistergebühr.	
II. Verfahren vor dem Handelsregister . . . . .	18
III. Rechtliche Wirkung der Eintragung . . . . .	19
IV. Gründungskosten . . . . .	21
1. Gebühren der öffentlichen Beurkundung. 2. Handels- registergebühren. 3. Eidgenössische Stempelgebühren. 4. Ge- samtgebühren. 5. Vergütung an Banken, Anwälte usw.	

	Seite
V. Beispiel einfacher Statuten . . . . .	23
VI. Beispiel eines Gründungsprotokolls . . . . .	25
VII. Kauf des „Aktienmantels“ . . . . .	26
B. Die Firma . . . . .	27
I. Gesetzliche Vorschriften . . . . .	27
II. Wortlaut der Firma . . . . .	27
1. Die eigentliche Firma. 2. Zusätze zu Firmen, insbesondere Bezeichnung der Art des Geschäftes. 3. Nationale und terri- toriale Bezeichnungen. 4. Personennamen in der Firma.	
III. Verfahren vor den Handelsregisterbehörden . . . . .	34
IV. Rechtsschutz (Concurrence déloyale) . . . . .	34
V. Strafen bei Zuwiderhandlung gegen das Firmenrecht . . . . .	35
C. Sitz der Gesellschaft (Domizil) . . . . .	36
1. Hauptniederlassung. 2. Zweigniederlassungen. 3. Zweig- niederlassung und Gerichtsstand. 4. Betreibungsort. 5. Steuer- domizil. 6. Ausländische Aktiengesellschaften.	
D. Gegenstand des Unternehmens . . . . .	42
E. Zeitdauer der Gesellschaft . . . . .	43
F. Publikationsorgan . . . . .	43

#### Zweiter Abschnitt.

##### Grundkapital und Aktien.

I. Das Grundkapital . . . . .	44
II. Die Aktie . . . . .	48
1. Begriff. 2. Formen: a) Inhaberaktien; b) Namenaktien; c) Stamm- und Vorzugsaktien (Prioritätsaktien).	
III. Genußscheine, Genußaktien . . . . .	58
IV. Revision . . . . .	59
V. Die Aktienurkunde . . . . .	60
VI. Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft . . . . .	62
VII. Ausgabe neuer Aktien . . . . .	63

#### Dritter Abschnitt.

##### Die Sukzessivgründung und die Aktienzeichnung.

I. Unterschied von der Simultangründung . . . . .	63
II. Die Aktienzeichnung . . . . .	65
1. Prospekt. 2. Die Zeichnung. 3. Haftung und Zahlungs- pflicht des Zeichners.	
III. Anfechtung wegen Betrugs und Drohung . . . . .	67
IV. Leistungspflicht des Aktionärs . . . . .	69
V. Haftung des Zeichners und seiner Rechtsnachfolger . . . . .	70
VI. Folgen des Zahlungsverzugs . . . . .	70
VII. Beurkundung der Zeichnung und Eintragung ins Handelsregister . . . . .	71
VIII. Zeichnung nach Eintragung der Gesellschaft . . . . .	71

#### Vierter Abschnitt.

##### Sacheinlagen, Übernahmen, Gründervorteile.

I. Literatur . . . . .	72
II. Die Sacheinlage (Apport) . . . . .	72
III. Die Übernahme . . . . .	73
IV. Besondere Formvorschriften . . . . .	73
V. Die Vorschriften des geltenden Rechts . . . . .	74

	Seite
VI. Revision . . . . .	78
VII. Haftung der Gründer aus Verschweigung und unerlaubter Begünstigung . . . . .	79

## Zweiter Teil.

### Organisation.

#### Erster Abschnitt.

##### Die Generalversammlung.

I. Aufgaben . . . . .	80
II. Arten . . . . .	82
III. Einberufung . . . . .	83
IV. Aktie und Stimmrecht . . . . .	85
1. Grundregel. 2. Stellvertretung. 3. Das Verbot von OR. 640 (Beschränkung auf den fünften Teil der Stimmen). 4. Verpfändete Aktien. 5. In Nutznießung stehende Aktien.	
V. Die Frage der Mehrstimmrechtsaktien (Pluralstimmrecht) . . . . .	88
VI. Revision . . . . .	92
VII. Vorratsaktien . . . . .	97
VIII. Aktien ohne Stimmrecht . . . . .	98
IX. Beginn des Stimmrechts . . . . .	99
X. Stimmrecht bei Eisenbahngesellschaften . . . . .	99
XI. Beschlußfassung, Abstimmung . . . . .	100
a) Absolute Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen; b) Beschränkung auf eine Mindestzahl; c) Verbot der Stimmabgabe.	
XII. Form der Abstimmung; Protokoll . . . . .	102
XIII. Wohlerworbene Rechte . . . . .	103
XIV. Anfechtungsrecht des Aktionärs . . . . .	106
XV. Revision . . . . .	107

#### Zweiter Abschnitt.

##### Die Verwaltung.

I. Begriff . . . . .	108
II. Wählbarkeit . . . . .	109
III. Revision (Nationalitätsvorschriften) . . . . .	110
IV. Pflichtaktien . . . . .	113
V. Geschäftsführung . . . . .	113
VI. Revision . . . . .	115
VII. Die Vertretung der Gesellschaft nach außen . . . . .	118
1. Allgemeines. 2. Umfang des Vertretungsrechtes.	
VIII. Revision . . . . .	121
IX. Verantwortlichkeit und Haftung der Verwaltung . . . . .	121

#### Dritter Abschnitt.

##### Die Kontrollstelle.

I. Das geltende Recht . . . . .	122
II. Revision . . . . .	123

## Dritter Teil.

### Buchführung, Bilanz, Gewinnverteilung.

I. Buchführung . . . . .	126
II. Bekanntgabe der Bilanz . . . . .	127
III. Vorschriften für die Aufstellung der Bilanz . . . . .	129

	Seite
IV. Revision . . . . .	131
V. Reservefonds . . . . .	131
VI. Weitere Bestimmungen der Revision über die Bilanz . . . . .	134
VII. Wohlfahrtsfonds . . . . .	136
VIII. Gewinn; Dividende . . . . .	138
IX. Zinsen . . . . .	139
X. Tantiemen . . . . .	139
XI. Revision . . . . .	140
XII. Verminderung oder Verlust des Grundkapitals . . . . .	141
XIII. Bilanzierungsvorschriften für außerordentliche Verhältnisse (bei Währungsentwertungen) . . . . .	141
XIV. Anfechtung von Bilanz und Gewinnverteilung . . . . .	142
1. Kontrollrecht des Aktionärs. 2. Formelle Erfordernisse der Anfechtung eines Beschlusses der Generalversammlung. 3. Materielle Erfordernisse der Klage.	

#### Vierter Teil.

##### Verantwortlichkeit und Haftung der Gründer und der Gesellschaftsorgane.

I. Haftung der Gründer . . . . .	145
II. Haftung bei Ausgabe von Aktien und Obligationen nach der Gründung . . . . .	148
III. Haftung der Verwaltungs- und Kontrollorgane . . . . .	148
1. gegenüber der Gesellschaft; 2. gegenüber Aktionären und Gesellschaftsgläubigern.	
IV. Allgemeine Haftung wegen unerlaubter Handlung, gestützt auf OR. 41 ff. . . . .	150
V. Haftung nach Déchargeerteilung . . . . .	150
VI. Revision . . . . .	151

#### Fünfter Teil.

##### Statutenänderung, insbesondere bei Ausgabe neuer Aktien, Änderung des Geschäftsbereiches, Erhöhung und Herabsetzung des Kapitals.

I. Formvorschriften . . . . .	155
II. Wohlerworbene Rechte . . . . .	156
III. Erweiterung und Verengung des Geschäftsbereiches, Umwandlung des Gesellschaftszweckes . . . . .	156
1. Qualifizierte Mehrheit. 2. Erweiterung des Geschäftsbereiches. 3. Umwandlung des Gesellschaftszweckes.	
IV. Erhöhung des Grundkapitals . . . . .	157
V. Revision . . . . .	162
VI. Verlust, Rückzahlung und Herabsetzung des Grundkapitals . . . . .	163
1. Erwerb eigener Aktien. 2. Verminderung des Nominalbetrages der Aktie. 3. Schaffung von Genußaktien und Genußscheinen.	
VII. Revision . . . . .	166

#### Sechster Teil.

##### Auflösung und Liquidation.

I. Auflösungsgründe . . . . .	169
II. Revision (Verkauf des Aktienmantels) . . . . .	171
III. Zustand der Liquidation . . . . .	172

## Inhaltsverzeichnis.

IX

	Seite
IV. Die Aufgabe der Liquidatoren . . . . .	173
V. Verteilung des Vermögens . . . . .	174
VI. Löschung der Firma . . . . .	175
VII. Verantwortlichkeit der Liquidatoren . . . . .	175
VIII. Unwiderruflichkeit der Auflösung . . . . .	176
IX. Die Fusion . . . . .	178
X. Revision . . . . .	183
XI. Konkurs . . . . .	185

## Siebenter Teil.

### Beteiligung von Gemeinwesen an einer Aktiengesellschaft 188

## Achter Teil.

### Die Anlehensobligationen.

I. Allgemeines . . . . .	191
II. Durch Grundpfand sichergestellte Anleihen . . . . .	193
III. Gläubigergemeinschaft bei Anlehensobligationen . . . . .	194
IV. Stempelgebühren bei Ausgabe von Obligationen . . . . .	208

## Neunter Teil.

### Abgaben und Steuern.

I. Die Gründungsspesen . . . . .	210
II. Die Steuern . . . . .	211
A. Die Steuern der Kantone . . . . .	211
a) Kapitalsteuern. b) Ertragssteuern. c) Die Steuern des Kantons Zürich.	
B. Die Kriegssteuer . . . . .	215
III. Die eidgenössischen Stempelabgaben . . . . .	215
1. Stempelgebühren bei Ausgabe von Aktien und Genussscheinen.	
2. Stempelgebühren bei Ausgabe von Anlehensobligationen.	
3. Die eidgenössische Stempelabgabe auf Coupons. 4. Eidgenössischer Umsatzstempel auf dem gewerbmäßigen Wertpapierhandel. 5. Eidgenössischer Wechselstempel.	

## Zweites Buch.

### Die Holdinggesellschaft.

I. Die Holdinggesellschaft im engeren Sinne . . . . .	220
II. Der Name . . . . .	222
III. Die gemischte Holdinggesellschaft . . . . .	222
IV. Die Anlagegesellschaft . . . . .	223
V. Holdinggesellschaft und Steuern . . . . .	224
VI. Dachgesellschaft, Spitzen- und Zwischen-Holdinggesellschaft . . . . .	224
VII. Die Gründe . . . . .	228
VIII. Schweizerische Finanztrusts und industrielle Holdinggesellschaften . . . . .	232
A. Finanzierungsgesellschaften . . . . .	243
B. Industrielle Holdinggesellschaften . . . . .	248
IX. Holdinggesellschaften von Ausländern in der Schweiz . . . . .	250
X. Holdinggesellschaften für Private . . . . .	252

	Seite
XI. Die rechtliche Behandlung der Holdinggesellschaft in der Schweiz .	253
1. Allgemeines. 2. Der Begriff der Holdinggesellschaft in der Schweiz. 3. Sitzgesellschaft. 4. Steuerprivilegien: a) Allgemeines; b) Übersicht über die Steuerbevorzugung der Holdinggesellschaften; c) Die Kriegsteuer bei Holdinggesellschaften; d) Steuerprivilegien der Kantone; e) Die Steuern der Holdinggesellschaften im Kanton Zürich; f) Übersicht über die Steuerprivilegien.	

### Drittes Buch (Anhang).

(Wörtliche Wiedergabe des Gesetzes und des Revisionsentwurfes.)

## A. Geltendes Recht.

### Schweizerisches Obligationenrecht.

#### Sechszwanzigster Titel.

##### Aktiengesellschaft.

I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 612—628) . . . . .	271
II. Rechte und Pflichten der Aktionäre (Art. 629—641) . . . . .	276
III. Organe der Aktiengesellschaft (Art. 642—663) . . . . .	278
IV. Auflösung (Art. 664—670) . . . . .	281
V. Verantwortlichkeit (Art. 671—675) . . . . .	283
VI. Kommanditaktiengesellschaft (Art. 676—677) . . . . .	283

## B. Revision des Rechtes der Aktiengesellschaft 285

(Entwurf des Bundesrates vom 21. Februar 1928).

Sachverzeichnis . . . . .	307
---------------------------	-----

Erstes Buch.

# Das Recht der Aktiengesellschaft.

## Gesetze und Verordnungen.

Die grundlegenden Vorschriften über das Aktienrecht sind enthalten im *Bundesgesetz über das Obligationenrecht* vom 30. März 1911, in Kraft getreten am 1. Januar 1912, und im *Bundesratsbeschluß* betr. Ergänzung des schweizerischen Obligationenrechts in bezug auf Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften, vom 8. Juli 1919. Zufolge der Kodifikation des Privatrechts im Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 mußte das früher geltende Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 14. Juni 1881 revidiert werden und ist, wenn auch mit besonderer Benennung und Artikelzählung, dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch als fünfter Teil angegliedert worden. Die speziell handelsrechtlichen Bestandteile dieses Bundesgesetzes (Titel 24—33) wurden jedoch damals von der Revision noch ausgeschlossen und infolgedessen unverändert in das neue Bundesgesetz vom Jahre 1911 herübergenommen.

Die aktienrechtlichen, zur Zeit noch geltenden Vorschriften des Bundesgesetzes von 1881 schließen sich an die deutsche Aktiennovelle vom Jahre 1870 an. Der obenerwähnte Bundesratsbeschluß beschränkt sich auf einzelne wenige Änderungen und Ergänzungen.

Eine umfassende Umgestaltung und Erweiterung des geltenden Aktienrechts wurde bei den Beratungen über das einheitliche Zivilgesetz in Aussicht genommen, jedoch, um das Inkrafttreten des Zivilgesetzbuchs nicht zu verzögern, auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Der Entwurf eines neuen Bundesgesetzes über das Obligationenrecht, eingeschlossen das Aktienrecht, liegt nun zur Zeit vor der Bundesversammlung, dem schweizerischen Parlament. Über seine Entstehungsgeschichte sei kurz folgendes bemerkt. Ein von Prof. EUGEN



HUBER 1914—1916 ausgearbeiteter, 1917 von einer kleineren Expertenkommission durchberatener Vorentwurf bildet die Grundlage des vom Schweizerischen Justizdepartement im Dezember 1919 veröffentlichten Entwurfs (Schweizerisches Obligationenrecht, Entwurf eines Bundesgesetzes betr. Revision der Titel 24—33 des Obligationenrechts, Vorlage an das Schweizerische Justiz- und Polizeidepartement vom Dezember 1919). Neue Anregungen und kritische Ausstellungen veranlaßten den Vorsteher des Schweizerischen Justizdepartements, einen zweiten, im Dezember 1923 vorgelegten Entwurf auszuarbeiten (II. Entwurf eines Bundesgesetzes betr. Revision usw. nebst Beilage), der in den Jahren 1924 und 1925 von einer größeren, vom Justizdepartement ernannten Expertenkommission durchberaten wurde (siehe Protokoll der Expertenkommission, Revision der Titel 24—33 des Obligationenrechts, Bern 1928). Der endgültige, vom gesamten Schweizerischen Bundesrat erlassene *Entwurf* mit dem Titel „Bundesgesetz über die Revision der Titel 24—33 des schweizerischen Obligationenrechts,“ trägt das Datum vom 21. Februar 1928. Diesem Entwurf sind gleichzeitig Erläuterungen in der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung beigegeben. Der Gesetzesentwurf liegt zur Zeit (1930) zur Beratung bei den gesetzgebenden Räten. Es ist anzunehmen, daß der bundesrätliche Entwurf keine wesentlichen Änderungen erfahren wird.

Dieses Buch behandelt das geltende Recht, dem das schweizerische Obligationenrecht (wörtlich wiedergegeben unten) zugrunde liegt. Der Gesetzesentwurf (wörtlich wiedergegeben unten) ist unter dem Stichwort „Revision“ stets zur Vergleichung herangezogen.

Für das geltende Recht sind ergänzend zu Rate zu ziehen die verschiedenen Verordnungen über die Eintragung der Aktiengesellschaften im schweizerischen Handelsregister, über Stempelabgaben, sowie die kantonalen Steuergesetze und das Bundesgesetz über die (außerordentliche) eidgenössische Kriegssteuer.

#### Geltendes Recht.

**ZGB.:** Schweizerisches Zivilgesetzbuch, vom 10. Dezember 1907.

**OR.:** Das Bundesgesetz über das „Schweizerische Obligationenrecht“ vom 30. März 1911 (26. Titel, betitelt: „Aktiengesellschaft“, Art. 612—675), wörtliche Wiedergabe siehe unten.

Empfehlenswerte Textausgabe: Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911; Taschenausgabe mit Einleitung, Anmerkungen, Sachregister und Ausführungsverordnungen von HUGO OSER, 7. Aufl.

**Zusätze:** Bundesratsbeschluß vom 8. Juli 1919 betr. die Abänderung und Ergänzung des schweizerischen Obligationenrechts in bezug auf Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften (die einzelnen Artikel dieses Beschlusses sind als Zusätze dem unten wiedergegebenen Text des Obligationenrechts in schräger Schrift beigefügt).

**Handelsregister und Firmenrecht.** Bundesgesetz vom 6. Oktober 1923 betr. Strafbestimmungen zum Handelsregister- und Firmenrecht.

Revidierte Verordnung II betr. Ergänzung der Verordnung vom 6. Mai 1890 über das Handelsregister und das Handelsamtsblatt. Vom 16. Dezember 1918.

Verordnung III betr. Abänderung der Verordnung über das Handelsregister und das Handelsamtsblatt. Vom 8. Dezember 1917.

Kreisschreiben des Bundesrates vom 8. Januar 1929 an sämtliche Kantonsregierungen betr. die Anwendung der Verordnung über die für Eintragungen ins Handelsregister zu erhebenden Gebühren (veröffentlicht im Bundesblatt vom 9. Januar 1929, 81. Jahrg., Bd. I, Nr. 2, S. 31).

Kreisschreiben des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an die kantonalen Aufsichtsbehörden über das Handelsregister betr. die Erhöhung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft. Vom 4. April 1923.

Bundesratsbeschluß vom 26. Dezember 1919 betr. die Folgen der **Währungs-entwertungen** für Aktiengesellschaften und Genossenschaften.

Bundesratsbeschlüsse vom 20. Februar 1919, 25. April 1919, 20. September 1920 und 28. Dezember 1920 über die Gläubigergemeinschaft bei **Anleiheobligationen** (der erste Beschluß ist grundlegend, die andern Beschlüsse betreffen Ergänzungen).

**Kriegssteuer.** Bundesbeschluß vom 22. Dezember 1915 betr. die eidgenössische Kriegssteuer.

Erläuterungen zum Bundesbeschluß und zur bundesrätlichen Vollziehungsverordnung betr. die eidgenössische Kriegssteuer. Herausgegeben vom schweizerischen Finanzdepartement zu Handen der Steuerbehörden.

Vollziehungsverordnung vom 30. Dezember 1915 zum Bundesbeschluß betr. die eidgenössische Kriegssteuer.

Neue außerordentliche Kriegssteuer. Wegleitung für Aktien- und Kommanditgesellschaften (mit Steuererklärungsformularen).

**Bundesgesetz über die Stempelabgaben**<sup>1</sup>. Vom 4. Oktober 1917, abgeändert durch BG. vom 22. Dezember 1927 (Novelle zu den Stempelgesetzen) und durch das BG. vom 11. Juni 1928 (über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege).

**Bundesgesetz betr. die Stempelabgabe auf Coupons.** Vom 25. Juni 1921, abgeändert durch BG. vom 22. Dezember 1927.

**Übergangs- und Einführungsbestimmungen zum Bundesgesetz betr. die Abänderung der Stempelgesetze.** Vom 22. Dezember 1927.

**Bundesgesetz betr. Erlaß und Stundung von Stempelabgaben.** Vom 15. Februar 1921.

**Vollziehungsverordnung zu den Bundesgesetzen über die Stempelabgaben.** Vom 7. Juni 1928.

**Kreisschreiben** des Bundesrates vom 5. März 1918 an die Kantonsregierungen betr. die Mitwirkung der kantonalen Handelsregisterämter bei der Durchführung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1917 über die Stempelabgaben.

#### Materialien zur Gesetzesrevision.

**Revision:** Unter diesem Stichwort sind die Artikel des geplanten neuen schweizerischen Aktienrechts erwähnt, enthalten im Entwurf des „Bundesgesetz

<sup>1</sup> Sämtliche Gesetze und Verordnungen über die eidgenössische Stempelabgaben sind in einem Heft unter dem Titel „Eidgenössische Stempelabgaben“ vereinigt. Diese Sammlung kann gegen Zahlung von 1,50 Fr. von der Druck-sachenverwaltung der schweizerischen Bundeskanzlei bezogen werden.

über die Revision der Titel 24—33 des schweizerischen Obligationenrechts“ (gemeint ist die *dritte Abteilung des Obligationenrechts*, betitelt: „*Die Handelsgesellschaften, Wertpapiere und Geschäftsfirmen*“) (Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 14. Juni 1881, Art. 552—715 und 720—880), publiziert in Nr. 9 des Bundesblattes von Jg. 80, Bd. 1, 29. Februar 1928, aber auch separat erschienen (wörtliche Wiedergabe der Revisionsartikel siehe unten).

**Botschaft:** Botschaft (Erläuterungen) des Bundesrates vom 21. Februar 1928 an die Bundesversammlung zu einem Gesetzesentwurf über die Revision der Titel 24 bis 33 des schweizerischen Obligationenrechts.

Diese Botschaft zu dem unter „Revision“ erwähnten Entwurf neuer gesetzlicher Bestimmungen über das Aktienrecht ist gleichzeitig und am gleichen Orte wie der Entwurf selbst veröffentlicht worden, erschien aber auch separat. Die Verweisungen in diesem Buche nehmen Bezug auf die Seitenzahlen der separaten Publikation.

**Protokoll:** Protokoll der Expertenkommission (zur Revision der Titel 24—33 des schweizerischen Obligationenrechts), herausgegeben vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement, 1928 (von diesem erhältlich).

Es ist anzunehmen, daß das Gesetz, dessen Grundlage der vorliegende bundesrätliche Entwurf bildet, kaum vor dem Jahre 1934 in Kraft treten wird. Auch in den ersten Jahren nachher werden in bezug auf die vorher gegründeten Aktiengesellschaften zunächst noch die Vorschriften des alten Gesetzes anwendbar sein.

## Literatur.

### Entscheidungen von Gerichten.

- Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts (Amtliche Sammlung), zitiert AS. = Amtliche Sammlung  
 oder BE. = Bundesgerichtliche Entscheidungen; Teil I, II oder III eines jeden Jahrgangs.  
 Praxis = „Die Praxis des Bundesgerichts“, monatliche Berichte über die wichtigsten Entscheide des schweizerischen Bundesgerichts.  
 Bl. f. z. R. = Blätter für zürcherische Rechtsprechung.  
 H. E. = Schweizer. Blätter für handelsgerichtliche Entscheidungen.

### Zeitschriften.

- B. Bl. = Bundesblatt.  
 S. H. A. B. = Schweizerisches Handelsamtsblatt.  
 Z. Sch. R. = Zeitschrift für schweizerisches Recht.  
 Sch. J. Z. = Schweizerische Juristenzeitung.

### Allgemeine Literatur.

**Bachmann, G.** (in FICKS Kommentar): Aktiengesellschaft und Genossenschaften, Titel 26 und 27 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht vom 14. Juni 1881 mit leichtfaßlichen Erläuterungen. Zürich: Schulthess & Cie. 1915. — **Welti, A.:** Die Organisation der Aktiengesellschaft. Zürich 1890. — **Bachmann, G.:** Die Sonderrechte des Aktionärs. Zürich 1902. — **Hautle, A.:** Der Gläubigerschutz im Aktienrecht. Berlin 1907. — **Bächler:** Die Pflichten der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane von Aktiengesellschaften. Zürich 1912. — **Denzler, O.:** Die Stellung der Filiale im internen und internationalen Privatrecht, Zürich 1902, insbesondere S. 283. Über die Filiale siehe auch **Bachmann** zu Art. 625 und **Burkhardt:** „Schweizerische Bundesverfassung“, S. 565. —

**Jordi, Theodor:** Begriff und Rechtsstellung der Zweigniederlassung nach schweizerischem Recht. Dissert., Basel 1928 (in Maschinenschrift in der Landesbibliothek in Bern und der Universitätsbibliothek Basel).

Aus der „*Schweizerischen Juristenzeitung*“ sind folgende Aufsätze zu erwähnen:

**Wieland, A.:** Das bundesgerichtliche Urteil in Sachen Meier und Genossen gegen Konkursmasse der Spar- und Leihkasse Bremgarten. Als Beitrag zur Lehre von den Rechten des Aktionärs gegenüber der Aktiengesellschaft, welche ihn durch Betrug zum Beitritt veranlaßt hat. Jg. 1916, Heft 22, 15. Mai, S. 349. — **Bader:** Einige Betrachtungen über die Gesamthypothek nach dem schweizerischen ZGB., Jg. 1927, S. 369. — **Doka, C.:** Aus dem Nachlaßvertragsrecht der Aktiengesellschaft. Jg. 1927, S. 337. — **Meyer-Wild:** Die Einmann-Gesellschaft nach schweizerischem Recht. Jg. 1928, S. 73. — **Meyer-Wild:** Zur Haftung des Inhabers einer Inhaberaktie für den nicht einbezahlten Betrag. Jg. 1925, S. 329. — **Wieland, A.:** Der Erwerb eigener Aktien nach der Praxis des Bundesgerichts. Jg. 1918, Heft 18/19, 1. April, S. 281. — **Fick:** Kritische Bemerkungen zum Aktienrecht. Jg. 1920, Heft 21, 1. Mai, S. 329. — **Schwabe, M.:** Das Verhältnis der aktienrechtlichen Klagerechte zum Schadenersatzanspruch nach Art. 673—675 OR. Jg. 1919/20, Heft 7, 1. Oktober. — **Wolf:** Zur Frage der Verjährung von Anleihenstiteln. Jg. 1919, Heft 4/5, 1. September, S. 61. — **Wieland, A.:** Darf eine Aktiengesellschaft ihre eigenen Aktionäre wirklich ungestraft betrügen? Jg. 1914, Heft 14, 15. Januar, S. 217. — **Ott (Basel):** Wie weit muß sich der Einzelwille bei der Korporation des Privatrechts dem Gesamtwillen unterwerfen? Eine Darstellung der Mitgliedschaftsrechte und der Sonderrechte. Jg. 1916, Heft 23, 1. Juni, S. 365. — **Mutzner:** Zur Frage der rechtlichen Wirksamkeit von Kartell-Abreden gegenüber Außenseitern. Jg. 1929, S. 145.

Aus der „*Zeitschrift für schweizerisches Recht*“ sind folgende Aufsätze zu erwähnen:

**Wieland, C.:** Die Aktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Entwurf eines revidierten Obligationenrechts. 1922, S. 111. — **Staehelein:** Die Aufsicht in der schweizerischen Aktiengesellschaft. 1920, S. 57 a. — **Wieland, Alfred:** Aus dem schweizerischen Kartellrecht. 1921, S. 75. — **Wieland, Carl, Prof.:** Ausländische Unternehmungen und Handelsgesellschaften. 1924, S. 216.

Literatur über die Gründung (siehe auch Handelsregister, Firma).

**Felice, de:** Über die Apports der Aktiengesellschaft. Z. Sch. R. 1923, S. 186 a. — **Wieland, A.:** Die Apportgründung der Aktiengesellschaft. Z. Sch. R. 1923, S. 1 a. — **Lardelli, A.:** Die qualifizierte Einlagegründung der Aktiengesellschaft. Sch. J. Z. 1918, S. 141. — **Hery, Rob.:** Die Auflösungsklage aus mangelhafter Gründung der Aktiengesellschaft nach geltendem und vorgeschlagenem schweizerischen Recht. Dissert., Freiburg (Schweiz). Winterthur: Verlagsanstalt Buchdruckerei Konkordia 1928. — **Silbernagel, A.:** Die Gründung der Aktiengesellschaft nach deutschem, schweizerischem, französischem und englischem Aktienrecht. Berlin 1907. — **Meyer, F.:** Zur Revision der Bestimmungen über die qualifizierte Gründung der Aktiengesellschaft in der Schweiz unter Vergleichung der Bestimmungen in der deutschen, französischen und englischen Gesetzgebung. Leipzig 1913. — **Wildi, E.:** Die Gründerverantwortlichkeit nach schweizerischem Aktiengesellschaftsrecht. Bern 1909.

Literatur über Handelsregister, Firma.

**Siegmund, L., Dr.:** Handbuch für schweizerische Handelsregisterführer. 1892. — **Siegmund:** Die Entwicklung des schweizerischen Firmenrechts seit der Ein-

führung des Obligationenrechts. Z. Sch. R. Bd. XIV, S. 337—385. — **Siegmund**: Ist das schweizerische Firmenrecht einer Reform bedürftig? Korreferat zu den Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins 1897, abgedruckt in der Z. Sch. R. — **Burckhardt**: Referat über dieselbe Frage, abgedruckt a. gl. O. — **Schönberg, S.**: Die Änderungen der Handelsregisterordnung und des Obligationenrechts in der handelsregisterlichen Praxis. Sch. J. Z. 1923, S. 257. — **Beyli, W.**: Wandlungen im schweizerischen Firmenrecht. Sch. J. Z. 1917, S. 359.

#### Literatur über Aktie und Stimmrecht.

**Indermayer, Max**: Die Minoritätenrechte im Aktienrecht. Rechtsvergleichende Darstellung. Dissert., Universität Zürich. Rheineck: A. Indermayer 1928. — **Lauterbach, Ernst**: Die Aktie im deutschen und schweizerischen Handelsrecht unter Berücksichtigung des letzten Revisionsentwurfes von 1927. Dissert., Erlangen 1928. — **Oehninger, Ernest**: Les actions de priorité dans les sociétés anonymes (Droit suisse etc.). Dissert., Lausanne, Montreux, Impr. Nouvelle, Ch. Corbay, S. A., 1928. — **Egger, A.**: Schranken der Majoritätsherrschaft im Aktienrecht. Z. Sch. R. 1926, S. 1. — **Leemann, H.**: Die Ausübung der Stimmrechte bei in Nutznießung stehenden Aktien. Sch. J. Z. 1923, S. 339. — **Funk, F.**: Zur Frage des Pluralstimmrechts. Sch. J. Z. 1927/28, S. 375. — **Janggen, A.**: Stimmrecht, Pluralstimmrechts- (Schutz-) Aktien bei der schweizerischen Aktiengesellschaft. Sch. J. Z. 1930, S. 193. — **Gampert, René**: Les Actions à vote plural. Genève 1930.

#### Literatur über Bilanzfragen.

**Zimmermann, H.**: Die Jahresbilanz der Aktiengesellschaft nach deutschem und schweizerischem Recht. Zürich 1912. — **Homberger, H.**: Die Reserven in der Bilanz der Aktiengesellschaft. Zürich 1921. — **Zimmermann, H.**: Über das Lesen von Bilanzen. Sch. J. Z. 1919, S. 321. — **Stachelin, M.**: Die stillen Reserven bei der schweizerischen Aktiengesellschaft in der Zeitschrift „Die schweizerische Aktiengesellschaft“, Jg. 1 (1928/29), Heft 3, 4, 5 und 7. — **Janggen, A.**: Die Reserven, insbesondere die stillen der Aktiengesellschaft. Sch. J. Z. 1929, S. 321. — Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins 1926 (darin Referate von Dr. **Harry Zimmermann** und Prof. **A. Siegwart** und Diskussion: **Zimmermann, H.**: Buchführung, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Geschäftsbericht im revidierten Obligationenrecht. Z. Sch. R. 1926, S. 2a; **Siegwart, A.** [Freiburg]: Das Buchführungs- und Bilanzrecht im Entwurf zum „Obligationenrecht“. Z. Sch. R. 1926, S. 193a). — **Zimmermann, H.**: Die Jahresbilanz der Aktiengesellschaft nach deutschem und schweizerischem Recht. Zürich 1912. — **Wieland, Alfred**: Das Recht der Generalversammlung auf Überprüfung der von der Verwaltung beschlossenen stillen Reserven nach dem Entwurf des neuen Gesellschaftsrechts. Sch. J. Z. 1929, S. 53. — **Rutz, Alfred**: Die Dividendengarantie. Dissert., Freiburg (Schweiz). Chur: Jos. Casanovas Erben 1928. — **Wey, Max S.**: Die Bewertung der Immaterialgüter in der Bilanz nach Obligationenrecht und deutschem Handelsgesetzbuch. Sch. J. Z. 1921/22, S. 355. — **Homberger, H.**: Die Bilanzgrundsätze im Revisionsentwurf von 1919 zum schweizerischen Obligationenrecht. Sch. J. Z. 1924, S. 85. — **Dietler, H.**: Die Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder der Aktiengesellschaft für die Aufstellung der Bilanz. 1917. — **Meyer, J. A.**: Die Dividenden- und Zinsgarantie bei Aktiengesellschaften. Zürich 1915. — **Oertli, U.**: Das Bezugsrecht der Aktionäre, insbesondere nach schweizerischem Obligationenrecht. Bern 1915. — **Preisig, A.**: Die Reserven der Aktiengesellschaft nach schweizerischem Obligationenrecht. Bern 1918. — **Egger, J. G.**: Das Dividenden-

bezugsrecht des Aktionärs. Berlin: Julius Springer 1929. — **Wolff, P. v.:** Die Genußscheine nach schweizerischem Recht. Bern 1914. — **Hartmann, W.:** Die Tantieme bei der Aktiengesellschaft nach schweizerischem und deutschem Recht. Zürich 1919. — **Weyermann:** Bilanzrecht und Bilanzzweck (Festgabe für **Eugen Huber**, 1919). — **Weyermann:** Wirtschaftliche Reformfragen zum schweizerischen Bilanzrecht (Referat, Protokoll der Sitzung vom 6. Juni 1918 der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft des Kantons Bern). — **Wetter, E.:** Der Bundesratsbeschluß betr. die Folgen der Währungsentwertung für Aktiengesellschaften und Genossenschaften vom 26. Dezember 1919. Zürich 1920.

Literatur über Statutenänderungen (Herabsetzung, Erhöhung des Kapitals, Fusion).

**Lardelli, A.:** Die nominelle Herabsetzung des Grundkapitals und der Schutz der Gesellschaftsgläubiger nach OR. 670. — **Beyli, A.:** Über die Formalitäten bei Erhöhung des Aktienkapitals. Sch. J. Z. 1918/19, S. 308. — **Sträuli, H.:** Veränderungen des Grundkapitals der Aktiengesellschaft nach dem schweizerischen Obligationenrecht. Z. Sch. R. 1895, S. 1. — **Zollikofer, W.:** Fusion von Aktiengesellschaften nach schweizerischem Recht. Zürich 1916. — **Fischer, P.:** Die Fusion von Aktiengesellschaften. Sch. J. Z. 1929, S. 145.

Literatur über Anleiheobligationen.

**Leemann, H.,** Prof. Dr.: (Bern 1925) im Gmürschen Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, Bd. IV (Sachenrecht II. Abteilung), S. 1045 ff. zu Art. 875—883 und zu Art. 860. — **Eberli:** Die Sicherung von Anleiheobligationen und das Institut der Serientitel (Zürcher Dissert. 1908). — **Brunner:** Die öffentliche Anleihe und die Organisation der Anleihegläubiger (Berner Dissert. 1913). — **Lardelli:** Die Obligationen der Aktiengesellschaft (Zürcher Dissert. 1913). — **Huber, Eugen:** Die Gläubigergemeinschaft (Vortrag) in der Zeitschrift des Berner Juristenvereins 1917, S. 550 ff. — **Beck:** Die Gläubigergemeinschaft bei Anleiheobligationen nach der Verordnung des Bundesrates vom 20. Februar 1918. Bern 1918. — **Peter, E.:** Die Umwandlung der Anleiheobligationen in Vorzugsaktien nach der Verordnung des Bundesrates vom 20. Februar 1918. Sädingen 1918. — **Protokoll der Expertenkommission**, S. 818—856. — **Schweizer, A.:** Zur Frage des Verhältnisses zwischen Anleihegläubigergemeinschaft und allgemeinem Nachlaßverfahren. Sch. J. Z. 1926/27, S. 5.

Literatur über strafrechtliche Bestimmungen.

Abgesehen von den allgemeinen Bestimmungen der einzelnen kantonalen Strafgesetzbücher über Betrug, Unterschlagung, leichtsinnigen und betrügerischen Bankrott, teilweise auch über concurrence déloyale, sowie die wenigen Artikel des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1923 betr. Strafbestimmungen zum Handelsregister- und Firmenrecht, fehlt es in der Schweiz an besonderem strafrechtlichen Bestimmungen über Vergehen auf dem Gebiete des Handelsrechts, insbesondere des Aktienrechts. Die Jahresversammlung des Schweizerischen Juristenvereins im Jahre 1925 in Davos hat sich gestützt auf zwei eingehende Referate mit der Frage der Schaffung eines besonderen Handelsstrafrechtes befaßt. Der Entwurf eines neuen Bundesgesetzes über das Obligationenrecht hat es indessen vermieden, strafrechtliche Sanktionen aufzunehmen.

**Ludwig, Carl:** „Das Handelsstrafrecht“, Referat. Z. Sch. R. 1925, S. 1 aff. Siehe darin besonders: „IV. Das Gesellschafts-Strafrecht. B. Die Aktiengesellschaft (Publikation, öffentliche Beurkundungen, besondere Schutzbestimmungen

hinsichtlich der Gründung, Verwaltung und Auflösung der Aktiengesellschaft, Strohmann-Gründung und qualifizierte Gründung, Schutz der vorschriftsmäßigen Bildung des Gesellschaftswillens in der Generalversammlung).“ — **Bovay, Henri:** Le droit pénal commercial. Z. Sch. R. 1925, S. 158ff. — Verhandlungen des Schweizerischen Juristenvereins in seiner Jahresversammlung 1925.

#### Literatur über die Revision<sup>1</sup>.

Die Frage der Revision des Rechtes der Aktiengesellschaft war schon im Jahre 1904 Gegenstand der Verhandlungen des Schweizerischen Juristenvereins. Damals wurde aber allgemein die Ansicht vertreten, daß Grund zu einer Revision nicht vorliege. Referate und Diskussion in der Z. Sch. R. 1904.

**Waldkirch, O. v.:** Referat zur Revision des schweizerischen Aktiengesellschaftsrechts. Z. Sch. R. 1904. — **Rehfous, L.:** De la revision des règles du droit suisse relatives à la Société anonyme, Referat a. gl. O. — **Wieland, C.:** Die Aktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Entwurf eines revidierten Obligationenrechts. Z. Sch. R. 1922, S. 111. — **Wieland, C., Prof.:** Der schweizerische Aktienrechtsentwurf (Aufsatz in der Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht. 1927. Jg. 1, S. 146ff.). Wo **C. Wieland** ohne weitere Angabe zitiert, bezieht sich das Zitat auf diesen Aufsatz. — **Wieland, Alfred, Rechtsanwalt:** Zu dem Gesetzesentwurf zur Revision des schweizerischen Aktienrechts. Vortrag gehalten in der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Berlin, 20. November 1928. Veröffentlicht in den Abhandlungen und Mitteilungen dieser Gesellschaft. Berlin: Verlag Walter de Gruyter & Cie., Jg. 1928, Heft 4—6. (Wo **A. Wieland** ohne weitere Angabe zitiert, bezieht sich das Zitat auf diesen Vortrag.) — **Töndury, H.:** Zur Revision des schweizerischen Aktienrechts. Z. Sch. R. 1915, S. 467. — **Wieland, Alfred:** Die wichtigsten Reformen des Aktienrechts nach dem Entwurf eines Bundesgesetzes betr. Revision der Titel 24—33 des Obligationenrechts. Z. Sch. R. 1922, S. 491. — **Egger, A.:** Das Aktienrecht nach den Beschlüssen der Expertenkommission. Sch. J. Z. 1925, S. 345. — **Egger, A.:** Zur Revision des Aktienrechts. Sch. J. Z. 1925, S. 365. — **Gmür, M.:** Zur Reform des schweizerischen Bank- und Aktienrechts in der Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, 1916, S. 67. — **Gampert, A.:** Revision de la législation suisse sur les sociétés anonymes. Genève 1919. — **Hultegger, O.:** Zur Revision des Obligationenrechts. Separatabdruck aus der Neuen Zürcher Zeitung, Juni 1928.

#### Literatur über die Holdinggesellschaft.

**Hafner:** Die schweizerischen Finanzierungsgesellschaften für elektrische Unternehmungen. Zürich 1913. — **Lauchenaer:** Die Holding-Company. Dissertation Genf, Zürich 1924. — **Liefmann, R.:** Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften. 4. Aufl., Jena 1923 (darin die Schweiz, S. 280). — **Liefmann, R.:** Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften in der Schweiz. Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft. Jg. 1920. — **Zollinger, M.:** Der Aufbau des Brown Boveri-Konzerns. Ein Beitrag zur Entwicklung der modernen Unternehmungsformen. Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik. 1923<sup>2</sup>. — **Toggweiler, J.:** Die Holding-Company in der Schweiz. Zürich 1926. — **Rambert, G.:** Les Sociétés de Participation (La Holding) et la Société

<sup>1</sup> Siehe auch die schon oben erwähnte Literatur, insbesondere über die Bilanz.

<sup>2</sup> Die Darstellung stimmt nicht mehr überein mit den heutigen Verhältnissen. Auch ist zu bemerken, daß die Gründe, die zu den verschiedenen Transaktionen führten, oft ganz andere waren als diejenigen, welche der Verfasser anführt.

Anonyme. Lausanne 1927. — **Härty, O.:** Die Holding-Company nach dem schweizerischen Obligationenrecht unter Berücksichtigung der Entwürfe. Bern 1928. — **Zimmermann-Locher, F.:** Holdinggesellschaften in der Schweiz, ihre Steuerprivilegien und Abgaben. Sonderabdruck aus „Deutsche Steuerzeitung“, Nr. 11, Jg. 1929. — **Klingler, Th.:** Die Holding-Gesellschaft. Dissertation. Freiburg in der Schweiz 1927. — **Kunz, H.,** und **Bachmann, G.:** Die schweizerischen Großbanken. Zürich 1927. — Monatsberichte des Schweizerischen Bankvereins vom August 1926 und Oktober 1929.

## Literatur über das Steuerrecht.

**Blumenstein, Ernst:** Schweizerisches Steuerrecht. Tübingen: Verlag Mohr 1926. — **Blumenstein, Ernst:** Kommentar zum Bundesgesetz über die Stempelabgaben vom 4. Oktober 1917. Bern: Verlag F. Wyß 1918. — **Brühlmann, W.:** Kritische Erörterungen zum Entwurf des Bundesgesetzes über Stempelabgaben. Sch. J. Z. 1917/18, S. 29. — **Blumenstein, E.:** Die Erlasse betr. die eidgenössische Kriegssteuer, für den praktischen Gebrauch erörtert. Bern 1916. — **Speiser, P.:** Die Besteuerung des Agios bei Aktienemissionen vor dem Bundesgericht. Z. Sch. R. 1908, S. 329. — **Blumenstein, E.:** Die Rechtsnatur der eidgenössischen Stempelabgaben, ihre Verwirklichung in Gesetzgebung und Praxis. Verhandlungen des Schweizerischen Juristenvereins. Z. Sch. R. 1921, S. 1a. — **Gautier, V.:** La nature juridique du droit de timbre fédéral; son application dans la législation et dans la pratique. Z. Sch. R. 1921, S. 65a. — **Landmann:** Zur Beurteilung der eidgenössischen Stempelabgaben. Z. Sch. R. 1921, S. 464. — **Speiser, P.:** Bemerkung über die eidgenössische Stempelgesetzgebung und über Gesetzesredaktion. Z. Sch. R. 1922, S. 284. — **Hafner, Kurt:** Die Ausscheidung des versteuerbaren Einkommens von Unternehmungen, die sich über verschiedene Steuerhoheitsgebiete erstrecken, nach der neueren Praxis des Bundesgerichts (Doppelsteuer). Z. Sch. R. 1915, S. 205 und 223. — **Schneebeli, W.:** Grundsätze der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Steuersachen, insbesondere betr. die Doppelbesteuerung. Zürich 1922. — **Klaus, E.:** Die Ertragssteuer und die Kapitalsteuer der Aktiengesellschaften und Genossenschaften im Kanton Zürich 1926. — **Wettstein, W.:** Die Vorschriften über die Stempelabgabe auf Coupons. Zürich.

Das Bundesgesetz über die Stempelabgaben vom 4. Oktober 1917 mit der Vollziehungsverordnung des Bundesrates vom 20. Februar 1918 und den sonstigen Verwaltungsvorschriften. Textausgabe mit Einleitung, Erläuterungen und Sachregister, von Dr. **A. Imhof**, Basel, Dr. **A. Jöhr**, Zürich, und Prof. Dr. **J. Landmann**, Basel.

**Zimmermann-Locher, F.:** Die direkten Steuern der Aktiengesellschaften in der Schweiz. Zürich 1928. — **Zimmermann-Locher, F.:** Holdinggesellschaften in der Schweiz, ihre Steuerprivilegien und Abgaben. Berlin 1929, Deutsche Steuerzeitung Nr. 11. — **Gygax, F.:** Der Emissionsstempel auf Obligationen. Bern 1929.



## Erster Teil.

**Gründung, Statuten, Eintragung.**

**I. Begriff der Aktiengesellschaft.** Die Aktiengesellschaft unterscheidet sich von anderen Vereinigungen zu gemeinschaftlichem Zweck durch ihre besondere vom Gesetz vorgeschriebene Organisation und dadurch, daß nur das Gesellschaftsvermögen für die Schulden haftet, die Mitglieder aber über das von ihnen gezeichnete Aktienkapital hinaus in keiner Weise von den Gesellschaftsgläubigern persönlich belangt werden können<sup>1</sup>.

Das Gesetz (612 OR.) gibt den Begriff der Aktiengesellschaft mit folgenden Worten:

„Aktiengesellschaft (Anonyme Gesellschaft) ist eine unter gemeinsamer, die Personennamen ihrer Mitglieder nicht enthaltender Firma gebildete Gesellschaft, deren zum voraus bestimmtes Kapital in Teilsummen (Aktien) zerlegt ist und für deren Verbindlichkeit nur das Gesellschaftsvermögen, nicht aber der einzelne Gesellschafter persönlich haftet.“

Dagegen kommen nach 613 OR. für Anstalten (Banken, Versicherungsanstalten usw.), welche durch besondere kantonale Gesetze gegründet und unter Mitwirkung öffentlicher Behörden verwaltet werden, sofern der Staat die subsidiäre Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft übernimmt, die gesetzlichen Bestimmungen über die Aktiengesellschaft aber auch dann nicht zur Anwendung, wenn das erforderliche Kapital ganz oder teilweise in Aktien zerlegt ist und durch Beteiligung von Privatpersonen aufgebracht wird (vgl. Botschaft zur Revision).

Für *Versicherungsunternehmen*, welche Aktiengesellschaften sind, kommt außer den allgemeinen Bestimmungen über das Aktienrecht in Betracht das Bundesgesetz betr. Beaufsichtigung von Privatunternehmen im Gebiete des Versicherungswesens vom 25. Juni 1885, für *Eisenbahngesellschaften* das Bundesgesetz vom 23. Dezember 1872, das Bundesgesetz betr. das Stimmrecht der Aktionäre von Eisenbahngesellschaften und die Beteiligung des Staates bei deren Verwaltung vom 28. Juni 1895, sowie das Bundesgesetz über das Rechnungswesen der Eisenbahnen vom 27. März 1896. Durch aktienrechtliches Spezialgesetz, das Bundesgesetz über die *Schweizerische Nationalbank* vom 6. Oktober 1905, ist die Organisation der Schweizerischen Nationalbank geordnet.

**II. Verschiedene Gründungsformen.** Es gibt verschiedene Gründungsarten, nämlich:

1. *Die Simultan- oder Einheitsgründung.* Es ist die Gründung ohne Prospekt, bei welcher sich die Gründer gestützt auf die Statuten verpflichten, selbst alle Aktien zu übernehmen. Das ist die einfachste Form und kommt in der Praxis fast ausschließlich zur Anwendung. Siehe unten S. 13 ff.

<sup>1</sup> Von besonderer Art ist die persönliche Haftung von Mitgliedern der Verwaltung, siehe unten S. 148, sowie die Haftung der Gründer, siehe unten S. 145.

2. *Die Sukzessivgründung.* Sie ist die Gründung mit vorausgegangenem Prospekt, durch welchen die Gründer weitere Interessenten zur Zeichnung von Aktien einladen. Siehe unten S. 63.

3. Bei beiden erwähnten Formen kann die Gründung so erfolgen, daß entweder jeder Aktionär die Verpflichtung übernimmt, den Aktienbetrag in barem Gelde zu entrichten oder aber so, daß ein oder mehrere Aktionäre als Gegenleistung für eine Sacheinlage eine bestimmte Anzahl von Aktien erhalten. In letzterem Falle muß die eingebrachte Sache und der Preis, zu welchem sie übernommen wird, und die Anzahl der dafür ausgehändigten Aktien neben den Namen der Apportanten in den Statuten genau angegeben werden. Diese *Gründung mit Sacheinlage* heißt auch Apportgründung. Man spricht auch von Einlagegründung, Gründung mit einer auf das Grundkapital anzurechnenden Sacheinlage eines Aktionärs. Siehe unten S. 72.

4. Ähnlich der Form von Ziffer 3 ist die *Übernahmegründung*, d. i. die Gründung mit Übernahme von Vermögenswerten von einem Aktionär oder einem Dritten, gegen Bezahlung des Preises in bar oder auf andere Weise, aber ohne Überlassung von Aktien an Zahlungs Statt. Siehe unten S. 72.

Die Einlagegründung, Ziffer 3, und die Übernahmegründung, Ziffer 4, werden *qualifizierte Gründung* genannt.

**III. Gründer.** Zur Gründung sind wenigstens zwei Personen als Gründer notwendig. Die Zahl der Gründer war in der Praxis längere Zeit hindurch eine Streitfrage, sie wurde aber vom Bundesrat am 2. März 1923 (Bundesblatt 14. März 1923) grundsätzlich dahin entschieden, daß so viele Aktionäre verlangt werden, als zur Bildung der Organe der Gesellschaft, die durch Aktionäre vertreten sein müssen, notwendig sind.

Schreiben die Statuten als „Verwaltungsrat“ nur eine Person vor, und ist außer dieser Person noch eine andere Person statutengemäß genügend für einen Generalversammlungsbeschluß, so genügen zwei Gründer. Wörtlich sagt der angeführte Beschluß:

„Wenn die Verwaltung nur aus einem Mitglied besteht und ferner ein Mitglied vorhanden ist, das an der konstituierenden Generalversammlung zu allen Verhandlungsgegenständen stimmberechtigt war, so daß diese ordnungsgemäß abgehalten werden konnte, so genügen zwei Personen als Gründer.“ (Angelegenheit der „Ozeana A.-G.“)<sup>1</sup>.

Dagegen ist es wohl möglich, daß in der Zeit nach der Gründung die Aktiengesellschaft eine Einmann-Gesellschaft wird. Siehe unten S. 170, 171.

<sup>1</sup> Somit wird für die Gründung die sog. Einmann-Gesellschaft weder im geltenden noch im zukünftigen Recht anerkannt. Vgl. MEYER-WILD: Die Einmann-Gesellschaft nach schweizerischem Recht. Sch. J. Z. 1928, S. 73.

Auch nach der *Revision* (624) müssen so viele Aktionäre vorhanden sein, als zur Bildung der statutarischen Organe notwendig sind, mindestens aber drei. Für den Fall, daß diese Voraussetzung in der Folge nicht mehr zutrifft, ist ein Interventionsrecht des Richters, auf Begehren eines Aktionärs oder Gläubigers, vorgesehen.

Tatsächlich gibt es in der Schweiz eine außerordentlich große Zahl von Einmann-Gesellschaften. Insbesondere ausländische Interessenten benützen das Einmannsystem, indem sie irgendeinen inländischen Strohmann zum einzigen Verwaltungsrat ernennen, sei es, um auf diese Weise die tatsächlichen Zusammenhänge zu verschleiern, sei es aber auch, um dem Bundesratsbeschluß vom 8. Juli 1919 zu genügen, der die Bestimmung enthält, daß die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft aus in der Schweiz wohnhaften Schweizerbürgern bestehen oder, falls der Verwaltung nur ein einziges Mitglied angehört, dieses ein in der Schweiz wohnhafter Schweizerbürger sein muß. Das Einmannsystem, das ein geeignetes Mittel für Verschleierungen bietet, kann andererseits aber auch oft aus ganz legitimen Zweckmäßigkeitsgründen sehr erwünscht sein. Seine zunehmende Beliebtheit ergibt sich daraus, daß 371 oder nahezu die Hälfte aller Neugründungen des Jahres 1929 Gründungen mit nur einer Person als Verwaltungsrat gewesen sein sollen (gegenüber 243 im Jahre 1927 und 360 im Jahre 1928).

Aktiengesellschaften können auch durch schweizerische Vertreter mit Vollmacht der landesabwesenden Gründer gegründet werden. Dazu bedarf es aber einer Vollmacht. Oft kommt es in der Praxis vor, daß solche Vertreter, z. B. Rechtsanwälte und Banken, ohne Bezugnahme auf ein Vollmachtsverhältnis auf eigenen Namen gründen und als Gründer eingetragen werden, um nachher entweder weiter nominell als Aktionäre zu erscheinen oder aber um nachher die Aktien an die eigentlichen Gründer, ihre Hintermänner, abzutreten. Dabei besteht für solche Strohleute die Gefahr, daß sie als Gründer persönlich haften und später aus eigener Tasche Zahlung leisten müssen, insbesondere dann, wenn bei der Gründung nicht das ganze Grundkapital einbezahlt wurde.

Über die Haftung der Gründer siehe unten S. 145.

**IV. Revision.** Nach dem Entwurf eines neuen Gesetzes wird schärfer als im geltenden Recht zwischen Simultan- und Sukzessivgründung unterschieden. Nur bei Sukzessivgründung wird, falls Sacheinlagen versprochen werden, ein Gründerbericht vorgeschrieben und besteht Prospektzwang. Ferner genügt bei Simultangründung, daß Sacheinlagen und „Übernahmen“, d. h. Übernahmeverträge mit Dritten, im Statut festgesetzt und gewertet werden, während bei Sukzessivgründung Genehmigung durch die Generalversammlung mit qualifiziertem Mehr vorgeschrieben wird. Da indes auch in der Schweiz die Sukzessivgründung selten Anwendung findet, sind diese Unterschiede ohne erhebliche praktische Bedeutung. Während nach der bisherigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung der Eintragung im Handelsregister schlechthin heilende Wirkung beigelegt wird, bestimmt 658 bis: „Sind bei der Gründung gesetzliche oder statutarische Vorschriften mißachtet und dadurch die Interessen der Gläubiger oder der Aktionäre in erheblichem Maße verletzt oder gefährdet worden, so kann der Richter auf Begehren eines Gläubigers oder Aktionärs die Auflösung der Gesellschaft verfügen. Die Klage ist innerhalb 2 Monaten seit der Eintragung zu erheben.“

Erster Abschnitt.

**Die Simultangründung.**

**A. Gründungsvorgänge.**

**I. Statuten, Konstituierung, Eintragung.** Die Gesellschaft wird durch folgende aufeinanderfolgende Handlungen gegründet:

1. *Abfassung der Statuten*, siehe eingehender unten S. 23.

**Inhalt der Statuten.**

Art. 616 OR. gibt folgende zwingende Vorschriften über den Inhalt der Statuten. Ohne daß die Statuten diese Angaben enthalten, kann keine Gesellschaft gegründet werden:

- a) Firma und Sitz der Gesellschaft; siehe unten S. 27 und 36;
- b) Gegenstand des Unternehmens; siehe S. 42;
- c) die Zeitdauer des Unternehmens, im Falle dasselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll; siehe unten S. 43;
- d) die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien; siehe unten S. 44;
- e) die Eigenschaft der Aktien, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt werden sollen, die etwa bestimmte Zahl der einen oder der anderen Art sowie die etwa zugelassene Umwandlung derselben; siehe unten S. 49 ff.;
- f) die Organe für die Verwaltung und Kontrolle; siehe unten S. 108 und 122;
- g) die Anzahl der Aktien, welche von den Mitgliedern der Verwaltung zu hinterlegen sind; siehe unten S. 113;
- h) die Bedingungen der Zusammenberufung der Generalversammlung, das Stimmrecht der Aktionäre und die Beschlußfassung; siehe unten S. 82 ff., 85 ff.;
- i) die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Aktionäre, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann; siehe unten S. 101;
- k) die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen und auszuzahlen ist, sowie die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt; siehe unten S. 129 ff., 122;
- l) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen; siehe unten S. 43.

*Wesentliche Änderungen an dem von den Gründern festgesetzten Statutenentwurf dürfen von der Generalversammlung nur mit Zustimmung von sämtlichen, an der Generalversammlung vertretenen Zeichnern vorgenommen werden. (Zusatz 1919 zu Art. 618 OR.)*

Es muß zwischen dem notwendigen Inhalt der Statuten unterschieden werden, der nach Gesetzesvorschrift unerlässlich ist — siehe oben S. 13 —, und denjenigen Bestimmungen, die darüber hinaus aufzunehmen sind, wenn sie für die Gesellschaft und alle Aktionäre rechtlich bindend sein sollen.

So unterscheidet auch die *Revision* zwischen den Bestimmungen dieser verschiedenen Arten (*Revision* 625 und 626). Es sei auf die wörtliche Wiedergabe der zitierten Artikel des Gesetzentwurfes unten verwiesen.

Das Gesetz selbst läßt neben den unerlässlichen Vorschriften für den übrigen Inhalt möglichst freien Spielraum. Es kann bei der Gründung und bei späteren Änderungen grundsätzlich alles in die Statuten aufgenommen werden, was nicht gegen strikte gesetzliche Gebote verstößt und die sog. wohlerworbenen Rechte der Aktionäre nicht beeinträchtigt (siehe darüber unten S. 103 ff.).

**Form der Statuten.** Der Statutenentwurf muß geschrieben und gemäß Bundesratsbeschluß vom 8. Juli 1919 (Zusatz zu 615 OR.) von den Gründern unterzeichnet sein (siehe darüber unten S. 23 bis 25).

**Statutenänderungen.** Über Änderung der Statuten bei Erhöhung und Herabsetzung des Grundkapitals, Erweiterung des Geschäftsbereiches, Fusion, Liquidation usw. siehe unten S. 156 ff.

**Auslegung der Statuten.** In den Statuten muß der Wille der Gründer klar, deutlich und vollständig niedergelegt sein.

Die Statuten einer Aktiengesellschaft müssen aus sich selbst heraus interpretiert werden, es ist nur die grammatikalische und logische Interpretation des gegebenen Wortlautes zulässig. Gegenüber einem klaren Wortlaut können sich Aktionäre nicht darauf berufen, daß anläßlich der Beschlußfassung über die Statuten eine andere Willensmeinung obgewaltet habe. Die Statuten sind dazu bestimmt, nicht nur für die bei deren Abfassung beteiligten Personen, sondern für jedermann Recht zu schaffen, der durch Erwerb von Aktien der Gesellschaft beitrifft. Es ist deshalb bei Auslegung ihres Inhalts vom Standpunkt des Publikums auszugehen, welches die Entstehungsgeschichte der einzelnen Bestimmungen nicht kennt und sich lediglich an dasjenige zu halten hat, was in den Statuten selbst geschrieben steht.

Deshalb ist die statutarische Bestimmung: „Vom Reingewinn erhalten zuerst die Prioritätsaktionäre bis auf  $4\frac{1}{2}\%$  Dividenden jährlich. Etwaige Ausfälle in einem Jahr sind denselben aus dem Reinertrag des folgenden Jahres zu ersetzen“ dahin auszulegen, daß sich das Nachbezugsrecht bloß auf das dem Rechnungsjahr folgenden, also bloß auf *ein* Jahr erstreckt. Mit anderen Worten, wenn das Jahr 1889 keinen Reinertrag ergibt, die Prioritätsaktionäre für dieses Jahr also auch keine Dividenden erhalten, so haben sie nur ein Nachbezugsrecht noch für das folgende Jahr, sofern im folgenden Jahr 1890 ein Reingewinn erzielt wird, nicht aber wenn dieses folgende Jahr keine Gewinne aufweist. Mag sich auch in späteren Jahren ein hoher Gewinn ergeben, so ist doch für die späteren Jahre den Prioritätsaktionären kein Recht gegeben auf Nachbezug. Das Bundesgericht hat sich an diese strikte Interpretation gehalten, obschon dabei den Prioritätsaktionären „allerdings nur eine unvollkommene Garantie für die Deckung von Ausfällen geboten sei“. Solche Privilegien dürfen nicht ausdehnend interpretiert werden. B. E. XXVI, 39, Erw. 2.

2. Unterzeichnung der *Zeichnungsscheine* durch die Gründer, siehe S. 65 ff.

Die Zeichnungsscheine spielen bei der Simultangründung eine weniger bedeutende Rolle als bei der Sukzessivgründung, sie erfüllen aber dann eine besondere Aufgabe, wenn die Gründer bei der Gründung nur einen Teilbetrag einzahlen, ihre Haftung für den Rest aber bestehen bleibt.

3. Die *Einzahlung des Grundkapitals*, von wenigstens 20%, siehe unten S. 44 ff.

4. *Bescheinigung der Einzahlung*. Wenn ein Barbetrag bei der konstituierenden Generalversammlung nicht direkt vorgewiesen wird, so muß eine schriftliche Erklärung einer Zahlstelle (Bank) über die auf jede Aktie geleistete Einzahlung zugunsten der zu gründenden Gesellschaft vorgelegt werden. Siehe S. 25 (Protokoll).

5. *Beschlußfassung der konstituierenden Generalversammlung* über die Annahme der Statuten und die erfolgte Zeichnung und Einzahlung des Aktienkapitals; siehe S. 25 (Protokoll).

Die gesetzliche Vorschrift, 618 OR., lautet wörtlich: „Nach dem Schlusse der Aktienzeichnung hat eine *Generalversammlung der Aktionäre* auf Grund der ihr vorzulegenden Bescheinigungen durch Beschluß festzustellen, daß das Grundkapital vollständig gezeichnet und daß mindestens 20% auf jede Aktie eingezahlt sind, sofern nicht die Statuten von den sämtlichen Aktionären unterzeichnet sind und darin die Erfüllung jener Erfordernisse anerkannt ist.“

6. *Wahl der Mitglieder der Verwaltung*, wenn dieselben nicht schon durch die angenommenen Statuten bestimmt sind, was höchstens für die Dauer von 3 Jahren möglich ist. OR. 649 Abs. 4 und OR. 622 Ziffer 3;

Soweit die Personen, welche in der Gründungsversammlung zu Verwaltungsräten oder Revisoren ernannt wurden, nicht anwesend waren, haben sie ihre Annahme der Wahl schriftlich zu erklären.

Gemäß OR. 622, Ziffer 3 muß nachgewiesen werden, daß die Verwaltung und Kontrollstelle statutengemäß besetzt sind.

7. *Wahl der* in den Statuten vorgesehenen *Revisoren*, welche nur durch die Generalversammlung (nicht durch die Statuten, und zwar fürs erstmal nur auf ein Jahr) gewählt werden können. OR. 659 und OR. 622 Ziffer 3;

8. *allfällige weitere* in den Statuten festgesetzte oder nach den Umständen des einzelnen Falles notwendige *Traktanden*;

9. dazu gehört vor allem *Abstimmung über Sacheinlagen, Übernahmen und Gründervorteile*. OR. 619, siehe S. 72 ff.

Die *Revision* bestimmt, daß in der *konstituierenden Generalversammlung* die Originalzeichnungsscheine, die Bescheinigungen über die geleisteten Einzahlungen und gegebenenfalls die Einlage- und Übernahmeverträge vorzulegen sind.

Durch Beschluß der Generalversammlung sind auf Grund dieser Originalausweise, die gemäß Revision 638 mit der Anmeldung ans Handelsregister einzu-

reichen und von der Registerbehörde aufzubewahren sind, die vollständige Zeichnung des tatsächlich ausgegebenen Grundkapitals und die erfolgte bedingungslose Zahlung des gesetzlichen oder statutarischen Minimalbetrages festzustellen. Hieran reiht sich die Beratung und Festsetzung der Statuten und die Bestellung der Organe. (Revision 633.)

Soweit es sich um Sacheinlagegründungen handelt, muß der Feststellungsbeschluß die erfolgte Deckung durch nicht in Geld bestehende Vermögenswerte feststellen. Im übrigen wird für die Genehmigung der Sacheinlagen, Übernahmen und Gründervorteile *ein qualifiziertes Mehr von drei Vierteln der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen, mindestens aber die Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Aktien verlangt.* (Revision 634.) Alle anderen Beschränkungen des geltenden Rechts (Virilstimmen, Stimmrechtsbeschränkungen) sind fallen gelassen, weil sie sich nach der übereinstimmenden Auffassung der juristischen und der Handelskreise als wirkungslos und unzumutbar herausgestellt haben, z. T. auch durch die Praxis überholt sind. An dem Erfordernis einer besonderen Beschlußfassung mit Quorum und qualifiziertem Mehr wird dagegen festgehalten, weil die Aufmerksamkeit der Generalversammlung auf diese Traktanden, bei denen Interessenkollisionen vorkommen können, hingelenkt werden soll.

Über die Beschlüsse der konstituierenden Generalversammlung ist, den bestehenden Vorschriften entsprechend, eine öffentliche Urkunde aufzunehmen, und es ist, um Mißbräuchen der früheren Praxis entgegenzutreten, in Übereinstimmung mit dem Bundesratsbeschluß vom 8. Juli 1919, noch besonders bestimmt, daß die Urkundsperson den Beschlußfassungen persönlich beizuwohnen hat (Revision 635).

10. *Öffentliche (notarielle) Beurkundung* (Protokollierung) der Verhandlungen der konstituierenden Generalversammlung. Siehe S. 25.

Durch Bundesratsbeschluß 1919 (Zusatz zu 618 OR.) wird bestimmt:

*Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist eine öffentliche Urkunde zu errichten.*

*Die Urkundsperson muß den Beschlußfassungen persönlich beiwohnen.*

*Der öffentlichen Urkunde sind der Statutenentwurf der Gründer, der unterzeichnete Prospekt (dieser nur bei der Sukzessivgründung) und die von der Generalversammlung genehmigten Statuten beizufügen.*

11. *Zahlung der Beurkundungsgebühr*, siehe unten S. 21.

12. *Anmeldung* der neu gegründeten Gesellschaft *beim kantonalen Handelsregisterbureau* mit Beigabe des öffentlichen Protokolls der Generalversammlung, des Statutenentwurfs, der definitiven Statuten, der Zeichnungsscheine, der Bescheinigungen über Zeichnung und Einzahlung der Aktien und Bekanntgabe der Personen des gewählten Verwaltungsrates und der Revisionsstelle.

13. *Einzahlung der eidgenössischen Stempelsteuer*, siehe S. 22.

Wer beim Handelsregister die Gründung einer Aktiengesellschaft anmeldet, hat nach Art. 31 des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben der eidgenössischen Steuerverwaltung namens der Gesellschaft in einer Aufstellung auf besonderem Formular (Nr. 3) diese Gründung bekanntzugeben und die Stempelgebühr an die gleiche Amtsstelle zu bezahlen. Ein Exemplar der Statuten und des Protokolls der Generalversammlung ist beizulegen.

14. *Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt*, siehe unten und S. 18—23.

15. *Zahlung der Handelsregisteregebühr*, siehe unten S. 21 und 22.

Die geltenden gesetzlichen Vorschriften lauten wörtlich:

621 OR. Die Statuten müssen der Registerbehörde, in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift übergeben, in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muß enthalten:

1. das Datum der Statuten;
2. die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
3. den Gegenstand und die Zeitdauer des Unternehmens;
4. die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien;
5. die Eigenschaft derselben, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt sind;
6. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen;
7. [Zusatz 1919] *die von der Gesellschaft bei der Gründung oder einer Kapitalerhöhung übernommenen, nicht in Geld bestehenden Vermögenswerte und die bei der Gründung oder einer Kapitalerhöhung von ihr eingeräumten besonderen Vorteile;*
8. [Zusatz 1919] *die Form, in der die Verwaltung ihre Willenserklärungen kundgibt, die Art der Ausübung der Vertretung, die Mitglieder der Verwaltung und die Vertreter selbst, unter Angabe des Namens und Vornamens, des Heimatortes (bei Ausländern der Staatsangehörigkeit), des Wohnortes und des Berufes.*

622 OR. Der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister muß beigefügt sein:

1. die Bescheinigung, daß der gesamte Betrag des Grundkapitals durch Unterschriften gedeckt ist;
2. die Bescheinigung, daß mindestens 20 % des von jedem Aktionär gezeichneten Betrages wirklich eingezahlt sind, sofern dies nicht aus den Statuten hervorgeht<sup>1</sup>;
3. der Nachweis, daß die Verwaltung und die Kontrollstelle besetzt sind.

Eines besondern Nachweises bedarf es nicht, wenn die Besetzung der Verwaltung aus den unterschriebenen Originalstatuten hervorgeht und die zum Revisor ernannte Person an der Gründungsversammlung teilgenommen hat.

4. evtl. auch die vorschriftsmäßig abgefaßte Urkunde über die in den Art. 618 und 619 bezeichneten Beschlüsse (betr. Sacheinlagen, Übernahmen und Gründervorteile) der Generalversammlung; siehe unten S. 72 ff.

Die Anmeldung muß von sämtlichen Mitgliedern der Verwaltung vor der Registerbehörde unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden. Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden von der Registerbehörde in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

[Zusatz 1919] *Die über die Beschlüsse der Generalversammlung errichtete öffentliche Urkunde und die zu ihr gehörigen Beilagen* (Statutenentwurf, die von der

<sup>1</sup> Nach der *Revision* muß im Gegensatz zum geltenden Recht der tatsächlich auf den einzelnen Aktien einbezahlte Betrag zur Eintragung angegeben werden (Revision 633, 638, Ziffer 5, 639, Ziffer 4). Diese Vorschrift ist im Interesse des Kredites der Gesellschaft und der Sicherheit des Verkehrs geboten. Die Unbequemlichkeit, bei spätern Kapitaleinzahlungen entsprechende neue Eintragungen machen zu müssen, fällt demgegenüber nicht in Betracht.



Generalversammlung genehmigten Statuten und evtl. der Prospekt) sind der Registerbehörde, in Original oder beglaubigter Abschrift, mit der Anmeldung einzureichen und werden von ihr aufbewahrt.

Wenn die Aktiengesellschaft in einem andern Handelsregisterbezirk eine Filiale hat, so ist diese in das dortige Handelsregister einzutragen unter Bezugnahme auf die Eintragung der Hauptniederlassung.

Die Anmeldung geschieht durch die Geschäftsführer der Filiale (624 OR.)<sup>1</sup>.

**II. Verfahren vor der Handelsregisterbehörde.** Der Handelsregisterführer des Kantons oder des Bezirks<sup>2</sup>, innerhalb dessen Grenzen der Sitz der Gesellschaft ist, wird die Eintragung vornehmen, wenn er davor überzeugt ist, daß alle gesetzlichen Vorschriften erfüllt sind. Im Fall eines Zweifels wird er die erforderlichen Aufklärungen verlangen. Eventuell wird der Registerführer die Frage der Eintragung seiner kantonalen oder der schweizerischen Oberbehörde, dem eidgenössischen Amt für das Handelsregister in Bern, vorlegen. Beanstandungen durch die Behörden kommen insbesondere wegen der Wahl der Firma vor. Um Verzögerungen in der Eintragung zu verhüten, gibt die konstituierende Generalversammlung dem Verwaltungsrat oft Vollmacht, vor sich unwesentliche Änderungen der Statuten vorzunehmen oder eine andere Firma zu wählen. Ergibt sich zwischen den Behörden im Handelsregistersachen und dem Vertreter der Gesellschaft eine Meinungsverschiedenheit, so kann auf dem Wege der Verwaltungsgerichtsbeschwerde der Fall an das Bundesgericht (I. Zivilabteilung) weitergezogen werden, und zwar gestützt auf das Bundesgesetz über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege vom 11. Juni 1928, Art. 4 (c) und Anhang, Ziffer 1, Abs. 2.

Hat die Gesellschaft mit der Beschwerde keinen Erfolg, so wird eine neue (außerordentliche) Generalversammlung die von der Behörde gewünschte Änderung beschließen müssen. Siehe auch S. 34.

Nach Art. 178, Ziffer 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege in Verbindung mit Art. 13 des obenerwähnten Bundesgesetzes beträgt die Frist zur Einreichung verwaltungsgerichtlicher Beschwerden an das Bundes-

<sup>1</sup> Nach der *Revision* erfolgt die Eintragung von *Zweigniederlassungen* an ihrem Sitze unter Bezugnahme auf die Eintragung der Hauptniederlassung. Im geltenden Recht war streitig, ob eine Zweigniederlassung am Orte des Sitzes der Gesellschaft eingetragen werden könne, wurde aber von der Praxis zugelassen (Beispiel: die Schweizerische Volksbank). Die Frage ist von der Expertenkommission bejahend entschieden worden. (Revision 640, Abs. 1, und 918.) Durch die Eintragung wird für alle Klagen aus dem Geschäftsbetriebe der Zweigniederlassung ein besonderer Gerichtsstand an deren Sitz begründet, unabhängig vom Gerichtsstand der Hauptniederlassung. (Revision 640, Abs. 3.)

<sup>2</sup> Bezirksweise Register bestehen in Bern, Freiburg, Solothurn, Tessin, Waadt, Wallis und Neuenburg.

gericht 30 Tage von der Eröffnung oder Mitteilung der Verfügung oder des Erlasses an gerechnet. Für die Fristberechnung ist also das Datum der amtlichen Eröffnung oder Zustellung maßgebend, nicht das Datum, an welchem der Betroffene von der Entscheidung tatsächlich Kenntnis nimmt.

*Die Aktenlage, wie sie beim Erlaß des angefochtenen Entscheides vorlag, ist nicht unbedingt maßgebend. Neue Beweisanträge des Rekurrenten sind unter Umständen zulässig. Das Bundesgericht urteilt darüber nach freiem Ermessen.* (Verwaltungsrechtliche Kammer, 3. Oktober 1929.)

Der Entscheid, gegen welchen Beschwerde eingereicht wird, kann auch eine bloße Weigerung sein, so wenn z. B. der Registereintrag verweigert wird. Siehe E. KIRCHHOFER: „Die Verwaltungsrechtspflege beim Bundesgericht“, Z. Sch. R. 1930, S. 1.

*Revision.* Die Vorschriften über die *Eintragung* schließen sich an das geltende Recht (OR. 621) an, mit den Vervollständigungen, die in Art. VI des Bundesratsbeschlusses vom 8. Juli 1919 aufgenommen wurden. Die Eintragung der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe von Wohnort und Heimatort, bei Ausländern der Staatsangehörigkeit, erweist sich als wünschbar, und zwar unabhängig vom Gesichtspunkte der Maßnahmen gegen die Überfremdung.

Nach der *Revision* steht die *Anmeldung* zur Eintragung in das Handelsregister im allgemeinen unter den Bestimmungen des geltenden Rechts; die Vorschriften finden gleichmäßig auf die Sukzessiv- und Simultanründung Anwendung. Die Bestimmung, wonach die Ausweise über Zeichnung und Einzahlung des Aktienkapitals im Original einzureichen und aufzubewahren sind (Revision 638), soll, im Zusammenhang mit der in Revision 922 der Registerbehörde auferlegten Pflicht zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Vorlagen, den vielfachen Mißbräuchen entgegenzutreten, die mit der Ausstellung von ganz ungenügenden, ja wertlosen Bescheinigungen getrieben worden sind. Die Urkundspersonen haben sich vielfach durch solche Ausweise täuschen lassen und dem Zweck des Gesetzes gröblich entgegengearbeitet.

Die Eintragung muß vom Handelsregisterführer im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht werden. Siehe OR. 621.

**III. Rechtliche Wirkung der Eintragung. 623 OR.** Erst mit der Eintragung kommt die Aktiengesellschaft zur *definitiven Entstehung und hat Rechtspersönlichkeit erlangt*, und erst jetzt kann sie durch ihre Organe berechtigt und verpflichtet werden, Eigentum erwerben und veräußern und als Klägerin und Beklagte vor Gericht auftreten.

Selbst ein bei der Gründung begangener Verstoß gegen eine Normativvorschrift des Gesetzes macht die durch die Eintragung formell begründete Gesellschaft nicht nichtig<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Die Botschaft schreibt hierüber in bezug auf die *Revision*: Es war abzuwägen, ob an diesem Prinzip festgehalten oder nach Vorgang ausländischer Gesetzgebungen ein Anfechtungsrecht wegen Gründungsmängeln anerkannt werden will. Im Interesse der Verkehrssicherheit liegt unzweifelhaft die bedingungslose Heilungswirkung, und die Erfahrungen, die anderwärts mit der weitgehenden Zulassung der Anfechtbarkeit des Gründungsvorgangs gemacht wurden, sind nicht ermutigend. Andererseits muß zugegeben werden, daß trotz der Pflicht der Registerführer zur Prüfung der Vorlagen auf ihre gesetzliche und statutarische

Eine Aktiengesellschaft kommt also auch dann durch die Eintragung zur Entstehung, wenn die dem Handelsregister vorgelegten Bescheinigungen, z. B. es seien 20 % einbezahlt, unwahr sind. Vgl. BE. XV, 87.

Die vor der Eintragung ausgegebenen Aktien sind nichtig. Infolgedessen ist auch eine Übertragung von Aktien vor der Eintragung ausgeschlossen. Die Ausgeber sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet<sup>1</sup>.

Für Schulden, welche vor der Eintragung im Interesse der zu errichtenden Aktiengesellschaft und selbst auf den Namen der Gesellschaft eingegangen wurden — z. B. Druckkosten für Prospekte, Ein-

Korrektheit die Vorschriften des Gesetzes und der Statuten häufig gröblich mißachtet werden. Die Expertenkommission hat für solche Fälle eine Anfechtungsmöglichkeit vorgesehen, aber nur wenn durch die Gründungsmängel die Interessen der klageberechtigten Gläubiger oder Aktionäre in erheblichem Maße verletzt oder gefährdet werden. Die Klageberechtigung ist mit 2 Monaten befristet. (Revision 641 und 642.) Revision 642 lautet:

„Die Persönlichkeit wird durch die Eintragung auch dann erworben, wenn die Voraussetzungen der Eintragung tatsächlich nicht vorhanden sind.

Sind jedoch bei der Gründung gesetzliche oder statutarische Vorschriften mißachtet und dadurch die Interessen der Gläubiger oder der Aktionäre in erheblichem Maße gefährdet oder verletzt worden, so kann der Richter auf Begehren eines Gläubigers oder Aktionärs die Auflösung der Gesellschaft verfügen.

Das Klagerecht erlischt, wenn nicht spätestens 2 Monate seit der Eintragung im Handelsregister die Klage beim Richter eingebracht wird.“

Prof. C. WIELAND bemerkt dazu: „Mir scheint diese Bestimmung etwas stark theoretisch zu sein. Handelt es sich um einen erheblichen Verstoß gegen zwingendes Aktienrecht, so ist nicht ersichtlich, warum eine derartige Aktiengesellschaft schon nach Ablauf von 2 Monaten gegen eine Nichtigkeitsklage geschützt werden soll. In der Praxis wird dies überhaupt nicht durchführbar sein, denn eine gegen zwingendes Aktienrecht verstoßende Aktiengesellschaft wird, auch wenn sie durch irgendeinen Zufall im Handelsregister eingetragen worden ist, schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen auch nach Ablauf von 2 Monaten auf die eine oder andere Weise zu Fall gebracht werden können. Handelt es sich dagegen nur um unbedeutende Verfehlungen gegen das Aktienrecht, so läge es sicherlich im Interesse des Verkehrs, solche Mängel durch den Eintrag im Handelsregister heilen zu lassen.“

<sup>1</sup> Die vor der Eintragung ausgegebenen Aktien sind nichtig, ohne daß das zur Folge hätte, daß der Zeichner seiner Verpflichtung aus der Zeichnung enthoben wäre, wie andererseits das Recht des Zeichners auf Ausgabe einer gültigen Aktie weiterbesteht. (Revision 643.) Die Aktiengesellschaft hat, solange sie noch nicht eingetragen ist, die Rechtsnatur einer einfachen Gesellschaft; daraus ergibt sich die persönliche und solidarische Haftbarkeit derjenigen, die vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt haben. Die Haftung erlischt, wenn die im Namen der zu bildenden Gesellschaft eingegangenen Verpflichtungen binnen 3 Monaten seit der Eintragung der Gesellschaft von dieser übernommen werden. Diese Verpflichtungen dürfen aber nicht in der Übernahme von nicht in Geld bestehenden Vermögenswerten oder Einräumung von Gründervorteilen bestehen, damit keine Umgehung der für diese Fälle aufgestellten Vorschriften erfolgen kann. (Revision 644.)

ladungszirkulare usw. —, haften die Handelnden persönlich und solidarisch und wird die Aktiengesellschaft nicht verpflichtet.

Dagegen können solche Verpflichtungen, sofern sie ausdrücklich im Namen der zu bildenden Aktiengesellschaft eingegangen wurden und nicht unter die Bestimmungen von OR. 619 fallen, innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach der Eintragung in das Handelsregister von der Aktiengesellschaft übernommen werden, in welchem Falle den Gläubigern nur die Aktiengesellschaft haftet. OR. 623.

Eine solche Übernahmeerklärung kann ausdrücklich oder stillschweigend durch jedes zur Eingehung derartiger Verpflichtungen befugte Organ der Gesellschaft erfolgen. Vgl. B. E. XXVI. 85.

**IV. Die Gründungskosten.** 1. *Gebühren der öffentlichen Beurkundung.* Wie aus der Darstellung auf S. 16 hervorgeht, muß über die Beschlüsse der konstituierenden Generalversammlung eine *öffentliche* Urkunde aufgenommen werden.

Die Vorschriften über die öffentliche Beurkundung sind den einzelnen Kantonen überlassen. Die Urkundsperson ändert deshalb von Kanton zu Kanton; teils wird diese Arbeit ausgeführt durch die amtlichen Notare, teils durch Rechtsanwälte, teils durch Bezirks- und Gemeinderatschreiber, gelegentlich auch durch die Handelsregisterführer selbst (Luzern, Oberwalden, Nidwalden, Solothurn u. a.). Auch die Beurkundungsgebühren sind verschieden.

Sie betragen z. B. im *Kanton Zürich* laut Verordnung des Kantonsrats betr. Notariats- und Grundbuchgebühren vom 12. April 1920, § 3 Ziffer 3 und Anweisung des Obergerichts hierzu vom 20. Dezember 1922, Ziffer 1/2:

a) für die Aktiengesellschafts-Errichtungsurkunde (notarielles Protokoll der konstituierenden Generalversammlung) je *etwa 0,5—1,5 Promille*, maximal 1000 Fr. mit Abstufung nach Bedeutung und Zeitaufwand, und zwar:

bei einem Aktienkapital bis 20000 Fr. . . . .	Gebühr: 10—30 Fr.
„ „ „ über 20000—100000 Fr. .	Gebühr: 20—100 Fr.
„ „ „ über 100000—1000000 Fr.	Gebühr: 80—600 Fr.
„ „ „ über 1000000 Fr. . . . .	Gebühr: 500—1000 Fr.
	<i>Maximum 1000 Fr.</i>

b) Für die Beurkundung einer Kapitalerhöhung infolge Statutenänderung gelten dieselben Gebühren wie unter a).

c) Beurkundung anderer Vorgänge bei Aktiengesellschaften, wie z. B. Statutenänderungen anderer Art, Einzahlungskonstatierungsbeschlüsse:

bei einem Aktienkapital bis 1000000 Fr. $\frac{1}{5}$ — $\frac{1}{2}$ obiger Gebühren,
„ „ „ über 1000000 Fr. $\frac{1}{10}$ — $\frac{1}{2}$ obiger Gebühren.
<i>Minimum 5 Fr. Maximum 200 Fr.</i>

2. *Handelsregistergebühren.* Maßgebend für die Gebühren, die dem Handelsregisteramt zu zahlen sind, ist die Verordnung III betr. Abänderung der Verordnung über das Handelsregister und das Handelsamtsblatt (Gebührenordnung) vom 8. Dezember 1917.

Die Gebühren betragen danach in der ganzen Schweiz:

a) für Eintragung einer Aktiengesellschaft:

bis zu einem Aktienkapital von 100000 Fr. . . . .	Gebühr 50 Fr.
Von dem diese Summe übersteigenden Betrag wird für je	
1000 Fr. ein Zuschlag erhoben von $\frac{1}{10}$ v. T. . . . .	$\frac{1}{10}$ v. T.
	Im Maximum 2500 Fr.

Maßgebend ist das statutarische Höchstkapital.

b) Eintragung von Unterschriften: Gebühr je 10 Fr.

c) Für die Eintragungen, welche Zweigniederlassungen betreffen, ist je die Hälfte der für die Eintragungen der Hauptniederlassung vorgesehenen Gebühr zu entrichten. — Besitzt eine Firma mehr als eine Zweigniederlassung und muß eine am Hauptsitz vorgenommene Eintragung einer Änderung auch an den bestehenden Sitzen der Zweigniederlassungen angemeldet werden, so reduziert sich die Gebühr für die Zweigniederlassungen auf ein Viertel der für die Hauptniederlassung vorgesehenen Gebühr, z. B. bei Statutenänderungen, bei Eintragung eines Prokuristen. Kreisschreiben vom 8. Januar 1929, Ziffer IX, Lit. C.

Ist eine auf eine Zweigniederlassung bezügliche Eintragung nicht von einer Eintragung im Register der Hauptniederlassung abhängig, so wird die ganze Gebühr berechnet, z. B. bei Eintrag von Vollmachten und Geschäftslokalen.

3. *Eidgenössische Stempelgebühren.* Bundesgesetz über die Stempelabgaben vom 4. Oktober 1917, abgeändert durch Bundesgesetz vom 22. Dezember 1927.

Bevor die Publikation der neugegründeten Gesellschaft im Schweizerischen Handelsamtsblatt erfolgt, ist an das eidgenössische Stempelamt in Bern eine Stempelgebühr zu bezahlen.

Sie beträgt 1,8% des Grundkapitals. Handelt es sich um Inhaberk Aktien, so ist die ganze Gebühr zu zahlen, ob das Grundkapital ganz oder nur teilweise, z. B. zu 50%, einbezahlt ist.

Kommen dagegen Namenaktien in Frage, so sind für den einbezahlten Betrag der Aktien 1,8% und für den nichteinbezahlten Teil nur 0,9% zu entrichten, während der Rest anlässlich späterer Einzahlungen abzuliefern ist.

Beträgt z. B. das Grundkapital 100000 Franken, auf welche 20% einbezahlt sind, so berechnet sich die bei der Gründung zu zahlende Stempelabgabe wie folgt:

1,8% von 20000 Fr. (einbezahlt) . . . . .	= 360 Fr.
0,9% von 80000 Fr. (nicht einbezahlt) . . . . .	= 720 Fr.
	<u>1080 Fr.</u>

Gleichzeitig mit der Zahlung der Stempelgebühr ist dem eidgenössischen Stempelamt eine Deklaration auf besonders vorgeschriebenem Formular einzureichen, dem ein vom Abgabepflichtigen unterzeichnetes Exemplar der Statuten beizugeben ist. Das Datum der Steuerquittung und ihre Nummer müssen mit vorgeschriebenem Text auf Interimscheinen, Aktien und eventl. Zertifikaten aufgedruckt sein.

4. *Gesamtgebühren.* Alle Gründungskosten zusammen betragen danach bei einer Gesellschaft von 100000 Fr. Grundkapital, an welches 20% einbezahlt wurden:

1. Beurkundungsgebühr . . . . .	100 Fr.
2. Gebühr an das Handelsregister zu zahlen . .	50 Fr.
3. Eidgenössische Stempelgebühr . . . . .	1080 Fr.
Insgesamt	<u>1230 Fr.</u>

5. *Vergütung an Banken, Anwälte usw.* Erfolgt die Gründung unter Mitwirkung einer Hilfsperson, z. B. einer Bank oder eines Rechtsanwaltes, so kommen zu den unter Ziffer 4 genannten Gebühren noch diejenigen des auf freier Verständigung beruhenden Honorars solcher Personen.

## V. Beispiel einfacher Statuten.

### Statuten der Fulana A.-G. in Chur.

#### Name, Sitz und Zweck.

§ 1. Unter dem Namen *Fulana A.-G.* hat sich mit Sitz in Chur auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft (Holdinggesellschaft) gegründet zum Zwecke der Beteiligung an industriellen und kaufmännischen Unternehmungen.

#### Das Grundkapital.

§ 2. Das Grundkapital beträgt 250000 Fr., eingeteilt in zweihundertundfünfzig Aktien zu je 1000 Fr., lautend auf den Namen.

#### Die Organe.

§ 3. Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung der Aktionäre,
- b) die Verwaltung,
- c) die Kontrollstelle.

§ 4. Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Sie ist regelmäßig jedes Jahr einmal nach Ablauf eines Geschäftsjahres von der Verwaltung einzuberufen, und zwar zur Annahme der Bilanz, zur Beschlußfassung über deren Ergebnisse und zur Festsetzung der Dividende.

Im übrigen hat die Generalversammlung alle andern ihr zugewiesenen Geschäfte zu erledigen. Außerordentliche Generalversammlungen sind nach Bedürfnis von der Verwaltung, nötigenfalls von der Kontrollstelle einzuberufen außerdem wenn ein oder mehrere Aktionäre, die mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals besitzen, es verlangen.

§ 5. Jede Generalversammlung ist mit Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt einzuberufen, und zwar frühestens 4 Wochen und spätestens 2 Wochen vor dem Zeitpunkt des Zusammentrittes. Diese Publikation soll auch durch eingeschriebenen Brief den bekanntesten Aktionären mitgeteilt werden.

§ 6. Für die Art der Abstimmung sind die gesetzlichen Vorschriften maßgebend. (Diese Bestimmung kann an Stelle von § 7 [S. 24] treten.)

§ 7. Die Generalversammlung entscheidet regelmäßig durch einfache Stimmenmehrheit. Doch muß wenigstens die Hälfte des Aktienkapitals vertreten sein.

Dagegen kann ein Beschluß über folgende Traktanden nur dann gefaßt werden, wenn zwei Drittel des Aktienkapitals vertreten sind:

- a) Abänderung der Statuten,
- b) Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals,
- c) Erweiterung oder Verengung des Geschäftsbereiches,
- d) Auflösung oder Vereinigung der Gesellschaft mit einem andern Unternehmen.

Kommt eine beschlußfähige Generalversammlung nicht zustande, so soll sofort eine neue Generalversammlung innerhalb 30 Tagen einberufen werden, welche dann mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen jeden Beschluß fassen kann.

§ 8. Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates.

### **Die Verwaltung.**

§ 9. Die Verwaltung besteht mindestens aus einem Aktionär und höchstens drei Aktionären. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, wobei unter 1 Jahr der Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur andern zu verstehen ist.

§ 10. Jedes Mitglied der Verwaltung hat für die Zeit seiner Amtsdauer 5 Aktien der Gesellschaft zu deponieren.

§ 11. Die Verwaltung versammelt sich nach Bedürfnis, wenn ihr Präsident oder ein Mitglied es verlangt.

§ 12. Die Verwaltung ist berechtigt, die Geschäftsführung der Gesellschaft oder einzelne Zweige derselben an ein oder mehrere Mitglieder oder an ein oder mehrere Drittpersonen zu übertragen.

Unterschriftsberechtigt sind ein oder mehrere von der Verwaltung bestimmte Mitglieder derselben oder ein oder mehrere von ihr bezeichnete Stellvertreter oder Bevollmächtigte.

### **Die Kontrollstelle.**

§ 13. Die Generalversammlung wählt jedes Jahr einen Revisor oder eine Revisionsgesellschaft zur Prüfung der Jahresrechnung und schriftlichen Berichtserstattung. Art. 659 und 660 OR. sind maßgebend.

### **Bilanz, Rechnungslegung.**

§ 14. Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen, erstmals am 31. Dezember 1930.

Die Rechnungen und die Bilanz müssen jedes Jahr bis spätestens am 31. März von der Verwaltung geprüft bzw. genehmigt sein und der Kontrollstelle zum Zwecke der Prüfung zur Disposition stehen.

Für die ordentliche Jahresversammlung sind die Jahresrechnung (Bilanz und Rechnung über Gewinn und Verlust) mit dem Berichte der Kontrollstelle wenigstens 8 Tage vor der Generalversammlung im Geschäftslokale zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen.

§ 15. Die Aufstellung der Jahresrechnung und der Bilanz hat nach den Vorschriften des Obligationenrechtes zu geschehen.

Nach Vornahme der üblichen Abschreibungen und eventueller Überweisung der von der Generalversammlung zu beschließenden Beiträge an Reservefonds ist der Reingewinn unter die Aktionäre im Verhältnis ihres Aktienbesitzes zu verteilen.

**Auflösung und Liquidation.**

§ 16. Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft gelten die bezüglichlichen Bestimmungen des Obligationenrechtes und die Vorschrift der Statuten in § 7.

**Publikationsorgan.**

§ 17. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Zürich, den 2. Dezember 1929.

Die Gründer:

ARTHUR CURTI.  
EDGAR FRÖHLICH.  
PAUL RICHTER.

**VI. Beispiel eines Gründungsprotokolls.****Notarielles Protokoll über die konstituierende Generalversammlung der „Fulana“ A.-G. in Chur.**

Der unterzeichnete öffentliche Notar des Kreises Zürich (Altstadt) hat der auf Montag, den 2. Dezember 1929, vormittags 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr, ins Bureau des Herrn Rechtsanwalt Dr. A. CURTI, an der Torgasse 2 in Zürich 1, einberufenen konstituierenden Generalversammlung der *Fulana A.-G. in Chur* als Urkundsperson beigewohnt und über deren Verhandlungen in Gemäßheit der Vorschriften von Art. 615ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes folgendes Protokoll erhoben:

I. Herr Dr. A. CURTI, Rechtsanwalt in Zürich, eröffnet die Versammlung und übernimmt auf Wunsch aller Anwesenden den Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen. Als Protokollführer und Stimmenzähler wird Herr PAUL RICHTER gewählt.

Eingeladen und anwesend sind folgende Aktienzeichner als Gründer:

Herr Dr. ARTHUR CURTI mit	50 Aktien
„ EDGAR FRÖHLICH, Kaufmann in Berlin mit	100 „
„ PAUL RICHTER, Ingenieur in Warschau mit	100 „
im ganzen sind 250 Aktien	

oder das gesamte Aktienkapital vertreten.

Auf Anfrage des Vorsitzenden anerkennen die Anwesenden die ergangenen Einladungen für sich verbindlich und die Versammlung als ordnungsgemäß konstituiert und beschlußfähig.

II. Der Versammlung liegen die ordnungsgemäß ausgestellten auf die Statuten Bezug nehmenden Zeichnungsscheine in Original vor. Die vorgenommene Verifikation ergab, daß das emittierte Grundkapital von 250000 Fr., eingeteilt in 250 Aktien à 1000 Fr., von den eingangs genannten Gründeraktionären gezeichnet worden ist.

Der Vorsitzende legt der Generalversammlung eine Erklärung der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich vor, aus welcher sich ergibt, daß 20 % auf jede der gezeichneten Aktien bei ihr einbezahlt worden sind und daß der einbezahlte Betrag zur Verfügung der Gesellschaft steht.

Auf Grund dieser Vorlagen stellt die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluß fest, daß das emittierte Grundkapital der Gesellschaft von 250000 Fr. durch Unterschriften gedeckt und 20 % auf jede Aktie einbezahlt sind, sowie, daß die Aktien nicht öffentlich ausbezahlt wurden.

III. Die Versammlung schreitet hierauf zur Behandlung des den Aktienzeichnungen zugrunde liegenden Statutenentwurfes. Die Aktionäre erklären, vom



vorliegenden Entwurf durch Selbstlesen Kenntnis genommen zu haben und auf nochmalige artikelweise Beratung verzichten zu wollen. Die Vorlage wird hierauf im unveränderten Wortlaut des Entwurfes zum definitiven Statut der Gesellschaft erklärt und von der Versammlung einstimmig angenommen und alsdann von sämtlichen Aktionären als Gründer unterzeichnet. (Es genügt aber auch, daß die Gründer den Statutenentwurf unterzeichnet haben, siehe oben S. 23.)

Ein Exemplar der Statuten ist diesem Protokoll als integrierender Bestandteil desselben beigefügt.

IV. In Ausführung von § 9 der Statuten wird die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates auf eines festgesetzt und sodann wird für die erste Amtsdauer von 2 Jahren, d. h. bis zur zweiten ordentlichen Generalversammlung, in den Verwaltungsrat gewählt:

Herr Dr. A. CURTI von Rapperswil, Rechtsanwalt in Zürich.

V. Als Rechnungsrevisor für das erste Geschäftsjahr wird gewählt:

Herr EUGEN REAL in Zürich, der sich laut Schreiben vom 1. Dezember 1929 zur Übernahme des Mandates bereit erklärt hat.

Die Generalversammlung erklärt hierauf die „Fulana A.-G.“ in Chur den gesetzlichen Vorschriften konform als gegründet und ermächtigt den Verwaltungsrat, die Gesellschaft ins Handelsregister des Kantons Graubünden eintragen zu lassen und allfällig sich ergebende Änderungen formeller Natur (insbesondere auch in bezug auf die Firma) an den Statuten von sich aus anzubringen<sup>1</sup>.

Zürich, den 2. Dezember 1929.

Der öffentliche Notar der Stadt (Altstadt) Zürich  
sig. FISCHER.

**VII. Kauf des „Aktienmantels“.** Die Formalitäten der Gründung und vor allem höhere Gründungsspesen sucht man etwa dadurch zu umgehen, daß die Interessenten, „die Gründer“, den sog. Aktienmantel einer Aktiengesellschaft erwerben, die auf eine Fortführung ihrer Geschäfte verzichtet und infolgedessen eigentlich die Auflösung und Löschung im Handelsregister beschließen müßte. (Siehe darüber unten S. 171.) Der „Aktienmantel“ wird in der Weise erworben, daß durch Kauf die Aktien an die neuen Interessenten übergehen, welchen es als Aktionären freisteht, durch eine Statutenänderung Firma und Zweck der Gesellschaft zu ändern und die Aktien nach Belieben unter sich aufzuteilen ohne Festsetzung der effektiven Liberierung.

Es kann kein Zweifel bestehen, daß vom formell juristischen Standpunkt aus ein solches Verfahren durchaus zulässig erscheint. Die Verwaltungsbehörden erklären aber, daß sie einen solchen Mantelkauf als eine Umgehung der gesetzlichen Vorschriften über die Auflösung und

<sup>1</sup> In neuester Zeit erklärt das eidgenössische Handelsregisteramt eine solche bloß durch den von der konstituierenden Generalversammlung bevollmächtigten Verwaltungsrat vorgenommene Änderung als nicht zulässig; es müsse vielmehr zur Vornahme der Änderung eine neue Generalversammlung einberufen werden. Ein vernünftiger Grund zu solchem Verlangen scheint mir nicht gegeben zu sein.

Löschung einer Unternehmung, welche ihren Betrieb eingestellt hat, wie auch der Vorschriften über die Gründung einer Aktiengesellschaft erachten. Natürlich hat der Staat aus fiskalischen Gründen ein Interesse daran, diesen Standpunkt einzunehmen. Ob er aber juristisch einwandfrei ist, scheint sehr zweifelhaft. Jedenfalls wird man einem solchen Mantelkauf nicht mit Erfolg entgegenreten können, wenn er nach außen gar nicht in die Erscheinung tritt, was ganz besonders bei kleineren Aktiengesellschaften der Fall ist.

Über die Auffassung des eidgenössischen Justizdepartements siehe „Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden aus dem Jahre 1927“, Nr 34. Vgl. auch BE. 55, III, S. 134, 192 und 346.

Über die Frage des Verkaufes des Aktienmantels, statt Eintragung der Auflösung und Löschung der Firma siehe auch unten S. 171.

*Revision.* Das *Aufsichts- und Interventionsrecht* der Registerbehörden (Revision 936) und die Grundsätze über den *Schutz der Firma* (Revision 937) sind in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht geregelt.

## B. Die Firma.

### I. Gesetzliche Vorschriften.

OR. 865—876; Verordnung des Bundesrates über Handelsregister und Handelsamtsblatt vom 6. Mai 1890; Verordnung II vom 16. Dezember 1918 betr. Ergänzung der Verordnung vom 6. Mai 1890 über das Handelsregister und das Handelsamtsblatt mit Kreisschreiben vom gleichen Tage; Bundesgesetz vom 6. Oktober 1923 betr. Strafbestimmungen zum Handelsregister- und Firmenrecht.

**II. Wortlaut der Firma.** *1. Die eigentliche Firma.* Die Aktiengesellschaften können ihre Firma frei wählen, diese muß aber den in der Verordnung II aufgeführten Vorschriften entsprechen und sich von jeder bereits eingetragenen Firma in der Schweiz deutlich unterscheiden. In diesem Rahmen sind auch beliebige Sach- oder Phantasiebezeichnungen zulässig. 873 OR. Die einmal gewählte Firma muß so verwendet werden, wie sie im Handelsregister eingetragen ist (Art. 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 1923).

Verordnung II schreibt vor:

Alle Eintragungen müssen wahr sein und dürfen zu keinen Täuschungen Anlaß geben und keinem öffentlichen Interesse widersprechen (Art. 1). Ist der Registerführer vorsätzlich oder fahrlässig veranlaßt worden, eine Eintragung vorzunehmen, die geeignet ist, eine Täuschung zu bewirken, so wird der Täter in Anwendung von Art. 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 1923 bestraft.

Firmen, deren Hauptsitz in der Schweiz ist, müssen in einer der Landessprachen eingetragen werden. Die Eintragung in einer fremden Sprache ist nur neben der Eintragung in der Landessprache gestattet.

Dabei müssen die sprachlich verschiedenen Fassungen inhaltlich übereinstimmen (Art. 6).

Die Benützung einer Firma in mehreren Sprachen wird geschützt, wenn sich die betreffende Firma in jeder der gewählten Sprachen von einer bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet.

Vgl. BE. XXVII, 55: Die Klage der Anglo-Swiss Condensed Milk Company gegen die Schweizerische Milchgesellschaft (Compagnie laitière suisse, Swiss Milk Co.) wurde abgewiesen, weil die Unterscheidung der Firmen genügend deutlich sei.

2. *Zusätze zu Firmen, insbesondere die Bezeichnung der Art des Geschäftes.* Art. 3. Zur Firma gehören, neben den nach Gesetz erforderlichen Angaben auch allfällige nicht vorgeschriebene Beifügungen. Solche Zusätze müssen in das Handelsregister eingetragen und als Firmabestandteile stets mit der Firma gezeichnet werden.

Art. 4. Angaben, die bloßen Reklamezwecken dienen, dürfen in einer Firma nicht enthalten sein; ebenso sind sog. Untertitel untersagt.

Unzulässige Reklamezusätze sind z. B. „Beste“ Kaffeerösterei, „Größtes Partiewarengeschäft der Schweiz“.

„*Untertitel*“ werden verboten, weil die Gefahr besteht, daß das Unternehmen in der Praxis überhaupt nur den Untertitel benützt.

So wäre nicht mehr zulässig die heute noch in La Chaux de Fonds eingetragene Firma mit Untertitel: „Société anonyme de la Fabrique d'horlogerie Girard-Perregaux & Cie., Successeurs de Girard Perregaux avec sous-titre *Fabrique Idéal*, successeur de Juan Hecht et J. Rossel fils, ancienne maison J. T. Bautte et Cie de Genève.“

Auch sog. *Doppelfirmen* werden nicht mehr zugelassen.

Eine unzulässige Doppelfirma ist z. B.: „Zentralheizungsfabrik A.-G. Bern, abgekürzt Zent A. G. Bern.“

Es sind verschiedene Arten von *Zusätzen* zu unterscheiden: z. B. Zusätze, durch welche ein *Nachfolgerverhältnis* kundgegeben wird. Sofern sie Personennamen enthalten, sind sie nur im Rahmen der unten wiedergegebenen Vorschriften in bezug auf die Führung eines Personennamens in der Firma der Aktiengesellschaft zulässig. Außerdem müssen der frühere Inhaber oder dessen Erben ihre Einwilligung erteilt haben OR. 874.

Siehe unten S. 32 und 33.

Statt des Wortes „Nachfolger“ kann ebensogut ein anderes gleichbedeutendes Wort beigelegt werden, „früher“, „vormals“, „vorm.“, „ehedem“, „alt“ u. dgl. Auf die ausdrückliche Kennzeichnung der Nachfolge kann aber auch verzichtet werden, z. B. „Adolf Grunauer Aktiengesellschaft“.

Sodann gibt es Zusätze, welche auf die Natur des Unternehmens hinweisen oder auch zur deutlichen Unterscheidung von gleich- oder ähnlichlautenden Firmen dienen, wie z. B. der Name eines Hotels, aber auch die Nennung der Geschäftsbranche („Seidenfabrik“, „Spinnerei“, „Warenhaus“, „Kleiderfabrik“) oder auch der Sitz der Firma.

Unerlaubt sind Zusätze, die nicht der Wahrheit entsprechen, ferner Zusätze, die zwar wahr sind, aber leicht zu Täuschungen Anlaß bieten.

Nähere Bezeichnungen des Geschäftslokales, Enseignes, brauchen indessen nicht Bestandteil der Firma zu sein, sondern können als Enseigne im Handelsregister eingetragen werden.

Als Enseignes kommen in Betracht kurze originelle Bezeichnungen der Phantasie oder örtlicher Natur, auch in Verbindung mit der Geschäftsnatur, welche geeignet sind, ein bestimmtes Geschäft beim Publikum besonders einzuprägen; z. B. „Zu den vier Jahreszeiten“, „Pharmacie du Lac“, „Café du Théâtre“, „Au petit Trianon“, „Palais de bas“ usw. Jede Enseigne kann aber Firmenbestandteil sein. Für die selbständig eingetragenen Enseignes findet die Mehrzahl der firmenrechtlichen Vorschriften sinngemäß Anwendung. Art. 18 der Verordnung II.

Es sind insbesondere zwei Arten von Geschäftsbezeichnungen zu unterscheiden:

a) Allgemein gebräuchliche Bezeichnungen, die von jedermann, also gleichzeitig von mehreren Unternehmungen gebraucht werden können, wenn nur die Gesellschaft diese Art von Geschäften, wie sie durch den Zusatz zur Firma bezeichnet sind, betreibt. Durch Eintragung einer solchen Bezeichnung erwirbt die eingetragene Firma kein Vorrecht.

Da in Basel der Ausdruck „Droschkenanstalt“ eine für Droschkengeschäfte allgemein gebräuchliche Bezeichnung ist, wurde die Klage der „Basler Droschkenanstalt Gebr. Sattelen“ gegen die „Allgemeine Droschkenanstalt Gebr. Keller“ in Basel auf Streichung des Wortes „Droschkenanstalt“ abgewiesen. BE. XXIII, 239.

Die Bezeichnung „Gasglühlicht“ (daher auch „Gasglühlichtgeschäft“) ist eine allgemein gebräuchliche Bezeichnung, an welcher kein Individualrecht besteht. BE. XXVI, 52, Schweizerische Gasglühlicht-Aktiengesellschaft Zürich c. Hauser-Gasser.

b) Geschäftsbezeichnungen, welche individualisierender, charakteristischer, origineller Natur sind, an welche daher demjenigen, der sie zuerst verwendet, ein Individualrecht zusteht. Das ist besonders bei Phantasienamen und hier insbesondere bei Hotelnamen und Wirtshausschildern der Fall.

Wer eine solche Geschäftsbezeichnung ohne Bewilligung desjenigen, der sie zuerst für sich verwendet hat, für ein Konkurrenzgeschäft gebraucht, kann (regelmäßig wegen Concurrence déloyale, auch wenn eine Absicht, den andern zu schädigen, nicht vorliegt) gestützt auf Art. 48 und 49 OR. belangt werden, damit ihm durch das Gericht der weitere Gebrauch dieser Bezeichnung untersagt wird. Ist die Geschäfts-

bezeichnung Bestandteil der Firma des Beeinträchtigten, so kann auch aus Art. 876 OR. geklagt werden. Ist ein nachweisbarer Schaden entstanden, so tritt bei Verschulden auch Schadenersatzpflicht ein.

BE. XXIV, 27: Kläger hat ein Individualrecht auf die Benennung „Hotel Suisse“ erworben und kann daher diese Bezeichnung jedem Hotelbesitzer der Nachbarschaft verbieten. Deshalb wurde auch dem Beklagten die Verwendung des Wortes „Suisse“ auf seinem Gasthofschild gerichtlich untersagt. Zur Untersagung genügt, daß die Bezeichnung geeignet ist, Verwechslungen herbeizuführen, ohne daß die Absicht bestand, dem andern zu schaden. Damit ist das Individualrecht verletzt.

Der Inhaber des Hotelunternehmens „Hotel du Parc“ war berechtigt, das Geschäft unter dieser Bezeichnung auch in einem andern Haus weiterzuführen und dem Eigentümer des Hauses, worin das Hotel früher betrieben wurde, die Führung dieser Firma zu untersagen (BE. XXXI, II, S. 296).

BE. XXIII, 41: Der Gebrauch der Geschäftsbezeichnung „Industrie genevoise d'électricité“ wurde dem Beklagten untersagt, da Kläger ein Individualrecht daran erworben hatte.

Das Handelsgericht Zürich verbot einem Kaufmann in seinem Firmazusatz den Ausdruck „Leipziger“ (Leipziger 25 Cts.-Magazin) auf Klage des Inhabers einer Firma, deren Zusatz „Leipziger Bazar“ lautete. Handelsgerichtliche Entscheidungen (Zürich) XVII, 207.

BE. XXVI, 52: „Auerlicht“ ist eine spezielle Bezeichnung für die von Dr. Carl Auer von Welsbach erfundene Herstellungsart von Glühlicht, welche nicht zum Gemeingut geworden ist, obwohl ein Patentschutz für dieselbe nicht besteht. Es ist eine Individualbezeichnung, welche nur vom Erfinder selbst oder den von ihm zum Verkauf dieser Sorte Licht ermächtigten Gesellschaften verwendet werden darf. Deshalb wurde der beklagten Partei die Verwendung dieses Wortes „Auerlicht“ für ihr Gasglühlicht verboten.

Es kommen stets die Verhältnisse des einzelnen Falles in Betracht. Das haben z. B. die Gerichte in einem Falle hervorgehoben, da in Genf in nächster Nähe eines Kleidergeschäftes mit der Bezeichnung „Old England“ ein Konkurrent ein solches mit der Bezeichnung „New England“ eröffnete. Die Bezeichnung „New England“ wurde verboten, weil das neue Etablissement in nächster Nähe des alten eröffnet wurde, weil es sich um ein Geschäft der gleichen Art handelte, mit der gleichen äußeren Einrichtung des Ladens, der Ausstellung, weil auf gleiche Art in denselben Zeitungen Reklame gemacht wurde, die Rechnungen auf gleiche Art ausgestellt wurden usw., und weil deshalb auch tatsächlich Verwechslungen vorgekommen sind.

Die Firma Bibliograph. Art. Institut Zürich unterscheidet sich nicht genügend von der Firma Art. Institut Orell Füssli (BE. XXV, 6). Das Bundesgericht ging von der Annahme aus, die Bezeichnung „Art. Institut“ für ein derartiges Unternehmen (Verlagsanstalt) sei keineswegs eine allgemein gebräuchliche oder doch allgemein zulässige Geschäftsbezeichnung wie „lithographische Anstalt“, „Verlagsanstalt“, sondern eine besonders charakteristische, originelle Anwendung einer Geschäftsbezeichnung, welche sich ganz besonders dem Publikum und den Kunden einprägte, was namentlich im Ausland der Fall sei, wo man die Personennamen „Orell Füssli“ weniger kenne.

Die Firmen „Fleischhandel A.-G.“ und „Fleischwaren A.-G.“ unterscheiden sich nicht genügend (BE. 54, 1928, II, S. 124).

Die Firma „Union-Vie-Genève“ unterscheidet sich genügend von der Firma „L'Union, Compagnie d'assurance sur la vie humaine“ in Paris (BE. 1926, 52, II, S. 393).

Beispiele aus der Praxis der Handelsregisterämter in bezug auf die Wahrheit der Geschäftsbezeichnung:

Für die Bezeichnung „Fabrik“ wird gefordert, daß eine industrielle Anstalt vorhanden ist.

Die Bezeichnung „Maschinenindustrie“ wurde in einem besondern Fall als zu allgemein gefaßt abgewiesen, da als Zweck des in Frage kommenden Unternehmens die Herstellung spezieller Maschinen festgesetzt war.

Die Verwendung des Wortes „Centrale“ wird nur gestattet, wenn tatsächlich eine Zentralisierung eines Geschäftszweiges vorliegt.

Die Gelegenheit, Waren zu kaufen und zu verkaufen, berechtigt nicht zur Bezeichnung „Warenbörse“.

Die Bezeichnung „Union“ wird nur zugelassen, wenn es sich um den Zusammenschluß von verschiedenen Unternehmungen der gleichen Art handelt.

Das Wort „allgemeine“ wird nur zugelassen, wenn es im Hinblick auf Art und Umfang des Unternehmens der Wahrheit entspricht und zu keinen Täuschungen Anlaß geben kann.

Entsprechend wird der Ausdruck „internationale“ beurteilt.

*3. Nationale und territoriale Bezeichnungen dürfen in einer Firma nicht enthalten sein (Art. 5).*

Dieses Verbot ist infolge der Erfahrungen der Kriegszeit und der Nachkriegszeit erlassen worden, um vor allem zu verhüten, daß ausländische Unternehmungen in der Schweiz sich als schweizerische, zürcherische, bernische Unternehmungen ausgeben. Mit Vorliebe hatten Angehörige der Mittelmächte während der Dauer der wirtschaftlichen Störungen durch den Weltkrieg solche Bezeichnungen gewählt, um die tatsächliche Nationalität zu verschleiern.

Dagegen sind territoriale Bezeichnungen von lokalem Charakter zur Angabe des Ortes der Geschäftsniederlassung nach Art. 5, Abs. 4 der Verordnung gestattet.

Nach dem vom Bundesrat zur Verordnung II erlassenen Kreisreiben darf indessen nur in substantivischer, nicht aber in adjektivischer Form auf den Namen des Ortes hingewiesen werden, wo sich der Sitz oder das Tätigkeitsgebiet des Unternehmens befindet (also z. B. Mosterei Aarberg, nicht aber Aarberger Mosterei; Laiterie de Lausanne, nicht aber Laiterie Lausannoise).

Die Führung nationaler und territorialer Bezeichnungen kann auch, abgesehen von diesem Spezialfall, ausnahmsweise bewilligt werden, wenn besondere Gründe die Zulassung der Bezeichnung rechtfertigen (Art. 5, Abs. 2).

So wird das Prädikat „schweizerisch“ etwa zugelassen, wenn dem Unternehmen eine überragende Stellung in der Branche und besondere Bedeutung für die schweizerische Volkswirtschaft zukommt.

Die Bewilligung zur Führung solcher Bezeichnungen ist beim eidgenössischen Amt für das Handelsregister nachzusehen. Sie kann nur nach Anhörung der zuständigen Vertretung von Handel und Industrie (z. B. einer Handelskammer) erfolgen. Wird die Bewilligung nicht

erteilt, so kann gegen den abweisenden Entscheid der Handelsregisterbehörde binnen 30 Tagen beim Bundesgericht Beschwerde erhoben werden.

Die unbefugte Verwendung von nationalen oder territorialen Bezeichnungen ist in Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes betr. Strafbestimmungen zum Handelsregister- und Firmenrecht vom 6. Oktober 1923 mit Strafe bedroht.

4. Nach Art. 10 der Verordnung II dürfen *Personennamen* in die Firma der Aktiengesellschaft nur in folgenden drei Fällen aufgenommen werden.:

a) Wenn es sich um die *Umwandlung der Unternehmung* einer Einzel-firma oder einer Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Kommanditaktiengesellschaft in eine Aktiengesellschaft handelt. Die bisherige Firma ist so in die Firma der Aktiengesellschaft aufzunehmen, wie sie mindestens während des vorausgegangenen Jahres unverändert im schweizerischen Handelsregister eingetragen war. Dahin gehört auch die Übernahme eines Geschäftes durch eine schon bestehende Aktiengesellschaft auf dem Wege der Fusion.

Bei einer solchen Umwandlung ist keineswegs vorgeschrieben, daß die Aktiengesellschaft, welche das alte Geschäftsunternehmen übernimmt, in der Firmabezeichnung auf diese Übernahme und Umwandlung Bezug nimmt. Eine Pflicht zur Übernahme eines Personennamens bei der Umwandlung besteht also nicht, auch wenn in der früheren Firma ein Personenneame enthalten war. Sehr oft geschieht dies indessen. In diesem Fall wird die Übernahme des Personennamens der alten Firma aber nur gestattet, wenn das Geschäftsunternehmen der bisherigen Firma tatsächlich in dasjenige der neuen Firma übergeht (Entscheid des eidgenössischen Handelsregisteramtes von 1920 in Sachen „Röchling & Co., Aktiengesellschaft“ und von 1921 in Sachen „Karl Stumm, Aktiengesellschaft“).

In diesem Falle darf ferner in der Firma der Aktiengesellschaft die Personenfirma des inkorporierten Geschäftes nur dann in den Vordergrund gestellt werden, wenn letzterem überragende Bedeutung zukommt. (Entscheid des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements vom 7. Juli 1928, Zeitschr. des Bern. Juristenvereins 1929, S. 375.)

Es wird genaue Übernahme der bisherigen Personenbezeichnung verlangt. Zum Beispiel bei Umwandlung der Einzelfirma „Ferdinand Schwarz“ ist es nur zulässig, die Aktiengesellschaft, in welche das Geschäftsunternehmen umgewandelt wurde, „Ferdinand Schwarz, Aktiengesellschaft“ oder „Aktiengesellschaft vormals Ferdinand Schwarz“ zu nennen, aber keineswegs bloß „F. Schwarz, Aktiengesellschaft“.

Die einmal übernommene Personenfirma kann auch später nicht abgeändert werden; wohl aber kann auf sie verzichtet werden.

Das Handelsregisterbureau besteht darauf, daß, bevor die neue Firma eingetragen wird, die Löschung der alten Firma, bzw. bei noch nicht

liquidierten Handelsgesellschaften die Eintragung der Auflösung angemeldet wird.

Die Praxis der Handelsregisterämter, welche bei Umwandlung unveränderte Übernahme der Firma der aufgelösten Unternehmungsform in bezug auf die *Personenbezeichnung* vorschreibt, soweit man eine solche Bezeichnung überhaupt beibehalten will, gilt nicht in bezug auf die Übernahme von *Zusätzen*, die keinen Personennamen enthalten. Soweit sich solche *Zusätze* zur Weiterführung nicht eignen, kann auch nur die Personenfirma als solche übernommen werden, unter Weglassung des Nachfolgezusatzes.

Wenn sich also die bisherige Kollektivgesellschaft „Lehmann & Cie., Nachfolger von Joh. Meyer“, in eine Aktiengesellschaft umwandelt, so kann die neue Firma heißen „Lehmann & Cie. Aktiengesellschaft“ oder „Lehmann & Cie., Joh. Meyer's Nachfolger Aktiengesellschaft“.

Im übrigen kann die neue Aktiengesellschaft in ihre Firma auch *Zusätze* aufnehmen, die in der Firma des übernommenen Geschäftes nicht enthalten waren, vorausgesetzt, daß sie keine Personennamen enthalten und im Rahmen der allgemeinen firmenrechtlichen Grundsätze zulässig sind.

b) Ein Personennamen in der Firma der Aktiengesellschaft ist auch zulässig, wenn der *Personennamen zur Sachbezeichnung* dient. Dies ist nach der Praxis dann der Fall, wenn auf den Namen einer Person Patente ausgestellt, oder aber Muster und Modelle hinterlegt wurden, oder endlich eine Sache in Verbindung mit dem betreffenden Personennamen in Fachkreisen als originelles Produkt bekannt ist. Sache ist dabei das durch das Unternehmen vertriebene Produkt oder das von ihr hergestellte Fabrikat, nicht aber z. B. ein Unternehmen.

Zugelassen wurden z. B. Siemens-Elektrizitätserzeugnisse, A.-G. Die Aufnahme des Personennamens muß also eine rein sachliche Bedeutung haben und keine Person als persönlich haftbaren Interessenten erscheinen lassen. Danach sind folgende Firmen zulässig: „Aktiengesellschaft für Gewinnung von Ammannschem Gesundheitsöl“, „Liebig's Fleischextraktfabrik Aktiengesellschaft“, „Fabrik von Maggis Nahrungsmitteln Aktiengesellschaft“.

Abgelehnt wurde „Dr. Binswanger's Kuranstalt Bellevue Aktiengesellschaft“.

c) Außer in den Fällen unter a) und b) ist ein *Personennamen in der Firma der Aktiengesellschaft* zulässig, wenn er auf eine bestimmte „nicht mehr lebende“ Person hinweist.

Durch den Familiennamen allein ist eine Person in der Regel nicht bestimmt. Es sind besondere Merkmale erforderlich, z. B. Vorname, Zusammenhang mit dem Hinweis auf die Geschäftsnatur.

d) Kann ein Personennamen in die Firma einer Aktiengesellschaft aufgenommen werden, so muß die Bezeichnung „Aktiengesellschaft“ ausgeschrieben in der Firma enthalten sein, um zu verhindern, daß angenommen wird, es handle sich um eine Einzelfirma, z. B. „Adolf Grunauer, Aktiengesellschaft“, aber nicht etwa „A.G. Adolf Grunauer“.



**III. Verfahren vor den Handelsregisterbehörden.** Der Beamte des Handelsregisterbureaus prüft von Amts wegen bei der Anmeldung, ob sie den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Es liegt in seinem Ermessen, die Eintragung abzulehnen, wenn er sie für vorschriftswidrig hält. Vor der Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt prüft auch das eidgenössische Amt für das Handelsregister in Bern die Zulässigkeit der Eintragung und verlangt evtl. Abänderung oder Annullierung der Eintragung.

Gegen den Entscheid des Handelsregisterführers ist eine Beschwerde an die kantonale Aufsichtsbehörde möglich, ohne daß eine Frist hierfür vorgeschrieben ist.

Weist die kantonale Aufsichtsbehörde das Begehren ab, so steht dem Abgewiesenen eine verwaltungsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht zu (siehe darüber oben S. 18). Ebenso kann gegen eine Verfügung des eidgen. Amtes für das Handelsregister an das Bundesgericht rekuriert werden.

Der Interessent wird sich regelmäßig den Wünschen der Verwaltungsbehörde unterziehen, da bei einer Weiterziehung an das Bundesgericht kostbare Zeit verloren geht.

Nach dem Revisionsentwurf sind das *Aufsichts- und Interventionsrecht* der Registerbehörden (Revision 936) und die Grundsätze betr. den *Schutz der Firma* (Revision 937) in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht geregelt.

**IV. Rechtsschutz.** Die eingetragene Firma steht dem Berechtigten zum ausschließlichen Gebrauch zu. Wer durch den unbefugten Gebrauch der Firma beeinträchtigt wird, kann den Unberechtigten auf Unterlassung der weiteren Führung der Firma und auf Schadenersatz belangen (OR. 876).

Nach der allgemeinen Fassung von OR. 876 muß einer Gesellschafts-firma, welche Sachfirma ist, Schutz gegen Verwechslung geboten werden selbst gegenüber einer neuen gleich- oder ähnlich lautenden Firma an einem andern Orte in der Schweiz.

Der durch Art. 876 OR. aufgestellte Grundsatz der Ausschließlichkeit der Firma gilt für Aktiengesellschaften innerhalb der ganzen Schweiz.

Deshalb wurde die „Schweizerische Hypothekenbank“ in Bern dazu verurteilt, den Gebrauch dieser Firma zugunsten der Firma „Schweizerische Hypothekenbank“ in Solothurn zu unterlassen (BE. XXIV, 104).

Das Bundesgericht hat wiederholt ausgesprochen, daß der Schutz der eingetragenen Firmen nicht ausschließlich durch die besonderen gesetzlichen firmenrechtlichen Vorschriften geregelt sei, sondern daß auch die allgemeinen Normen über die Haftung aus unerlaubter Hand-

lung, insbesondere über unlauteren Wettbewerb in Verbindung mit Art. 2 des Zivilgesetzbuches zur Anwendung kommen (vgl. z. B. BE. 28, II, S. 469 und die dortigen Zitate).

Beispiel: Jean Studer hatte sein Geschäft an eine zu gründende Aktiengesellschaft verkauft mit dem Recht, seinen Namen beizubehalten; es wurde darauf die *Waagenfabrik Studer Aktiengesellschaft*“ gegründet. Gleichwohl ließ Studer nach dieser Gründung auf seinen persönlichen Namen „*Jean Studer, Waagenfabrik, Olten*“ sein nachträglich wieder geführtes privates Geschäft eintragen. Es wurde ihm wegen concurrence déloyale verboten, diese Firma zu führen, obgleich sie nach Firmenrecht zulässig gewesen wäre. BE. 47, 1921, II, S. 68 (Studer c. Waagenfabrik Studer, A.-G.).

Liegt bezüglich der Anwendung einer Firma oder eines Zusatzes, einer Geschäftsbezeichnung usw. concurrence déloyale vor, oder wird in einer neuen Firma auch ohne Absicht illoyaler Konkurrenz eine nicht allgemein gebräuchliche Bezeichnung aufgenommen, an welcher aber eine andere Person oder eine andere Gesellschaft ein Individualrecht hat, so kann einer solchen Firma diese Bezeichnung selbst dann gerichtlich untersagt werden, wenn sie nach den Grundsätzen des Firmenrechtes als zulässig zu erachten wäre.

Der Schutz gegen illoyale Konkurrenz darf aber nicht so weit ausgedehnt werden, daß ein kaufmännisches Geschäft Ausdrücke zu monopolisieren befugt wäre, die dem Gemeingebrauch freistehen müssen, damit überhaupt die Natur eines Geschäftes oder das Land, wo es seinen Hauptsitz hat, bezeichnet werden können. BE. XXVII, 55, Anglo-Swiss Condensed Milk Company gegen Swiss Milk Co. (Schweizerische Milchgesellschaft).

Voraussetzung der Klage aus concurrence déloyale ist, daß die ganze Firma oder ein Teil derselben oder eine Geschäftsbezeichnung gewählt wurde, um das Publikum zu täuschen und Verwechslungen herbeizuführen, zum Nachteil des Konkurrenten, aber zum eigenen Gewinn. Gleichgültig ist dabei, ob die in Frage stehenden Bezeichnungen von beiden Parteien im Handelsregister eingetragen oder nur von einer Partei eingetragen sind.

**V. Strafen bei Zuwiderhandlung gegen das Firmenrecht.** Maßgebend ist das Bundesgesetz betr. Strafbestimmungen zum Handelsregister- und Firmenrecht vom 6. Oktober 1923.

Danach kann eine Person, die dem Handelsregisterführer vorsätzlich unwahre Angaben zum Zwecke der Eintragung im Handelsregister macht, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Buße bis zu 20000 Fr. verurteilt werden, und bei Fahrlässigkeit zu einer Buße bis zu 10000 Fr. (Art. 1).

Wer in der Absicht zu täuschen eine andere Firma als die eingetragene für sein Geschäft verwendet, kann in entsprechender Weise bestraft werden (Art. 2).

Wer für ein nicht im Handelsregister eingetragenes Geschäft eine Bezeichnung verwendet, die geeignet ist, eine Täuschung zu bewirken oder für ein solches Ge-

schäft eine Bezeichnung verwendet, die nur mit behördlicher Erlaubnis gebraucht werden darf, kann mit einer Buße bis zu 10000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit beiden Strafen bestraft werden (Art. 3).

Gleiche Bestrafung ist vorgesehen für eine Person, die in Verbindung mit einer Geschäftsbezeichnung ein Bildzeichen nationaler Art verwendet, wenn diese Verbindung geeignet ist, eine Täuschung zu bewirken (Art. 4).

## C. Sitz der Gesellschaft (Domizil).

1. *Hauptniederlassung.* Die Aktiengesellschaft hat ihren Sitz regelmäßig an demjenigen Orte der Schweiz, wo ihre Verwaltung geführt wird. (Zivilgesetzbuch Art. 56.) Rechtlich ist es gleichgültig, in welchem Kanton dies geschieht. Nur in bezug auf die Besteuerung bestehen in den verschiedenen Kantonen besondere Gesetze. Da bei einer Holdinggesellschaft, welche keinen eigenen Geschäftsbetrieb hat, gleichgültig ist, in welchem Kanton sie den Sitz hat, so wird sie mit Vorliebe den Sitz in einem Kanton wählen, der die günstigsten Steuergesetze hat, wenn nicht besondere Gründe für die Wahl des Sitzes in einem andern Kanton sprechen.

Nach Art. 56 ZGB. können die Statuten der Gesellschaft als Sitz derselben einen Ort bezeichnen, der verschieden ist von dem, an welchem die Verwaltung geführt wird. Das ist sehr oft bei Holdinggesellschaften der Fall.

Jederzeit kann durch Statutenrevision der Sitz einer Gesellschaft an einen andern Ort desselben Kantons oder in einen andern Kanton verlegt werden. Die Firma muß dann im Register des neuen Sitzes eingetragen und im Register des früheren Sitzes gelöscht werden. Es ist für diese Eintragung einer Sitzänderung nur die Hälfte der Eintragungsgebühr zu bezahlen.

Die Errichtung einer Filiale bedeutet nicht gleichzeitig die Begründung eines neuen Sitzes (624 OR.).

Darüber, ob eine Aktiengesellschaft bloß einen oder mehrere Sitze haben könne, gehen die Meinungen auseinander. Das eidgenössische Justizdepartement hat sich in einer Erklärung (Bundesblatt 1921, II, 332, Sch. J. Z. XVII, 360) für die Zulässigkeit nur *eines* Hauptsitzes ausgesprochen, während daneben noch geschäftliche Zweigniederlassungen zulässig seien.

Die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes (BE. 45, I, 296) ist anderer Ansicht. Der Ausschluß mehrerer Wohnsitze gemäß Art. 23, Abs. 3 ZGB. gelte nur für physische Personen, weshalb es juristischen Personen gestattet sei, mehrere einander gleichgeordnete Sitze zu haben (Staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes, 26. September 1919, Banques suisses c. Gevers).

Die lebhaft bestrittene Frage, ob die Gesellschaft mehrere „Sitze“ oder „Hauptsitze“ haben kann, ist für die *Revision* dahin entschieden worden, daß aus Gründen des Prozeß-, Betreibungs- und Konkursrechtes nur ein einheitlicher Hauptsitz anerkannt werden kann, daß es dann aber auch nicht notwendig ist, ihn „Hauptsitz“ zu nennen, sondern einfach „Sitz“. Die Eintragung von Zweigniederlassungen begründet wohl einen besonderen Gerichtsstand für Klagen aus dem Geschäftsbetriebe der einzelnen Zweigniederlassung, keineswegs aber einen Sitz der Gesellschaft. (*Revision* 625, Ziffer 1.)

2. *Zweigniederlassungen.* Eine Aktiengesellschaft kann an einem Orte den Hauptsitz haben und an andern Orten, wo sie Zweiggeschäfte hat, eine Zweigniederlassung. Zufolgedessen sind auch mehrere „Geschäftsdomizile“ möglich. Der Begriff der „Zweigniederlassung“ ist nirgends gesetzlich festgelegt. Oft ist es schwierig zu bestimmen, ob es sich um eine „Zweigniederlassung“ oder um eine bloße „Geschäftsstelle“ handelt.

Das eidgenössische Justizdepartement hat sich über die Erfordernisse einer Zweigniederlassung in seinem Entscheid vom 31. August 1927 im Falle Lassueur in Ste. Croix, mit Verkaufsmagazin in Neuenburg, wie folgt ausgesprochen:

„Bei der Entscheidung der Frage, ob die Tätigkeit, welche von einer Firma außerhalb ihres Hauptsitzes ausgeübt wird, eine Zweigniederlassung begründe, ist nicht ausschlaggebend, ob von der Firma oder ihrem Vertreter die Bezeichnung ‚Zweigniederlassung‘ verwendet wird, sondern ob es sich um eine von der Hauptniederlassung getrennte Geschäftsniederlassung handelt, welche die dem Zwecke der ersteren entsprechenden Geschäfte tätigt und eine Leitung besitzt, die mit dem erforderlichen Maß von kaufmännischer Selbständigkeit und Entscheidungsfreiheit nach innen und außen ausgestattet ist. Ohne selbständige Buchführung ist eine Zweigniederlassung nicht denkbar. Eine bloße Verkaufsstelle ohne Selbständigkeit wird nicht deshalb zur Zweigniederlassung, weil sie über ein größeres Warenlager verfügt und einen erheblichen Umsatz erzielt.“ (Siehe Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden aus dem Jahre 1927, Heft 1, Nr 33.)

Art. 11 der Handelsregisterverordnung II schreibt folgendes vor:

*Zweigniederlassungen* von Firmen, deren Hauptsitz sich in der Schweiz befindet, müssen unter der unveränderten Firma der Hauptniederlassung eingetragen werden<sup>1</sup>.

Zweigniederlassungen von Firmen, deren Hauptsitz im Ausland ist, werden an dem Ort eingetragen, wo sich tatsächlich eine geschäftliche

<sup>1</sup> Die *Revision* übernimmt diese Bestimmung (*Revision* 934) mit dem Zusatz: Handelt es sich um Unternehmungen, deren Sitz sich im Auslande befindet, so muß die Firma der Zweigniederlassung den Ort der Hauptniederlassung, den Ort der Zweigniederlassung und die ausdrückliche Bezeichnung als solche enthalten.

Niederlassung mit selbständiger geschäftlicher Vertretung befindet. Die Eintragung erfolgt unter der unveränderten Firma der Hauptniederlassung. Die Firma der Zweigniederlassung muß überdies enthalten:

- a) den Ort der Hauptniederlassung;
- b) die ausdrückliche Bezeichnung als Zweigniederlassung in einer der schweizerischen Landessprachen;
- c) den Ort der Zweigniederlassung.

Ob ein Nebenetablisement eine Zweigniederlassung ist, hängt davon ab, ob es nur ein kaufmännisch unselbständiges, untergeordnetes Glied eines andern bildet oder ob es eine gewisse Selbständigkeit genießt. Der Leiter des Etablissements muß in *kaufmännischer* Hinsicht bis zu einem gewissen Grad selbständig handeln können. Ausschlaggebend ist nach übereinstimmender Ansicht des Bundesgerichtes und des Bundesrates der Umstand, daß an dem Orte, der in Betracht kommt, Handelsgeschäfte abgeschlossen werden. Eine Zweigniederlassung ist nicht vorhanden, wenn es sich lediglich um den rein technischen Betrieb einer Fabrik handelt. Dabei ist es gleichgültig, daß von den Bediensteten des Prinzipals daselbst Käufe für denselben abgeschlossen werden, wenn es sich dabei nur um nebensächliche, den Abschluß oder die Ausführung der wesentlichen Geschäfte bloß unterstützende Manipulationen handelt. Bloße Fabrikationsetablisements können deshalb nicht als Zweigniederlassungen betrachtet werden.

Vgl. Rekurs der Uhrenfabrikanten Japy frères & Cie., welche in Beaucourt (Frankreich) einen Uhrenhandel betreiben, in Biel (Schweiz) aber eine Uhrenfabrik haben. B.-Bl. Nr. 10 vom 7. März 1900. Alle kaufmännischen Operationen erfolgen vom Sitze in Beaucourt aus, dort werden die Bücher geführt, von dort her erhält die Fabrik in Biel ihre Aufträge und von Beaucourt aus werden die gelieferten Waren fakturiert und die Zahlungen dafür entgegengenommen.

Die Pflicht zur Anmeldung der Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft ins Handelsregister liegt nach OR. 624 dem Geschäftsführer der Zweigniederlassung ob. Geschäftsführer können die zur Zeichnung befugten Verwaltungs- und Vorstandsmitglieder und Prokuristen, aber auch Handlungsbevollmächtigte im Sinne des Art. 462 des Obligationenrechtes sein. Vgl. Rekurs der Aktiengesellschaft der Ofenfabrik Sursee, vormalis Weltert & Cie. B.-Bl. Nr. 11 vom 15. März 1899.

Die Eintragung der Zweigniederlassung begründet an sich keinen Gerichtsstand. Die Eintragung soll dem Publikum lediglich bekanntgeben, daß eine Filiale besteht und wer dieselbe vertritt (z. B. ein Direktor, ein Prokurist, und allfällige besondere Vertreter mit Vollmachten, die auf die Zweigniederlassung beschränkt sind, OR. 654, Abs. 2). Da aber ein solches Interesse nicht besteht gegenüber der Leiterin einer einfachen Verkaufsstelle, der absolut keine selbständige Bedeutung zukommt, besteht auch keine Eintragungspflicht. B.-Bl. 1906, III, S. 44.

Wenn eine Bauunternehmung, welche in Zürich ihre Hauptwirksamkeit hat, im Kanton Luzern die Erstellung von Wasserwerken übernimmt und zu diesem Zwecke 80 Arbeiter beschäftigt, so ist im Kanton Luzern noch kein Spezialdomizil begründet, sofern die Leitung der dortigen Geschäfte von Zürich aus erfolgt. BE. XXII, 157.

Ein bloßer Gehalter (Raum zur Niederlage von Waren), wo nur an Markttagen ein Vertreter zu treffen ist, begründet noch keine Zweigniederlassung.

3. *Zweigniederlassung und Gerichtsstand.* OR. Art. 625, Abs. 2, bestimmt, daß die Aktiengesellschaft für Geschäfte der Filiale auch vor

den Gerichten desjenigen Bezirkes belangt werden kann, in welchem sich die Filiale befindet.

Doch ist dieser Gerichtsstand der Filiale nicht als Gerichtsstand der Geschäftsführung zu betrachten und er ist deshalb vereinbar mit der Vorschrift von Art. 59 der Bundesverfassung.

Art. 59 BV. lautet: Der aufrechtstehende Schuldner, welcher in der Schweiz einen festen Wohnsitz (Sitz) hat, muß für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnorts gesucht, und es darf daher für die Forderungen auf das Vermögen eines solchen außer dem Kanton, in welchem er wohnt, kein Arrest gelegt werden.

Vgl. auch BE. 36, I, S. 631, Seidenstoffappretur-A.-G. c. Gesellschaft für Verwertung von Abfällen, vorm. Levi-Isliker.

Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen kann eine Aktiengesellschaft, abgesehen vom vereinbarten Gerichtsstand, auch anderswo als an ihrem Sitze eingeklagt werden. Nach dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1885 betr. die Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des *Versicherungswesens* hat eine Versicherungsgesellschaft in denjenigen Kantonen, in welchen sie Geschäfte abschließt, ein Rechtsdomizil zu verzeigen. Gleiche Pflicht besteht für die Eisenbahngesellschaften.

Die Anzeige des Rechtsdomizils begründet aber für die Versicherungsgesellschaften noch kein *Geschäftsdomizil*, wenn der für diesen Kanton bestimmte Agent bloß Geschäfte vermittelt, deren Abschluß aber von dem in einem andern Kanton gelegenen Hauptsitz der Gesellschaft aus direkt erfolgt. BE. XVIII, 5.

4. *Betreibungsort*. Selbst wenn aber ein solcher besonderer Gerichtsstand durch eine Filiale begründet ist, so kann die Schuldbetreibung und ein Konkursverfahren doch nur angehoben und durchgeführt werden am Orte des Hauptsitzes der Gesellschaft, und zwar auch dann, wenn es sich um Schulden aus der Zweigniederlassung und um Urteile von Gerichten des Ortes der Zweigniederlassung handelt.

Für Schulden einer Gesellschaft ist die Betreibung gegen die Gesellschaft da einzuleiten, wo nach dem Eintrag ins Handelsregister ihr Hauptsitz ist.

Am Ort des Zweigggeschäftes ist daher eine Betreibung einer schweizerischen Firma nie zulässig.

Bloß gegen ausländische Firmen, welche eine Zweigniederlassung in der Schweiz haben, ist eine Betreibung am Orte der Zweigniederlassung statthaft (Art. 50 des Schuldbetreibungsgesetzes). Doch kann gemäß Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich über Firmen, deren Hauptsitz in Frankreich ist, der Konkurs nur in Frankreich durchgeführt werden. Ausländische Versicherungsgesellschaften mit sog. Rechtsdomizil in der Schweiz können an diesem Spezialdomizil betrieben werden, auch wenn dieses Spezialdomizil kein eigentliches Geschäftsdomizil ist. Gegen inländische Versicherungsgesellschaften wird dagegen die Betreibung nur am Orte des Hauptsitzes durchgeführt werden können.

Vgl. a) das Bundesgesetz betr. die Beaufsichtigung der Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens vom 25. Juni 1885, insbesondere Art. 2, Ziffer 3b; ferner SIEGMUND, Handbuch für Handelsregisterführer, S. 26 u. 394; b) das Bundesgesetz über Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. Dezember 1872, insbesondere Art. 8, Abs. 2.

5. *Steuerdomizil*. Wie jeder andere Geschäftsinhaber, so kann auch eine Aktiengesellschaft an jedem Geschäftsdomizil, sei es die Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung, oder gleichzeitig an beiden (in letzterem Falle natürlich nicht für die gleichen Vermögensobjekte), zu *Steuern* angehalten werden<sup>1</sup>.

Steuerobjekt der Zweigniederlassung ist sowohl das *Anlage-* bzw. *Betriebskapital*, der Dotationsfonds der Zweigniederlassung, als auch ihr *Einkommen*. Das Bundesgericht nimmt eine Zweigniederlassung, welche die Steuerpflicht begründet, nur dann an, wenn ein zweiter örtlicher Mittelpunkt eines Gewerbebetriebes begründet wurde, an welchem sich eine ständige Vertretung des betreffenden Gewerbetreibenden befindet, die in Ausübung des Gewerbes eine gewisse Selbständigkeit besitzt. Vgl. BE. XXII, 4; BE. XVIII, 75.

Wenn Hauptniederlassung und Zweigniederlassung in verschiedenen Kantonen ihr „Geschäftsdomizil“ haben, so können die verschiedenen Kantone ihre Steueransprüche geltend machen.

Das Bundesgericht hat in einem Fall der neuern Zeit (Schwarzenbach & Co. c. Bern und Zürich, BE. 51, I, S. 395, Jahr 1925) erklärt, daß die neuere Praxis des Bundesgerichtes die Voraussetzungen des Steuerdomizils einer Unternehmung im Kanton einer sekundären Betriebsstätte erleichtert. Es wird nicht mehr verlangt, daß die Betriebsstätte die rechtlichen Merkmale einer Zweigniederlassung habe, sondern es genügt, daß ständige körperliche Einrichtungen oder Anlagen vorhanden sind und sich daselbst ein qualitativ und quantitativ wesentlicher Teil des Geschäftsbetriebes vollzieht. Diese Frage ist im konkreten Fall bejaht worden. Die Rekurrentin hat ihr Fabrikationsunternehmen, eine Seidenstofffabrik mit Hauptsitz im Kanton Zürich, aber Fergereien und eine kleine Fabrik im Kanton Bern. Die oben aufgestellten Voraussetzungen sind für den Betrieb im Kanton Bern gegeben, denn eine Fabrik mit 54 Webstühlen ist ein Betrieb von mittlerer Bedeutung. Auch die bloße Einrichtung von zwei Fergereien als ständige und dauernde Anlagen rechtfertigen die Besteuerung im Kanton, wo diese Anlagen liegen.

Aus den Erwägungen des zitierten Urteils ergibt sich auch die Art der Verteilung der Steuern auf den Kanton des Hauptsitzes und auf den Kanton, wo sich die Nebenanlagen befinden.

Nach feststehender Praxis des Bundesgerichtes kann bei einem Unternehmen, das sich als einheitlicher Organismus mit ständigen körperlichen Betriebsanlagen und Einrichtungen (wie z. B. schweizerische Versicherungsgesellschaften, Transportanstalten usw.) über mehrere Kantone erstreckt, die allgemeine Vermögenssteuer in jedem dieser Kantone von einer *Quote* des Gesamt- (Rein-) Vermögens erhoben werden, die der örtlichen und wirtschaftlichen Zugehörigkeit des letzteren

<sup>1</sup> Über die Steuerverhältnisse siehe eingehender S. 211 ff.

zu dem betreffenden kantonalen Teilbetrieb entspricht. BE. 1926, 52, I, S. 101 (Schweizer National-Versicherungsgesellschaft c. Basel-Stadt und Genf).

Danach kann eine Besteuerung auch in Kantonen erfolgen, wo kein eigentliches Geschäftsdomizil, also auch keine Zweigniederlassung besteht.

Da nach Art. 46 der Bundesverfassung Doppelbesteuerung nicht zulässig ist, d. h. die Besteuerung desselben Objektes (Kapital, Einkommen), so ist die Besteuerung einer Aktiengesellschaft in verschiedenen Kantonen nur so gestattet, daß sie nicht für dasselbe Objekt doppelt besteuert werden darf. In Konfliktsfällen zwischen mehreren Kantonen entscheidet das Bundesgericht, gestützt auf eine gegen die Doppelbesteuerung eingereichte staatsrechtliche Beschwerde.

Siehe über die vielen in der Praxis vorgekommenen Fälle Dr. W. BURCKHARDTS Kommentar der Schweizerischen Bundesverfassung zu Art. 46 BV. und SCHNEEBELI: Doppelbesteuerung.

6. *Ausländische Aktiengesellschaften* mit Hauptsitz im Ausland können Zweigniederlassungen in der Schweiz haben<sup>1</sup>. Siehe oben S. 37.

*Eintragung ausländischer Gesellschaften in das Handelsregister.* Die Frage, ob Filialen auswärtiger Personenverbände, die nach einem im schweizerischen Recht nicht anerkannten Typus gebildet sind, zur Eintragung zuzulassen, ja evtl. sogar zu verpflichten seien, ist vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement<sup>2</sup> bejaht worden (vgl. B.-Bl. 1898, V, S. 308; Schweizer. Handelsamtsblatt Nr. 330 vom 3. Dezember 1898, S. 1375) mit folgender Begründung:

Es wurden bisher Filialen von ausländischen Kollektiv-, Kommandit-, Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung ins Handelsregister eingetragen, sofern sie am Ort ihrer Hauptniederlassung rechtsgültig bestanden. An dieser Praxis ist auch in Zukunft festzuhalten.

Ausländische Handelsgesellschaften können nicht verhindert werden, in der Schweiz ihre Geschäfte zu betreiben. Deshalb liegt es im Interesse unseres Publikums, daß diese Gesellschaften unter den gleichen Bedingungen wie die einheimischen Gesellschaften zur Eintragung in das schweizerische Handelsregister und dadurch zur Bekanntmachung der für Dritte wichtigen Tatsachen berechtigt und zugleich verpflichtet werden.

Diese Erwägung führt dazu, auch Filialen von auswärtigen Personenverbänden, die nach einem im schweizerischen Recht nicht anerkannten Typus gebildet sind, wie z. B. die *Gesellschaften mit beschränkter Haftung* des deutschen Rechts, zur Eintragung ins Handelsregister zuzulassen und nötigenfalls anzuhalten. Hat die Gesellschaft ihren Hauptsitz im Auslande und ist sie nach dortigem Recht gültig gebildet, so bleibt die Filiale in der Schweiz dem gleichen Rechte unterstellt. Wenn die Gesellschaft im übrigen zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz zugelassen

<sup>1</sup> Vgl. C. WIELAND: Ausländische Unternehmungen und Handelsgesellschaften. Z. Sch. R. 1924, S. 216ff.

<sup>2</sup> Auch der Bundesrat hat sich in einem Beschluß vom 16. Juni 1902 dieser Ansicht angeschlossen.



ist, so hat sie der Handelsregisterführer, bei Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen, auf ihr Begehren oder von Amts wegen in das Handelsregister einzutragen, sofern nicht etwa eine absichtliche Umgehung des schweizerischen Gesetzes anzunehmen ist. Der Registerführer hat nicht weiter zu untersuchen, ob die ausländische Gesetzgebung, der die Gesellschaft unterstellt ist, mit der schweizerischen übereinstimmt oder nicht, bzw. ob die schweizerische Gesetzgebung Gesellschaften der betreffenden Art überhaupt kennt. Die Frage, ob die juristische Gestaltung solcher ausländischen Gesellschaften, namentlich bezüglich der Haftung ihrer Mitglieder, zu Täuschungen des Publikums führen könnte, ist unter Vorbehalt der zivilrechtlichen und strafrechtlichen Verantwortlichkeit von der die Gewerbepolizei handhabenden kompetenten Behörde zu beurteilen. Mit dieser Behörde kann sich der Registerführer ins Einvernehmen setzen, wenn er Grund hat, anzunehmen, daß die rechtliche Gestaltung der einzutragenden Gesellschaften eine Gefahr für den redlichen Geschäftsverkehr sei. Vgl. auch Entscheidung in Sachen Kaisers Kaffeegeschäft, B.-Bl. 1902, III. 843.

## D. Der Gegenstand des Unternehmens.

Siehe darüber auch oben S. 13 und 23.

Der Zweck der Aktiengesellschaft braucht nicht in der Erreichung pekuniärer Vorteile zu liegen; auch gemeinnützige Unternehmungen können die Form von Aktiengesellschaften wählen.

Die *Revision* macht einen Unterschied zwischen Gegenstand und Zweck, welchen die Praxis wohl kaum beachten wird, da auch in Zukunft Gegenstand und Zweck im Sprachgebrauch nicht auseinandergehalten werden. — Nach der *Revision* ist dem Gegenstand des Unternehmens der Zweck beigefügt „in der Meinung, daß mit dem erstern der Geschäftsbereich, mit dem letzteren der Gesellschaftszweck umschrieben werde. (*Revision* 625, Ziffer 2.) Die Unterscheidung ist von Bedeutung für die Voraussetzungen einer Änderung. (*Revision* 647 und 648.)“

Nach der Ansicht von Prof. BACHMANN in der Expertenkommission (Protokoll S. 183) wäre unter dem Gegenstand das zu verstehen, „was die Gesellschaft gerade jetzt tut“, während unter Zweck „die Zwecke, welche sie im allgemeinen verfolgt“.

ALFRED WIELAND (a. a. O., S. 197) bemerkt dazu:

Nicht ohne Interesse für die Entwicklungsmöglichkeit einer Aktiengesellschaft ist *Revision* 647. Im Gegensatz zum bisherigen Recht nämlich, das für die *Umwandlung des Gesellschaftszweckes* Zustimmung sämtlicher Aktionäre verlangt hat, soll nunmehr ein Generalversammlungsbeschluß genügen, sofern drei Viertel aller Aktionäre vertreten sind und die zustimmenden Aktionäre zwei Dritteile sämtlicher Aktien repräsentieren. Diese Bestimmung ist schon deshalb zu begrüßen, weil die Neugründung einer Aktiengesellschaft infolge der auch in der Schweiz anwachsenden Stempelgebühren usw. immer kostspieliger wird. „Ob freilich der Gesetzgeber sich klargemacht hat, daß er damit die sog. Mantelkäufe, die doch dem schweizerischen Fiskus so wenig sympathisch sind als dem utschen, wesentlich erleichtert, scheint mir fraglich zu sein.“ Zu diesen Ausführungen WIELANDS ist zu bemerken, daß der Fiskus seine Interessen bereits durch die Novelle zum Stempelgesetz geschützt hat. Vgl. Art. 21 und 53 lit. c. des Stempelgesetzes vom 22. Dez. 1927.

Der Zweck muß keineswegs ein wirtschaftlicher sein. Nicht nötig ist ferner, daß die Gesellschaft in der Schweiz einen eigenen industriellen

oder kaufmännischen Betrieb hat; sie kann z. B. an auswärtigen Unternehmungen bloß finanziell beteiligt sein oder über sie die Kontrolle ausüben, wie dies bei Holdinggesellschaften der Fall ist.

Der Zweck des Unternehmens ist in den Statuten bald enger, bald weiter gefaßt. Da bei einer Änderung oder Erweiterung des Gesellschaftszweckes eine *Statutenänderung* erforderlich ist, zieht man in der Praxis, namentlich bei Holdinggesellschaften, eine möglichst weitgehende Zweckbezeichnung vor, wie z. B. „Beteiligung an finanziellen und industriellen Unternehmungen“.

Eine solche weite Fassung ist allerdings geeignet, den eigentlichen Gegenstand des Unternehmens zu verschleiern.

Bildet auch die Zweckbezeichnung einen notwendigen Bestandteil der Statuten und ist die Gesellschaft rechtlich daran gebunden, so betreiben die Aktiengesellschaften gleichwohl oft Geschäfte, die über den Kreis des statutarisch begrenzten Geschäftsbereiches hinausgehen, und die Gesellschaft haftet auch für solche Geschäfte.

## E. Zeitdauer der Gesellschaft.

Regelmäßig wird die Aktiengesellschaft auf unbestimmte Zeit gegründet, d. h. ohne Angabe der Zeitdauer. Es ist aber auch möglich, sie für eine bestimmte Zahl von Jahren zu gründen. Soll sie bestehen bis zur Erreichung eines bestimmten Zweckes, z. B. bis zum Verkauf eines Unternehmens, von Grundstücken usw., so ist die Zeitdauer unbestimmt. Die Gesellschaft hört zu existieren auf nach durchgeführter Liquidation (siehe unten S. 175), nach erfolgter Fusion (siehe unten S. 178), nach Eintritt des Konkurses (siehe unten S. 185), nach dauernder Einstellung des Geschäftsbetriebes (siehe unten S. 170) und der diesen Ereignissen folgenden Löschung im Handelsregister.

## F. Publikationsorgan.

Das Gesetz schreibt kein bestimmtes Publikationsorgan vor. Regelmäßig wird aber das amtliche schweizerische Publikationsorgan, das „Schweizerische Handelsamtsblatt“, bestimmt.

Die *Revision* (625, Ziffer 7) schreibt als obligatorisches Publikationsorgan für die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen das Schweizerische Handelsamtsblatt vor. Es gilt dies insbesondere für Bekanntmachungen, welche Dritte interessieren (z. B. im Liquidationsverfahren, bei Herabsetzung des Grundkapitals).

Nichts steht entgegen, die Bekanntmachungen der Gesellschaftsorgane auch in andern Zeitungen oder, wenn es sich nur um Anzeigen an die Aktionäre handelt, z. B. Einladungen zur Generalversammlung,

durch eingeschriebenen Brief an die Aktionäre ergehen zu lassen. Das wird an die Inhaber von Namenaktien, die im Aktienbuch eingetragen sind, möglich sein und vor allem auch bei kleineren Aktiengesellschaften, bei welchen alle Aktionäre bekannt sind, insbesondere bei Familien-Aktiengesellschaften. Wenn in anderer als in der in den Statuten vorgesehenen Weise eine Einladung zu einer Generalversammlung erlassen wird, so wird es genügen, wenn die an der Generalversammlung anwesenden Aktionäre, die alle Aktien vertreten, zu Protokoll erklären, daß sie mit der erfolgten Art der Einladung einverstanden sind. So wird auch regelmäßig zu konstituierenden Generalversammlungen nicht durch ein öffentliches Publikationsmittel eingeladen.

### Zweiter Abschnitt.

## Grundkapital und Aktien.

**I. Das Grundkapital.** Die Statuten müssen die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien angeben und ferner sagen, ob die Aktien Inhaber- oder Namenaktien sind (637 OR.) und wie viele Aktien der einen und wie viele Aktien der andern Art zur Bildung des Grundkapitals ausgegeben werden. Auch die etwa zugelassene Umwandlung der Aktien einer Art in die andere Art muß erwähnt sein.

Die Höhe des Grundkapitals kann beliebig gewählt werden<sup>1</sup>. Gleiches gilt von der Höhe der einzelnen Aktie, nur muß diese einen bestimmten Teilbetrag des Grundkapitals repräsentieren.

Die Höhe des Grundkapitals gibt den Maßstab für die Berechnung des Teilbetrages — der Aktie —, zu dessen Bezahlung sich jedes Mitglied der Gesellschaft verpflichten muß; mit anderen Worten, das Grundkapital ist die Summe der Teilbeträge, welche die Aktionäre an die Gesellschaft zu leisten verpflichtet sind.

Nach der *Revision* (620) muß das Aktienkapital mindestens 20000 Fr. betragen.

Der Ausdruck Grundkapital verleitet zur irrtümlichen Ansicht, es sei das betreffende Kapital — nicht mehr und nicht weniger — tatsächlich zur jederzeitigen Verfügung der Gesellschaft, jedenfalls bei Beginn der Geschäftstätigkeit eingelegt oder einbezahlt worden. Das ist aber nicht notwendig der Fall. Das Gesetz selbst verlangt bei der Eintragung bloß den Nachweis, daß mindestens 20% auf jede Aktie einbezahlt sind. Es ist deshalb möglich, daß das Grundkapital auf 100000 Fr. angegeben wird, während bloß 20000 Fr. einbezahlt sind. Allerdings haften die Aktionäre für die restierenden 80% und die Gesellschaft hat eine bezügliche Forderung an sie.

<sup>1</sup> Es ist also hier kein Maximum und kein Minimum vorgeschrieben.

Auch nach der *Revision* ist eine Quote von wenigstens 20 % bar einzuzahlen (631).

Das Gesellschaftsvermögen kann zu Beginn größer sein als das in den Statuten angegebene Grundkapital, so z. B. bei der Überpari-Emission. Eine Unterpari-Emission ist dagegen nicht als zulässig zu erachten.

Ein schönes Beispiel für eine Überpari-Emission bietet die im Jahre 1928 erfolgte Gründung der Schweizerisch-amerikanischen Elektrizitätsgesellschaft in Zürich. Schweizerische industrielle Unternehmungen der Elektrizitätsbranche, zu welchen die „Motor-Columbus“ und die „Südamerikanische Elektrizitätsgesellschaft“ in Zürich gehören, haben sich durch die neue Gründung mit Beteiligung amerikanischen Kapitals die Möglichkeit gegeben, ihr Betätigungsgebiet in Amerika, insbesondere in Südamerika zu erweitern und intensiver zu bearbeiten. Es ist also eine Förderung schweizerischen Unternehmungsgeistes durch Herbeiziehung amerikanischen Kapitals, keineswegs Beteiligung schweizerischen Kapitals an industriellen Unternehmungen, die unter ausländischem Einfluß stehen. Diese Grundlage ist ohne Zweifel eine ausgezeichnete. Die Schwierigkeit bestand nur darin, sie so zur Ausführung zu bringen, daß sowohl den Interessen der schweizerischen Unternehmen als auch den Wünschen der amerikanischen Aktionäre in gleicher Weise Rechnung getragen wurde. Der Amerikaner verlangt Aktien, die seinem Aktienrechte und seinem Markte entsprechen, während die schweizerischen Interessenten darauf Bedacht nehmen mußten, in der Verwaltung der Unternehmung das entscheidende Wort zu haben. Trotz der Verschiedenheit der Aktiengesetzgebung und der Usancen in der Schweiz und in Amerika, ist eine Lösung gefunden worden, die den Bedürfnissen aller Beteiligten aufs beste entgegenkommt. Das *Grundkapital* beträgt nominell 92200000 Fr. und verteilt sich auf drei Gruppen:

Serie A, 200000 Aktien, volleinbezahlt zu 200 Fr. . . . .	40000000 Fr.
Serie B, 400000 Aktien, nominell zu 1 Fr. . . . .	400000 Fr.
Prioritätsaktien, 100000 Stück zu 518 Fr., volleinbezahlt durch je 100 Dollar, zusammen nominell . . . . .	51800000 Fr.
Zusammen nominell 92200000 Fr.	

Die beiden ersten Serien sind von den schweizerischen Interessenten übernommen worden, während die Prioritätsaktien an eine amerikanische Gruppe gingen. Tatsächlich ist aber nicht nur das in den Statuten festgesetzte Grundkapital einbezahlt worden, sondern ein weit höherer Betrag, indem die Übernehmer der Serie B von 400000 Aktien zu nominell 1 Fr. den effektiven Betrag von 40000000 Fr. einbezahlt haben. Das ergibt eine Differenz zwischen dem nominellen Grundkapital und dem einbezahlten Kapital von 39600000 Fr. Es handelt sich also um eine Überpari-Emission. Damit wurde schon von der Gründung an die Schaffung von wichtigen Reservefonds in diesem Betrage ermöglicht, und zwar eines ordentlichen Reservefonds mit 15000000 Fr., einer außerordentlichen Reserve von 21400000 Fr. und einer Dividendenreserve von 3200000 Fr. Durch diese Gründungsart sowie dadurch, daß der Gesellschaft von interessierter Seite sämtliche Gründungs-, Stempel- und Emissionsspesen vergütet wurden, diese also sofort getilgt werden konnten und so der Gesellschaft keinerlei Belastungen der zukünftigen Geschäftsgewinne entstehen, wurde die Basis für eine außerordentlich gesunde Unternehmung geschaffen. Die Dividendenreserve wurde vor allem auf Verlangen der amerikanischen Interessenten geschaffen, um die dem amerikanischen Markt entsprechende Auszahlung der Dividenden auf die Prioritäts-

aktien in zwei halbjährlichen Raten, insbesondere auch schon im ersten Jahre, zu ermöglichen, was ohne Schaffung einer Dividendenreserve nach schweizerischem Recht ausgeschlossen wäre. Um den Gepflogenheiten des amerikanischen Marktes zu entsprechen, wurde den Prioritätsaktien von seiten der schweizerischen Interessenten ein Optionsrecht auf neue Aktien der Serie B zugestanden. Dabei ist ein Optionspreis angesetzt worden, der mit über 50 % Agio gegenüber dem ursprünglichen Buchwert der Aktien Serie B beginnt und bis auf 85 % steigt. Da indessen die schweizerische Gesellschaft selbst nach schweizerischem Recht nicht Aktien für die Ausübung dieses Optionsrechtes im eigenen Portefeuille haben kann, um sie jeweils bei Ausübung der Option an die berechtigten Aktionäre abzugeben, wie dies nach amerikanischem Rechte möglich ist, so haben die mitbeteiligten schweizerischen Unternehmungen, die Motor-Columbus und die Südamerikanische Elektrizitätsgesellschaft in Zürich, gegenüber den amerikanischen Banken durch besondern Vertrag die Verpflichtung übernommen, bei Geltendmachung des Optionsrechtes durch die amerikanischen Aktionäre ihre eigenen Aktien zur Verfügung zu stellen. Dafür ist diesen schweizerischen Unternehmungen zum Zwecke des Ersatzes unter gleichen Bedingungen durch die Statuten ein Optionsrecht eingeräumt worden.

Was das Stimmrecht betrifft, so verfügen die schweizerischen Aktionäre aus der Serie B an der Generalversammlung über 400000 Stimmen und aus der Serie A über 200000 Stimmen, zusammen also über 600000 Stimmen, während die von den Amerikanern übernommenen Prioritätsaktien bloß mit 100000 Stimmen vertreten sind. Es ergibt sich daraus, daß der überwiegende Einfluß auf die ganze Verwaltung in den Händen der Schweizer ist. Eine vielseitige gründliche Prüfung hat ergeben, daß die neue Gesellschaft in jeder Beziehung den Vorschriften des geltenden schweizerischen Rechtes entspricht, wenschon die ganze Gründung von den bisherigen Formen von Aktiengesellschaften abweicht. Die Verschiedenheit von den gebräuchlichen Statuten ist begründet durch die verschiedenen Bedürfnisse der Übernehmer des Prioritätskapitals zur Verfügung des amerikanischen Marktes. Es kann gewiß kein Zweifel darüber bestehen, daß für schweizerische Unternehmungen die Heranziehung von ausländischem Kapital dann zu begrüßen ist, wenn trotz diesen ausländischen Interessen den schweizerischen Aktionären doch das Bestimmungsrecht in der Organisation und Verwaltung gesichert wird und dadurch schweizerischem Unternehmungsgeist und schweizerischer Tatkraft ein größeres Betätigungsfeld geschaffen werden kann.

Auch nach der *Revision* ist Ausgabe der Aktien unter dem Nennwert mit Rücksicht auf das Postulat der vollständigen Herstellung des Grundkapitals ausgeschlossen; dies gilt auch für Kapitalerhöhungen. Ausgenommen bleibt die Ausgabe neuer Aktien, die im Kaduzierungsverfahren an Stelle der ausgefallenen Aktien treten. Ausgabe über dem Nennwert ist statthaft, doch muß der Emissionsgewinn zunächst zur Deckung der Ausgabekosten, soweit nicht anderweitig gedeckt, und sodann zu Abschreibungen oder Reserveanlagen verwendet werden (Art. 623; Botschaft S. 22<sup>1</sup>). Siehe auch *Revision* 622, Ziffer 2.

<sup>1</sup> ALFRED WIELAND (a. a. O.) bemerkt dazu: Der schweizerische Entwurf kennt weder die *Unterpari-Emission* noch auch die *Quotenaktie*. Für letztere wurden überhaupt keine Bedürfnisse geltend gemacht. Anders für die *Unterpari-Emission*, indem zugegeben wurde, daß sich diese in der Praxis namentlich dann als wünschenswert erweise, wenn die Aktien einer Gesellschaft unter pari stehen und neues Kapital benötigt wird. Denn da in einem solchen Falle neue Aktien nicht pari ausgegeben werden können, so bleibt, falls eine *Unterpari-Emission* nicht zulässig ist, nur der Ausweg von Vorzugsaktien übrig, welchen aber unter

Weiterhin weicht das wahre Gesellschaftsvermögen vom angegebenen Grundkapital ab, wenn Sacheinlagen unrichtig eingeschätzt werden. Stets wechselnd ist sodann die Höhe des Aktivvermögens *nach* Errichtung der Gesellschaft.

Aus diesen Gründen ist davor zu warnen, bei Wertung des Gesellschaftsvermögens auf das sog. Grundkapital oder Aktienkapital abzustellen, welches, wie STAUB zutreffend ausführt, lediglich eine *Grundziffer* ist, da „das Charakteristische der Aktiengesellschaft darin besteht, daß das Beteiligungsverhältnis der Mitglieder in Teilbeträgen dieser Grundziffer zum Ausdruck gebracht wird“.

Über die Einzahlung des Grundkapitals siehe unten S. 67 bis 71.

Wenn das Gesetz vorschreibt, daß eine Eintragung der Aktiengesellschaft erst möglich ist, wenn das ganze Grundkapital völlig gedeckt ist (OR. 622, Ziffer 1), so bedeutet dies gemäß den gegebenen Ausführungen lediglich, daß es *vollständig gezeichnet*, nicht aber, daß es völlig einbezahlt sein muß.

Es ist zulässig, bei der Gründung der Gesellschaft nur einen Teil des in den Statuten angeführten Höchstkapitals zu emittieren, durch die Statuten aber die Verwaltung von vornherein zu ermächtigen, ohne vorherige Begrüßung der Generalversammlung, den Zeitpunkt und die Bedingungen für die Ausgabe von weiterem Kapital festzusetzen, in welchem letzterem Falle nur noch Zeichnung und Einzahlung durch Beschluß festzustellen und die Statuten zu revidieren sind, denn das effektiv ausgegebene Grundkapital muß in den Statuten genannt sein. (Näheres siehe im Kreisschreiben des eidgenössischen Justizdepartements vom 4. April 1923.) Nach dem gegenwärtigen Gesetz ist dies nicht ganz klar. Da aber hierfür ein Bedürfnis vorliegt, erlaubt dies die *Revision* (638, Ziffer 4) ausdrücklich (siehe auch oben Botschaft)<sup>1</sup>.

diesen Umständen bereits etwas der Beigeschmack der Sanierung anhaftet. Wenn gleichwohl die Unterprior-Emission in gleicher Weise wie die Quotenaktie abgelehnt worden ist, so war wohl beide Male die Überlegung maßgebend, daß an der Bedeutung des Grundkapitals als der nach außen deklarierten finanziellen Grundbasis der Aktiengesellschaft, dem sog. „gage des créanciers“ des französischen Rechts, nicht gerüttelt werden darf (a. a. O., S. 203).

<sup>1</sup> ALFRED WIELAND schreibt hierzu: Die Revision erleichtert demnach, verglichen mit dem deutschen Recht, die Schaffung von *Vorratsaktien* ganz wesentlich, nämlich durch die Zulassung des sog. *autorisierten Aktienkapitals*. Schon nach dem bisherigen Rechte galt es als zulässig, wenigstens bei Kapitalerhöhungen, ein höheres Aktienkapital festzusetzen als das zunächst begebene, und den Zeitpunkt sowie die Modalitäten der Ausgabe weiterer Aktien der Verwaltung zu überlassen, was nach deutschem Recht nicht gestattet ist. Diese Praxis wird nun vom Entwurf ausdrücklich sanktioniert und außerdem auch für den Fall der Gründung gutgeheißen, wie sich aus Revision 633 ergibt, der nur für das *gezeichnete* Grundkapital eine Einzahlung von 20 % pro Aktie verlangt. Allerdings betrachtete man bisher in der Schweiz das autorisierte Kapital nur als ein Mittel, um gegebenenfalls die Lage des Geldmarktes rasch ausnützen und eine Kapitalerhöhung durchführen zu können, ohne zuerst noch in umständlicher Weise eine Generalversammlung einberufen zu müssen. Dagegen kann es naturgemäß ebensogut zur Schaffung von Vorrats- und Schutz-

Die vor der Eintragung ausgegebenen Aktien sind aber nichtig (Revision 652).

Über die spätere Herabsetzung des Grundkapitals oder seine Erhöhung durch Ausgabe neuer Aktien siehe unten unter Statutenänderung S. 163 ff., 157 ff.

Nicht zum Grundkapital und nicht zu den Geschäftsaktiven gehört das Obligationenkapital, das Anleihekaptal. Siehe S. 191 ff.

## II. Die Aktie.

1. *Begriff.* Das Wort Aktie hat verschiedene Bedeutungen:

a) Die Aktie kann ein beliebig großer Teil des Grundkapitals sein. Die Aktien sind grundsätzlich unteilbar.

Der Nominalbetrag der Aktien darf (614 OR.) während des Bestehens der Gesellschaft weder vermindert noch erhöht werden, sofern dadurch der Nominalbetrag des Grundkapitals eine Veränderung erleidet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 670 OR. (Siehe S. 164 ff.)

Die **Revision** (622) gestattet auf dem Wege der Statutenänderung bei gleichbleibendem Grundkapital eine Zerlegung in Aktien von kleinerem Nennwert. Eine Gleichstellung dieses Falles mit demjenigen der Zusammenlegung von Aktien zu solchen von größerem Nennwert erscheint, weil wohlervorbene Rechte verletzend, nicht gerechtfertigt; der einzelne Aktionär kann weder zum Zukauf von Aktien gezwungen werden, noch braucht er sich eine Kaduzierung seiner Aktien oder einen Verkauf gefallen zu lassen; es ist deshalb zu dieser Zusammenlegung die Zustimmung der Aktionäre erforderlich. (Art. 622; Botschaft S. 22.)

b) Die Aktie ist der Inbegriff aller Rechte und Verpflichtungen des Aktionärs gegenüber der Gesellschaft, und

c) Die Aktie ist die Urkunde, durch welche diese Rechte und Pflichten verbrieft werden, der Aktienbrief.

Das Gesetz braucht das Wort *promiscue* für alle drei Begriffe.

Über die Aktie als Teilbetrag siehe oben. Die Aktie kann eine beliebige Höhe haben, sie muß aber ein Teilbetrag des Grundkapitals sein.

Nach schweizerischem Recht ist die Beurkundung des Mitgliedschaftsrechtes nicht Entstehungsgrund des Rechtes. Es kann ohne besondere Urkunde bestehen und ausgeübt werden. Mit der wirtschaftlichen Besonderheit der Aktiengesellschaft hängt es zusammen, daß regelmäßig für die *Negotiabilität* der Anteilsrechte eine besondere Urkunde, der Aktienbrief, schlechtweg die „Aktie“ genannt, errichtet wird, welche die Übertragung so ermöglicht wie die Übertragung beweglicher Sachen oder von Orderpapieren.

---

aktien benützt werden, und wird voraussichtlich unter der Herrschaft des neuen Entwurfes auch so verwendet werden, schon um den Mangel an Mehrstimmrechtsaktien auszugleichen. Daß damit gleichzeitig der Aktiengesellschaft auch die Möglichkeit verschafft wird, z. B. konvertible Bonds auszugeben und überhaupt Dritten bindende Zusagen zu erteilen, ist selbstverständlich und eine meines Erachtens nur zu begrüßende Konsequenz (a. a. O., S. 203).

Wird das Mitgliedschaftsrecht in einer so ausgegebenen Urkunde verbrieft, so hat dies zur Folge, daß sich die Form der Übertragung nach dem Rechte vollzieht, dem diese Art Urkunden (Inhaber- oder Namenpapiere) unterliegen.

Daraus darf aber nicht geschlossen werden, daß eine Übertragung der Mitgliedschaftsrechte nur in diesen Formen möglich sei. Vielmehr ist die für die Übertragung des Rechtes an einem Inhaberpapier notwendige Form nur dann erforderlich, wenn es als Inhaberpapier verbrieft, und die Übertragung nach den Grundsätzen für Orderpapiere nur dann, wenn das Aktienrecht in Form der Namenaktie verurkundet ist. Ist weder das eine noch das andere geschehen, so vollzieht sich die Übertragung nach den allgemeinen Grundsätzen, unter welchen die Mitgliedschaft bei einem korporativen Verbands gelöst und auf ein anderes Rechtssubjekt übertragen werden kann.

Vgl. BE. 48 (1922), II, S. 395, Konkursmasse der A.-G. Modina Watch 'Co. c. Josef Marti und Genossen.

2. *Formen.* Es sind hier die Inhaber- und Namenaktien sowie die Stamm- und Vorzugs- (oder Prioritäts-) Aktien zu erwähnen.

Über die Frage der Mehrstimmaktie, der Aktie ohne Stimmrecht und über die Genußaktie siehe unten S. 88 und 98.

Das schweizerische Gesetz unterscheidet zwischen Inhaber- und Namenaktien. 614 OR. Es ist zulässig, daß eine Gesellschaft sowohl Inhaber- als Namenaktien ausgibt. Abgesehen von den Formvorschriften geben Inhaber- und Namenaktien die gleichen Rechte. Nach dem Bundesratsbeschluß vom 8. Juli 1919 dürfen Aktien von neugegründeten Gesellschaften, die ein Kapital von weniger als 500000 Fr. haben, nur Namenaktien sein. Bundesratsbeschluß, Zusatz zu 614 OR.

*Revision:* Der Entwurf des neuen Gesetzes sieht von einer solchen Bestimmung ab und läßt den Gründern der Gesellschaft die Freiheit, sowohl Inhaber- wie Namenaktien in unbeschränktem Betrage zuzulassen. Doch können im Gegensatz zum geltenden Recht Inhaberaktien erst nach Vollzahlung ausgegeben werden. In den Statuten kann die Umwandlung der einen Kategorie in die andere vorgesehen werden, so daß hierfür ein Beschluß der Generalversammlung genügt, während anderenfalls Zustimmung sämtlicher Aktionäre erforderlich ist.

Die Verfasser des Entwurfes eines neuen Gesetzes gehen von der Erfahrung aus, daß die Annahme durchaus unrichtig ist, daß die kleineren Aktiengesellschaften einen vorwiegend persönlichen und nationalen Charakter erhalten, wenn sie bloß Namenaktien ausgeben. „Insbesondere durch die Einschlebung der Holdinggesellschaft wird jeder Einblick in die wirklichen Besitzverhältnisse verunmöglicht. Überdies bedeutet das Hindernis der Gründung mittels Inhaberaktien eine Erschwerung der Kreditverhältnisse dieser Gesellschaften, die nicht gerechtfertigt ist und die als Fessel empfunden wird.“ (Botschaft S. 21.)

Die Revision (621) erklärt auch, daß die Statuten Bestimmungen über das Nebeneinanderbestehen beider Arten von Aktien und das zahlenmäßige Ver-



hältnis, sowie über die obligatorische oder fakultative Umwandlung der einen Art in die andere Art enthalten können. Die Umwandlung kann durch eine spätere Statutenrevision angeordnet werden, da kein wohlervorbenes Recht in Frage steht. (Botschaft S. 21.)

Ein Mindestbetrag der Aktien ist nicht vorgesehen. Da nach geltender Praxis mindestens 2 Aktionäre zur Gründung einer Aktiengesellschaft nötig sind, muß eine Gesellschaft mindestens 2 Aktien ausgeben. Sofern der Revisionsentwurf zum Gesetz erhoben wird, sind in Zukunft entsprechend dem Minimum von 3 Gründern mindestens 3 Aktien vorgeschrieben.

a) Inhaberaktien. Aktientitel oder Promessen oder Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, dürfen nur nach Einzahlung von 50% des Nominalbetrages ausgegeben werden. OR. 636.

Über die Frage, ob dies auch nach der *Revision* so bleiben soll, schreibt die Botschaft (S. 39) folgendes<sup>1</sup>:

In bezug auf die *Ausgabe von Inhaberaktien* hatten wir uns die Frage vorzulegen, ob wir beim geltenden Rechte stehenbleiben und die Ausgabe nach Einzahlung von 50 % des Nominalbetrages gestatten oder aber nach Vorgang aller modernen Gesetzgebungen Volleinzahlung verlangen wollen. Die Besonderheit des schweizerischen Rechts, wonach, wenn dies in den ursprünglichen Statuten vorgesehen ist, der Zeichner einer Inhaberaktie nach Einzahlung von 50 % frei wird, war schon in den Beratungen des Entwurfes von 1879 lebhaft angefochten. Es ist unbestreitbar, daß die nicht einbezahlten 50 % ein Aktivum der Gesellschaft bedeuten, auf dessen Eingang nicht sicher, und am wenigsten in Zeiten der Krise, gerechnet werden kann. Damit wird aber dem Gläubiger eine Sicherheit vorgetäuscht, die sich in Zeiten der Not tatsächlich verflüchtigt. Vom Gesichtspunkte einer klaren Regelung der Haftungsverhältnisse und mit Rücksicht auf eine saubere Bilanzierung muß verlangt werden, daß Inhaberaktien erst nach Volleinzahlung ausgegeben werden dürfen. Bezüglich der Haftungsverhältnisse ist darauf zu verweisen, daß nach den früheren Entwürfen der erste Zeichner wenigstens für den Fall, daß die Gesellschaft innerhalb Jahresfrist seit ihrer Eintragung im Handelsregister in Konkurs fällt, zur Zahlung der restlichen 50 % angehalten werden konnte, während ihm der spätere Erwerber der Aktie nur mit dem Betrag der Aktie, d. h. in Wirklichkeit überhaupt nicht haftete, eine Lösung, die ernste Bedenken erregen mußte. Und bezüglich der Bilanzierung war der Vorschrift des Art. 669 nachzukommen, wonach das Grundkapital zum vollen Betrag einzusetzen ist, was doch offenbar den tatsächlichen Verhältnissen zuwiderlief.

Diesen Bedenken steht als einziger Vorteil des geltenden Rechts der Gesichtspunkt gegenüber, daß es erwünscht sei, in einem Zeitpunkte, wo der Umfang des Kapitalbedürfnisses noch nicht feststeht oder wo für das Kapital noch nicht volle Verwendung vorhanden ist, eine Art Reservebetriebskapital zu schaffen, das die Gesellschaft, ohne an die mit einer Kapitalerhöhung verbundenen Forma-

<sup>1</sup> In bezug auf Aktien, die auf Inhaber lauten und Interimsscheine, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgegeben worden sind, bestimmen die Übergangsbestimmungen (Art. 3) des neuen Gesetzesentwurfes, daß sie der Bestimmung von Revision 683 nicht unterstehen. Das Rechtsverhältnis der Zeichner und Erwerber dieser Aktien richtet sich nach dem alten Rechte.

litäten gebunden zu sein, einberuft, wenn die Ausdehnung des Wirkungskreises es erfordert.

Dem wird aber entgegengehalten werden können, daß, falls die Lage der Gesellschaft eine günstige ist, das Kapital auch durch eine neue Emission beschafft werden kann, falls aber die Lage ungünstig ist, die Beschaffung neuen Kapitals stets auf Schwierigkeiten stoßen wird. Dazu kommt, daß der Entwurf in Art. 638, Abs. 3, Ziffer 4, davon ausgeht, daß nicht der gesamte Betrag des Grundkapitals sofort ausgegeben werden muß, so daß eine tatsächliche Ausgabe nach Maßgabe des sich steigernden Kapitalbedürfnisses möglich ist und ein Bedürfnis für die Beibehaltung des geltenden Rechts auch unter diesem Gesichtspunkt nicht bestehen dürfte.

In Abwägung aller dieser Faktoren hat die Expertenkommission sich einstimmig für die Vollüberierung der Inhaberaktien als Bedingung einer rechtsgültigen Emission ausgesprochen. Vorher ausgegebene Aktien sind nichtig. (Revision 683, Abs. 1 und 2.)

Die auf den Inhaber lautenden Interimsscheine sind den Aktien gleichgestellt; sind aber für Inhaberaktien auf den Namen lautende Interimsscheine ausgestellt, so stehen diese unter den für die Abtretung von Forderungen geltenden Vorschriften. (Revision 683, Abs. 3.)

Auch nach Einzahlung von 50 % ist die Entlastung des Zeichners von seiner Verpflichtung zur Zahlung der noch verbleibenden 50 % nur statthaft, sofern sie in den ursprünglichen Statuten vorgesehen war. OR. 636 Abs. 2.

Solange die Einzahlungen diese 50 % nicht erreichen, dürfen nur Quittungen ausgestellt werden.

Die Frage der *Haftung des Inhabers einer Inhaberaktie für den nicht einbezahlten Betrag* hat das Bundesgericht in seinem Entscheid vom 13. Oktober 1924 in Sachen Kocher gegen Manufacture d'horlogerie Bélivard S. A. (abgedruckt in BE. 50, II, S. 473, und Praxis Bd. 13, S. 442) wie folgt gelöst:

Wenn die Statuten die *Entlastung des Zeichners* nach Einzahlung von 50 % *vorsehen*, so haftet auch der *Aktionär*, der nicht Zeichner ist (ich nenne ihn im folgenden einfach Aktionär), für den nicht einbezahlten Betrag der Aktie *nicht persönlich mit seinem ganzen Vermögen*, es sei denn, daß er eine *neue* dahingehende Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft eingegangen ist, und mit der Aktie haftet er nur dann, wenn die Statuten das Kaduzierungsverfahren vorsehen.

Wenn die Statuten die Entlastung des Zeichners nach Einzahlung von 50 % *nicht vorsehen*, so haftet der *Aktionär persönlich mit seinem ganzen Vermögen nur dann, wenn er die Verpflichtung zur Resteinzahlung übernommen hat und von der Gesellschaft als Schuldner angenommen worden ist*, mit der Aktie haftet er ebenfalls nur dann, wenn das Kaduzierungsverfahren in den Statuten vorgesehen ist.

Damit stellt sich das Bundesgericht in Gegensatz zur herrschenden Meinung, wonach die Verpflichtung zur Resteinzahlung als mit der

Aktie verknüpfte gesetzliche Verpflichtung ohne weiteres mit der Aktienübertragung auf den Erwerber übergeht. Der Besitz der Aktie genügt also zur Begründung dieser Verpflichtung. Vgl. BACHMANN, Anm. 4 zu Art. 636; ferner Bericht HUBER zu seinem Revisionsentwurf, S. 120, und Bericht HOFFMANN, S. 62.

Mit Recht ist dieser Entscheid von verschiedener Seite scharf kritisiert worden. So in der Neuen Zürcher Zeitung, 1925, Nr. 113, in der Hauptsache mit dem Hinweis darauf, daß doch für die Forderung der Aktiengesellschaft auf Volleinzahlung des Aktienkapitals ein Schuldner vorhanden sein müsse, und das Gesetz eine ausdrückliche Bestimmung aufgenommen hätte, wenn es sich um eine bloße Naturalobligation handeln würde. Das Bundesgericht habe eine Lücke in das Gesetz hineininterpretiert, die gar nicht bestehe. OR. Art. 633 setze die Haftung des Aktionärs bis zum Nominalbetrage der Aktie fest, und diese bleibe bestehen, sofern kein Ausschließungsgrund vorliege. Art. 636 und 637 regeln nun aber nicht den Ausschluß der Haftung des Erwerbers der Aktie, sondern die allfällige Befreiung des Zeichners oder früheren Inhabers. Mit der Übertragung der Aktie gehe die Haftung ohne weiteres über, so daß trotz einer Entlastung des Zeichners oder Vormannes auch für die Forderung der Gesellschaft auf Volleinzahlung einer Inhaberaktie immer ein Schuldner vorhanden sei, wie dies gemäß Art. 637 für die Namensaktie der Fall sei. Vgl. auch die Kritik von H. MEYER-WILD, Sch. J.Z. 1925, S. 329 (Zur Haftung des Inhabers einer Inhaberaktie für den nichteinbezahlten Betrag).

Die Inhaberaktie ist ein Inhaberpapier und unterliegt daher der gleichen rechtlichen Behandlung wie andere Inhaberpapiere, soweit nicht spezielle Vorschriften des Aktienrechtes über den Inhalt des Rechtes besonderes bestimmen.

Vgl. OR. 846—857 und OR. 636 (Interimsscheine).

b) *Namenaktien*. Lauten die Aktien auf den Namen, so müssen Name und Wohnort des Aktionärs in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen werden. Eine amtliche Kontrolle darüber findet aber nicht statt, so daß viele kleinere Gesellschaften, namentlich Familien-Aktiengesellschaften, gar kein Aktienbuch führen. Das ist natürlich auch nicht nötig, solange alle Aktien in den Händen einer Person allein sind.

*Die Rechtsverhältnisse bei Namenaktien*. Die gesetzlichen Vorschriften über die Namenaktien (637 OR.) lauten:

„Wenn die Aktien auf Namen lauten, so sind der Name und der Wohnort des Aktionärs in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen.

Die Namenaktien sind, wenn nicht die Statuten etwas anderes bestimmen, übertragbar.

Die Übertragung kann durch Indossament geschehen.

Der Erwerb der Namenaktie durch einen andern ist zur Eintragung in das Aktienbuch anzumelden und zu diesem Behufe die Aktie vorzulegen und der Erwerb nachzuweisen.

Im Verhältnis zu der Gesellschaft werden nur die im Aktienbuche verzeichneten Personen als Aktionäre betrachtet.

Zur Prüfung der Legitimation ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Solange der Nominalbetrag der Aktie nicht vollständig einbezahlt ist, wird der Aktionär durch Übertragung seines Anrechtes von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes nur dann befreit, wenn die Gesellschaft den neuen Erwerber an seiner Stelle als Schuldner annimmt und ihn der Verbindlichkeit entläßt; doch auch in diesem Falle haftet der ursprüngliche Zeichner, wenn die Gesellschaft innerhalb eines Jahres seit seiner Entlassung in Konkurs gerät, subsidiär für den ganzen Rückstand bis zum Nominalbetrage.“

Für den Übergang der Verpflichtung auf den Erwerber im Verhältnis zum Veräußerer bedarf es keiner besonderen Vereinbarung, sondern nur der formrichtigen Abtretung und Übergabe der Aktie. Das Recht der Gesellschaft, den Erwerber zu belangen, hängt aber davon ab, daß sie ihn als Mitglied der Gesellschaft anerkennt.

Bei Namenaktien können schon bei einer Einzahlung von 20 % Interimsscheine und Aktientitel auf den Namen ausgehändigt werden, sofern die Eintragung der Gesellschaft erfolgt ist.

Zur *Verpfändung* von indossabeln Namenaktien ist die Übergabe der indossierten Aktie an den Faustpfandgläubiger erforderlich.

Für die *Kraftloserklärung* von indossabeln Namenaktien kommen, sofern die Statuten kein besonderes Verfahren vorschreiben, die Bestimmungen über die Amortisation der Inhaberpapiere zur Anwendung. OR. 844 Abs. 2, OR. 849f.

*Revision:* Über die Namenaktien im neuen Recht spricht sich die Botschaft (S. 40ff.) wie folgt aus:

Das Rechtsverhältnis der *Namenaktien* ist zunächst in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht dahin geordnet, daß diese Aktien, falls die Statuten nicht anders bestimmen, frei übertragbar sind und daß zur Übertragung die Übergabe des indossierten Titels an den Erwerber genügt. (Revision 684.) Das Indossament kann ein Blankoindossament sein, statt eines Indossaments kann auch eine Abtretungserklärung verwendet werden. Diese Übertragung schafft nun aber nur Rechte zwischen Veräußerer und Erwerber, im Verhältnis zur Gesellschaft wird nur der im Aktienbuch Eingetragene als Aktionär betrachtet. Die Eintragung setzt einen vom Erwerber zu erbringenden Ausweis über die erfolgte Übertragung voraus und ist auf dem Aktientitel vorzumerken. (Revision 685.)

Die grundsätzlich freie Übertragung kann dadurch beschränkt werden, daß in den Statuten die Gesellschaft berechtigt erklärt wird, die Eintragung aus bestimmten Gründen oder auch ohne Angabe von Gründen zu verweigern. Bei nicht vollliberierten Aktien verlangt es das Gesellschaftsinteresse, daß eine Übertragung nur an zahlungsfähige Erwerber erfolge, und es wird der Verwaltung geradezu zur Pflicht gemacht, die Zahlungsfähigkeit des Erwerbers zu prüfen und nötigenfalls Sicherstellung zu verlangen, sowie, falls diese nicht geleistet wird, die Eintragung zu verweigern. Bei vollliberierten Aktien können andere Interessen

(Konkurrenzrücksichten, Beweggründe ideeller Art u. dgl.) eine Einschränkung der Übertragung mit Wirkung gegenüber der Gesellschaft wünschbar erscheinen lassen.

Dieser Befugnis, die Eintragung zu verweigern, müssen nun aber Schranken gezogen werden für die Fälle, wo die Aktien infolge Erbgangs, ehelichen Güterrechts oder Zwangsvollstreckung erworben worden sind. Eine billige Abwägung der Interessen von Gesellschaft und Erwerber der Aktien läßt eine Lösung gerechtfertigt erscheinen, laut welcher in diesen Fällen keine Sicherheit verlangt, und die Eintragung nur dann verweigert werden kann, wenn die Verwaltung oder einzelne Aktionäre die Aktie übernehmen, bei kotierten Aktien zum Börsenkurse, bei nicht-kotierten zum wirklichen Wert im Zeitpunkte, in dem die Eintragung im Aktienbuch verlangt worden ist. (Revision 686.)

„Die Übertragung von Namenaktien kann von der Zustimmung der Gesellschaft abhängig erklärt werden. Sind indes die Aktien infolge Erbgangs, ehelichen Güterrechts oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann die Eintragung im Aktienbuch nur verweigert werden, wenn die Verwaltung oder einzelne Aktionäre sich bereit erklären, die Aktien zu übernehmen.“

In bezug auf die Haftung der Namenaktionäre gilt zunächst der Grundsatz, daß der Erwerber einer nicht voll einbezahlten Aktie mit der Eintragung ins Aktienbuch einzahlungspflichtig ist. Daneben ist zu unterscheiden: Ist die Aktie von einem Aktionär veräußert worden, der nicht Zeichner ist, so wird der Veräußerer durch die von der Gesellschaft verfügte Eintragung des Erwerbers im Aktienbuch befreit. Ist die Aktie dagegen von einem Zeichner veräußert worden, so haftet dieser subsidiär, wenn die Gesellschaft binnen 2 Jahren seit der Eintragung im Handelsregister in Konkurs kommt und der Rechtsnachfolger im Kaduzierungsverfahren seines Rechtes aus der Aktie verlustig erklärt worden ist. In beiden Fällen bedarf es einer ausdrücklichen Haftentlassung des Veräußerers durch die Gesellschaft nicht. (Revision 687.)

Solange Namenaktien nicht voll einbezahlt sind, ist auf den Titeln der einbezahlte Betrag anzugeben; der jeweilige Betrag des einbezahlten Aktienkapitals ist im Handelsregister einzutragen und zu veröffentlichen. Von einer Ordnungsvorschrift, wonach bei allen öffentlichen Kundgebungen der Gesellschaft, wo auf das Aktienkapital hingewiesen wird, der einbezahlte Betrag deutlich hervorzuheben ist, haben wir Umgang genommen. Die Praxis hat die Wirkungslosigkeit einer solchen Vorschrift erwiesen; sie ist aber auch grundsätzlich anfechtbar, weil dadurch der Anschein erweckt wird, die Gesellschaften mit nicht vollbezahlem Kapital seien gegenüber andern mit vollliberierten Aktien weniger kreditwürdig, was natürlich unzutreffend ist; man denke nur an Versicherungsgesellschaften, bei denen regelmäßig ein Teil des Grundkapitals nicht als Betriebskapital, sondern als Garantiekapital zu dienen hat.

c) Stamm- und Vorzugsaktien (Prioritätsaktien). Das geltende schweizerische Gesetz erwähnt den Unterschied zwischen Stamm- und Vorzugsaktien, die regelmäßig Prioritätsaktien genannt werden, nicht. Nach der Praxis können aber schon nach dem geltenden Recht neben den einfachen Aktien, den sog. Stammaktien, auch Aktien mit besonderen Vorzugsrechten, Prioritätsaktien, ausgegeben werden.

Sowohl Inhaber- als Namenaktien können Stamm- oder Prioritätsaktien sein. Regelmäßig werden bei Gründung einer Gesellschaft nur gleichberechtigte Aktien ausgegeben, dagegen bei spätern Aktien-

emissionen — namentlich wenn trotz momentan ungünstiger finanzieller Situation neues Kapital gewonnen werden soll — den neuen Aktionären Vorzugsrechte eingeräumt, indem ihnen Vorzugsaktien gegeben werden. Es werden höhere Dividenden zugesichert und für den Fall, daß ein Geschäftsjahr keinen Gewinn abwerfen sollte, ein Nachbezugsrecht auf den Gewinn späterer Jahre (Kumulation), ferner Vorrechte bei einer allfälligen Liquidation usw. Vgl. z. B. BE. XXVI, 39 Erw. 2.

Die Ausgabe von Prioritätsaktien ist nur zulässig auf Grund einer bezüglichen Bestimmung der Statuten. Die Rechte der Prioritätsaktionäre sind ganz genau in den Statuten zu fixieren, da solche Privilegienbestimmungen ganz strikte interpretiert werden.

Es ist möglich, das bisherige Aktienkapital infolge eingetretener Verluste abzuschreiben und die bisherigen Prioritätsaktien in Stammaktien umzuwandeln und an ihrer Stelle zur Beschaffung neuer Mittel neue Prioritätsaktien auszugeben. Derartige Änderungen in der finanziellen Struktur einer Aktiengesellschaft sind auch während ihres Bestehens sehr wohl möglich.

Die dem Prioritätsaktionär zugesicherten Sonderrechte gehören zu den wohl-erworbenen Rechten (siehe unten S. 103). Im übrigen ist aber die Prioritätsaktie jeder andern Aktie gleichgestellt.

In neuerer Zeit kommt es oft vor, daß schon bei der Gründung verschiedene Aktienklassen oder Aktienserien statutarisch geschaffen werden, wobei die eine Gruppe gegenüber der andern besondere Vorzugsrechte hat. Keine gesetzliche Bestimmung steht entgegen.

Es ist in dieser Beziehung auf das oben S. 45 gegebene Beispiel der Schweizerisch-amerikanischen Elektrizitätsgesellschaft zu verweisen.

*Beispiel:* Zufolge des Krieges kam ein schweizerisches Hotelunternehmen in eine finanziell schwierige Lage. Neues Kapital heranzuziehen war nur möglich durch Ausgabe von Prioritätsaktien, welche gegenüber den Stammaktien außerordentlich begünstigt wurden. Zusehends erhielten die geänderten Statuten folgende Fassung:

§ 4. Das Aktienkapital ist auf 1000000 Fr. (eine Million Franken) festgesetzt.

Hiervon sind 750000 Fr. Stammaktien und 250000 Fr. 8 proz. kumulative Prioritätsaktien.

Das Stammkapital zerfällt in 340 Aktien zu je 1875 Fr. = 637500 Fr., Serie A Nr. 1—240 und Serie C Nr. 341—440 und 100 Aktien zu je 1125 Fr. = 112500 Fr., Serie B Nr. 241—340.

Das Prioritätsaktienkapital zerfällt in 500 8proz. kumulative Prioritätsaktien zu je 500 Fr., Serie D Nr. 441—940.

§ 5. Die Aktien sind unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter für jede Aktie.

Jede Aktie ist von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

Die Stammaktien lauten auf den *Namen*. Der Name und Wohnort jedes einzelnen Aktionärs sind in ein vom Verwaltungsrate geführtes Aktienbuch einzutragen.

Die Aktien sind übertragbar. Der Erwerb der Namenaktie durch einen anderen ist zur Eintragung in das Aktienbuch anzumelden und zu diesem Behufe die Aktie vorzulegen und der Erwerb nachzuweisen.

Im Verhältnis zu der Gesellschaft werden nur die im Aktienbuche verzeichneten Personen als Aktionäre betrachtet.

Zur Prüfung der Legitimation ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die *Prioritätsaktien* lauten auf den *Inhaber*, sobald sie voll einbezahlt sind.

Solange dieses nicht der Fall ist, bestehen dafür auf den Namen lautende *Interimsscheine*, für welche die gleichen Bestimmungen gelten wie für die auf Namen lautenden Stammaktien.

Alle Übertragungen von noch nicht voll eingezahlten Aktien sind dem Verwaltungsrate zur Genehmigung vorzulegen, der diese ohne nähere Grundangabe verweigern kann.

Die Prioritätsaktien erhalten Stimmrecht in der Generalversammlung, in der ihre Zeichnung und die Leistung einer Einzahlung von mindestens 20 % festgestellt worden ist.

§ 12. Die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung werden durch die absolute Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen gefaßt.

Der Präsident hat Stimmrecht und im Falle von Stimmgleichheit bei Abstimmungen Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet im Falle von Stimmgleichheit das Los.

Jede Stammaktie Serie A und C berechtigt zu drei Stimmen, jede Aktie Serie B zu zwei Stimmen und jede Aktie Serie D zu einer Stimme bei der Generalversammlung, doch darf niemand mehr als den fünften Teil der vertretenen Stimmen auf sich vereinigen, wobei die eigenen Aktien und diejenigen, welche er vertritt, zusammengerechnet werden.

§ 33. Eine Generalversammlung der alten Stammaktionäre kann jederzeit die Rückzahlung des Prioritätsaktienkapitals in seinem ganzen Betrage oder für einen Teilbetrag auf das Ende eines Rechnungsjahres beschließen.

Die Ankündigung einer solchen Rückzahlung hat unter Voranzeige von mindestens 6 Monaten zu geschehen.

Im Falle einer nur teilweisen Rückzahlung werden die zurückzuzahlenden Prioritätsaktien durch das Los bestimmt.

Macht die Gesellschaft von diesem Rechte Gebrauch, so muß die Rückzahlung zu 105 % gleich 525 Fr. per Prioritätsaktie, zuzüglich die laufende Dividende von 8 %, sowie allfällig rückständige Dividenden erfolgen.

§ 34. Die Inhaber der gekündeten Prioritätsaktien haben indessen das Recht, statt Zahlung anzunehmen, die *Umwandlung* ihrer Aktien in *Stammaktien*, *pari gegen pari*, zu verlangen. —

Finanzielle Schwierigkeiten und dadurch nötig gewordene Reorganisation notleidender Gesellschaften haben die *Vorzugsaktie* (Prioritätsaktie) in ihrer heutigen Form geboren mit bevorrechteter (sehr oft kumulativer) Höchstdividende und meist mit bevorrechtetem maximal begrenztem Liquidationsanteil.

Man hat angefangen, den Namen Vorzugsaktien auch Aktien zu geben, die auf sehr kleine Einzahlung gestellt (mit oder ohne vermögensrechtlichen Vorzug) ein *Vorzugsstimmrecht* haben sollen. Um Mißverständnisse zu vermeiden, ist es richtiger, sie Stimmrechts- oder Schutzaktien zu nennen. Siehe unten S. 88.

Die Entstehung von Vorzugsaktien ist ganz besonders begünstigt worden durch die Beschlüsse von Gläubigergemeinschaften bei Anleiheobligationen (siehe darüber unten S. 194 ff.).

Die den „Vorzugsaktien“ gewährte privilegierte Stellung, die das Risiko reduziert und eine gewisse Gewinnchance erhöht, mußte geschaffen werden, weil die bezüglichen Gesellschaften sonst kein neues Kapital erhalten oder auf andere Weise (als durch Verwandlung von Obligationen in Vorzugsaktien) Gläubiger nicht hätten befriedigen können. Das Bundesgericht sagt darüber (BE. 51, II, S. 429): „Der Schaffung von Prioritätsaktien steht zweifellos eine zwingende gesetzliche Bestimmung nicht entgegen; das ganze Institut hat sich aber praeter legem entwickelt.“

Da, wo Vorzugs- und Stammaktien das gleiche Nominale und die gleiche Einzahlung aufweisen, entspricht das gesetzliche Stimmrecht wohl der finanziellen Kapitalbeteiligung an sich; die beiden Aktienarten tragen aber ein ganz verschiedenes Risiko, haben eine ganz verschiedene Gewinnbeteiligung und Gewinnchance und daher sehr oft ganz verschiedene Interessen an der Geschäfts- und Finanzpolitik der Gesellschaft. Beide haben aber heute das gleiche Stimmrecht in einer gemeinsamen Generalversammlung.

Die Vorzugsaktie ist nun aber auch in der Schweiz etwas ganz anderes geworden als nur ein Heilmittel für erkrankte Gesellschaften. Sie kommt immer mehr bei Neugründungen oder Vergrößerung gesunder Gesellschaften von Bedeutung zur Anwendung und hat als eine Art Mittelding zwischen Aktie und Obligation die letztere teilweise schon verdrängt. Man darf annehmen, daß dies in der Schweiz erst das Anfangsstadium weiterer Entwicklung ist. So wird sich auch der Gegensatz in der Mentalität und dem Interesse der beiden Aktionärgruppen immer mehr fühlbar machen. Da beide nach dem Gesetz gleiches Stimmrecht in einer gemeinsamen Generalversammlung haben, so werden die verschiedensten Wege eingeschlagen, um den Stammaktionären gleichwohl das Übergewicht im Stimmrecht zu sichern. Die einen Gesellschaften stellen bei gleichem Nominale und gleicher Einzahlung aller Aktien das Stammaktienkapital höher; andere Gesellschaften machen das Nominale der voll einbezahlten Stammaktien niedriger als dasjenige der Vorzugsaktien, womit nicht nur bei gleicher Höhe beider Kapitalien die Mehrheit bei den Stammaktionären bleibt, sondern auch dann, wenn das Prioritätskapital höher ist. Der gleiche Zweck kann auch dadurch erreicht werden, daß das Stimmrecht der Vorzugsaktien nach OR. Art. 640 Abs. 2, 1. Satz statutarisch beschränkt wird. Sehr oft liegen die Verhältnisse aber so, daß das legitime Übergewicht der Stammaktionäre nicht geschaffen werden kann. Dann kann die heutige gesetzliche Regelung des Stimmrechts Gefahr bedeuten, Streitigkeiten und Schaden bringen. Siehe über die Frage des Stimmrechts auch unten S. 88 und über die Vorzugsaktie nach der Revision S. 59.



**III. Genußscheine, Genußaktien<sup>1</sup>.** Das geltende Recht kennt den Begriff Genußschein nicht. Obwohl solche in der Praxis vorkommen, haben sie im maßgebenden Gesetz über das Obligationenrecht keine Erwähnung gefunden<sup>2</sup>. Als Genußscheine werden verschiedenartige Rechtsgebilde bezeichnet, die aber alle das gemein haben, daß sie Aktionärrechte nicht gewähren. (STAUBS Kommentar zum deutschen Handelsgesetzbuch, § 179, Anm. 22ff.) Vgl. auch BE. 31, 1905, II, S. 441ff. (Association des Porteurs de bons de jouissance Jura-Simplon c. Compagnie des chemins de fer Jura-Simplon en liquidation, et Confédération Suisse.)

Die Bedeutung des Genußscheinens hängt von dem Inhalte des Scheines ab, evtl. von den Statuten, durch welche solche Genußscheine kreiert wurden.

Es können Genußscheine sein, welche Interessenten, seien es Aktionäre, Gläubiger oder Gründer, gewisse gesellschaftliche Rechte einräumen, ohne daß diese an den Besitz von Aktien geknüpft werden, Aktionären werden solche Rechte gewährt bei Zuzahlungen ohne Erhöhung des Aktienkapitals. Es handelt sich dabei nicht um Mitgliedschafts-, sondern um *Gläubigerrechte* mit Anspruch am Reingewinn usw. „Genußscheine sind Inhaberpapiere oder Namenpapiere über eine Geldschuldforderung, die dem Inhaber gegenüber der Gesellschaft zusteht und ein klagbares Recht gegen die Gesellschaft begründet“ (STAUB).

Oft werden Genußscheine ausgestellt, wenn Aktien kraftlos erklärt wurden. Der Genußschein verspricht dem Inhaber eine gewisse Befriedigung bei späterer Prosperität der Gesellschaft, er tritt aber nicht an Stelle einer Aktie, gibt also keine Aktionärrechte.

**Genußaktie.** Das geltende Recht kennt auch den Begriff der *Genußaktie* nicht. In der Praxis kommen sie aber vor. Man versteht darunter eine vollständig zurückbezahlte Aktie<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Über Genußschein und Genußaktie nach der Revision siehe unten S. 60.

<sup>2</sup> Da in der Praxis gleichwohl „Genußaktien“ und Genußscheine ausgegeben werden, hat das Bundesgesetz über die Stempelabgaben vom 4. Oktober 1927 sie ebenfalls zur Abgabe herangezogen (Art. 25 ff.). Die eidgenössische Stempelverwaltung legt dabei folgende Begriffsbestimmungen zugrunde:

„Als *Genußaktien* gelten an Stelle amortisierter Aktien ausgegebene Urkunden, welche Anteilsrechte am Gewinn oder am Liquidationsergebnis von Aktiengesellschaften gewähren und darüber hinaus gleich den Aktien Mitgliedschaftsrechte verbiefen. — Als *Genußscheine* gelten Urkunden über Anteilsrechte am Gewinn oder am Liquidationsergebnis einer nach kaufmännischer Art geführten Unternehmung. Gleich behandelt werden *Gründeranteile*, d. h. (nach der Begriffsbestimmung der Stempelverwaltung) Urkunden über Vorzugsrechte für den Bezug neuer Anteile. Werden Mitgliedschafts-, Anteil- oder Bezugsrechte dieser Art durch eine Gesellschaft begründet, die zur Eintragung ihrer Statuten im Handelsregister verpflichtet ist, so ist die Abgabe auch dann zu entrichten, wenn keine Urkunden ausgegeben werden.“ Über die Stempelabgaben selbst siehe unten S. 209ff.

**IV. Revision.** Die Botschaft (S. 29 ff.) sagt zur *Revision* in bezug auf die Vorzugsaktien und Genußscheine:

In der Behandlung der *Vorzugsaktien* hat sich eine weitgehende Wandlung vollzogen. Das geltende Gesetz schweigt sich über die Vorzugsaktien aus; es bestand aber nie ein Zweifel, daß in den ursprünglichen Statuten die einen Aktien vor den andern in bezug auf Reingewinn und Liquidationsergebnis bevorzugt werden können. Aber auch die Ausgabe von Vorzugsaktien, die nicht in den ursprünglichen Statuten vorgesehen sind, mit der Mehrheit, die für Statutenänderungen vorgeschrieben ist, hat sich durchgesetzt. Doktrin und Praxis haben aus dem Umstande, daß eine Erhöhung des Grundkapitals zulässig ist, auch wenn sie nicht in den ursprünglichen Statuten geordnet ist, und daß bei der Gründung Aktien verschiedener Rechtstellung vorgesehen werden können, den Schluß gezogen, das Gesetz hätte, wollte es die Schaffung von Prioritätsaktien mittels Abänderung der Statuten verbieten, dies ausdrücklich bestimmen müssen. Daß dieser Weg der Schaffung von Vorzugsaktien gangbar ist, ist heute wohl unbestritten.

Daran reiht sich nun aber die Frage nach der Zulässigkeit der Schaffung weiterer Vorzugsrechte mit Vorrechten vor den bestehenden Vorzugsrechten. In der Doktrin sind die den Prioritätsaktien eingeräumten Rechte als Sonderrechte betrachtet worden, die nur mit Zustimmung der Berechtigten verändert werden können. Die Sanierungsbedürfnisse der Nachkriegszeit haben indessen die Zulässigkeit einer Abänderung der Vorzugsrechte als dringend wünschbar erscheinen lassen, und es ist vom Standpunkte der Logik wohl zu verantworten, daß, wie der Stammaktionär sich nicht gegen die materielle Schlechterstellung durch Schaffung von nicht in den Statuten vorgesehenen Vorzugsaktien unter dem Titel der Verletzung von Sonderrechten auflehnen kann, so auch der Vorzugsaktionär sich die Vorstellung von neuen Vorzugsaktien gefallen zu lassen hat.

Der Entwurf stellt zunächst den Grundsatz auf, daß Vorzugsaktien nach Maßgabe der ursprünglichen Statuten oder auf dem Wege der Statutenänderung beschlossen oder bisherige Aktien in Vorzugsaktien umgewandelt werden können.

Für die Schaffung neuer, den bisherigen Vorzugsaktien voranzustellender Aktien ist die Lösung des deutschen Rechtes angenommen worden, wonach übereinstimmende Beschlüsse der Generalversammlung sämtlicher Aktionäre und einer besonderen Generalversammlung der Vorzugsaktionäre verlangt werden. (Revision 653.) Der Schaffung neuer Vorzugsaktien werden Beschlüsse über Aufhebung oder Abänderung der mit Vorzugsaktien verbundenen statutarischen Sonderrechte gleichgestellt. (Revision 653, Abs. 3.) Für die Beschlußfassung ist in beiden Fällen und in beiden Generalversammlungen das Quorum des Art. 648 vorgeschrieben. (Revision 654.)

In bezug auf den Inhalt der Vorzugsrechte läßt der Entwurf nur vermögensrechtliche Vorrechte zu, so Vorzugsdividenden, mit und ohne Kumulation, Vorerlösrecht auf das Liquidationsergebnis, Bezugsrechte u. dgl. (Revision 655), nicht dagegen Stimmrechtsvorteile; in dieser Beziehung hat es bei Revision 692, der zwingenden Rechtes ist, sein Bewenden.

Im Zusammenhang mit diesen Bestimmungen ist auch die Frage der sog. *Zuzahlungen* erörtert worden, wonach die Aktionäre, ohne daß das Grundkapital erhöht wird, zu Zuzahlungen aufgefordert und denjenigen Aktien, auf denen solche Zuzahlungen gemacht werden, Vorzugsrechte bewilligt werden. In der deutschen und auch in der schweizerischen Doktrin wird die Zulässigkeit des Zuzahlungszwanges bejaht, weil es sich nicht um einen rechtlichen, sondern nur um einen faktischen, wirtschaftlichen Zwang handle; wenn man überhaupt Vorzugsaktien schaffen könne, so müsse es auch gestattet sein, solche durch Privilegierung derjenigen Aktien, auf die zugezahlt wurde, zu schaffen. Zum mindesten

wird die Einräumung von Vorzugsrechten für den Fall der freiwilligen Zuzahlung ohne Kapitalerhöhung, aber in Verbindung mit einer vorausgehenden Kapitalherabsetzung als zulässig erklärt. In der Expertenkommission ist ein Antrag gestellt worden, wonach Zuzahlungen als zulässig erklärt werden sollten, die ohne Erhöhung des Grundkapitals geleistet werden, sei es, um Vorzugsrechte für diese Aktien zu erhalten, sei es, um diese gegen eine Verminderung ihrer Rechte zu schützen. Die Kommission hat den Antrag abgelehnt und sich geweigert, einen Fundamentalsatz des Aktienrechts durchbrechen zu lassen, wonach der Aktionär nicht schuldig ist, zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten mehr beizutragen, als den für den Bezug einer Aktie bei deren Ausgabe von der Gesellschaft festgesetzten Betrag<sup>1</sup>.

Eine Regelung der mit den *Genußscheinen* zusammenhängenden Fragen zwang sich auf, weil trotz des Mangels einer gesetzlichen Grundlage diese Form der Gewinnbeteiligung sich in der Praxis Bahn gebrochen hat und in einer unbeschränkten Zulassung eine ernste Gefährde erblickt werden müßte. Deshalb wird die Ausstellung von Genußscheinen nur zugunsten der Gründer oder solcher Personen zugelassen, die in einem engern Konnex (zufolge früherer Kapitalbeteiligung oder Aktienbesitz oder Gläubigeranspruch) zum Unternehmen stehen oder standen. (Art. 657, Abs. 1.) Die Beschlußfassung über die Ausstellung von Genußscheinen unterliegt der Vorschrift eines Quorums von zwei Dritteln, in der zweiten Generalversammlung von einem Drittel sämtlicher Aktien. (Art. 658 und 648.) Inhaltlich besteht eine Einschränkung auch darin, daß den Genußscheinen ein Bezugsrecht höchstens bis zur Hälfte der jeweils neu auszugebenden Aktien eingeräumt werden darf. (Revision 659.) Immer unter dem gleichen Gesichtspunkt, der Institution der Genußscheine nach Möglichkeit Schranken zu ziehen, ist im Entwurfe die Zulässigkeit einer Änderung dieser Rechte vorgesehen. Zu diesem Zwecke werden die Genußscheininhaber zu einer Gemeinschaft, analog wie bei den Vorzugsaktien, zusammengeschlossen und den Vorschriften über die Gläubigergemeinschaft bei Anleiensobligationen unterstellt. Da aber bei den Beschlüssen nach Gläubigergemeinschaftsrecht Mehrheiten verlangt werden, die unter Umständen für die Verhältnisse der Genußscheine nicht passen, ist für diese vorgesehen, daß, soweit bei der Ausgabe der Genußscheine nicht etwas anderes bestimmt wird, Gemeinschaftsbeschlüsse mit absoluter Mehrheit der vertretenen Stimmen gefaßt werden können. (Art. 657, Abs. 2.) Was die rechtliche Stellung der Genußscheinsberechtigten betrifft, so wird diese dahin umschrieben, daß die Genußscheine dem Berechtigten keine Mitgliedschaftsrechte, sondern lediglich einen Anspruch auf Anteil am Reingewinn oder am Liquidationsergebnis oder auf Bezug neuer Aktien, in der besprochenen Begrenzung, oder auf alle diese Vorteile verleihen. (Revision 657, Abs. 3.) Die Rechte aus Genußscheinen sind demgemäß bedingte Gläubigeransprüche, nicht bloß dann, wenn sie zugunsten von Personen ausgestellt werden, die Träger von Gläubigerrechten im engern Sinne des Wortes sind, sondern auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen der Ausgabe von Genußscheinen (Revision 657, Abs. 1) zutreffen.

Neben den Genußscheinen kennt der Entwurf *Genußaktien*. Der entscheidende Unterschied im Sinne dieses Gesetzes ist, daß die Genußaktien Mitgliedschaftsrechte verleihen, die Genußscheine nicht. Die Genußaktien sind für den Fall der Auslosung von Aktien zulässig erklärt. (Revision 745.)

**V. Die Aktienurkunde**, d. h. die Urkunde (die „Aktie“), durch welche der Inhaber (bei Inhaberpapieren) oder die Person, auf deren

<sup>1</sup> Über die Zuzahlungen siehe auch unten S. 70 unter „Leistungspflicht des Aktionärs“.

Namen sie lautet (bei Namenpapieren) als berechtigter Aktionär ausgewiesen ist.

Diese Aktienurkunde (gewöhnlich nur „Aktie“ genannt) ist eine von der Gesellschaft ausgestellte, regelmäßig gedruckte Erklärung, daß der Inhaber oder die mit Namen in der Aktie genannte Person die gemäß den Statuten den Aktionären zustehenden Rechte besitzt, insbesondere das Stimmrecht in der Generalversammlung, den Anspruch auf Gewinn, auf einen allfälligen Liquidationserlös usw.

Auf der Aktie wird auch der Nominalbetrag und der Betrag der Einzahlung genannt.

Gesetzliche Vorschrift ist, daß, solange die Aktien — seien sie Inhaber- oder Namenaktien — nicht vollständig einbezahlt sind, auf jedem Titel der wirklich einbezahlte Betrag deutlich anzugeben ist. OR. 638.

Neben diesem notwendigen Inhalt kann die Aktie alle möglichen andern Bestimmungen, Auszüge aus den Statuten usw. enthalten.

Vor der Eintragung ins Handelsregister hat der Aktienzeichner noch kein Recht auf Ausfolgung eines Aktienbriefes. Die vor der Eintragung ausgegebenen Aktien sind sogar nichtig und die Ausgeber sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch haftbar. OR. 623. Dagegen hat der Anzahlung leistende Zeichner natürlich sofort ein Recht auf eine Quittung.

Durch die nachträgliche Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister wird die Nichtigkeit der vorher ausgegebenen Aktien (OR. 623) geheilt.

Eine zwingende Vorschrift zur Errichtung von „Aktienurkunden“ besteht nicht. Es ist im Ermessen der Gesellschaft, dieser Urkunde einen kleinern oder größern Inhalt zu geben. Viele kleinere Gesellschaften, wie sog. Familien-Aktiengesellschaften oder Gesellschaften, deren sämtliche Aktien in einer Hand liegen, verzichten sogar auf die Ausstellung von Aktienscheinen.

*Revision* (621). In Zukunft sollen die Aktientitel die Unterschrift eines Mitgliedes der Verwaltung tragen. Nach Art. 14, Abs. 2 OR. ist Faksimileunterschrift zulässig.

Der eigentlichen Aktie zeitlich vorausgehend wird häufig ein *Interimsschein* ausgestellt, welcher eine Quittung enthält und das Versprechen der Lieferung von Aktien gegen Entgelt.

Siehe auch oben bei den Inhaber- und Namenaktien II, a und b.

Die Forderung aus einem solchen Versprechen ist rechtsgültig und kann veräußert werden. Sie besteht allerdings nicht gegenüber einer noch nicht eingetragenen und daher als juristische Person noch nicht bestehenden Aktiengesellschaft, wohl aber gegenüber den Ausstellern. Vgl. OR. 636.

Es ist zulässig, gleich bei der Gründung oder bei einer spätern Statutenänderung (im letztern Fall, wenn die wohlerworbenen Rechte anderer Aktionäre nicht verletzt werden) Aktien verschiedener Klassen mit verschiedenem Nominalbetrag und verschiedenem Stimmrecht auszugeben.

Es sei auf das Beispiel der Schweizerisch-amerikanischen Elektrizitätsgesellschaft verwiesen — siehe oben S. 45 — und auf die unten auf S. 90 ff. gegebenen Beispiele.

**VI. Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft.** Der Aktiengesellschaft ist prinzipiell verboten, eigene Aktien zu erwerben, ausgenommen in folgenden Fällen, OR. 628:

- a) Wenn die Erwerbung zum Zwecke einer in den Statuten selbst vorgesehenen Amortisation (Herabsetzung des Aktienkapitals) vorgenommen wird, siehe unten;
- b) wenn dieselbe zum Zwecke der teilweisen Rückzahlung des Aktienkapitals vorgenommen wird;
- c) wenn dieselbe im Exekutionswege zur Befriedigung eigener Forderungen der Gesellschaft erfolgt;
- d) wenn dieselbe mit dem Betrieb eines nach den Statuten zum Gegenstand des Unternehmens gehörenden Geschäftszweiges verbunden ist, z. B. bei einer Bank.

In den Fällen a und b sind die zurückerworbenen Aktien sofort für jede weitere Veräußerung unbrauchbar zu machen.

In den Fällen c und d müssen die erworbenen Aktien mit tunlichster Beschleunigung weiter veräußert und die im Laufe des Jahres erfolgten Erwerbungen und Veräußerungen von eigenen Aktien im Jahresberichte ersichtlich gemacht werden.

Die durch die Gesellschaft zurückerworbenen Aktien dürfen in der Generalversammlung nicht vertreten sein.

Unter dem in Art. 628 OR. verbotenen „Erwerb“ eigener Aktien der Gesellschaft ist übrigens nur ein solcher gegen Entgelt zu verstehen. Schenkungen zugunsten der Aktiengesellschaft fallen nicht unter diese Bestimmung. Doch wird auch hier die Vernichtung oder die Weiterveräußerung zu erfolgen haben und das Verbot der Vertretung in der Generalversammlung Anwendung finden.

Nach einem Entscheid des Bundesgerichtes, abgedruckt in der Praxis des Bundesgerichtes, 6. Jg., Nr. 137, ist der Kauf einer eigenen Aktie durch eine Aktiengesellschaft auch dann rechtsgültig, wenn es sich nicht um eine der in OR. Art. 628 unter a—d vorgesehenen Ausnahmen, sondern um den Regelfall handelt, in welchem ihn das Gesetz untersagt. Allerdings liege eine rechtswidrige Handlung der Gesellschaftsorgane vor, die ihre Verantwortlichkeit bedinge. Gleichwohl sei aber der Kauf rechtsgültig, der Verkäufer der Aktie z. B. berechtigt, die Erfüllung des Kaufvertrages auf dem Rechtswege zu erzwingen.

Dieser Entscheid ist mit Recht kritisiert worden. So von ALFRED WIELAND, Sch. J.Z. 1918, S. 281. („Der Erwerb eigener Aktien nach der Praxis des Bundesgerichtes.“)

*Revision.* In bezug auf das *Verbot der Erwerbung eigener Aktien*, sagt die Botschaft (S. 31), ist zunächst die Frage ins Auge zu fassen, was die Folge einer Übertretung dieses Verbotes sein soll. Die Expertenkommission hat sich, in Übereinstimmung mit der früheren und im Gegensatz zur neuesten Praxis des Bundesgerichtes dahin ausgesprochen, daß es sich nicht sowohl um eine sog. „Sollvorschrift“ handle, mit der ausschließlichen Folge der Verantwortlichkeit der Verwaltung bei Übertretungen, sondern daß die Übertretung des Verbotes das Geschäft nichtig mache. Der Entwurf hat sich dieser Auffassung angeschlossen, in der Überlegung, daß im Ankauf eigener Aktien in der Regel eine Rückzahlung von Kapital an die Aktionäre liegt, gegen welche zum Schutze der Gläubigerinteressen strenge Maßnahmen erforderlich sind.

Der Erwerb der eigenen Aktien ist die *Pfandnahme* gleichgestellt, da die Verpfändung die gleiche Gefahr für die Gläubigerinteressen bedeutet wie die Erwerbung. Die Ausnahmen von diesem doppelten Verbote umfassen die nach statutarischen und gesetzlichen Vorschriften sich vollziehende Amortisation, sodann die Fälle, wo die Gesellschaft zur Wahrung ihrer eigenen Interessen, z. B. auf dem Exekutionswege, im Kaduzierungsverfahren, auf Grund eines Prozeßvergleichs, die Aktien erwirbt, weiter die Fälle, wo die Aktien Teil einer Sachgesamtheit sind, endlich diejenigen, wo Erwerb und Pfandnahme mit dem Betriebe eines zum Unternehmen gehörenden Geschäftszweiges verbunden sind. Zufolge letzterer Bestimmung scheidet praktisch das Bankgewerbe vollständig aus. Bezüglich der Behandlung der rechtmäßig übernommenen eigenen Aktien deckt sich der Entwurf mit dem geltenden Recht. (Revision 660.)

### VII. Ausgabe neuer Aktien. Siehe darüber unten S. 157 ff.

Die *Botschaft* (S. 26) zur *Revision* schreibt darüber:

Für die *Ausgabe neuer Aktien* kommen grundsätzlich die für die Gründung aufgestellten Vorschriften zur Anwendung; wenn es sich um Sacheinlagen handelt, ist daher ein qualifizierter Mehrheitsbeschluß nach Revision 634 zu fassen. Der Gründerbericht, d. h. der Bericht über die Güte der Sacheinlagen, ist von der Verwaltung zu erstatten. (Revision 649.) Falls ein öffentliches Angebot erfolgt, muß ein *Prospekt* erlassen werden, der in seinen Erfordernissen noch über Revision 629 hinausgeht und insbesondere durch Angabe der letzten Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, samt Bericht der Kontrollstelle, sowie durch Angabe der in den letzten 5 Jahren bezahlten Dividenden und die ausgegebenen Obligationen anleihen eine zuverlässige Beurteilung des Unternehmens ermöglicht. Der Entwurf steht mit diesen Vorschriften auf dem Boden des Bundesratsbeschlusses vom 8. Juli 1919, er hat indessen die Erfordernisse des Prospektes vereinfacht und insbesondere die Bestimmung betr. Angaben der Verwaltung über den Geschäftsgang seit der letzten Bilanz, weil erfahrungsgemäß bedeutungslos, gestrichen. (Revision 650.)

## Dritter Abschnitt.

### Die Sukzessivgründung und die Aktienzeichnung.

**I. Unterschied von der Simultangründung.** Bei Erlaß der gegenwärtig geltenden gesetzlichen Vorschriften über die Aktiengesellschaft, wie sie im Bundesgesetz über das schweizerische Obligationenrecht enthalten sind, waren weitaus die meisten Gründungen Sukzessivgründungen, d. h. die Gründer übernahmen nicht selbst sämtliche Aktien, sondern brachten einen Teil durch Zeichnung anderer Personen auf. Deshalb ordnet das gegenwärtig geltende Gesetzesrecht eigentlich nur die Sukzessivgründungen. Heute dagegen ist die Simultangründung, d. h. die Übernahme aller Aktien bei Gründung durch die Gründer selbst zur Regel geworden.

*Revision:* Die Gesetzesrevision hält im Entwurf des neuen Bundesgesetzes über das Obligationenrecht Sukzessiv- und Simultangründung sorgfältig auseinander. Für die Sukzessivgründung werden zum Schutze der dritten Aktienzeichner strengere Vorschriften aufgestellt.

Nach der *Revision* wird bei der Sukzessivgründung in erster Linie ein Statutenentwurf verlangt (627), der von allen Gründern unterzeichnet sein muß. Handelt es sich um eine qualifizierte Gründung (Einlage- oder Übernahmegründung), so ist ein *Gründerbericht* erforderlich (Revision 628). Er soll eine Grundlage bilden für Klagen aus der Gründerverantwortlichkeit, namentlich in den Fällen, da Gründervorteile gewährt wurden.

Handelt es sich um eine öffentliche Aktienzeichnung und enthalten die Zeichnungsscheine nicht die Namen aller Gründer und die über den vorgeschriebenen Inhalt des Prospektes entsprechenden Angaben, so ist ein Prospekt vorgeschrieben (Revision 629). Es handelt sich dabei also um einen Prospektzwang.

C. WIELAND schreibt in bezug auf den Unterschied des alten und des vorgeschlagenen neuen Gesetzes folgendes:

„Hinsichtlich der Gründungsformalitäten unterscheidet sich der neue Entwurf wesentlich vom alten Rechte. Das alte Recht hat bisher für die Gründung weder den Prospektzwang noch das Obligatorium eines Gründerberichtes gekannt und nur bei Apport- und Übernahmegründungen sowie der Einräumung von Gründervorteilen, hinsichtlich des Stimmrechtes in der konstituierenden Generalversammlung, gewisse Kautelen für die Aktiengesellschaft vorgesehen.

Der Entwurf dagegen macht hinsichtlich der Gründung einen wesentlichen Unterschied zwischen *Simultan- und Sukzessivgründung*. Bei der Simultangründung wird allerdings weder Prospekt noch Gründerbericht verlangt, dagegen dürfen im Falle der sog. *qualifizierten Gründung*, d. h. bei einer *Apport- oder Übernahmegründung*, oder bei der Einräumung von Gründervorteilen die Aktien, und zwar sämtliche Aktien, während 2 Jahren nicht verkauft werden. Diese Bestimmung hat der Entwurf dem französischen Rechte entnommen, das die Sperrung aber auf die Apportaktien beschränkt. Bei der Sukzessivgründung besteht diese Sperrpflicht nicht, dafür aber ein Prospektzwang, wenn die Aktien öffentlich angeboten werden, und das Obligatorium eines Gründerberichtes, wenn es sich um eine qualifizierte Gründung handelt. Der Prospektzwang wird allerdings der Praxis wenig Schwierigkeiten bereiten, denn einmal beschränkt sich dasjenige, was der Prospekt enthalten muß, auf einige Angaben formeller Natur, welche heute schon die Börsenzulassungsstellen allgemein verlangen. Außerdem sieht aber das Gesetz von einem Prospekt dann ab, wenn die für den Prospekt verlangten Angaben im Zeichnungsscheine enthalten sind, so daß naturgemäß die Praxis jederzeit einen Prospekt vermeiden kann. Dagegen wird allerdings im Falle der qualifizierten Gründung der Gründerbericht von der Praxis als eine gewisse Erschwerung empfunden werden, namentlich wenn etwa die Registerbehörde eine weitgehende Überprüfung über die Vollständigkeit des Gründerberichtes beanspruchen sollte.

Die praktische Folge der Erschwerung der Simultangründung durch die Vorschrift, daß im Falle qualifizierter Gründung eine zweijährige *Sperrfrist* für sämtliche Aktien besteht, dürfte meines Erachtens eine doppelte sein. Einmal wird vielfach, um die Form der Simultangründung anzuwenden und doch der zweijährigen Sperrfrist entgehen zu können, die Form der Bargründung gewählt werden, auch wo ein Apport oder eine Übernahme von Anfang an geplant ist. Diese Tendenz ist aber wenig erfreulich, weil sie eine gewisse Rechtsunsicherheit bedingt. Allerdings liegt rechtlich eine Übernahme im Sinne des Aktienrechtes nur dann vor, wenn die Gesellschaft schon bei der Gründung zur Übernahme rechtlich verpflichtet wird. Rein theoretisch ist es daher immer möglich, die Form der Bargründung zu wählen und die Verpflichtung zur Übernahme erst später rechtlich einzugehen. Im konkreten Falle wird es sich aber immer fragen, ob nicht in fraudem legis gehandelt wurde, was zur Anfechtungsklage und damit zu einer unerfreulichen Rechtsunsicherheit führen kann.

Andererseits allerdings ist es möglich, daß, um die zweijährige Sperrfrist zu vermeiden, äußerlich die Form der Sukzessivgründung gewählt wird, obschon intern sämtliche Aktien von den Gründern übernommen werden, materiell also eine Simultangründung vorliegt. Diese Konsequenz dürfte aber wenig zeitgemäß sein, denn auch in der Schweiz kommen Sukzessivgründungen kaum vor“.

## II. Die Aktienzeichnung.

1. *Prospekt.* Da bei der Sukzessivgründung Drittpersonen, die nicht Gründer sind, von den Gründern durch öffentliche Bekanntmachung, Prospekte, Zirkulare oder (wie bei der Simultangründung) durch mündliche Aufforderung eingeladen werden, Aktien einer projektierten Gesellschaft zu zeichnen, so spielt die Zeichnung bei dieser Art von Gründung eine ganz andere, bedeutendere Rolle als bei der Simultangründung. Die dritten Zeichner müssen sich bei der Zeichnung auf die Angaben der Gründer ganz verlassen können. Deshalb schreibt auch ein Zusatz (Bundesratsbeschluß vom 8. Juli 1919) zu 617 OR. einen Prospekt vor, und zwar mit folgenden Worten:

*Die Einladung zur Aktienzeichnung hat durch den von den Gründern unterzeichneten Prospekt zu erfolgen.*

*Dieser soll Aufschluß geben über:*

1. *den gesetzlich notwendigen Inhalt der Statuten;*
2. *den Zeitpunkt, bis zu dem die Zeichnung verbindlich ist;*
3. *die Zeichnungsstellen;*
4. *den Ausgabepreis der Aktien;*
5. *den bis zur Generalversammlung der Zeichner auf die Aktien einzubehaltenden Betrag;*
6. *die Einzahlungsstellen;*
7. *die Grundlagen, nach denen der voraussichtliche Erfolg des Unternehmens beurteilt wird.*

*Die Aktienzeichnungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen, auf den Statutenentwurf und den Prospekt Bezug nehmenden Erklärung.*

Im übrigen gelten für die Sukzessivgründung dieselben Bestimmungen wie für die Simultangründung. Siehe oben S. 13 ff.

Wer bei der Gründung *wissentlich unwahre Angaben in Prospekten oder Zirkularen* macht oder verbreitet, wird sowohl der Gesellschaft als auch den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern schadenersatzpflichtig. OR. 671, Ziffer 1.

Unter Zirkularen im Sinne von Art. 671, Ziffer 1 OR. sind lediglich solche Schriftstücke zu verstehen, welche der Gründung vorangehen und mit dem Zwecke, Aktionäre zu werben, mehr oder weniger öffentlich ausgegeben werden, und in denen zu dem genannten Zwecke die Grundlagen und in der Regel auch die Rentabilitätschancen der Gründung dargestellt werden.

2. *Die Zeichnung.* Durch die Zeichnung, d. h. die schriftliche Erklärung, sich an der zu gründenden Aktiengesellschaft durch Übernahme



einer oder mehrerer, nach Zahl und Art genau bestimmter Aktien beteiligen zu wollen, verpflichtet sich der Zeichner, Aktionär zu werden. Diese Zeichnung ist rechtlich als eine den Zeichner einseitig bindende *Offerte* zur Aktienübernahme zu betrachten, die unter der selbstverständlichen Bedingung erfolgt, daß die projektierte Gesellschaft ins Leben trete. Damit diese *Offerte* gültig sei, muß sie *schriftlich* erfolgen, sei es auf besonderem Papier oder aber durch Unterschreiben einer Subskriptionsliste.

Das Gesetz schreibt ferner vor, daß die Zeichnung *auf den Statutenentwurf Bezug nehmen müsse* (Zusatz zu Art. 617 OR.), es ist aber nicht näher ausgeführt, in welcher Weise; vor allem ist nicht vorgeschrieben, daß diese Statuten schon definitiv festgestellt sein müssen. Eine solche Feststellung ist geradezu ausgeschlossen in den Fällen von OR. 619, welcher Artikel zu einem Teil des Statuteninhaltes die Zustimmung der Zeichner in einer *nach* der Zeichnung einzuberufenden Generalversammlung verlangt. Es wird genügen, wenn der Schreiber des Verpflichtungsscheines sich zur Übernahme der bestimmten Zahl von Aktien bereit erklärt mit den Worten „unter Bezugnahme auf den Statutenentwurf“.

Selbst wenn übrigens dieser Hinweis auf die Statuten fehlen sollte, wird der Zeichner verpflichtet, sofern aus seinem ganzen Verhalten, z. B. seiner Teilnahme an der konstituierenden Generalversammlung, auf seinen bestimmten Willen, eine bestimmte Zahl von Aktien zu übernehmen, geschlossen werden muß. BE. 33 II, S. 162 (Planfayon c. Compagnie des Omnibus); BE. 41 (1925) II, S. 585 (Ferrero c. Italia S. A.).

Die durch die Zeichnung erfolgte *Offerte* können die Gründer annehmen oder nicht. Die Annahme erfolgt durch die Zuteilung von Aktien.

Wird der Aktienzeichnung sonst eine *Bedingung* beigelegt, so darf jene bei Feststellung des Grundkapitals nur dann eingerechnet werden, wenn sie für den Fall des Nichteintrittes der Bedingung durch eine andere Aktienzeichnung gedeckt ist (617 OR.).

Eine bedingte Zeichnung ist z. B. die Zeichnung von Aktien einer Bahngesellschaft unter der Bedingung, daß von zwei projektierten Tracés das eine und nicht das andere gewählt werde.

Die *Revision* über die Zeichnung gibt das geltende Recht wieder. Ist ein Prospekt erlassen, so ist im Zeichnungsschein auf diesen Bezug zu nehmen. Entsprechend dem deutschen Recht wird auch die Angabe des Emissionspreises und des Zeitpunktes, bis zu welchem die Zeichnung verbindlich ist, verlangt (*Revision* 630).

**3. Haftung und Zahlungspflicht des Zeichners.** Die Annahme der in der Zeichnung liegenden *Offerte* erfolgt spätestens durch die Einladung zur ersten — konstituierenden — Generalversammlung.

Spätestens mit dieser Einladung teilen auch die Gründer dem Zeichner mit, wie viele Aktien ihm von den offerierten zugeteilt wurden und er wird zugleich zur Zahlung der 20 % bis spätestens zum Beginn der Generalversammlung auf-

gefordert, sofern nicht diese Bestimmung schon im Text des Zeichnungsscheines enthalten ist.

Der Zeichner tritt mit der Annahme der Zeichnung in die werdende Aktiengesellschaft als Mitglied ein und ist als solches

- a) dem verfassungsmäßigen im „körperschaftlichen Handeln“ zur Geltung kommenden Gesamtwillen der Kapitalgesellschaft unterworfen;
- b) gehalten, zur Aufbringung des Gesellschaftsvermögens — Grundkapitals — anteilmäßig beizutragen.

Der Zeichner, dessen Zeichnung angenommen ist, haftet schlechthin für die Einzahlung des übernommenen Betrages.

Auch wenn jemand als bloßer „Strohmann“ zeichnet (also in seinem Namen, aber auf Rechnung eines Dritten, ohne diesen Dritten zu nennen), ist er rechtlich Zeichner und als solcher den Aktionären und den Gesellschaftsgläubigern verpflichtet. BE. 39, 1913, S. 531, Bach c. Spar- und Leihkasse Steckborn in Liq. (Vgl. auch BE. 15, S. 627.)

Die Haftung besteht auch bei einer gegenteiligen Vereinbarung unter den Gründern, denn die Projektanten und Gründer sind nicht Stellvertreter der Gesellschaft.

Eine Entlassung des Zeichners aus seiner Einzahlungspflicht steht den Organen der Gesellschaft nicht zu. Eine solche ist nur in der Weise möglich, daß für den einzahlungspflichtigen Zeichner ein dritter Erwerber der Aktien eintritt, welcher Mitgliedschaftspflichten und -Rechte an Stelle des ausscheidenden übernimmt. Die Bedingungen und der mögliche Umfang einer Entlassung aus der Einzahlungspflicht sind verschieden, je nachdem es sich um Inhaber- oder Namenaktien handelt. OR. 636 und 637. Vgl. BE. 48, 1922, II, S. 395, Konkursmasse der A.-G. Modina Watch Co. c. Josef Marti und Genossen.

**III. Anfechtung wegen Betrugs und Drohung.** Nach der herrschenden Ansicht kann der Gesellschaft gegenüber, welche die Zahlung des gezeichneten Aktienbetrages verlangt, auch nicht die Einrede des *Betruges* und der *Drohung* entgegengehalten werden.

BE. XV, 87; BE. XXI, 76; BE. XXXII (2), 102 (Darmstädter gegen Chemische Fabrik Schlieren) sowie „Die Praxis des Bundesgerichtes“ Bd. 2, Heft 8/9, S. 378 (Bach c. Leih- und Sparkasse Steckborn in Liq.), BE. 41 (1915), III, S. 140, Iselin c. Leih- und Sparkasse Steckborn.

A. WIELAND in seinem Artikel „Darf eine Aktiengesellschaft ihre eigenen Aktionäre wirklich ungestraft betrügen?“ (Sch. J.Z. 1914, S. 217) hat dagegen Stellung genommen und kommt nach eingehender Begründung zum Schluß: Die Lehre, daß die Aktiengesellschaft ihre Mitglieder ungestraft betrügen darf, ist völlig unhaltbar, nur daß auch der durch Betrug der Gesellschaft zum Beitritte veranlaßte Gesellschafter den *Gesellschaftsgläubigern* gegenüber sich auf diesen Betrug nicht zu berufen vermag, weil deren Rechte nicht dem Gesellschaftsvertrage entstammen, sondern dem direkten Schuldversprechen, das ihnen gegenüber der Gesellschafter abgelegt hat und das nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen auch durch den Betrug eines Dritten, hier also der Gesellschaft, den Gläubigern

gegenüber nicht unverbindlich wird. Gegenüber der *Gesellschaft* dagegen dringen die Rechte des betrogenen Gesellschafters im Prinzipie, und zwar im vollen Umfange durch, nur daß die privilegierten Rechte der Gesellschaftsgläubiger am ganzen Gesellschaftsvermögen mit Einschluß der Einlage des betrogenen Gesellschafters auch diesem gegenüber ihren Vorrang behaupten. Diese Konsequenz bedingt aber im Gegensatz zu dem Prinzipie des Bundesgerichtes, wonach die Aktiengesellschaft ihre eigenen Mitglieder ungestraft betrügen darf, keinerlei Verstoß gegen allgemeine Rechtsgrundsätze. Denn daß der Aktionär mit allen seinen Ansprüchen auf die Einlage, gleichgültig ob diese sich nur auf sein Mitgliedschafts- oder außerdem noch auf ein besonderes Forderungsrecht stützen, hinter die Gesellschaftsgläubiger zurücktreten muß, ist lediglich eine Folge seiner Garantie, welche er durch seinen Beitritt zur Aktiengesellschaft, die ja eine Kapitalgesellschaft ist, den Gesellschaftsgläubigern gegenüber eingegangen hat, wonach er erstens die ihnen durch Publikation kundgegebene Einlage zu leisten hat und zweitens sie vor Befriedigung aller Gesellschaftsgläubiger nicht zurückziehen darf.

Dieselbe Ansicht verfiel A. WIELAND auch in seinem Artikel „Das bundesgerichtliche Urteil in Sachen Meier und Genossen gegen Konkursmasse der Spar- und Leihkasse Bremgarten“ (Sch. J.Z. 1916, S. 349); die Entscheidung selbst ist abgedruckt in der „Praxis des Bundesgerichtes“, 5. Jg., S. 69 f.

Anläßlich einer Kapitalerhöhung der Spar- und Leihkasse Bremgarten, einer schweizerischen Aktiengesellschaft, wurde zwar der Generalversammlungsbeschluß, wonach das Aktienkapital erhöht werden solle, im Handelsregister eingetragen und auch publiziert. Daraufhin wurden die Aktien, nachdem sie einbezahlt waren, an die neuen Zeichner begeben. Indessen wurde ein weiterer Generalversammlungsbeschluß, wonach die Erhöhung des Aktienkapitals tatsächlich durchgeführt sei, weder gefaßt noch auch im Handelsregister eingetragen oder publiziert. Im Gesellschaftskonkurse verlangten nun die neuen Aktionäre ihre Einlagen mit der Begründung zurück, daß die Kapitalerhöhung rechtlich nicht wirksam geworden sei und daß sie durch betrügerische Vorspiegelungen der Aktiengesellschaft zum Beitritte veranlaßt worden wären.

Das Bundesgericht hat offenbar den Nachweis des Betruges als erbracht erachtet, gleichwohl aber die Klage abgewiesen.

Richtig ist einzig die Auffassung, daß eine Aktiengesellschaft für die Folgen eines Betruges auch dem eigenen Mitgliede gegenüber haftet, daß sich aber der Anspruch des betrogenen Mitgliedes von einem Anspruch eines Dritten nur dadurch unterscheidet, daß er — weil eben sein Anteil am Aktienkapital den Gesellschaftsgläubigern gegenüber haftet — vor den Gesellschaftsgläubigern zurückstehen muß und Befriedigung von der Gesellschaft erst erlangen kann, wenn feststeht, daß die Rechte der Gesellschaftsgläubiger dadurch nicht berührt werden.

Trotz dieser Kritik hat das Bundesgericht an seiner Auffassung im Urteil Iselin c. Spar- und Leihkasse Steckborn i. Liq. (BE. 41, 1915, III, S. 147) festgehalten, und zwar mit folgender Begründung:

„Was die Einrede des Betruges betrifft, so bedarf es hier keiner Stellungnahme, ob und inwieweit die Einrede des Betruges *dann* zulässig ist, wenn die gezeichneten Beträge ganz oder teilweise zum Zwecke der Rückzahlung des Aktienkapitals, also im Interesse der Aktionäre, eingefordert werden. Es genügt, daß im vorliegenden Falle das gesamte Aktienkapital verloren ist und die Einforderung der gezeichneten Beträge *ausschließlich im Interesse der Gesellschaftsgläubiger* stattfindet.

Daß aber der durch Betrug zur *Zeichnung* verleitete Aktionär die Liberierung seiner Aktien jedenfalls *dann* nicht verweigern bzw. die bereits geleisteten Einzahlungen jedenfalls *so lange* nicht zurückfordern kann, als noch unbefriedigte Gesellschaftsgläubiger vorhanden sind, wird sogar von denjenigen anerkannt, die (wie WIELAND in GOLDSCHMIDTS Zeitschrift 64, S. 124 und in der Sch. J.Z. 10,

S. 217) dem betrogenen Aktionär einen Schadenersatz bzw. Rückforderungsanspruch gegenüber der Aktiengesellschaft als solcher zuerkennen.

Sollte es auch nicht richtig sein, daß die Zeichnung von Aktien eine Erklärung gegenüber den Mitaktionären enthalte (vgl. BE. 32, II, S. 103 und 39, II, S. 534), so enthält sie doch jedenfalls eine solche gegenüber den *Gesellschaftsgläubigern*, nämlich die Erklärung, mit dem gezeichneten Betrag, der einen Teil des für jede Aktiengesellschaft unentbehrlichen Grundkapitals bildet, solange für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften zu wollen, als solche Verbindlichkeiten überhaupt vorhanden sein werden. (Vgl. 629, Abs. 3, 667, Abs. 1, 669, Ziff. 1 und 670, Abs. 2 OR.)

Sobald aber in der Aktienzeichnung eine Erklärung gegenüber den *Gesellschaftsgläubigern* erblickt wird, folgt daraus ohne weiteres die *Unmöglichkeit einer Anfechtung der Zeichnung* wegen eines durch die Organe der Gesellschaft verübten Betruges.

Auch eine *bereits erfolgte Aktieneinzahlung* kann nicht wegen *Betruges* angefochten werden, auch nicht gegenüber der in Liquidation befindlichen Gesellschaft.“ BE. 32, II, S. 96.

**IV. Leistungspflicht des Aktionärs.** Der Aktionär hat nur die Pflicht zur Einzahlung eines festbestimmten Barbetrages.

Nach schweizerischem Recht können den Aktionären als solchen durch die Statuten andere Verpflichtungen, z. B. Verpflichtung zu Warenlieferungen, zum Warenbezug usw. *nicht* auferlegt werden.

Das Bundesgericht hat deshalb die Klage der Gesellschaft schweizerischer Metzgermeister für Haut- und Talgverwertung gegen einen Aktionär über seine Lieferungspflicht und evtl. auf Zahlung einer Konventionalstrafe abgewiesen, obwohl die Statuten vorschrieben „Der Besitz von Aktien verpflichtet zur Lieferung von Talg, Häuten und Fellen gemäß den Bestimmungen des von der Generalversammlung aufzustellenden Lieferungsreglementes“ und gestützt auf das darauf erlassene Reglement die Lieferungspflicht genau bestimmt war. BE. XXV, 3.

*Revision.* Auch die *Revision* beschränkt die *Leistungspflicht des Aktionärs*, wie im geltenden Recht, auf den für den Bezug einer Aktie bei deren Ausgabe von der Gesellschaft festgesetzten Betrag und hat die sog. Nebenleistungsgesellschaft abgelehnt. (Revision 680, Abs. 1.) Die Verbindung von wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden Leistungen mit der Aktiengesellschaft ist insbesondere deswegen gewünscht worden, weil der Pflichtige in seiner Eigenschaft als Aktionär diese Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber nicht kündigen kann. Gerade hierin wäre aber eine unerwünschte Härte; während bei allen andern Gesellschaften ein Rücktritt zufolge Kündigung oder aus wichtigen Gründen möglich ist, wäre der Aktionär darauf angewiesen, die Aktie zu verkaufen, wollte er sich von einer unter Umständen für ihn viel drückender gewordenen Leistungspflicht befreien.

Es mögen tatsächliche Verhältnisse sich darbieten, wo Nebenabreden solcher Art wünschbar erscheinen, dann wird man sich mit einer Kombination von Aktiengesellschaft und einfacher Gesellschaft, wie sie vor 1897 die deutsche Praxis zugelassen hatte, behelfen. In den meisten Fällen aber wird sich für derartige Verhältnisse die Genossenschaft als die passende Form erweisen.

Dem Aktionär steht in bezug auf den eingezahlten Betrag kein *Rückforderungsrecht* zu (Revision 680, Abs. 2); damit ist auch die freiwillige Rückzahlung ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Herabsetzung des Grundkapitals.

Der für die Leistungspflicht des Aktionärs maßgebende Revisionsartikel (680) lautet wörtlich:

„Der Aktionär ist nicht schuldig, zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten mehr beizutragen als den für den Betrag einer Aktie bei deren Ausgabe von der Gesellschaft festgesetzten Betrag.“

Diese Fassung schließt aber nicht aus, daß, wenn bei der Ausgabe von Aktien ein sog. *Zuzahlungszwang* bestimmt wurde, dieser gilt. Das Versprechen von Vorzugsrechten an zuzahlende Aktionäre enthält keinen mit der beschränkten Beitragspflicht unverträglichen Rechtszwang. Auch Revision 672, Ziffer 3 sieht für Zuweisungen an den Reservefonds „allfällige Zuzahlungen der Aktionäre“ vor. Über die „Zuzahlungen“ siehe auch oben S. 59 und 60.

Die Pflicht zur Zahlung rückständiger Einlagen trifft von Gesetzes wegen nur den *jeweiligen* im Aktienbuch eingetragenen Aktionär unter Befreiung des Rechtsvorgängers. Der Zwischenerwerber wird vollständig befreit. Nur der Zeichner bleibt haftbar, sofern die Gesellschaft binnen 2 Jahren seit ihrer Eintragung in Konkurs geraten und der Inhaber seines Rechtes verlustig erklärt worden ist.

**V. Haftung des Zeichners und seiner Rechtsnachfolger.** Die Haftung und die Einzahlungspflicht des Zeichners gegenüber der Gesellschaft dauert regelmäßig auch nach Übertragung seiner Aktie an einen andern fort. Siehe darüber oben bei der Namenaktie und Inhaberaktie, S. 51 bis 54.

Im Verhältnis zum Käufer ist im Zweifel davon auszugehen, daß der Käufer von nichtliberierten Aktien dem Verkäufer die Pflicht zur Einzahlung des ausstehenden Aktienbetrages abgenommen habe, (Zürcher Handelsgerichtliche Entscheidungen XII, 228.)

Der ursprüngliche Zeichner ist verpflichtet, statutengemäß die von der Gesellschaft geforderten Einzahlungen im Maximum bis auf den Nominalbetrag der von ihm gezeichneten Aktien (evtl. bei Überpari-Emissionen bis auf den Emissionskurs) zu zahlen. Im Zweifel ist die Gesellschaft berechtigt, sofort oder jederzeit Einzahlung des ganzen Aktienbetrages zu verlangen. *Gesetzliche* Vorschrift ist, daß vor der Eintragung der Gesellschaft mindestens 20% auf jede Aktie einbezahlt sein müssen.

**VI. Folgen des Zahlungsverzugs (634 OR.).** Der Aktionär, welcher nicht zur rechten Zeit einzahlt, ist gesetzlich zur Zahlung von Verzugszinsen verpflichtet. Die Statuten können überdies für den Fall säumiger Einzahlung Konventionalstrafen festsetzen und ferner bestimmen, daß die säumigen Aktionäre ihrer Anrechte aus der Zeichnung der Aktien und der geleisteten Teilzahlungen zugunsten der Gesellschaft verlustig gehen.

Bevor aber ein Aktionär seiner Rechte verlustig erklärt werden kann — man spricht in diesem Fall von Kaduzierung der Aktien —, muß bei Inhaberaktien eine Aufforderung zur Zahlung mindestens dreimal in den von den Statuten bestimmten öffentlichen Zeitungen, das letztmal unter Androhung der Kaduzierung mindestens 4 Wochen vor dem für die Einzahlung gesetzten Schlußtermin, bekanntgemacht worden sein (635 OR.).

Lauten die gezeichneten Aktien auf den Namen und ist zu deren Übertragung Anmeldung zum Aktienbuch nötig, so muß die dreimalige

Aufforderung dem einzelnen Zeichner von Aktien *direkt* durch eingeschriebenen Brief zugestellt werden. Es bedarf dann keines öffentlichen Aufrufs (635 OR.).

*Revision:* Die Botschaft schreibt zur Revision folgendes (S. 39):

Die *Verzugsfolgen* sind in teilweiser Verschärfung des geltenden Rechts dahin festgesetzt, daß von Gesetzes wegen vom säumigen Aktionär Verzugszinsen bezahlt werden müssen, daß die Statuten auch die Entrichtung einer Konventionalstrafe vorschreiben können und daß die Verwaltung überdies in allen Fällen die Aktien kaduzieren und an Stelle der ausfallenden neue Aktien ausgeben kann. (Art. 681.)

Voraussetzung für die Verfallung zu einer Konventionalstrafe und für die Kaduzierung ist eine dreimalige Zahlungsaufforderung in den öffentlichen Blättern, das letztemal mindestens 4 Wochen vor dem Schlußtermin, bei Namenaktien eine einmalige Aufforderung durch eingeschriebenen Brief. (Revision 682.)

Sollte zur Zeit, da die Gesellschaft ins Liquidationsstadium getreten oder der Konkurs über sie eröffnet ist, das Aktienkapital noch nicht vollständig einbezahlt sein, so sind die Zeichner gleichwohl verpflichtet, den Restbetrag einzuzahlen, und zwar selbst dann, wenn ihnen keine Aktienbriefe ausgehändigt worden sind. BE. XV, 87, Erw. 3.

Solange die Einzahlungen noch nicht vollständig geleistet sind, ist auf jeder Aktie — seien es Namen- oder Inhaberaktien — der wirklich einbezahlte Betrag deutlich anzugeben. Auch bei allen öffentlichen Kundgebungen der Gesellschaft (Annoncen, Zirkularen, Berichten usw.), in welchen auf das Aktienkapital hingewiesen wird, ist deutlich hervorzuheben, wieviel von demselben wirklich einbezahlt ist. (OR. 638.)

In der Praxis wird diese Vorschrift freilich oft unbeachtet gelassen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, an Stelle der kaduzierten Aktien neue Aktien auszugeben, OR. 634. Die Ausgabe von neuen Aktien an Stelle von kaduzierten ist keine Unterpäri-Emission, denn der Ausfall beim Verkauf der neuen Aktien wird gedeckt durch den vom Vorgänger geleisteten verfallenen Betrag (Revision 672, Ziff. 2).

**VII. Beurkundung der Zeichnung und Eintragung ins Handelsregister.** Es gelten die oben S. 15 bis 17, 25 gegebenen Vorschriften.

**VIII. Zeichnung nach Eintragung der Gesellschaft.** Nicht als Zeichner, welcher bei der Gründung mitgewirkt hat und deshalb auch nicht gemäß den angeführten Bestimmungen haftbar ist der Aktionär zu beurteilen, welcher *nach* erfolgter Eintragung einer Aktiengesellschaft (möglicherweise auch durch Prospekte usw.) zur Subskription, zur Übernahme von Aktien veranlaßt worden ist. So kommt es oft vor, daß ein Bank-syndikat die Gründung einer Gesellschaft in der Weise übernimmt, daß die beteiligten Banken zunächst sämtliche Aktien zeichnen und daraufhin die Gesellschaft eintragen lassen (*Simultangründung*), um nach erfolgter Eintragung die Aktien an das Publikum weiter zu begeben. — Die nach der Eintragung ins Handelsregister erfolgte Weiterbegebung der

Aktien auf dem Wege der öffentlichen Subskription ist rechtlich einfach ein Verkauf derselben seitens der ursprünglichen Zeichner an die neuen Übernehmer, und da es sich bei einer solchen Emission nur um die Übertragung der Aktienrechte seitens der ersten Zeichner an Dritte handelt, so wird dadurch die Haftbarkeit des ersten Zeichners auf Einzahlung der übernommenen Beträge nicht aufgehoben. BE. XXI, 76, Erw. 14.

#### Vierter Abschnitt.

### Sacheinlagen, Übernahmen, Gründervorteile.

Siehe auch oben S. 11.

**I. Literatur:** Verhandlungen des Schweizerischen Juristenvereins 1923 (Jg. 1923 Z. Sch. R., S. 283 ff.) sowie die den Verhandlungen zugrunde gelegenen Referate von ALFRED WIELAND („Die Apportgründung der Aktiengesellschaft“, abgedruckt am gleichen Orte S. 1 ff.) und von S. DE FELICE („Les apports en nature dans la fondation de la société anonyme“, a. gl. O., S. 186 ff.).

A. LARDELLI: Die qualifizierte Einlagegründung der Aktiengesellschaft. Sch. J.Z. 1918, S. 141.

**II. Die Sacheinlage (apport).** Übergibt ein Aktionär als Gegenwert für die von ihm übernommenen Aktien nicht bares Geld, sondern einen andern Gegenstand, so macht er eine Sacheinlage. Die Abrede, nach welcher ihm dieses Recht zustehen soll, ist ein Teil des Gesellschaftsvertrages.

Die Sacheinlage heißt auch Apport, und man nennt solche Gründungen deshalb Apportgründungen.

Zum Wesen der Sacheinlage gehört, daß man Sachen als *Gegenwert* gegen Mitgliedschaftsrechte hergibt, also als Gegenleistung für Aktien.

Geeigneter Gegenstand ist jeder Wertgegenstand, der als Aktivum in die Bilanz aufgenommen werden kann: Sachen, Rechte (Urheber-, Patentrechte, sogar nichtpatentierete Erfindungen, auch das Recht, die Schutzrechte innerhalb gewisser Grenzen zu benützen, Aktienrechte an andern Gesellschaften, dingliche Rechte, Fabrikationsgeheimnisse, Kundschaft, Konzessionen, auch ausstehende Forderungen [wenn z. B. ein Gründer sein Geschäft mit Aktiven und Passiven, ein anderer seine Forderungen an den erstgenannten Einleger einbringt]).

Forderungen können nur dann Gegenstand von Sacheinlagen sein, wenn sie zu Forderungen der Aktiengesellschaft werden, nicht aber wenn sie durch die Einbringung untergehen und zu Mitgliedschaftsrechten werden. Im letzteren Fall handelt es sich um Liberierung durch Kompensation.

Nicht nötig ist, daß der Einbringer Eigentümer des einzulegenden Gegenstandes ist.

**III. Die Übernahme.** Von der Einbringung einer Sache als Gegenleistung für Aktien ist wohl zu unterscheiden die *Übernahme*. Diese ist ein von den Errichtern der Gesellschaft mit einem *Dritten* geschlossener Vertrag, gemäß dessen Inhalt dieser der künftigen Gesellschaft einen Gegenstand überläßt. Zwar kann der Dritte eine von den Personen sein, welche Aktien übernehmen. Aber das Wesen des Übernahmevertrages ist, daß die Gegenleistung nicht in der Mitgliedschaft, nicht in gewährten Aktien besteht.

Nach der Praxis des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (Entscheide vom 9. Januar und 18. Juli 1923) liegt eine Übernahme von Sachen im Sinne von Art. 619 OR. dann vor, wenn die Gründer der Aktiengesellschaft vor deren Errichtung mit dritten Personen für die zu gründende Gesellschaft einen Vertrag betr. die Übernahme von Vermögenswerten (Überlassungsvertrag) abgeschlossen haben, derart, daß die Gesellschaft mit diesen Vermögenswerten, oder einem Anspruch auf Erlangung derselben, ausgerüstet, ins Leben tritt, und folgerichtig das in den Statuten festgesetzte Grundkapital von Anfang an um den im Überlassungsvertrag vereinbarten Gegenwert der übernommenen Gegenstände verkürzt wird.

Wird zwar eine Geldeinlage als Gegenwert für Aktien vereinbart, aber gleichzeitig verabredet, die Gesellschaft solle statt Geld, in vollem Umfange oder teilweise, andere Werte entgegennehmen oder für letztere die geleistete Barzahlung zurückerstatten, so daß die Gegenleistung für die Übernahme auf die Einlageschuld angerechnet werde, so liegt in Wahrheit eine Sacheinlage, keine Übernahme vor.

Reine Übernahmeverträge sind je nach der Art der gewährten Gegenleistung reine Kaufverträge, Tausch- oder Werkverträge.

Die Gründer schließen sie in der Absicht, daß die Gesellschaft bei ihrer Entstehung aus ihnen berechtigt und verpflichtet werde, und die Gesellschaft entsteht ausgestattet und belastet mit den so festgestellten Rechten und Pflichten.

**IV. Besondere Formvorschriften.** Die Aktiengesetze der verschiedenen Länder haben für die Gründung mit Sacheinlagen und Übernahmen erschwerende Formvorschriften, um Schwindelgründungen möglichst zu verhindern. Bei der gewöhnlichen Gründung, der nichtqualifizierten Gründung, besteht der Gegenwert der Aktien nur in Geld, so daß jedermann genau bei der Gründung weiß, welchen realen Wert die einzelne Aktie hat. Das ist bei der qualifizierten Gründung nicht der Fall.

Ist nämlich der Apport zu einem übersetzten Preise eingebracht, so ist tatsächlich das Aktienkapital schon zur Zeit der Gesellschaftsgründung nicht vollständig, sondern nur zum Teile vorhanden. Dadurch wird aber nicht allein der Wert jeder einzelnen Aktie, auch der bar einbezahlten, von Anfang an unter ihren Nominalwert herabgedrückt,



sondern außerdem auch für die Zukunft die Rendite der Gesellschaft gefährdet oder doch geschmälert, indem sie gerade wie im Falle der Begebung von Aktien unter ihrem Nominalbetrage ein Kapital zu verzinsen und im Liquidationsfalle zurückzuzahlen hat, das die Aktionäre tatsächlich gar nie aufgebracht haben. Unter den Folgen leiden nicht nur die ursprünglichen Aktionäre, soweit sie nicht Apportanten sind, sondern auch die spätern Erwerber und eventuell die Gesellschaftsgläubiger, wenn sie im Vertrauen darauf, daß das nominelle Grundkapital bei der Gründung auch tatsächlich vorhanden war, der Gesellschaft kreditiert haben.

**V. Die Vorschriften des geltenden Rechtes, welche sowohl für Sachübernahme als Apports gelten, sind im Obligationenrecht, Art. 619 und 621 wiedergegeben, und zwar mit den Ergänzungen des Bundesratsbeschlusses vom 8. Juli 1919. Danach sind folgende Formvorschriften zu beachten:**

1. In den Statuten ist die Sache selbst zu bezeichnen und der genaue Übernahmepreis festzusetzen. Überdies ist, wenn Aktien an Zahlungs Statt gegeben werden, die Anzahl der sog. Apportaktien anzugeben und deren Träger (Art. 619 OR.).

2. Die Einladung zur Aktienzeichnung kann, und zwar sowohl bei der Gründung als anlässlich einer Kapitalerhöhung, nur auf dem Wege des *Prospektes* erfolgen und der Prospekt muß Bezug nehmen auf den gesetzlich notwendigen Inhalt der Statuten, wozu auch Sachübernahme und Apport gehören.

Diese Vorschrift gilt nur für die Sukzessiv-, nicht aber für die Simultangründung.

3. Apports und Sachübernahme sind zum Handelsregister anzumelden und zu veröffentlichen (Zusatz, Ziffer 7 zu Art. 621).

4. In bezug auf Apports und Sachübernahme wird die Kapitalerhöhung der Gründung in der Weise gleichgestellt, daß auch anlässlich einer Kapitalerhöhung die nicht in Geld bestehenden Vermögenswerte in den Statuten aufgeführt, beim Handelsregister angemeldet und veröffentlicht werden müssen. Der Prospektzwang gilt ebenfalls, falls bei der Kapitalerhöhung die neuen Aktien öffentlich ausgebaut werden.

5. Der Zeichnungsschein hat Bezug zu nehmen sowohl auf den Statutenentwurf als auch auf den Prospekt (wenn letzterer erforderlich ist), in welchen Urkunden Sachübernahme oder Apport vorgemerkt sein müssen (Art. 617 OR., Zusatz 1919).

6. Eine besondere Generalversammlung hat nach Beendigung der Zeichnung die auf die Sacheinlagen oder die Übernahme bezüglichen Angaben der Statuten zu genehmigen (Art. 619 OR.).

7. Bei diesem Beschlusse hat der Gesellschafter; der die betreffende Einlage macht, kein Stimmrecht, und jeder andere anwesende oder

gehörig vertretene Aktionär nur eine Stimme. Ferner muß die annehmende Mehrheit mindestens ein Viertel des gesamten Grundkapitals darstellen (Art. 619 OR.). Daraus folgt, daß, wenn bei einer Aktiengesellschaft ein einzelner Zeichner eine auf das Grundkapital anzurechnende, nicht in barem Geld bestehende Einlage macht, die mehr als Dreiviertel des gesamten Grundkapitals beträgt, die Aktiengesellschaft nicht gegründet werden kann (Entscheid des eidg. Justiz- und Polizeidepartements vom 27. August 1923).

Über den Beschluß ist eine öffentliche Urkunde zu errichten (Zusatz 1919).

Die Urkundsperson muß der Beschlußfassung persönlich beiwohnen (Zusatz 1919).

8. Es besteht eine besondere Gründerverantwortlichkeit gemäß OR., Art. 671, Abs. 3. Siehe darüber auch unten Seite 145.

In einem besonderen Rundschreiben hat das eidgenössische Amt für das Handelsregister den Registerführern die „*Grundsätze*“, bekanntgegeben, nach welchen es die Vorschrift von Art. VI, Ziffer 7 der Novelle anwendet, die bestimmt, daß in das Handelsregister einzutragen und zu veröffentlichen sind: „die von der Gesellschaft bei Gründung oder einer Kapitalerhöhung übernommenen, nicht in Geld bestehenden Vermögenswerte“.

Danach sind im Falle, da einzelne Aktiven übernommen werden, wie bei der Sachübernahme, der Übernahmepreis, und bei der Apportgründung außerdem die Anzahl der Apportaktien zum Handelsregister anzumelden und zu publizieren.

Wird ein ganzer Komplex von Aktiven übernommen, z. B. ein ganzes Geschäft, so ist den Gründungsakten ein summarisches Inventar beizugeben und in den Statuten und in der Publikation der Gesamtpreis und das Datum des Inventars anzuführen.

Werden Aktiven und Passiven übernommen, so ist die Bilanz den Gründungsakten beizufügen und in den Statuten und in der Publikation ist das Datum der Bilanz und der Betrag der Aktiven und Passiven anzugeben.

Weiter verlangt das Handelsregisteramt — wohl ohne gesetzliche Grundlage —, daß zum Handelsregister die Person angemeldet und publiziert wird, an welche die Apportaktien verabfolgt werden.

Ist dies eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, die sich in eine Aktiengesellschaft umwandelt und daher aufgelöst wird und in Liquidation tritt, so muß weiter angegeben werden, auf welche Gesellschafter bzw. auf welche Personen die Apportaktien verteilt werden. Die Angabe des Verteilungsmodus ist nicht erforderlich, wenn er erst in der Folge festgestellt werden kann. Die Gesellschaft als Empfängerin der Aktien anzugeben genügt nur dann, wenn sie nicht in Liquidation tritt oder aber

die spätere Aufteilung der Aktien auf die einzelnen Gesellschafter vorbehalten wird.

SCHÖNBERG (a. a. O.) bemerkt zur Praxis des Handelsregisterbureaus folgendes: Um den Vorgängen bei der Gründung oder Nachgründung vermehrte Publizität zu verschaffen, verlangt die Novelle in Art. VI, Ziffer 7, daß nunmehr bei *der qualifizierten Gründung* von Aktiengesellschaften die von der Gesellschaft bei der Gründung, und ebenso bei einer Kapitalerhöhung übernommenen, nicht in Geld bestehenden Vermögenswerte, und die besonderen, einzelnen Aktionären eingeräumten Vorteile nicht nur, wie bisher, nach OR. Art. 619, in die Statuten aufzunehmen sind, sondern *auch ins Handelsregister* einzutragen, im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu publizieren sind und daher in der Anmeldung enthalten sein müssen. Die Ansichten darüber, welche Angaben in diesen Fällen das Handelsregister verlangen kann und muß, und was zu publizieren ist, gehen weit auseinander; aus den ergangenen Entscheiden ergibt sich keineswegs eine einheitliche Auslegung. Das eidgenössische Amt für das Handelsregister hat schließlich in einer Bekanntmachung an die Handelsregisterführer, überschrieben: „Grundsätze, nach welchen das eidgenössische Amt für das Handelsregister die Vorschrift von Art. VI, Ziffer 7 der Novelle usw. anwendet“, festgelegt, *was zu verlangen sei*.

Eine authentische Interpretation stellen diese Grundsätze nicht dar, sondern eine Weiterbildung der Novelle, wobei es doch sehr fraglich erscheint, ob das eidgenössische Handelsregisteramt hierzu die Kompetenz besitzt. Einstweilen — wenigstens solange die gewöhnliche Eile bei der Gründung die Parteien davon abhält, von ihrem Rekursrecht Gebrauch zu machen — gilt nach diesen Grundsätzen folgendes: Werden bei der Gründung oder Kapitalerhöhung *einzelne* Vermögenswerte übernommen, so ist der Übernahmspreis, der schon nach OR. Art. 619 in den Statuten enthalten sein muß, auch in die Anmeldung aufzunehmen und zu publizieren. Bei Übernahme eines *ganzen Aktivenkomplexes*, z. B. eines ganzen Geschäfts, soll der Aktienzeichner sich ein Bild über den Wert der Aktiven machen können und dazu Stellung nehmen. In diesem Falle wird daher ein Inventar über die zu übernehmenden Sachen gefordert; dieses Inventar muß den Gründungsakten beigelegt und dem Handelsregister eingegeben werden; für die Statuten und die Publikation (also auch für die Anmeldung) genügt dann die einfache Angabe des Gesamtpreises und des Datums des Inventars.

Werden hingegen *Aktiven und Passiven* übernommen, so ist die Bilanz den Gründungsakten beizufügen; für die Statuten und die Publikation wird nur das Datum der Bilanz und die Angaben der Aktiven und der Passiven gefordert.

Soweit könnten die Berner „Grundsätze“ als Auslegung des Begriffs „Vermögenswerte“ der interpretierten gesetzlichen Bestimmung (mit Rücksicht auf OR. Art. 619) gelten. Die Novelle will die Bestimmungen zur Publikation gelangen lassen, welche gemäß OR. Art. 619 in den Statuten enthalten sein müssen. Daraus läßt sich begründen, daß bei Apportgründungen die Zahl der an Zahlungsstatt gegebenen Aktien publiziert werden muß. Gänzlich neu ist aber das vom eidgenössischem Handelsregisteramt aufgestellte Erfordernis, daß in allen Fällen angegeben werden muß, *von wem* die Sachübernahme erfolgt, und bei Apportgründungen, *an wen* die an Zahlungsstatt gegebenen Aktien verabfolgt werden. Im Falle von Umwandlung einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft wird die Angabe, daß die umgewandelte Gesellschaft Trägerin der Apportaktien werde, abgelehnt, und zwar *auch dann*, wenn diese Gesellschaft nicht gleichzeitig gelöscht wird. Dies wird damit begründet, daß die bisherige Gesellschaft infolge der Umwandlung *ipso facto* als aufgelöst zu betrachten sei. SCHÖNBERG (a. a. O.) bemerkt dazu: „Es ist jedenfalls entgegenzuhalten, daß eine Gesellschaft so lange besteht, als sie noch im Handelsregister eingetragen ist, und so lange kann sie

auch Trägerin von Rechten sein; im Gesetz ist wenigstens nichts Gegenteiliges enthalten. Das eidgenössische Amt für das Handelsregister fordert in diesem Falle die genaue Angabe der Anzahl der auf die Gesellschafter der umgewandelten Gesellschaft übertragenen Aktien, und an wen dieselben übergehen. Im Falle der Umwandlung ohne Übernahme sämtlicher Aktiven und Passiven durch die Aktiengesellschaft liegt es, solange die Liquidation nicht durchgeführt ist, nicht im Interesse der Gläubiger, wenn die Apportaktien auf die Gesellschafter selbst übertragen werden *müssen*.“

Aus den wiedergegebenen Vorschriften geht hervor, daß derjenige, der bei einer Sacheinlage oder bei einer „Übernahme“ etwas einbringt, an der Abstimmung darüber nicht teilnehmen darf. Über die Auslegung dieses Verbotes bestehen geteilte Ansichten.

A. LARDELLI bemerkt dazu in seinem Aufsatz: „Die qualifizierte Einlagegründung der Aktiengesellschaft“ (Sch. J. Z. 1918, S. 141): Die einen sind der Ansicht, daß alle Aktionäre, welche Sacheinlagen machen, bei der Abstimmung über die einschlägigen Statutenbestimmungen kein Stimmrecht haben. Die Genehmigung von auf Sacheinlagen bezüglichen Statutenbestimmungen sei ausschließlich Sache der Aktionäre, die ihre Einlage in barem Geld machen. Ein Autor (SILBERNAGEL) sagt dazu: „Der Sacheinleger hat bei der Beschlußfassung über die Sacheinlagen *überhaupt*, nicht bloß bei der über seine eigene Sacheinlage, keine Stimme.“ Die Konsequenz dieser Ansicht ist die, daß die Gründung einer Aktiengesellschaft als ausgeschlossen gelten muß, wenn die Sacheinlagen mehr als drei Viertel des gesamten Grundkapitals darstellen, weil dann der zur Genehmigung der Statuten nötige Viertel selbst dann nicht vorhanden sein kann, wenn alle Barzeichner der konstituierenden Generalversammlung beiwohnen und die Einlagen einstimmig genehmigen.

Andere stellen sich auf den Standpunkt, daß die Beschlußfassung *über jede Sacheinlage der einzelnen Aktionäre gesondert für sich* vorzunehmen sei und daß nur der Aktionär, um dessen Einlage es sich gerade handelt, kein Stimmrecht ausüben dürfe. Nach dieser Auslegung der Gesetzesvorschrift ist die Gründung einer Aktiengesellschaft sogar zulässig, wenn das ganze Grundkapital derselben sich aus Sacheinlagen zusammensetzt.

Eine dritte Ansicht endlich geht dahin, daß zwar über jede Sacheinlage gesondert für sich abgestimmt werden kann, daß aber nicht nur der Aktionär, der die betreffende Einlage macht, sondern auch die andern, die *gleichartige* Einlagen machen, vom Stimmrecht auszuschließen seien.“

Die *Praxis* hat sich der Ansicht von Rossel (Manuel du Code fédéral des obligations) angeschlossen, wonach unter der Voraussetzung, daß kein Apportant mehr als drei Viertel des Grundkapitals gezeichnet hat, das ganze Aktienkapital durch Apports aufgebracht werden kann (ROSSÉL, 4. Aufl. Bd. II, Nr. 132).

In der Praxis sucht man die Einlagegründung oder Übernahmegründung so zu umgehen, daß die konstituierende Generalversammlung bloß eine einfache (nicht qualifizierte) Gründung vornimmt, die Übernahme aber ohne Bindung an weitere Formvorschriften von der ersten Generalversammlung nach der Gründung beschlossen wird.

LARDELLI bemerkt in bezug auf die Umgehung der qualifizierten Gründung folgendes: Nach Errichtung und Eintrag der regelmäßig mit nur kleinem Grundkapital gegründeten Gesellschaft übernimmt dieselbe auf Grund eines Kaufvertrages und in besonderer Beschlußfassung nach Art. 626 OR. unter Anrechnung

des Kaufpreises in Aktien die vom Gründungskonsortium angebotenen Anlagen und Vermögenswerte. Mit dieser Übernahme ist notwendig eine Erhöhung des Grundkapitals verbunden.

Die Umgehung der Vorschriften des Art. 619 OR. ist auch möglich in der Art, daß die Gesellschaft mit Bareinlage von 20 % des Grundkapitals errichtet und im Handelsregister eingetragen wird. Nach erlangter Rechtspersönlichkeit beschließt die Gesellschaft die Übernahme der einzubringenden Anlagen unter Verrechnung mit der noch ausstehenden Resteinzahlungsquote von 80 % und Rückzahlung der bei der Gründung in bar einbezahlten Minimalquote. In diesem Zusammenhang sei auch noch darauf hingewiesen, daß die Umgehung der strengen Vorschriften des Gesetzes nicht selten in der Weise erfolgt, daß durch die Gründer der zu errichtenden Aktiengesellschaft bei einem Finanzinstitut ein Konto eröffnet wird, und daß die Errichtung und Eintragung auf Grund von Empfangsbescheinigungen dieses Institutes über die verschiedenen Gutschriften in der Form der gewöhnlichen Simultangründung vorgenommen wird. Nach Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister (oft auch schon vorher) erfolgt die Rückübertragung der Gutschriften auf die „Einzahler“ unter Verrechnung mit den nur zu oft stark überwerteten Einlagen. Es ist sogar in Umgehung der bestehenden Vorschriften in einem Kanton, in welchem die strengere Auslegung des Art. 619 OR. üblich ist, vorgekommen, daß ein bei einem Bankinstitut für Rechnung der zu gründenden Gesellschaft einbezahlter Barbetrag nach erfolgter Meldung an die Gründer noch vor stattgefundenem konstituierender Generalversammlung unter irgendeinem Vorwand abgehoben und bei einem andern Bankhaus wieder für Rechnung der Gründung einbezahlt worden ist. Auf Grund der vorgelegten beiden Quittungen über erfolgte Einzahlung war es dann möglich, den erforderlichen Viertel „unbeteiligter“ Aktienzeichner aufzubringen.

Gegen den Eintrag der auf diese Art errichteten Aktiengesellschaft ist auf dem Boden der gegenwärtigen Rechtsordnung ein Einspruch durch den Registerführer in der Regel ausgeschlossen (LARDELLI)<sup>1</sup>.

*Besondere Vorteile*, die einem Aktionär oder einer andern bei der Gründung beteiligten Person gewährt werden, vor allem der sog. Gründerlohn, sind in den Statuten ebenfalls anzugeben, und sie unterstehen den gleichen formellen Vorschriften wie die Sacheinlagen und Übernahmen.

Ein besonderer Vorteil ist dann vorhanden, wenn besondere — nicht schon an die Inhabung der Aktie gebundene — Rechte gewährt werden.

*Beispiele:* Bei Einbringung eines Patentbesitzes wird dem bisherigen Patentinhaber ein fortdauernder Anspruch auf einen Teil des Reingewinns zugesichert. — Ein bestimmter einzelner Aktionär erhält freies Entree in das Etablissement der Gesellschaft, freie Naturallieferungen usw.

Für solche Vorzugsrechte werden etwa besondere Scheine, sog. Genußscheine, ausgestellt, welche das betreffende Recht verbriefen.

*Gründerlohn* (vgl. auch BE. XXI, 76, Erw. 11) ist die Belohnung, welche den Gründern gewährt wird für ihre Vorarbeiten, die Idee, die Reklame, die Beschaffung der erforderlichen Konzession, Besorgung von Lokalitäten.

**VI. Revision.** Es herrscht die übereinstimmende Ansicht, daß die bestehenden Vorschriften nicht genügen, um den Gefahren wirksam gegenüberzutreten, welche

<sup>1</sup> Vgl. indessen die Strafbestimmungen zum Handelsregister und Firmenrecht vom 6. Oktober 1923, Art. 1, oben S. 35.

bei einer qualifizierten Gründung bestehen. Man hat sich gefragt, ob die Apportgründung nicht ganz verboten werden soll. Sie hat aber doch in manchen Fällen gewisse Vorteile vor der gewöhnlichen Gründung. Ein solcher Vorteil besteht darin, daß sie die Organe von dem Vorwurf der Aktionäre befreit, sie seien betrogen worden, und daß es für Gläubiger und spätere Aktionäre unter Umständen interessant ist zu wissen, daß die Gesellschaft aus einer qualifizierten Gründung hervorgegangen ist.

Die Revision (637) schreibt nun vor, daß, wenn bei der Simultangründung Sacheinlagen gemacht, Vermögenswerte übernommen oder Gründervorteile gewährt werden, nach Vorgang des französischen und belgischen Rechts eine Aktiensperre auf die Dauer von 2 Jahren seit der Eintragung im Handelsregister beachtet werden muß und in dem Sinne besteht, daß während dieser Frist die Gesellschaft keine Aktien ausgeben darf und Veräußerungen nichtig sind. Während aber im französischen und belgischen Recht nur diejenigen Aktien gesperrt werden, die den Gegenwert der Sacheinlagen bilden, andererseits die Sperre bei allen Apportgründungen Platz greift, handle es sich um eine Simultangründung oder um eine Gründung mit öffentlicher Emission, beschränkt der Entwurf die Aktiensperre auf die Simultangründung, dehnt sie dann aber, sofern es sich um eine Apportgründung handelt, auf alle Aktien aus, da, wie die Erfahrung ausweist, nur dann eine wirksame Sperre verhängt werden kann. „Soll wirksam gesperrt werden“, bemerkt die Botschaft, „darf man sich nicht mit dem Verbote begnügen, wonach die Aktien nicht zum Gegenstande einer öffentlichen Zeichnung und des Verkaufes an der Börse gemacht werden können. Ebenso ist es ungenügend, wenn lediglich der Gesellschaft verboten wird, vor Ablauf der zweijährigen Frist Aktientitel zu verabfolgen, wiewohl ein Kauf, bei dem erst nach 2 Jahren geliefert werden kann, praktisch nicht stark ins Gewicht fällt. Will man wirksam sperren, so muß vielmehr die Veräußerung der Aktien auch in dritter Hand nichtig erklärt werden“ (Botschaft, S. 25).

Die Vorschriften der Revision sind unten, im dritten Buche, wiedergegeben.

**VII. Haftung der Gründer aus Verschweigung und unerlaubter Begünstigung.** Es gelten die Vorschriften, die in bezug auf die Gründerverantwortlichkeit auf S. 145 erwähnt sind.

Insbesondere haftet, „wer bei der Gründung einer Aktiengesellschaft tätig war, sowohl der Gesellschaft selbst als den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für Schadenersatz, wenn er wesentlich dabei mitgewirkt hat, daß eine Einlage oder die Übernahme von Vermögensstücken entgegen der Bestimmung des Art. 619, Abs. 1 in den Statuten verschwiegen oder verschleiert worden ist“. (Art. 671.)

## Zweiter Teil.

### Organisation.

Die notwendigen Organe einer Aktiengesellschaft sind nach 642 OR. :

1. die Generalversammlung der Aktionäre; siehe unten S. 80;
2. eine Verwaltung; siehe unten S. 108;
3. eine Kontrollstelle; siehe unten S. 122.

Die Organisation des schweizerischen Aktienrechts lehnt sich in ihren Grundzügen an das französische und englische Recht an. Die scharfe Scheidung zwischen Verwaltungsorganen (Vorstand) und Aufsichtsorganen (Aufsichtsrat) fehlt. Wohl entspricht es wenigstens bei größeren Gesellschaften der tatsächlichen Übung, daß sich das einheitliche verwaltende Organ, „die Verwaltung“, in zwei Abteilungen gliedert, Verwaltungsrat und Direktion, von denen ersterer die Aufsicht über die Direktion ausübt und über wichtige Geschäftsführungsakte beschließt. Daher nähert sich der Verwaltungsrat dem deutschen Aufsichtsrat. Allein die Mitglieder der Direktion können gleichzeitig dem Verwaltungsrat angehören oder geradezu aus einem Ausschuß des Verwaltungsrates bestehen. Gesetzliche Organe sind die *Generalversammlung*, die *Verwaltung*, d. h. das geschäftsführende und vertretende Organ, und die *Kontrollstelle*, auch als „Rechnungsrevisoren“ bezeichnet. Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung zur Prüfung von Bilanz und Geschäftsbericht ernannt, sind also kein ständiges Organ. Die Generalversammlung kann auch andere Beauftragte und Bevollmächtigte ernennen.

Auch die *Revision* behält diese Grundlagen des gegenwärtig geltenden Aktienrechtes bei.

## Erster Abschnitt.

### Die Generalversammlung.

**I. Aufgaben.** Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Aktiengesellschaft. OR. 643. Sie wird durch die Verwaltung und nötigenfalls durch die Kontrollstelle einberufen. OR. 644, Abs. 1.

Die Rechte, welche den Aktionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Prüfung der Bilanz, der Gewinnberechnung und der Vorschläge zur Gewinnverteilung zustehen, werden von der Gesamtheit der Aktionäre in der Generalversammlung ausgeübt. 639 OR.

Zu den ausschließlichen Befugnissen der alljährlich innerhalb 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres abzuhaltenden ordentlichen Generalversammlung gehören die Abnahme der Jahresrechnung und die Beschlußfassung über die Gewinnverteilung. In der die Gesamtheit der Mitglieder repräsentierenden Versammlung ist dem einzelnen Aktionär Gelegenheit geboten, seine Teilnahme an der Verwaltung zur Geltung zu bringen, indem er hier die ihm in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Prüfung der Bilanz, der Gewinnberechnung und der Vorschläge zur Gewinnverteilung zustehenden Rechte ausüben kann (Art. 639 OR.). Dabei erschöpft sich

die Geltendmachung der aus seiner Mitgliedschaft fließenden Mitverwaltungsrechte nicht in der Ausübung des Stimmrechts. Wie der Generalversammlung, die als oberstes Organ der Aktiengesellschaft durch Mehrheitsbeschluß jeden Aufschluß von der ihr rechenschaftspflichtigen Verwaltung erzwingen kann, so ist auch dem Einzelaktionär gesetzlich ein freilich durch die Rücksichtnahme auf das Geschäftsgeheimnis beschränktes Kontrollrecht gewährleistet. Gemäß Art. 641, Abs. 4 OR. ist er berechtigt, die Kontrollstelle auf zweifelhafte Ansätze aufmerksam zu machen und die erforderlichen Aufschlüsse zu begehren. Mit Erlaubnis der Verwaltung oder Ermächtigung der Generalversammlung oder auf gerichtliche Anordnung hin kann er sogar Einsicht in die Bücher und Korrespondenzen nehmen, soweit dies ohne Verletzung des Geschäftsgeheimnisses möglich ist. Laut Schlußabsatz von Art. 641 OR. dürfen diese Rechte der Aktionäre weder durch die Statuten noch durch Generalversammlungsbeschlüsse aufgehoben und beschränkt werden.

Das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung gehört zu den persönlichen Mitgliedschaftsrechten. Die Aktionäre üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Generalversammlung aus. Es steht jedem stimmberechtigten Aktionär frei, seine Aktien selbst zu vertreten oder durch einen Dritten vertreten zu lassen. Einer schriftlichen Vollmacht bedarf es nur bei Namenaktien, bei Inhaberaktien ist der Inhaber des Titels zur Teilnahme an der Generalversammlung legitimiert. Der Bevollmächtigte braucht nicht Aktionär zu sein, es sei denn, daß die Statuten die Teilnahme von Nichtaktionären ausschließen.

Es ist dies auch nach der Revision (689) der Fall.

*Revision:* Die Botschaft (S. 45) zur Revision schreibt: „Bei Regelung der *Organisation der Aktiengesellschaft* haben wir zunächst die Stellung der *Generalversammlung* im allgemeinen auf dem Boden des geltenden Rechts geordnet und in Art. 696 die Befugnisse aufgeführt, die ihr von Gesetzes wegen zukommen. Zu den ausschließlichen Befugnissen der Generalversammlung gehören: Wahl der Verwaltung und der Kontrollstelle, Genehmigung von Bilanz und Jahresrechnung, Festsetzung der Dividende und sonstige Verfügungen über den verteilbaren Gewinn, Entlastung der Verwaltung, Änderungen der Statuten. Die Aufzählung hat nur die Bedeutung einer die wichtigsten Befugnisse erwähnenden Übersicht und ist nicht erschöpfend. Die Statuten können die Kompetenzen der Generalversammlung erweitern und insbesondere vorsehen, daß die Verwaltung Geschäfte, die in ihren eigenen Kompetenzenkreis fallen, der Generalversammlung zur Entscheidung vorlegen kann. Soweit die Statuten eine solche Bestimmung nicht enthalten, wird angenommen werden müssen, daß die Verwaltung nicht beliebig die in ihren Aufgaben- und Kompetenzenkreis fallende Beschlußfassung der Generalversammlung überweisen und damit sich von ihrer Verantwortlichkeit befreien kann.

Der Entwurf eines neuen Gesetzes regelt auch die *Ausübung der Aktienrechte bei mehreren Beteiligten*. Die Mitgliedschaft als solche ist unteilbar, daher ist grundsätzlich bestimmt, daß, falls eine Aktie im gemeinschaftlichen Eigentum



mehrerer steht, die Rechte aus der Aktie nur durch einen gemeinsamen Vertreter ausgeübt werden können. Bei der Inhaberaktie wird dies, soweit die Beziehungen zur Gesellschaft in Betracht kommen, gegenstandslos, weil diese den Inhaber als legitimiert zu betrachten hat, bei der Namenaktie dagegen hat sich die Gesellschaft an den im Aktienbuch eingetragenen Vertreter zu halten.

**II. Arten.** Vom *Gesetz* sind folgende Generalversammlungen vorgeschrieben:

a) die konstituierende Generalversammlung, siehe S. 15 ff., 25;

b) die jährliche ordentliche Generalversammlung, welche innerhalb 6 Monaten nach dem Schluß des Geschäftsjahres stattzufinden hat zur Abnahme der Bilanz, zur Beschlußfassung über deren Ergebnisse und zur Festsetzung der Dividende, OR. 644, Abs. 2<sup>1</sup>;

c) eine Generalversammlung, welche sofort einzuberufen ist, wenn die letzte Bilanz ergibt, daß sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat. OR. 657.

*Außerordentliche Generalversammlungen* können nach Bedürfnis von der Verwaltung, nötigenfalls von der Kontrollstelle einberufen werden. OR. 644.

Auf *Verlangen eines oder mehrerer Aktionäre* ist eine Generalversammlung einzuberufen, wenn diese Aktionäre mindestens den zehnten Teil des Grundkapitals repräsentieren.

Das Begehren ist von den Aktionären zu unterzeichnen (gleichzeitig mit Angabe der Zahl der von ihnen vertretenen Aktien) und der Zweck der Einberufung ist anzugeben. Die Statuten können weitergehen und dieses Recht z. B. schon dem zwanzigsten Teil des Grundkapitals zukommen lassen. Auf keinen Fall darf aber dieses Recht beschränkt werden.

Die Botschaft zur Revision schreibt: Wir haben uns mit einer Bestimmung, wonach die Statuten auch einzelnen Mitgliedern der Verwaltung und andern Personen ein Einberufungsrecht gewähren können, nicht befremden können. Wir vermögen hierfür, neben dem Rechte, das Revision 697, Abs. 3 und 4 einer Minderheit der Aktionäre einräumt, keine Notwendigkeit zu erblicken und hegen gegenüber dem dadurch bewirkten Einbruch in den Grundsatz der Einheitlichkeit der Verwaltung lebhaft Bedenken. Nach der Revision können, wie im geltenden Rechte, mit Ausnahme des Antrags auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung keine Beschlüsse über Gegenstände gefaßt werden, die in der Einladung nicht ordnungsgemäß angekündigt sind. Eine Bestimmung, wonach auch der Antrag auf Anordnung einer Untersuchung über die Geschäftsführung und Ernennung von hiermit Beauftragten ohne vorgängige Ankündigung behandelt werden könnte, haben wir abgelehnt. Durch sofortige Behandlung eines solchen Antrages kann, auch wenn er abgelehnt wird oder die Untersuchung seine Haltlosigkeit erweist, der Kredit des Unternehmens schwer geschädigt werden; es muß daher zum mindesten der Verwaltung Gelegenheit gegeben werden, sich vor der Beschlußfassung in voller Kenntnis der Anschuldigungen vernehmen zu lassen.

Zu den *Rechten der Generalversammlung* gehören:

a) Abnahme (besser Festsetzung) der Bilanz, Beschlußfassung über deren Ergebnisse, Feststellung der Dividende.

Diese Beschlußfassung ist aber ungültig, wenn ihr nicht die Berichterstattung der Kontrolle vorausgeht (OR. 644, Abs. 2). Die Dividende kann erst nach Feststellung, respektive Genehmigung der Bilanz bestimmt werden.

Über das Stimmverbot geschäftsführender Aktionäre bei Beschlüssen über die Entlastung, Geschäftsführung und Rechnungsablage siehe unten S. 102.

b) Wahl der Verwaltung und Besetzung der Kontrollstelle und evtl. ihre Abberufung. OR. 644, Abs. 1<sup>1</sup>.

Zufolge dieser gesetzlichen Vorschrift ist eine Selbstergänzung des Verwaltungsrates durch Kooptation unzulässig.

Die Verwaltung, nicht aber die Kontrollstelle, kann für die ersten 3 Jahre in den Statuten bestimmt werden. OR. 649, Abs. 4.

c) Ernennung von Kommissären, Delegierten, Sachverständigen zur Prüfung der Geschäftsführung. OR. 661.

Die Generalversammlung ist jederzeit berechtigt, die in Art. 644, Ziffer 1 bezeichneten Mitglieder der Verwaltung und Kontrollstelle sowie andere von ihr gewählte Bevollmächtigte und Beauftragte *abzuberufen*, immerhin unter Beachtung der Vorschriften des Art. 646 und unter Vorbehalt allfälliger Entschädigungsansprüche der Abberufenen (647 OR.)<sup>2</sup>.

d) Jede Beschlußfassung über Statutenänderungen, insbesondere über die Erweiterung und Einschränkung der Unternehmung, Fortsetzung der Gesellschaft, Herabsetzung oder Erhöhung des Grundkapitals (z. B. durch neue Emissionen), allfällige Fusion usw.

e) Schaffung von Reserveanlagen, welche in den Statuten nicht vorgesehen, zur Sicherstellung des Unternehmens aber erforderlich sind. OR. 631, Abs. 2.

f) Auflösung der Gesellschaft (OR. 664, Ziffer 2) und Ernennung allfälliger Liquidatoren. OR. 666.

g) Beschluß über Rückzahlung des Aktienkapitals. OR. 670.

h) Beschlüsse über die übrigen durch gesetzliche Bestimmungen oder durch die Statuten der Generalversammlung vorbehaltenen Gegenstände.

<sup>1</sup> Ebenso die Revision 697, Abs. 2, jedoch mit der Ergänzung, daß die Einberufung in der durch die Statuten bestimmten Frist, mindestens aber 5 Tage vor dem Versammlungstage, zu erfolgen hat (Art. 698, Abs. 1).

<sup>2</sup> Nach der *Revision* ist das *Abberufungsrecht der Generalversammlung* wie im geltenden Recht geordnet; daß ein sachbezoglicher Beschluß nur gültig gefaßt werden kann, wenn der Verhandlungsgegenstand bei der Einladung aufgeführt war, ist selbstverständlich. Vorbehalten bleiben die Ansprüche der Abberufenen aus Dienstvertrag oder Auftrag, allfällig auch aus unerlaubter Handlung (Revision 702).

**III. Einberufung.** Die Einberufung hat in der durch die Statuten bestimmten Weise zu erfolgen. Nach gesetzlicher Vorschrift muß aber je-  
weilen der Zweck (die Traktandenliste) der Generalversammlung bei der  
Einberufung bekanntgegeben werden, da über Gegenstände, deren Ver-  
handlung nicht in dieser Weise angekündigt wurde, von der General-  
versammlung keine gültigen Beschlüsse gefaßt werden können. Aus-  
genommen davon ist einzig der Antrag auf Einberufung einer außer-  
ordentlichen Generalversammlung. Dagegen bedarf es zur bloßen  
Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen *ohne* Beschlußfassung  
einer solchen Ankündigung nicht<sup>1</sup>. Siehe auch oben S. 82.

In den Statuten ist danach zu bestimmen, ob die Einladung zur General-  
versammlung durch die Zeitungen und welche zu geschehen hat oder ob jeder  
einzelne Aktionär persönlich durch Zirkular oder eingeschriebenen Brief einzuladen  
ist (letzteres ist allerdings nur möglich bei eingetragenen Namenaktien); welche  
Zeit evtl. zwischen der Zustellung der Einladung und dem Verhandlungstag  
selbst liegen muß. Dabei ist zu beachten, daß nach dem Gesetz spätestens 8 Tage  
vor der ordentlichen Generalversammlung die Bilanz und die Rechnung über  
Gewinn und Verlust samt dem Revisorenbericht zur Einsicht der Aktionäre  
aufgelegt werden müssen. Sind Inhaberaktien ausgegeben, so muß die Anzeige  
dieser Vorlage durch diejenigen öffentlichen Blätter bekanntgemacht werden,  
welche für die Bekanntmachung bestimmt sind.

An die im Aktienbuch verzeichneten Aktionäre hat diese Anzeige  
durch Zustellung gegen Bescheinigung oder durch eingeschriebenen  
Brief zu geschehen. OR. 641, Abs. 2 und 3.

In den Statuten kann auch der *Ort* bestimmt sein, wo die General-  
versammlung stattzufinden hat und eine Zeit genauer angegeben sein,  
wann die ordentliche Generalversammlung einzuberufen ist.

Dies ist jedoch nicht üblich und die Generalversammlung kann  
deshalb an jedem beliebigen von der Verwaltung bestimmten Ort  
stattfinden, ist also keineswegs an den Sitz der Gesellschaft ge-  
bunden.

Oft bestimmen die Statuten, daß nur die im Aktienbuch eingetra-  
genen Aktionäre, die eine bestimmte Zeit vor dem Termin der General-  
versammlung eine Ausweiskarte gelöst haben, zum Stimmrecht zu-  
gelassen werden.

<sup>1</sup> *Revision:* Nach der *Revision* steht die Einberufung der Generalversammlung  
zu: 1. der Verwaltung, 2. evtl., z. B. bei Erhebung von Schadenersatzansprüchen  
gegen die Verwaltung, der Kontrollstelle, 3. den Liquidatoren, 4. den Vertretern  
der Anleihegläubiger (Revision 697, Abs. 1). Siehe über die Organisation der  
Obligationengläubiger unten S. 194 ff. 5. Außerdem steht einer Minderheit von  
Aktionären, die mindestens den zehnten Teil des Grundkapitals vertreten, das  
Recht zu, bei der Verwaltung und evtl. beim Richter die Einberufung einer Gene-  
ralversammlung zu verlangen (Revision 697, Abs. 3 und 4).

Bei der Einberufung ist nicht nur die Tagesordnung, sondern im Falle von  
Statutenänderungen auch der wesentliche Inhalt des abgeänderten Statuts anzu-  
geben (Revision 698, Abs. 1).

Schon in der Praxis des gegenwärtig geltenden Rechts wird oft von der durch das Gesetz vorgeschriebenen Form der Einberufung abgesehen, indem alle Aktionäre ohne solche besondere Einberufung zusammentreten und Beschluß fassen. Das ist aber nur möglich, wenn an der Generalversammlung sämtliche Aktien vertreten sind und in der Generalversammlung erklärt wird, daß trotz Nichtbeachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften sämtliche Aktionäre mit dieser vereinfachten „Form der Einberufung“ einverstanden sind. Eine weitere Erleichterung wird sodann darin gefunden, daß an Stelle des persönlichen Zusammentretens der sämtlichen Aktionäre einfach ein Protokoll über eine Generalversammlung aufgesetzt und von sämtlichen Aktionären oder Vertretern oder der einen Person, die alle vertritt, unterzeichnet wird. Es fragt sich allerdings, ob eine solche Generalversammlung auf dem Zirkularwege bei nachträglicher Anfechtung vom Gericht geschützt würde.

Der Entwurf eines neuen Gesetzes kommt aber diesem praktischen Bedürfnis entgegen durch die Zulassung der sog. „Universalversammlung“.

Danach kann von der Einhaltung der Formvorschriften über die Einberufung einer Generalversammlung dann Umgang genommen werden, wenn die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien, ohne daß ein Einspruch erhoben wird, formlos zur Generalversammlung zusammentreten. Bei kleineren Gesellschaften, in erster Linie Familiengesellschaften, empfiehlt sich dieser Weg der sog. *Universalversammlung* (Revision 699).

**IV. Aktie und Stimmrecht. 1. Grundregel.** Nach schweizerischem Recht muß jeder Aktie an der Generalversammlung eine Stimme gewährt werden. 640 OR. Weitere Vorschriften in bezug auf das Verhältnis des aus einer Aktie hervorgehenden Stimmrechts gibt es nicht.

Das Stimmrecht kann deshalb ausgeübt werden vom Aktionär persönlich oder durch einen von ihm bestellten Vertreter, bei Namenaktien mit schriftlicher Vollmacht.

Der Berechtigte aus einer Namenaktie wird legitimiert durch seine Eintragung im Aktienbuch. In bezug auf die Legitimation bei Inhaberaktien wird im allgemeinen jeder Inhaber einer Aktie als berechtigt angesehen. Doch ist nähere Legitimationsprüfung nicht ausgeschlossen.

Das Bundesgericht führt darüber in einem Urteil (BE. 53, 1927, II, S. 47) folgendes aus: „Der bloße Besitz von Inhaberaktien ist keine unbedingte, jeden Gegenbeweis ausschließende Legitimation für die Ausübung des Stimmrechts, denn das Stimmrecht des Aktionärs ist kein Forderungsrecht, d. h. ein Recht auf eine Leistung der Gesellschaft, und deshalb finden die Bestimmungen der Art. 846 und 847 OR. über Inhaberpapiere in dieser Beziehung auf Inhaberaktien keine Anwendung.

640 OR. würde seine Bedeutung zum größten Teil verlieren, wenn die Legitimation schlechthin durch den Besitz der Aktien geleistet werden könnte und der Gesellschaft und den übrigen Aktionären nicht die Befugnis zustünde, dem Pseudoaktionär sein Nichtrecht entgegenzuhalten, sofern die Form der Besitz-

übertragung zur Umgehung der Stimmrechtsbeschränkungen mißbraucht werden will.

Ein Aktionär kann, vorbehaltlich einer gegenteiligen Bestimmung in den Statuten, entweder einen Dritten nach Stellvertretungsgrundsätzen zur Stimmrechtsausübung ermächtigen oder aber auf ihn die mit dem Aktientitel verknüpften Rechte selbst übertragen, keineswegs aber ihm nur gerade die Legitimation zur Rechtsausübung durch Übertragung des Besitzes an den Aktien verschaffen.“

2. *Stellvertretung.* Es steht jedem Aktionär frei, seine Aktien in der Generalversammlung selbst zu vertreten oder durch eine andere Person — selbst wenn diese nicht Aktionär ist — vertreten zu lassen.

Anderslautende statutarische Bestimmungen, welche die Stellvertretung beschränken, z. B. bloß Aktionäre als Stellvertreter zulassen oder die Stellvertretung sogar untersagen, sind zulässig.

Das Stimmrechtsgesetz für die Eisenbahnen schreibt vor, daß die Vertretung nur durch einen andern stimmberechtigten Aktionär zulässig ist und daß sämtliche im Eigentum eines einzelnen Aktionärs befindlichen Aktien stets nur durch eine einzige Person vertreten werden können. Das Entleihen oder Ausleihen von Aktien zur Ausübung des Stimmrechts ist nach diesem Spezialgesetz untersagt.

3. *Das Verbot von OR. 640.* Dieser Artikel bestimmt: „Keinenfalls darf ein einzelner Aktionär mehr als den fünften Teil der sämtlichen vertretenen Stimmrechte auf sich vereinigen.“

Das Bundesgericht bemerkt (BE. 53, 1927, II, S. 48) dazu: OR. 640 verbietet dem Großaktionär nur, von den sämtlichen vertretenen Stimmrechten mehr als den fünften Teil auf sich zu vereinigen, hindert ihn dagegen nicht, einen Teil seiner Aktien zu veräußern, selbst wenn dies lediglich zu dem Zwecke geschieht, das mit denselben verbundene Stimmrecht in dem von ihm gewünschten Sinne geltend machen zu lassen. Denn wenn in einem solchen Fall die Aktien Dritten zu Eigentum abgetreten sind, so stimmen diese kraft eigenen Rechts als wirkliche Aktionäre (BE. 25, II, S. 837). Eine unzulässige Umgehung des Art. 640 hat nur dann stattgefunden, wenn ein Aktionär in der Absicht, für seine Aktien mehr Stimmen zu schaffen, als ihm gesetzlich zustehen, die fraglichen Aktientitel andern zur Ausübung des Stimmrechts übergeben hat, ohne diese zugleich zu Eigentümern der Aktien zu machen, wenn also eine solche Abtretung nur simuliert ist.

Die *Revision* hat diese Beschränkung des Stimmrechts *nicht* übernommen.

**Revision.** Auch nach der Revision ist Stellvertretung zulässig. Doch gibt der Entwurf noch Bestimmungen gegen das Strohmännertum. Um diesem entgegenzutreten, wird nach der Revision das Entleihen oder Ausleihen von Aktien zum Zwecke der Ausübung des Stimmrechts als unstatthaft erklärt, aber nur, wenn damit eine Umgehung der — in den Statuten vorgeschriebenen — Stimmrechtsbeschränkungen beabsichtigt wird (Revision 691, Abs. 1). So groß die Schwierigkeiten sein mögen, im gegebenen Falle den Tatbestand des Entlehns oder Leihens mit Umgehungsabsicht festzustellen, darf man doch nicht darauf verzichten, gegen unlautere oder fraudulöse Manöver einzuschreiten.

Gegen die *Teilnahme unberechtigter Personen an der Generalversammlung* kann nach der Revision Einspruch erhoben werden; dagegen mußte von einer Intervention des Richters in diesem Stadium abgesehen werden. Daneben besteht aber das vorbehaltlose Recht zur Anfechtung eines unter Mitwirkung unberechtigter Personen zustande gekommenen Beschlusses der Generalversammlung, sofern nicht nachgewiesen werden kann, daß diese Mitwirkung keinen Einfluß auf die Beschlußfassung hatte (Revision 691, Art. 2 und 3).

Eine Bestimmung, wonach sämtliche im Eigentum eines Aktionärs befindlichen Aktien nur durch eine und dieselbe Person vertreten werden dürfen, ist nicht aufgenommen worden, weil sie angesichts der Preisgabe des bisherigen Grundsatzes, wonach kein Aktionär mehr als den fünften Teil der sämtlichen vertretenen Stimmen in sich vereinigen darf, an praktischem Werte eingebüßt hat. Völlig gegenstandslos ist sie ja freilich nicht geworden, da nach Revision 626, Ziffer 10 die Vertretungsrechte durch die Statuten beschränkt werden können. Für diese Fälle einen Schutz gegen Umgehungen aufzustellen, erübrigt sich indessen mit der Überlegung, daß der praktisch fast allein in Betracht kommende Fall, wo die Inhaberaktien von ihrem Eigentümer unter mehrere Vertreter verteilt werden, sich der Kontrolle fast immer entziehen kann. Offenbaren Mißbräuchen kann übrigens auch durch die allgemeine Fassung von Revision 691 begegnet werden.

C. WIELAND (a. a. O.) bemerkt zur Vertretung: Vertretung in der Ausübung des Stimmrechts durch Aktionäre oder Dritte ist zulässig. Doch ist bei Namenaktien eine schriftliche Vollmacht unerläßlich. Hieraus sowie aus dem Umstande, daß der Entwurf nur die Vertretung im engeren Sinne erwähnt, wird vielfach geschlossen, daß die zur Geltendmachung im eigenen Interesse erfolgte *Legitimationsabtretung* nicht als zulässig zu erachten ist, meines Erachtens jedoch zu Unrecht. Das „Entleihen oder Ausleihen“ von Aktien (auch das Reportieren ist hierzu zu rechnen) ist unstatthaft, wenn dadurch die Umgehung einer Stimmrechtsbeschränkung beabsichtigt ist. Die Rechte an gemeinschaftlichen Aktien können nur durch einen gemeinsamen Vertreter ausgeübt werden.

4. *Verpfändete Aktien.* Bei Aktien, welche als Faustpfand oder in Retention dem Nichteigentümer der Aktien gegeben sind, z. B. einer Bank, steht das Stimmrecht den Aktionären und nicht dem Pfandgläubiger oder Retentionsgläubiger zu. Es ergibt sich dies aus dem schweizerischen Zivilgesetzbuch, Art. 905.

5. *In Nutznießung stehende Aktien.* Nicht ohne weiteres hat der Eigentümer der Aktie das Stimmrecht an Aktien, an welchen einer andern Person die Nutznießung zusteht. Maßgebend ist Art. 755, Abs. 2 ZGB., nach welchem dem Nutznießer die Verwaltung der in Nutznießung stehenden Sachen zusteht. Zu dieser Verwaltung gehört nun unzweifelhaft auch die Ausübung des Stimmrechts, da die meisten Maßnahmen, über welche die Aktionäre zu beschließen haben, in erster Linie die Interessen des Nutznießers berühren. Deshalb muß dem Nutznießer die Ausübung des Stimmrechts jedenfalls so weit überlassen werden, als sie sich als gewöhnliche Verwaltungshandlung darstellt (wie namentlich: Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der Verwaltung, über die Verwendung des Jahresnutzens, Wahl des Verwaltungsrates, der Direktoren und Kontrollstelle).

Der Nutznießer ist nach Art. 755, Abs. 3 verpflichtet, die ordnungsgemäße Sorgfalt anzuwenden in dem Sinne, daß er bei der Stimmabgabe auch die Interessen des Aktionärs nicht außer acht lassen darf.

*Soweit es sich dagegen um Geschäfte handelt, die über die laufende Verwaltung hinausgehen (Änderung des Gesellschaftszwecks oder des Grundkapitals, Fusion usw.), hat der Nutznießer die Zustimmung des Eigentümers (Aktionärs) einzuholen.*

Diese Ordnung ist jedoch nicht zwingender Natur, sondern läßt abweichenden Vereinbarungen zwischen Aktionär und Nutznießer Raum. Auch die Gesellschaftsstatuten können eine Bestimmung enthalten über die Ausübung des Stimmrechts für den Fall, daß Aktien einer Nutznießung unterliegen (vgl. Gutachten von Prof. LEEMANN, Sch. J.Z. 1922/23, S. 337).

Durch die *Revision* wird die viel umstrittene Frage, wer im Nutznießungsverhältnis zur Ausübung der Aktienrechte befugt ist, dahin entschieden, daß grundsätzlich der Nutznießer ausübungsberechtigt ist, daß er aber bei Ausübung der Rechte auch auf die entgegenstehenden Interessen des Eigentümers billig Rücksicht zu nehmen hat und gegebenenfalls bei Zuwiderhandeln schadenersatzpflichtig wird (Revision 690). Man wird immer darüber streiten können, ob das Dividendenbezugsrecht oder die übrigen Rechte des Aktionärs an Bedeutung überwiegen. Eine Teilung je nach der Qualität der zu fassenden Beschlüsse ist praktisch ausgeschlossen. Daß auf eine Einigung von Eigentümer und Nutznießer über die Stimmabgabe oder über die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters abgestellt und bei Nichteinigung das Stimmrecht kurzerhand verneint würde, widerspräche den Bedürfnissen des praktischen Lebens. Die vom Entwurfe getroffene Lösung ist daher auch dann vorzuziehen, wenn sie im gegebenen Falle den Richter vor die schwierige Aufgabe stellt, die kollidierenden Interessen gegeneinander abzuwägen. Sie entspricht übrigens auch dem leitenden Grundsatz im Nutznießungsrecht (Z.G.B. Art. 755), ja man könnte sich fragen, ob sie nicht ohne weiteres aus dieser Bestimmung abzuleiten sei.

**V. Die Frage der Mehrstimmrechtsaktien (Pluralstimmrecht).** *Literatur:* WIELAND, Prof. C.: Zu dem Gesetzentwurf zur Revision des schweizerischen Aktienrechtes, S. 198 ff. (Z. f. ausländ. u. internat. Privatrecht, 2. Jg.).

FUNK, F.: Zur Frage des Pluralstimmrechts. Sch. J.Z. 24, Jg. 1927/28, S. 375.

CARRY: In der Zeitschrift „Die schweizerische Aktiengesellschaft“ II, S. 21.

EGGER, A.: „Zur Revision des schweizerischen Handelsrechts“ in der Festgabe zur schweizerischen Juristentagung 1928.

HINDERLING, H.: Z. Sch. R. Bd. 48 n. F., S. 109.

JANGGEN, A.: Stimmrecht, Pluralstimmrecht, Stimmrechts- (Schutz-) Aktien bei der schweizerischen Aktiengesellschaft. Sch. J.Z. 1930 (1. Januar), S. 193.

GAMPERT, R.: Des actions à vote plural, Genève 1930.

Vgl. auch Handelsteil der „Neuen Zürcher Zeitung“, 25. April 1930 (Nr. 797); „Stimmrechtsaktie und Stimmrecht“.

Das schweizerische Obligationenrecht (640) stellt die Regel auf, daß das Stimmrecht sich nach der Zahl der Aktien bemißt. Man ist darüber einig, daß hier zwingendes Recht vorliegt. Die herrschende Ansicht legt den Satz: „Jeder Aktionär, auch wenn er nur eine Aktie besitzt, hat eine Stimme“, weiter dahin aus, daß damit das offene Pluralstimmrecht, d. h. daß einer Aktie mehr als eine Stimme gegeben werden könne, ausgeschlossen sei.

Es hat sich in der Schweiz in neuerer Zeit mehr als in andern Ländern in vielen Fällen das Bedürfnis eingestellt, einer Gruppe von Aktionären,

die nur eine Kapitalminderheit repräsentieren, einen größeren Einfluß auf die Geschäftsführung zu geben als einer andern Gruppe, welche kapitalkräftiger ist. Dieses Bedürfnis ist namentlich dann vorhanden, wenn die Gefahr besteht, daß ausländische Konkurrenz mit größerer Kapitalmacht eindringt und sich der einheimischen Unternehmungen zu bemächtigen versucht, indem sie die Aktienmajorität erwirbt und damit den maßgebenden Einfluß auf die Geschäftsleitung. Das wird volkswirtschaftlich und politisch große Nachteile bringen, namentlich wenn der von auswärts kommende Eindringling seine Hauptinteressen doch im Ausland behält und vom Ausland aus die Geschicke der schweizerischen Gesellschaft leitet. Solche Gefahr bestand in der Nachkriegszeit in den kapitalistisch arm gewordenen oder in den Staaten, deren Währungsverhältnisse zerrüttet waren, wie Deutschland und Frankreich. Man hat dort zum Schutz der inländischen Industrie die Stimmrechtsaktie (Schutzaktie) geschaffen, d. h. Aktien mit offenem direkten Pluralstimmrecht (in Deutschland bis auf 1000 Stimmen) ausgegeben, sehr oft mit kleinem Nominalbetrag oder kleiner Einzahlung, mit Vorrechten oder Beschränkungen in Kapitalrisiko und Gewinnanteil in den verschiedensten Formen. Man gab sie den alten Aktionären (da wo die einheimischen noch in der sicheren Überzahl waren) oder nur bestimmten Personen oder Beteiligten, die in der Verwaltung waren oder zu ihr hielten, oder überließ die Zuteilung der Verwaltung selbst an ihr genehme Dritte und erschwerte deren spätere Übertragung z. B. durch Vorbehalt der Genehmigung durch die Verwaltung, die sie ohne Grundangabe verweigern konnte, so daß ein Übergang in ausländischen Besitz oder an nicht genehme Personen ausgeschlossen schien.

Diesem Beispiel ist man auch in der Schweiz gefolgt. In manchen Fällen lag eine Gefahr der Überfremdung klar zutage. In andern Fällen war sie nur der Vorwand oder es waren offensichtlich andere Gründe, um mit den Stimmrechtsaktien die Kontrollgewalt gewissen Interessenten bleibend zu sichern.

Da man aber in der Schweiz nach der herrschenden Ansicht offene Pluralstimmen für eine Aktie für nicht zulässig hielt, griff man zu einem verdeckten Pluralstimmrecht durch Ausgabe sehr vieler im Nominale kleinerer und auch dann oft noch nur zu einem Teil einbezahlter Aktien. Der Hauptzweck dabei ist, viele Stimmen zu repräsentieren, die nicht in fremde Hände kommen sollen, deren Besitz auf eine bestimmte Gruppe beschränkt sein soll. Dabei ist nicht nötig, daß diese Stimmrechtsaktien für sich allein auch immer die zahlenmäßige Mehrheit haben müssen. Einmal werden erfahrungsgemäß nicht alle Aktien in der Generalversammlung vertreten und dann kann die Mehrheit auch dadurch erreicht werden, daß die Stimmrechtsaktionäre noch andere



gewöhnliche Aktien besitzen oder dritte Besitzer von solchen sich vertraglich verbinden.

Es kommt in neuester Zeit nun oft vor, daß eine bestehende Gesellschaft eine andere gründet oder gründen hilft, die den von Anfang an bekanntgegebenen Zweck verfolgt, Geschäfte der ersteren zu betreiben und in engster Verbindung mit ihr zu bleiben. Hier emittiert man zweierlei Aktien gleicher oder verschiedener Art mit oder ohne Differenzierung in der Gewinnbeteiligung, und zwar schwerere mit höherem Betrag, die das Publikum aufnimmt und viel leichtere, oft mit kleinster Einzahlung, die von den Gründern und evtl. von mit ihr verbundenen Dritten behalten werden. Damit ist nach dem geltenden schweizerischen Obligationenrecht bleibender Einfluß der Majorität der Stimmen für die Minorität der Beteiligung gesichert, weil wieder die Zahl der Aktien ausschlaggebend ist<sup>1</sup>.

A. JANGGEN hat in seinem bemerkenswerten Aufsatz in der Sch. J. Z. (a. a. O.) eine Aufstellung der bedeutenderen dieser Gründungen mit Stimmrechtsaktien in der Schweiz gebracht. Sie sei hier wiedergegeben. Es sind vor allem folgende schweizerische Aktienunternehmungen zu nennen:

„1. Die *Aluminium Industrie-Gesellschaft Neuhausen* hat nunmehr (März 1928) bei einem Kapital von 55 000 000 Fr. 50 000 Stammaktien à 1000 Fr. voll einbezahlt auf Inhaber lautend und 50 000 Prioritätsaktien à 100 Fr. voll einbezahlt auf Namen lautend, die somit effektiv das zehnfache Stimmrecht der andern besitzen. Sie haben nur Anspruch auf 5 % Dividende und auf Rückzahlung zum Nennwert bei einer Liquidation. Ihr Erwerb und ihre Übertragung ist nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates möglich, der sie ohne Angabe von Gründen verweigern kann. *Jede Aktie hat eine Stimme.*

Die Gesellschaft hat das Bezugsrecht dieser Prioritäten den alten Aktionären, vorbehaltlich Zustimmung des Verwaltungsrates, eingeräumt. Der VR. hat sich bereit erklärt, jeden schweizerischen Aktionär, der die schweizerischen und allgemeinen Geschäftsinteressen vertritt und sich im übrigen an die aufzustellenden Bedingungen hält, zuzulassen. Der VR. sagt ausdrücklich: „Die Übernahme stellt einen Dienst der Gesellschaft gegenüber dar und nicht ein gewinnbringendes Geschäft. Die Aktien sollen für die Gesellschaft keine Last sein und auch nicht den finanziellen Ertrag der alten Aktien schmälern. Durch die Beschränkung des Dividendengenusses auf 5 % bringen die Aktien für die Gesellschaft keine höhere Belastung, als bei langfristigen Anleihen heute erwartet werden kann.“

2. *Schweizerisch-Amerikanische Elektrizitäts-Gesellschaft Zürich* (April 1928). Die Gesellschaft hat

a) 400 000 Aktien B à 1 Fr. nominell und voll einbezahlt. Sie sind in Händen von zwei Gesellschaften, die die Gründung ins Leben gerufen haben, und sind von diesen mit 100 Fr. per Stück einbezahlt worden. Sie lauten auf Inhaber.

b) 200 000 Aktien A à 200 Fr. nominell, voll einbezahlt auf Inhaber.

c) 100 000 Prioritätsaktien à 518 Fr., voll einbezahlt auf Namen lautend.

Die letzteren genießen eine kumulative Vorzugsdividende von 6 %. Die beiden Aktien A und B sind am Gewinn nach 6 % respektive 5 Fr. nicht nach dem No-

<sup>1</sup> A. JANGGEN a. a. O.

minale, sondern nach der Anzahl, aber nicht ganz gleich, beteiligt. Die Aktien B haben bei guter Rendite einen größeren Gewinnanteil.

*Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme;* für gewisse Fälle sind besondere Generalversammlungen der einzelnen Aktienkategorien vorgesehen.

3. Die *Société Textile de Genève* hat im Jahre 1928 ihr Kapital vermehrt, wobei bei 11000000 Fr. in Aktien zu 500 Fr., 1000000 Fr. in 20000 Aktien zu 50 Fr. ohne Bezugsrechte der Aktionäre geschaffen worden sind, die den Freunden der Gesellschaft reserviert blieben, um dadurch die Majorität in der Hand der leitenden Gruppe zu behalten. *Jede Aktie hatte eine Stimme.*

Die Gesellschaft hat, weil eine Minderheit gegen dieses Vorgehen protestierte, ihre Stimmrechtsaktien Oktober 1929 wieder in der Weise aufgehoben, daß sie an deren Stelle den alten Aktionären 2000 neue Aktien à 500 Fr. im Verhältnis von 1:1 zu den früheren Bedingungen offerierte.

4. Die *Motor-Columbus A.-G. für elektrische Unternehmungen Baden* (April 1929) hat für ein Aktienkapital von 93,5 respektive derzeit einbezahlten 88,5 Mill. Fr. 170000 Aktien A und B à nominell 500 Fr. (teils voll, teils mit 50 % einbezahlt), auf den Inhaber lautend, und 170000 Aktien C à nominell 50 Fr. (voll einbezahlt), auf Namen lautend. Dividende und Liquidationsanspruch sind bei allen Aktien (im Verhältnis zum einbezahlten Betrag) gleich. *Jede Aktie hat eine Stimme.* Die Übertragung der Aktien C ist in gleicher Weise wie im Falle Ziffer 1 geregelt.

Die Gesellschaft hat von diesen Namenaktien C den alten Aktionären (A- und B-Aktien) das Bezugsrecht nur auf 75000 Stück eingeräumt und unter Vorbehalt der Reduktion der Bezugsrechte, falls mehr als ein Drittel von Ausländern gezeichnet werden sollten. 95000 Stück mindestens werden von einem Konsortium mit einer längeren Sperre übernommen, wodurch einer Überfremdung der Gesellschaft vorgebeugt wird. Dieses Konsortium übernimmt auch allfällig von den Aktionären nicht gezeichnete Aktien C. Ihm fallen jedenfalls auch diejenigen Aktien zu, die bei einer Reduktion der Bezugsrechte der alten Aktionäre frei werden. *Jede Aktie hat eine Stimme.*

5. *Internationale Gesellschaft für chemische Unternehmungen A.-G. Basel* (Juni 1929). Das Kapital ist Anfang 1929 auf 290000000 Fr. erhöht worden und besteht aus nominell 40000000 Fr. gleich 400000 Stück 6proz. kumulative Vorzugsaktien, auf Namen lautend à 100 Fr. nominell, mit 20 % einbezahlt, nominell 50000000 Fr. gleich 100000 Stück voll einbezahlte Stammaktien à 500 Fr., auf den Inhaber lautend, nominell 200000000 Fr. gleich 400000 Stück Stammaktien, auf Namen lautend, nominell 500 Fr., mit 20 % einbezahlt.

Diese letzteren Aktien werden nach Einzahlung von 50 % in Inhaberaktien umgewandelt. *Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.*

6. *Union Financière de Genève* (September 1929). Die Gesellschaft erhöht ihr Kapital von 30000000 Fr. auf 50000000 Fr. Es besteht nun aus 96000 Aktien A à 500 Fr., voll einbezahlt, auf Inhaber lautend, 40000 Aktien B à 50 Fr., voll einbezahlt, auf Namen lautend. Die Übertragung der Aktie B ist in gleicher Weise wie bei Ziffer 1 und 4 geregelt. *Jede Aktie hat eine Stimme.* Das Bezugsrecht auf Aktien B steht bedingungslos den alten Aktionären zu. Dividende und Liquidationsanspruch sind bei beiden Aktien verhältnismäßig gleich.

Als Zweck dieser Einrichtung ist im Prospekt angegeben, daß damit die enge Verbindung des Unternehmens mit alten Privatbankhäusern von Genf, also deren Macht in der Verwaltung, erhalten bleiben soll.

7. *A.-G. Brown, Boveri & Co. Baden* (Oktober 1929). Die Gesellschaft erhöht ihr Kapital von 39200000 Fr., bestehend in voll einbezahlten Aktien von 875 Fr. und 350 Fr., auf 47040000 Fr. durch Ausgabe von 112000 auf den Namen lautende Aktien B von 70 Fr. nominell. Sie werden vollständig den alten Aktionären zum Bezuge angeboten. Ein nicht bekanntes Konsortium ist bereit, frei werdende

Bezugsrechte aufzukaufen. Die spätere Übertragung der Aktien B ist in gleicher Weise wie in Ziffer 1, 4 usw. geregelt. Außerdem kann der Verwaltungsrat den Besitz einer Person oder Firma auf 500 Stück beschränken. Dividende und Liquidationsanspruch sind bei allen Aktien proportional zu ihrem einbezahlten Betrag gleich. *Jede Aktie hat eine Stimme.*

8. *Volta A.-G. für elektrische und industrielle Unternehmungen, Zürich* (Oktober 1929). Das Grundkapital bei der Gründung beträgt 12000000 Fr., bestehend aus 22000 Aktien A à 500 Fr., 20000 Aktien B à 50 Fr. *Jede Aktie hat eine Stimme.* Die Aktien B sind von den Gründern übernommen.

9. *Monopol Holding A.-G. Chur* (1929). Das Aktienkapital von 250375 Fr. ist eingeteilt in 375 Prioritätsaktien zu 500 Fr. nominell, 625 Prioritätsaktien zu 100 Fr. nominell, 375 Stammaktien zu 1 Fr. nominell. *Jede Aktie hat eine Stimme.*

Die Börse hat auf solche Gesellschaften mit Stimmrechtsaktien in feiner Weise reagiert:

Das offizielle Zürcher Kursblatt setzt deren gewöhnlichen Aktien ein besonderes Zeichen bei mit der Bemerkung: „Daneben bestehen Aktien mit Pluralstimmrecht oder Aktien mit gleichem Stimmrecht bei geringerem Nominalsatz.“

Die Brüsseler Kursliste nimmt eine ähnliche Bezeichnung vor. Gesellschaften, welche bei ihrer Konstituierung Titel mit mehrfachem Stimmrecht geschaffen haben, erhalten ein Sternchen, solche, welche sie erst im Verlaufe ihrer Tätigkeit schufen, zwei Sternchen.

Das Publikum ist damit aufgeklärt, daß es in seinen Rechten mit den gewöhnlichen Aktien beschränkt ist.

**VI. Die Revision.** Obleich durch die Praxis das absolute Bedürfnis nachgewiesen ist, daß auf irgendeinem Wege die gesetzliche Möglichkeit gegeben sein muß, in vielen Fällen einer Gruppe schweizerischer Aktionäre, die in einer Aktiengesellschaft nach dem Kapital bemessen in Minderheit ist, den überwiegenden Einfluß zu verschaffen, sei es, daß man, wie bisher, die Schaffung von Aktien verschiedener Nominalhöhe mit je einer Stimme zuläßt oder daß man die eigentliche Stimmrechts- (Schutz-) Aktie einführt, hat die Expertenkommission jegliches Mittel zum Schutze solcher Interessen direkt ausgeschlossen, so daß der Entwurf eines neuen Gesetzes nicht nur die geltende Vorschrift auf Gewährung einer Stimme auf jede Aktie aufhebt, sondern ausdrücklich vorschreibt, daß das Stimmrecht sich ausschließlich nach dem Nominalbetrage richten muß. Der maßgebende Art. 692 der Revision lautet:

„Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis der Zahl der ihnen gehörenden Aktien aus und es ist allen Aktien nach Verhältnis ihres Nominalwertes das gleiche Stimmrecht eingeräumt.“

Jeder Aktionär hat, auch wenn er nur eine Aktie besitzt, zum mindesten eine Stimme; es bleibt aber der Gesellschaft vorbehalten, durch ihre Statuten die Stimmzahl der Besitzer von mehreren Aktien zu beschränken. Die Bestimmung von Art. 692, Abs. 1 ist zwingendes Recht; es ist also auch nicht zulässig, den Vorzugsaktien erweiterte Stimmberechtigung (Pluralstimmrecht) einzuräumen.

*Mehrstimmige Aktien* werden also für die Revision in jeder Form als unzulässig erklärt. Weder kann mehreren Aktien mit gleichem Nominalbetrag ein verschiedenes Stimmrecht, noch kann Aktien mit ungleichem Nominalbetrag ein gleiches Stimmrecht gewährt werden. Doch kann statutengemäß die Stimmzahl der Besitzer von mehreren Aktien beschränkt werden. Dagegen ist die im

geltenden Recht vorgeschriebene gesetzliche Beschränkung auf ein Fünftel der Stimmen vom Entwurf beseitigt worden.

Diese starre Lösung der Frage der Mehrstimmrechtsaktien ist in der Expertenkommission nur mit Majorität von einer Stimme beschlossen worden, indem die Minderheit grundsätzlich ein Pluralstimmrecht zugestehen wollte.

Für das Verbot sprachen ein Vertreter der Doktrin und Spezialisten des Genossenschaftsrechts. Es wurde gesagt, der demokratischen Grundidee des Aktienrechts entspreche ausschließlich das nach dem Nominalbetrag der Aktien abgestufte Stimmrecht. Der Hauptgrund der Ablehnung lag aber wohl darin, daß bis vor kurzem *das Bedürfnis nach mehrstimmigen Aktien praktisch nur wenig hervorgetreten ist*. Damit ist allerdings auch für die Schweiz hinsichtlich der Zukunft noch nichts gesagt, wie die Tatsache beweist, daß gerade in der letzten Zeit mehrere Gesellschaften Aktien *mit verschiedenem Stimmrechte eingeführt* haben, was die Registerbehörden nicht hindern können. Ein Entscheid des Bundesgerichtes über diese Frage liegt noch nicht vor.

An diesem Verbot des Mehrstimmrechts einer Aktie ist von Vertretern der Praxis scharfe Kritik geübt worden. So äußert ALFRED WIELAND (a. a. O.) die Ansicht, daß die allzu radikale *Unterdrückung der Mehrstimmrechtsaktien* sich unter Umständen wirtschaftlich für die Schweiz sehr unangenehm fühlbar machen wird, namentlich solange das Recht der umliegenden Großstaaten auf einem anderen Standpunkte steht. Das Wirtschaftsgebiet der Schweiz ist aber zu klein, als daß sie sich gestatten könnte, ungestraft ihr Aktienrecht ohne Rücksicht auf dasjenige der sie umgebenden Großstaaten auszubauen.

Gleicher Ansicht ist Prof. C. WIELAND a. a. O. Seine klaren Ausführungen seien hier wörtlich wiedergegeben:

„Der Einwand der Benachteiligung der übrigen Aktien trifft nur dann zu, wenn eine bestehende Gesellschaft nachträglich den von ihr ausgegebenen Aktien Mehrstimmrechtsaktien an die Seite stellt. Tritt dagegen schon bei der Gründung die Aktiengesellschaft mit Aktien verschiedenen Stimmrechts ins Leben, so daß jeder Aktienzeichner über die Rechtslage von vornherein orientiert ist, so kann sich niemand über eine gewaltsame Verletzung seiner Rechte beklagen. Der schweizerische Entwurf hätte darum meines Erachtens gut daran getan, Mehrstimmrechtsaktien bzw. Aktien von verschiedenem Nominalwerte, aber gleichem Stimmrechte, zum mindesten da zuzulassen, wo eine nachträgliche Benachteiligung bereits bestehender Aktien ausgeschlossen ist. Dies um so mehr, als in der Praxis die Fälle immer häufiger werden, da eine bestehende Aktiengesellschaft ein durchaus legitimes Interesse besitzt, zwar eine neue Gesellschaft zu gründen, aber nur unter der Bedingung, daß sie diese auf die Dauer zu kontrollieren vermag. Heute, da auch in der Schweiz Interessengemeinschaften, Kartelle und andere Formen der Vereinigung verschiedener Gesellschaften, die man alle unter dem freilich nicht sehr hübschen Titel der ‚Verschachtelung‘ subsumieren kann, eine praktisch immer größere Rolle spielen, ist es meines Erachtens ein Fehler des Gesetzgebers, wenn er dem Aktienrechte mehr als unbedingt notwendig die Berücksichtigung dieser überaus wichtigen Bedürfnisse des Wirtschaftslebens verunmöglicht.

Der zweite Hauptgrund aber, aus dem für die Schweiz die starre Lösung des Entwurfs zu bedauern ist, liegt in dem heutigen *internationalen Rechte*. Bekanntlich läßt heute das Aktienrecht gerade derjenigen Wirtschaftsgebiete, welche für die Schweiz am wichtigsten sind, wie Deutschland, Frankreich, aber auch Nordamerika, Mehrstimmrechtsaktien in der einen oder andern Form zu, und wenn nicht alle Anzeichen trügen, ist auch in absehbarer Zeit an ihre radikale Beseitigung nicht zu denken. Unter diesen Umständen liegt aber für die Schweiz eine erhebliche wirtschaftliche Gefahr in der grundsätzlich verschiedenen Einstellung des Entwurfes, denn da die Praxis von dem Pluralstimmrechte immer

wieder Gebrauch machen wird, solange überhaupt die gesetzliche Möglichkeit besteht, so werden viele Gesellschaften, schweizerische und ausländische, welche sonst in der Schweiz sich niederlassen würden, sich notgedrungenweise ins Ausland begeben.

Der Standpunkt des Entwurfes ist übrigens um so auffallender, als er eine andere Stimmrechtsbeschränkung des bisherigen Rechts ausdrücklich aufgegeben hat, nämlich die Vorschrift, daß kein Aktionär mehr Stimmen abgeben darf als einem Fünftel des Aktienkapitals entspricht. So sachgemäß diese Neuerung ist — denn die grundsätzliche Zurücksetzung des kapitalmäßig stark engagierten Großaktionärs zugunsten des weniger beteiligten Kleinaktionärs im Mitspracherecht über die Geschicke der Gesellschaft ist wirtschaftlich widersinnig —, so wenig steht sie mit der radikalen Beseitigung jeglichen Pluralstimmrechtes im Einklang. Kommt doch auch diese im praktischen Resultate auf eine Stimmrechtsbeschränkung heraus, nämlich auf eine Beschränkung der Freiheit der Gesellschaft, die Stimmrechtsverhältnisse nach Maßgabe des von ihr als zweckmäßig Erachteten zu regeln.

Nun ist allerdings speziell von deutschen Gegnern des Pluralstimmrechtes darauf hingewiesen worden, daß gerade der schweizerische Entwurf, obschon er Mehrstimmrechtsaktien grundsätzlich ausschließe, dennoch *andere Möglichkeiten* biete, praktisch dasselbe Ziel zu erreichen. So ist z. B. gegen die Überfremdungsgefahr als wirksames Schutzmittel die Vorschrift des schweizerischen Entwurfes empfohlen worden, wonach die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates aus Schweizer Bürgern mit Wohnsitz in der Schweiz bestehen müssen. Nun ist allerdings richtig, daß der Entwurf diese Vorschrift enthält, die er aus der während der Kriegszeit erlassenen Novelle übernommen hat. Einmal aber hat sich schon die Expertenkommission in ihrer Mehrheit für Fallenlassen dieser Bestimmungen ausgesprochen, und wenn der Entwurf sie dennoch beibehalten hat, so lag die Ursache nur in der Absicht, die endgültige Erledigung über diese von den politischen Behörden dem Aktienrecht einverlebte Bestimmung wieder den politischen Behörden vorzubehalten.

Sodann hat aber die Praxis während des Weltkrieges zur Genüge ergeben, daß auf diesem Wege der Überfremdungsgefahr keineswegs beizukommen ist, da die schweizerische Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder unter Umständen auch nur aus Stroh Männern bestehen kann, die schlechthin der ausländischen Parole Folge leisten.

Von anderer Seite ist geltend gemacht worden, daß der schweizerische Entwurf insofern einen Ersatz für Aktien mit Pluralstimmrecht vorsehe, als er einesteils die Ausgabe neuer Aktien gestatte, auch wenn die bisherigen noch nicht voll einbezahlt seien, und andernteils einer nur mit 20 % liberierten Aktie dasselbe Stimmrecht zuerkenne wie einer voll einbezahlten. Indessen scheint mir diese Auffassung nicht begründet zu sein. Zunächst einmal können nicht voll liberierte Aktien nur als Namenaktien ausgegeben werden, nicht als Inhaberaktien. In Abänderung des bisherigen Rechtes schreibt nämlich der Entwurf vor, daß Inhaberaktien nur dann ausgegeben werden dürfen, wenn sie voll einbezahlt sind. So sehr diese Bestimmung an sich zu begrüßen ist, weil nicht voll einbezahlte Inhaberaktien im praktischen Resultate lediglich auf eine Irreführung der Öffentlichkeit über den Betrag des Grundkapitals einer Gesellschaft hinauslaufen, so hat sie doch andererseits zur Folge, daß nicht voll einbezahlte Aktien nur noch in Form von Namenaktien ausgegeben werden können, die aber im Vergleich mit Inhaberaktien eine wesentliche Erschwerung für den Verkehr bedingen.

Aber auch ganz abgesehen davon können nicht voll liberierte Aktien mit vollem Stimmrecht schon darum den Mehrstimmrechtsaktien nicht gleichgestellt werden, weil bei der nicht voll einbezahlten Aktie das Kapitalrisiko des Aktionärs

durchaus dem Stimmrecht entspricht, während der Hauptvorwurf gegen die Mehrstimmrechtsaktie gerade dahin geht, daß sie ein über das Kapitalrisiko hinausgehendes Stimmrecht gewähre.

Gewiß wird es in der Praxis häufig als Vorteil empfunden, wenn die einer Aktiengesellschaft nahestehenden Kreise in Form von nichteinbezahlten Aktien dieselbe Stimmenzahl erhalten können wie bei voll einbezahlten, obschon sie nur einen unter Umständen geringen Bruchteil des gezeichneten Kapitals aufzubringen haben. Gleichwohl ist aber ihr Kapitalrisiko genau dasselbe wie bei der voll einbezahlten Aktie. Wenn diese Tatsache speziell in der Beurteilung des schweizerischen Entwurfes durch deutsche Fachkreise nicht immer richtig gewürdigt wird, so kann dieser Umstand nur daraus erklärt werden, daß in Deutschland die Inhaber nicht voll einbezahlter Aktien wohl nicht dieselben schlimmen Erfahrungen gemacht haben wie diejenigen in der Schweiz, speziell während des Weltkrieges. Hier gab es nämlich große Aktiengesellschaften, deren Grundkapital nur mit 20 % einbezahlt war, welche aber Obligationen in einem mehrfachen Betrage des Grundkapitals ausgegeben hatten. Speziell war diese Gesellschaftsform beliebt und schien auch zunächst wenig gefährlich, wo mit stabilen Einnahmen gerechnet werden konnte, wie z. B. bei Eisenbahnen, Elektrizitätslieferungsgesellschaften usw.

Wo aber die Obligationen auf Franken lauteten, die Aktiven der Gesellschaft sich dagegen zum größten Teil im Auslande befanden, hatte der Zerfall der Währungen der meisten am Kriege beteiligten Staaten zur Folge, daß die Einnahmen dieser Gesellschaften in geschwächter Währung zur Verzinsung und Rückzahlung der Schulden in Schweizer Franken nicht mehr genügten. Zufolgedessen mußten die Aktien nachträglich voll einbezahlt werden, aber ohne daß die Aktionäre einen entsprechenden Gegenwert erhielten, da das ganze Aktienkapital zur Deckung der alten Schulden benötigt wurde.

Seit diesen Erfahrungen wird in der Schweiz kaum mehr die Auffassung vertreten, daß bei der nicht voll einbezahlten Aktie das Kapitalrisiko ein geringeres sei als bei der voll einbezahlten.

Der einzige Weg, auf welchem auch nach dem schweizerischen Entwurfe im praktischen Resultate Mehrstimmaktien erzielt werden können, ist ein ganz anderer, nämlich die Ausgabe von Genußaktien<sup>1</sup>.

Ihrem Grundgedanken nach sollen die Genußaktien nur dazu dienen, dem Eigentümer einer ausgelosten und zurückbezahlten Aktie seine bisherige Rechtstellung soviel als möglich zu bewahren. Praktisch können sie aber zweifellos auch als Stimmrechtsaktien verwendet werden, da sie ein Stimmrecht auch dann noch verleihen, wenn infolge ihrer Rückzahlung jegliches Kapitalrisiko ausgeschlossen ist, nur daß allerdings zunächst der Aktienbetrag einbezahlt und die Rückzahlung auf dem Wege der Amortisation abgewartet werden muß. Daß hierin aber ein irgendwie gleichwertiger Ersatz für eine Mehrstimmrechtsaktie liege, läßt sich natürlich nicht behaupten.“

A. JANGGEN äußert sich a. a. O. zur Revision wie folgt:

„Der Entwurf des Bundesrates von 1928 bringt in Art. 692 die mit dem HUBERschen Entwurfe von 1919 gleichlautende Bestimmung:

„Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis der Zahl der ihnen gehörenden Aktien aus, und es ist allen Aktien nach Verhältnis ihres Nominalwertes das gleiche Stimmrecht eingeräumt.“

„Jeder Aktionär hat, auch wenn er nur eine Aktie besitzt, zum mindesten eine Stimme; es bleibt aber der Gesellschaft vorbehalten, durch ihre Statuten die Stimmenzahl der Besitzer von mehreren Aktien zu beschränken.“

<sup>1</sup> Siehe oben S. 58 und 60.

„Das Stimmrecht beginnt von Gesetzes wegen, sobald auf die Aktie der gesetzlich oder statutarisch festgesetzte Betrag einbezahlt ist.“

*Damit wird das bisherige Recht, wonach es allein auf die Zahl der Aktien ankommt, aufgegeben und das neue aufgestellt, daß das gleiche Stimmrecht allen Aktien im Verhältnis ihres Nominalwertes gegeben wird.* Statutarische Beschränkungen bleiben erlaubt. Die gesetzliche Beschränkung (ein Fünftel) ist fallengelassen.

Der Bericht HUBER bringt keine Begründung für diese grundsätzliche Änderung. Der Bericht HOFFMANN (1923, S. 67) begnügt sich mit der Bemerkung: „Der Entwurf scheint uns mit Recht das Prinzip der gleichen Stimmberechtigung im Verhältnis des Nominalwertes aufgestellt zu haben.“ Die Botschaft des Bundesrates (1928, S. 24) konstatiert lediglich die Änderung als solche.

Die Experten schlagen ferner vor und der Entwurf des Bundesrates nimmt das in Art. 683 auf, daß auf den Inhaber lautende Aktien oder Interimsscheine erst nach Einzahlung des vollen Nennwertes ausgegeben werden dürfen und daß vor der Volleinzahlung ausgegebene Titel nichtig sind.

Der letzte Absatz von Art. 692 ist nötig, um ein Stimmrecht auch dann zu sichern, wenn die Aktien nur teilweise einbezahlt sind, was z. B. bei sehr vielen Versicherungsgesellschaften mit Namenaktien als bleibende Einrichtung der Fall ist. *Damit ist nun in Verbindung mit Abs. 1 die gesetzliche Möglichkeit gegeben, bei ungleicher finanzieller Beteiligung eine gleiche Stimmberechtigung zu schaffen, also das versteckte Pluralstimmrecht in beschränktem Umfange (im maximum fünf-fach) einzuführen, indem z. B. eine Gesellschaft bei der Gründung oder nachher neben voll einbezahlten Aktien noch Namenaktien im gleichen Nominale, aber nur mit 20 %, dem gesetzlichen Minimum, einbezahlt, ausgibt.* So kann, gemessen an der finanziellen Beteiligung, ein fünffaches Stimmrecht geschaffen werden.

In der Expertenkommission (1925, Protokollausgabe 1928, S. 305ff.) fiel der Antrag, diese vom Referenten HOFFMANN wieder befürwortete Änderung des Stimmrechtes nicht zuzulassen, sondern das geltende Recht zu bestätigen, blieb aber nach kurzer Beratung in der Minderheit.

Während das schweizerische Obligationenrecht das Institut der Vorzugsaktien nicht kennt, nimmt es der Entwurf des Bundesrates ausdrücklich auf und sagt über deren Stellung im Art. 655, daß sie die Vorrechte genießen, die ihnen in den ursprünglichen Statuten oder durch deren Abänderung ausdrücklich eingeräumt werden, und daß sie sich namentlich auf die Dividende mit oder ohne Nachbezugsrecht, auf den Liquidationsanteil und auf die Bezugsrechte für den Fall der Ausgabe neuer Aktien erstrecken. Die Botschaft bemerkt dazu, daß ihnen keine Stimmrechtsvorteile gegeben werden können.

Der Entwurf gibt dann in besonderen Fällen die Einheitlichkeit der Generalversammlung auf und sieht neben dieser eine Generalversammlung der Vorzugsaktionäre vor (vgl. Art. 653, 654). In der gemeinsamen Generalversammlung sind die Vorzugsaktionäre den Stammaktionären im Stimmrecht bedingungslos gleichgestellt.

Im Bericht HUBER (S. 127) findet sich nun eine erste Bemerkung über *offenes Pluralstimmrecht*: „Es dürfte nicht wohl angehen, daß Prioritätsaktien evtl. eine größere Stimmenzahl eingeräumt würde als Stammaktien.“

HOFFMANN (1923, Bericht S. 66/67) erwähnt den Vorschlag einer Handelskammer, gewisse Aktienkategorien mit einem Vorzugsstimmrecht auszustatten, um damit, wie in Deutschland, die Überfremdung zu bekämpfen, und eine andere Anregung, daß nicht nur Prioritätsaktien, sondern auch den alten Aktien ein mehrfaches Stimmrecht zuwendbar sein sollte. HOFFMANN weist beides zurück und meint: „Der Notwendigkeit von Maßnahmen gegen Überfremdung kann auf anderem Wege begegnet werden, man denke an die Schaffung von Aktien mit 20 % Einzahlung.“ In der Expertenkommission (1925, Protokoll S. 306ff. und 225) wurde die Frage diskutiert, ob es sich rechtfertige, das beschlossene

neue Stimmrechtsprinzip in der Richtung zu durchbrechen, daß die Prioritätsaktien (richtiger Stimmrechtsaktien!) mit einem Vorzugsstimmrecht, also *offenem* Pluralstimmrecht, ausgerüstet werden können. Der Referent HOFFMANN verhielt sich aus den schon erwähnten Gründen wiederum ablehnend und bemerkte, daß der bezügliche Vorschlag der sog. Überfremdungskommission unter Verhältnissen zustande gekommen sei, die heute nicht mehr vorliegen. Er glaube auch, daß die Überfremdungsgefahr mit anderen Mitteln ebenso wirksam bekämpft werden könne. Ein besonderer Antrag ist nicht gestellt worden. Ein anderer auf Beibehaltung des jetzigen Rechtes, der das *versteckte* Pluralstimmrecht in weitestem Umfange neu sanktioniert hätte, ist dann, wie oben bemerkt, unterlegen.

Die Übergangsbestimmung, Ziffer 2 des Entwurfes, schreibt vor, daß Aktiengesellschaften unter Androhung der Aufhebung und Löschung im Weigerungsfalle eine Frist von 5 Jahren erhalten, um sich den neuen Bestimmungen anzupassen. Damit wäre den meisten Schöpfungen von Stimmrechtsaktien in der jetzigen Form ein kurzes Dasein beschieden.

Gegen die Neuerung des Entwurfes entstand bald Opposition. Sie kam einmal aus denjenigen Kreisen, die den oben geschilderten neuen Schöpfungen von Stimmrechtsaktien nahestanden und ihr Bleiben wünschten. Sie wurde ferner von zahlreichen Sektionen des Handels- und Industrievereins aufgenommen, offiziell sogar durch die Bernische Regierung unter Hinweis auf Schwierigkeiten, die das neue Recht bei Sanierungen bringen könnte. Man sah im alten Recht (notabene in seiner Entwicklung in der Praxis der letzten Jahre) einen Schutz gegen das Eindringen überwiegender ausländischer oder anderer gefährlicher Einflüsse. Demnach möchte man die Stimmrechtsaktie auch für andere Fälle einführen.

Die Kommission des *Ständerates*, also eine der beiden gesetzgebenden Kammern, hat in ihrer Sitzung vom Februar 1929 nach Entgegennahme eines Referates von KUHN, Vorstand der Justizabteilung, und in Kenntnis dieser ‚Volksstimmung‘ ohne eingehende oder längere Beratung die Neuerung aufgehoben und das alte Recht wieder aufgenommen. **Es soll also beim Stimmrecht nach der Aktienzahl bleiben** und das Institut der Stimmrechtsaktie könnte sich weiterentwickeln.“

Bei der Diskussion über die Frage des Mehrstimmrechtes ist zu konstatieren, daß die Praktiker übereinstimmend gegen die vom Entwurf vorgeschlagene Lösung sind. Ganz sicher mit Recht, denn regelmäßig wird ein „vermehrtes Stimmrecht“ — sei es nun in dieser oder jener Form (so wie es z. B. in den oben S. 90 ff. wiedergegebenen Fällen geschah) — bei *Gründung* der Gesellschaft einer bestimmten Aktionärgruppe zugeteilt, so daß die Aktionäre der anderen Gruppen bei Zeichnung der Aktien ganz genau darüber orientiert sind, in ihren „wohlerworbenen“ Rechten also nicht geschmälert werden. Dazu kommt, daß es den mit kleinerem Stimmrecht ausgestatteten Aktionären gar nicht darum zu tun ist, auf die Verwaltung einen besonderen Einfluß auszuüben, sondern lediglich darauf, ein gutes Anlagepapier zu erhalten, da sie solche Aktien eher wie Obligationen besitzen. Das ist z. B. der Fall bei der Schweizerisch-amerikanischen Elektrizitätsgesellschaft. Siehe oben S. 45 und 90.

**VII. Vorratsaktien.** Hierzu bemerkt Prof. C. WIELAND a. a. O.: „Mit den Herrschafts- oder Schutzaktien verwandt sind die *Vorrats-* oder *Verwertungsaktien*, deren Betrachtung aber die Berücksichtigung einer ganzen Anzahl aktienrechtlicher Normen bedingt.



Was zunächst die Frage betrifft, welche in Deutschland wohl immer noch umstritten ist, ob unter Umständen eine Aktiengesellschaft *mit ihren eigenen Aktien stimmen* darf, so wird sie vom schweizerischen Entwurfe in Übereinstimmung mit dem bisherigen Rechte ausdrücklich verneint. Im Gegensatze zum deutschen Rechte, das den Ankauf eigener Aktien nur mit einer Soll-Vorschrift untersagt, erklärt der schweizerische Entwurf das Kaufgeschäft für nichtig. Freilich sieht auch er Ausnahmefälle vor, in denen der Kauf eigener Aktien erlaubt und rechtsgültig ist, so etwa, wenn er mit dem Betriebe des Gesellschaftsgeschäfts zusammenhängt, beispielsweise also eine Bank ihre eigenen Aktien kauft. Aber auch in einem solchen Falle — sagt das Gesetz — sind die Aktien mit möglichster Beschleunigung weiterzuveräußern und dürfen in der Generalversammlung nicht vertreten sein.

Wichtiger für die Möglichkeit, Vorratsaktien zu schaffen, ist naturgemäß die Behandlung des *Bezugsrechts* der alten Aktionäre auf neue Aktien durch das Gesetz. In dieser Hinsicht war das bisherige schweizerische Recht der Schaffung von Vorratsaktien besonders günstig, denn da es ein Bezugsrecht von Gesetzes wegen überhaupt nicht kannte, so stand es, sofern die Statuten nichts anderes bestimmten, der Aktiengesellschaft immer frei, durch Mehrheitsbeschluß sämtliche neuen Aktien Dritten zuzuhalten. Wohl galt in der Praxis auch unter der Herrschaft des alten Rechts die grundlose Überlassung von Aktien an Dritte statt an die alten Aktionäre als eine wenig faire Handlungsweise. Rechtlich war sie aber zulässig, sofern wenigstens der von Dritten bezahlte Preis angemessen war, während allerdings ein Verkauf unter dem richtigen Werte unter Umständen als Verstoß gegen die guten Sitten anfechtbar gewesen wäre.

Im Gegensatze hierzu führt der Entwurf von Gesetzes wegen ein Bezugsrecht ein, wenn auch in einer wesentlich milderer Form als z. B. das deutsche Handelsgesetzbuch. Denn während diesem zufolge das gesetzliche Bezugsrecht nur durch denselben Generalversammlungsbeschluß ausgeschlossen werden kann, welcher die Erhöhung des Grundkapitals festsetzt, genügt nach dem schweizerischen Entwurfe hierzu außerdem schon eine entsprechende Bestimmung in den Statuten.“

**VIII. Aktien ohne Stimmrecht.** Nach schweizerischem Recht hat jede Aktie mindestens eine Stimme. [OR. 640.]

ALFRED WIELAND (a. a. O., S. 204) bedauert, daß auch die Revision „grundsätzlich *Aktien ohne Stimmrecht* nicht zulassen will, also einen Finanzierungsmodus ausschließt, der z. B. in Nordamerika in der Form der stimmrechtlosen preferred shares praktisch zur allgemeinen Zufriedenheit funktioniert. Einmal zur Zufriedenheit der Inhaber der Vorzugsaktien, welche sich gerne mit ihrem Dividendenrechte begnügen und keinerlei Stimmrecht beanspruchen, sodann aber auch zur Zufriedenheit der Stammaktionäre, welche allein ein Stimmrecht besitzen. Außerdem ist aber, was für die Öffentlichkeit noch wichtiger ist, naturgemäß die Finanzierung durch Vorzugsaktien ohne Stimmrecht insofern viel vorteilhafter für die Gesellschaft als z. B. eine solche durch Schuldverschreibungen, als eine Dividende nur aus dem Gewinn, ein fester Zins dagegen unbedingt geschuldet wird. Auch der grundsätzliche Standpunkt des Entwurfs, wonach das Stimmrecht sich ausschließlich nach dem Nominalwerte der Aktien richten soll, würde an sich keineswegs Aktien ohne Stimmrecht ausschließen. Überdies beruht der Satz,

daß jede Aktie über eine Stimme verfügen müsse, durchaus nicht etwa auf einem Grundprinzip des Aktienrechts. Hat ihn doch z. B. in Deutschland erst die Novelle von 1884 eingeführt, während das alte deutsche Handelsgesetzbuch auch Aktien ohne Stimmrecht zuließ. Um so bedauerlicher ist es meines Erachtens, daß auch hier der Entwurf dem rein theoretischen Satz zuliebe, daß jede Aktie eine Stimme gewähren müsse, die Praxis um einen unter Umständen äußerst wertvollen Finanzierungsmodus gebracht hat, gerade wie meines Erachtens in dem unbedingten Verbot der Ausgabe von Mehrstimmrechtsaktien, selbst wo keine Verletzung älterer Aktienrechte in Frage kommen kann, lediglich eine doktrinäre Übertreibung des Grundsatzes liegt, daß gleichem Kapitalrisiko auch gleiches Stimmrecht entsprechen müsse.“

Die Statuten können die Ausgabe von *Genußscheinen*<sup>1</sup> vorsehen, die nur Gläubigerrechte, d. h. Anteil am Gewinn und Liquidationserlös, oder ein Bezugsrecht, jedoch kein Stimmrecht gewähren.

**IX. Beginn des Stimmrechts.** Das geltende Recht enthält darüber keine besondere Vorschrift. Sobald jemand Aktionär geworden ist, beginnt auch sein Stimmrecht.

Die *Revision* bestimmt, daß das Stimmrecht von Gesetzes wegen beginnt, sobald 20 % oder der in den Statuten vorgeschriebene höhere Mindestbetrag einbezahlt sind (*Revision* 692, Abs. 3), was tatsächlich schon heute gilt.

Die Botschaft S. 43 ff. sagt dazu:

Diese Bestimmung ist nicht ganz unbedenklich für den Fall, daß eine Kapitalerhöhung vorgenommen wird, weil dann entgegen dem leitenden Grundsatz über verhältnismäßige Stimm-Macht nach Nominalbetrag eine gleiche Stimmberechtigung bei ungleicher finanzieller Beteiligung Platz greift; ein nach Verhältnis der effektiven Einzahlungen abgestuftes Stimmrecht würde indessen zu großen Komplikationen führen, und es ist diese Lösung daher abgelehnt worden.

Die Gesellschaft kann durch ihre Statuten bestimmen, daß die Ausübung des Stimmrechts an bestimmte formelle Erfordernisse geknüpft ist: Ausweis des Berechtigten darüber, daß er Aktionär ist, Anmeldung bei einer von der Gesellschaft bezeichneten Stelle (einer Bank), Empfangnahme eines Stimmrechtsausweises.

**X. Ganz besondere Ausnahmebestimmungen betr. die Einberufung der Generalversammlung und die Ausübung des Stimmrechts stellt das Bundesgesetz betr. das Stimmrecht der Aktionäre der Eisenbahngesellschaften und die Beteiligung des Staates bei deren Verwaltung vom 28. Juni 1895 auf.** Dieses Gesetz schafft aber nur besonderes Recht für die Eisenbahngesellschaften, deren Betriebsstrecke mindestens eine Länge von 100 km hat. Es ist ein Gelegenheitsgesetz mit der Tendenz, den Aktionären möglichst wenig, dem Staat aber möglichst viel Einfluß auf die Gesellschaftsbeschlüsse zu verschaffen, von juristischer Seite aufs schärfste verurteilt. Vgl. insbesondere die vorzügliche Broschüre

<sup>1</sup> Über die Genußscheine siehe oben S. 58 und 60.

von Dr. EUGEN CURTI „Neue Irrwege der schweizerischen Eisenbahnpolitik“. Schweizer Zeitfragen H. 26. Zürich 1895.

Nach diesem Spezialgesetz steht das Stimmrecht ausschließlich denjenigen Aktionären zu, deren Aktien auf den Namen lauten und seit wenigstens 6 Monaten oder seit dem Entstehen der Gesellschaft auf den betreffenden Namen im Aktienbuche eingetragen sind.

**XI. Beschlußfassung, Abstimmung.** a) Damit ein Beschluß oder eine Wahl zustande kommen, die in der Zuständigkeit der Generalversammlung liegen, wird als *Regel* die absolute Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen verlangt. [OR. 648.]

Es ist keineswegs gesagt, daß die Mehrheit der Aktienstimmen auch übereinstimmt mit der Mehrheit des Aktienkapitals, ist doch die Möglichkeit gegeben, durch die Statuten verschiedene Klassen von Aktien zu schaffen, solche von kleinerem Nominalbetrag und solche von größerem Nominalbetrag. Es sei in dieser Beziehung auf das oben gegebene Beispiel der Schweizerisch-amerikanischen Elektrizitätsgesellschaft (S. 45) und die weiteren Fälle der Praxis auf S. 90 ff. oben verwiesen.

Nach der *Revision* wird in Übereinstimmung mit dem geltenden Rechte für alle Abstimmungen und Wahlen, soweit das Gesetz und die Statuten nichts Gegenteiliges bestimmen, die *absolute Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen* als maßgebend erklärt (Revision 701). Von einer Bestimmung, wonach, wenn sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat, schon unter Zustimmung der ein Viertel des Grundkapitals vertretenden Aktionäre ein Beschluß über die Auflösung der Gesellschaft gültig gefaßt werden kann, wurde abgesehen. Es erscheint nicht billig, gerade in einer so wichtigen Frage die Mehrheit einer Minderheit auszuliefern.

Vorbehalten bleibt der Gesellschaft das Recht, durch ihre Statuten die Stimmenzahl der Besitzer mehrerer Aktien zu beschränken. Auf keinen Fall darf nach geltendem Recht ein Aktionär mehr als den fünften Teil der sämtlichen vertretenen Stimmrechte in sich vereinigen. 640 OR.

Beispiel der Übertretung dieses Verbotes: BE. XXIII, S. 913. Die Beschlüsse einer Generalversammlung wurden auf Anfechtung eines Aktionärs aufgehoben, weil die gesetzliche Maximalbeschränkung des Stimmrechtes eines Aktionärs von einem Großaktionär dadurch umgangen worden war, daß er vorübergehend einen Teil der in seinem Eigentum stehenden Aktien Strohmännern aushändigte, welche dann an der betreffenden Generalversammlung teilnahmen.

BE. XXV, 100, Erw. 3: OR. 640 verbietet dem Großaktionär nur, von den sämtlichen vertretenen Stimmrechten mehr als den fünften Teil in sich zu vereinigen. Dies hindert ihn nicht, sich seiner überschüssigen Aktien zu enteignen, selbst wenn die Veräußerung lediglich zum Zwecke geschieht, damit das mit den veräußerten Aktien verbundene Stimmrecht nunmehr von den neuen Eigentümern in dem vom Veräußerer gewünschten Sinn geltend gemacht werden könne. Bei solchen Abtretungen fragt es sich deshalb nur, ob sie ernst gemeint oder bloß simuliert seien und also nur eine Scheinübertragung vorliege. Siehe oben S. 86.

Diese Beschränkung auf den fünften Teil der vertretenen Stimmrechte wird als eine ganz unbillige Fessel empfunden. Der Gesetzgeber darf grundsätzlich davon ausgehen, daß in normalen Verhältnissen das Interesse des in beträcht-

lichem Umfange beteiligten Aktionärs sich mit dem Interesse der Gesellschaft deckt; jedenfalls kann nicht zum voraus präsumiert werden, daß kleine, wirtschaftlich kaum in Betracht fallende Minderheiten die Bedürfnisse und Interessen des Unternehmens richtiger zu beurteilen und zu wahren imstande seien als die meistbeteiligten Aktionäre. Die ausländische Gesetzgebung hat sich denn auch diesem Einbruch in den Grundsatz des verhältnismäßigen Stimmrechts der Aktionäre abgeneigt gezeigt. Auch die Revision läßt deshalb diese Beschränkung des Stimmrechts einer Person auf höchstens den fünften Teil der vertretenen Aktien fallen.

b) In folgenden Fällen verlangt das Gesetz zum Zustandekommen eines Beschlusses eine *Mindestzahl* von vertretenen Stimmen (die Statuten können indessen auf die bezügliche gesetzliche Erschwerung der Beschlufsfassung verzichten):

Eine Erweiterung des Geschäftsbereiches der Gesellschaft durch Aufnahme verwandter Gegenstände oder eine Verengung desselben oder eine Vereinigung (Fusion) mit einer andern Gesellschaft kann, wenn die Statuten nichts anderes bestimmen, nur in einer Generalversammlung beschlossen werden, in welcher mindestens zwei Dritteile sämtlicher Aktien vertreten sind. Sollten in einer ersten Generalversammlung nicht zwei Dritteile sämtlicher Aktien vertreten sein, so kann auf einen mindestens 30 Tage späteren Termin eine zweite Versammlung einberufen werden, in welcher die erwähnten Beschlüsse gefaßt werden können, auch wenn nur ein Drittel sämtlicher Aktien vertreten ist. OR. 627, Abs. 2.

Ein solcher Beschluß bedarf überdies, damit er wirksam werde, der Eintragung in das Handelsregister, wie jeder andere Beschluß, der eine Statutenrevision zum Gegenstande hat.

Zur *Revision* äußert sich die Botschaft (S. 27/28):

Für eine gewisse Kategorie tief eingreifender Änderungen der Statuten wird die Zustimmung von drei Vierteln der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen, mindestens aber von den Vertretern von zwei Dritteln sämtlicher Aktien, verlangt. Hierher gehören die Umwandlung des Gesellschaftszweckes und die Beseitigung von die Beschlufsfassung durch die Generalversammlung erschwerenden statutarischen Bestimmungen (Revision 647). Der Entwurf geht in bezug auf die Umwandlung des Gesellschaftszweckes nicht so weit wie das geltende Recht, wonach eine solche Umwandlung einer Minderheit der Aktionäre durch die Mehrheit überhaupt nicht aufgezwungen werden kann.

Für eine dritte Kategorie endlich wird ein Quorum von zwei Dritteln verlangt und, wenn dieses nicht erreicht ist, die Einberufung einer zweiten Versammlung vorgesehen, die beschlußfähig ist, auch wenn nur ein Drittel der Aktien vertreten ist. Hierher gehören Geschäftserweiterung und Geschäftsverengung, Fusion, Fortsetzung der Gesellschaft über den statutarischen Endtermin, Firmaänderung, Verlegung des Sitzes und Auflösung vor dem statutarischen Termin. Im Gegensatz zu Revision 647 handelt es sich hier um dispositives Recht (Revision 648).

c) In folgenden Fällen ist es dem einzelnen Aktionär *gänzlich verboten, seine Stimme abzugeben*:

In der konstituierenden Generalversammlung, wenn er selbst eine Sacheinlage macht oder wenn er selbst persönlicher Interessent bei einer Übernahmegründung ist (vgl. S. 72) oder wenn er einen Gründervorteil beansprucht, bei der Abstimmung über diese Traktanden. OR. 619, Ziffer 3 und 4.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung betr. die Geschäftsführung und die Rechnungslegung haben Personen, welche in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. — Dieses Verbot bezieht sich aber nicht auf diejenigen, welche nur die Aufsicht über die Geschäftsführung ausüben. OR. 655, Abs. 2<sup>1</sup>. — Ebenso kann die Ehefrau, welche Aktionärin ist, ihr Stimmrecht bei solchen Beschlüssen ausüben, auch wenn der Ehemann in seiner Eigenschaft als Verwaltungsrat oder Direktor nicht stimmen darf.

Ist die Gesellschaft selbst im Besitze von *eigenen Aktien*, so haben diese kein Stimmrecht. OR. 628. Sie dürfen auch bei der Präsenz nicht mitgerechnet werden (Zeitschr. des berner. Juristenvereins, Bd. 65, S. 382).

**XII. Form der Abstimmung; Protokoll.** Über die *Form der Abstimmung* besteht keine Vorschrift. Sie kann mündlich oder schriftlich erfolgen und es steht jeder Generalversammlung frei, von Fall zu Fall darüber zu entscheiden, sofern nicht die Statuten vorschreiben, was zu tun ist.

Protokoll<sup>2</sup>. Über die Führung eines *Protokolls* ist im Gesetz nichts erwähnt. Sie erscheint aber für eine geordnete Geschäftsführung

<sup>1</sup> Die Botschaft zur *Revision* (S. 44) schreibt:

Allgemein wird eine *Ausschließung vom Stimmrecht* angenommen bei Beschlüssen über Rechtsgeschäfte mit einem Aktionär, worunter ohne weiteres auch Beschlüsse über Anhebung oder Erledigung eines Rechtsstreites mit dem Aktionär über solche Geschäfte einzubegreifen sind. Nicht eingeschlossen sind dagegen Beschlüsse, die sich auf innere Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen, bei denen der Aktionär nicht als einzelner der Gesellschaft gegenübersteht, sondern nur kraft seiner Mitgliedschaftsrechte wie andere Aktionäre an der Beschlussfassung interessiert ist.

Wer durch die Beschlussfassung entlastet werden soll, hat kein Stimmrecht. Dies bezieht sich trotz der allgemeinen Fassung nur auf Personen, die in ihrer Eigenschaft als Organe der Gesellschaft an der Geschäftsführung teilgenommen haben. Die zuweilen auftauchende Streitfrage, ob auch Prokuristen, die gleichzeitig Mitglieder der Gesellschaft sind, vom Stimmrecht über die Entlastung ausgeschlossen seien, ist ohne weiteres zu verneinen. Auf die Mitglieder der Kontrollstelle findet die Bestimmung von der Ausschließung vom Stimmrecht bei Entlastungsbeschlüssen keine Anwendung (Revision 693).

<sup>2</sup> Die *Revision* (700) bestimmt, daß das Protokoll nur über die Beschlüsse und Wahlen Auskunft zu geben und Protokollarerklärungen der Aktionäre aufzunehmen hat, also über die Beratungen keinen Aufschluß geben muß. — Unter den für Feststellung der Stimmrechte von der Verwaltung zu treffenden Anordnungen sind die Vorschriften über Deponierung der Aktien, die Ausstellung der Stimmrechtsausweise, die Vorbereitung der Stimmzettel u. dgl. zu verstehen.

absolut geboten, gerade so gut wie die Führung der übrigen Geschäftsbücher.

Der Bundesrat hat in einem Rekursentscheid (B.-Bl. 1897, I, S. 158) die Pflicht zur Haltung von Protokollen begründet: „Es kann nicht geleugnet werden, daß einer Aktiengesellschaft die Führung von Protokollen über die Verhandlungen der Generalversammlung und des Verwaltungsrates unentbehrlich ist; nur so können die Verhandlungen und Beschlüsse dieser Organe in zuverlässiger und geordneter Weise festgestellt und dem Gedächtnis erhalten werden. Das ganze der Aktiengesellschaft wie jedem organisierten Personenverbände eigentümliche innere Leben ist in den ordentlich geführten Protokollen dokumentiert; sie allein geben über dasselbe Aufschluß. Aktionäre und Gesellschaftsgläubiger, welche die Gründer und die Verwaltungs- und Aufsichtsorgane auf Grund des Art. 671 ff. des Obligationenrechtes zur Verantwortung ziehen wollen, sind daher in erster Linie auf die Protokolle angewiesen. Wenn auch die Protokolle die tatsächliche Geschäftslage, d. h. das Kredit- und Debetverhältnis der Aktiengesellschaft zu Dritten nicht zum Gegenstand haben, so geben sie doch über die den abgeschlossenen Geschäften vorangegangenen Beratungen und Beschlüsse Nachricht und sind daher für die Frage, ob die Geschäftsführung der Gesellschaftsorgane eine ordentliche war, von entscheidender Bedeutung.“

Das Protokoll sollte durch die Unterschriften des Vorsitzenden und Schriftführers beglaubigt sein. Eine Genehmigung durch die Generalversammlung ist nicht notwendig. Wird das Protokoll der Generalversammlung selbst zur Genehmigung vorgelegt, so sollte dies jedenfalls sofort am Tage der Generalversammlung am Schlusse der Verhandlungen geschehen oder doch spätestens in den nächsten Tagen in Abschrift, damit sich die Teilnehmer der Generalversammlung auch sofort über allfällige Irrtümer in der Redaktion aussprechen können. Ferner wäre zu empfehlen eine unverzügliche Bekanntgabe wenigstens der wichtigeren Beschlüsse auch an diejenigen Aktionäre, welche der Versammlung nicht beigewohnt haben, soweit dies möglich ist.

Das Protokoll erst einer nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen, wie es oft geschieht, ist durchaus zu tadeln, weil diese nächste Generalversammlung meistens erst geraume Zeit später stattfindet, und dann das Gedächtnis der Teilnehmer der früheren Versammlung nicht mehr zuverlässig erscheint, ferner weil eine spätere Generalversammlung ja aus ganz andern Aktionären zusammengesetzt sein kann als die frühere. Zur Orientierung wird allerdings auch in der nächsten Versammlung eine bloße *Verlesung* des Protokolls der vorausgegangenen Generalversammlung in den meisten Fällen angezeigt erscheinen.

**XIII. Wohlerworbene Rechte.** Das Recht, Beschlüsse zu fassen, steht der Generalversammlung zu, soweit nicht Schranken gesetzt

sind durch gesetzliche und statutarische Vorschriften und soweit die sog. wohlerworbenen Rechte des einzelnen Aktionärs nicht verletzt werden. Die wohlerworbenen Rechte sind diejenigen Rechte, welche *unentziehbar* sind und weder durch einen Mehrheitsbeschluß der Generalversammlung noch durch ein anderes Organ der Gesellschaft dem Aktionär entzogen werden können.

Die Vorschrift des geltenden Rechtes lautet wörtlich (627 OR.): „Wohlerworbene Rechte der Aktionäre können denselben nicht durch Mehrheitsbeschlüsse der Generalversammlung entzogen werden.“

Diese wohlerworbenen Rechte können in den Statuten oder im Gesetz ausdrücklich bezeichnet sein. Das Recht auf Beachtung von Gesetz und Statut hat aber jeder Aktionär, auch *ohne daß es nötig ist, daß ihm dieses Recht ausdrücklich zugesichert sei*. Es ist bisher den Theoretikern nicht gelungen, in einer klaren, unzweideutigen Definition, welche auf alle einzelnen Fälle anwendbar wäre, zu bestimmen, was unter wohlerworbenem Recht zu verstehen ist. Es ist dies um so schwieriger, als bei jeder Gesellschaft und für jeden einzelnen Aktionär die Zahl der einzelnen ihm nicht entziehbaren Befugnisse verschieden sein kann, je nachdem die Statuten darüber schweigen, die gesetzlichen Bestimmungen beschränken, soweit dies zulässig ist, oder weitergehende Bestimmungen enthalten.

a) *Gesetzlich gewährleistete Rechte*: Das Recht auf Unteilbarkeit und Unveränderlichkeit des Nominalbetrages der Aktien; das Recht auf statutarische Festsetzung von Vermögenseinlagen und Gründervorteilen; das Recht auf Beibehaltung des Gesellschaftszweckes; das Recht auf gehörige Einberufung in die Generalversammlung; das Recht auf rechtzeitige Einsicht in die Bilanz, Jahresrechnung und Revisorenbericht; das Recht auf Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften über die Aufstellung der Bilanz und die Verteilung des Reingewinns; das Recht auf eine allfällige Liquidationsquote usw.

b) *Statutarisch gewährleistete Rechte*: Gründervorteile, Vorbezugsrechte auf Aktien späterer Emissionen usw. Hierher gehören auch die Sonderrechte der *Prioritätsaktie*.

Es gibt *kein wohlerworbenes Recht*, sich die Erhöhung des Gesellschaftskapitals nicht gefallen lassen zu müssen. Selbst der Prioritätsaktionär hat kein solches Recht.

In bezug auf den Anspruch auf Ausrichtung einer Dividende hat sich das Bundesgericht wiederholt dahin ausgesprochen, daß ein gesetzlicher Anspruch darauf im Sinne eines wohlerworbenen Rechtes nicht besteht (BE. 28, II, S. 484f.; BE. 29, II, S. 469; BE. 41, 1915, II, S. 610; BE. 54, 1928, II, S. 24). Ein solches Recht steht dem Aktionär nach OR. 629, Abs. I, nur dann zu, wenn der Reingewinn nach dem Gesellschaftsvertrag zur Verteilung unter die Aktionäre bestimmt ist.

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß Theorie und Rechtspraxis den Kreis der wohlerworbenen Rechte immer mehr einschränken und zwar besonders dann, wenn die Rechte des einzelnen Aktionärs mit der Wohlfahrt der Gesellschaft als Ganzes nicht in Einklang zu bringen sind. Der Aktionär hat mit seinen Sonderinteressen zurückzutreten, wo deren Durchsetzung geradezu eine Gefährdung des Zweckes (und damit wieder indirekt seiner eigenen Stellung als Aktionär) be-

deutet. Die Schutzbestimmung von Art. 627 OR. hat zufolge des immer stärker hervortretenden vermögensrechtlichen Charakters der Aktiengesellschaft als Personengemeinschaft ihre Bedeutung geändert. Dieser Auffassung hat das schweizerische Recht auch in der Verordnung über die Gläubigergemeinschaft bei Anleihsobligationen Ausdruck verliehen, indem es die Umwandlung von Anleihsobligationen auch gegen den Willen einer Minderheit der Anleihsogläubiger ermöglicht. Es liegt deshalb nahe, diesen Gedanken auch auf das Aktienrecht selbst zu übertragen und insbesondere der innerhalb der Gesellschaft zusammengefaßten Gruppe der Vorzugsaktionäre die gleichen Befugnisse einzuräumen, und zwar um so mehr, „als ja die Vorzugsaktionäre der Anwendung dieses Rechtsgrundsatzes geradezu ihre Existenz verdanken“. Wenn daher die Mehrheit der Vorzugsaktionäre einer Änderung ihrer Vorzugsrechte beistimmt, so wird sich die Minderheit fügen müssen. Es bedarf hierzu keiner Einstimmigkeit. Vgl. BE. 51 (1925), II, S. 427, Hablützel c. Schweizerische Gesellschaft für elektrische Industrie in Glarus. Handelsgericht Zürich, 27. November 1924, Bundesgericht, I. Zivilabteilung, 5. Oktober 1925 (im konkreten Falle handelte es sich um einen Beschluß, dem die Mehrheit der Vorzugsaktionäre zugestimmt hatte, über Herabsetzung des Grundkapitals und Beseitigung des Anspruches der Vorzugsaktionäre auf kumulative Dividende, auf Rückzahlung des Aktienkapitals und des Liquidationsüberschusses).

Der Aktionär muß sich auch eine Herabsetzung des Grundkapitals immer dann gefallen lassen, wenn sie nicht eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der verschiedenen Aktiengruppen in sich schließt; denn ein wohlerworbenes Recht auf den bisherigen Aktienkapitalbestand hat er nicht.

Die *Botschaft* (S. 27) schreibt in bezug auf die **Revision**:

„Wie im geltenden Recht, stellen wir auch im Entwurfe den Grundsatz des *Schutzes wohlerworbener Rechte* auf, versuchen dann aber eine Umschreibung dieses Begriffes, nicht in der Meinung einer erschöpfenden Definition und im vollen Bewußtsein, daß im einzelnen Falle es immer wieder zweifelhaft sein kann, ob ein Sonderrecht vorliegt. Als Beispiele dieser den einzelnen Aktionären in ihrer Eigenschaft als solchen zustehenden und ohne ihre Zustimmung nicht entziehbaren Rechte werden aufgeführt das Mitgliedschaftsrecht, das Stimmrecht, das Recht auf Anfechtung gesetz- oder statutenwidriger Generalversammlungsbeschlüsse, das Recht auf Dividende, in der Meinung, daß dieses Recht *als solches* nicht entzogen werden kann und das Recht auf Anteil am Liquidationsergebnis (645).“

Danach lautet Art. 645 der Revision:

„Wohlerworbene Rechte, die den einzelnen Aktionären in ihrer Eigenschaft als Aktionäre zustehen, können ihnen nicht ohne ihre Zustimmung entzogen werden.“

Als wohlerworbene Rechte eines oder einzelner Aktionäre sind diejenigen Ansprüche anzusehen, die nach Vorschrift des Gesetzes oder der Statuten von den Beschlüssen der Generalversammlung und der Verwaltung unabhängig sind oder sich als Voraussetzung der Beteiligung an der Generalversammlung darstellen.



Dazu gehören insbesondere die Mitgliedschaft, das Stimmrecht, das Recht zur Anfechtung, das Recht auf Dividende, das Recht auf Anteil am Liquidationsergebnis.“

Es liegt auf der Hand, daß mit dieser Legaldefinition praktisch nicht viel erreicht ist. Ob ein wohlerworbenes Recht vorliegt oder nicht, läßt sich nach wie vor nur im konkreten Falle entscheiden. Ein drastisches Beispiel bietet der Hinweis auf das Recht der Dividende, da bekanntlich gerade dieses Recht durch Statutenänderungen in weitestgehender Weise auch wider den Willen des einzelnen Aktionärs abgeändert werden kann, wenn es auch nicht entzogen werden darf.

**XIV. Anfechtungsrecht des Aktionärs.** Das Recht zur Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen ist im geltenden Recht nicht erwähnt, wurde aber von der Rechtsprechung des Bundesgerichts ohne Einschränkung zugelassen.

Über die Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung in bezug auf die Bilanz und Gewinnverteilung siehe eingehender unten S. 142 ff.

Ein statuten- oder gesetzwidriger Beschluß, insbesondere ein solcher, welcher in die Rechte des Aktionärs am Gesellschaftsvermögen eingreift, kann von einem Aktionär durch Klage angefochten werden. Ein solcher Beschluß ist nicht ohne weiteres ungültig, wird vielmehr bei Unterlassung der Anfechtung gültig.

Eine Frist für die Anfechtung kennt das Gesetz nicht und daher müssen die Gesellschaftsbeschlüsse solange als anfechtbar anerkannt werden, als die klagenden Aktionäre nicht beigestimmt, sie nicht ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt haben. Eine stillschweigende Genehmigung einer Bilanz und Dividendenverteilung liegt indessen in der Annahme von Dividenden nicht. Eine ausdrückliche Protestation ist nicht nötig, ebensowenig, daß der Aktionär *gegen* den Beschluß gestimmt habe. Es genügt, daß er ihm nicht beigestimmt hat. Deshalb kann auch ein Aktionär, welcher an der Versammlung nicht teilgenommen hat, einen solchen Beschluß anfechten. BE. XXIII, 241, Erw. 3. Vgl. aber unten S. 143.

Für die Bemessung des *Streitwertes* einer solchen Anfechtungsklage ist das Gesamtinteresse der beklagten Aktiengesellschaft, welche die Gesamtheit der Aktionäre vertritt, und nicht bloß das spezielle Interesse des Klägers maßgebend, da bei Gutheißung der Klage der angefochtene Beschluß überhaupt aufgehoben wird. BE. XXIII, 241, Erw. 2; BE. XXVII, 27, Erw. 2; BE. XXVI, 39, Erw. 1.

Die Klage ist gegen die *Gesellschaft* als solche, nicht etwa gegen die Generalversammlung oder gegen den Verwaltungsrat zu richten.

Die Organe einer Aktiengesellschaft — Verwaltungsrat und Generalversammlung — können nicht als selbständige Rechtssubjekte behandelt werden und daher auch nicht als Prozeßparteien auftreten, da ein eigentliches Prozeßverfahren nur zwischen Rechtssubjekten als Inhabern zivilrechtlicher Ansprüche denkbar ist. Auch könnten gegen die Generalversammlung als Prozeßpartei keine prozessualen Zwangsmittel — peremptorische Vorladung usw. — ausgeübt werden, da es derselben an einem ständigen Organ zu ihrer Vertretung mangelt.

Dagegen stünde nichts entgegen, daß solche Konflikte zwischen Geschäftsorganen durch ein *Schiedsgericht* — z. B. das Handelsgericht Zürich als *Schiedsgericht* — entschieden würden, sofern es von *beiden* Parteien hierfür angerufen wird.

*Beispiele:* Nach den Statuten der schweizerischen Nordostbahngesellschaft war der *Verwaltungsrat endgültig kompetent*, über neue Bahntrassen und die technischen Fragen der Ausführung derselben zu entscheiden. Die Generalversammlung war deshalb nicht berechtigt, die bezüglichen Maßnahmen des Verwaltungsrates ihrer Genehmigung zu unterwerfen und der bezügliche Beschluß wurde vom Bundesgericht als ungültig erklärt. BE. XX, 146, Erw. 9.

Nach den gleichen Statuten gehörte der Abschluß von Anleihen in den Geschäftskreis des Verwaltungsrates. Der Generalversammlung stand lediglich das Recht zu, den Verwaltungsrat hierzu zu ermächtigen. Der Beschluß, welcher den Verwaltungsrat beauftragte, mit einem bestimmten Konsortium einen bestimmten Anlehensvertrag abzuschließen, war daher statutenwidrig. BE. XX, 146, Erw. 10.

Der wirkliche Jahresgewinn einer Bank betrug 44768 Fr. Verwaltungsrat und Generalversammlung setzten ihn aber auf 74885 Fr. an, indem der Verlust auf einer Kontokorrentdebitorenrechnung von 30117 Fr. aus dem Reservefonds gedeckt wurde, welche Operation es dann ermöglichte, eine Tantième von 4331 Fr. auszuzahlen. Da gemäß den Statuten der Reservefonds dieser Bank nicht als zur Deckung so geariteter Verluste, vielmehr nur zur Deckung bilanzmäßiger Verluste, also zur Ausgleichung einer Unterbilanz, bestimmt war, wurde diese Gewinnverteilung von den Aktionären mit Erfolg angefochten. BE. XXIII, Nr. 241.

**XV. Revision.** Das geltende Recht hat keine gesetzliche Vorschrift, obgleich natürlich grundsätzlich auch heute schon dem Aktionär, dessen wohlverworbene Rechte verletzt sind, ein solches Recht zusteht und er auf dem Wege der Klage ungültige Beschlüsse anfechten und Restitution verlangen kann, ein Recht, das allerdings in vielen Fällen wegen der Schwierigkeit der Beweisführung und der Umständlichkeit des Prozeßverfahrens illusorisch ist. Die Revision bringt nun besondere gesetzliche Bestimmungen. Die Botschaft zum Gesetzesentwurf gibt dazu folgende Erörterung:

„Bei der Ordnung des *Anfechtungsrechts* in bezug auf gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse standen wir vor der wichtigen Frage, ob wir dieses jedem Aktionär oder aber nur einer Minderheit zugestehen wollen, die einen gewissen Bruchteil des Aktienkapitals vertritt. (Der erste Entwurf hatte ein Zwanzigstel vorgesehen.) Wir haben uns unbedenklich für das Anfechtungsrecht jedes Aktionärs ausgesprochen und stehen damit im Einklang mit der bundesgerichtlichen Praxis, welche, obwohl das geltende Recht hierüber keine Bestimmung enthält, dem Anfechtungsrecht gegenüber gesetz- oder statutenwidrigen Beschlüssen die Bedeutung eines wohlverworbene Rechtes beilegt, mit der Begründung, daß der Aktionär sich nur nach Maßgabe des Gesetzes und der Statuten dem Mehrheitswillen unterwerfe und nur innert diesen Schranken an die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden sei. Neben dem individuellen Anfechtungsrechte des Aktionärs besteht dasjenige der Verwaltung als Gesellschaftsorgan. In beiden Fällen ist das Anfechtungsrecht auf 3 Monate, von der Generalversammlung an gerechnet, zeitlich beschränkt. Eine Terminierung ist im Interesse der Gesellschaft, die unter dem durch die Anfechtungsmöglichkeit geschaffenen Schwebezustand geschäftlich leidet, geboten. Gegen schikanöse Geltendmachung des Anfechtungsrechtes schützt die Verantwortlichkeit für schuldhaft herbeigeführte Schädigungen und die Möglichkeit für den Richter, eine Sicherstellung aufzuerlegen.“ (Revision 703.)

## Zweiter Abschnitt.

**Die Verwaltung.**

**I. Begriff.** Das zweite notwendige Organ der Aktiengesellschaft ist die Verwaltung, d. h. die Person oder die Personen, welche die Geschäfte der Aktiengesellschaft ausführen und die Gesellschaft nach außen vertreten.

Während das Aktienrecht anderer Länder in außerordentlich eingehender Weise gesetzliche Vorschriften aufstellt für dieses Organ und die Geschäfte der Verwaltung auf voneinander rechtlich mehr oder weniger scharf getrennte besondere Unterorgane verteilt (Aufsichtsrat, Vorstand, Direktoren, Delegierte des Verwaltungsrates usw.), spricht das schweizerische Gesetz nur von der „Verwaltung“, die aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen kann, während im übrigen die Organisation und Arbeitsverteilung auf verschiedene Personen ganz dem Belieben der Praxis überlassen wird.

So gibt es viele, namentlich kleinere Aktiengesellschaften, darunter besonders die Holdinggesellschaften, die nur eine einzige Person mit den Aufgaben der ganzen Verwaltung und mit dem Vertretungsrecht nach außen betrauen.

Andere Gesellschaften, namentlich größere, wie große Bankfirmen, wählen einen vielköpfigen Verwaltungsrat mit einem Präsidenten und dieser Verwaltungsrat (evtl. nach den Statuten auch die Generalversammlung) wählt einen oder mehrere Direktoren, und oft wird auch ein Mitglied dieses größeren Verwaltungsrates als „Delegierter des Verwaltungsrates“ bald mit der bloßen besonderen Kontrolle der Direktoren, bald mit umfassenderen Vollmachten zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft beauftragt.

In der Praxis ist der schweizerische Verwaltungsrat, außer bei kleinen Gesellschaften, für welche zwei Organe überhaupt zu viel wären, in vielen Fällen tatsächlich nichts anderes als der deutsche Aufsichtsrat, und praktisch entspricht dem Vorstände des deutschen Rechtes die Direktion der schweizerischen Gesellschaft, nur daß sie nach dem Gesetz lediglich als fakultatives Organ vorgesehen ist. Auch die Geschäftsführung konzentriert sich in der Praxis mehr und mehr auf die Direktion. Wohl ist theoretisch eine Vermischung möglich, wenn z. B. ein Direktor in den Verwaltungsrat gewählt wird, als Delegierter des Verwaltungsrates oder unter einem ähnlichen Titel. Praktisch arbeitet er aber auch in diesem Falle mit der Direktion, d. h. der geschäftsführenden Behörde, zusammen. So besteht in der schweizerischen Praxis derselbe Dualismus wie in Deutschland und wird nicht als Übelstand, sondern als Vorteil empfunden.

**Revision.** So unterscheidet nun auch der Entwurf eines neuen Gesetzes. In Übereinstimmung mit dem geltenden Recht können die Statuten die oben erwähnte Trennung in Verwaltungsrat und Direktion vorsehen.

Wird diese Teilung gestützt auf 650 OR. vorgenommen, so setzt sich das Verwaltungsorgan aus zwei Abteilungen zusammen: Verwaltungsrat und Direktion. Die Direktion ist dann vielfach das ausschließlich zur Vertretung ermächtigte sowie zur laufenden Geschäftsführung befugte Organ. Dem Verwaltungsrat steht die Aufsicht und die Vornahme wichtigerer Geschäfte zu. Die Direktion besteht entweder aus Mitgliedern der Verwaltung (Delegierte des Verwaltungsrates) oder Drittdirektoren. Erstere haben im Verwaltungsrat Sitz und Stimme. Die von der Verwaltung ernannten Direktoren wie sonstige von der Verwaltung ernannte Bevollmächtigte und Ausschüsse können nur von dieser, die von der Generalversammlung ernannten Direktoren nur von der Generalversammlung abberufen werden. Doch können letztere auch von der Verwaltung provisorisch ihrer Funktionen enthoben werden. Bestritten war bisher die Rechtsstellung der Drittdirektoren. Der Entwurf legt ihnen ausdrücklich die Rechtsstellung von Organen bei. Damit soll betont werden, daß die Gesellschaft für deren deliktisches Verschulden haftet und die besonderen Grundsätze über die Verantwortlichkeit der Organe auch auf die Drittdirektoren anwendbar sind.

Die Botschaft äußert sich dazu: Der Entwurf unterscheidet zwischen *Verwaltung und Verwaltungsrat*. Die Verwaltung umfaßt die einköpfige und die mehrköpfige Verwaltung, im letzteren Falle heißt sie Verwaltungsrat. Die einköpfige Verwaltung ist, insbesondere für kleine Gesellschaften, Familiengesellschaften usw., ein Bedürfnis, und wir stellen uns überhaupt auf den Standpunkt, daß den Gesellschaften für ihre innere Organisation (Zahl der Verwaltungsräte, Ausschüsse, Delegierte, Direktion) durch Statuten und gegebenenfalls in den Statuten vorgesehene Reglemente die größtmögliche Freiheit belassen werden solle. Die Reglemente sind interna der Gesellschaft und brauchen nicht beim Handelsregister angemeldet zu werden, wie dies in einem früheren Entwurfe vorgesehen war. Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst; über seine Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen; Zirkularbeschlüsse sind, sofern kein Mitglied mündliche Verhandlung verlangt, zulässig. (Art. 710.)

**II. Wählbarkeit.** Das schweizerische Obligationenrecht schreibt für die Verwaltung folgendes vor:

Die Verwaltung kann nur von Aktionären ausgeübt werden. Werden Nichtaktionäre gewählt, so können dieselben ihr Amt nur antreten, wenn sie zuvor durch Erwerb von Aktien Aktionäre geworden sind. (649 OR.) In der Praxis wird diese Vorschrift oft nicht beachtet.

Die Verwaltung kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen.

Die Mitglieder der Verwaltung werden auf höchstens 6 Jahre gewählt und sind, wenn die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, wieder wählbar.

Für die ersten 3 Jahre können die Mitglieder der Verwaltung durch die Statuten bezeichnet werden, ohne daß eine Bestätigung durch die Generalversammlung nötig ist.

*Besteht die Verwaltung aus einem Mitglied, so muß dieses ein in der Schweiz wohnender Schweizerbürger sein.*

*Besteht die Verwaltung aus mehr als einem Mitglied, so muß die Mehrheit der Mitglieder aus in der Schweiz wohnenden Schweizerbürgern zusammengesetzt sein.*

*Von den in der Verwaltung vorhandenen Schweizerbürgern muß mindestens einer Vollmacht zur Vertretung der Gesellschaft haben.*

Über die Vertretung durch Unterschrift siehe unten S. 118.

Sämtliche Mitglieder der Verwaltung müssen im Handelsregister eingetragen und öffentlich bekanntgegeben werden. Ebenso muß bei einer mehrgliedrigen Verwaltung angegeben werden, wer Präsident ist. Erwünscht ist auch die besondere Erwähnung des Vizepräsidenten und des Sekretärs, wenn solche ernannt werden (Art. 621 Ziff. 8 OR.). Eingetragen werden müssen ferner die Direktoren, soweit sie zeichnungsberechtigt sind, d. h. soweit es sich nicht um bloße Handlungsbevollmächtigte handelt. Sowohl bei den Verwaltungsräten, wie bei den Direktoren müssen Name, Vorname, Wohnort und Heimatort (bei Ausländern die Staatsangehörigkeit) angegeben werden. Bei den Verwaltungsräten ist auch der Beruf einzutragen.

Die Vorschriften über die schweizerische Nationalität sind erst nachträglich (durch Bundesratsbeschluß vom Jahre 1919) dem Gesetz beigefügt worden, um der vermeintlichen Überfremdungsfahr entgegenzutreten. Doch haben sie sich als unwirksam erwiesen, indem sie durch die Bestellung schweizerischer Strohänner umgangen werden.

Umstritten ist die Frage, ob auch juristische Personen als Verwaltungsräte gewählt werden können. In der bisherigen Praxis wurden verschiedentlich solche Verwaltungsräte eingetragen. Das neue Recht scheint eher in ablehnendem Sinne Stellung zu nehmen (vgl. Art. 755 und 881 des Entwurfes, ferner zwei Aufsätze in der Zeitschrift „Die Schweizerische Aktiengesellschaft“, Bd. II, S. 17ff. und 49ff.).

Die Eintragung von urteilsfähigen, minderjährigen Verwaltungsräten wurde zugelassen (vgl. darüber einen Entscheid des eidg. Amtes für das Handelsregister in Nr. 7, Bd. II der Zeitschrift „Die Schweizerische Aktiengesellschaft“).

**III. Revision.** Für die Revision wird in bezug auf die *Wählbarkeit* entsprechend dem geltenden Rechte am Grundsatz der Organeigenschaft der Verwaltung festgehalten. Danach müssen die Mitglieder der Verwaltung Aktionäre sein; werden andere Personen gewählt, so können sie ihr Amt erst antreten, nachdem sie Aktionäre geworden sind. (Art. 704, Abs. 1.) Ebenso wird das geltende Recht wieder gegeben bei der **Bestellung der Verwaltung**. Dabei wird, falls die Statuten nichts anderes bestimmen, für den Fall des Ausscheidens oder der Behinderung einzelner Mitglieder während des Geschäftsjahres bestimmt, daß deren Ersatz bis zur nächsten Generalversammlung hinausgeschoben werden kann und die verbleibenden Mitglieder als zur Fortführung der Verwaltungsgeschäfte ermächtigt gelten. (Art. 705, Abs. 3.) Unzulässig ist dagegen sowohl nach geltendem Recht wie nach dem Entwurf die Ergänzung des Verwaltungsrates durch *Kooptation*, indem die Wahl des

Verwaltungsrates zu den der Generalversammlung ausschließlich vorbehaltenen Befugnissen gehört (Art. 644, Ziff. 1 OR. und Revision 705). Dem Wunsche von Gesellschaften mit sehr großer Mitgliederzahl entsprechend, ist die Wahl mittels der Stimmurne als zulässig erklärt worden (Art. 705, Abs. 4). Ein Bedürfnis hierfür scheint sich schon aus räumlichen Schwierigkeiten zu ergeben, die mit Generalversammlungen von übergroßer Mitgliederzahl verbunden sind. Mit der Urnenabstimmung sind übrigens z. B. von Genossenschaften ganz gute Erfahrungen gemacht worden.

Den Statuten ist weiterhin vorbehalten, zum *Schutze von Minderheiten*, z. B. gegenüber Großaktionären, oder zum *Schutze einzelner Kategorien von Aktionären*, Bestimmungen aufzustellen. In letzterer Hinsicht scheint sich bei Sanierungen die Wünschbarkeit ergeben zu haben, den zu Vorzugsaktionären umgewandelten Obligationären ein Recht auf Vertretung in der Verwaltung durch die Statuten gewährleisten zu lassen (Revision 705, Abs. 5). Dieser Revisionsartikel ist von besonderem Interesse. Er lautet:

„Die Statuten können zum Schutz der Minderheiten oder einzelner Gruppen von Aktionären Bestimmungen über die Wahlart aufstellen.“

Man dachte dabei offenbar an die Proportionalwahl. Ferner wurde darauf hingewiesen, daß besonders bei Sanierungen, z. B. zwangsweiser Umwandlung von Obligationen in Prioritätsaktien, die ehemaligen Obligationäre vielfach einen Wert darauf legen, eine besondere Vertretung in der Verwaltung der sanierten Gesellschaft zu haben.

ALFRED WIELAND a. a. O. bemerkt dazu:

„Diese Bestimmung kann aber auch sonst noch von Vorteil sein. Wenn das Verbot des Pluralstimmrechtes im neuen Gesetz so wie im Entwurfe beibehalten wird, so bleibt einer Gesellschaft, welche eine andere auf die Dauer kontrollieren will, nichts anderes übrig, als so viele Aktien zu erwerben und auf die Dauer zu behalten, als es zur Wahrung des von ihr gewünschten Einflusses bedarf. Hier kann nun der erwähnte neue Artikel einen willkommenen Ausweg bieten, der von der Festlegung finanzieller Mittel dispensiert. Dürfte es doch praktisch nicht unmöglich sein, die kontrollierende Gesellschaft in den Statuten der kontrollierten als eine bestimmte Aktionärgruppe abzugrenzen und ihr als solcher eine bestimmte Vertretung in der Verwaltung der kontrollierten Gesellschaft einzuräumen. Damit würde praktisch dasselbe erreicht werden können, was sonst der schweizerische Entwurf nur dem Gemeinwesen gewährt, sei es dem Staate, sei es der Gemeinde, nämlich das Recht, sich statutarisch eine gewisse Vertretung im Verwaltungsrate einräumen zu lassen, die der Wahl durch die Generalversammlung nicht bedarf.“ Diese Ansicht A. WIELANDS, daß nach der Revision die Wahl von Minderheitsvertretern nicht durch die Generalversammlung erfolgen muß, scheint mir sehr fraglich zu sein.

Die Frage, ob die „Nationalitätsvorschriften“ bei der Revision aufrechterhalten bleiben sollen, war in den Beratungen der Expertenkommission für ein neues Gesetz sehr umstritten. Nach der Revision (708) muß nun mindestens die Hälfte der Mitglieder aus Schweizerbürgern bestehen, die in der Schweiz wohnhaft sind. Mindestens ein zur Vertretung befugtes Mitglied muß in der Schweiz Wohnsitz haben. Hat die Gesellschaft nur einen einzigen Verwaltungsrat, so muß er Schweizerbürger sein und in der Schweiz wohnen.

DR. O. HULFTEGGER schreibt darüber („Zur Revision des Obligationenrechtes“, Separatabdruck aus der Neuen Zürcher Zeitung, Juni 1928):

„Die Kritik hat sich unzweifelhaft mit sehr triftigen Argumenten mit den Nationalitätsbestimmungen der Novelle vom 8. Juli 1919 befaßt und deren rascheste Beseitigung gefordert. Es wird dabei mit Recht darauf hingewiesen, daß durch das Erfordernis des mehrheitlich schweizerischen Verwaltungsrates

eigentlich mehr eine Verschleierung als eine Klarstellung der Verhältnisse herbeigeführt wurde. Gerade diese Vorschrift ermöglicht es ausländischen Gesellschaften, sich als schweizerisch auszugeben. Wenn auch diese Kritik als durchaus zutreffend anerkannt werden muß, so darf immerhin festgestellt werden, daß die Kritik von jeher leichter war als das Bessermachen. Als man sich in den Jahren 1918/1919 mit der Bekämpfung des Eindringens ausländischer Einflüsse in unser Wirtschaftsleben ernstlich befassen *mußte*, stand in der Tat kein anderer Weg offen als der Erlaß dieser Nationalitätsvorschriften, die übrigens in den Gesetzgebungen einer Reihe anderer Länder längst vorher Eingang gefunden hatten. Man gab sich dabei vollauf Rechenschaft darüber, daß, wenn sich einmal eine ausländische Gesellschaft die nötige Anzahl schweizerischer Strohänner sichern konnte, das gewählte Mittel eigentlich großenteils versagen werde; aber man schätzte die prophylaktische Wirkung der Maßnahme doch höher ein und ahnte nicht, in wie weitgehendem Maße sich schweizerische Strohänner den ausländischen Interessen zur Verfügung stellen würden. In der Expertenkommission hat Dr. HOFFMANN die Bedenken gegen die Nationalitätsvorschriften geteilt, konnte sich aber nicht entschließen, deren Beseitigung zu beantragen, weil er darin eine vollständige Aufgabe des Kampfes gegen die Überfremdung glaubte erblicken zu müssen. — Auch ist nicht zu übersehen, daß der Entwurf verschärfte Haftung für die Mitglieder der Verwaltung aufstellt und dadurch auch die Strohänner getroffen werden. Unter allen Umständen wird daran festgehalten werden müssen, daß die Mehrheit der Mitglieder der Verwaltung in der Schweiz ihren Wohnsitz hat, denn nur dann kommen die strengeren Haftungsvorschriften zu ihrer praktischen Auswirkung.“ Vgl. dazu auch SAUTTER, Wirtschaftsüberfremdung und Firmenwahrheit, S. 24 ff.

Die Botschaft des Bundesrates selbst äußert sich zu dieser wichtigen Frage wie folgt: „Der Bundesratsbeschluß vom 8. Juli 1919 bestimmt in bezug auf *Nationalitäts- und Domizilbedingungen*, daß, wenn die Verwaltung aus einem Mitglied besteht, dies ein in der Schweiz wohnhafter Schweizerbürger sein muß; besteht dagegen die Verwaltung aus mehreren Mitgliedern, so muß die Mehrheit der Mitglieder aus in der Schweiz wohnenden Schweizerbürgern zusammengesetzt sein und von diesen muß mindestens einer Vollmacht zur Vertretung der Gesellschaft haben.

Die Bestimmung ist schon bei Erlaß des Beschlusses auf Bedenken gestoßen und heute kann festgestellt werden, daß sie zum mindesten wirkungslos geblieben ist, wenn sie nicht geradezu das Gegenteil von dem erreicht hat, was erreicht werden wollte. Es ist daher nicht verwunderlich, daß gerade aus denjenigen Kreisen, die seinerzeit die Aufstellung der Nationalitätsvorschriften verlangt oder befürwortet hatten, das Begehren gestellt wird, es sei von diesen im Entwurfe Umgang zu nehmen. Dabei wird betont, daß einerseits ausländische Gesellschaften, die auch vom nationalwirtschaftlichen Standpunkt aus durchaus einwandfreie Zwecke verfolgen und die keineswegs beabsichtigen, ihrer Firma einen falschen Schein zu geben, gezwungen seien, pro forma Schweizerbürger in ihre Verwaltung zu wählen, während dann andererseits wirtschaftlich unerwünschte, ausländisch orientierte Gesellschaften ohne Schwierigkeit die nötigen Schweizerbürger finden, die es ihnen möglich machen, den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses formell zu genügen.

Man steht vor einem systematisch ausgebildeten Strohännertum, mit der Wirkung, daß nun auch bei schweizerischen Gesellschaften ausländische Interessen gewittert werden, wo keine solchen bestehen, und daß solche Gesellschaften unverschuldet in Mißkredit kommen.

Das Justizdepartement war sich nun aber von vornherein darüber klar, daß die Nichtaufnahme dieser Bestimmungen in den Entwurf vielleicht als eine Preisgabe nationaler Gesichtspunkte aufgefaßt werden könnte. Die Expertenkom-

mission wurde ersucht, sich vom juristischen und wirtschaftlichen Standpunkte aus zu dieser Bestimmung zu äußern, wobei nicht übersehen wurde, daß die Frage daneben auch eine politische Bedeutung hat. Die Kommission hat sich daraufhin im Sinne einer Ansichtsäußerung zuhanden der politischen Behörden mit 14 gegen 7 Stimmen gegen die Aufnahme einer Vorschrift ausgesprochen, wonach die Mehrheit der Mitglieder der Verwaltung aus Schweizerbürgern bestehen muß.

Auf der andern Seite hat sich die Kommission mit 19 gegen 1 Stimme für die Aufnahme einer Bestimmung ausgesprochen, wonach die Mehrheit der Mitglieder der Verwaltung in der Schweiz domiziliert sein muß.

Wir haben es bei dieser Sachlage für richtig erachtet, im Entwurfe den zur Zeit bestehenden Rechtszustand — und wäre es auch nur pro memoria — festzuhalten und dem Parlamente den Entscheid über diese politisch-rechtliche Frage anheimzustellen.

Für den Fall, daß die Nationalitätsvorschrift fallengelassen werden sollte, würden wir dann unbedingt empfehlen, daß die Mehrheit der Mitglieder der Verwaltung Wohnsitz in der Schweiz haben muß. Wir würden es für unerwünscht halten, wenn in der Schweiz bestehende Gesellschaften vom Auslande verwaltet werden und müssen vielmehr dahin trachten, daß ein enger Kontakt mit den schweizerischen Verhältnissen und der schweizerischen öffentlichen Meinung erstellt werde.“

**IV. Pflichtaktien.** Nach 658 OR. haben die Mitglieder der Verwaltung für die Dauer ihres Amtes die durch die Statuten (616, Ziffer 7) bestimmte Anzahl von Aktien der Gesellschaft zu hinterlegen.

Diese Vorschrift wird oft nicht beachtet. Das geltende Recht hat darüber keine näheren Bestimmungen.

Die Bestimmung der Zahl dieser zu hinterlegenden Aktien ist der Gesellschaft respektive den Statuten überlassen. Es genügt die Hinterlegung *einer* Aktie, denn der erste und nächste Zweck der Hinterlegung von Aktien ist der, daß sich die Mitglieder der Verwaltung über ihre Eigenschaft als Aktionäre ausweisen. Unter den Voraussetzungen, welche für ein Retentionsrecht gegeben sind, kann die Gesellschaft das Retentionsrecht an den hinterlegten Aktien ausüben. Vgl. BE. XXIV, 48.

*Revision:* Die Botschaft zur Revision äußert sich in bezug auf den neuen Gesetzesentwurf: Bei der Ordnung der *Pflichtaktien* haben wir, der heutigen Praxis entsprechend, die Frage, ob die Hinterlegung auch durch einen Dritten erfolgen kann, bejaht. Die Herkunft der Aktien interessiert die Gesellschaft nicht, da die Pflichtaktien von Gesetzes wegen der Gesellschaft, den Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für ihre Ansprüche aus Verantwortlichkeit für Schädigungen haften. Die Aktien sind am Sitze der Gesellschaft zu hinterlegen. Sie sind während der Dauer der Hinterlegung unveräußerlich und dürfen, solange die Entlastung nicht ausgesprochen ist, nicht zurückgegeben werden. Findet eine Veräußerung dennoch statt, so ist das Veräußerungsgeschäft als solches nicht nichtig (Revision 706 und 707).

**V. Geschäftsführung.** (OR. 650). Unter Geschäftsführung wird das *interne Verhältnis* der im Interesse der Gesellschaft tätigen Personen verstanden, im Gegensatz zum Verhältnis zu Dritten, also zur Vertretung (s. darüber unten S. 118). Die Geschäftsführung steht, wenn die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, der von der Generalversammlung gewählten Verwaltung zu.



Dagegen können die Statuten bestimmen, daß die ganze Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben durch die Verwaltung einem oder mehreren Nichtaktionären übertragen werden.

Solche von der Verwaltung bestellte Ausschüsse, Geschäftsführer, Direktoren, Prokuristen und andere Bevollmächtigte können aber von der Verwaltung unter Vorbehalt allfälliger Entschädigungsansprüche jederzeit ihrer Stellung enthoben werden oder ihre Vollmacht kann beschränkt werden (OR. 650).

BACHMANN a. a. O. zu OR. 650 bemerkt zu dieser Übertragung der Geschäftsführung oder Verwaltung folgendes:

Die Übertragung der Geschäftsführung oder Verwaltung an ein oder mehrere Verwaltungsmitglieder oder an ein oder mehrere außerhalb der Verwaltung stehende Dritte, wie dies nach Abs. 1 geschehen kann, ist in der hier gegebenen allgemeinen Formulierung eine Eigentümlichkeit des schweizerischen Aktienrechts. Sie hat die verschiedensten Formen der Organisation in der Geschäftsführung ermöglicht und damit nicht zum wenigsten dazu beigetragen, daß die Aktiengesellschaftsform überall sich Eingang hat verschaffen können. Es wird kaum Statuten geben, die nicht in irgendeiner Art von dieser Möglichkeit der Übertragung der Geschäftsführung an einen Ausschuß, einen oder mehrere Delegierte der Verwaltung, an Direktoren, „Geschäftsführer“ und Angestellte Gebrauch machen. Diese Übertragung kann so weit gehen, daß die Verwaltung mehr und mehr zur beratenden und beaufsichtigenden Instanz wird und die eigentliche Geschäftsführung als Exekutive an ein Direktorium übergeht. So gibt es Gliederungen des gesetzlichen Verwaltungsorgans in Form von Aufsichtsrat und Verwaltungskomitee mit Delegation der Verwaltungskompetenzen an Direktion und die weitem Angestellten (Schweiz. Unfallversicherungs-A. G.), vgl. auch Art. 46, 55 des Nationalbankgesetzes. Daneben sind wohl auch Beispiele vorhanden, wo die Direktion von der Generalversammlung und nicht von der Verwaltung gewählt wird. Alsdann sind diese Direktoren als eine Art Delegierte des Verwaltungsrates Teile des gesetzlichen Verwaltungsorgans und damit der Gesellschaft, den Aktionären und Gesellschaftsgläubigern nach Art. 673 ff. verantwortlich; s. BE. 25, 350, Erw. 5 a. E. Unter Verwaltung im Sinne von Art. 649 ff. sind deshalb zunächst alle jene Funktionäre zu verstehen, die von der Generalversammlung für die Geschäftsführung — im Gegensatz zur Rechnungsprüfung — gewählt sind, unbekümmert, welche Bezeichnung sie tragen. Nicht gehören zur Verwaltung alle jene Personen, welche vom gesetzlichen Verwaltungsorgan auf Grund von Art. 650, Abs. 1 auf dem Wege des Dienstvertrages, des Auftrages oder durch anderes Vertragsverhältnis Geschäftsführungskompetenzen überwiesen erhalten haben, für deren richtige Besorgung sie der Verwaltung und nur ihr gegenüber haften, während die Verwaltung wiederum dafür der Gesellschaft, den Aktionären, den Gesellschaftsgläubigern gegenüber einzustehen hat, Art. 673 ff.

Die Rechtsverhältnisse der vom Verwaltungsrat angestellten Nichtaktionäre sind vollständig gleich denjenigen der Angestellten eines Einzelkaufmanns.

Den von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern der Verwaltung stehen folgende Rechte und Pflichten zu:

a) Das Vertretungsrecht: die Mitglieder der Verwaltung haben das Recht, die Gesellschaft zu vertreten, sofern die Statuten nicht etwas anderes bestimmen. OR. 651.

b) Die Wahl von Ausschüssen, Geschäftsführern, Bevollmächtigten, Direktoren und die Abberufung derselben.

c) Die Aufsicht über die von ihnen zur Geschäftsführung bestellten Personen.

d) Die Aufsicht über die Führung der Geschäftsbücher.

OR. 655, erster Satz verpflichtet die Mitglieder der Verwaltung ausdrücklich, dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Geschäftsbücher geführt werden. Für den aus einer Pflichtvernachlässigung entstehenden Schaden haften sie im Falle leichtsinnigen oder betrügerischen Bankerottes sogar strafrechtlich.

e) Die Verwaltung muß den Aktionären innerhalb der gesetzlichen Frist die Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres vorlegen. OR. 655, zweiter Satz.

f) Die Verwaltung hat die Generalversammlung einzuberufen.

Daraus ergibt sich auch, daß sie die Traktanden dieser Generalversammlung vorzubereiten hat.

g) Die Verwaltung hat die ihr von der Generalversammlung erteilten Aufträge auszuführen.

h) Die Verwaltung hat die Pflicht, dem Konkursrichter die Insolvenzerklärung einzugeben, sobald die Forderungen der Gläubiger nicht mehr durch die Aktiven gedeckt werden. OR. 657, Abs. 2.

Die *Statuten* können Umfang und Inhalt der Rechte und Pflichten der Verwaltung noch näher bestimmen. Vorbehalten bleiben aber die vom Gesetz der Generalversammlung ausschließlich zugewiesenen Befugnisse (Art. 644, 639 OR.).

Über die *Verantwortlichkeit* und *Schadenersatzpflicht* der Verwaltung siehe unten S. 148 ff.

Übereinstimmend mit dem geltenden Recht hat nach der *Revision* bei Überschuldung die Verwaltung dem Richter behufs Eröffnung des Konkurses Anzeige zu machen. Im Interesse der Erleichterung von Sanierungen fügt jedoch der Entwurf die Einschränkung hinzu, daß das Gericht nicht nur auf Antrag der Gläubiger bzw. eines von diesen bestellten Kurators (Art. 657 OR.), sondern auch auf Antrag der Verwaltung die Eröffnung des Konkurses aufschieben könne.

**VI.** Die **Revision** umschreibt den Pflichtenkreis der Verwaltung in einfacherer Weise, nämlich in Revision 717, wie folgt:

Die Verwaltung ist verpflichtet, das Unternehmen der Gesellschaft nach den Grundsätzen einer sorgfältigen Geschäftsführung zu leiten.

Sie ist insbesondere verpflichtet:

1. die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen;

2. die für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Reglemente aufzustellen und der Geschäftsleitung die nötigen Weisungen zu erteilen;

3. die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten mit Bezug auf richtige, den Gesetzesvorschriften, Statuten und Reglementen entsprechende

Führung der Geschäfte zu überwachen *und sich zu diesem Zwecke über den Geschäftsgang regelmäßig unterrichten zu lassen.*

Sie ist dafür verantwortlich, daß ihre Protokolle und diejenigen der Generalversammlung sowie die notwendigen Geschäftsbücher regelmäßig geführt und die Jahresbilanz nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und geprüft werden.

Während das bisherige Recht dem Verwaltungsrate viel weiter umschriebene Pflichten auferlegte, beschränkt sich der Entwurf in der Hauptsache auf zwei:

1. sich von den Geschäftsführern über die Geschäftsführung regelmäßig unterrichten zu lassen und

2. Sorge zu tragen, daß die Jahresbilanz nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und geprüft wird.

Damit dürfte der Entwurf die Pflichten des Aufsichts- respektive Verwaltungsrates dergestalt beschränken, daß sie auch praktisch wirklich erfüllbar sind.

Zu den von der Revision vorgesehenen Neuerungen äußert sich der Bundesrat wie folgt:

In bezug auf die *Geschäftsführung und Vertretung* geht der Entwurf von dem Gedanken aus, daß sie grundsätzlich von der gesamten Verwaltung ausgehen, aber nur, wenn die Statuten oder die in diesen vorgesehenen Reglemente nichts Gegenteiliges bestimmen. Diese können vorschreiben, daß Geschäftsführung und Vertretung unter die einzelnen Mitglieder zu verteilen sind. Sie können aber weiter die Generalversammlung oder die Verwaltung ermächtigen, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung zu übertragen, und zwar an Mitglieder der Verwaltung oder an Dritte; die letzteren brauchen nicht Aktionäre zu sein. Kraft dieser Delegation werden diese zur Geschäftsführung und Vertretung berufenen Dritten wie Organe der Gesellschaft behandelt, womit ohne weiteres auch ihre Verantwortlichkeit gemäß Revision 748 und die Haftung für die von ihnen in Ausübung der geschäftlichen Verrichtungen begangenen unerlaubten Handlungen gegeben sind (Revision 712 und Revision 713, Abs. 3).

Bei der Umschreibung der *Befugnisse* der Verwaltung stellt der Entwurf zunächst auf Gesetz, statutarische oder reglementarische Vorschrift oder auf die Beschlüsse der Generalversammlung ab, erklärt dann aber die Verwaltung generell befugt, über alle Angelegenheiten Beschluß zu fassen, die nicht einem andern Organe vorbehalten oder überbunden sind. Ausdrücklich wird die Ernennung von Prokuristen und andern Bevollmächtigten als in die Zuständigkeit der Verwaltung fallend erklärt; doch ist auch diese Bestimmung dispositiver Natur (Revision 716).

In der Feststellung der *Pflichten der Verwaltung* sind wir gegenüber den vorausgegangenen Entwürfen zurückhaltend gewesen. Wir gehen bei der Ordnung der den einzelnen Organen obliegenden Pflichten von der Überlegung aus, daß ihnen nicht mehr Aufgaben überwiesen werden sollen, als bei natürlicher und billiger Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse praktisch durchführbar erscheint, daß dann aber auf der andern Seite strenge Bestimmungen über die Verantwortlichkeit aufgestellt werden dürfen und sollen.

In bezug auf die Tragfähigkeit der Organe haben sich Gesetzgebung und Praxis vielfach von ganz unrichtigen Ansichten über den geschäftlichen Betrieb größerer Gesellschaften leiten lassen. Eine Bestimmung, wonach sich der Verwaltungsrat stetsfort genau über den Geschäftsgang und die Geschäftsführung zu unterrichten und auf dem Laufenden zu halten habe, ist schon für Gesellschaften mittleren Umfanges kaum einzuhalten, für Großbetriebe ist sie unerfüllbar. Noch weniger ist es dem Verwaltungsrate möglich, die ganze Geschäftsführung auf

richtige, gesetz- und statutenmäßige Besorgung zu überprüfen, wie dies in einem früheren Entwurfe verlangt wurde. Man wird sich der Tatsache nicht verschließen können, daß bei großen und weitverzweigten Unternehmungen mit umfangreichem Geschäftsbetrieb, bei Gesellschaften, deren Führung besondere Fachkenntnisse erfordert, das Schwergewicht der Tätigkeit auf der Direktion und Delegation ruht und daß davon, daß der Verwaltungsrat einen Einblick in die einzelnen Geschäfte hätte, nicht gesprochen werden kann. Vor allem wird die ganz außerordentliche Verschiedenheit in der Organisation der einzelnen Betriebe in Betracht zu ziehen sein.

Wir verpflichten im Entwurfe den Verwaltungsrat, das Unternehmen nach den Grundsätzen einer sorgfältigen Geschäftsführung zu leiten. In Erfüllung dieser allgemeinen Pflicht wird ihm die Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse überbunden. Ferner hat er für eine den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechende Organisation des Geschäftsbetriebes zu sorgen, sei es durch Aufstellung von Reglementen, wo solche erforderlich scheinen, sei es durch Weisungen an die unterstellten Organe. Sodann hat er die Geschäftsleitung mit Bezug auf richtige, Gesetz, Statuten und Reglementen entsprechende Führung der Geschäfte zu überwachen und behufs Erfüllung dieser Pflicht sich über den Geschäftsgang regelmäßig unterrichten zu lassen.

Dem geltenden Rechte entspricht es, wenn die Verwaltung verhalten wird, dafür zu sorgen, daß die zu einer ordnungsmäßigen Geschäftsbuchhaltung erforderlichen Bücher regelmäßig geführt werden; es wäre aber zu weit gegangen und hieße Unmögliches verlangen, wollte man die Verwaltung für eine richtige und vollständige Führung der Bücher verantwortlich machen, denn dies würde selbstverständlich ein Eindringen in alle einzelnen Geschäfte voraussetzen. In bezug auf die Jahresbilanz wird die den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Aufstellung und interne Prüfung unter den Pflichten der Verwaltung aufgeführt (Revision 717).

Die Verpflichtung der Verwaltung, bei Verlust von mindestens der Hälfte des Grundkapitals die Generalversammlung einzuberufen, findet sich schon im geltenden Recht. Der Entwurf stellt dabei auf die Jahresbilanz ab, wie auch das geltende Recht, wenn es von der „letzten Bilanz“ spricht, die Bilanz des abgelaufenen Geschäftsjahres im Auge hat. Damit ist nicht gesagt, daß, wenn sich der Verlust des halben Grundkapitals auf Grund einer während des Geschäftsjahres gezogenen Bilanz ergibt, eine Anzeigepflicht dann nicht bestehen würde. Allein es wird nicht etwa eine fortlaufende Untersuchung darüber verlangt, ob das Grundkapital zur Hälfte verloren sei und ob daher die Voraussetzung zur Einberufung der Generalversammlung vorliege. Weiter geht dann aber der Entwurf mit Bezug auf die Pflicht der Verwaltung bei Überschuldung. Wenn begründete Besorgnis, daß eine solche vorliege, aus der Jahresbilanz oder aus andern Momenten sich ergibt, so ist eine Zwischenbilanz zu errichten, und zwar auf Grund der Veräußerungswerte der Aktiven. Und wenn dann diese Zwischenbilanz ergibt, daß die Passiven nicht mehr gedeckt sind, so hat die Verwaltung den Richter zu benachrichtigen und dieser hat die Konkursöffnung auszusprechen. Nur wenn, sei es die Verwaltung, sei es ein Gläubiger es verlangt und wenn Aussicht auf Sanierung der Gesellschaft besteht, kann der Richter die Konkursöffnung aufschieben und ist dann verpflichtet, die zur Erhaltung des Vermögens dienlichen Maßnahmen zu treffen; dabei wird ihm durch die beispielsweise aufgeführte Inventuraufnahme und Bestellung eines Sachwalters willkommene Anleitung gegeben, wie er die Interessen der Gläubiger wirksam zu wahren vermag (Revision 717).

Neben dem *Abberufungsrecht* der Generalversammlung besteht auch ein solches der Verwaltung mit Bezug auf die von ihr gewählten Ausschüsse, Delegierten

und andern Bevollmächtigten. Überdies steht der Verwaltung bezüglich der von der Generalversammlung bestellten Bevollmächtigten ein Suspensionsrecht zu (Revision 719).

## VII. Die Vertretung der Gesellschaft nach außen.

1. Mangels einer anders lautenden Bestimmung der Statuten ist zur Vertretung der Gesellschaft nach außen die Mitwirkung sämtlicher Mitglieder der Verwaltung erforderlich. Zur schriftlichen Verpflichtung der Gesellschaft bedarf es dann der kollektiven Unterschrift *aller* Mitglieder. OR. 651.

Nach *besonderer Anordnung der Statuten* oder des statutarisch zuständigen Organs kann die Vertretung der Gesellschaft nach außen gemäß OR. 650, 651, 654 einzelnen Personen übertragen werden.

Der Bundesratsbeschluß vom 8. Juli 1919, Ziff. XI, Abs. 3 verlangt, daß von den in der Verwaltung (dem Verwaltungsrat) einer Aktiengesellschaft vorhandenen Schweizerbürgern mindestens einer Vollmacht zur Vertretung der Gesellschaft haben muß (Zusatz zu Art. 649 OR.).

Daraus ergibt sich, daß, wenn die von der Generalversammlung gewählte Verwaltung nur aus einem Schweizerbürger besteht, dieser die Einzelunterschrift hat. Im Kreisschreiben vom 20. Februar 1922 hat indessen das eidg. Justiz- und Polizeidepartement dargetan, daß dieser Vorschrift Genüge getan sei, wenn wenigstens ein zur Führung der Unterschrift befugter schweizerischer, in der Schweiz domizilierter Verwaltungsrat kollektiv mit einem in der Schweiz wohnenden Direktor schweizerischer Nationalität die Aktiengesellschaft rechtsgültig verpflichten könne. Das Departement ging dabei von der Erwägung aus, daß der Zweck von Art. XI, Abs. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 8. Juli 1919 die Nationalisierung der Vertretung war; diese wird aber nicht nur erreicht, wenn die Gesellschaft durch ein oder mehrere schweizerische Verwaltungsratsmitglieder rechtsgültig verpflichtet werden kann, sondern auch dann, wenn wenigstens ein Verwaltungsratsmitglied und ein Direktor, welche kollektiv für die Gesellschaft rechtsverbindlich zeichnen, in der Schweiz wohnende Schweizerbürger sind. Die Praxis ging noch weiter. So erklärte das eidg. Justiz- und Polizeidepartement, es stehe nicht mit Art. XI, Abs. 3 des Bundesratsbeschlusses im Widerspruch, wenn Aktiengesellschaften nur eine vollständig aus Schweizerbürgern bestehende Direktion zur Vertretung ermächtigen. Sollte aber trotz dem Wortlaut des Gesetzes die Verwaltung von der Vertretungsbefugnis ausgeschlossen werden können, so mußte wenigstens verlangt werden, daß die Direktion ganz aus in der Schweiz wohnenden Schweizerbürgern bestellt werde (Bundesblatt 1922, I, 576).

Danach gilt nach der gegenwärtigen Praxis (Frühjahr 1930) der Handelsregisterführer für die Vertretung mit Unterschriftsberechtigung folgendes:

1. Wenn nur ein Mitglied des Verwaltungsrates die Unterschrift für die Firma hat, muß dieses ein in der Schweiz wohnhafter Schweizerbürger sein. Das ist

z. B. der Fall, wenn der Verwaltungsrat nur aus einer Person besteht und diese alleinige Unterschrift hat.

2. Ein Mitglied des Verwaltungsrates, das ein in der Schweiz wohnender Schweizerbürger ist, kann auch die Kollektivunterschrift mit einem in der Schweiz wohnenden Direktor haben, welcher Schweizerbürger ist.

3. Dagegen wird nicht als zulässig erachtet die Kollektivunterschrift des einzigen Mitgliedes des Verwaltungsrates mit einem nicht schweizerischen Direktor oder mit einem Prokuristen (auch wenn der letztere Schweizer wäre). Ebenso wenig ist zulässig die Kollektivunterschrift des einzigen Direktors mit einem Prokuristen. Denn in diesen Fällen würde die Gesellschaft nicht über eine volle Unterschrift verfügen, da die Vollmacht des Prokuristen weniger weit geht als die eines Verwaltungsrates oder Direktors. Sie erstreckt sich insbesondere nicht auf Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften (459 OR.).

4. Es kann mehreren oder allen Mitgliedern des Verwaltungsrates Einzelunterschrift gegeben werden. Dabei wird aber verlangt, daß die Mehrheit dieser Personen in der Schweiz wohnende Schweizer sind<sup>1</sup>.

5. Es kann den mehreren Mitgliedern des Verwaltungsrates auch Kollektivunterschrift gegeben werden, in welchem Falle wieder die Mehrheit dieser Personen in der Schweiz wohnende Schweizer sein müssen.

6. Wenn wenigstens ein Mitglied des Verwaltungsrates Unterschrift für die Firma hat, und zwar nach einer der obenerwähnten Arten, so kann daneben auch

---

<sup>1</sup> Der Zweck der sog. Nationalitätsbestimmung in bezug auf die Vertretung, also die Verhinderung der alleinigen Vertretung durch Ausländer, wird in der Praxis etwa dadurch umgangen, daß sich zwei Schweizerbürger herbeilassen, als Strohänner formell Verwaltungsräte zu sein, welche neben dem dritten ausländischen Verwaltungsrat ebenfalls das Unterschriftenrecht erhalten. Sie verpflichten sich alsdann gegenüber dem Ausländer, vom Recht der Unterschrift keinen Gebrauch zu machen, so daß tatsächlich der ausländische Verwaltungsrat die Unterschrift allein führt. Dieses Beispiel der Möglichkeit der Umgehung von unpraktischen Vorschriften der Behörden zeigt deutlich, wie drastische Bestimmungen dazu angetan sind, bei vorhandenem gegenteiligem praktischem Bedürfnis neue Mittel und Wege zu suchen und zu finden, welche zwar tatsächlich der Absicht des Gesetzgebers und der Behörden widersprechen, gegen deren formelle Zulässigkeit aber kein Einwand erhoben werden kann. Es ist übrigens nicht immer gesagt, daß die auf erwähntem indirekten Wege einem einzigen ausländischen im Auslande wohnenden Verwaltungsratsmitglied verschaffte Unterschrift gegen die Interessen der Gesellschaft oder auch gegen die allgemeinen schweizerischen Interessen verstößt. Es kann auch ein durchaus loyal gerechtfertigtes Bedürfnis hierfür vorliegen.

Wenn sich bisher das schweizerische Aktienrecht im Interesse von Handel und Industrie in möglichst freier Weise entwickeln konnte, so ist dies ja auch darauf zurückzuführen, daß das ursprüngliche schweizerische Obligationenrecht keine Vorschriften polizeilicher Natur hatte und auch die Handelsregisterbehörden in der Praxis den Bedürfnissen des Lebens gegenüber sehr entgegenkommend waren. Wenn Mißbräuche, die stets vorkommen können, wirksamer verhütet werden sollten, so gibt es nur eines: eine ganz scharfe Kontrolle der Geschäftsführung auch in materieller Beziehung, wie dies teilweise auch in England durch die Chartered Accountants der Fall ist, sowie scharfe Strafbestimmungen im Falle von Übertretungen und zwar gleichgültig, ob die Hauptinteressenten bei der Aktiengesellschaft Schweizerbürger seien oder nicht. Wie aus der Botschaft des Bundesrates hervorgeht, kann indessen in der Schweiz an die Einführung solch scharfer Kontrolle nicht gedacht werden.

noch die Einzelunterschrift eines Direktors bestehen, selbst wenn dieser nicht Schweizerbürger ist. Ebenso ist daneben zulässig die Kollektivunterschrift von Direktoren oder Direktoren und Prokuristen oder Prokuristen und Prokuristen, selbst wenn diese Personen nicht Schweizerbürger sind.

7. Zulässig ist auch, daß ein ausländisches Mitglied des Verwaltungsrates Einzelunterschrift führt, die schweizerischen Mitglieder aber Kollektivunterschrift unter sich oder je mit einer der übrigen zeichnungsberechtigten Personen haben.

Der Geschäftsführer einer Filiale kann durch das zuständige Gesellschaftsorgan auf die Vertretung der Filiale beschränkt werden. Eine statutarische Vorschrift ist nicht notwendig. Im Zweifel ist die Verwaltung befugt, Filialen zu errichten und über ihre Vertretung zu beschließen.

Diese Beschränkung ist im Handelsregister einzutragen.

Wer für die Gesellschaft die verbindliche *Unterschrift* führt, hat dieselbe *in das Handelsregister eintragen* zu lassen unter Vorlage der Urkunde, welche ihn dazu ermächtigt (OR. 653). Die Anmeldung erfolgt regelmäßig durch das Bureau der Verwaltung. In gleicher Weise ist jede in bezug auf die Führung der Unterschrift vorkommende Änderung beim Registerführer anzumelden.

Die Zeichnung selbst hat in der Weise zu geschehen, daß die Zeichnenden der Firma der Gesellschaft oder der Benennung der Verwaltung ihre Unterschriften beifügen (OR. 652).

Die Vorschriften der beiden soeben erwähnten Artikel sind bloße Ordnungsvorschriften, und Berechtigung und Verpflichtung der Gesellschaft aus den von ihren Vertretern abgeschlossenen Rechtsgeschäften sind daher von ihrer Beobachtung nicht abhängig, es sei denn, daß es sich um Formalzeichnungen, z. B. Wechselzeichnungen, handelt. Vgl. OR. 654, Abs. 1.

2. *Umfang des Vertretungsrechtes.* Der im Handelsregister als zeichnungsberechtigter Vertreter der Gesellschaft Eingetragene erscheint nach außen hin bevollmächtigt zum Abschluß aller Rechtsgeschäfte. Die Vertretungsbefugnis der Verwaltung der Aktiengesellschaft ist grundsätzlich unbeschränkt. Sie reicht an sich so weit wie die Handlungsfähigkeit der juristischen Person, der sie dient (vgl. Art. 55 ZGB.). Sie bezieht sich auf alle Rechtshandlungen, ob sie zum Geschäftsbetrieb und zum Geschäftszweck gehören oder nicht.

Daraus ergibt sich auch, daß ein Mitglied des Verwaltungsrates in seiner Eigenschaft als Organ der juristischen Person nicht gleichzeitig Prokurist derselben Gesellschaft sein kann.

Vgl. BACHMANN: Anm. 3 zu Art. 654; BE. 44 (1918), II, S. 132, Eidgenössische Bank gegen Konkursmasse der Spar- und Leihkasse Bremgarten; und BE. 52 (1926), II, S. 360.

Gutgläubigen Dritten gegenüber ist daher eine Beschränkung der Befugnis der Vertreter in bezug auf den Umfang, den Ort und die Zeit der einzelnen Rechtsgeschäfte unwirksam, ganz wie bei den Vollmachten der Prokuristen (OR. 459 und 460) und den Vertretungsbefugnissen der Kollektivgesellschaftler. Die Eintragung einer allfälligen Einschränkung in das Handelsregister (abgesehen von der Einschränkung auf die Vertretung einer Filiale und die Kollektivvertretung) ist daher unzulässig. — Es dürfen daher nur diejenigen Personen in das Handelsregister eingetragen werden, welche für alle Fälle einzeln oder für alle Fälle kollektiv

die Gesellschaft durch ihre Unterschrift zu verpflichten und berechtigen befugt sind. Es können nach außen nicht für eine bestimmte Kategorie von Geschäften bestimmte Personen, für andere Geschäfte dagegen andere bezeichnet werden. Noch viel weniger zulässig ist die Anordnung, daß jemand in einem Falle einzeln, im andern dagegen kollektiv mit einem Dritten zu handeln befugt sein solle. Desgleichen ist eine Bestimmung unwirksam, wonach eine bestimmte Person nur im Verhinderungsfall einer andern zur Führung der Unterschrift berechtigt wäre. (Vgl. Kreisschreiben des Bundesrates vom 11. März 1887 und OR. 654, Abs. 2.)

Der nach der Eintragung im Handelsregister zur Vertretung der Gesellschaft Berechtigte verpflichtet mit seiner Unterschrift die Gesellschaft; hat er aber einen ihm von der Generalversammlung oder von der Verwaltung erteilten besonderen Auftrag überschritten, so haftet er der Gesellschaft für den daraus entstandenen Schaden.

Die Vertretungsbefugnis von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten der Aktiengesellschaft richtet sich nach OR. 458, 459 und 462.

#### VIII. Revision. Die Botschaft bemerkt zum Entwurf eines neuen Gesetzes:

In bezug auf den *Umfang und die Beschränkung der Vertretung* haben wir die Parallele mit der Vertretungsmacht der Gesellschafter bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften hergestellt, mit der Abweichung, daß außer der einschränkenden Bestimmung über gemeinsame Führung der Firma bei der Aktiengesellschaft auch die Beschränkung auf die Haupt- und Zweigniederlassung zulässig ist. Diese Beschränkung ist von großer praktischer Bedeutung und entspricht einem Bedürfnis. Die Vertretung umfaßt alle Arten von Rechtshandlungen, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann. Eine Beschränkung dieser Vertretungsbefugnis ist an sich möglich, hat aber gegenüber gutgläubigen Dritten keine rechtliche Wirkung (Revision 713, Abs. 1 und 2).

Die Expertenkommission hat es abgelehnt, die Unverbindlichkeit einer Beschränkung der Vertretungsbefugnis gegenüber Dritten davon abhängig zu machen, daß eine bezügliche Kollusion vorliegen müsse. Ist eine Beschränkung vom Dritten gekannt, so genügt das, um den guten Glauben zu zerstören. Damit bewegt sich der Entwurf im Rahmen unserer gegenwärtigen Praxis.

Die Bestimmungen über *Zeichnung und Eintragung* der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Personen geben das geltende Recht wieder (Revision 714 und 715).

Nach dem Entwurf können sowohl die Generalversammlung als die Verwaltung selbst durch die Statuten ermächtigt werden, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben sowie die Vertretung an eine oder mehrere Personen, Mitglieder der Verwaltung (Delegierte) oder Dritte, die nicht Aktionäre zu sein brauchen, zu übertragen. Anderenfalls besteht Kollektivgeschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis. Abweichend vom geltenden Recht, wonach die Vertretungsmacht schlechthin unbeschränkt ist, sind die Vertreter nur zu Rechtshandlungen ermächtigt, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann. Auch gilt dies nur gegenüber gutgläubigen Dritten. Durch Eintrag im Handelsregister kann die Vertretungsmacht auf die Geschäfte einer Haupt- oder Zweigniederlassung beschränkt werden. Ebenso kann Kollektivvertretung mehrerer Mitglieder vorgesehen werden. Über Kollektivvertretung eines Mitglieds der Verwaltung und eines Prokuristen spricht der Entwurf sich nicht aus. Doch wurde dies bisher als zulässig erachtet. Für die Geschäftsführungsbefugnis besteht die Vermutung, daß die Verwaltung über alle Angelegenheiten beschließen kann, die nicht andern Organen vorbehalten sind.

#### IX. Verantwortlichkeit und Haftung der Verwaltung, siehe unten S. 148ff.



## Dritter Abschnitt.

**Die Kontrollstelle.**

Vgl. auch den Abschnitt über die Bilanz, S. 126 ff.

**I. Das geltende Recht.** Drittes notwendiges Organ der Aktiengesellschaft ist die Kontrollstelle.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Kontrollstelle lauten:

„659 OR. Die Generalversammlung bezeichnet einen oder mehrere Revisoren, welche nicht Mitglieder der Gesellschaft zu sein brauchen, mit dem Auftrage, der Generalversammlung einen Bericht über die Bilanz und die von der Verwaltung vorgelegten Rechnungen zu unterbreiten.“

Sehr oft wird auch eine Treuhandgesellschaft, ein Büchersachverständiger (in der Schweiz gibt es keine amtlich geprüften Bücherevisoren) oder auch nur ein Angestellter der zu kontrollierenden Gesellschaft selbst als Revisor bezeichnet. Regelmäßig steht der Revisor in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Verwaltung, weshalb dem Revisionsbericht selbst kein besonderer Wert zugesprochen werden kann.

„660 OR. Die Revisoren sind berechtigt, die Vorlage der Bücher und Belege zu begehren und den Kassenstand festzustellen.“ Auch haben sie das Recht, nötigenfalls die Generalversammlung einzuberufen.

„661 OR. Die Generalversammlung ist jederzeit berechtigt, zur Prüfung der Geschäftsführung und einzelner Teile derselben besondere Kommissäre oder Sachverständige zu ernennen.“

„662 OR. Den Statuten bleibt vorbehalten, über die Organisation der Kontrollstelle andere Bestimmungen zu treffen und deren Befugnisse und Pflichten weiter auszudehnen.“

„663 OR. Die Kontrollstelle kann das erstmal nicht länger als für 1 Jahr und später nicht länger als für 5 Jahre besetzt werden.“

Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Revisoren wieder wählbar.

„641 OR. Spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung sind die Bilanz und die Rechnung über Gewinn und Verlust samt dem Revisionsbericht zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen.“

Nach den Vorschriften des geltenden Rechtes und nach der Praxis haben die Revisoren nur ein beschränktes Recht auf Kontrolle. Man gibt sich damit zufrieden, daß die Revisoren den Kassabestand feststellen, die Bücher und Belege oberflächlich rein formell prüfen und konstatieren, daß die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung mit den Büchereinträgen übereinstimmen. Von einer materiellen Prüfung des Geschäftsbetriebes und der richtigen Einschätzung von Aktiven und Passiven wird durchwegs abgesehen.

Auch die Auffassung des Bundesgerichtes geht dahin, daß sich der Umfang der Prüfungspflicht auf die rein formelle Prüfung der Übereinstimmung der Posten der Bilanz mit den Salden des Hauptbuches beschränkt.

Eine eingehende Darstellung des gegenwärtigen mangelnden Rechtszustandes in bezug auf die Kontrollstelle und deren Aufgaben gibt M. STÄHELIN in seinem Referat über „Die Aufsicht in der schweizerischen Aktiengesellschaft“ zu Handen der Jahresversammlung des schweizerischen Juristenvereins, 1920 (abgedruckt in der Z. Sch. R., S. 57 aff.). Ein kurzes Korreferat hierzu lieferte TH. AUBERT „Le contrôle dans les Sociétés Anonymes“, abgedruckt am gleichen Orte, S. 191 aff. Die Verhandlungen im Schoße des Vereins selbst sind ebenfalls am gleichen Orte wiedergegeben. Die Ansichten de lege ferenda gehen sehr stark auseinander, gibt es doch Praktiker, welche eine besondere Kontrollstelle überhaupt ablehnen, da ohne genaue Branchenkunde im einzelnen Fall und ohne die Möglichkeit materieller Nachprüfung der ganzen Geschäftsführung eine solche Kontrollstelle nur ungenügende Arbeit leisten könne.

**II. Die Revision.** Im Gegensatz zum deutschen Recht hält der Entwurf an dem Obligatorium eines weiteren Gesellschaftsorgans fest, nämlich der *Kontrollstelle*. Auch in Deutschland ist ja mehrfach die Frage aufgeworfen worden, ob nicht ein solch ständiges, von der Verwaltung unabhängiges Organ einzuführen und mit welchen Rechten es am besten auszustatten sei. Ebenso wurde in der Schweiz über die Ausgestaltung der Kontrollstelle viel debattiert und namentlich von seiten der Treuhandgesellschaften und Bücherrevisoren verlangt, daß die Kontrollstelle nach dem Vorbilde der englischen Auditoren ausgestaltet würde. Gleichwohl aber ist der Entwurf im allgemeinen dem bisherigen Rechte treu geblieben.

Speziell das Postulat, daß ausschließlich Treuhandgesellschaften und geprüfte Revisoren als Kontrollstelle zulässig sein sollen, ist aus zwei Gründen verworfen worden. Einmal, weil es schwierig ist, die Grenze zu ziehen zwischen autorisierten und nichtautorisierten Treuhandgesellschaften bzw. Revisoren. Sodann aber, weil speziell von kaufmännischer Seite geltend gemacht wurde, daß es unter Umständen viel wichtiger sei, zur Revision eines industriellen Geschäftes einen Vertreter der Branche beizuziehen als einen Bücherexperten. Ebenso ist auch das weitere Postulat, daß der Kontrollstelle umfassendere, namentlich ständige Aufsichtsrechte im Laufe des Geschäftsjahres einzuräumen seien, abgelehnt worden. Entscheidend war dabei, daß das Kontrollorgan nicht Aufsichtsbehörde über die Verwaltung werden soll, da schließlich doch allein die Verwaltung für die Geschäftsführung verantwortlich bleiben soll.

Am Obligatorium einer von der Generalversammlung gewählten Kontrollstelle ist nicht gerüttelt worden, und zwar mit der Begründung:

1. es sei auch für den Verwaltungsrat eine Beruhigung, wenn Sachverständige überprüfen;

2. die Kontrollstelle diene auch zur Entlastung des Verwaltungsrates. Da die Décharge durch die Generalversammlung nur Geschäfte umfaßt, die der Generalversammlung irgendwie unterbreitet werden, aber andererseits das Wissen der von der Generalversammlung ernannten Kontrollstelle der Generalversammlung zugerechnet wird, umfaßt nach der Gerichtspraxis die Décharge alles das, was der Kontrollstelle auf Grund der ihr zur Verfügung gestellten Bücher und Angaben bekannt, ja auch nur erkennbar war, was zweifellos für die Mitglieder der Verwaltung von großer Bedeutung ist.

C. WIELAND äußert sich zur Revision:

*Die Kontrollstelle* bzw. die Revisoren sind ein periodisch, und zwar mindestens alle 3 Jahre, neu zu ernennendes Organ, dem die rechnerische Prüfung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie deren Übereinstimmung mit den

Büchern und gesetzlichen Wertansätzen obliegt. Eine eingreifende Reform des Revisionswesens, von manchen Kreisen wegen der anerkannten Unzulänglichkeit dieses Organs gefordert, wurde, weil den Rahmen des Gesetzes überschreitend, abgelehnt, bleibt aber der späteren Gesetzgebung vorbehalten. Neu ist namentlich die Vorschrift, daß als Revisoren auch Treuhandgesellschaften und Revisionsverbände, somit auch juristische Personen, bestellt werden können. Durch das Statut können die Befugnisse und Pflichten der Revisoren erweitert und deren Stellung derjenigen eines Aufsichtsrates angenähert werden.

Die *Botschaft* bemerkt zur *Revision*:

Bei der Ordnung der *Kontrollstelle* ließen wir uns von der Wünschbarkeit einer etwas intensiveren Kontrolle leiten, als sie auf Grund der geltenden Vorschriften und der Rechtsprechung ausgeübt wird. Auf der andern Seite muß auch hier der Grundsatz maßgebend sein, daß nicht mehr verlangt wird als praktisch gemacht werden kann, daß dann aber andererseits durch die strengen Verantwortlichkeitsbestimmungen dafür gesorgt wird, daß die umschriebenen Aufgaben richtig erfüllt werden. Wir gehen davon aus, daß die Aufgabe der Kontrollstelle die Prüfung der Rechnungsführung, insbesondere des Geschäftsabschlusses, und nicht die Prüfung der Geschäftsführung ist, daß sie sich also zum vornherein nicht auf die Untersuchung und Wertung der einzelnen abgeschlossenen oder abgelehnten Geschäfte zu erstrecken hat. Die Rechnungsprüfung hat eine formelle und eine materielle Seite. Formell ist zu prüfen, ob die Geschäftsbücher regelmäßig und ordnungsgemäß geführt sind und ob Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sich in Übereinstimmung mit der Buchführung befinden und vollständig und klar dargestellt sind. Materiell ist zu untersuchen, ob durch die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung eine zutreffende Darstellung der Vermögenslage und des Ergebnisses des Geschäftsjahres gegeben wird. Hierzu gehört, daß die notwendigen Inventuren korrekt aufgenommen worden sind, sich mit den entsprechenden Konten decken und den gesetzlichen Bewertungsgrundsätzen entsprechen (*Revision* 721). Es besteht Einverständnis darüber, daß damit eine lösbare und ausreichende Aufgabe umschrieben ist; will man von der Kontrollstelle ein Mehreres verlangen, dann muß der Weg eingeschlagen werden, der in *Revision* 724 angewiesen wird.

Die Fachkreise verlangten, daß die Prüfung nicht auf die abgeschlossenen Bücher und Bilanzen beschränkt, sondern den Revisoren auch das Recht eingeräumt werde, jederzeit während des Geschäftsjahres stichprobenweise Prüfungen der Bücher und Belege vorzunehmen. Die Fachkreise verlangen in zweiter Linie, daß der Kontrollstelle mindestens ein Sachverständiger angehören müsse, und daß nur Gesellschaften, die keine Obligationenanleihen ausgegeben haben und sich nicht zur Annahme fremder Gelder öffentlich verpflichten, auf dieses Erfordernis verzichten können, und zwar nur je auf 1 Jahr und mittels eines qualifizierten Mehrheitsbeschlusses der Generalversammlung. Die Expertenkommission hat beiden Anregungen nicht entsprochen. Die „jederzeitige“ Bücherprüfung während des Geschäftsjahres und folgerichtig das Recht, jederzeit die Vorlegung der Bücher und Belege zu verlangen, ist mit Rücksicht auf die Gefahr abgelehnt worden, daß sich damit die Kontrollstelle zu einer Art Nebenverwaltung entwickeln und die Verantwortlichkeiten verwischt werden könnten. Der Zwang zur Beiziehung von eigentlichen Sachverständigen stößt so lange auf Schwierigkeiten, als wir nicht ein gesetzlich oder konkordatsmäßig geordnetes Prüfungswesen für Bücherrevisoren besitzen, und damit dürfte es noch gute Weile haben. Die hauptsächlichsten Revisions- und Treuhandgesellschaften, der Verband der Bücherrevisoren und die schweizerischen Revisionsverbände haben sich in sehr verdienstlicher Weise zusammengeschlossen, um ein Bücherrevisorendiplom auf Grund einer Prüfung einzuführen. Wir haben aber

kein Recht, solchen Revisoren ein Monopol zu verleihen, und so werden wir auf absehbare Zeit hinaus noch mit wenig befriedigenden und von den ernsthaften Treuhandgesellschaften und Verbänden am allermeisten beklagten Zuständen zu rechnen haben. Die Voraussetzungen für die Einführung eines Zwanges zur Beziehung von Buchsachverständigen sind also heute noch nicht gegeben. Dazu kommt, daß in vielen Fällen weniger der Beizug eines Buchsachverständigen als derjenige eines branchenkundigen Experten sich als wünschbar erweist. Und endlich ist nicht zu übersehen, daß die großen Gesellschaften, insbesondere Banken, interne Kontrolleinrichtungen getroffen haben und daß den kleinen Gesellschaften ein obligatorischer Beizug von Treuhandgesellschaften und andern Fachrevisoren der Kosten wegen nicht aufgedrängt werden kann. Der Entwurf steht somit auf dem Boden weitgehender Freiheit in der Organisation der Kontrollstelle; er weist immerhin auf den zulässigen Beizug von Treuhandgesellschaften oder Revisionsverbänden als Kontrollorganen besonders hin (Revision 720).

Die *Berichterstattung* der Revisoren hat mit einem Antrage auf Abnahme der Bilanz, mit oder ohne Vorbehalt, zu schließen und sich über die vom Verwaltungsrat vorgeschlagene Gewinnverteilung auszusprechen. Die Pflicht der Revisoren, die von ihnen entdeckten Mängel der Geschäftsführung oder Verletzungen gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften der Generalversammlung anzuzeigen, wird auf wichtige Fälle beschränkt und im übrigen bestimmt, daß solche Vorkommnisse der nächstübergeordneten Stelle zu melden sind (Revision 722). Es läge nicht im Interesse der Gesellschaft, wenn die Generalversammlung mit jeder formalen Nichtbeachtung statutarischer oder reglementarischer Bestimmungen behelligt und der Sache damit eine ihr an sich nicht zukommende Wichtigkeit beigemessen würde. Es sind insbesondere auch Rücksichten auf den Kredit der Gesellschaft in Betracht zu ziehen.

Die Statuten können auch die Bestellung eines eigentlichen *Aufsichtsrates*, nach Analogie der Kommanditaktiengesellschaft vorsehen (Revision 725). Der Verwaltungsrat wird dadurch nicht beseitigt, er ist notwendiges Organ, aber es steht nichts entgegen, daß ihm ein Aufsichtsrat mit umfassenden Rechten beigegeben werde. So ließe sich eine Verwaltung, der Geschäftsführung und Vertretung obliegen, mit einem Aufsichtsrate kombinieren, der die ständige Überwachung der Geschäftsführung ausübt und dem durch die Statuten auch gewisse Mitspracherechte eingeräumt würden. Es empfiehlt sich, den Statuten auch in dieser Beziehung eine weitgehende Freiheit zu belassen.

HULFTEGGER a. a. O. schreibt zur Revision:

Grundsätzlich sind zwar alle Vorschriften abgelehnt worden, deren Verwirklichung einen Eingriff der Kontrollstelle in die Geschäftsführung bedeuten würde. Damit beschränkt auch der Gesetzesentwurf die Tätigkeit der Kontrollstelle auf das eigentliche Gebiet der Revision der Rechnungsführung. Aus diesem Grund hat die Expertenkommission die fortlaufende Einsichtnahme in die Bücher abgelehnt, ebenso das Postulat betr. das Obligatorium der sachverständigen Revisoren. Dagegen bringt der Entwurf der heutigen bundesgerichtlichen Praxis gegenüber insofern eine Erweiterung der Funktionen der Kontrollstelle, als sie nicht nur mit einer rein kalkulatorischen Überprüfung der Bücher betraut wird, sondern prüfen soll, ob die Bücher ordnungsgemäß geführt sind, ob Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sich mit den Büchern in Übereinstimmung befinden und insbesondere — was zu betonen ist —, ob das Vermögen und das Geschäftsergebnis gemäß den gesetzlichen Vorschriften berechnet worden sind. Weiter zu gehen und z. B. die Prüfung aller Belege zu verlangen, hätte lediglich zur Folge, daß in einer großen Zahl und gerade wichtigster Fälle das Gesetz schlechterdings bewußt verletzt werden müßte.

## Dritter Teil.

**Buchführung, Bilanz, Gewinnverteilung.**

Literatur siehe oben S. 6.

Die Buchführung und Bilanz waren Verhandlungsgegenstände der Jahresversammlung des schweizerischen Juristenvereins von 1916. Die eingehenden gründlichen Referate sind abgedruckt in der Z.Sch.R., und zwar das eine, verfaßt von Dr. HARRY ZIMMERMANN („Buchführung, Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Geschäftsbericht im revidierten Obligationenrecht“), S. 1aff. bis 192a; das andere von Prof. A. SIEGWART („Das Buchführungs- und Bilanzrecht im Entwurf zum Obligationenrecht“), S. 193a bis 294a.

**I. Buchführung.** Die Aktiengesellschaft hat wie jede im Handelsregister eintragungspflichtige Person ordnungsgemäß Bücher zu führen, aus welchen die Vermögenslage und die einzelnen mit dem Geschäft zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse ersehen werden können.

Die Verwaltung hat die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Geschäftsbücher geführt werden.

Welche Bücher im einzelnen zu halten und wie sie zu führen sind, schreibt das Gesetz nicht vor. Es ergibt sich dies aber z. T. aus den Vorschriften, welche das Gesetz im OR. 656 über die Aufstellung der Bilanz gibt. Siehe unten S. 129 ff.

Das Bundesgesetz über das Obligationenrecht enthält ferner folgende Vorschriften über die Geschäftsbücher:

877 OR. (Pflicht zur Buchführung). Wer verpflichtet ist, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen, ist auch zu ordnungsgemäßer Führung von Geschäftsbüchern verhalten, aus welchen die Vermögenslage des Geschäftsinhabers und die einzelnen mit dem Geschäftsbetriebe zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse ersehen werden können.

Die Geschäftsbücher sind nach gesetzlicher Vorschrift 10 Jahre von dem Tage des letzten Eintrages an aufzubewahren, und zwar auch dann, wenn ein Geschäft vor Ablauf der 10 Jahre auf einen andern Inhaber übergeht oder zu existieren aufhört. Während derselben Zeitdauer, vom Tage ihres Eingangs an berechnet, sind auch die eingegangenen Geschäftsbriefe und Telegramme aufzubewahren. OR. 878.

Bei einer aufgelösten Aktiengesellschaft bestimmt der Handelsregisterführer einen sicheren Ort zu ihrer Aufbewahrung auf die Dauer von 10 Jahren. 668 OR. Nach Ablauf dieser Zeit sind sie entweder zu vernichten oder an diejenigen herauszugeben, welche sie deponiert haben. Dagegen dürfen sie nicht einem Dritten ausgehändigt werden, der ein Interesse am Besitz der Bücher behauptet. (Weisung des eidgenössischen Amtes für das Handelsregister an den Staatsarchivar von St. Gallen; in der Zeitschrift des bern. Jur. Vereins 1929, S. 383.)

Bei Prozessen über Rechtsverhältnisse, welche aus dem Betriebe eines Geschäftes herrühren, können diejenigen, welche Geschäftsbücher führen müssen, zu deren Vorlegung sowie zur Vorlegung der empfangenen Geschäftsbriefe und Telegramme, soweit sie sich auf den Rechtsstreit beziehen, angehalten werden. OR. 879.

Ordnungsgemäß geführte Bücher haben regelmäßig *erhöhte Beweiskraft*. „Diese bevorzugte Glaubwürdigkeit, welche den Handelsbüchern von jeher beigegeben wurde, beruht darauf, daß die kaufmännische Buchführung wegen der Geschlossenheit und des Ineinandergreifens der Beurkundungen in sich selbst eine hohe Garantie der Wahrheit enthält.“ (STAUB.)

Die zürcherische Gerichtspraxis hat stets angenommen, daß Geschäftsbücher, wenn sie ordentlich geführt sind und ein Handelsverkehr zwischen Kaufleuten nachgewiesen ist, vollen Beweis bilden. Vgl. STRÄULI, Kommentar zum Gesetz betr. die zürcherische Rechtspflege, § 226 ff.

880 OR. Strafbestimmungen wegen Verletzung der in Art. 877 und 878 enthaltenen Verpflichtungen bleiben der Kantonalgesetzgebung vorbehalten.

Verletzung der gesetzlichen Vorschriften über die Buchführung wird in einzelnen Kantonen mit Buße bestraft; in allen Kantonen wird sodann mangelhafte, leichtsinnige oder gar unwahre Buchführung zu größeren Strafen wegen leichtsinnigen oder betrügerischen Bankrottes führen.

Nur ein Schuldner, welcher geordnete Bücher führt, sollte der Rechtswohltat eines Nachlaßvertrages (siehe Sch.BG.<sup>1</sup> 293 ff.) würdig gefunden werden.

Aufstellung von jährlicher *Inventur und Bilanz* ist für Handelsgesellschaften vorgeschrieben.

Besondere Vorschriften über die Buchführung usw. bestehen in Spezialgesetzen für die Buchführung der Notenbanken, der privaten Versicherungsgesellschaften und in einzelnen Kantonen für diejenigen Personen, welche mit Wertpapieren handeln, insbesondere für die Börsensensale und Börsenagenten.

Nur folgende Personen sind berechtigt, die Vorlage der Bücher und Korrespondenzen zu verlangen:

- a) die Mitglieder der Verwaltung,
- b) die Revisoren,
- c) die von der Generalversammlung ernannten besondern Kommissäre und Sachverständigen und
- d) die einzelnen Aktionäre infolge besonderer Ermächtigung der Generalversammlung oder einer Erlaubnis der Verwaltung oder einer gerichtlichen Anordnung, wobei die nötige Rücksicht auf das Geschäftsgeheimnis zu nehmen ist. OR. 641, Abs. 4.

Einem Aktionär, welchem die Einsicht in die Bücher und Korrespondenzen der Gesellschaft von den Gesellschaftsorganen verweigert wird, kann durch gerichtliche Verfügung (im Kanton Zürich z. B. durch einen gerichtlichen Befehl) geholfen werden, wenn er ein rechtliches Interesse nachweist.

**II. Bekanntgabe der Bilanz.** Das geltende Gesetz schreibt in 641 OR. vor, daß spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung die Bilanz und

<sup>1</sup> Bundesgesetz betr. Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889.

die Rechnung über Gewinn und Verlust samt dem Revisionsbericht zur Einsicht der Aktionäre vorzulegen sind.

Wenn Inhaberaktien ausgegeben sind, so muß die Anzeige dieser Vorlage durch diejenigen öffentlichen Blätter bekanntgemacht werden, welche für Bekanntmachungen solcher Art bestimmt sind.

An die im Aktienbuch verzeichneten Namenaktionäre soll diese Anzeige durch Zustellung gegen Bescheinigung oder durch rekommandierte Briefe geschehen.

Dieses Recht der Aktionäre darf weder durch die Statuten noch durch Beschlüsse der Generalversammlung aufgehoben oder beschränkt werden.

**Revision.** Die Botschaft (S. 44, 45) schreibt: Neben dem Stimmrecht steht dem Aktionär das *Kontrollrecht* zu. Zur Ausübung dieses Rechtes ist, wie im geltenden Recht, die Auflage der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und des Geschäftsberichtes vorgeschrieben, des letzteren nur soweit ein schriftlicher Geschäftsbericht an die Generalversammlung in den Statuten vorgesehen oder dessen Vorlage sonst von der Gesellschaft angeordnet wird. Die Auflage hat nicht nur am Hauptsitz, sondern auch am Sitze der Zweigniederlassungen zu erfolgen. Im weiteren sind diese Materialien noch während Jahresfrist zur Verfügung der Aktionäre zu halten, und es kann jeder Aktionär auf Kosten der Gesellschaft eine Abschrift der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung verlangen (Revision 694).

Der Bundesratsbeschluß von 1919 verlangt in einem Zusatz zu 656 OR., daß *Aktiengesellschaften, die ein Grundkapital von einer Million Franken oder darüber haben, oder Inhaberobligationen ausstehend haben, die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung in der von den Aktionären genehmigten Fassung spätestens 6 Monate nach dem Bilanztage im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlichen.*

**Revision.** Nach der *Revision* wird eine Veröffentlichung der Bilanz nicht mehr verlangt. Maßgebend war die Erwägung, daß in der Hauptsache die Konkurrenz die veröffentlichten Bilanzen studiere, für welche sie nicht bestimmt seien, während das große Publikum doch nicht viel damit anzufangen wisse.

Auch die Veröffentlichung eines *Geschäftsberichtes* ist nicht obligatorisch erklärt worden. Hierfür war die Überlegung maßgebend, daß, wenn ein Geschäftsbericht vorgeschrieben werde, das Gesetz auch Bestimmungen darüber enthalten müßte, was der Geschäftsbericht zu umfassen habe, und dies scheinbar praktisch nicht möglich zu sein.

Eine im ersten Entwurf enthaltene Publizitätsvorschrift, wonach im Falle des *nicht voll einbezahlten* Aktienkapitals anlässlich jeder Veröffentlichung der Gesellschaft der effektiv einbezahlte Betrag anzugeben sei, ist später ebenfalls fallengelassen worden.

Dabei war die Erwägung maßgebend, daß es keinen Nachteil für die Gesellschaftsgläubiger bedinge, sondern im Gegenteil einen Vorteil, wenn eine Aktiengesellschaft über intakte Reserven in der Form von nichteinbezahlem Aktienkapital verfüge, denn diese seien im Konkursfall noch nicht engagiert, im Gegensatz zum einbezahlten Kapital, das im Gesellschaftsvermögen festgelegt sei.

**III. Vorschriften für die Aufstellung der Bilanz.** Die *Bilanz*, welche beim Abschluß eines Geschäftsjahres aufzustellen ist, soll klar und übersichtlich sein, so daß die Aktionäre einen möglichst sicheren Einblick in die wirkliche Vermögenslage der Gesellschaft erhalten. OR. 656.

Auch insoweit das Gesetz besondere Bestimmungen über die Bewertung einzelner Bilanzposten *nicht* aufstellt, bestehen hierfür die aus dem Zwecke der Bilanzaufstellung sich ergebenden allgemeinen Regeln, an welche die Gesellschaftsorgane gebunden sind. Die Bilanz hat die Aufgabe — OR. 656, Abs. 1 —, den Aktionären einen möglichst sicheren Einblick in die wirkliche Vermögenslage der Gesellschaft zu gewähren. Die Bilanz ist in einer der wirklichen Vermögens- und Geschäftslage entsprechenden Weise aufzustellen; es ist nicht zulässig, Vermögensgegenstände in willkürlicher Weise zu bewerten und danach z. B. non-valeurs in der Bilanz als wirkliche Werte aufzuführen. Vgl. BE. XXVII, 27, Erw. 7.

Das Gesetz OR. 656 stellt folgende Grundsätze auf, welche absolut beachtet werden müssen:

*1. Die Aktiven.*

a) Grundstücke, Gebäude und Maschinen (das deutsche Handelsgesetzbuch spricht von „Anlagen und sonstigen Vermögensgegenständen, welche nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetrieb der Gesellschaft bestimmt sind“) dürfen höchstens zum Anschaffungspreis eingesetzt sein.

Ganz besonders ist darauf aufmerksam zu machen, daß, selbst wenn Liegenschaften in der Zeit nach ihrem Erwerbe durch die Gesellschaft in ihrem Verkehrswert bedeutend in die Höhe gehen, keine entsprechende Werterhöhung in den Büchern und in der Bilanz eingetragen werden darf.

Die genannten Objekte dürfen auch bei einer Wertminderung zum Anschaffungs- oder Herstellungspreis eingesetzt werden, wenn nur ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder — was auf das gleiche herauskommt — ein entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird. OR. 656, Ziffer 2.

Sind die betreffenden Objekte versichert, so muß die *Versicherungssumme* in der Bilanz angegeben werden.

b) Wertpapiere, welche einen Kurswert haben, dürfen höchstens zu demjenigen Kurswert eingesetzt werden, welchen sie durchschnittlich im letzten Monat vor dem Bilanztag gehabt haben. OR. 656, Ziffer 3.

c) Warenvorräte dürfen höchstens zum Kostenpreis und, falls dieser höher als der Marktpreis stehen sollte, höchstens *zu diesem* angesetzt werden. OR. 656, Ziffer 4.

Da das Gesetz unter Waren nur körperliche Sachen versteht, so kann diese Vorschrift nicht auf Forderungen, z. B. Wertpapiere, speziell hypothekarisch versicherte Schuldbriefforderungen (Schuldbriefe), bezogen werden, wenschon Schuldbriefe Gegenstand des Handels, also Waren in kaufmännischem Sinne sind. BE. XXVII, 27, Erw. 5.



Diese Regeln a bis c sind *Maximalvorschriften* im Interesse der Gläubiger und der Aktionäre. Statutarische Anordnungen oder Generalversammlungsbeschlüsse, welche diese Maximalansätze überschreiten, sind nicht zulässig und ungültig. Würden gesetzwidrig zu hohe Dividenden angesetzt, so würden die Gesellschaftsorgane den Gläubigern schadenersatzpflichtig.

Dagegen steht es der Gesellschaft frei, in den *Statuten* zu bestimmen, daß die Bewertung der Vermögensobjekte zu einem niedrigeren als dem gesetzlichen Ansatz zu erfolgen hat und prozentuale Abschreibungen vorzuschreiben ohne Rücksicht auf die wirkliche Wertminderung.

## 2. Die Passiven.

a) Gründungs-, Organisations- und Verwaltungskosten sind in der Jahresrechnung vollständig unter die Passiven aufzunehmen. OR. 656, Ziffer 1.

Ausnahmsweise dürfen Organisationskosten, welche in den Statuten oder in den Beschlüssen der Generalversammlung, sei es für die ursprüngliche Einrichtung, sei es für einen später hinzugekommenen Geschäftszweig oder eine Geschäftsausdehnung vorgesehen sind, auf einen Zeitraum von höchstens 5 Jahren in dem Sinne verteilt werden, daß in jedem Jahre mindestens der entsprechende Bruchteil als Passivum in die Bilanz aufzunehmen ist.

Wird z. B. ein solches Kapital von 40000 Fr. auf 5 Jahre verteilt, so ist in jedem der unmittelbar aufeinanderfolgenden 5 Jahre mindestens ein Teilbetrag von 8000 Fr. in die Bilanz einzustellen, bei einer Verteilung auf 4 Jahre mindestens ein solcher von 10000 Fr. usw.

b) Von der Gesellschaft ausgegebene Obligationen sind zu dem vollen Betrage, zu welchem sie zurückbezahlt werden müssen, anzusetzen.

Dagegen kann die Differenz zwischen dem Emissionskurs und dem Rückzahlungsbetrag, welche durch jährliche Abschreibungen bis zum Verfalltag zu amortisieren ist, unter die Aktiven aufgenommen werden. OR. 656, Ziffer 7.

c) Das Grundkapital und die Reserve- und Erneuerungsfonds sind ebenfalls unter die Passiven einzureihen, obgleich dies keine Schulden, sondern aktives Vermögen der Gesellschaft sind. OR. 656, Ziffer 6.

Dies hat seinen Grund darin, daß nur aus dem *Reingewinn* Dividenden und Tantiemen ausbezahlt werden dürfen. Soll der Saldobetrag in der Bilanz ganz genau übereinstimmen mit dem Reingewinn (respektive bei Verlustsaldo mit dem wirklichen Verlust), wie dies das Gesetz wünscht, so geht es nicht an, die genannten Posten Grundkapital, Reserve- und Erneuerungsfonds in die Aktiven aufzunehmen, denn dann ergäbe sich ein Bilanzsaldo, welcher gleich wäre dem Reingewinn *plus* Grundkapital, Reserve- und Erneuerungsfonds.

Die Einstellung der genannten Posten in die Passiven bezweckt lediglich die *Bindung* dieses Aktivvermögens für gewisse rechtlich vorgeschriebene, respektive rechtlich zulässige, dem Gedeihen der Gesellschaft dienliche Zwecke.

Reservefonds, Erneuerungsfonds — oder besser gesagt Reservekonten — bedeuten nichts anderes als einen bestimmten Wertbetrag, welcher von der Verteilung ausgeschlossen und reserviert werden soll. Nach dem schweizerischen Obligationenrecht sind weder Reserve- noch Erneuerungsfonds gesetzlich vorgeschrieben.

Aus den genannten Gründen ist die für die Aktiengesellschaft vorgeschriebene Bilanz eine *bloße Verteilungsbilanz* und *keineswegs* eine eigentliche *Vermögensbilanz*.

Es ist deshalb wohl möglich, daß bei einer Gesellschaft, welche vollständig solvent ist, diese Verteilungsbilanz als solche eine Unterbilanz ist.

3. Zweifelhafte Posten und Abschreibungen müssen in ihren Gesamtsummen in der Bilanz angegeben sein. OR. 656, Ziff. 5.

**IV. Revision.** Die Botschaft zur Revision (S. 32) leitet ihre Erörterungen über die Bilanz mit folgenden Worten ein:

Auf Grund einer Bilanz ist der *Reingewinn* zu ermitteln; sie ist *Jahresbilanz* (Revision 663, Abs. 1). Der Entwurf hat im Abschnitt über die Buchführung vorgeschrieben, daß alle Eintragungspflichtigen auf Schluß eines jeden Geschäftsjahres ein Inventar und eine Bilanz aufzustellen haben (Revision 939, Abs. 1). Er steht in der systematischen Regelung der Bilanzgrundsätze auf dem Standpunkt, daß im Abschnitt über die Buchführung nur einige ganz allgemein gehaltene Grundsätze formuliert, dann aber für die Aktiengesellschaft eingehende, ihrer wirtschaftlichen Struktur angepaßte Spezialbestimmungen aufgestellt werden, die dann wieder für die analoge Verhältnisse aufweisende Kommanditaktiengesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie für eine qualifizierte Art von Genossenschaften (Kreditgenossenschaften) anwendbar erklärt werden. Für die Einzelfirmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften hat es bei den allgemeinen Bestimmungen sein Bewenden, wobei praktisch, wie schon heute, einzelne für die Aktiengesellschaft aufgestellte, verschärfte Grundsätze freiwillig eingehalten werden.

Die Bilanz wird von der Verwaltung vorbereitet, von der Generalversammlung endgültig festgestellt (Revision 696, Ziffer 2). Bezüglich der Grundsätze, von denen sich die Verwaltung bei Errichtung der Bilanz leiten zu lassen hat, steht der Entwurf auf folgendem Standpunkte. Die Jahresbilanz ist Erfolgsermittlungsbilanz, d. h. sie soll den Vermögensbestand des Unternehmens im Hinblick auf dessen geschäftlichen Erfolg seit dem Zeitpunkt, auf welchen die letzte Bilanz errichtet wurde, zum Ausdruck bringen. Sie zeigt das Verhältnis zwischen den eigenen Mitteln und den Verbindlichkeiten. Sie kann aber auch andern Zwecken dienen, insbesondere das Verhältnis zwischen den kurzfristigen Verbindlichkeiten und den zur dauernden Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft verfügbaren Mitteln und damit den Grad der Liquidität des Unternehmens zum Ausdruck bringen. Dies wird denn auch z. B. von den Banken tatsächlich so gehandhabt. Bei den tiefgehenden Verschiedenheiten der einzelnen Unternehmungen muß indessen davon abgesehen werden, eine allgemeine Vorschrift betr. Darstellung des Liquiditätsgrades aufzustellen (Revision 664, Abs. 1).

**V. Reservefonds.** Der Reservefonds der Aktiengesellschaft ist eine Gewinnrückstellung, die von der Verteilung ausgeschlossen ist und in das Vermögen der Gesellschaft übergeführt wurde, wobei es gleichgültig ist, woher der Gewinn kam. Fonds und Rückstellungen, die für die Wertverminderung, Ersatz, bestehende oder kommende Verpflichtungen gemacht werden, wie Prämienreservefonds, Erneuerungsfonds, Amortisationsfonds usw. sind keine eigentlichen Reservefonds.

Man unterscheidet die *offene Reserve* und die *stille Reserve*. Die *offene Reserve* ist als solche, als Reservefonds, aus der Bilanz ersichtlich. Die *stille Reserve* ist als solche nicht oder nicht ohne weiteres sichtbar, wird auch nicht „offen“ und nicht unter dem Namen „Reserve“ geschaffen und ist meistens in allen möglichen Formen versteckt: Aktiven,

wie Immobilien, Waren, Wertpapieren, Patenten, Konzessionen usw.; sie werden bedeutend unter ihrem wirklichen Wert eingesetzt, Anschaffungen werden durch Aufnahme in die Betriebspesen abgeschrieben, fiktive Kreditorenposten werden geschaffen usw. Man nennt freilich auch einen großen Saldo vortrag eine stille Reserve (anderer Ansicht BE. 1927, II, S. 259).

Vgl. JANGGEN, a. a. O. Siehe auch Verhandlungen des Schweizerischen Juristenvereins 1929, (Dr. HARRY ZIMMERMANN [S. 140 a], Prof. A. SIEGWART [S. 272 a], Dr. A. WIELAND [S. 430 a]).

**Revision.** Im Gegensatz zum geltenden Recht sieht der Entwurf einen gesetzlichen Reservefonds vor, dem jährlich ein Zwanzigstel des Reingewinnes zuzuweisen ist, bis der Fonds die Höhe von einem Zehntel des einbezahlten Grundkapitals erreicht. Dem gesetzlichen Reservefonds ist u. a. auch der Betrag des Aktienemissionsagios zuzuschreiben. Durch das Statut können der gesetzliche Reservefonds erhöht sowie sonstige Reserveanlagen angeordnet werden. Da der Entwurf die Verwendung des gesetzlichen Reservefonds offenläßt, ist anzunehmen, daß dieser sowohl zum Ausgleich von Verlusten wie zur Verteilung von Dividenden in Anspruch genommen werden darf. Die Statuten können ferner Fonds zur Begründung und Unterstützung von Wohlfahrtseinrichtungen für Angestellte und Arbeiter vorsehen. Derartige Einrichtungen können in der Form einer Stiftung begründet werden, ohne daß indes die gemeinrechtlichen Stiftungsvorschriften sämtlich Anwendung finden. Sodann endlich kann die Generalversammlung auch außerordentliche, d. h. nicht in den Statuten vorgesehene Reserven beschließen, sofern die Rücksicht auf die dauernde Sicherstellung des Unternehmens oder auf die Verteilung einer möglichst gleichmäßigen Dividende dies als geboten erscheinen läßt. Dasselbe gilt für Fonds zu Wohlfahrtszwecken. Bei Festsetzung der Tantiemen sind die Einlagen in den gesetzlichen (nicht aber statutarischen) Reservefonds sowie eine Dividende von 4 % abzuziehen.

Im geltenden Recht ist die Frage der Zulässigkeit *stiller Reserven* umstritten. Unzulässig wären nur solche Abschreibungen, die auch vom Standpunkt der Sicherheit des Unternehmens nicht gerechtfertigt werden können.

Nach 631 OR., Abs. 2 ist die Generalversammlung nur ausnahmsweise befugt, vor der Verteilung der Dividenden auch solche Reserveanlagen, welche in den Statuten *nicht* vorgesehen sind, zu beschließen, nämlich dann, wenn es die Sicherstellung des Unternehmens erfordert.

**Revision:** Das vorgeschlagene neue Gesetz (Revision 664) schafft hierfür nun eine bessere gesetzliche Basis. Dieser Artikel lautet:

„Eine Bilanzierung zu Ansätzen, die unter dem Werte der Aktiven am Bilanztag stehen, sowie die Anlage anderer stiller Reserven durch die Verwaltung sind zulässig, soweit die Rücksicht auf die dauernde Sicherstellung des Unternehmens oder auf die Verteilung einer möglichst gleichmäßigen Dividende es als angezeigt erscheinen lassen.“

ALFRED WIELAND (a. a. O.) bemerkt hierzu: Dadurch riskiert die Verwaltung keine Verantwortlichkeit, wenn sie der Generalversammlung die stillen Reserven verschweigt, während nach heute geltendem Recht diese Frage eine offene ist.

Sodann wird aber namentlich der einzelne Aktionär nur noch in den seltensten Fällen vor dem Gericht mit dem Anspruch durchdringen, daß die *Gesellschaft einen*

*größeren Gewinn als ausgewiesen gemacht habe* und daher eine höhere als die von der Generalversammlung festgesetzte Dividende ausschütten müsse. Es werden danach Reserven auch gestattet sein, wenn dies im Interesse der Stabilität der Dividende liegt.

Prof. C. WIELAND ist anderer Ansicht, indem er folgendes ausführt: Man hat aus dem Wortlaut von Revision 664 schließen wollen, daß die Anlage stiller Reserven der Zuständigkeit der Verwaltung unter Ausschluß der Generalversammlung unterliege. Allein zu Unrecht. Die Genehmigung der Bilanz und damit auch die Festsetzung der Wertansätze gehört zu den von Gesetzes wegen unentziehbaren Befugnissen der Generalversammlung. Die bekanntlich umstrittene Frage, ob nicht durch besonderen statutarischen Vorbehalt die Anlage stiller Reserven ins ausschließliche Ermessen der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane gestellt werden könne, ist im Entwurfe nicht entschieden, muß jedoch aus den angeführten Gründen gleichfalls verneint werden. Wohl aber — und dies ist die Bedeutung der Neuerung — können auch in Ermangelung eines ausdrücklichen statutarischen Vorbehalts die von der Verwaltung vorgeschlagenen und von der Generalversammlung genehmigten Wertansätze und stillen Reserven von den Aktionären nicht angefochten werden.

*Die Botschaft bemerkt:* Der Entwurf geht von dem leitenden Gesichtspunkte aus, daß es im Interesse einer soliden und weitblickenden Geschäftsführung liegt, wenn Möglichkeiten für reichliche Reservestellungen und Rücklagen geschaffen werden. Die Erfahrungen der Kriegs- und Nachkriegsjahre haben gezeigt, wie selbst weitgehende Voraussicht wachsender Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens sich als völlig ungenügend erwiesen hat. Der Entwurf gestattet daher eine Bilanzierung zu Ansätzen, die unter dem Werte der Aktiven oder einzelner Kategorien von solchen stehen, sowie die Anlage anderer *stiller Reserven*, in erster Linie mit Rücksicht auf die dauernde Sicherstellung des Unternehmens. Die Reservestellung braucht daher nicht auf die nächstgelegenen Risiken beschränkt zu werden, sondern es können auch Veränderungen berücksichtigt werden, die in der allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Lage, in der Unsicherheit der finanziellen und geschäftlichen Grundlagen, in den speziellen Konkurrenzverhältnissen u. dgl. liegen. Als eine besondere Voraussetzung für die Zulässigkeit stiller Reserven wird sodann die Verteilung einer tunlichst gleichmäßigen Dividende hervorgehoben. Eine gesunde, vorsichtige Dividendenpolitik liegt nicht nur im Interesse der Aktionäre, sondern auch der Allgemeinheit. Die durch die Spekulation bewirkten Kursschwankungen sind unerwünscht, man muß mit einer möglichst gleichmäßigen Entwicklung eines Unternehmens rechnen können, und das ist nur mittels stiller Reserven durchzuführen. Daß auch diese Reservestellungen im Ausmaß einer vernünftigen Beurteilung der für die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens maßgebenden Faktoren zu verbleiben haben, ist selbstverständlich; gegen Willkürlichkeiten schützt Art. 2 ZGB.

Derartige Reserven müssen nun aber durch die *Verwaltung* geschaffen werden können, sonst erreichen sie ihren Zweck nicht. Daneben besteht das Recht der Generalversammlung, auch ihrerseits unter den gleichen Voraussetzungen Reserveanlagen zu beschließen. Diese haben dann aber nicht mehr den Charakter „stiller Reserven“, und ihr Hauptzweck, sie ohne Erschütterung des geschäftlichen Kredites zur Deckung von Verlusten herbeizuziehen, geht verloren.

Daß hinwieder auch gegenüber einer im Rahmen der erörterten Grundsätze von der Verwaltung aufgestellten Bilanz das Recht der Generalversammlung auf Abnahme oder Verweigerung der Abnahme gemäß Art. 696, Ziffer 2, geltend gemacht werden kann, ist wohl selbstverständlich, denn die Genehmigung der Bilanz gehört zu den unverzichtbaren Befugnissen der Generalversammlung.

### VI. Weitere Bestimmungen der Revision über die Bilanz (nach der Botschaft).

Was die einzelnen Posten der Bilanz betrifft, so steht die Ordnung der *Organisationskosten* auf dem Boden des geltenden Rechtes. Wie bisher, sollen nur die Organisations-, nicht aber die Gründungskosten amortisiert werden dürfen; dagegen werden den Organisationskosten für die ursprüngliche Einrichtung diejenigen für eine spätere Geschäftserweiterung oder Betriebsumstellung gleichgestellt; ferner wird ausdrücklich die Amortisation der Emissionsstempelsteuer als zulässig erklärt, von der Überlegung ausgehend, daß es sich dabei um eine akkumulierte Besitzesabgabe handelt, deren Höhe von den Geschäftsergebnissen abhängt (Revision 665). In die *dauernd zum Betriebe dienlichen Anlagen*, die höchstens zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten eingesetzt werden dürfen, sind auch die immateriellen Werte (Konzessionen, Marken, Lizenzen und ähnliche Vermögenswerte) einbezogen worden. Dabei ist in bezug auf Abschreibungen eine möglichst elastische Formel gewählt worden. Man darf nicht immer nur von der sog. Lebensdauer der einzelnen Vermögenswerte ausgehen. Die Entwertung kann auch zufolge Überholung durch leistungsfähigere Anlagen der Konkurrenz, durch eine Änderung und Verschiebung der Produktions- und Absatzverhältnisse eingetreten sein; es kann sich die Notwendigkeit erweisen, in einen bevorstehenden Konkurrenzkampf mit einer weitgehend amortisierten Anlage einzutreten u. dgl.

Die Abschreibungen können auch mittels Bildung von Amortisations- oder von Erneuerungskonten vorgenommen werden (Revision 666).

Für die Bewertung der *Rohmaterialien, Halb- und Ganzfabrikate, Waren und anderer zur Veräußerung bestimmter Gegenstände* wird auf den Kostenpreis abgestellt und dieser dahin umschrieben, daß er die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, zuzüglich Zinsen und Aufwendungen, umfaßt. Unter letztere fällt auch ein angemessener Teil der sog. Generalunkosten. Übersteigt aber der so berechnete Kostenpreis den zur Zeit der Bilanzerrichtung am Bezugsort allgemein geltenden Bezugspreis, d. h. den Preis, den der Bilanzierende an diesem Orte für Ersatzware bezahlen müßte, so ist dieser unter Einschluß der Bezugsspesen maßgebend (Revision 667).

In der Frage der Bilanzierung der *Wertpapiere* wird zwischen kurshabenden und nichtkurshabenden Papieren unterschieden; es dürfen nicht öffentlich kotierte Wertpapiere und solche gegenübergestellt werden, die keinen Kurs haben, denn es gibt kotierte Wertpapiere, die keinen Kurs haben und nichtkotierte, die einen solchen haben; es ist also einfach auf das Vorhandensein eines Kurses abzustellen. Soweit es sich um kurshabende Papiere handelt, ist nach Vorgang des geltenden Rechtes der Kurswert maßgebend, den sie durchschnittlich im letzten Monat vor dem Bilanztage gehabt haben. Ein Antrag, für diese Papiere als höchstzulässigen Ansatz den Kostenpreis anzusetzen, falls dieser aber den Durchschnittspreis des letzten Monats vor dem Bilanztage übersteigt, auf diesen Durchschnittspreis abzustellen, ist von der Expertenkommission, vorzugsweise aus praktischen Erwägungen, abgelehnt worden. Einer weiteren Anregung, Daueranlagen von kurshabenden Wertpapieren den Bewertungsgrundsätzen zu unterstellen, die für die dauernd zum Betriebe dienlichen Anlagen Gültigkeit haben, ist wegen der Schwierigkeiten in der Feststellung der Kriterien für eine solche Dauerbeteiligung keine Folge gegeben worden.

Für die nichtkurshabenden Papiere ist der Kostenpreis zulässiger Höchstansatz, unter Berücksichtigung laufender Erträge und einer allfälligen Wertverminderung.

Mit Bezug auf die besonderen Verhältnisse der Lebensversicherungsgesellschaften bei der Bewertung der zur Sicherstellung der Deckungskapitalien dienenden Wertpapiere mußte ein Vorbehalt gemacht werden in dem Sinne, daß dem Bundesrate als Aufsichtsbehörde die Aufstellung besonderer Bilanzierungsvorschriften auf dem Verordnungswege überlassen bleibt (Revision 668).

Über die Bilanzierung von *Werten in fremder Währung* sind keine Vorschriften aufgenommen worden. Der vom Bundesrat, gestützt auf die außerordentlichen Vollmachten erlassene BRB.<sup>1</sup> betr. die Folgen der Währungsentwertungen für Aktiengesellschaften und Genossenschaften vom 26. Dezember 1919 gestattet den Gesellschaften für die Valutaeinbuße auf Wertpapieren, die auf eine ausländische valutaschwache Währung lauten, zur Ausgleichung fiktive Beträge unter die Aktiven der Bilanz einzusetzen und ordnet deren Amortisation. Der Beschluß ist eine ausgesprochene Notstandsmaßnahme, durch welche der Zusammenbruch einer ganzen Anzahl von Gesellschaften vermieden werden konnte. Die in diesem Noterlaß niedergelegten Grundsätze sind nicht in die ordentliche Gesetzgebung überzuführen. Dagegen empfiehlt es sich in einer Übergangsbestimmung die Bundesversammlung berechtigt zu erklären, für die Dauer außerordentlicher wirtschaftlicher Verhältnisse als Notmaßnahme Bestimmungen zu erlassen, durch welche in Abweichung von den in Art. 668 und 941 aufgestellten Bilanzierungsvorschriften gestattet wird, die Valutaeinbußen als Aktivposten in die Bilanz einzustellen und durch jährliche Amortisationen zu tilgen (Art. 4 der ÜB.<sup>2</sup>). Die Bestimmungen des BRB. bleiben in bezug auf die Tilgung der auf Grund desselben bilanzierten Währungsverluste in Geltung (Art. 5 der ÜB.).

*Obligationen*, die von der Gesellschaft ausgegeben wurden, sind mit dem vollen Rückzahlungskurs in die Bilanz aufzunehmen; die Differenz zwischen Begebungskurs und Rückzahlungskurs kann in die Aktiven eingestellt werden, muß aber durch jährliche Abschreibungen spätestens bis zum Verfalltag amortisiert werden. In der Bemessung der Amortisationsquoten ist die Gesellschaft frei. Was die Prämientilgung betrifft, so ist, da der Rückzahlungsbetrag auch die Prämien umfaßt, grundsätzlich eine Gleichstellung von Disagio und Prämie vorgesehen; es kann aber auch mit der Tilgung der Prämie bis zum Fälligkeitsjahr zugewartet werden, jedoch nur dann, wenn die Obligationen auf Grund gleichbleibender jährlicher Auslosungen zurückbezahlt werden müssen; andernfalls könnte für das Rückzahlungsjahr eine viel zu hohe Leistung vorbehalten und damit einer ungesunden Bilanzierung Vorschub geleistet werden (Revision 670).

Eine korrekte Bilanz kann nicht über Vermögenseinbußen hinweggehen, die sich aus laufenden Verträgen mit Wahrscheinlichkeit ergeben, wie z. B. Lieferungs- und Abnahmeverpflichtungen aus später zu erfüllenden Geschäften. Ebenso wenig dürfen das in Bürgschaften liegende Risiko und die Pfandbestellungen zugunsten einzelner Gläubiger übergangen werden. Der Entwurf sieht daher vor, daß diese Verhältnisse entweder in der Bilanz selbst berücksichtigt werden müssen oder daß sie in einer Beilage zur Bilanz je in einem Gesamtposten aufgeführt werden. Soweit eine Publikationspflicht für Bilanzen festgesetzt werden will, würde sie dann auch diese Beilage zur Bilanz ergreifen. Für die Einbeziehung solcher „stummen Verpflichtungen“ in die Bilanz spricht, daß sie die Vermögenslage wesentlich beeinflussen können. Wenn eingewendet werden will, daß die Praxis bei der Bilanzierung diesen Anforderungen im wesentlichen jetzt schon genüge, so kann dies doch kein Grund dafür sein, sie nicht allgemein aufzustellen. Auf der andern Seite dürfen Bedenken mit Rücksicht auf die Verletzung der Geheimsphäre des Geschäftes und die Gefahr einer Preisgabe innerer geschäftlicher Verhältnisse an die Konkurrenz nicht außer acht gelassen werden; daher die doppelte Form, in der die angeführten Verpflichtungen erfüllt werden können (Art. 671).

Im Gegensatz zum geltenden Recht, das es den Statuten überläßt, einen *Reservefonds* vorzuschreiben, ist im Entwurfe die Speisung eines solchen durch jährliche Einlagen von ein Zwanzigstel des Reingewinns von Gesetzes wegen vor-

<sup>1</sup> BRB. = Bundesratsbeschluß.

<sup>2</sup> ÜB. = Übergangsbestimmungen des Entwurfes.

geschrieben. Die Einlagen sind fortzusetzen, bis der Fonds ein Zehntel des einbezahlten Grundkapitals erreicht hat (Art. 672, Abs. 1). Die Statuten können diese Bestimmung nach beiden Richtungen verschärfen und weitere Fonds vorsehen sowie deren Zweckbestimmung und Verwendung festsetzen (Art. 673).

Der Reservefonds wird weiter gespiesen durch den bei der Ausgabe von Aktien erzielten Mehrerlös, soweit er nicht zur Deckung der Emissionsspesen, zu Abschreibungen oder zu Wohlfahrtszwecken verwendet wird, ferner durch einen allfälligen Gewinn im Kaduzierungsverfahren (Art. 672, Ziffer 1 und 2).

Die Expertenkommission hat einem Antrag zugestimmt, daß auch Zuzahlungen in den Reservefonds einzulegen seien (Art. 672, Ziffer 3). Zwar wurde der Grundsatz, daß Zuzahlungen ohne Erhöhung des Grundkapitals von Aktionären zum Zwecke der Erlangung von Vorzugsrechten verlangt werden können, wie oben ausgeführt wurde, abgelehnt. Allein es ist möglich, daß solche bei Sanierungen *freiwillig* geleistet werden. Freilich dürfte dann ein Bedürfnis vorliegen, sie zu Abschreibungen oder zur Deckung außerordentlicher Verluste zu verwenden, wie dies auch im deutschen Rechte in erster Linie vorgesehen ist; ob daher die Einlage in den Reservefonds praktisch werden wird, mag zweifelhaft erscheinen.

Die besondere Lage, in der sich eine ganze Reihe von *konzessionierten Transportanstalten* befindet, läßt es als gerechtfertigt erscheinen, sie von der Pflicht zur Anlegung eines Reservefonds zu befreien, sofern das öffentliche Recht dem nicht entgegensteht. Die Bestimmung, wonach jährliche Einlagen von ein Zwanzigstel zu machen und fortzusetzen sind, bis der Fonds ein Zehntel des einbezahlten Grundkapitals erreicht hat, ist für die Versicherungsgesellschaften nicht ausreichend. Die besonderen Verhältnisse erfordern in der Regel höhere Rücklagen. Daher wird bei der Bestellung des Reservefonds auf den vom Bundesrat genehmigten Geschäftsplan abgestellt.

Art. 672 der Revision, welcher den gesetzlichen Reservefonds ordnet, hat folgenden Wortlaut:

„Aus dem Reingewinn ist jährlich ein Betrag von einem Zwanzigstel von Gesetzes wegen einem allgemeinen Reservefonds zuzuweisen, bis dieser Fonds die Höhe von einem Zehntel des einbezahlten Grundkapitals erreicht hat.

Diesem Reservefonds sind, auch nachdem er die gesetzliche Höhe erreicht hat, zuzuweisen:

1. ein bei der Ausgabe von Aktien über deren Nennwert hinaus erzielter Mehrerlös, soweit er nicht zur Deckung der Emissionskosten oder zu Abschreibungen oder zu Wohlfahrtszwecken Verwendung findet;

2. was von den geleisteten Einzahlungen auf hinfällig erklärte Aktien übrigbleibt, nachdem ein Mindererlös aus den dafür ausgegebenen Aktien gedeckt worden ist;

3. allfällige Zuzahlungen der Aktionäre.

Konzessionierte Transportanstalten sind, unter Vorbehalt anderweitiger Bestimmungen des öffentlichen Rechtes, von der Pflicht zur Anlegung eines Reservefonds befreit.

Bei den konzessionierten Versicherungsgesellschaften ist der Reservefonds nach Maßgabe ihres vom Bundesrat genehmigten Geschäftsplanes anzulegen.“

**VII. Wohlfahrtsfonds.** Die Revision erleichtert die Schaffung von *Wohlfahrtsfonds* für *Leistungen der Aktiengesellschaft auf sozialem Gebiet*. Der Antrag auf Schaffung von Arbeitsaktien, d. h. der Beteiligung des Personals am Gewinn der Gesellschaft in Form von Aktien, ist abgelehnt worden. Der Hauptgrund war die Erwägung, daß, wenn eine Aktiengesellschaft ihre Beamten und Arbeiter am Gewinn beteiligen

will, ihr schon nach geltendem Rechte verschiedene Wege zur Verfügung stehen, so daß die gesetzliche Einführung einer bestimmten Art von Aktien aus diesem Grunde nicht erforderlich ist.

Dagegen ist die Errichtung von Wohlfahrtsfonds in Form von Stiftungen vom Entwurf wesentlich erleichtert worden. Das schweizerische ZGB. unterscheidet zwischen gewöhnlichen Stiftungen, welche im Handelsregister einzutragen sind und der Kontrolle gewisser staatlicher Aufsichtsorgane unterliegen, und kirchlichen und Familienstiftungen, für welche diese beiden Schranken wegfallen. Die Familienstiftung erfreut sich in der Praxis einer besonderen Vorliebe, weil sie dem Stifter gestattet, einen Teil seines Vermögens im Interesse seiner Familie sicherzustellen. Nach dem Entwurf kann nun die Aktiengesellschaft zugunsten ihres Personals Stiftungen errichten, die ein Zwischenglied zwischen der gewöhnlichen Stiftung und der Familienstiftung darstellen. Zwar müssen sie ebenfalls beim Handelsregister angemeldet werden, doch untersteht die Verwaltung ihres Vermögens der staatlichen Kontrolle nicht. Speziell dieser Umstand sowie die ausdrückliche Erlaubnis, daß das Stiftungsvermögen auch nur aus einer Forderung an die Gesellschaft bestehen darf, so daß es also im Geschäftsbetriebe der Gesellschaft auch weiterhin mitarbeiten kann, wird den Verwaltungen voraussichtlich den Entschluß, solche Stiftungen zu errichten, wesentlich erleichtern. Andererseits trägt aber der Entwurf auch dem Interesse der Destinatäre der Stiftungen an der Erhaltung des Stiftungsvermögens dadurch Rechnung, daß die Forderungen der Stiftung an die Gesellschaft im Konkurse der letzteren privilegiert werden<sup>1</sup>.

Die Botschaft bemerkt zur Schaffung von Wohlfahrtsfonds folgendes: Bei der Ordnung der *Wohlfahrtsfonds* sind zwei Gesichtspunkte ins Auge zu fassen. Einmal muß bei der Freiwilligkeit der Institution darauf gehalten werden, daß die Möglichkeit bleibt, das Vermögen dieser Fonds für die Zwecke des Unternehmens arbeiten zu lassen; auch würde sich eine Einmischung der Aufsichtsbehörde in die Verwaltung als unzweckmäßig, oft geradezu hemmend, erweisen. Sodann aber müssen diese Fonds unter allen Umständen vor dem Zugriff der Gläubiger bewahrt werden. Letzteres wird dadurch erreicht, daß die Forderungen von diesen Fonds mit einem Konkursprivileg II. Klasse ausgestattet werden (Revision 13, Ziffer 7 der ÜB.). Dem ersten Gesichtspunkt wird dadurch entsprochen, daß in der Stiftungsurkunde bestimmt werden kann, das Vermögen könne auch in einer Forderung an die Gesellschaft bestehen, in der Weise, daß an Stelle einer eigentlichen Vermögensausscheidung zugunsten des selbständigen Fonds mittels buchmäßiger Gutschrift ein Schuldverhältnis der Gesellschaft begründet wird. Weiter kann die Stiftungsurkunde vorschreiben, daß die Stiftung von der Unterstellung unter die Aufsichtsbehörde befreit ist. Doch gilt dies nur von der Aufsicht über die ordentliche Verwaltung, während die Intervention der kantonalen Aufsichtsbehörde für die Änderung der Organisation oder des Zweckes (Art. 85 und 86 ZGB.) vorbehalten bleibt (Revision 674, Abs. 3). Für die Er-

<sup>1</sup> Die Bildung von Wohlfahrtsfonds wird auch durch Steuervergünstigungen gefördert.



richtung der Stiftung gelten im übrigen die allgemeinen Bestimmungen (Art. 80 und 81 ZGB.).

**VIII. Gewinn; Dividende.** In der Bilanz muß der Reingewinn als ein Posten figurieren. Es ergibt sich dies aus OR. 630, Abs. 1.

Da es der Saldoposten ist, welcher zur Ausgleichung dient, wird er als letzter Posten auf der *Passivseite* der Bilanz stehen.

Die Bilanzvorschriften über die Passiven sind zwingender Natur, insofern die vom Gesetz genannten Posten unter die Passiven aufgenommen werden müssen. Die Statuten können aber noch weitergehen und andere oder höhere Passivposten, z. B. Reservekonten anordnen. Jeder Aktionär hat aber ein Recht darauf, daß nicht mehr Passiven eingestellt werden als gesetzlich oder statutarisch zulässig ist, weil eine höhere Einstellung sein Dividendenrecht schmälert. Aus diesem Grunde wird die Gesellschaft auch einen Gewinnvortrag nicht ohne weiteres beschließen können. Vgl. STAUB, Anm. 8 zu § 261 und Anm. 27 zu § 262 HGB.

Solange die Gesellschaft besteht, hat jeder Aktionär einen Anspruch auf einen verhältnismäßigen Anteil am Reingewinn — *die Dividende* —, welcher sich aus der Jahresbilanz ergibt, soweit er nach den Statuten zur Verteilung unter die Aktionäre bestimmt ist. OR. 629. Vgl. über die Bilanz oben S. 129 ff.

Die Dividende wird von der Generalversammlung festgesetzt.

Nach gesetzlicher Vorschrift (OR. 631, Abs. 2) darf diese Dividendenfeststellung aber erst erfolgen, nachdem die statutenmäßige Ausstattung der Reservekonten vom Reingewinn in Abzug gebracht ist.

Wenn den Aktionären Dividenden ausbezahlt wurden, welche ihnen in Wirklichkeit gar nicht gehören, weil entweder kein so großer Reingewinn oder überhaupt gar kein Reingewinn erzielt wurde, sei es zufolge von Rechnungsfehlern oder sei es, daß dem Reservefonds ein zu kleiner Beitrag zugewiesen wurde oder aus andern Gründen, so sind die Aktionäre *nicht* verpflichtet, die in gutem Glauben — d. h. in unverschuldeter Unkenntnis — empfangenen Dividenden zurückzugeben. 632 OR.

Eine *Verteilung von Dividenden* darf nur stattfinden, wenn das (einbezahlte) Grundkapital unvermindert vorhanden ist und die gesetzmäßig aufgestellte Jahresbilanz darüber hinaus noch einen Reingewinn ergibt. Solange es durch Verluste geschwächt ist, dürfen Dividenden auch dann nicht verteilt werden, wenn das einzelne Bilanzjahr für sich allein genommen einen Überschuß der Einnahmen ergibt.

OR. 630, Abs. 1 und 656, Ziffer 6; BE. XII, 51.

Nicht nur dem Aktionär, sondern auch dem Gläubiger der Gesellschaft steht das Recht zu, durch Klage Einspruch zu erheben gegen die Verteilung nicht verdienter, *fiktiver* Dividenden, denn diese bedeutet eine Schwächung des Grundkapitals und damit eine Gefährdung der Rechte der Gläubiger.

*Beispiel:* BE. XII, 51, die Nordostbahngesellschaft hatte die für den Bau der Gotthardbahn gewährte Subvention von 4260000 Fr. als Aktivum eingestellt, obgleich sie kein solches war, weil ihr kein Forderungs- oder sonstiges geldwertes Recht entsprach.

Zur Dividendenzahlung darf keineswegs bloß der Betriebsgewinn der Gesellschaft verwendet werden. Wie sich aus den in Art. 656 OR.

für die Bilanzziehung aufgestellten Grundsätzen klar ergibt, ist der handelsrechtliche Reingewinn im Sinne der Art. 629 und 630 Vermögensstand — nicht Betriebsgewinn: es ist der Überschuß der Aktiven über die Passiven, wenn Grundkapital, Reserven und ähnliche Fonds unter die letzteren gestellt werden. Woher dieser Überschuß stammt, ist gleichgültig. Er kann aus Vermögenszuwachs (z. B. durch Spekulationsgewinne) oder aber aus bloßen Buchoperationen sich ergeben, wie z. B. bei Umwandlung von Reserven in Neuvermögen, in welchem Fall man von sog. Buchgewinn spricht. Auch solcher kann den Aktionären in Form von Dividenden zugeführt werden, erfolgt doch die Äufnung von Reserven häufig gerade zum Zweck, Dividenden ausschütten zu können auch in Jahren, da weniger verdient wird.

Vgl. BE. 51, II, S. 412 (HABLÜTZEL gegen Schweizerische Gesellschaft für elektrische Industrie in Glarus).

**IX. Zinse.** Da der Aktionär nur Anspruch auf Dividenden, d. h. einen Anteil am Reingewinn hat, so dürfen *keine Zinsen*, d. h. für die gemachten Einlagen keine bestimmten periodischen Leistungen zugesichert und gewährt werden. Nur ausnahmsweise ist die Zusicherung und Auszahlung von Zinsen von bestimmter Höhe zulässig, nämlich für den Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfang des vollen Betriebes erfordert. 630 OR.

Doch muß dieser Zeitraum in den Statuten genau bezeichnet sein oder — besser gesagt — es muß der Zeitpunkt genau bezeichnet werden, in welchem die Entrichtung der Zinsen spätestens aufhört. OR. 630.

Die Zulassung dieser Zinsen, welche *Bauzinsen* genannt werden, ist darauf zurückzuführen, daß ohne ihre Zusicherung es oft sehr schwierig wäre, die nötige Kapitalbeteiligung für Unternehmungen zu finden, welche ein längeres Vorbereitungsstadium nötig haben, während welchem kein Reingewinn und infolgedessen auch keine Dividenden ausbezahlt werden können, wie z. B. bei Eisenbahnunternehmungen.

**X. Tantiemen,** besondere Anteile am Jahresgewinn, können den Mitgliedern der Verwaltung, der Direktion, Angestellten usw. ebenfalls nur aus dem Reingewinn, wie er sich aus der Jahresbilanz ergibt, ausgerichtet werden. OR. 630, Abs. 1.

Der Tantiemeanspruch kann beruhen auf den Statuten, auf dem Dienstvertrag oder auf einem Beschluß der Generalversammlung. Enthalten aber die Statuten bestimmte Vorschriften, wonach keine Tantiemen oder nur solche in einem bestimmten Ansatz auszufolgen sind, so kann ein entgegenstehender Generalversammlungsbeschluß angefochten werden.

Für die Berechnung der Tantiemen darf in keinem Fall eine höhere Gewinnsumme zugrunde gelegt werden als die für die Dividenden angenommene. Die Vorschriften des Obligationenrechtes über die Berechnung des Reingewinnes — OR. 630 und 631 — enthalten zwingendes Recht. Über die Anfechtung einer Tantiemenzahlung vgl. S. 145.

**XI. Revision.** Die Botschaft äußert sich zur Revision in bezug auf Dividende, Zinsen und Tantiemen wie folgt:

Der Anteil der Aktionäre am Reingewinn (wie übrigens auch an einem Liquidationsergebnis) ist im Verhältnis der einbezahlten Beträge zu berechnen, vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen der Statuten (Revision 662). Dabei kann es sich nicht etwa nur um ursprüngliche Bestimmungen, sondern auch um solche handeln, die auf Grund von Statutenänderungen entstanden sind, wie schon aus der für die Vorzugsrechte getroffenen Ordnung hervorgeht.

Der verhältnismäßige Anteil am Gewinn bezieht sich nur auf denjenigen Reingewinn, der laut Gesetz und statutarischer Vorschrift zur Verteilung unter die Aktionäre bestimmt ist, also nach Abzug der Einlagen in den Reservefonds, der im Rahmen des Gesetzes sich bewegenden Rücklagen und Abschreibungen, der auf statutarischer Vorschrift beruhenden Verwendungen zu Wohlfahrtszwecken usw. (Revision 661).

Eine im geltenden Recht aufgestellte Bestimmung, wonach dem Aktionär kein Recht zusteht, den einbezahlten Betrag, mit Einschluß der Sacheinlagen, zurückzufordern, ist im Entwurfe im Zusammenhang mit der Leistungspflicht des Aktionärs wiedergegeben (Revision 680).

Die *Dividende* darf erst festgesetzt werden, nachdem die gesetzlichen und statutarischen Reserven gespeist sind. Schon nach geltendem Recht ist die Generalversammlung befugt, vor Verteilung der Dividende Reserveanlagen zu beschließen, die nicht in den Statuten vorgesehen sind, sofern die Sicherstellung des Unternehmens das erfordert. Dem wird nun auch hier, wie bei den durch die Verwaltung geschaffenen „stillen Reserven“, der Gesichtspunkt der konservativen Dividendenpolitik gleichgestellt und überdies sind Beschlüsse über Gründung und Unterstützung von Wohlfahrtseinrichtungen für Arbeiter und Angestellte des Unternehmens (ohne daß diese Stiftungscharakter haben müssen) sowie über Beiträge zu andern Wohlfahrtszwecken zulässig (Revision 675).

Es ist ohne ausreichende Begründung ausgeführt worden, daß durch eine solche Bestimmung eine Minderheit der Aktionäre mit Bezug auf die Feststellung der Dividende und damit indirekt auf die Kursgestaltung der Aktien der Mehrheit schutzlos ausgeliefert werde. Auch diese Rücklagen sind nur so lange unanfechtbar, als sie auf Grund vernünftiger wirtschaftlicher Erwägungen und sorgfältiger Schätzungen den Rahmen der angegebenen Zwecke nicht überschreiten.

*Dividenden* können außer aus dem Reingewinn auch aus hierfür gebildeten Reserven bezahlt werden (Revision 676).

*Zinsen* dürfen den Aktionären nicht ausgerichtet werden, mit Ausnahme von *Bauzinsen*. Die Auszahlung der letzteren ist zeitlich begrenzt durch den in den Statuten bestimmten Zeitpunkt, in dem die Entrichtung von Zinsen spätestens aufhört und durch den Beginn des vollen Betriebes. Der gleiche Grundsatz gilt auch für den Fall der Ausgabe neuer Aktien zum Zwecke der baulichen Erweiterung, wenn im Kapitalerhöhungsbeschlusse eine bestimmte Verzinsung zu Lasten des Anlagekontos unter der gleichen doppelten Begrenzung vorgeschrieben wird (Revision 677).

Um Mißbräuchen vorzubeugen, wonach *Tantiemen* an Mitglieder des Verwaltungsrates, gegebenenfalls des Aufsichtsrates, auch dann ausgerichtet werden, wenn die Einlage in den Reservefonds und die Bezahlung einer Dividende nicht oder nur in ungenügendem Umfang erfolgen, ist bestimmt, daß vor der Einlage in den gesetzlichen Reservefonds und Ausrichtung einer Minimaldividende von 4 %, gegebenenfalls einer höheren statutarischen Mindestdividende, Tantiemen nicht ausgerichtet werden dürfen (Revision 678).

Wer entgegen den Vorschriften des Gesetzes Dividenden oder Bauzinsen bezogen hat, ist zur Rückgabe verpflichtet, wenn er nachweisbar dabei in bösem

Glauben war. Der Rückforderungsanspruch geht nicht nur gegen den Aktionär, sondern gegen jedermann, in erster Linie gegen den Inhaber eines Dividendenscheins; er verjährt in 5 Jahren. Eine Ausdehnung auf andere Zahlungen, die die Aktiengesellschaft zu Unrecht geleistet hat, wie z. B. Liquidationsbeträge, Bonus, ist abgelehnt worden; hier kommen die Grundsätze über ungerechtfertigte Bereicherung zur Anwendung.

**XII. Verminderung oder Verlust des Grundkapitals.** Art. 657 OR. schreibt vor, daß, wenn die letzte Bilanz ergibt, daß sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat, die Verwaltung unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen und dieser von der Sachlage Anzeige zu machen hat.

Sobald die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger nicht mehr durch die Aktiven gedeckt sind, hat die Verwaltung hiervon das Gericht behufs Eröffnung des Konkurses zu benachrichtigen.

Dem Gerichte bleibt jedoch überlassen, auf Antrag der Gläubiger oder eines zur Wahrung der gemeinsamen Interessen bestimmter Gläubigerklassen bestellten Kurators die Eröffnung des Konkurses aufzuschieben und inzwischen andere zur Erhaltung des Vermögens dienliche Anordnungen zu treffen.

**XIII. Bilanzierungsvorschriften für außerordentliche Verhältnisse.** Die außerordentlichen Verluste, welche schweizerische Unternehmungen gleich in der Nachkriegszeit an auswärtigen Kapitalbeteiligungen erlitten, haben den schweizerischen Bundesrat veranlaßt, am 26. Dezember 1919 besondere Vorschriften aufzustellen, welche die Bilanzierungsvorschriften des Obligationenrechtes abänderten. Es ist der Bundesratsbeschuß betr. die Folgen der Währungsentwertungen bei Aktiengesellschaften. Nach Art. 2 konnten schweizerische Gesellschaften im Ausland gelegene Vermögen zu demjenigen Frankenbetrage in ihre Bilanz einstellen, der zur Zeit der Erwerbung oder Errichtung ausgelegt wurde, aber mit Abschreibung des natürlichen Wertminderungsbetrages. An diese allgemeine Bestimmung schlossen sich besondere Vorschriften.

Vgl. auch oben S. 135 Botschaft des Bundesrates.

Nach der *Revision*, und zwar nach den Übergangsbestimmungen (Ziffer 4) des neuen Gesetzesentwurfes, soll die Bundesversammlung berechtigt sein, für die Dauer außerordentlicher wirtschaftlicher Verhältnisse Bestimmungen zu erlassen, durch welche in Abänderung der in Revision 668 und 941 aufgestellten Bilanzierungsvorschriften den Bilanzpflichtigen gestattet wird, den Ausfall, der bei richtiger Wertung auf fremde Währung lautender Wertpapiere, Forderungen und Verbindlichkeiten entsteht, als Aktivposten in die Bilanz einzustellen und durch jährliche Abschreibungen zu tilgen.

In bezug auf früher entstandene Währungsverluste bestimmen die Übergangsbestimmungen des neuen Gesetzesentwurfes (Ziffer 5) folgendes:

Soweit die Bilanzen, die unter der Herrschaft des Bundesratsbeschlusses vom 26. Dezember 1919 betr. die Folgen der Währungsentwertungen bei Aktiengesellschaften und Genossenschaften errichtet worden sind, Währungsverluste ausweisen, finden die Vorschriften dieses Bundesratsbeschlusses Anwendung, bis jene Währungsverluste getilgt sind.

**XIV. Anfechtung von Bilanz und Gewinnverteilung. 1. Kontrollrecht des Aktionärs.** Der Aktionär hat das Recht, Aufschluß über die Geschäftsführung zu erhalten und ein gewisses Kontrollrecht auszuüben.

Über das Kontrollrecht des Aktionärs siehe auch oben S. 81. Maßgebend ist Artikel 641 OR. (siehe unten).

Die Botschaft schreibt zur *Revision*: Das Kontrollrecht umfaßt auch das Recht auf Auskunftgabe durch die Kontrollstelle über zweifelhafte Ansätze, die ihr von Aktionären namhaft gemacht worden sind, ferner ein beschränktes Recht des Aktionärs auf Einsicht in Bücher und Korrespondenzen, aber nur kraft einer ausdrücklichen Ermächtigung der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates oder richterlicher Verfügung. Im letzteren Falle ist die Auskunftspflicht beschränkt auf bestimmte und für die Ausübung der Kontrollrechte erhebliche Tatsachen; auch können nur beglaubigte Abschriften aus den Geschäftsbüchern und entsprechend von den geschäftlichen Korrespondenzen verlangt werden. Die Einsicht in Bücher und Korrespondenzen kann von der Generalversammlung oder der Verwaltung nur unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses bewilligt werden. Der Richter kann die Auskunftserteilung nur insoweit verfügen, als dadurch die Interessen der Gesellschaft nicht gefährdet werden (*Revision* 695).

**2. Formelle Erfordernisse der Anfechtung eines Beschlusses der Generalversammlung** (insbesondere in bezug auf Bilanz und Gewinnverteilung).

Darüber, wo der Aktionär das ihm gegenüber der Verwaltung zustehende Aufschlußrecht geltend zu machen habe, bestimmt das Gesetz nichts. Aus Art. 641, Abs. 1 OR. folgt indessen, daß er es vor der Generalversammlung durch schriftliche Eingabe an die Kontrollstelle ausüben kann, sobald er von der spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht der Aktionäre aufzulegenden Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung samt Revisionsbericht Kenntnis genommen hat. Es steht aber nichts entgegen, daß er dieses Mitverwaltungsrecht erst in der für die Bildung des Körperschaftswillens, speziell hinsichtlich der endgültigen Bilanzfeststellung und Verfügung über den Reingewinn allein maßgebenden Generalversammlung ausübt (vgl. BACHMANN, Komm. Nr. 3 zu Art. 641 OR.). Wird ihm hier der Aufschluß von der Verwaltung verweigert oder nur ungenügend erteilt, so kann er die Generalversammlung und nötigenfalls den Richter um Ermächtigung zur Büchereinsicht angehen. Erst nach Ergreifung dieser ihm gesetzlich eingeräumten Rechtsbehelfe steht ihm der Weg zur gerichtlichen Anfechtung der ohne seine Zustimmung gefaßten, nach seiner Auffassung Gesetz und Statuten verletzenden Beschlüsse der Generalversammlung zu. Denn nur insoweit, als seinen in erster Linie bei den Organen der Gesellschaft anzubringenden — berechtigten — Begehren nicht entsprochen wird, hat er ein rechtliches Interesse an der Anrufung des Richters. Daraus folgt auch, daß die gerichtliche Anfechtung einer Bilanz sich nur auf diejenigen Posten erstrecken kann, die der Aktionär vor oder in der Generalversammlung zum Gegenstande eines Aufschluß-

begehrens gemacht und bezüglich deren er keine oder offensichtlich ungenügende Auskunft erhalten hat. Die Anfechtungsklage kann nicht dazu dienen, ihm Aufschluß über Posten zu verschaffen, den er durch eine Klage im Sinne von Art. 641, Abs. 4 OR. allenfalls hätte erlangen können.

Macht ein Aktionär in der Generalversammlung von den gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfen überhaupt keinen Gebrauch, so begibt er sich damit, vorbehaltlich der Fälle des Irrtums und Betruges (vgl. BGE. 34, II, 501f.), des Rechtes zur nachträglichen gerichtlichen Anfechtung der Beschlüsse. Ob eine Ausnahme hiervon für den ohne seine Schuld in der Generalversammlung nicht erschienenen und auch nicht vertretenen Aktionär gerechtfertigt wäre, ist fraglich<sup>1</sup>. Soweit es sich um gegen zwingende Gesetzesvorschriften oder gegen die guten Sitten verstoßende und daher nichtige Beschlüsse handelt, steht es selbstverständlich jedem Aktionär frei, die Nichtigkeit einredeweise geltend zu machen oder durch den Richter feststellen zu lassen.

In einem konkreten Falle (BE. 54, 1928, II, S. 24; Oechslin gegen Schweizerische Bindfadenfabrik) hat deshalb das Bundesgericht die Anfechtungsklage gegen einen Bilanzbeschluß der Generalversammlung abgewiesen, weil das Generalversammlungsprotokoll keinerlei Anhaltspunkte dafür gab, daß der Kläger die Bilanzposten beanstandet hatte.

Die Anfechtungsklage gegen einen Generalversammlungsbeschluß (insbesondere wegen Verteilung des Reingewinnes) steht jedem Aktionär zu und ist weder an eine Frist noch an eine besondere Form gebunden.

BE. 20, II, S. 950ff.; 26, II, S. 434; 27, II, S. 235; 28, II, S. 489; 29, 1903, II, S. 463, Siegler & Bartholdi c. Arth-Rigi-Bahngesellschaft; ferner in bezug auf die Klagefrist BE. 53, II, S. 45 u. 228. *Es gilt also keineswegs die einmonatige Klagefrist von Art. 75 des Zivilgesetzbuches, welche sich nur auf die Vereine bezieht.*

Der Streitwert der Klage bemißt sich nicht nach dem bloßen Interesse des einzelnen Aktionärs, sondern nach dem Gesamtinteresse der Gesellschaft, weil die Gutheißung der Klage den angefochtenen Beschluß in toto gegenüber sämtlichen Aktionären aufhebt.

BE. 35, II, S. 95. Chemische Fabrik Schweizerhall gegen Tonwarenfabrik Allschwil Passavant-Iselin & Cie. Vgl. ferner BE. 27, II, S. 234; 29, II, S. 468; 47, II, S. 432, Rusch c. Kuranstalt Weißbad.

3. *Materielle Erfordernisse der Klage.* Gemäß Art. 656, Abs. 1 OR. ist die Bilanz der Aktiengesellschaft so klar und übersichtlich zu erstellen, daß die Aktionäre einen möglichst sicheren Einblick in die wirkliche Vermögenslage der Gesellschaft erhalten. Sie soll als ein das Verhältnis des Vermögens und der Schulden des Unternehmens darstellender, periodischer Abschluß den Vermögensstand und den geschäftlichen Erfolg der Gesellschaft in der abgelaufenen Betriebsperiode ausweisen. Dabei stellt das Gesetz für einzelne Vermögensobjekte Bewertungs-

<sup>1</sup> Vgl. indessen das auf S. 106 erwähnte Urteil BE. XXIII, 241, Erw. 3.

vorschriften im Sinne der Festlegung einer oberen Grenze der Wertansätze auf.

Nach feststehender Rechtsprechung (vgl. BGE. 53 [1927], II, 260f. und dort. Zit.) ist an den Beweis dieser Voraussetzung kein strenger Maßstab anzulegen; es genügt schon, daß vom Standpunkte einer vorsichtigen, die Gegenwart und Zukunft ins Auge fassenden Geschäftsleitung aus die Anlegung derartiger Reserven, sei es in Form von Einlagen in besondere Fonds oder in Gestalt von Abschreibungen auf Aktiven (vgl. BACHMANN, Komm. Nr. 4 zu Art. 631 OR.), als geboten erscheint, wobei im Zweifel dem Verfügungsrechte der Generalversammlung und dem Bestreben, das Unternehmen sicherzustellen, gegenüber demjenigen auf Erreichung eines baldigen Reingewinnes der Vorzug zu geben ist.

Das Gesetz erlaubt, daß durch besondere Vorschriften der Statuten Abschreibungen und Reserveanlagen errichtet werden können, welche über die Grenzen der vom Gesetz aufgestellten Bilanzvorschriften hinausgehen.

Dann ist für die Frage, ob durch einen Generalversammlungsbeschluß über Abschreibungen, Zuteilung von Vermögen zu Reservefonds usw. die Gewinnverteilung unzulässig beeinträchtigt werde, nicht auf das Gesetz, sondern auf die Statuten abzustellen, und es ist in jedem einzelnen Falle eine Frage der Auslegung der Statuten, ob die Anfechtungsklage eines Aktionärs berechtigt ist oder nicht.

Aber auch hier ist bei der Beurteilung der Zweckmäßigkeit und des Maßes in erster Linie auf das Ermessen der Generalversammlung abzustellen. Ein Eingreifen des Richters kann nur im Falle einer eigentlichen Willkür erfolgen, d. h. wenn sich die Verfügungen nach dem Stande des Unternehmens durch vernünftige wirtschaftliche Erwägungen schlechterdings nicht mehr rechtfertigen lassen.

BE. 54, 1928, II, S. 24. Oechslin c. Schweizerische Bindfadenfabrik.

In diesem besonderen Falle machte der klagende Aktionär geltend, daß der Reingewinn durch übermäßig hohe, teilweise versteckt über die Betriebsrechnung vorgenommene Abschreibungen und Rücklagen geschmälert worden sei. Das Bundesgericht erklärte, daß der Anspruch auf eine höhere Dividende nicht einfach damit begründet werden könne, daß der Kläger die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände unter Berufung auf die Bücher der Gesellschaft und auf Gutachten Sachverständiger als zu hoch bezeichne. „Denn es kann nicht Aufgabe des Gerichtes sein, auf bloße Vermutungen eines Aktionärs hin durch Experten eine neue Bilanz aufstellen zu lassen. Der Anfechtungskläger ist vielmehr gehalten, anzugeben, durch welche speziellen Buchungsvorgänge das Gesetz oder die Statuten verletzt worden sind.“

In einem andern Falle hat das Bundesgericht die Klage auf Anfechtung der Bilanz gutgeheißen (BE. 41, 1915, II, S. 610, Brunner gegen A.-G. Drahtseilbahn Biel-Leubringen), weil die Generalversammlung unter Verletzung der Statuten beschlossen hatte, einer Unternehmung, mit welcher sie in keiner geschäftlichen Beziehung stand, eine unentgeltliche Zuwendung von jährlich 2000 Fr., und zwar

auf die Dauer von 15—20 Jahren zu gewähren. Die Klage wäre abgewiesen worden, „wenn die angefochtene Zuwendung im Rahmen des Gesellschaftszweckes gelegen wäre und die Förderung bestimmter Interessen der Gesellschaft im Auge gehabt hätte“.

Wurde eine Tantième ausbezahlt gestützt auf eine unrichtige Bilanz, so kann durch die Anfechtungsklage direkt Rückzahlung des Tantièmebetrages gefordert werden. Auch eine Genehmigung der Bilanz durch die Generalversammlung steht der Gutheißung einer solchen Klage nicht entgegen, wenn die Generalversammlung aus der Bilanz und der Rechnungsstellung nicht ersehen konnte, wie die finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft wirklich waren. Wird dieser Irrtum nachträglich aufgedeckt, so kann die Rückzahlung der Tantième verlangt werden. Das ist aber nicht der Fall in bezug auf eine bereits ausbezahlte Dividende, da eine positive Gesetzesbestimmung dies nicht zuläßt. OR. 632.

Die Gerichtspraxis hat das Anfechtungsrecht des Aktionärs erheblich eingeschränkt, mit Recht, denn die Anfechtungsmöglichkeit jeder unrichtigen Bewertung würde die Unmöglichkeit eines Majoritätsbeschlusses über die Bilanzgenehmigung bedeuten. Das gilt namentlich auch von denjenigen Vermögensgegenständen, bezüglich welcher bestimmte Bewertungsregeln im Gesetz nicht enthalten sind, z. B. Darlehen an Industrieunternehmungen. Das Gericht schreckt vor einer Gutheißung von solchen Anfechtungen wohl auch deshalb zurück, weil erst durch weitläufiges Beweisverfahren eine Feststellung möglich wäre. Deshalb verlangen die Gerichte auch eine genügend substantiierte Begründung der Anfechtungsklage, was — namentlich bei stillen Reserven — für den Kläger meistens unmöglich ist, da ihm dazu Zeit, Kenntnisse und persönliche Beziehungen fehlen, um z. B. bei einem großen Bankunternehmen die erforderlichen Angaben mit Beweisen zu belegen.

#### Vierter Teil.

## Verantwortlichkeit und Haftung der Gründer und der Gesellschaftsorgane.

Das geltende Gesetz hat folgende Vorschriften in bezug auf die Verantwortlichkeit einzelner bei der Gründung oder während des Bestehens der Gesellschaft tätiger Personen.

**I. Haftung der Gründer.** Sie wird durch Art. 671 OR. geordnet, der wörtlich lautet:

„Wer bei der Gründung einer Aktiengesellschaft tätig war, haftet sowohl der Gesellschaft selbst als den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für Schadenersatz:



1. wenn er wissentlich unwahre Angaben in Prospekten oder Zirkularen gemacht oder verbreitet hat;

2. wenn er wissentlich dabei mitgewirkt hat, daß eine Einlage oder die Übernahme von Vermögensstücken oder eine Begünstigung einzelner Aktionäre oder anderer Personen entgegen der Bestimmung des Art. 619, Abs. I in den Statuten verschwiegen oder verschleiert worden ist;

3. wenn er wissentlich dazu beigetragen hat, daß die Eintragung der Aktiengesellschaft im Handelsregister auf Grund einer Bescheinigung oder Urkunde vorgenommen worden ist, welche tatsächlich unwahre Angaben enthält.“

Die Schadenersatzklage gegen die Gründer verjährt gemäß 60 OR. regelmäßig in *einem* Jahr von dem Tage an, da der Geschädigte Kenntnis von der Schädigung und der Person des Täters erlangt hat und spätestens mit dem Ablauf von zehn Jahren vom Tage der schädigenden Handlung an gerechnet.

Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid BE. 32, 1906, II, S. 273 (Glaser gegen Rommel) die einjährige Verjährungsfrist damit begründet, daß es sich nicht um eine Verletzung von Vertragspflichten handle, sondern um einen Verstoß gegen die allgemeine Rechtsordnung, eine widerrechtliche Handlung, und Art. 671 OR. sei lediglich ein besonderer Anwendungsfall von 41 OR. — Diese Auffassung wurde bestätigt in BE. 33 II, S. 250 und 34 II, S. 24.

Die Verjährungsfrist muß dabei keineswegs erst von der Konkursöffnung über die Gesellschaft an beginnen, sondern kann nach einem Entscheid des Bundesgerichtes — Kempf c. Gyr, 28. Dezember 1908 — schon am Tage beginnen, da der Schaden, wenn auch nicht ziffernmäßig, so doch aller Wahrscheinlichkeit nach vom Geschädigten vorausgesehen worden sein muß.

Erfordernisse dieser Verantwortlichkeitsklage sind im einzelnen (vgl. BE. XXI, Nr. 76, Erw. 11, 12 und 13):

a) Es muß eine Einlage oder die Übernahme von Vermögensstücken oder die Zuwendung eines besonderen Vorteils in den Statuten verschwiegen worden oder es müssen unwahre Angaben in Prospekten, Zirkularen, Bescheinigungen u. dgl. enthalten gewesen sein.

b) Durch die Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschrift muß ein *Schaden* entstanden sein, und

c) Die auf Grund von OR. 671, Ziffer 2 belangte Person muß bei der Verschweigung *wissentlich* mitgewirkt haben. Dagegen wird nicht gefordert, daß diese Person sich *der Folgen* der Verschweigung oder Verschleierung bewußt war oder daß die Verschweigung in böser schädigender Absicht geschehen sei.

War der Aktionär, welcher belangt wird, an der konstituierenden Generalversammlung, welche die unvollständigen Statuten genehmigt hat, persönlich anwesend, so wird er nur haften, wenn er Kenntnis von der Tatsache der Sacheinlage oder Übernahme oder dem besonderen Vorteil hatte. War er dagegen durch

einen Stellvertreter an der Generalversammlung vertreten, so hat das Bundesgericht (BE. XXI, 76, Erw. 13) über die Frage der *Verpflichtung des Vertretenen aus dem schuldhaften Verhalten des Vertreters* erklärt: ob dem Vertretenen die Kenntnis seines Stellvertreters ebenso anzurechnen sei, wie wenn er diese Kenntnis selbst gehabt hätte, hängt davon ab, ob es sich hier um ein kontraktliches Verschulden handelt. Im ersteren Falle hätte der Beklagte für das schuldhaft Verhalten seines Stellvertreters einzustehen, da in Vertragsverhältnissen die Willenserklärung des Vertreters auch für den Vertretenen verbindlich ist. Für außerkontraktliches Verschulden des Vertreters haftet dagegen der Vertretene in der Regel nicht, und es könnte eine Haftbarkeit dieses letzteren nur insoweit angenommen werden, als das Gesetz diese ausnahmsweise vorschreibt. Dies ist jedoch mit Bezug auf die vorliegende Frage nicht der Fall; insbesondere kann von der Anwendung des Art. 55 OR., welcher die Haftbarkeit des Geschäftsherrn für außerkontraktliches Verschulden seiner Angestellten oder Arbeiter regelt, hier im konkreten Fall nicht die Rede sein. Nun handelt es sich im vorliegenden Fall offenbar nicht um kontraktliches Verschulden. Durch die Übertretung der Vorschrift des Art. 619, Abs. 1 wurde keine vertragliche Verpflichtung verletzt. Man könnte hierbei nur an eine Vertragsverletzung gegenüber der Gesellschaft selbst denken; allein ein Vertrag zwischen den Gründern und der Aktiengesellschaft bestand nicht, denn diese existierte noch gar nicht, sie sollte erst gegründet werden und erhielt Persönlichkeit erst durch die Eintragung ins Handelsregister. Das Verschulden des Vertreters stellt sich daher im vorliegenden Fall als ein außerkontraktliches dar, für dessen Folgen sein Vollmachtgeber nur insoweit haften würde, als ihm ein Einverständnis mit der Handlungsweise seines Vertreters nachgewiesen wäre.

*Beispiele:* Die Gründer und ersten Aktionäre der Brienz-Rothorn-Bahn ließen der Bernischen Bodenkreditanstalt, welche die Emission der Aktien übernommen hatte, für die Übertragung der Konzession zum Bahnbetrieb 54000 Fr. und „für die sämtlichen übrigen Arbeiten, Leistungen und Auslagen“ eine weitere Vergütung von 170000 Fr., also insgesamt 224000 Fr., zukommen, ohne daß in den Statuten von dieser Übernahme der Konzession und den übrigen besonderen Vorteilen etwas erwähnt wurde. Als nach kurzer Zeit die Gesellschaft in Konkurs geriet, verlangte der Massaverwalter als Vertreter der Gläubigerschaft gestützt auf OR. 671 und OR. 619 von einzelnen Gründern Rückzahlung dieses Betrages als Schadenersatz. Das Bundesgericht erklärte, die beiden objektiven Erfordernisse (siehe oben) seien vorhanden:

a) die Zuteilung eines besonderen Vorteils und Unterlassung der statutarischen Feststellung, und

b) ein Schaden sei der Gesellschaft dadurch erwachsen, daß die der Bank zugewendete Summe der Gesellschaft entzogen worden sei, ohne daß die Gesellschaft dafür ein nennenswertes Äquivalent erhalten hätte und daß dadurch ihr Grundkapital geschwächt worden sei. In Wahrheit hätten die gesamten Emissions- und Gründerspesen bloß 14814 Fr. ausgemacht und höchstens dieser Betrag und eine allfällige Risikoprämie könnten abgezogen werden; dagegen

c) fehlte in subjektiver Hinsicht das Wissen der beiden Beklagten. Wären dagegen Aktionäre, welche Kenntnis von den betreffenden Vorgängen hatten, eingeklagt worden, so wäre die Klage gutgeheißen worden.

BE. XXV, 11, Erw. 3. Wenn ein Gründer von einem Dritten, von welchem die Gesellschaft ein Vermögensobjekt übernehmen soll, für seine erfolgreiche Vermittlung eine Provision erhält, oder wenn ein Gründer auf eigene Rechnung von einem Dritten ein Vermögensobjekt erwirbt und es dann zu höherem Preis mit einem Gewinn für seine eigene Person der zu konstituierenden Gesellschaft verkauft, so liegt kein Gründervorteil im Sinne von OR. 619, Abs. 2 und 671, Abs. 2 vor.

„Damit von einem solchen Gründervorteil die Rede sein könne, ist vor allem erforderlich, daß dieser Vorteil festgesetzt werde auf Kosten der Gesellschaft, daß dem Gründer Rechte *gegen die Gesellschaft* eingeräumt werden.“

**Revision.** Die Botschaft des Bundesrates zum Gesetzesentwurf äußert sich über diese Haftung der Gesellschaftsorgane wie folgt: Von der Gründerhaftung, die im geltenden Recht sowohl die Prospekthaftung als die Gründerhaftung im engeren Sinne umfaßt, scheidet wir die erstere aus. Die selbständige Behandlung der *Prospekthaftung* (Revision 746) rechtfertigt sich aus mehreren Gründen. Einmal ist es möglich, die unwahren Angaben in Prospekten, Zirkularen u. dgl. nicht bloß bei der Gründung unter Verantwortlichkeit zu stellen, sondern auch bei späterer Ausgabe von Aktien und Obligationen, wo derselbe Tatbestand vorliegt, und es erübrigt sich dann eine doppelte Regelung. Sodann liegt ein entscheidender Unterschied zwischen Prospekt- und Gründerhaftung darin, daß es sich bei der ersteren nicht um eine Schädigung der Gesellschaft, sondern nur um eine solche des einzelnen Aktionärs oder Gläubigers, d. h. um direkten, primären Schaden des Getäuschten handeln kann. Infolgedessen gibt es keine Konkurrenz von Gesellschafts- und Individualklagen; auch kommt eine Décharge der Gesellschaft nicht in Frage.

Bei der Prospekthaftung und der Gründerhaftung haben wir in Verschärfung des geltenden Rechtes die Fahrlässigkeit der Absicht gleichgestellt; die Tatbestände, die hier in Frage kommen, rechtfertigen eine Haftung für jedes Verschulden mindestens im gleichen Maße wie bei der Haftung aus Geschäftsführung und Kontrolle. Zu den Tatbeständen der *Gründerhaftung* wird auch gerechnet, wenn der bei der Gründung Mitwirkende wissentlich dazu beigetragen hat, daß die Zeichnungen zahlungsunfähiger Personen angenommen wurden; dabei ist wohl an eigentliche Schwindelgründungen und Strohmännertum zu denken; der bei der Gründung Tätige muß bei Annahme der Zeichnung des Aktionärs von dessen Zahlungsunfähigkeit Kenntnis gehabt haben (Revision 747, Ziffer 3).

## II. Haftung bei Ausgabe von Aktien und Obligationen nach der Gründung. Art. 672 OR. lautet:

Hat eine bereits konstituierte Aktiengesellschaft eine Emission von Aktien oder Obligationen, sei es für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter, vorgenommen, so haftet jeder, welcher dabei tätig war, den einzelnen Aktionären oder Obligationären für Schadenersatz, wenn er wissentlich unwahre Angaben in Prospekten oder Zirkularen gemacht oder verbreitet hat.

**III. Haftung der Verwaltungs- und Kontrollorgane.** 1. *Gegenüber der Gesellschaft.* OR. 673 bestimmt, daß die mit der Verwaltung und Kontrolle betrauten Personen — seien sie von der Generalversammlung oder von der Verwaltung selbst bestellt (also neben den Mitgliedern des Verwaltungsrates auch die Direktion, vgl. BE. XIV, S. 668, Haftung eines Kantonalbank-Direktors) — der *Gesellschaft* gegenüber solidarisch für denjenigen Schaden verantwortlich sind, welchen die Gesellschaft infolge Verletzung oder Vernachlässigung der diesen Personen obliegenden Pflichten erleidet. Diese Personen haben der Gesellschaft auch für bloße Fahrlässigkeit einzustehen.

2. *Gegenüber Aktionären und Gesellschaftsgläubigern.* Liegt *absichtliche* Verletzung der ihnen obliegenden Verwaltungs- und Aufsichts-

pflichten ob, so haften die genannten Personen solidarisch auch den einzelnen *Aktionären* und *Gesellschaftsgläubigern* für den zufolge der Pflichtverletzung entstandenen Schaden. OR. 674.

Die Verletzung der Verwaltungs- und Aufsichtspflichten, wegen welcher Art. 674 OR. den Gesellschaftsgläubigern eine Klage gegen die fehlbaren Organe gewährt, kann dem Gesellschaftsgläubiger auf zweierlei Weise Schaden verursachen: entweder indirekt dadurch, daß die Vermögensinteressen der Gesellschaft geschädigt werden und infolge dieser Schädigung der Gesellschaft auch ihren Gläubigern ein Nachteil erwächst (der sog. sekundäre Schaden); oder direkt in der Weise, daß zwar die Gesellschaft selbst keinen Schaden erleidet, aber die Handlung der Verwaltungsorgane unmittelbar in die Rechtssphäre des Gläubigers eingreift, z. B. indem hinsichtlich der Kreditwürdigkeit der Gesellschaft ein falsches Licht verbreitet wird, so daß er zur Kreditgewährung veranlaßt wird (sog. primärer Schaden). Vgl. auch BE. 49, 1923, II, S. 241 [Uttinger c. Henggeler] und BE. XXIII, 149, Erw. 3.

Von den Gläubigern kann dieses Klagerecht nur geltend gemacht werden, wenn die Gesellschaft in Konkurs gekommen ist, es sei denn, daß es sich um Forderungen aus Inhaberpapieren handle (OR. 675, Abs. 2), BE. 49, 1923, II, S. 241. Die Aktionäre können schon vorher klagen.

Nach BE. 49, 1923, II, S. 241 (Uttinger gegen Henggeler) ist das Zwangsnachlaßverfahren der Eröffnung des Konkurses gleichzustellen, weil mit der Durchführung des Zwangsnachlaßverfahrens und der gänzlichen Vermögensabtretung die Aktiengesellschaft selbst aufgelöst wird.

Beim Nachlaßvertrag mit Vermögensabtretung ist aber der Liquidator ohne besondere Bevollmächtigung durch den Nachlaßvertrag nicht zur Einreichung der Verantwortlichkeitsklage gegen die Gesellschaftsorgane gemäß Art. 673 OR. berechtigt, ebensowenig wie zur Leistung eines Beitrages an die Kosten des von den Aktionären anzustrengenden Verantwortlichkeitsprozesses. BE. 48, 1922, III, S. 71.

BE. XXIV, 94. Präsident und Vizepräsident des Verwaltungsrates einer Handelsbank wurden den klagenden Aktionären gegenüber schadenersatzpflichtig erklärt, weil sie es unterlassen hatten, gegen das ihnen bekannte Börsenspiel des Direktors einzuschreiten und es diesem Nichteinschreiten zuzuschreiben war, daß der Verlust von 1094961 Fr. auf 1657438 Fr. gestiegen war.

Absichtliche Pflichtverletzung im Sinne von OR. 674 ist nicht jeder wissentliche Verstoß gegen gesetzliche oder reglementarische Pflichten, sondern nur ein im Bewußtsein der schädigenden Kausalität der Handlung erfolgter Verstoß. Der Handelnde muß den Eintritt eines Schadens als Folge seiner Handlung vorausgesehen und daher — wenn vielleicht auch bloß eventuell — gewollt, beabsichtigt haben. Ein arglistiges Verhalten ist notwendig. Dagegen genügt zur Haftbarerklärung nicht bloße fahrlässige Pflichtverletzung, auch wenn sie in grober Fahrlässigkeit bestehen würde. BE. XXVIII, 12, Erw. 10; XXIII, 149, Erw. 5.

Der Anspruch aus OR. 674 stellt sich als ein Anspruch *vertraglicher* Natur dar. Er beruht auf der vertraglichen Stellung der Mitglieder der Verwaltung zur Gesellschaft, auf der Verletzung der vertraglichen Pflichten der Mitglieder der Verwaltung und Kontrolle als solcher und enthält eine gesetzliche Ausdehnung der Wirkungen dieser vertraglichen Stellung gegenüber den einzelnen Aktionären und den Gesellschaftsgläubigern. Es kommt deshalb die *zehnjährige* Verjährungsfrist des Art. 127 OR. zur Anwendung. Vgl. BE. XXVIII, 12, Erw. 6; XXIV, 94; BE. XVII, 313.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß mit einer Klage gestützt auf Art. 674 OR. des geltenden Rechtes in der Regel nichts anzufangen ist, sieht die Revision schärfere Haftungsbestimmungen vor (siehe über die Haftung nach der Revision unten S. 151).

**IV. Allgemeine Haftung wegen unerlaubter Handlung gestützt auf OR. 41 ff.** Daneben besteht für alle genannten Personen auch eine *Haftung aus OR. 41 ff.*, soweit das geschäftliche Verhalten der Verwaltungspersonen zwar keine Verwaltungspflicht verletzt, aber doch eine Rechtswidrigkeit enthält, wenn also ein Gebot der allgemeinen Rechtsordnung verletzt wird (z. B. bei betrügerischen Vorspiegelungen). BE. XXIII, 149, Erw. 2; XXVIII, 12, Erw. 11.

Nur einen besonderen Anwendungsfall dieser allgemeinen außervertraglichen Haftung bildet die *Haftung aus 672 OR.*, in bezug auf *jede Person, welche bei der Emission von Aktien oder Obligationen einer bereits konstituierten Aktiengesellschaft tätig war*, gegenüber den einzelnen Aktionären und Obligationären wegen *unwahrer Angaben*, welche sie in *Prospekten oder Zirkularen* selbst gemacht oder verbreitet hat.

Es gilt die *einjährige* Verjährungsfrist von Art. 60 OR. Das Bundesgericht hat in einem Urteil — Kempf c. Gyr, 28. Dezember 1908 — die Erwägungen des Falles BE. 32, II, S. 273, welche Bezug hatten auf 671 OR. auch für 672 OR. anwendbar erklärt.

Für die Aktionäre kann die Verjährungsfrist schon vor dem Konkurs der Gesellschaft beginnen, wenn der Schaden — wenn auch nicht ziffernmäßig — konstatiert werden kann, während die Gesellschaftsgläubiger gemäß 675, Abs. 2 OR. erst nach Konkurseröffnung klagen können.

**V. Haftung nach Décharge-Erteilung.** In der vorbehaltlosen *Genehmigung von Geschäftsbericht und Jahresrechnung*, in der *Décharge-Erteilung*, liegt in der Regel eine Genehmigung der Geschäftsführung der Verwaltungsorgane, also ein Verzicht auf Schadenersatzansprüche.

Diese Entlastung kann sich aber nur auf diejenigen Punkte beziehen, welche aus den der Generalversammlung gemachten Vorlagen ersichtlich waren.

Vgl. BE. XIV, S. 868.

STAUB ist der Ansicht, daß sich die Entlastung auf alle Punkte erstreckt, welche bei ordnungsgemäßer Prüfung der Bilanz und ihrer Unterlagen hätten wahrgenom-

men werden *können*, und daß nur diejenigen Punkte durch die Entlastung nicht gedeckt sind, die sich weder aus der Jahresrechnung noch aus den Büchern und Schriften der Gesellschaft erkennen lassen.

In BE. XVIII, S. 577 erklärt das Bundesgericht: eine endgültige Genehmigung der Geschäftsführung und ein Verzicht auf Schadenersatzansprüche gegenüber der Verwaltung liege auch dann vor, wenn zwar aus der genehmigten Rechnung und dem genehmigten Geschäftsbericht die erst nachträglich angefochtenen Handlungen nicht ersichtlich waren, dieselben aber der Generalversammlung aus andern Umständen bekannt gewesen sein mußten, z. B. aus Zeitungsberichten, aus öffentlichen Verhandlungen des Kantonsrates.

Dem *einzelnen Aktionär* und dem *Gesellschaftsgläubiger* steht ein Klagerecht selbst dann zu, wenn ein Beschluß der Generalversammlung die schadenersatzpflichtigen Personen ihrer Verantwortlichkeit entbunden hat, — also im Falle der Décharge-Erteilung. OR. 675.

Dagegen ist dieses *Klagerecht verwirkt* für den Aktionär, welcher selbst dem betreffenden Beschluß zugestimmt hat oder trotz erlangter Kenntnis binnen 6 Monaten vom Tage der Kenntnis an keine Einsprache dagegen erhoben hat; ebenso für denjenigen, welcher seine Aktien erworben hat, nachdem er ebenfalls bereits Kenntnis davon hatte.

Der *Gesellschaftsgläubiger* kann eine Schadenersatzklage dann sofort geltend machen, wenn sich seine Forderung auf ein Inhaberpapier stützt; in allen andern Fällen erst, wenn über die Gesellschaft der Konkurs eröffnet wurde. OR. 675, Abs. 2. Die Klage wird aber auch zuzulassen sein, wenn eine gerichtliche Liquidation im Sinne von OR. 657 angeordnet wurde. Vgl. Rechenschaftsbericht des Obergerichtes Zürich 1882, Nr. 88, h. E. XI, 263.

Bei dieser Schadenersatzklage ist jede schuldige Person persönlich zu belangen.

**VI. Revision.** Der Entwurf eines neuen Gesetzes bringt eine vollständige Neuordnung der Verantwortlichkeit. Die Botschaft des Bundesrates spricht sich darüber wie folgt aus:

Bei der Regelung der *Verantwortlichkeit der Gesellschaftsorgane* war es uns klar, daß wir über das geltende Recht hinausgehen müssen. Nach diesem sind die Organe gegenüber der Gesellschaft für denjenigen Schaden verantwortlich, den diese infolge Verletzung oder Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten erleidet; den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern haften sie dagegen nur für *absichtliche* Verletzung der ihnen obliegenden Verwaltungs- und Aufsichtspflichten. Die letztere Bestimmung kann nicht beibehalten werden; erfahrungsgemäß führt eine Klage nach Art. 674 OR. nur in seltenen Fällen zu einem positiven Ergebnis. Nachdem wir nun bei der Umschreibung der Pflichten der Verwaltungs- und Kontrollorgane bestrebt waren, sie auf ein vernünftiges und mit dem praktischen Leben in Einklang stehendes Maß zu beschränken, können wir unbedenklich die Haftung gegenüber Aktionären und Gesellschaftsgläubigern derjenigen gegenüber der Gesellschaft gleichstellen, in beiden Fällen also die Organe für Absicht und Fahrlässigkeit haften lassen. Dies kann um so eher geschehen, als wir mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung davon ausgehen, daß wir den Aktionären und Gesellschaftsgläubigern in Konkurrenz mit der Gesellschaft, also für den sog. sekundären indirekten Schaden, nur ein Klagerecht auf Leistung an die Gesellschaft einräumen, was natürlich den Anreiz zu solchen individuellen Klagen und damit das Risiko einerseits für die verantwortlichen Organe, andererseits für ein den Gesellschaftsinteressen unter Umständen direkt widerstreitendes rücksichtsloses Vorgehen des einzelnen Aktionärs oder Gesellschaftsgläubigers erheblich herabsetzt.

Siehe Art. 748 und 750 der Revision, die unten wiedergegeben sind.

In gleicher Weise haftet ein Liquidator bei absichtlicher oder fahrlässiger Verletzung der ihm überbundenen Pflichten (siehe unten Revision Art. 749).

In den Ausführungen über die Geltendmachung des Schadens erübrigt es sich, besondere Vorschriften über die Geltendmachung des unmittelbaren, sog. primären Schadens aufzustellen; hier gelten die allgemeinen Bestimmungen der Art. 41 ff. OR. Anders, was den indirekten sog. sekundären Schaden betrifft. Man hätte eine Lösung wählen können, wonach der Aktionär, von den Fällen der strafrechtlichen Verfolgung der verantwortlichen Personen abgesehen, den mittelbaren Schaden nur einklagen könnte, wenn die Gesellschaft innerhalb einer bestimmten Frist keine Klage erhebt; evtl. hätte bestimmt werden können, daß der Aktionär seinen sekundären Schaden zwar ohne Rücksicht auf die Gesellschaft geltend machen kann, daß aber seine Klage sistiert wird, sobald die Gesellschaft ihrerseits den Anspruch einklagt. Gegen diese Lösungen sind Bedenken mit Rücksicht auf mögliche Kollusionen erhoben worden und man würde auch bei der Ordnung von Décharge und Vergleich gewissen Schwierigkeiten begegnen. Man kann um so unbedenklicher die Konkurrenz vom Klage-recht der Gesellschaft und des Gläubigers oder Aktionärs aufnehmen, als ja der Anspruch des Aktionärs und Gläubigers nur auf Leistung des Ersatzes an die Gesellschaft geht (Revision 750). Aus dem gleichen Grunde kann dann die Geltendmachung dieses Anspruches der einzelnen Aktionäre und Gesellschaftsgläubiger im Konkurs der Gesellschaft der Konkursverwaltung überlassen werden, denn der Anspruch deckt sich mit demjenigen der Gesellschaft. Verzichtet die Konkursverwaltung auf die Geltendmachung des Anspruches, so reiht sich dann das Verfahren nach Art. 260 SchKG. an (Revision 751).

Über die Möglichkeit einer *Entlastung* und eines *Vergleiches* in bezug auf die Schadenersatzpflicht, äußert sich die bundesrätliche Botschaft zur Revision:

*Entlastung und Vergleich* sind zulässig, solange die Gesellschaft noch nicht in Konkurs geraten ist. Dem Gläubiger kann ein Entlastungsbeschluß, Verzicht oder Vergleich nicht entgegengehalten werden, dem Aktionär nur dann, wenn er der Beschlußfassung zugestimmt oder in Kenntnis derselben nicht binnen 6 Monaten Einsprache erhoben oder wenn er die Aktien seither in Kenntnis des Beschlusses erworben hat (Revision 752).

Von einer einheitlichen Regelung der Beweislast bei Geltendmachung der Schadenersatzansprüche aus den verschiedenen Tatbeständen der Verantwortlichkeit haben wir Umgang genommen. Dagegen haben wir eine einheitliche Verjährung von 5 Jahren vorgesehen vom Tage an, wo der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, spätestens von 10 Jahren vom Tage der schädigenden Handlung an. Vorbehalten bleibt eine vom Strafrecht vorgeschriebene Verjährungsfrist (Revision 754).

Prof. C. WIELAND äußert sich (a. a. O.) über die *Verantwortlichkeit der Organe*: Bereits das geltende Recht gewährt die Schadenersatzansprüche gegen die Gründer, die Verwaltungs- und Kontrollorgane sowie die Liquidatoren auch den einzelnen Aktionären und Gläubigern. Doch setzt der Einzelanspruch absichtliche Pflichtverletzung voraus, was dessen Durchführung praktisch vielfach unwirksam macht. Der Entwurf erklärt deshalb jedes Verschulden zur Begründung des Einzelanspruchs für ausreichend. Dabei wird im Anschlusse an die neuere bundesgerichtliche Rechtsprechung zwischen dem unmittelbaren, d. h. die Aktionäre oder Gläubiger persönlich, und dem mittelbaren, d. h. die Gesellschaft als solche treffenden Schaden unterschieden. In letzterem Falle können auch Aktionäre und Gläubiger nur auf Ersatz des Schadens an das Gesellschaftsvermögen klagen. Der Ersatzanspruch kann daher, weil auf dasselbe Ziel gerichtet, von der Gesellschaft und

den einzelnen Aktionären oder Gläubigern konkurrierend geltend gemacht werden. Im Konkurse der Gesellschaft steht indes die Geltendmachung nur der Konkursverwaltung zu. Im Falle diese verzichtet, können die Gläubiger nach konkursrechtlichen Grundsätzen Abtretung beanspruchen. Entlastung durch die Gesellschaft, ebenso Verzicht oder Vergleich stehen dem Klagerecht der Gläubiger nicht entgegen, dem Klagerecht der einzelnen Aktionäre nur, wenn diese dem Entlastungsbeschlusse zugestimmt oder nicht innerhalb 6 Monaten Einspruch erhoben oder endlich die Aktien in Kenntnis des Beschlusses erworben haben.

HULFTEGGER, a. a. O., schreibt:

Die bedeutendste Neuerung auf dem Gebiete des Aktienrechtes bedeutet die Verschärfung der *Haftungsbestimmungen*. Sie ist allerdings nicht unangefochten geblieben. Ohne diese Verschärfung ist aber dennoch kaum mehr auszukommen; denn die Erfahrungen haben leider allzu deutlich bewiesen, daß mit einer Klage aus Art. 674 OR. in der Regel nichts anzufangen ist.

Eine Verschärfung der Haftung tritt einmal für die Herausgeber von Prospekten bei der Emission von Aktien und Obligationen ein. Hier soll nun künftig auch für fahrlässiges Handeln haftet werden. Ferner wird die Gründerhaftung ebenfalls auf Fahrlässigkeit ausgedehnt und dabei gilt diese verschärfte Haftung nicht nur gegenüber der Gesellschaft, sondern auch gegenüber Aktionären und Gläubigern. Eine besonders willkommene Verschärfung der Gründerhaftung ist in der Bestimmung zu erblicken, daß, wer wissentlich dazu beigetragen hat, daß Zeichnungen zahlungsunfähiger Personen angenommen werden, hierfür ebenfalls haftet. In diesem Fall muß allerdings die Haftung auf wissentliches Handeln beschränkt werden. Ferner wird die Haftung aus Verwaltung und Kontrolle auf jedes schuldhafte Verhalten, also auch auf Fahrlässigkeit ausgedehnt, ebenso die Haftung der Liquidatoren, und zwar sowohl gegenüber der Gesellschaft als gegenüber Aktionären und Gläubigern.

Als Gegengewicht dieser sehr erheblichen Verschärfung der Haftungsbestimmungen ist einmal auf die bereits erwähnte Tendenz des Entwurfes hinzuweisen, daß er sich bei der Umschreibung der Organpflichten die größte Zurückhaltung auferlegt und sodann auf den Umstand, daß bei der Geltendmachung des sog. mittelbaren Schadens die Aktionäre und Gläubiger nicht auf Leistung an sich selbst, sondern nur auf Leistung an die Gesellschaft bzw. an die Liquidations- oder Konkursmasse klagen können. Damit wird für die Fälle, wo eine unmittelbare Schädigung des Aktionärs oder des Gläubigers nicht vorliegt, einer mißbräuchlichen Geltendmachung des Klagerechtes in wirksamer Weise gesteuert. Hervorzuheben ist noch, daß die Klagerechte der Aktionäre und der Gläubiger in Konkurrenz mit der Gesellschaft und nicht erst dann geltend gemacht werden können, wenn diese auf deren Geltendmachung verzichtet hat, und für die Gläubiger insbesondere besteht die Besserstellung auch darin, daß ihnen das Klagerecht, im Gegensatz zum geltenden Recht, auch *außer* Konkurs ausdrücklich eingeräumt wird.

Diese hier nur in großen Zügen umrissenen neuen Haftungsbestimmungen dürften sehr wesentlich dazu beitragen, den Gläubigern und Aktionären einen wirksamen Schutz gegenüber Gründern und Verwaltung zu bieten; um so mehr durfte der Entwurf es auch wagen, im Interesse der Gesellschaft selbst Bestimmungen aufzustellen, die vielleicht als weitgehende Befugnisse an die Verwaltung erscheinen mögen. Aber auch hier wird man sich eben dessen bewußt bleiben müssen, daß der Erreichung des Gesellschaftszweckes und damit den Interessen der Aktionäre selbst durch eine starke Verwaltung, die nicht durch Eingriffe von außen gehemmt wird, am besten gedient werden kann unter der Voraussetzung allerdings, daß als Gegengewicht genügend scharfe Verantwortlichkeitsbestimmungen vorhanden



sind. In dieser Hinsicht darf der Entwurf mit Recht beanspruchen, ein mit dem Blick auf das Ganze gefügtes Werk zu sein, von dem man nicht einzelne Teile nach Belieben verändern darf, ohne die gewollte Proportion des Ganzen zu gefährden.

ALFRED WIELAND (a. a. O.) bemerkt zur Revision in bezug auf die weitgehende *Verschärfung der Haftbarkeit der Gesellschaftsorgane*, welche der Entwurf vorsieht, folgendes:

Nach dem geltenden Recht haften die Organe gegenüber der Gesellschaft für jedes Verschulden, wie dies den allgemeinen Grundsätzen des Mandat- bzw. Dienstvertrages entspricht. Dem einzelnen Aktionär und Gläubiger gegenüber sind aber die Organe in der Regel nur ausnahmsweise direkt verantwortlich, nämlich nur bei doloser Geschäftsführung. Demgegenüber sieht der Entwurf folgende grundlegende Änderungen vor:

Sowohl der Gesellschaft als auch dem einzelnen Aktionär und dem Gläubiger haften die Organe für jedes Verschulden. Die Décharge der Gesellschaft deckt die Organe nur noch gegen Ansprüche der Gesellschaft; gegen diejenigen der einzelnen Aktionäre nur dann, wenn diese zugestimmt oder innerhalb 6 Monaten nach dem Déchargebeschuß nicht Klage erhoben haben. Die Ansprüche der Gläubiger werden von der Décharge überhaupt nicht berührt, sondern erlöschen erst mit Ablauf der Verjährungsfrist von 5 Jahren.

Der Grund dieser auffallenden Verschärfung der Verantwortlichkeit liegt nicht darin, daß in der Schweiz besonders schwere Fälle von Pflichtvergessenheit der Gesellschaftsorgane vorgekommen wären. Vielmehr spielen die Verantwortlichkeitsfragen in der Praxis nur eine sehr geringe Rolle. Die Ursache liegt vielmehr in dem unbestimmten Gefühle, daß die Vermehrung der Verantwortlichkeit einem populären Bedürfnisse entspreche.

ALFRED WIELAND kritisiert (a. a. O.) diese Verschärfung der Verantwortlichkeit, die weder notwendig noch erfreulich sei. „Einmal schon, weil sie der Décharge jede praktische Bedeutung nimmt, und doch ist diese für das Geschäftsleben der Aktiengesellschaft von großer Bedeutung. Sonst, bei Personalhandelsgesellschaften, Anstellungsverträgen usw., entscheidet es sich schon vor dem Abschlusse eines Geschäftes oder doch in der Regel kurz nachher, ob die Handlungsweise des Geschäftsführers die Genehmigung des Geschäftsherrn erhält oder nicht. Bei der Aktiengesellschaft ist die Sachlage naturgemäß eine andere, da hier der Geschäftsherr nur in der Generalversammlung handeln kann. Um so wichtiger ist es aber, daß wenigstens die Generalversammlung periodisch die Geschäftsführung ihrer Organe genehmigt und diese damit gegen Verantwortlichkeitsklagen schützt, die erst nach Jahr und Tag erhoben werden. Gerade diesen Schutz vermag nun aber die Generalversammlung in der Schweiz in Zukunft den Gesellschaftsorganen nicht mehr zu verleihen. Sodann ist aber zu befürchten, daß die einzelnen Aktionäre und Gläubiger die weitgehenden Rechte, welche ihnen gegenüber den Gesellschaftsorganen eingeräumt werden, nicht selten zu unsachlichen, persönlichen Zwecken mißbrauchen, sei es, um ein mißliebigen Gesellschaftsorgan zu diskreditieren, sei es, um der Gesellschaft irgendwelche Vorteile abzupressen. Auch ist es überhaupt nie von gutem, wenn in das Vertrauensverhältnis zwischen Geschäftsherr und Geschäftsführer ein Dritter sich einmischen kann, zumal mit Ansprüchen, die nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen lediglich dem Geschäftsherrn zustehen.

Da immerhin auch die Verteidiger dieses Teiles des Entwurfes seine Gefahren eingesehen haben, wurde versucht, sie auf anderem, namentlich einem doppelten Wege etwas zu vermindern.

Einmal soll auch der Anspruch des einzelnen Gläubigers, wie derjenige der Gesellschaft gegenüber dem schuldhaften Organe nur auf Vergütung des *der Gesellschaft* entstandenen Schadens *an die Gesellschaft* gehen, nicht auf Ersatz des indivi-

duellen Schadens des einzelnen Klägers. Freilich liegt hierin eigentlich nur eine Konsequenz allgemeiner Rechtsgrundsätze. Denn wenn sowohl die Aktiengesellschaft als auch der einzelne Aktionär und Gläubiger ein und denselben Anspruch geltend machen können, nämlich Ersatz des der Gesellschaft verursachten Schadens, so muß das Gesetz auch entscheiden, welchen Rang die konkurrierenden Ansprüche untereinander haben, da der Täter den Schaden naturgemäß nur einmal vergüten muß. Dabei ist nicht zu übersehen, daß es sich im Falle der Schädigung der Gesellschaft immer um einen Anspruch der Gesellschaft, also um Gesellschaftsvermögen, handelt. Angenommen nun, das Grundkapital sei nicht mehr intakt vorhanden, so könnte der einzelne Aktionär, wenn er auf Ersatz seines individuellen Schadens an sich klagen dürfte, sich tatsächlich Gesellschaftsvermögen aneignen, obschon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Gesellschaftsgläubiger wegen der einzelnen Aktionär von der Gesellschaft so lange nichts erhalten darf, als das Grundkapital nicht intakt vorhanden ist. Aber auch bei intaktem Grundkapital hat nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nur die Generalversammlung und nicht der einzelne Aktionär zu entscheiden, ob und inwieweit Gesellschaftsvermögen unter die Aktionäre ausgeschüttet werden soll, ein Grundsatz, der wiederum verletzt würde, wenn der Aktionär auf Leistung an sich selbst klagen dürfte. Schon allgemeine Rechtsgrundsätze führen also dazu, daß alle drei, Gesellschaft, Einzelaktionär und Gesellschaftsgläubiger, im Falle einer Schädigung der Gesellschaft nur auf Leistung an die Gesellschaft klagen können. Immerhin verliert damit der Anspruch des einzelnen Aktionärs und Gläubigers nicht wenig von seinem Reiz, wenn der evtl. Erfolg des Prozesses in erster Linie nicht dem Kläger, sondern der Gesellschaft zufällt.“

### Fünfter Teil.

## Statutenänderung, insbesondere bei Ausgabe neuer Aktien, Änderung des Geschäftsbereiches, Erhöhung und Herabsetzung des Kapitals.

**I. Formvorschriften.** Das Schweizerische Obligationenrecht schreibt für Beschlüsse über Statutenänderung öffentliche Beurkundung und Eintragung ins Handelsregister vor.

Art. 626 OR. lautet wörtlich:

Über jeden Beschluß der Generalversammlung, welcher die Fortsetzung der Gesellschaft, eine Herabsetzung des Aktienkapitals oder eine Erhöhung desselben (weitere Emission) oder irgendeine andere Abänderung der Bestimmungen der Statuten zum Gegenstande hat, *ist eine öffentliche Urkunde zu errichten. Die Urkundsperson muß der Beschlußfassung persönlich beiwohnen* (vgl. Bundesratsbeschluß 1919, Ziffer V zu 626 OR.).

Ein solcher Beschluß muß in gleicher Weise wie die ursprünglichen Statuten in das Handelsregister eingetragen und veröffentlicht werden.

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung bevor er in das Handelsregister des Bezirkes, in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, eingetragen ist.

**II. Wohlerworbene Rechte.** Siehe Näheres über die wohlerworbenen Rechte oben S. 103 ff.

*Ein Statutenänderungsbeschluß kann diejenigen Punkte der bisherigen Statuten nicht ändern, die als unabänderlich gewollt sind, vor allem nicht das, was in den früheren Statuten selbst als unabänderlich bezeichnet ist.*

Die „wohlerworbenen Rechte“ des Aktionärs, seine Sonderrechte, können ihm nicht durch Mehrheitsbeschlüsse der Generalversammlung entzogen werden. OR. 627 (siehe S. 103 ff.).

**III. Erweiterung und Verengung des Geschäftsbereiches, Umwandlung des Gesellschaftszweckes.** 627 OR.<sup>1</sup> *1. Qualifizierte Mehrheit.* Eine Erweiterung des Geschäftsbereiches der Gesellschaft durch Aufnahme verwandter Gegenstände oder eine Verengung desselben oder eine Vereinigung (Fusion) (669 OR.) mit einer andern Gesellschaft kann, wenn die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, nur in einer Generalversammlung beschlossen werden, in welcher *mindestens zwei Dritteile sämtlicher Aktien* vertreten sind. Sollten in einer ersten Generalversammlung nicht zwei Dritteile sämtlicher Aktien vertreten sein, so kann auf einen mindestens 30 Tage späteren Termin eine zweite Versammlung einberufen werden, in welcher die in diesem Artikel erwähnten Beschlüsse gefaßt werden können, auch wenn nur ein Drittel sämtlicher Aktien vertreten ist. Ein solcher Beschluß bedarf zu seiner Gültigkeit der Eintragung in das Handelsregister.

Eine Umwandlung des Gesellschaftszweckes kann der Minderheit durch die Mehrheit nicht aufgenötigt werden. 627 OR.

*2. Erweiterung des Geschäftsbereiches durch Aufnahme verwandter Gegenstände oder Verengung derselben oder Vereinigung — Fusion — mit einer andern Gesellschaft.* Keine Fusion im Sinne dieser Gesetzesvorschrift ist die Einbringung der Mehrheit der Aktien zweier Gesellschaften in eine Holdinggesellschaft zum Zwecke gemeinsamer Interessenwahrung (siehe darüber unten S. 220 ff.).

*3. Umwandlung des Gesellschaftszweckes.* Über den Gesellschaftszweck vgl. oben S. 42.

*Beispiel:* Die ursprünglichen Statuten bezeichneten als Gesellschaftszweck die Erwerbung und den Fortbetrieb einer früher von einem Einzelfabrikanten betriebenen Dampfziegelei und Zementwarenfabrik. Die Generalversammlung beschloß eine Statutenänderung, durch welche dem bisherigen Gesellschaftszweck beigefügt wurde „Grunderwerb für eigenen Bedarf oder zu Bauzwecken und Ausführung von Bauten auf eigene Rechnung, sofern solche Maßnahmen keine größeren Auslagen als je 60000 Fr. verursachen“. Dies war lediglich eine *Erweiterung* des

<sup>1</sup> Über Gesellschaftszweck und Geschäftsbereich vgl. oben S. 42.

Geschäftsbereiches. Eine Umwandlung läge vor, wenn statt der Ziegelei und Zementwarenfabrik ein anderes Geschäft betrieben werden sollte. BE. XXV, 100, Erw. 4.

*Revision:* Nach der *Revision* genügt für *Statutenänderungen* grundsätzlich das absolute Mehr der vertretenen Aktienstimmen. Doch werden bestimmte Statutenänderungen an erschwerende Voraussetzungen geknüpft, so vor allem die Umwandlung des Gesellschaftszweckes. Während eine solche nach geltendem Recht der Zustimmung sämtlicher Aktionäre bedarf, fordert der Entwurf ein qualifiziertes Mehr von drei Vierteln der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen und außerdem von zwei Dritteln sämtlicher Aktien. Weitere Änderungen von größerer Tragweite, wie Erweiterung oder Verengerung des Zweckes, Fusion, Veränderung der Firma oder des Sitzes, vorzeitige Auflösung, müssen von einer Generalversammlung beschlossen werden, in der mindestens zwei Dritteile der Aktien vertreten sind, evtl. von einer zweiten Generalversammlung mit mindestens einem Drittel.

**IV. Erhöhung des Grundkapitals.** Sie kann nur durch die Ausgabe neuer Aktien stattfinden (siehe oben S. 63.). Eine Erhöhung des einzelnen Aktienbetrages etwa durch Nachzahlung ist ausgeschlossen, da gemäß OR. 614, Abs. 2 der Nominalbetrag der Aktie während des Bestehens der Gesellschaft weder vermindert noch erhöht werden darf, sofern dadurch der Nominalbetrag des Grundkapitals eine Veränderung erleidet.

Der Bundesratsbeschluß von 1919 hat folgende Zusätze zu Art. 626 OR. gebracht:

*Werden neue Aktien durch Veranstaltung einer nicht auf die alten Aktionäre beschränkten Zeichnung öffentlich ausgeben, so darf dies nur auf Grund eines von der Verwaltung unterzeichneten Prospektes geschehen, der über folgendes Aufschluß geben muß:*

1. das Datum der Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister;
2. die in Art. 616 vorgesehenen Gegenstände;
3. die Zusammensetzung der Verwaltung und Kontrollstelle sowie etwaiger von der Verwaltung eingesetzter anderer Revisionsorgane;
4. die zwei letzten Bilanzen oder Gewinn- und Verlustrechnungen mit dem Befund der Kontrollstelle;
5. die auf das Grundkapital in den letzten 5 Jahren oder seit der Gründung gezahlten Dividenden;
6. Angaben der Verwaltung über den Geschäftsgang seit dem letzten Bilanzabschluß;
7. Angaben über die von der Gesellschaft ausgegebenen Obligationenanleihen;
8. den Beschluß über die Ausgabe der neuen Aktien, insbesondere Höhe des Gesamtbetrages, Zahl, Nummern, Betrag und Eigenschaft der neuen Aktien, Beginn und etwaige Beschränkung ihrer Dividendenberechtigung, allfällige Vorzugsrechte der neuen vor den alten oder der alten vor den neuen Aktien;

9. den Zeitpunkt, bis zu dem die Zeichnung verbindlich ist, die Zeichnungsstellen, den Ausgabepreis der Aktien, den bis zur Generalversammlung auf die Aktien einzuzahlenden Betrag und die Einzahlungsstellen.

Sind die neuen Aktien übernommen worden, ohne daß sie öffentlich ausgebaut waren, und werden sie nachträglich von den Übernehmern öffentlich zur Zeichnung aufgelegt, so kann auch dies nur auf Grund eines von der Verwaltung unterzeichneten Prospektes geschehen.

Nach diesem am 15. Juli 1919 in Kraft getretenen Bundesratsbeschuß ist für die Kapitalerhöhung ein Prospekt vorgeschrieben, wenn die neue Zeichnung nicht auf die alten Aktionäre beschränkt ist und öffentlich ausgebaut wird, wenn also die Kapitalerhöhung oder, wie man auch sagt, die „Nachgründung“, nicht in der Form einer Simultangründung, sondern in der Form einer Sukzessivgründung erfolgt. Es ergibt sich daher für die Kapitalerhöhung folgende Regelung:

1. werden alle Aktien von den alten Aktionären gezeichnet: kein Prospekt erforderlich;

2. werden sie teilweise oder ganz von Dritten gezeichnet:

a) durch Gewinnung ohne öffentliche Auflage: ebenfalls kein Prospekt erforderlich,

b) durch Gewinnung mit öffentlicher Auflage: Prospekt erforderlich.

Die Lösung 2a ergibt sich e contrario aus dem Gesetz. Um Umgehungen zu verhindern, bestimmt sodann die Novelle, daß ein Prospekt auch dann zu erlassen sei, wenn zwar die Aktien übernommen wurden, ohne daß sie öffentlich ausgebaut wurden, wenn sie jedoch nachträglich von den Übernehmern öffentlich zur Zeichnung aufgelegt werden.

Der Inhalt des Prospektes wird im Gesetz genau fixiert und dann bestimmt, daß er „von der Verwaltung“ zu unterzeichnen sei. Ob nun alle Verwaltungsratsmitglieder den ins Handelsregister einzureichenden Akt zu unterzeichnen haben oder ob eine Vertretung der Verwaltung genügt, ist damit offengelassen. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat in einem Falle im Jahre 1921 erklärt, daß die Unterschrift von einzelnen Mitgliedern der Verwaltung, welche gemäß Statuten ermächtigt sind, genügt.

Die Kapitalerhöhung kann auch in der Form einer „qualifizierten Nachgründung“ erfolgen, indem wie bei der qualifizierten Gründung auf das Grundkapital anzunehmende Sacheinlagen gemacht oder Vermögensstücke übernommen werden sollen. In diesem Falle gelten die Vorschriften, wie sie für qualifizierte Gründungen aufgestellt sind (siehe oben S. 72ff.).

Das eidgenössische Justizdepartement hat am 4. April 1923 (Bundesblatt vom 11. April 1923) in bezug auf die Erhöhung des Grundkapitals folgendes Kreisschreiben an die kantonalen Aufsichtsbehörden über das Handelsregister erlassen:

„Verschiedene Beobachtungen über das Vorgehen von Aktiengesellschaften bei der Erhöhung ihres Grundkapitals veranlassen uns, auf die gesetzlichen Vorschriften und ihre Anwendung hinzuweisen.

1. Der Betrag des Aktienkapitals muß durch die Statuten bestimmt sein (Art. 616, Ziffer 4 OR.). Er kann daher nur im Wege der Statutenrevision erhöht werden (Art. 626 und 644, Ziffer 2 OR.). Die Erhöhung hat aber rechtliche Wirkung erst, nachdem sie ins Handelsregister eingetragen worden ist (Art. 626, Abs. 3 OR.). Für die Eintragung der Kapitalerhöhung sind die gleichen Voraussetzungen zu erfüllen wie für die Eintragung der Gründung (Art. 626, Abs. 2 OR.). Die Generalversammlung hat somit den Wortlaut der neuen Statutenbestimmung über den Betrag des erhöhten Kapitals und seine Einteilung festzusetzen und durch Beschluß zu konstatieren, daß die neuen Aktien vollständig gezeichnet und mit wenigstens 20 % per Stück einbezahlt worden sind. Der Beschluß über die Änderung der Statuten wie auch die Konstatierung der durchgeführten Kapitalerhöhung müssen den Gegenstand einer öffentlichen Urkunde bilden (Art. 618, Abs. 2 ff., und 626 OR.), und diese ist, samt den Bescheinigungen über Zeichnung und Einzahlung der jungen Aktien (Art. 622, Ziffer 1 und 2 OR.), der dem Handelsregister einzureichenden Anmeldung beizufügen.

Die Anordnungen für die Herbeiführung der Kapitalerhöhung, die Einladung zur Zeichnung der neuen Aktien und die Entgegennahme der Einzahlung mit wenigstens 20 % per Stück sind Sache des Verwaltungsrates. Da aber das Grundkapital nur in Verbindung mit einer durch die Generalversammlung zu beschließenden Statutenrevision erhöht werden kann, so haben die Anordnungen des Verwaltungsrates einen Generalversammlungsbeschluß zur Voraussetzung, der das Maß wie auch die Art und Weise der Erhöhung bzw. die wesentlichen Punkte für die Gestaltung des erhöhten Kapitals bestimmt, aber dem Verwaltungsrat für das Vorgehen freie Hand läßt, also für die Wahl des günstigen Zeitpunktes der Erhöhung, die Festsetzung der Emissionsbedingungen, die Wahl der Zeichnungs- und Einzahlungsstellen.

2. Die Aktiengesellschaft kann nun so vorgehen, daß die Generalversammlung beschließt, um welchen Betrag das Kapital zu erhöhen sei und wie der das Grundkapital festsetzende Statutenartikel lauten solle. Gleichzeitig erteilt sie dem Verwaltungsrat Auftrag, die Erhöhung durchzuführen. Ist letzteres geschehen, so konstatiert eine nachfolgende Generalversammlung die Zeichnung und Einzahlung der neuen Aktien, worauf die Kapitalerhöhung eingetragen wird und die revidierte Statutenbestimmung in Kraft tritt. Dies ist der Weg, welcher dem Vorgang bei der Gründung und der sinngemäßen Anwendung der betreffenden Vorschriften auf die Kapitalerhöhung entspricht.

3. Es wird aber auch vielfach so verfahren, daß in den ursprünglichen oder nachträglich revidierten Statuten die Erhöhung des Kapitals auf einen bestimmten Betrag vorgesehen und dem Verwaltungsrat Befugnis erteilt wird, in einem Mal oder auch sukzessive die Erhöhung durchzuführen. Da der Verwaltungsrat keine neuen Aktien ausgeben kann, bevor die gesetzlichen Vorschriften erfüllt worden sind, so muß auch bei diesem Verfahren nach erfolgter Zeichnung und Einzahlung neuer Aktien die Generalversammlung im Wege der Statutenrevision den nunmehrigen Betrag des Grundkapitals festsetzen, die Durchführung der Erhöhung konstatieren und unter Beibringung der vorgeschriebenen Akten beim Handelsregister durch Vermittlung des Verwaltungsrates anmelden. Der Vorteil dieses Vorgehens liegt darin, daß in dem für eine weitere Emission günstigen Zeitpunkt nicht erst noch eine Generalversammlung die vorzunehmende Erhöhung beschließen und den Verwaltungsrat mit der Ausführung des Beschlusses beauftragen muß. Es wäre aber unrichtig, anzunehmen, eine Statutenänderung sei gar nicht erforderlich, weil ja die Erhöhung im Rahmen des statutarisch festgesetzten Höchst-

betrages des Kapitals erfolgt sei, und es genüge für die Eintragung im Handelsregister, daß die Kapitalerhöhung von der Generalversammlung konstatiert oder gar nur nachgewiesen sei. Nach Gesetz muß der *tatsächliche Betrag des Kapitals in den Statuten* bestimmt sein.

Man begegnet aber nicht selten auch der Auffassung, daß, wenn die Statuten eine Erhöhung bereits vorsehen und mit der Vornahme derselben im gegebenen Zeitpunkt den Verwaltungsrat beauftragen, der letztere dann die Möglichkeit habe, die neuen Aktien sukzessive (von der Souche) auszugeben, ohne daß eine Eintragung im Handelsregister erforderlich sei. Die Eintragung wird dann für den Zeitpunkt in Aussicht genommen, wo ein gewisser Erfolg der sukzessiven Emission konstatiert werden kann, oder für den Ablauf einer bestimmten Periode, innerhalb deren die Emission sich vollziehen soll. Ein solches Vorgehen ist gesetzwidrig und unvereinbar mit der Struktur der Aktiengesellschaft, die ein in den Statuten bestimmtes, nicht variables Kapital haben muß und bei welcher alle Änderungen an den Statuten erst durch die Eintragung im Handelsregister Rechtskraft erlangen sollen.

Für das Handelsregister kommt nur der tatsächliche, von der Generalversammlung konstatierte und in den Statuten bestimmte Betrag des ausgegebenen Grundkapitals in Betracht. Inskünftig soll daher nur dieser Betrag im Handelsregister eingetragen und publiziert werden, nicht aber statutarische Bestimmungen über den Betrag einer in Aussicht genommenen, späteren Erhöhung und deren Durchführung. Es empfiehlt sich, solche Bestimmungen, welche, wie sich gezeigt hat, zu Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften und zu zwei Statutenrevisionen für ein und denselben Vorgang führen können, in Zukunft nicht mehr in die Statuten aufzunehmen, und wir wünschen, daß die Handelsregisterführer angewiesen werden, den Vertretern von Aktiengesellschaften bei sich bietenden Gelegenheiten entsprechende Instruktionen zu erteilen.“ —

In rechtlicher Beziehung kommen für die Frage der Verantwortlichkeit bei Ausgabe neuer Aktien dieselben Grundsätze zur Anwendung wie für die Verantwortlichkeit der Gründer einer Gesellschaft (siehe oben S. 145 ff.).

Auch bei Zeichnung der Aktien einer neuen Emission kann der Zeichner, dessen Zeichnung angenommen ist, von seiner Zahlungspflicht nicht liberiert werden, und zwar auch dann nicht, wenn Irrtum oder Betrug (z. B. Vorlage gefälschter Bilanzen) gegeben ist. Ebensowenig hat er einen Rückforderungsanspruch, denn OR. 629, Abs. 2 bestimmt ausdrücklich, daß ein Recht, den einbezahlten Betrag zurückzufordern, dem Aktionär weder vor noch bei der Auflösung der Gesellschaft zusteht.

Vgl. Meyer und Genossen gegen die Konkursmasse der Spar- und Leihkasse Bremgarten, BE. 41, 1915, II, S. 717.

In dem soeben erwähnten Urteile, das zeitlich dem oben wiedergegebenen Kreisschreiben des Bundesrates vorausgeht, hat das Bundesgericht die Ansicht vertreten, es sei bei einer Kapitalerhöhung nicht absolut nötig, daß die Generalversammlung die Tatsache der Zeichnung der neu ausgegebenen Aktien und der Einzahlung von mindestens 20 % darauf durch Beschluß feststelle, es genüge vielmehr eine Bescheinigung des Verwaltungsrates.

In seinem Kreisschreiben hält aber der Bundesrat an der Feststellung der Zeichnung und Einzahlung, auch bei Neugründungen, durch die Generalver-

sammlung fest und in seinem ausführlich begründeten Entscheid in Sachen der Aktiengesellschaft Banque de Prêts sur Gages de Lausanne vom 4. April 1917, abgedruckt im Bundesblatt 1917 II., S. 699 (auch separat erhältlich), verweist der Bundesrat darauf, daß der Gesetzgeber die besondere Form der Konstatierung durch die Generalversammlung gewählt habe, weil er die Überprüfung und Bestätigung der richtigen Zeichnung und Einzahlung und damit den Schutz vor schwindelhaften Unternehmungen in die Hand des Aktionärs selbst legen wollte.

Der Bundesrat führt weiter aus:

„Dieser Interpretation gegenüber ist unter Hinweis auf die Verschiedenheit der Verhältnisse bei der Gründung und der späteren Kapitalerhöhung geltend gemacht worden, Art. 618 OR. könne bei der letzteren schon aus dem Grunde nicht ‚in gleicher Weise‘ Anwendung finden, weil die Kapitalerhöhung erst nach erfolgter Eintragung ins Handelsregister rechtswirksam werde (Art. 626, Abs. 3, OR.), die Zeichner der neuen Aktien daher erst nach erfolgter Eintragung Mitgliederrechte, also das Stimmrecht ausüben könnten. Bei einer Generalversammlung, welche Zeichnung und Einzahlung der später emittierten Aktien durch Beschluß festzustellen hätte, würde daher den Zeichnern derselben das Stimmrecht noch gar nicht zustehen.

Dieser Auffassung kann indessen nur insoweit beigespflichtet werden, als nach außen in der Tat die Kapitalerhöhung nicht wirksam wird, solange sie nicht eingetragen ist. Was aber das Verhältnis des Zeichners zur Gesellschaft, also nach innen, anbetrifft, so sind, wie das Bundesgericht im Entscheid MEYER und Genossen gegen die Konkursmasse der Spar- und Leihkasse Bremgarten ausführt (a. a. O. S. 725), durch die Annahme der Aktienzeichnung seitens der Gesellschaft und die Einzahlung von wenigstens 20 % des Betrages die Zeichner Aktionäre geworden. Ist dies aber der Fall, so kann der Zeichner als Mitglied auch an der Generalversammlung teilnehmen und stimmen. Er kann es bei der Gründung, trotzdem die Eintragung im Handelsregister noch nicht erfolgt ist und vor Erfüllung dieses Formalaktes die ausgegebenen Aktien nichtig sind (Art. 623 OR.), und er darf es auch bei der Kapitalerhöhung, weil das Gesetz keine Vorschrift enthält, die für diesen Fall den neuen Aktionär ungünstiger stellte als den Gründer (vgl. hierzu LEHMANN, „Das Recht der Aktiengesellschaften“, Bd. II, S. 470, und RENAUD, a. a. O., S. 765).“

Um eine zweimalige Einberufung der Generalversammlung (zur Beschlußfassung über die Statutenänderung und zur Feststellung der Zeichnungen und Einzahlungen) zu vermeiden, werden die erwähnten Geschäfte in der Praxis sehr oft in einer einzigen Generalversammlung erledigt.

Die Erhöhung des Aktienkapitals kann auch in der Weise erfolgen, daß größere Geschäftsgewinne und Reserven dazu benützt und den alten Aktionären der Gesellschaft als *Gratisaktien* zugeteilt werden, auf welche sie ein Bezugsrecht ausüben können. So hat die Aluminium-Industrie A.-G. im Jahre 1918 ihr Aktienkapital von 35 auf 42 Millionen erhöht, und zwar in der Weise, daß die Erhöhung aus den Geschäftserträgen des Jahres 1917 bestritten und den bisherigen Aktionären auf je fünf alte Aktien eine Bonusaktie von nominell 1000 Fr. gratis zugeteilt wurde. So kamen, neben einer Dividende von 6 % und einer Superdividende von 14 %, aus dem Geschäftsgewinn den Aktionären noch 7000 liberierte Gratisaktien zu.



Über die Formalitäten dieser Kapitalerhöhung findet sich im Protokoll der Generalversammlung vom 8. April 1918 folgender Passus: „Um der gesetzlichen Vorschrift der Art. 615 und 618 OR. zu genügen, hat die uns nahestehende Schweizerische Kreditanstalt unter der Bedingung, daß die bezüglichen Beschlüsse von der heutigen Generalversammlung gefaßt werden, 7000 neue Aktien gezeichnet und mit 7000000 Fr. voll einbezahlt, und zwar in dem Sinne, daß ihr die geleistete Einzahlung von der Gesellschaft ersetzt wird, während die Schweizerische Kreditanstalt, gemäß besonderer Abmachung, die Verteilung der ‚Freiaktien‘ unter die Aktionäre besorgt.“ Der Kapitalerhöhungsbeschluß wurde in der Folge vom Verwaltungsrat publiziert und dabei den Aktionären zur Kenntnis gebracht, sie könnten ihr „Bezugsrecht“ vom 15. April bis 1. Juli 1918 und diejenigen Aktionäre, die nachweisbar hierzu nicht in der Lage gewesen seien, bis 31. Dezember 1918 ausüben, nach Ablauf dieser Frist würden die nichtbezogenen Aktien zugunsten der Gesellschaft bestmöglich veräußert werden.

Man muß indessen nicht unbedingt so vorgehen. Zwar müssen auch bei einer solchen Ausgabe von „Gratisaktien“ sämtliche Aktien gezeichnet werden. Die Tatsache ihrer Liberierung wird dann an Hand von beglaubigten Buchauszügen nachgewiesen, aus denen hervorgeht, daß die Gesellschaft über die erforderlichen Reserven verfügt.

Das Bundesgericht hat festgestellt, daß solche *Gratisaktien*, obschon aus dem Gewinn liberiert, rechtlich nicht einer Dividendenauszahlung gleichgestellt werden können.

Eine anlässlich der Kapitalerhöhung der Aluminium-Industrie A.-G. erhobene Einwendung gegen die Befristung zur Ausübung des Bezugsrechtes wurde mit der Begründung abgewiesen: „Es ergibt sich schon aus der Natur der Sache, daß eine Aktienemission nicht auf unbestimmte Zeit in der Schwebe bleiben kann.“

Vgl. BE. 47, 1921, II, S. 335 (Oswald c. Aluminium A.-G.), und BE. 46, 1920, II, S. 473 (Schmid c. Schmid). In diesem Urteil stellte das Bundesgericht fest, daß bei Ausgabe von Gratisaktien der Aktieneigentümer bezugsberechtigt ist und der Nutznießer nur Nutznießungsrechte an den neuen Aktien erwirbt.

**V. Revision.** Nach der Revision werden für die *Eintragung* der Erhöhung des Aktienkapitals zwei Anzeigen an das Handelsregister vorgesehen, die eine betr. Beschlußfassung der Generalversammlung über die Erhöhung des Grundkapitals, die andere nach erfolgter Feststellung der formgerechten Zeichnung und Einzahlung. Die Eintragung des ersten Beschlusses wird nun aber verschoben, bis auch der zweite Beschluß angemeldet ist. Um dem Bedenken zu begegnen, daß ein nicht eingetragener Beschluß überhaupt rechtlich nicht in Betracht falle, ist im Gesetz bestimmt, daß die Eintragung unbeschadet der Rechtsverbindlichkeit desselben zu unterbleiben habe. Und um einen Mißbrauch mittels Ausgabe von Aktien vor der Eintragung des Beschlusses über Erhöhung des Grundkapitals vorzubeugen, werden vorher ausgegebene Aktien als nichtig erklärt (Revision 652).

Eine Anregung, die Feststellung der erfolgten Zeichnung und Einzahlung der neuen Aktien der Verwaltung zu überlassen, den Fall der Sacheinlagen immerhin vorbehalten, ist von der Expertenkommission abgelehnt worden.

Sofern die neuen Aktien nicht von den Aktionären übernommen, sondern öffentlich ausgeben werden, besteht Prospektzwang.

Neu ist die Bestimmung betr. *Bezugsrecht des Aktionärs* auf einen seinem bisherigen Aktienbesitze entsprechenden Teil der neuen Aktien (Revision 651). Die Vorschrift richtet sich in erster Linie gegen Tendenzen, Erhöhungen des Grund-

kapitals ohne innere Berechtigung und nur im Interesse weniger Beteiligter vorzunehmen, wobei diese dann die neuen Aktien mit hohem Agio abstoßen können; sie ist aber auch vom Standpunkte der Gleichberechtigung der Aktionäre gerechtfertigt. Immerhin kann die Bestimmung nicht als zwingendes Recht aufgestellt werden, denn als solches könnte sie leicht zu einer Erschwerung der Beschaffung des Grundkapitals bei wirtschaftlich gerechtfertigten Erhöhungen desselben führen. Sie kann sowohl zum voraus in den Statuten, als im Beschlusse über die Erhöhung des Grundkapitals aufgehoben werden. Damit ist vorweg festgestellt, daß das Bezugsrecht nicht den Charakter eines wohl erworbenen Rechtes hat.

Prof. WIELAND schreibt dazu: Die Aktionäre erhalten ein Bezugsrecht auf einen dem bisherigen Aktienbesitze entsprechenden Teil der neuen Aktien, soweit nicht die Statuten oder der Beschluß über die Erhöhung etwas anderes bestimmen. Der Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals ist sofort beim Handelsregister anzumelden, jedoch erst nach Aufbringung des erhöhten Kapitals einzutragen. Vor der Eintragung ausgegebene Aktien sind nichtig. Durch Statutenänderung, wofür die gleichen Vorschriften bestehen wie für Erweiterung des Gesellschaftszweckes usw. können Vorzugsaktien beschlossen werden. Die Vorzugsrechte umfassen den Gewinnanteil, das Liquidat und allfällige Bezugsrechte, nicht jedoch das Stimmrecht. Den Vorzugsaktien kann ein Nachbezugsrecht eingeräumt werden. Sind bereits Vorzugsaktien ausgegeben, so können neue Vorzugsaktien nur mit Zustimmung einer Generalversammlung der Vorzugsaktionäre beschlossen werden. In Anlehnung an das französische Gesetz vom 16. November 1903 und abweichend vom deutschen Handelsgesetzbuch bezieht sich diese Vorschrift nur auf Änderungen der den Vorzugsaktionären eingeräumten Rechte, nicht auf die Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals bei Vorhandensein von Vorzugsaktien.

#### VI. Verlust, Rückzahlung und Herabsetzung des Grundkapitals<sup>1</sup>.

Während des Bestehens der Gesellschaft ist die Möglichkeit gegeben, daß das Aktienkapital zufolge geschäftlicher Verluste kleiner wird, ja sogar ganz aufgezehrt wird.

In letzterem Falle, wenn also nicht nur die jährliche Gewinnverteilungsbilanz, sondern die Vermögensbilanz überhaupt keinen Aktivsaldo mehr aufweist und die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger nicht mehr durch die Aktiven gedeckt sind, ist die Verwaltung pflichtig, dem Konkursrichter die *Insolvenzerklärung* einzureichen.

Zeigt die letzte Bilanz, daß sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat, so muß die Verwaltung eine Generalversammlung einberufen und dieser von der Sachlage Anzeige machen.

Dieser unfreiwilligen Verminderung des Grundkapitals infolge von Geschäftsverlusten steht diejenige der Reduktion des Nominalkapitals durch Rückzahlung und Herabsetzung gegenüber, welche sich auf die Statuten oder auf einen Generalversammlungsbeschluß stützt<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> OR. 670. — Siehe auch A. LARDELLI: Die nominelle Herabsetzung des Grundkapitals und der Schutz der Gesellschaftsgläubiger nach OR. 670, Sch. J. Z. 1916, S. 325.

<sup>2</sup> Vgl. Dr. HANS STRÄULI: „Veränderungen des Grundkapitals der Aktiengesellschaft nach dem schweizerischen Obligationenrecht“, in der Zeitschrift für schweizerisches Recht, neue Folge Bd. XIV, S. 1 ff.

Die Verminderung des Nominalkapitals kann durch Reduktion der Ziffer des letzteren erfolgen, was entweder das Verschwinden einer Anzahl von Aktien oder die Herabsetzung des Nominalbetrages aller Aktien zur Folge hat.

1. Verminderung der Zahl der Aktien ist möglich auf dem Wege des Erwerbes eigener Aktien durch die Gesellschaft. OR. 628 verbietet prinzipiell zwar einen solchen Erwerb, läßt ihn aber zu:

a) zum Zwecke einer in den *Statuten* selbst vorbehaltenen Amortisation, d. h. dem zwangsweisen Entzug der Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre.

Diese Amortisation ist nicht zu verwechseln mit der Kraftloserklärung verlorener Urkunden, welche nur die Urkunde und nicht das Gesellschaftsrecht vernichtet (vgl. Art. 849—858 OR. und Art. 844 OR.).

Die Amortisation kann sich auf das ganze Aktienkapital oder nur auf einen Teil der Aktien erstrecken. Im ersten Fall löst sich die Gesellschaft auf; im zweiten Fall dagegen erfolgt nur der Rückkauf einer bestimmten Anzahl von Aktien, wobei die Statuten näheres festzusetzen haben über den Modus (z. B. Auslosung).

b) Zum Zwecke der teilweisen Rückzahlung des Aktienkapitals gemäß OR. 670, Abs. 1 und 2.

Näheres darüber siehe unten. Rechtlich vollständig gleich steht diesem Fall die Entbindung — Liberierung — der Aktienzeichner, deren Aktien noch nicht einbezahlt sind, von weiteren Zahlungen.

2. Reduktion des Grundkapitals durch bloße Verminderung des Nominalbetrages der Aktien. Ist das tatsächlich noch vorhandene Grundkapital zufolge von Verlusten gegenüber dem nominell eingetragenen Kapital bedeutend reduziert, ohne daß eine Deckung aus Reservekonten erfolgen kann, so werden verständige Aktionäre diesem Mißverhältnis durch Schaffung eines neuen gesunden Fundamentes in der Weise abhelfen, daß sie entweder neue Einzahlungen über die bereits gemachten vollen Einzahlungen des Grundkapitals hinaus machen (wozu sie allerdings nicht gezwungen werden können), oder aber — wenn dies nicht beliebt — daß sie die eingetragene Ziffer des Nominalkapitals auf die Höhe des wirklich vorhandenen Vermögens (des Grundvermögens, wie STRÄULI es bezeichnet) reduzieren, indem gleichzeitig die Aktienbeträge, die Nominalbeträge der Aktien, entsprechend reduziert werden.

Bei einer solchen Abschreibung sollen die Vorschriften von OR. 670 beachtet werden, was indessen vielfach nicht geschieht.

3. Herabsetzung oder gänzliche Abschreibung des Aktienkapitals und Schaffung von Genußaktien oder Genußscheinen an deren Stelle sowie Ausgabe von neuen Aktien werden sehr oft gleichzeitig zur Sanierung einer Gesellschaft vorgenommen. Das ist keine Gründung einer

neuen Gesellschaft, bedeutet vielmehr nur eine Statutenänderung. Die Abschreibung des Aktienkapitals und die Schaffung von Genußscheinen an seiner Stelle bedeutet eine Änderung der Statutenbestimmungen über das Grundkapital, und zwar, soweit das Kapital abgeschrieben wird, eine Kapitalherabsetzung.

Mit dieser Herabsetzung ist andererseits zugleich eine Kapitalerhöhung verbunden worden durch Ausgabe neuer Aktien, was in der neuen Fassung der Statuten in der vom Gesetz vorgeschriebenen Weise zu beurkunden ist.

Sowohl der Beschluß auf Herabsetzung als der auf Erhöhung des Grundkapitals und auch die Vollziehung dieser Beschlüsse lassen den Bestand der Gesellschaft selbst unberührt und bewirken nur eine Abänderung ihrer finanziellen Grundlage (vgl. Art. 626 OR.).

Das gleiche gilt auch von der Verbindung der beiden Beschlüsse, wie sie häufig vorkommt und besonders auch der Sanierung der Gesellschaft dient.

Für eine Neugründung fehlt es an den gesetzlichen Voraussetzungen, namentlich an der Konstituierung einer neuen Gesellschaft und an ihrer Eintragung in das Handelsregister, wodurch sie allein Rechtspersönlichkeit erlangen könnte. Die bisherige Gesellschaft besteht weiter; ein gegenteiliger Wille kommt gar nicht zum Ausdruck.

Vgl. BE. 38, 1912, II, S. 175 (Schärer c. Sanitätsgeschäft M. Schärer A.-G.).

4. Teilweise Rückzahlung durch den Erwerb eigener Aktien ohne statutarisch vorgenommene Amortisation, und Abschreibung des Grundkapitals mit gleichzeitiger Herabsetzung der Nominalbeträge (ohne Rückzahlung) können nur auf Beschluß der Generalversammlung erfolgen (670 OR.).

Dabei sind dieselben gesetzlichen Vorschriften zu beachten, welche für die Verteilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind (670, 665 und 667 OR.).

Der Beschluß ist in dreimaliger Bekanntmachung den Gläubigern mitzuteilen, unter gleichzeitiger Aufforderung, ihre Ansprüche anzuzeigen. Die bekannten Kreditoren sind durch eingeschriebene Briefe aufzufordern.

Eine Verteilung von Vermögen darf erst nach Tilgung der bekannten Schulden und frühestens, nachdem 1 Jahr seit der dritten an die Gläubiger ergangenen Aufforderung vergangen ist, erfolgen.

STRÄULI, a. a. O., S. 54 ff., ist mit Recht der Ansicht, daß dieses Sperrjahr auch bei bloßer Herabsetzung der Grundziffer und der Aktienbeträge gelte, mit andern Worten, daß die beschlossene Abschreibung erst erfolgen dürfe ein Jahr nach Bekanntgabe des betreffenden Beschlusses, da der Gläubiger ein berechtigtes Interesse daran habe, denn bei sofortiger Abschreibung gleich nach dem betreffenden Beschluß würde die Möglichkeit eröffnet, schon in diesem Jahre für das verkleinerte Kapital Dividenden zu zahlen. „Wäre dagegen das Grundkapital

nominell während des Sperrjahres dasselbe geblieben, so wäre der Jahresgewinn zur Ergänzung des geschwundenen Grundvermögens verwendet worden.“ Man wird zwar in der Praxis die Bilanz auf Grundlage des reduzierten Kapitals aufnehmen dürfen, muß aber den Gewinn zurückbehalten bis nach Ablauf des Jahres, worauf er erst als Dividende verteilt werden darf.

Die Mitglieder der Verwaltung, welche den Vorschriften des Art. 670 OR. entgegenhandeln, sind den Gläubigern der Gesellschaft persönlich und solidarisch verhaftet.

**VII. Revision.** Hervorzuheben sind folgende neue Bestimmungen über die *Herabsetzung des Grundkapitals und die Amortisation*. Eine bemerkenswerte Neuerung gegenüber dem geltenden Recht enthält die zur Erleichterung von Sanierungen aufgenommene Vorschrift, wonach bei bloß nomineller Herabsetzung des Grundkapitals zum Zwecke des Ausgleichs von Verlusten der Aufruf der Gläubiger und die Einhaltung des Sperrjahres wegfallen. Die Herabsetzung kann im Wege der Amortisation oder der Verminderung des Nennwertes vorgenommen werden, durch Zusammenlegung nur unter Zustimmung sämtlicher Aktionäre. Die Amortisation kann durch Rückkauf, Auslosung oder Kündigung erfolgen. Der Entwurf sagt nicht, zu wessen Gunsten die Kündigungsbefugnis vorgesehen werden kann. Man muß annehmen, sowohl zugunsten der Gesellschaft als der Aktionäre bzw. einzelner Gruppen von Aktien, wie nach deutschem Recht. Im Gegensatz zum geltenden Recht (OR. Art. 670, Abs. 3; 628) darf die Amortisation aus dem Grundkapital nur unter Einhaltung der Gläubigerschutzvorschriften: Aufruf und Einhaltung des Sperrjahres, stattfinden; doch werden nur die angemeldeten Gläubiger sichergestellt oder befriedigt. Für den Fall der Amortisation durch Auslosung können die Statuten die Ausgabe von *Genußaktien* vorsehen, die im Gegensatz zu den obenerwähnten Genußscheinen wahre Mitgliedschaftsrechte gewähren, d. h. außer einem Anteil am Reingewinne und am Liquidationserlös das Stimmrecht. Bei Amortisation aus dem Reingewinn ist ein „den amortisierten Aktien entsprechender Betrag in die Passiven einzustellen“. Man wird dies so zu verstehen haben, daß das bisherige Grundkapital beizubehalten und nicht etwa der betreffende Betrag nur in den Zwangsreservefonds einzustellen ist (C. WIELAND).

Die *Botschaft* zum neuen Gesetzesentwurf äußert sich über die für die Rückzahlung und Herabsetzung des Grundkapitals in Aussicht genommenen Änderungen wie folgt:

Der Abschnitt des geltenden Rechtes über *Rückzahlung oder Herabsetzung des Grundkapitals* hat eine wesentliche Klarstellung und Erweiterung erfahren. Die Gegensätzlichkeit, die in Art. 670 OR. in der Gegenüberstellung von Rückzahlung und Herabsetzung zum Ausdruck kommt, führt zu Mißverständnissen. Rückzahlung und Herabsetzung sind keine Gegensätze; die Sache liegt vielmehr so, daß die Herabsetzung sowohl mittels Rückzahlung einer gewissen Quote des Grundkapitals an die Aktionäre, als auch ohne eine solche Rückzahlung, durch bloße Abschreibung erfolgen kann. Wir sprechen daher im Oberbegriff nur von der *Herabsetzung* des Grundkapitals, die entweder durch Rückzahlung (Revision 742 und 743) oder aber durch Abschreibung (Revision 744) erfolgen kann.

Die Herabsetzung verlangt einen den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen entsprechenden Beschluß der Generalversammlung, der im Rahmen des in Revision 620 festgesetzten Mindestbetrages des Grundkapitals zu bleiben hat (Revision 741).

Für die *Rückzahlung* des Grundkapitals gelten, soweit nicht im Umfange der Verminderung neues Aktienkapital beschafft wird, im allgemeinen die zugunsten des Gläubigers aufgestellten Schutzvorschriften bei Auflösung (Gläubigeraufruf,

Sperrjahr, Hinterlegung). Während nun aber bei der Auflösung der Gesellschaft alle bekannten Gläubiger, ob sie angemeldet haben oder nicht, sichergestellt oder befriedigt sein müssen, bevor irgendein Teil des Grundkapitals ausbezahlt werden kann, wird bei der Herabsetzung durch Rückzahlung die Pflicht zur Befriedigung oder Sicherstellung auf diejenigen Forderungen beschränkt, die angemeldet worden sind. Der Gläubiger, der nicht anmeldet, wird so behandelt, als ob er auf das Recht der vorgängigen Befriedigung oder Sicherstellung verzichtet habe. Dabei kommt der Gegensatz zwischen einer Generalliquidation, wie sie bei der Auflösung erfolgt, und einer Partialliquidation, wie sie der Herabsetzung zugrunde liegt, zum Ausdruck. Die Gläubiger haben es sich zu überlegen, ob sie Gläubiger der Gesellschaft mit vermindertem Grundkapital bleiben oder aber Zahlung oder Sicherstellung verlangen wollen. Melden sie ihre Forderungen während des Sperrjahres nicht an, so ist die Präsomtion gerechtfertigt, daß sie auf Sicherstellung verzichten (Revision 743).

Die Rückzahlung des Grundkapitals kann durch Herabsetzung des Nennwertes der Aktien oder durch Amortisation vorgenommen werden. Erstere weist keine Besonderheiten auf, dagegen sind bei der *Amortisation* verschiedene Gesichtspunkte zu berücksichtigen, nicht bloß das Verhältnis der Gesellschaft zum Gläubiger, sondern auch dasjenige zwischen Aktionär und Gesellschaft. Das führt zu einer Unterscheidung zwischen freiwilliger und zwangsweiser Amortisation. Diese letztere verletzt Aktionärrechte. Der Aktionär hat ein wohlverworbenes Recht auf Beibehaltung seiner Mitgliedschaftsrechte und braucht sich daher eine Amortisation nicht gefallen zu lassen, soweit sie nicht in den ursprünglichen Statuten oder im Falle der Ausgabe neuer Aktien in den deren Zeichnung vorangehend abgeänderten Statuten vorgesehen war (Revision 742).

Einer besonderen Regelung bedarf der Fall, wo die Mittel für die Rückzahlung, insbesondere in Form der Amortisation von Aktien (Revision 660, Abs. 3, Ziffer 1 und Abs. 4), dem *bilanzmäßigen Reingewinn* oder den *Reserven* entnommen werden. An und für sich ist ja die Gesellschaft in der Verfügung über diese Mittel frei und kann vom Gläubiger nicht daran gehindert werden, sie zu Amortisationen zu verwenden. Indessen gebietet das Gläubigerinteresse, daß die Einziehung nicht bedingungslos erfolge. Jede Amortisation, auch wenn die Mittel aus Reingewinn oder Reserven geschöpft werden, verschlechtert die Stellung des Gläubigers; der Umstand, daß nun das Grundkapital, verringert durch die eingezogenen und nach der Vorschrift der Revision 660, Abs. 4 entkräfteten Aktien, mit einer verminderten Ziffer in den Passiven steht, hat zur Folge, daß Dividenden in einem Zeitpunkte ausgerichtet werden können, in welchem ohne Amortisation ein Gewinn noch nicht ausgewiesen werden könnte. Als Schutzmittel gegen eine solche allmähliche Aufzehrung des Grundkapitals hat der Entwurf die Vorschrift aufgenommen, daß ein der Rückzahlung entsprechender Betrag in die Passiven der Bilanz aufzunehmen sei (z. B. unter dem Titel Amortisationsfonds, Reserve). Andererseits brauchen dann die Schutzbestimmungen der Revision 734, Abs. 2 bei Amortisation aus Mitteln des bilanzmäßigen Reingewinnes oder aus Reserven nicht eingehalten zu werden.

Die *Herabsetzung des Grundkapitals durch Abschreibung* steht grundsätzlich unter den gleichen Schutzvorschriften, wie sie für die Rückzahlung des Grundkapitals vorgesehen sind. So sind beispielsweise eine Abschreibung zum Zwecke der Befreiung der Aktionäre von einer noch nicht geleisteten Einzahlung, oder die Übertragung eines Teiles des Grundkapitals auf einen zur Verfügung der Aktionäre stehenden Reservefonds, nur Anwendungsfälle einer Rückzahlung des Grundkapitals und daher ohne weiteres gleich zu behandeln. Anders dagegen liegt die Sache, falls es sich um die Beseitigung einer durch Verluste entstandenen Unterbilanz handelt (Revision 744, Abs. 2). Man wird sich der Einsicht nicht verschließen

können, daß hier die Gläubiger vor einer gegebenen Sachlage stehen, an welcher die buchmäßige Feststellung nichts ändert. Es erfolgt keinerlei Rückzahlung, keinerlei Vermögensverteilung, die Herabsetzung des Aktienkapitals ist eine rein buchmäßige. Freilich ist nicht zu leugnen, daß auch eine solche, rein deklarative, Herabsetzung für die Gläubigerinteressen nicht gleichgültig ist; es wird dadurch die Möglichkeit geschaffen, auf das verkleinerte Kapital Dividenden auszubezahlen, statt daß der Jahresgewinn zur Ergänzung des verlorengegangenen Grundkapitals verwendet würde. Der Entwurf hat aber aus praktischen Gründen einer Lösung zugestimmt, welche davon absieht, die Beobachtung der Schutzvorschriften oder die Aufnahme eines entsprechenden Passivpostens in die Bilanz zu verlangen, wenn es sich um die Beseitigung einer durch Verluste entstandenen Unterbilanz handelt. Die getroffene Lösung ist eine Notwendigkeit für die Durchführung von Sanierungen, diese selbst aber müssen als geeignet erachtet werden, die Arbeits- und Kreditfähigkeit der Gesellschaft zu heben; sie verbessern dadurch indirekt die Stellung der Gläubiger.

Wie bei der Herabsetzung durch Rückzahlung, so wird auch bei der Herabsetzung durch Abschreibung eine Reduktion des Nennwertes der Aktien vorgenommen. Eine Bestimmung über Herabsetzung auf dem Wege der Zusammenlegung der Aktien hat der Entwurf nicht aufgenommen. Daß eine Zusammenlegung der Aktien unter Zustimmung aller Aktionäre möglich ist, braucht nicht gesagt zu werden. Wollte man aber die Zusammenlegung auf Grund eines einfachen oder qualifizierten Mehrheitsbeschlusses zulassen, so würden dadurch nach der vom Entwurfe vertretenen, an anderer Stelle erörterten Auffassung, wohlervorbene Aktionärrechte verletzt, da der einzelne Aktionär nicht gezwungen werden kann, Aktien zuzukaufen, noch sich eine Kaduzierung oder eine Atfindung mit Geld gefallen zu lassen. Ein Bedürfnis, solche Zwangsmaßnahmen doch als zulässig zu erklären, ist nicht ausgewiesen, insbesondere deshalb nicht, weil wir nicht, wie andere Gesetzgebungen, einen bestimmten Mindestbetrag der Aktie vorschreiben.

Für den Fall der Auslosung von Aktien kann in den Statuten die Ausgabe von *Genußaktien* an Stelle der ausgelosten und zurückbezahlten Aktien vorgesehen werden. Darüber ist bereits im Zusammenhang mit den Genußscheinen gesprochen worden. Die Genußaktien verleihen insofern ein Mitgliedschaftsrecht, als damit das Stimmrecht in der Generalversammlung und ein Recht auf Dividende und Liquidationsergebnis in dem bei der Ausgabe festgestellten Verhältnis verbunden ist (Revision 745).

HULFTEGGER, a. a. O., bemerkt folgendes zur Revision:

Eine ebenfalls sehr erfreuliche Verbesserung bringt der Entwurf in Regelung der *Kapitalherabsetzung*. Es werden hier vor allem einmal die verschiedenen Möglichkeiten der Herabsetzung des Grundkapitals — insbesondere auf dem Wege der Rückzahlung und der Abschreibung — säuberlich auseinandergehalten und da, wo dies ohne Gefahr für die Gläubiger geschehen kann, werden dem geltenden Recht gegenüber in bezug auf Sperrjahr und Gläubigeraufruf Milderungen vorgesehen. Es betrifft dies insbesondere den Fall der Rückzahlung der Aktien aus dem Reingewinn oder aus eigenem Vermögen der Gesellschaft.

Besonders wichtig ist aber die Neuerung, daß die Vorschriften betr. Sperrjahr und Gläubigeraufruf nicht anwendbar sein sollen, wenn es sich um Abschreibung zufolge bereits eingetretener Kapitalverluste handelt. In diesem Fall soll der die Herabsetzung konstatierende Beschluß der Generalversammlung genügen und sofort wirksam werden; denn diesem Beschluß kommt eigentlich rein deklaratorische Bedeutung zu, indem ja die tatsächliche Herabsetzung durch den eingetretenen Verlust bereits erfolgte.

Durch diese Neuerung dürfte gerade für Sanierungen eine wesentliche Erleichterung geschaffen werden, ohne daß dadurch die Gläubigerinteressen irgendwie Schaden zu befürchten hätten.

ALFRED WIELAND, a. a. O., äußert sich zur Revision in bezug auf die *Herabsetzung des Grundkapitals*:

Für den Fall, daß ein Teil des Grundkapitals durch Verlust aufgezehrt ist und die Gesellschaft ihr Grundkapital auf den Betrag des effektiv noch vorhandenen Vermögens herabzusetzen wünscht, wird sie von der Beobachtung derjenigen Formalitäten dispensiert, wie Abzahlung respektive Sicherstellung der Gläubiger, Sperrjahr usw., deren Beachtung das Gesetz im Falle einer *teilweisen Rückzahlung* des Aktienkapitals verlangt. Das hat z. B. zur Folge, daß, wenn eine Gesellschaft, welche Obligationen mit mehrjähriger Laufzeit ausgegeben hat, das durch Verlust angegriffene Grundkapital entsprechend herabsetzt, die Obligationen nicht kündbar werden, obschon in Zukunft die Gesellschaft eine Dividende auszahlen darf, auch wenn nur das herabgesetzte Kapital vorhanden ist, während seinerzeit bei Begebung der Obligationen ein höheres Grundkapital deklariert worden war. Diese Inkonsequenz gegenüber dem Charakter der Aktiengesellschaft als einer Kapitalgesellschaft erklärt sich wohl nur daraus, daß in der Nachkriegszeit infolge der unverschuldeten Inflationsverluste derartige Sanierungen von Gesellschaften sich besonders häufig als notwendig erwiesen.

Dagegen hat der Entwurf wiederum andere Finanzierungs- bzw. Sanierungsmöglichkeiten ausgeschlossen, die meines Erachtens besser zugelassen worden wären. So z. B. hat er nicht einmal gestatten wollen, daß eine Gesellschaft den freiwillig zuzahlenden Aktionären besondere Vorteile einräume, weil hierin ein unzulässiger wirtschaftlicher Zwang gegenüber den nicht zuzahlenden Aktionären liege. Allerdings ist dann durch eine Hintertüre der gegenteilige Grundsatz doch noch ins Gesetz hereingekommen, indem entsprechend der analogen Bestimmung des deutschen Handelsgesetzbuches festgesetzt wurde, daß freiwillige Zuzahlungen von seiten der Aktionäre dem Reservefonds einzuverleiben sind. Hieraus wird wohl die schweizerische Praxis denselben Schluß ziehen müssen, den seinerzeit die deutsche gezogen hat, daß nämlich das Gesetz eine derartige Privilegierung freiwilliger Zuzahlungen von Aktionären offenbar für zulässig erachte, da es sonst nicht über die Verwendung der zugezahlten Beträge verfügt hätte.

## Sechster Teil.

# Auflösung und Liquidation.

*Art. 664—670 OR.*

**I. Auflösungsgründe.** Es bestehen folgende Gründe zur Auflösung einer Aktiengesellschaft:

a) Ablauf der in den Statuten bestimmten Zeit.

Danach müßte die Gesellschaft nach Ablauf der bestimmten Zeit liquidiert und gelöscht werden, es sei denn, daß die Generalversammlung in bezug auf die Zeitdauer die Statuten revidiert. Es kommt indessen in der Praxis vor, daß die Gesellschaft nach Ablauf einer längeren Zeitdauer, z. B. 35 Jahre, übersieht, die Statutenänderung noch vor Ablauf dieser Frist vorzunehmen. Natürlich hört dann bei faktischer Fortführung der Geschäfte die Gesellschaft nicht ohne weiteres



auf. Auch durch verspätete Statutenrevision wird das Versäumnis nachgeholt werden können.

b) Beschluß der Generalversammlung, daß die Gesellschaft aufgelöst werden soll.

*Über den Beschluß der Generalversammlung betr. die Auflösung der Aktiengesellschaft ist eine öffentliche Urkunde zu errichten.*

*Die Urkundsperson muß der Beschlußfassung persönlich beiwohnen.*

Wenn die Auflösung einer Aktiengesellschaft aus andern Gründen erfolgt, so finden die Bestimmungen von Art. 665—668 OR. ebenfalls Anwendung.

c) Eröffnung des Konkurses.

d) Unmöglichwerden des Zweckes, z. B. Entziehung der Konzession bei Eisenbahngesellschaften.

e) Fusion.

f) Amortisation sämtlicher Aktien. OR. 628, Ziffer 1, und 670, Abs. 4.

g) Veräußerung des ganzen Vermögens. Dazu gehört auch die Überlassung aller Aktiven an die Gläubiger durch einen Nachlaßvertrag (par abandon d'actif). BE. 1923, S. 241 ff.

h) Unmöglichkeit, die notwendigen Organe zu bestellen. Damit ist nicht gesagt, daß die Vereinigung sämtlicher Aktien in einer Hand ein Auflösungsgrund ist, denn die Gesellschaft bleibt handlungsfähig, wenn nach den Statuten dieser eine Aktionär auch die Verwaltung als einziger „Verwaltungsapparat“ ausüben kann. Eventuell hat die Vormundschaftsbehörde in Anwendung von Art. 393 des Zivilgesetzbuches einen Beistand zu bestellen (vgl. Urteil des Bundesgerichts in der Praxis des Bundesgerichts 1930, S. 104).

Das Bundesgericht in seinem Entscheid (Bd. 50, II, S. 176) ist sogar der Ansicht, daß selbst bei vorübergehendem Mangel der notwendigen Organe die Gesellschaft nicht aufgelöst werden muß:

„Das Bundesgericht hat in früheren Entscheiden den Grundsatz ausgesprochen, daß die Vereinigung aller Aktien in einer Hand die Auflösung der Aktiengesellschaft nicht zur Folge habe, die Gesellschaft vielmehr, obwohl sie mangels der erforderlichen Organe nicht in der Lage ist, ihre normale Tätigkeit im Rahmen des durch die Statuten gesetzten Zweckes zu entfalten, in diesem latenten Zustande fortbestehe, wobei die Weiterbegebung der Aktien seitens des einzigen Inhabers in der Weise, daß die Organe wieder bestellt werden können, genüge, um auch ihre Handlungsfähigkeit wieder herzustellen (vgl. BE. 45, II, S. 36, Erw. 4 und S. 90 ff., Erw. 3). Diese Folgerung ergibt sich aus dem Wesen der Aktiengesellschaft als einer selbständigen Persönlichkeit, die, einmal entstanden, unabhängig von der Person derjenigen, denen jeweils die Aktien zustehen, weiter existiert.“

Vgl. auch MEYER-WILD: Die Einmann-Gesellschaft nach schweizerischem Recht, Sch. J. Z. 1928, S. 73. Siehe auch oben S. 11 und 12.

i) Tatsächliches Aufhören jeder geschäftlichen Tätigkeit, aber keineswegs bloßes vorübergehendes Ruhen. Vgl. BE. 1925 I, S. 346 ff.

## II. Revision. Zur Revision bemerkt C. WIELAND (a. a. O.):

Im Anschluß an die Bestimmung, daß für die Gründung einer Aktiengesellschaft mindestens drei Aktionäre notwendig sind, bestimmt Revision 624, Abs. 2:

„Sinkt in der Folge die Zahl der Aktionäre unter diese Mindestzahl oder fehlt es der Gesellschaft an den notwendigen Organen, so kann der Richter auf Begehren eines Aktionärs oder eines Gläubigers die Auflösung verfügen, sofern die Gesellschaft nicht binnen angemessener Frist den gesetzmäßigen Zustand wiederherstellt.“

Theoretisch wird es also damit dem Richter überlassen, die sog. *Einmann-Gesellschaft* aufzuheben. Praktisch wird es freilich nie geschehen, denn da das Gesetz eine vorherige Fristansetzung verlangt, wird immer die Möglichkeit bestehen, durch Beiziehung von Stroh Männern die Auflösung der Gesellschaft zu vermeiden. Gerade darum wäre es aber wohl einfacher gewesen, die Einmann-Gesellschaft ruhig anzuerkennen, ganz abgesehen davon, daß es immer etwas Mißliches hat, wenn in einem wirtschaftlich so wichtigen Gebiet wie im Aktienrechte mehr als nötig dem richterlichen Ermessen überlassen wird.

Zur Revision wird von der *Botschaft* folgendes angeführt:

„Bei Ordnung der *Auflösung* der Aktiengesellschaft werden zunächst die *Auflösungsgründe* aufgezählt (Revision 726). Die Aufzählung ist nicht erschöpfend, man denke an die Unmöglichkeit, die notwendigen Organe zu bestellen (Revision 624), an die Unmöglichkeit der Erreichung des Gesellschaftszweckes, an die gerichtliche Auflösung wegen unerlaubten oder unsittlichen Gesellschaftszweckes. Die Bestimmung des geltenden Rechtes (Revision 664, Abs. 2), wonach auch in solchen Fällen die Vorschriften über Auflösung und Liquidation Anwendung finden, haben wir als selbstverständlich fallen lassen. Einem Vorschlage, wonach, wenn ein Zehntel des Grundkapitals oder zehn Aktionäre die Auflösung ‚aus wichtigem Grunde‘ verlangen, der Richter die Auflösung auszusprechen hätte, konnte nicht zugestimmt werden. Die Annäherung an die Kollektiv- und Kommanditgesellschaft erschien in diesem Punkte nicht gerechtfertigt. Die Aktiengesellschaft ist reine Kapitalgesellschaft, das persönliche Moment tritt vollständig zurück; die Fortdauer einer Aktiengesellschaft ist vom Leben und allen übrigen Verhältnissen der Aktionäre unabhängig. Ein ‚wichtiger Grund‘ würde hier eine ganz andere Bedeutung gewinnen, als ein wichtiger Grund zur Kündigung im Dienst- oder Gesellschaftsverhältnis, und es wird von den Fachverbänden darauf hingewiesen, daß schon ein bloßes Auflösungsbegehren kreditschädigend wäre und mit einem solchen schwerer Mißbrauch getrieben werden könnte.“

**Verkauf des Aktienmantels.** Es kommt vor, daß eine Aktiengesellschaft, die ihren Zweck tatsächlich aufgegeben hat, nicht zur Auflösung und Löschung schreitet, sondern in der Form einer Statutenrevision mit Änderung des Gesellschaftszweckes ihren „Aktienmantel“ an ein neues Unternehmen verkauft. Die *Botschaft* des Bundesrates äußert sich zu diesem Fall wie folgt: „Darin liegt eine Umgehung der Vorschriften über die Gründung der Aktiengesellschaft, insbesondere über die Bildung des Aktienkapitals. Es kann sich fragen, ob solchen Erscheinungen durch eine ausdrückliche Bestimmung entgegengetreten werden soll, etwa dahingehend, daß die Aktiengesellschaft aufzulösen sei, wenn sie die Verfolgung ihres statutarischen Zweckes aufgegeben und ihr Vermögen liquidiert hat, sowie wenn im Zusammenhang mit der Änderung des Zweckes sämtliche Aktien oder die Mehrzahl derselben in andere Hände übergehen. Jede Formulierung im Gesetzestext läuft indessen Gefahr, entweder neu auftretenden Umgehungsformen den Weg offen zu lassen und alsdann ihren Zweck zu verfehlen oder aber durch zu allgemeine Fassung auch Umwandlungen zu treffen, die nicht zu beanstanden sind. Der Entwurf sieht deshalb von einer besonderen Vorschrift ab in der Meinung, daß die Praxis der Handelsregisterbehörden wie bisher gegen Unternehmen wird ein-

schreiten können, die durch Erwerbung des Aktienmantels einer bestehenden Gesellschaft unter Umgehung der Gründungsvorschriften zustande gekommen sind.“

Über die Frage der Zulässigkeit des Erwerbes eines Aktienmantels siehe auch oben S. 26.

**III. Zustand der Liquidation.** Die Aktiengesellschaft hört nur auf, ihre bisherigen Existenzzwecke zu verfolgen. An Stelle des bisherigen Zweckes tritt der Liquidationszweck. Infolgedessen dauert auch im Auflösungsstadium — besser gesagt im Liquidationsstadium — die Organisation der Gesellschaft fort, jedoch haben die gesetzlichen Vertreter „nur noch die durch den veränderten und zusammengeschrumpften Zweck gebotenen Befugnisse“, insbesondere die Mitglieder der Verwaltung die Befugnisse von Liquidatoren.

Die Gesellschaft dauert als „Liquidationsverein auf Aktien“ fort und durch den Auflösungsbeschluß ist das Vermögen keineswegs etwa der Disposition der Organe der Gesellschaft oder den Aktionären entzogen und den Gläubigern überwiesen. Vgl. BE. XVIII, 48.

Die Fortsetzung der Gesellschaft fällt indessen weg beim Konkurs und wenn der Geschäftsbetrieb aufgehört hat und die Organe und Vertreter in der Schweiz weggefallen sind. Während beim Konkurs die Löschung im Handelsregister von Amts wegen erfolgt, fordert im andern Fall der Handelsregisterführer die nach den bestehenden Eintragungen zur Anmeldung der Löschung Verpflichteten, sowie alle übrigen, ihm nach den Akten des Handelsregisters bekannten Mitglieder von Organen oder Vertreter der Gesellschaft auf, die für die Vornahme der Löschung erforderlichen Vorkehrungen innerhalb 2 Monaten zu treffen.

Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, ohne daß zureichende Gründe hierfür geltend gemacht werden, so verfügt die kantonale Aufsichtsbehörde die Löschung.

In allen andern Fällen (d. h. außer bei Konkurs und Aufhören des Geschäftsbetriebes mit Wegfall der Organe) ist die Auflösung der Gesellschaft von der Verwaltung zur *Eintragung in das Handelsregister* anzumelden, unter Bekanntgabe der vertretungsberechtigten Liquidatoren. Die Auflösung, d. h. der Eintritt ins Liquidationsstadium, muß ferner zu drei verschiedenen Malen im Publikationsorgan der Gesellschaft bekanntgemacht werden mit der Aufforderung an die Gläubiger, ihre Ansprüche anzumelden. OR. 665.

Nach der auch vom Bundesgericht gutgeheißenen Praxis des Bundesrates besteht die Verpflichtung zur Eintragung einer tatsächlich eingetretenen Auflösung einer Aktiengesellschaft auch dann, wenn ein förmlicher Auflösungsbeschluß der Generalversammlung im Sinne von OR. 664, Ziff. 2 nicht vorliegt, die Gesellschaft aber während längerer Zeit keine wirtschaftliche Betätigung mehr entfaltet hat und von den Beteiligten in Wirklichkeit aufgegeben ist.

Vgl. BE. 55, 1929, I, S. 192 in Sachen Leonar A.-G. gegen Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Zürich und in Sachen Comptoir International de Réassurances BE. 55, I, S. 134ff.

Die Liquidation geschieht durch die Verwaltung, sofern sie nicht durch die Statuten oder einen Beschluß der Generalversammlung andern Personen übertragen wird. OR. 666, Abs. 1.

Als Liquidatoren können auch die Personen bestellt werden, welche bisher Prokura hatten. Sind sie als Liquidatoren ernannt, so ist ihre Vollmacht gemäß Art. 459 OR. beschränkt. Jede Änderung ist ebenfalls einzutragen. Die Anmeldung ist von der gesamten Verwaltung zu unterzeichnen und als Beleg der Beschluß der Generalversammlung einzugeben.

Die Bestellung der Liquidatoren kann jederzeit durch die Mehrheit sämtlicher Aktionäre — also nicht etwa die Mehrheit der in der Generalversammlung anwesenden, sondern die Mehrheit aller Inhaber von Aktien, gleichgültig wie viel Aktien jeder Aktionär besitze — widerrufen werden. OR. 666, Abs. 3.

Ein Widerruf kann auch erfolgen durch *gerichtliches Urteil* auf Antrag eines oder mehrerer Aktionäre. OR. 666, Abs. 3. Doch wird der Richter nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes einem solchen Antrage Folge geben dürfen.

Ein Widerruf des Auflösungsbeschlusses ist dagegen ausgeschlossen. Siehe unten S. 176.

*Revision.* Die Botschaft zur Revision bemerkt hier:

„Die Gesellschaft hat bis nach beendigter Auseinandersetzung den Zusatz ‚in Liquidation‘ in die Firma aufzunehmen. Als Folge der Auflösung der Gesellschaft tritt deren Liquidation ein. Der *Zustand der Liquidation* wird dahin umschrieben, daß die Gesellschaft ihre juristische Persönlichkeit beibehält und daß die Organe in ihrer bisherigen Stellung verbleiben, mit der Einschränkung, daß ihre Befugnisse auf jene Handlungen beschränkt sind, die für die Durchführung der Liquidation erforderlich sind, ihrer Natur nach aber von den Liquidatoren nicht vorgenommen werden können (Revision 728). In Übereinstimmung mit dem geltenden Recht wird die Liquidation, vorbehaltlich anderer Regelung in den Statuten oder durch Beschluß der Generalversammlung, von der Verwaltung besorgt. Die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren kann jederzeit durch die Generalversammlung widerrufen (nicht aber beschränkt) werden. An Stelle dieser kraft Gesetzes oder zufolge statutarischer Bestimmung oder Generalversammlungsbeschlusses amtierenden Liquidatoren kann der Richter auf Antrag andere Liquidatoren ernennen, sofern wichtige Gründe vorliegen; unter den gleichen Voraussetzungen steht ihm ein Abberufungsrecht zu (Revision 729 und 730). Im Konkursfalle besorgt die Konkursverwaltung die Liquidation; die Organe behalten die Vertretungsbefugnis nur, soweit eine Vertretung durch sie noch erforderlich ist.“

**IV. Die Aufgabe der Liquidatoren<sup>1</sup>** besteht in der Erledigung der schwebenden Geschäfte, in der Einkassierung von Forderungen, in der Versilberung des nicht in barem Gelde bestehenden Vermögens, in der Bezahlung der Schulden der Gesellschaft und in der Verteilung des verbleibenden Vermögens an die Aktionäre. Sie haben schließlich auch die Löschung im Handelsregister zu veranlassen. Die Befugnisse der Organe der Gesellschaft, der Liquidatoren, sind auf den Liquidationszweck beschränkt (vgl. Revision Art. 728, Abs. 2).

Die aus den Geschäftsbüchern ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind durch eingeschriebene Briefe zur Anmeldung

<sup>1</sup> OR. 667.

ihrer Ansprüche aufzufordern. Melden sie sich nicht, so ist der Betrag ihrer Forderung gerichtlich zu deponieren.

Diese Bekanntmachungen haben *sofort* bei Eintritt der Liquidation zu erfolgen.

Dies geht hervor aus OR. 669, Ziffer 5, wo ausnahmsweise eine Verschiebung zugelassen ist.

Gerichtlich deponiert werden müssen auch die Beträge für schwebende oder bestrittene Verbindlichkeiten der Gesellschaft, sofern nicht die Verteilung des Gesellschaftsvermögens bis zu deren Erledigung ausgesetzt bleibt oder den Gläubigern eine angemessene Sicherheit bestellt wird.

Wenn auch nach schweizerischem Recht die Aufstellung einer Bilanz zu Beginn der Liquidation und für den Schluß jedes Liquidations-, respektive Geschäftsjahres nicht vorgeschrieben ist, wie z. B. im deutschen Handelsgesetzbuch, so versteht sich dies doch bei ordnungsmäßig geführter Liquidation von selbst. Vor allem wird bei Eintritt der Liquidation ein Inventar, ein genaues Verzeichnis der Forderungen und Schulden, überhaupt eine genaue Vermögensübersicht absolut notwendig sein, damit in richtiger Weise liquidiert werden kann.

*Die Bezahlung der Schulden.* Sofern zur Zahlung der Schulden das vorhandene Vermögen *nicht* genügt, haben die Liquidatoren das Recht und die Pflicht, bei nicht vollständiger Einzahlung der Aktienbeträge von den Aktionären die rückständigen Raten einzufordern. Ist das Aktienkapital vollständig einbezahlt und können gleichwohl die Schulden nicht getilgt werden, so ist hiervon der Konkursrichter zu benachrichtigen.

Vgl. unten beim Konkurs. Die Aktiengesellschaft kann den Gläubigern auch einen *Nachlaßvertrag* vorschlagen und diese Rechtswohlthat muß ihr vom Gericht bei Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse ebenso gewährt werden wie einer physischen Person.

**V. Verteilung des Vermögens<sup>1</sup>.** Das Vermögen einer aufgelösten Aktiengesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden unter die Aktionäre nach Verhältnis ihrer Aktien verteilt.

Nach den Statuten können aber Aktien mit verschiedener Berechtigung in bezug auf die Liquidationsraten bestehen, z. B. bei Stamm- und Prioritätsaktien.

Damit das aus der Liquidation verbleibende Vermögen unter die Aktionäre verteilt werden darf, müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Seit der dritten Bekanntmachung der Auflösung und Aufforderung an die Gläubiger (siehe S. 273) muß mindestens 1 Jahr verfließen sein.
- b) Die infolge der vorgeschriebenen Publikation oder anderweitig der Gesellschaft bekannten Gesellschaftsschulden müssen getilgt oder ihr Betrag muß hinterlegt sein.

<sup>1</sup> OR. 667.

In der Praxis wird in den meisten Fällen das Sperrjahr nicht eingehalten. Da es nur im Interesse der Gläubiger besteht, so hat es keinen Sinn, das ganze Sperrjahr abzuwarten, wenn schon vorher ganz sicher festgestellt ist, daß keine Schulden mehr bestehen. Auch ist die Pflicht zur Einhaltung des Sperrjahres nicht einzusehen, wenn schon vorher die Gesellschaft als Ganzes von einer andern Gesellschaft, namentlich aber wenn sie von Gemeinde, Kanton oder Bund übernommen wird und für die Höhe des bereits ausbezahlten Liquidationsvermögens den Gläubigern genügende Sicherheit bestellt wird. Es kommt in der Praxis auch vor, daß die Verwaltung, trotzdem noch ein kleines Passivum vorhanden ist, auf ihre Verantwortlichkeit doch die Verteilung vornimmt.

Siehe E. ELMER: Die Bedeutung des Sperrjahres bei Auflösung der Aktiengesellschaft. Sch. J. Z. 1929, S. 177.

Auch nach der *Revision* kann die Verteilung des Vermögens unter die Aktionäre grundsätzlich erst nach erfolgter Schuldentilgung und Ablauf des Sperrjahres vorgenommen werden (Revision 734). Der Tilgung der Schulden steht die Sicherung gleich, und zwar durch gerichtliche Hinterlegung, wenn bekannte Gläubiger die Anmeldung unterlassen haben, durch der gerichtlichen Hinterlegung gleichwertige Sicherstellung, soweit es sich um streitige oder nicht fällige Verbindlichkeiten handelt (Revision 733).

Bezüglich des Sperrjahres haben wir, so führt die Botschaft aus, gegenüber dem geltenden Rechte mit seiner absoluten, in der Praxis allerdings häufig nicht beobachteten Formulierung die Möglichkeit einer früheren Verteilung auf Grund einer durch den Richter zu erteilenden Ermächtigung vorgesehen, wenn eine Gefahr für die Gläubiger ausgeschlossen ist (Revision 734). Eine ohne richterliche Bewilligung erfolgende vorzeitige Verteilung geht ganz auf Risiko der Liquidatoren und der Mitglieder der Verwaltung, die im Sinne von Revision 748, 749 und 753 verantwortlich sind.

**VI. Löschung der Firma.** Nach beendigter Liquidation ist die *Löschung der Gesellschaft* beim Registerführer anzumelden und die Geschäftsbücher sind an einem von der Registerbehörde zu bestimmenden sicheren Ort zur Aufbewahrung auf die Dauer von 10 Jahren niederzulegen. OR. 668.

Das Erlöschen der Firma ist durch die Liquidatoren anzumelden, sofern im konkreten Fall angenommen werden kann, daß ihr Mandat diese Befugnis umfaßt, denn nur die Liquidatoren können wissen, wann die Liquidation durchgeführt ist.

**VII. Verantwortlichkeit der Liquidatoren.** Maßgebend für die Haftung der Liquidatoren ist Art. 667, insbesondere Abs. 5. Darnach haften die Liquidatoren (wie übrigens auch die Mitglieder der Verwaltung) den Gläubigern bei Pflichtvernachlässigung persönlich und solidarisch.

*Revision:* Die Botschaft zur Revision sagt, daß die *Liquidationstätigkeit* analog den Vorschriften bei der Kollektivgesellschaft geordnet ist und durch einige besondere Bestimmungen, wie die Einziehung ausstehender Aktienbeiträge und die Anmeldungspflicht bei Überschuldung, ergänzt wird. In Abweichung von der Ordnung bei der Kollektivgesellschaft wird bezüglich Liquidation der Grundstücke

bestimmt, daß sie grundsätzlich frei veräußert werden können, wenn die Generalversammlung nichts anderes angeordnet hat (Revision 732, Abs. 5); es soll damit auch die freihändige Veräußerung des gesamten Geschäftes erleichtert werden. Die Liquidatoren verpflichten die Gesellschaft durch die bei der Durchführung der Liquidation begangenen unerlaubten Handlungen (Revision 732, Abs. 4). Die Liquidatoren haben bei Beginn eine Bilanz aufzustellen, bei länger andauernder Liquidation Zwischenbilanzen (Revision 731 und 732, Abs. 6).

**VIII. Unwiderruflichkeit der Auflösung.** Nach Entscheiden des Bundesrates ist ein Widerruf des Auflösungsbeschlusses durch die Generalversammlung ausgeschlossen.

(Vgl. Entscheid des Bundesrates in Sachen *Pharmer S. A.* — Zeitschr. des bern. Juristenvereins 1929 —, ferner Rekursentscheid des eidg. Justiz- und Polizeidepartements vom 28. Juni 1926, abgedruckt in der Beilage „Mitteilungen und Dokumente“ Nr. 53 des schweizerischen Handelsamtsblattes vom 6. Juli 1926.)

Die Begründung der Auffassung des Justizdepartements sei hier wörtlich wiedergegeben:

„Durch Rekursentscheid vom 28. Juni 1926 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement festgestellt, daß eine Aktiengesellschaft, die sich aufgelöst hat, ihren Auflösungsbeschluß nicht widerrufen kann.

Dem Entscheid liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Das Obligationenrecht erwähnt die der Generalversammlung als dem obersten Organ einer A. G. vorbehaltenen Beschlüsse, ohne jedoch die Befugnisse derselben abschließend zu umschreiben. Es wäre aber ein Irrtum, daraus ableiten zu wollen, daß die Kompetenzen der Generalversammlung überhaupt unbeschränkt seien, wie die Rekurrentin es unter Berufung auf die grundsätzliche Vertragsfreiheit versucht. Denn die Befugnisse der Generalversammlung können notwendigerweise nicht weitergehen, als sich aus ihrer Zweckbestimmung und ihrer Stellung als Gesellschaftsorgan ergibt. Der einzige Zweck nun, den eine Aktiengesellschaft vom Auflösungsbeschluß weg noch zu verfolgen hat, und wozu ihr auch bis zur endgültigen Durchführung der Auflösung die juristische Persönlichkeit weiter zuerkannt wird (vgl. B. E. 16, 375), besteht in der Erledigung der Liquidationsgeschäfte.

Gemäß Art. 664 OR. wird durch den Auflösungsbeschluß einer Generalversammlung die Auflösung nicht etwa bloß eingeleitet oder vorbereitet, als wäre die Gesellschaft erst in einem späteren Zeitpunkt, z. B. bei Aufstellung der Schlußbilanz oder mit der Verteilung der Aktiven und Passiven aufgelöst, sondern der Beschluß selbst löst die Gesellschaft als Erwerbsgesellschaft auf und sie bleibt nur mehr zum Zwecke der Liquidation fortbestehen. Danach sind naturgemäß auch die Kompetenzen der Generalversammlung einer A. G. in Liquidation beschränkt. Sie kann keinen Beschluß mehr fassen, der nicht die Durchführung der Liquidation zum Gegenstande hat und vermag deshalb am allerwenigsten die Liquidation aufzuheben, obwohl sie selbst diese vorher beschlossen hatte. Es läßt sich dies vergleichen mit der Stellung eines Bevormundeten, der auch, wenn er auf sein eigenes Begehren bevormundet worden ist, sich die Handlungsfähigkeit trotzdem nicht selbständig wieder zurückerstatten kann.

Diese Auffassung ist in der heutigen Lehre, wenn auch nicht unbestritten, so doch vorherrschend, und da sie sich auf die im Gesetze selbst vorgesehene Wirkung des Auflösungsbeschlusses gründet, bedarf es keiner besonderen ausdrücklichen Gesetzesbestimmung, um sie auch in einem Falle wie dem vorliegenden zur Anwendung zu bringen.

In diesem Sinne erwähnt § 307 des DHGB. die einzigen beiden Fälle, in denen die Fortsetzung einer aufgelösten Gesellschaft durch Beschluß der Generalversammlung möglich ist, als Ausnahmefälle, während im allgemeinen auch im deutschen Rechte ein Liquidationsbeschluß nicht mehr rückgängig gemacht werden kann (vgl. Rudolf Fischer in Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts, §§ 58 und 59 IV. Kommentar zum DHGB. von Staub-Pinner, Anm. 1 zu § 307). Die produktive Tätigkeit der Aktiengesellschaft wird mit ihrer Auflösung als endgültig erloschen betrachtet, und daraus wird geschlossen: „Da die Kompetenz der Generalversammlung nur auf die Zwecke der Abwicklung (Liquidation) beschränkt ist, würde ein Beschluß der Generalversammlung, selbst ein einstimmig gefaßter, der die Fortsetzung der Aktiengesellschaft zum Gegenstand hätte, *ultra vires* sein.“ (LEHMANN, „Das Recht der Aktiengesellschaften“, Bd. II, S. 596.)

Während die frühere französische Rechtsprechung den Widerruf eines Auflösungsbeschlusses für zulässig hielt (Urteil der cour de cassation vom 7. Mai 1890), wird diese Möglichkeit in der neuern Literatur bestritten und eine einmal publizierte Liquidation als endgültig angesehen, weil das Wiederaufleben einer aufgelösten Firma in Wirklichkeit der Gründung einer neuen Gesellschaft gleichkomme (vgl. Rodolphe Rousseau, *Traité théorique et pratique des sociétés commerciales françaises et étrangères*, 5. Auflage, Bd. II, Nr. 3411, S. 96/97).

Auch für das schweizerische Recht erscheint die Auffassung als begründet, daß eine Erwerbsgesellschaft, wenn sie einmal öffentlich, durch Publikation des Auflösungsbeschlusses im Handelsamtsblatt, aus dem Verkehrsleben ausgeschieden ist und sich nachher wieder daran beteiligen will, die für eine Neugründung vorgesehenen Gesetzesbestimmungen beobachten muß. Diese Auffassung entspricht auch dem öffentlichen Interesse des Handels und Verkehrs, mit Rücksicht auf welches vor allem die Vorschriften über die Konstituierung einer Gesellschaft aufgestellt sind. Deshalb darf man, während die Rekurrentin sich darauf beruft, daß ein ausdrückliches Verbot des Widerrufs eines Liquidationsbeschlusses nicht bestehe, umgekehrt mit mehr Berechtigung davon ausgehen, daß mangels besonderer gesetzlicher Bestimmung eine A.-G. nicht anders als auf dem ordentlichen Wege, also auch nicht durch Aufhebung eines Liquidationsbeschlusses, ins Leben gerufen werden könne. Die Richtigkeit dieser Gesetzesauslegung wird durch Art. 666 OR. bestätigt, der die Möglichkeit eines bloßen Widerrufs der Bestellung der Liquidatoren ausdrücklich vorsieht, obwohl dies auch ohne besondere Erwähnung viel eher zum Aufgabenbereich der Generalversammlung einer aufgelösten Gesellschaft gehören würde, als die Befugnis, einen Liquidationsbeschluß rückgängig zu machen.

Es mag schließlich erwähnt werden, daß der Revisionsentwurf zum Obligationenrecht nun eine Bestimmung enthält, die die Aufhebung eines Liquidationsbeschlusses durch die Generalversammlung deutlich verunmöglicht (Art. 728 des Revisionsentwurfes). Gewiß darf dieser Entwurf für den vorliegenden Entscheid nicht als maßgebend betrachtet werden, da er nicht geltendes Recht enthält. Aber er zeigt doch, daß ein Bedürfnis besteht, die Unsicherheit, die sich aus der Rückgängigmachung von Liquidationsbeschlüssen ergeben könnte, ausdrücklich auszuschließen. Im gleichen Sinne wird übrigens schon das geltende Gesetz ausgelegt im Kommentar zum OR. von BACHMANN, der zu Art. 664 (Ziff. 1, S. 205) folgendes ausführt: „Die Gesellschaft in Liquidation kann nicht durch Wiederaufnahme des frühern Betriebes in das vorherige Stadium zurückversetzt werden. Auch eine Generalversammlung, eine Statutenänderung kann nicht zum Ziele führen, sondern nur eine Neugründung, die als qualifizierte Gründung nach Art. 619 mit den Liquidatoren der aufgelösten Gesellschaft auf Grund von Sach- und Geldeinlagen erfolgen muß.“



Verstößt demnach die Aufhebung des Liquidationsstadiums durch Generalversammlungsbeschluß gegen das geltende Recht, so kann sie grundsätzlich nicht zugelassen werden, auch wenn sie im einzelnen Falle vom praktischen Gesichtspunkt aus nicht zu ernstlichen Bedenken Anlaß geben mag.“

Es läßt sich fragen, ob die Unwiderruflichkeit des Auflösungsbeschlusses der Generalversammlung den praktischen Bedürfnissen entspricht. Die Generalversammlung ist doch das oberste ausschlaggebende Organ und wenn ein Widerrufungsbeschluß die wohlerworbenen Interessen eines Aktionärs verletzen sollte, kann er dagegen den richterlichen Schutz verlangen. Es gibt Fälle, da ein solcher Widerruf nicht nur im Interesse der Aktionäre, sondern auch der Gläubiger angezeigt wäre.

**IX. Die Fusion.** Sollen die Interessen mehrerer Aktiengesellschaften verbunden werden, so gibt es eine Auswahl von Möglichkeiten. Die Verbindung kann eine bloß wirtschaftliche sein, so daß die Gesellschaften rechtlich absolut getrennt bleiben. Das ist der Fall bei Kartellen, Syndikaten, aber auch bei der Gründung einer Holdinggesellschaft, in welche die Aktien der verschiedenen Unternehmungen in der Weise eingebracht werden, daß die Holdinggesellschaft die Aktien, seien es alle oder doch die für Abstimmungen maßgebende Mehrheit der rechtlich selbständig bleibenden Gesellschaften in ihr Portefeuille nimmt, damit die getrennt bleibenden Gesellschaften trotz ihrer rechtlichen Sonderexistenz wirtschaftlich zu gemeinsamen Zwecken verbunden werden (siehe über die Holdinggesellschaft unten S. 220 ff.). Solche Vereinigungen werden hauptsächlich stattfinden, wenn die einzelnen Unternehmungen in verschiedenen Ländern liegen oder ganz verschiedenen Zwecken dienen — die eine Unternehmung befaßt sich nur mit der Fabrikation, die andere nur mit dem Ankauf von Rohmaterialien und die dritte vielleicht nur mit dem Verkauf der Ware —, vor allem aber auch, wenn die Möglichkeit ins Auge gefaßt wird, später bei eintretender Konvenienz die Unternehmungen auch wirtschaftlich wieder selbständig werden zu lassen, ohne daß qualifizierte Mehrheitsbeschlüsse, Statutenänderungen, Eintragung ins Handelsregister und Publikation notwendig sind. Solche bloß wirtschaftlichen Verbindungen werden vor allem auch dann vorgezogen, wenn die verschiedenen Aktiengesellschaften ihre gegenseitigen Beziehungen nach außen nicht bekanntgeben wollen, ferner wenn die verschiedenen Unternehmungen nicht auf demselben Staatsgebiet liegen.

Zu unterscheiden von solchen bloß wirtschaftlichen Verbindungen sind die Verbindungen, durch welche auch juristisch eine Verschmelzung der verschiedenen Gesellschaften stattfindet, in welchem Fall von Fusion gesprochen wird.

Eine Fusion mehrerer Aktiengesellschaften kann auf zweifache Art stattfinden: entweder so, daß sich alle Gesellschaften auflösen und zu

einer neuen Gesellschaft vereinigen, oder so, daß die *eine* Gesellschaft die andern mit dem Gesamtvermögen und den Mitgliedern in sich aufnimmt.

Im ersten Fall findet ein Untergang *aller* sich vereinigenden Aktiengesellschaften statt und es tritt ein neues Rechtssubjekt an deren Stelle. Anders verhält es sich im zweiten Falle: hier geht die *aufzunehmende* Gesellschaft unter, sie verliert ihre Vermögensgrundlage und damit ihre rechtliche Existenz. Hier ist die Vereinigung nicht bloß eine wirtschaftliche, sondern auch eine juristische. Vgl. BE. XXV, 18.

Man spricht im ersten Falle auch von einer Kombination, für welche das geltende Gesetz keine besonderen rechtlichen Vorschriften aufstellt. Rechtlich erfolgt die Kombination dadurch, daß sich die bestehenden mehreren Aktiengesellschaften auflösen (über die Auflösung siehe S. 169 ff.) und daß eine neue Gesellschaft gegründet wird, für welche Gründung die Vorschriften über die Gründung maßgebend sind (siehe S. 13 ff.).

Anders liegt der Fall des Übergangs sämtlicher Aktiven und Passiven einer bestehenden Gesellschaft an eine andere. Man nennt diesen Vorgang Annexion oder Inkorporation. Die eine Gesellschaft löst sich auf, während die aufnehmende Gesellschaft rechtlich in gleicher Weise wie bisher fortbesteht.

Es ist indessen auch möglich, daß zunächst eine neue Gesellschaft gegründet wird, und diese neue Gesellschaft durch Fusionsverträge mit bereits bestehenden Gesellschaften Aktiven und Passiven dieser Unternehmungen übernimmt. So wurde ein großes schweizerisches Bankinstitut, die Schweizerische Bankgesellschaft, gegründet, in welcher Gesellschaft verschiedene kleinere Banken aufgingen.

Nur für den Fall der Annexion, der Übernahme der Aktiven und Passiven einer Gesellschaft durch eine andere, bestehen im schweizerischen Obligationenrecht Vorschriften, und zwar die Sonderbestimmungen von Art. 669, wobei die Aktionäre der aufzugebenden Gesellschaft durch die Fusion Aktionäre der aufnehmenden Gesellschaft werden. Die Aktionäre der untergehenden Gesellschaft erhalten als Vergütung Aktien der andern, der fortdauernden Gesellschaft. Eine Liquidation tritt nicht ein. Die Auflösung der Gesellschaft bedeutet die Vernichtung ihrer Rechtspersönlichkeit.

Das Gesetz, OR. 669, behandelt die Fusion nicht in erschöpfender Weise, sondern gibt nur eine Anzahl von Bestimmungen zum Schutze der Gläubiger, nämlich:

„1. Das Vermögen der aufzulösenden Gesellschaft ist so lange getrennt zu verwalten, bis die Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Gläubiger erfolgt ist;

2. der bisherige Gerichtsstand der Gesellschaft bleibt für die Dauer der getrennten Vermögensverwaltung bestehen; dagegen wird die Verwaltung von der neuen Gesellschaft geführt;

3. die Verwalter der neuen Gesellschaft sind den Gläubigern für die Ausführung der getrennten Verwaltung persönlich und solidarisch verantwortlich;

4. die Auflösung der Gesellschaft ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden;

5. die öffentliche Aufforderung an die Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft kann verschoben werden. Jedoch ist die Vereinigung der beiden Gesellschaften erst in demjenigen Zeitpunkt zulässig, in welchem eine Verteilung des Vermögens einer aufgelösten Aktiengesellschaft unter die Aktionäre erfolgen darf.“

Wie bereits erwähnt, ist ein Übergang der Aktiven und Passiven auch in der Weise möglich, daß die zum rechtlichen Untergang bestimmte Gesellschaft in Liquidation eintritt und im Liquidationsverfahren die Aktiven an die andere Gesellschaft durch einen Kaufvertrag überträgt. Gegenüber dieser Liquidation, welche rechtlich zu keiner Fusion führt, hat aber die Fusion den Vorteil, daß die Kontinuität des Betriebes aufrechterhalten bleibt, und daß das Unternehmen zum Gebrauchswert übernommen wird und Verluste, die bei einer Liquidation entstehen, vermieden werden.

Durch die Fusion wird die aufnehmende Gesellschaft auf dem Wege der Universalsukzession sofort Eigentümerin der beweglichen und unbeweglichen Sachen, Gläubigerin der Forderungen, Schuldnerin der Verpflichtungen. Das aufgenommene Vermögen ist getrennt zu verwalten, aber es ist Vermögen der aufnehmenden Gesellschaft.

In der Regel wird die aufnehmende Gesellschaft durch Statutenänderung ihr Kapital erhöhen, um neue Aktien auszugeben, die an die Aktionäre des untergehenden Unternehmens als Gegenleistung übergeben werden. Eine solche Aktienerhöhung ist indessen nicht immer erforderlich, z. B. dann nicht, wenn Personen, die der aufnehmenden Gesellschaft nahestehen, ausnahmsweise ihr ihre Aktien gegen Vergütung zum Zwecke der Übergabe an die Aktionäre der alten Gesellschaft überlassen (siehe BACHMANN, a. a. O., Note 5 zu Art. 669).

Wie aus den oben wiedergegebenen Vorschriften des Gesetzes hervorgeht, sorgen Schutzbestimmungen dafür, daß die Gläubiger der untergehenden Gesellschaft durch den Eigentumsübergang nicht geschädigt werden.

In der Praxis gestaltet sich die Fusion in der Weise, daß zunächst zwischen den beiden Gesellschaften ein Fusionsvertrag ausgearbeitet wird, der alle Bedingungen enthält, die für die Fusion maßgebend sein sollen. Der Fusionsvertrag enthält einerseits die Verpflichtung, das gesamte Vermögen auf die übernehmende Aktiengesellschaft zu übertragen, andererseits die Verpflichtung der übernehmenden Aktiengesellschaft, als Gegenwert hierfür Aktien ihres Unternehmens zu

gewähren. Es gelten die Regeln über Gewährleistung, Irrtum, Betrug. Der Vertrag muß bereits auch eine Bestimmung über das Aktientauschverhältnis vorsehen. Dieses beruht auf einer Schätzung der beiderseitigen Vermögensmassen oder des Verkehrswertes der Aktien der inkorporierten Gesellschaft (so z. B. bei der Fusion der Gesellschaft Nestlé mit Peter, Cailler, Kohler, Schweizer Handelsamtsblatt Nr. 97 vom 27. April 1929, S. 872).

Ist der Fusionsvertrag definitiv entworfen, so haben die Generalversammlungen der verschiedenen Gesellschaften die Fusion zu beschließen.

Verhandlungsgegenstände der zur Auflösung bestimmten Gesellschaft sind :

- a) Genehmigung des Fusionsvertrages,
- b) der Auflösungsbeschluß.

Verhandlungsgegenstände der übernehmenden Gesellschaft sind:

- a) Genehmigung des Fusionsvertrages,
- b) Kapitalerhöhungsbeschluß.

Sehen die Statuten der untergehenden Gesellschaft ausdrücklich vor, daß fusioniert werden kann, so können die Aktionäre den Eintritt in die aufnehmende Aktiengesellschaft nicht ablehnen. Tut einer es doch, so hat dies zur Folge, daß er keinen Anspruch auf seinen Liquidationsanteil geltend machen kann. Das Umgekehrte ist nur mangels statutarischer Bestimmung der Fall. Dann kann der nicht einverstundene Aktionär seine Auszahlung von Rechts wegen verlangen. Der Fusionsbeschluß ist für ihn dann Auflösungsbeschluß. In diesem Falle könnte aber eine Minderheit an Stelle der Fusion nicht die Liquidation durchsetzen. Sie muß sich mit der Barabfindung begnügen.

*Publikation.* Über die Fusionsbeschlüsse müssen öffentliche Urkunden aufgenommen werden. Die Beschlüsse über die Fusion werden im Handelsamtsblatt, evtl. auch in statutarisch vorgesehenen Zeitungen veröffentlicht. Dadurch erlangen sie ihre Wirksamkeit nach außen.

Für das Zustandekommen des Fusionsbeschlusses gilt die Zweidrittelmehrheit des Art. 627, Abs. 2 subsidiär. Gleich bleibt es nach Revision Art. 648. Weil ein wohlerworbenes Recht in Frage steht, genügt einfache Mehrheit im Zweifel nicht. Daran ändert auch die Fassung von Art. 737, Abs. 1 der Revision für die Zukunft nichts.

Wie jeder andere Beschluß der Generalversammlung kann der Fusionsbeschluß von jedem Aktionär, der sich in seinen wohlerworbenen Rechten benachteiligt glaubt, angefochten werden (siehe über das Anfechtungsrecht S. 106 und 142).

Die Fusion bewirkt keine Fälligkeit der Ansprüche gegen die aufgenommene Aktiengesellschaft. Deren Mitglieder werden zu Aktionären der aufnehmenden Aktiengesellschaft nicht erst durch den Umtausch

der Aktien, sondern mit der Eintragung der erfolgten Kapitalerhöhung der aufnehmenden Aktiengesellschaft in das Handelsregister.

Die Rechtspersönlichkeit der aufnehmenden Gesellschaft erfährt durch die Fusion keine Veränderung, auch nicht wenn die Firma geändert wird. Im Interesse der *Gläubiger der aufgenommenen Gesellschaft* bestimmt Art. 669, Abs. 1 OR., daß das Vermögen der aufgenommenen Aktiengesellschaft bis zur erfolgten Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Gläubiger von der übernehmenden Aktiengesellschaft getrennt zu verwalten sei. Weil die Gläubiger der übernommenen Aktiengesellschaft gegen die Fusion nichts einwenden können, wollte man ihnen Schutzvorschriften zubilligen. Dem Verbot bei der Liquidation (Art. 667, Abs. 2 OR.), während des Liquidationsstadiums Vermögen an die Aktionäre zu verteilen, entspricht bei der Fusion während der Dauer der getrennten Verwaltung das Verbot, die beiden Vermögen miteinander zu vereinigen.

Über die Dauer der getrennten Verwaltung wird in Art. 669 OR., Ziffer 1 (und entsprechend in Art. 737, Ziffer 1 der Revision) bestimmt, daß sie im Zeitpunkt der erfolgten Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger der aufgenommenen Aktiengesellschaft ein Ende nehme. Dieser Befriedigung oder Sicherstellung hat eine Aufforderung an die Gläubiger voranzugehen, ihre Ansprüche anzumelden. Art. 669 OR., Ziffer 5 sieht vor, daß die Aufforderung verschoben werden könne. Infolgedessen kann sich die Befriedigung bzw. Sicherstellung eine ziemlich lange Zeit hinausschieben. Die Aufforderung kann aber wohl durch Intervention der interessierten Teile provoziert werden.

Der Zusammenschluß des Vermögens der beiden Aktiengesellschaften hängt nicht einzig und allein von der erfolgten Befriedigung oder Sicherstellung ab, sondern ist zeitlich fixiert durch die Bestimmung von Art. 669, Ziffer 5, welche lautet: „Jedoch ist die Vereinigung des Vermögens der beiden Gesellschaften erst in demjenigen Zeitpunkte zulässig, in welchem eine Verteilung des Vermögens einer aufgelösten Aktiengesellschaft unter die Aktionäre erfolgen darf“, also gemäß Art. 667, Abs. 2 erst nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an dem die Bekanntmachung in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern zum dritten Male erfolgt ist (Art. 665 OR.). Es gelten also die Bestimmungen bei der Liquidation über Aufforderung, Sperrjahr und Hinterlegung analog.

#### Beispiele:

- |    |                                      |              |
|----|--------------------------------------|--------------|
| 1. | 3. Bekanntmachung . . . . .          | 15. Mai 1929 |
|    | Befriedigung der Gläubiger . . . . . | August 1929  |
|    | Vereinigung frühestens . . . . .     | 15. Mai 1930 |
| 2. | 3. Bekanntmachung . . . . .          | 15. Mai 1929 |
|    | Sperrjahr abgelaufen . . . . .       | 15. Mai 1930 |

Wenn am 15. Mai 1930 die Befriedigung noch nicht stattgefunden hat, kann die Vereinigung der beiden Vermögen nicht stattfinden.

Es ist auch möglich, daß die Trennung der beiden Vermögensmassen durch Fortführung des Betriebes der aufgenommenen Aktiengesellschaft als Filiale aufrechterhalten bleiben kann.

Eine Hereinnahme des Vermögens der aufgenommenen Aktiengesellschaft vor Fristablauf ist anfechtbar. Die Rechte der Gläubiger der aufgenommenen Aktiengesellschaft bleiben deswegen doch intakt.

Solange die getrennte Verwaltung besteht, kann am ehemaligen Sitze der aufgenommenen Aktiengesellschaft, wie aber auch an demjenigen der übernehmenden Aktiengesellschaft geklagt werden. Art. 669, Ziffer 2 spricht zwar nur von ersterer Möglichkeit, da aber stets die übernehmende Aktiengesellschaft passiv legitimiert ist, so ergibt sich das andere von selbst.

Schließlich ist in Art. 669, Ziffer 3 die Verantwortlichkeitsfrage geregelt. Der Verwaltungsrat ist danach für die Innehaltung getrennter Verwaltung persönlich und solidarisch verantwortlich. Dies hat nach der Revision, Art. 737, Ziffer 4, nach welcher Vorschrift das Vermögen der übernommenen Gesellschaft bis zur Vereinigung der beiden Vermögensmassen so behandelt wird, als gehörte es noch der übernommenen Gesellschaft, mehr Sinn als vorher. Denn bis anhin wäre wohl Ursache eines Schadens eher der Mangel eines Sonderkonkurses gewesen als ein Fehler in der „Ausführung der ‚getrennten‘ Verwaltung“ (Art. 669).

**X. Revision.** In bezug auf die *Fusion* bringt der Entwurf eine sehr wichtige und zu begrüßende Neuerung darin, daß nicht nur, wie im geltenden Recht, das Vermögen der aufzunehmenden Gesellschaft während eines Jahres getrennt verwaltet und der bisherige Gerichtsstand beibehalten werden muß, sondern daß auch während dieser Zeit das Eigentumsrecht der aufzunehmenden Gesellschaft am getrennt verwalteten Vermögen aufrechterhalten bleibt. Fällt somit die aufzunehmende Gesellschaft während dieser Zeit in Konkurs, so steht den Gläubigern der aufzunehmenden Gesellschaft das Aussonderungsrecht zu.

Die Botschaft äußert sich zur Revision wie folgt:

Die Fusion wird im Entwurfe eines neuen Gesetzes sowohl in der Form der Annexion als in derjenigen der Kombination anerkannt; im ersten Falle wird eine Gesellschaft von einer andern Gesellschaft mit Aktiven und Passiven ohne Liquidation übernommen, im zweiten werden mehrere Gesellschaften durch eine neu zu gründende Gesellschaft in der Weise übernommen, daß das Vermögen der bisherigen Gesellschaften ohne Liquidation an die neue übergeht.

Im Falle der *Annexion* (Revision 737) wiederholt der Entwurf bezüglich der Schutzvorschriften zugunsten der Gläubiger die Bestimmungen des geltenden Rechtes über Getrennthaltung des Vermögens der zu übernehmenden Gesellschaft, unter solidarischer Verantwortlichkeit der Mitglieder der Verwaltung, ferner über Fortdauer des bisherigen Gerichtsstandes für die Dauer der getrennten Vermögensverwaltung, endlich über die Vereinigung des Vermögens beider Gesellschaften auf den Zeitpunkt, in dem bei Auflösung der Gesellschaft die Verteilung des Vermögens erfolgen darf. Nun wird man sich aber die Frage vorzulegen haben, ob diese Bestimmungen ihrem Zweck einer ausreichenden Sicherstellung zu genügen

vermögen. Die Frage ist zu verneinen. Die gesonderte Verwaltung versagt gerade dann, wenn sie am nötigsten wäre, im Konkursfalle; sie hindert nicht, daß das gesondert verwaltete Vermögen der übernommenen Gesellschaft allen Gläubigern, auch denen der übernehmenden Gesellschaft, haftet. Davon, daß über die getrennt verwaltete Vermögensmasse der aufgelösten Gesellschaft ein Sonderkonkurs eröffnet werden könnte, ist natürlich keine Rede, aber auch ein Aussonderungsrecht der Gläubiger der übernommenen Gesellschaft im Konkurs der fusionierten Gesellschaft ist ausgeschlossen. Die Verantwortlichkeit der Verwaltungsorgane für getrennte Verwaltung ist im Konkurs belanglos, da trotz dieser Verwaltung das getrennt verwaltete Vermögen Bestandteil der einheitlichen Vermögensmasse geworden ist. Um einen wirksamen Gläubigerschutz zu schaffen, haben wir daher die Bestimmung aufgenommen, derzufolge das Vermögen der übernommenen Gesellschaft bis zur Vereinigung der beiden Vermögensmassen so behandelt wird, als gehörte es noch der übernommenen Gesellschaft, was im Zusammenhang mit Ziffer 5 von Revision 737 ausreichen dürfte, da die Vereinigung nur unter Beobachtung der für die Verteilung des Vermögens einer aufgelösten Gesellschaft geltenden Vorschriften über Aufforderung der Gläubiger, Sperrjahr und Hinterlegung erfolgen darf. Wenn nun bis zu diesem Zeitpunkte das Vermögen nicht nur getrennt verwaltet, sondern rechtlich als Vermögen der übernommenen Gesellschaft behandelt wird, so ist damit auch die Frage des Anspruches auf Aussonderung im Konkurs der fusionierten Gesellschaft bejahend entschieden.

Die Auflösung der übernommenen Gesellschaft ist zur Eintragung im Handelsregister anzumelden. Dasselbe gilt, ohne daß darüber eine besondere Vorschrift aufgestellt werden müßte, von der Abänderung der Statuten der übernehmenden Gesellschaft betr. Kapitalerhöhung zum Zwecke der Abfindung der Aktionäre der übernommenen Gesellschaft mit Aktien.

Im Falle der *Vereinigung mehrerer Aktiengesellschaften* (Kombination) stehen die aufzulösenden Gesellschaften gegenüber der neuen Gesellschaft in der gleichen Stellung wie im Falle der Annexion die aufgenommene Gesellschaft gegenüber der aufnehmenden (Revision 738); sie genießen daher auch alle Schutzvorschriften, die in Revision 737 aufgestellt sind. Die beiden Gesellschaften schließen in öffentlicher Urkunde den Fusionsvertrag ab, setzen die Statuten fest, bestätigen die Übernahme sämtlicher Aktien und die Einbringung des Vermögens der fusionierenden Gesellschaften und bestellen die Organe der neuen Gesellschaft. Beide Generalversammlungen haben den Fusionsvertrag zu genehmigen, worauf die neue Gesellschaft als gegründet erklärt und im Handelsregister eingetragen wird.

Bei Auflösung einer Aktiengesellschaft durch *Übernahme seitens einer Kommanditaktiengesellschaft* werden die persönlich haftenden Mitglieder der Verwaltung Schuldner der Verbindlichkeiten der aufgelösten Aktiengesellschaft, während die Übernahme sich vollzieht wie bei der Vereinigung mehrerer Aktiengesellschaften (Revision 739).

Der Entwurf eines neuen Gesetzes behandelt auch die *Übernahme des Vermögens einer Aktiengesellschaft durch das Gemeinwesen*<sup>1</sup>. Es war die Frage zu beantworten: „Müssen es sich die Gläubiger gefallen lassen, daß eine Liquidation unterbleibt und daß das Vermögen mit Aktiven und Passiven zufolge Eintragung des entsprechenden Beschlusses der Generalversammlung an das Gemeinwesen übergeht?“ Der Entwurf bejaht die Frage, soweit es sich um die Übernahme durch den Bund oder

<sup>1</sup> S. unten S. 188 ff.

einen Kanton oder aber, unter Garantie des Kantons, durch einen Bezirk oder eine Gemeinde handelt (Revision 740).

**XI. Konkurs.** Der Konkurs der Aktiengesellschaft kann nach vorgängiger Betreibung ausgesprochen werden, aber auch ohne solche gemäß OR. 657 sowie Sch. B.G. 192.

OR. 657 lautet:

„Zeigt die letzte Bilanz, daß sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat, so muß die Verwaltung unverzüglich eine Generalversammlung berufen und dieser von der Sachlage Anzeige machen.

Sobald die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger nicht mehr durch die Aktiven gedeckt sind, hat die Verwaltung hiervon das Gericht behufs Eröffnung des Konkurses zu benachrichtigen.“

Unterläßt die Verwaltung diese Anzeige schuldhafterweise, so werden ihre Mitglieder den Gläubigern den aus der Unterlassung der Anmeldung entstandenen Schaden zu ersetzen haben.

„Es bleibt jedoch dem Gerichte überlassen, auf Antrag der Gläubiger oder eines zur Wahrung der gemeinsamen Interessen bestimmter Gläubigerklassen bestellten Kurators die Eröffnung des Konkurses aufzuschieben und inzwischen andere zur Erhaltung des Vermögens dienliche Anordnungen zu treffen“.

Eine solche Anordnung wird vor allem die Einstellung der laufenden Betreibungen und das Verbot weiterer Betreibungen sein. Vgl. JÄGER, Anm. 2 zu Sch. B.G. 192 und HE. XI, 52ff.

Der Ansicht, daß dieses besondere Verfahren nur eingeleitet werden dürfe zum Zwecke der Klarstellung der Verhältnisse, nicht aber um eine günstigere Verwertung der Aktiven zu ermöglichen, was allein Aufgabe der konkursrechtlichen Liquidation sein könne (Rechenschaftsbericht Obergericht Zürich, 1899, Nr. 82 und 83), ist nicht ohne weiteres zuzustimmen, denn jedenfalls hat das Gericht mit der Konkursöffnung auch dann zuzuwarten, wenn mit der größten Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß die Unterbilanz in verhältnismäßig kurzer Zeit wieder verschwinde, z. B. dann, wenn sie nur durch einen ganz abnormalen plötzlichen Kurssturz verursacht wurde.

Die Anordnung der gerichtlichen Verwaltung einer insolventen Aktiengesellschaft gibt den Gläubigern kein Recht darauf, daß die einmal aufgeschobene Konkursöffnung noch weiter so lange aufgeschoben bleibe, bis sie selbst die Eröffnung des Konkurses verlangen. Vielmehr ist die Zeitdauer dieses Zustandes durchaus in das Ermessen des Gerichts gelegt; dasselbe kann von sich aus die getroffenen Verfügungen wieder aufheben, sobald Gründe der Zweckmäßigkeit hierfür sprechen.

Mit Eingabe der Insolvenzerklärung verliert die Gesellschaft jedes Verfügungsrecht über ihr Vermögen, und zwar selbst dann, wenn der Richter den Konkurs nicht sofort eröffnen, sondern vorläufig besondere Kuratoren bestellen sollte. Vgl. BE. XXII, 193.

Ist der Konkurs eröffnet worden, so muß eine Aktiengesellschaft gemäß Art. 28, Ziffer 1 der Verordnung vom 6. Mai 1890 von Amtes



wegen gelöscht werden, sobald dem Registerführer das Konkurserkennnis amtlich mitgeteilt worden ist.

Findet ein Widerruf des Konkurses statt, so hat die Wiedereintragung ins Handelsregister von Amts wegen zu erfolgen (siehe Kreisreiben des Bundesrates vom 8. Januar 1929).

Der Konkurs kann evtl. durch eine Vereinbarung mit den Gläubigern, durch einen Nachlaßvertrag, vermieden werden. Wenn das Gericht die Konkursöffnung verschiebt, kann die Verwaltung der Gesellschaft mit den Gläubigern den Nachlaßvertrag abschließen, sei es einen freiwilligen oder einen Zwangsvergleich mit Zustimmung des Gerichts. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs Art. 293—317.

Das ist übrigens auch *nach* der Konkursöffnung der Fall, da die Rechtsfähigkeit der Gesellschaft mit der Konkursöffnung nicht absolut aufgehört hat, sondern während des Konkursverfahrens noch fort-dauert.

Es wäre daher richtiger, wenn die Löschung der Aktiengesellschaft erst nach Abschluß des Verfahrens erfolgen, und vorher nur bei Eröffnung des Konkurses die Auflösung eingetragen und während des Konkurses die Gesellschaft unter demselben Namen wie bisher, aber mit dem Zusatz „in Konkurs“ als bestehend anerkannt würde.

Zulässig ist insbesondere ein Nachlaßvertrag mit Abtretung des ganzen Vermögens der Gesellschaft an sämtliche Gläubiger.

Eine neue Art des Nachlaßverfahrens ist für Anleihensgläubiger durch die bundesrätliche Verordnung vom 20. Februar 1918 betr. die Gläubigergemeinschaft bei Anlehensobligationen eingeführt worden (siehe darüber unten S. 194 ff.).

Nach Löschung der Firma kann gegen die Aktiengesellschaft keine Konkursbetreibung mehr durchgeführt werden, da Art. 40 des Schuldbetreibungsgesetzes, der eine solche Betreibung gegen einzelne Personen noch während 6 Monaten nach Löschung der Firma zuläßt, sich nur auf noch lebende physische Personen bezieht. Das Bundesgericht begründet dies mit der Bemerkung, daß mit der Löschung der Aktiengesellschaft deren Rechtspersönlichkeit untergegangen sei. BE. 42, III, S. 37.

Diese Begründung kann nicht als richtig anerkannt werden. Es ist eine alte Streitfrage, ob mit der Löschung der Aktiengesellschaft zufolge Konkursausbruch im Firmenregister auch die Rechtspersönlichkeit untergegangen ist oder nicht. Grundsätzlich wird man davon ausgehen müssen, daß die Rechtsfähigkeit der Aktiengesellschaft in ihrer Totalität erst nach durchgeführter Liquidation, ob diese nun eine freiwillige oder eine konkursrechtliche sei, ein Ende nimmt. Fragt man, was der Zweck der Löschungsvorschrift ist, so besteht im Vergleich zu dem in Konkurs geratenen Einzelkaufmann, dessen Firma gelöscht wird, und der Aktiengesellschaft grundsätzlich wohl kein Unterschied. Durch die Löschung soll es für die Zukunft ausgeschlossen werden, daß die Organe der Gesellschaft

im Namen der eingetragenen Firma weiter neue Geschäfte abschließen. Man will vermeiden, daß gestützt auf den besondern Kredit, welchen eine eingetragene Firma genießt, weiter gearbeitet wird. Der Einzelkaufmann kann, da seine physische Persönlichkeit mit der Löschung seiner Firma nicht untergeht, zwar auf seinen nicht eingetragenen Namen oder sogar unter einer später neu eingetragenen anders lautenden Firma wieder Geschäfte betreiben, nur darf diese nicht die alte eingetragene Firma berühren. Bei der Aktiengesellschaft ist dies zufolge ihrer Natur anders. Nach erfolgter Liquidation hört ihre Rechtsfähigkeit gänzlich auf, aber erst nach durchgeführter konkursrechtlicher Liquidation, denn die Konkursverwaltung muß doch noch nicht erledigte Geschäfte für die Gesellschaft zu Ende führen, soweit die Liquidation dies verlangt. Ferner sind die Organe der Verwaltung, ganz so wie der Einzelkaufmann, verpflichtet, über den Vermögensstatus der Konkursverwaltung und den Gläubigern Auskunft zu geben, z. B. in bezug auf Anerkennung oder Nichtanerkennung der angemeldeten Forderungen; sie müssen zu diesem Zwecke stets zur Verfügung stehen. Diese Weiterarbeit der Organe spricht doch dafür, daß die Rechtspersönlichkeit der Gesellschaft trotz des Konkurses noch nicht ganz untergegangen ist, denn für wen wären denn die Organe noch tätig? — Auch die Möglichkeit eines Nachlaßverfahrens, die Möglichkeit der Abtretung des Gesellschaftsvermögens an die Gläubiger spricht für den Weiterbestand der Rechtspersönlichkeit der Aktiengesellschaft. Nach der Löschung zufolge des Konkurses ist allerdings die Rechtsfähigkeit dieser Persönlichkeit nunmehr nur noch eine beschränkte. Ebenso spricht die Möglichkeit einer Wiedereintragung (siehe unten) für die Richtigkeit der hier geäußerten Ansicht. Die Aktiengesellschaft erwirbt zwar die rechtliche Persönlichkeit erst mit der Eintragung im Handelsregister. Es ist aber nirgends im Gesetz gesagt, daß sie durch Löschung der Firma zufolge des Konkursausbruchs sofort untergeht. Erst wenn die vermögensrechtliche Grundlage der Aktiengesellschaft mit Ausschüttung der Masse untergegangen ist, ist die Aktiengesellschaft gänzlich erloschen. So auch für das deutsche Handelsrecht STAUBS Kommentar Anm. 11 zu § 307 des deutschen Handelsgesetzbuches.

Siehe über den *Nachlaßvertrag*: Schuldbetreibungsgesetz Art. 293 ff. und JÄGERS Kommentar zu Art. 293 unter Nr. 1 a. Ferner: II. Ergänzung dieses Kommentars, 3. Aufl., 1921, zu Art. 302 und 305. Ferner: C. ДОНА, Aus dem Nachlaßvertragsrecht der Aktiengesellschaft, Sch. J. Z. 1927, S. 337; Der Nachlaßvertrag mit Vermögensabtretung, Sch. J. Z. 1926, S. 125 ff.

Nach der bundesrätlichen und der bundesgerichtlichen Praxis kann die *Wiedereintragung* einer Aktiengesellschaft im Handelsregister verlangt werden, wenn glaubhaft dargetan wird, daß noch unliquidierte Passiven vorhanden sind. BE. in Sachen Hero Biskuit A.-G. in Liq. (noch nicht publiziert) und Stampa, Sammlung von Entscheiden in Handelsregistersachen Nr. 50. Wenn dann die Wiedereintragung erfolgt ist, kann auch eine neue Konkursbetreibung eingeleitet werden.

Besonders behandelt werden Aktiengesellschaften, welche Eisenbahnen betreiben. Über die *Eisenbahngesellschaften* kann nur das Bundesgericht die Zwangsliquidation aussprechen. Durch das Bundesgesetz vom 25. September 1927 über die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen und Schiffahrtsunternehmungen ist auch diesen Gesellschaften die Möglichkeit gegeben, einen Nachlaßvertrag mit den Gläubigern abzuschließen.

## Siebenter Teil.

**Beteiligung von Gemeinwesen an einer Aktiengesellschaft.**

Das geltende Recht enthält keine Bestimmungen über die Beteiligung von Gemeinwesen (Bund, Kantonen, Bezirken, Städten und andern Gemeinden) an einer Aktiengesellschaft. Da indessen in neuester Zeit eine solche Beteiligung immer mehr stattfindet — namentlich wenn wir an die Beteiligung an Elektrizitätsunternehmen, an Bahngesellschaften usw. denken —, so hat der Bundesrat im Entwurf eines neuen Gesetzes der besonderen Stellung solcher Gemeinwesen innerhalb der Aktiengesellschaft Rechnung getragen. Die Botschaft des Bundesrates äußert sich darüber wie folgt:

Bei Ordnung derjenigen Verhältnisse, welche sich aus der *Beteiligung des Gemeinwesens* an einer Aktiengesellschaft und bei sog. gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen ergeben, muß grundsätzlich zwischen dem privatrechtlichen und dem öffentlichen Rechte scharf unterschieden werden. Das öffentliche Recht kann bestimmen, daß das Gemeinwesen durch seine Vertreter in der Verwaltung eines Aktienunternehmens, mit dem öffentliche Interessen verknüpft sind, vertreten sein soll. Man vergleiche z. B. die durch das Bundesgesetz betr. das Stimmrecht der Aktionäre von Eisenbahngesellschaften und die Beteiligung des Staates bei deren Verwaltung vom 28. Juni 1885 geschaffene Vertretung von Bund und Kantonen. Hierüber ist in diesem Gesetz nicht weiter zu bestimmen. Dem öffentlichen Rechte ist weiter die Ordnung des Verhältnisses zwischen dem Gemeinwesen und den von ihm bestellten Vertretern überlassen, wobei die Vertretung kraft öffentlicher Stellung oder auf Grund eines besonderen Rechtsverhältnisses, Dienstvertrag, Auftrag, Vollmacht, bestellt werden kann. Im einzelnen sind hierüber verschiedene Modalitäten denkbar, und es kann insbesondere die — interne — Verantwortlichkeit gegenüber dem Gemeinwesen verschieden geordnet werden, je nachdem die abgeordneten Vertreter auf verbindliche Weisungen verpflichtet oder in ihren Entschlüssen frei sein sollen. Auch über diese Verhältnisse ist in diesem Gesetze nichts zu bestimmen.

Durch das Gesetz zu ordnen sind dagegen der Grundsatz der Beteiligung des Gemeinwesens, die Rechtsstellung der von ihm abgeordneten Mitglieder und die Frage der Verantwortlichkeit.

Die Beteiligung des Gemeinwesens an der Verwaltung, die nicht auf öffentlich-rechtlicher Satzung, sondern auf freier Entschlußung der Aktiengesellschaft beruht, ist in den Statuten zu ordnen; dabei wird dem Falle, wo das Gemeinwesen sich nicht mit Kapital beteiligt, sondern lediglich an der Unternehmung ein öffentliches Interesse besitzt, der Fall, wo das Gemeinwesen als Aktionär beteiligt ist, gleichgestellt. Dagegen kann nur dem Gemeinwesen, nicht etwa auch privaten Gesellschaften das Recht eingeräumt werden, unmittelbar ein Mitglied der Verwaltung zu ernennen.

Die vom Gemeinwesen abgeordneten Mitglieder der Verwaltung und Kontrolle haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Verbindlichkeiten wie die von der Generalversammlung gewählten. Die Rechtsstellung dieser Abgeordneten wäre

nun aber illusorisch, wenn sie beliebig von der Generalversammlung abberufen werden könnten. Daher wird das Abberufungsrecht dem Gemeinwesen, das sie abgeordnet hat, eingeräumt. Dann muß aber auch das Gemeinwesen die Verantwortlichkeit für die von ihm abgeordneten Mitglieder übernehmen. Diese Lösung schien uns der Stellung der abgeordneten Verwaltungsmitglieder gegenüber der Generalversammlung besser zu entsprechen, als wenn der Generalversammlung ein durch die Zustimmung des Gemeinwesens bedingtes Abberufungsrecht eingeräumt und dem Gemeinwesen die Verantwortlichkeit nur dann überbunden würde, wenn es dem Abberufungsbeschlusse der Generalversammlung nicht zustimmt. Das Rückgriffsrecht des Gemeinwesens für die aus der Verantwortlichkeit entstandenen Schädigungen auf das abgeordnete Mitglied der Verwaltung und Kontrolle richtet sich nach dem Rechtsverhältnis, das zwischen dem Gemeinwesen und dem Abgeordneten besteht, und ist daher in diesem Gesetze nicht zu ordnen.

Als Ausnahme von der Gleichstellung abgeordneter Mitglieder mit den von der Generalversammlung gewählten ist bestimmt, daß die ersteren keine Pflichtaktien zu hinterlegen haben, was sich aus dem Umstande, daß das Gemeinwesen die Verantwortung übernimmt, ohne weiteres rechtfertigt (Revision 755).

Auf öffentlich-rechtliche *Gesellschaften und Anstalten*, die durch *kantonale Gesetze* begründet und unter Mitwirkung öffentlicher Behörden verwaltet werden, kommen, sofern der Staat die subsidiäre Haftung für deren Verbindlichkeiten übernimmt, die aktienrechtlichen Bestimmungen auch dann nicht zur Anwendung, wenn das Kapital ganz oder teilweise in Aktien zerlegt ist und durch die Beteiligung von Privatpersonen aufgebracht wird. Es darf angenommen werden, daß in solchen Fällen die besondere gesetzliche Ordnung in Verbindung mit der subsidiären Haftung des Gemeinwesens alle wünschenswerten Garantien darbietet.

Von der Bedingung der subsidiären Haftung des Gemeinwesens mußte nun aber weiter in den wenigen Fällen abgesehen werden, die schon in den Übergangsbestimmungen zum Obligationenrecht von 1881 eine besondere Ordnung erfahren haben. Es handelt sich dabei um Staatsinstitute, die durch die kantonale Gesetzgebung *vor 1. Januar 1883* geschaffen worden sind, bei denen der Kanton die Mehrheit der Aktien und das Übergewicht in der Leitung besitzt, bei welchen aber der Staat die subsidiäre Haftung für die Verbindlichkeiten nie übernommen hat. Für diese Institute ist 1881 eine besondere Bestimmung in die Übergangsbestimmungen aufgenommen worden (Revision 899), zufolge welcher sie gleich behandelt werden wie die Institute mit Staatsgarantie.

Als es sich 1910 bei der Revision des ersten Teiles des Obligationenrechts um die Übernahme der Übergangsbestimmungen des alten Obligationenrechts in das neue Gesetz handelte, hat die Redaktionskommission sämtliche hierauf bezügliche Artikel gestrichen, und in Art. 1 der Übergangsbestimmungen ist das „Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 14. Juni 1881“ als Ganzes aufgehoben erklärt. In bezug auf Art. 899 des alten Obligationenrechts wurde erwogen, daß die Anstalten, die mit dem Inkrafttreten jenes Gesetzes als rechtsbeständig konstituiert betrachtet worden waren, es auch fortan bleiben. Das war 1910 eine richtige Überlegung, da ja das Aktienrecht damals unverändert blieb. Zweifel könnten dagegen bestehen, ob, nachdem das revidierte Aktienrecht in Revision 756, Abs. 1 den in Art. 613 OR. niedergelegten Grundsatz der Nichtanwendbarkeit des Obligationenrechts auf öffentlich-rechtliche Anstalten *mit* Staatsgarantie wiedergibt, dagegen den auf die öffentlich-rechtlichen Anstalten *ohne* Staatsgarantie bezüglichen Art. 899a OR. nicht mehr enthält und in den Übergangsbestimmungen (Art. 2) den Aktiengesellschaften schlechthin eine Frist von 5 Jahren zur Anpassung an das revidierte Aktienrecht einräumt, dieses letztere auf die ehemals unter a OR. 899 fallenden Anstalten, die vor dem 1. Januar 1883 rechtsbeständig begründet worden sind, Anwendung zu finden habe. Auf Art. 1 der Übergangsbestimmungen des Ent-

wurfes und damit auf Art. 1 Schlußtitel zum ZGB. können sie sich nicht berufen, denn diese Bestimmung hindert nicht, daß vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gegründete Gesellschaften dem neuen Gesetz unterstellt werden; deshalb wird ihnen ja in Art. 2 der Übergangsbestimmungen eine Anpassungsfrist eingeräumt. Eine Berufung hinwieder auf Art. 6 ZGB., d. h. den Vorbehalt des öffentlichen Rechtes, begegnet Bedenken schon deshalb, weil es dann keinen rechten Sinn hätte, in Art. 756 die Nichtanwendbarkeit des Aktienrechts auf die öffentlich-rechtlichen Anstalten *mit Staatsgarantie* besonders zu statuieren.

Diese Zweifel müssen gelöst werden, selbstverständlich nur im Sinne der Beibehaltung des bestehenden Rechtszustandes, denn es liegt kein Grund vor, die wenigen in Betracht kommenden Institute zu verhalten, auf dem Wege der Gesetzgebung die Liquidation und Umleitung in neue Gesellschaften mit allen damit verbundenen Inkonvenienzen durchzuführen, während doch die wirtschaftlichen Verhältnisse heute nicht anders sind als sie im Jahre 1883 waren.

Wir nehmen davon Umgang, einen Vorbehalt zugunsten des *Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank* vom 7. April 1921 zu machen. Dieses Gesetz geht, wenn auch älteren Datums als das revidierte Aktienrecht des Obligationenrechts, in seiner Eigenschaft als Spezialgesetz dem Obligationenrecht als allgemeiner Gesetzesnorm vor. In Art. 60 der Anwendungs- und Einführungsbestimmungen zum ZGB., so wie dieser Artikel aus den Übergangsbestimmungen Ziffer 1 des revidierten Obligationenrechts vom 30. März 1911 hervorgegangen ist, sind alle Bundesgesetze über Gegenstände des Obligationenrechts, die neben dem Bundesgesetz über das Obligationenrecht erlassen worden sind, als in Geltung bleibend erklärt. Zu diesen Bundesgesetzen gehört das Nationalbankgesetz. In Art. 1 der Übergangsbestimmungen werden die Vorschriften des Schlußtitels des ZGB., mit ihm also auch Art. 60 in der neuen Fassung, als auf dieses Gesetz anwendbar erklärt.

C. WIELAND schreibt folgendes über die Revisionsartikel in bezug auf *gemischt-wirtschaftliche Unternehmungen, öffentliche Anstalten*. Den Abschluß der aktienrechtlichen Vorschriften des Entwurfes bilden Bestimmungen, die deren Anwendungsgebiet gegenüber Unternehmen regeln, deren Kapital ganz oder zum Teil durch Aktien aufgebracht wird, die jedoch unter Mitwirkung öffentlicher Behörden verwaltet werden. Hierbei wird zwischen *öffentlichen Anstalten* und *Aktiengesellschaften* unterschieden, bei denen bestimmte öffentlich-rechtliche Korporationen beteiligt sind. Letztere werden unter der Bezeichnung „Gemeinwesen“ zusammengefaßt. Es gehören hierzu der Bund, die Kantone, Bezirke und Gemeinden.

1. Den Charakter öffentlicher Anstalten erhalten Unternehmen, die durch besonderes Gesetz errichtet und geregelt werden und deshalb den aktienrechtlichen Vorschriften nicht unterliegen. Der Entwurf erwähnt nur Anstalten, die „durch besondere *kantonale* Gesetze gegründet werden“, um damit die Zuständigkeit der Kantone zur Errichtung hervorzuheben. Doch fallen auch durch ein Bundesgesetz errichtete Anstalten unter diese Vorschrift. Es braucht nur an die Schweizerische Nationalbank erinnert zu werden. Weiteres Erfordernis für das Bestehen einer öffentlichen Anstalt und die Exemption vom gemeinen Aktienrecht ist die Übernahme der subsidiären Haftung des Staates (Bund oder Kantone) für die Verbindlichkeiten solcher Unternehmen.

2. Den Gegensatz hierzu bilden dem privaten Aktienrecht unterworfenen Unternehmen, die unter Mitwirkung staatlicher oder kommunaler Organe verwaltet werden. Es sind dies einmal gemischtwirtschaftliche Unternehmen, d. h. Aktiengesellschaften, an denen das Gemeinwesen mit Aktien beteiligt ist, sodann Gesellschaften, an deren Verwaltung dem Gemeinwesen ohne eigenen Aktienbesitz ein Mitwirkungsrecht zusteht. Gemischtwirtschaftliche Gesellschaften sind schon gegenwärtig in der Schweiz stark verbreitet, namentlich bei Unternehmungen

zur Ausbeutung von Wasserkraften für Gewinnung elektrischer Energie (Bündnerische Kraftwerke u. a.). Sie entbehren jedoch bisher einer angemessenen Regelung. Insbesondere steht den erwähnten öffentlichen Korporationen ein unmittelbares Recht auf Ernennung von Mitgliedern in die Verwaltung oder die Kontrollorgane nicht zu. Vielmehr müssen die vorgeschlagenen Mitglieder, wie das Bundesgericht noch kürzlich entschied, von der Generalversammlung gewählt werden. Der Entwurf füllt diese Lücke aus, indem er dem Gemeinwesen, „soweit ein öffentliches Interesse besteht“, mit oder ohne Aktienbeteiligung ein unmittelbares Ernennungsrecht zuspricht. Voraussetzung hierfür ist allerdings ein Vorbehalt im Gesellschaftsstatut. Die Rechtsstellung der ernannten Mitglieder war lebhaft umstritten und fand im ersten Entwurfe noch keine klare Normierung. Der gegenwärtige Entwurf erklärt grundsätzlich die aktienrechtlichen Grundsätze betr. die Pflichten und Befugnisse der Organe, in die die staatlichen Delegierten ernannt werden, für anwendbar, Tantiëmberechtigung usw., jedoch mit zwei wichtigen Ausnahmen: Das Recht zur Abberufung steht nicht der Generalversammlung, sondern nur dem ernennenden Gemeinwesen zu. Sodann übernimmt das Gemeinwesen für diese Mitglieder die Verantwortlichkeit. Ersatzansprüche können somit nur gegen das Gemeinwesen erhoben werden. Unter welchen Voraussetzungen ein Ersatzanspruch besteht und wem er zusteht, ist im Entwurfe nicht näher geregelt. Man muß indes annehmen, daß die Voraussetzungen der Verantwortlichkeit die gleichen sind wie für die von der Gesellschaft selbst gewählten Organe, somit nicht nur der Gesellschaft, sondern auch den sonstigen Ersatzberechtigten (Einzeltaktionären, Gläubigern) ein Anspruch zusteht.

## Achter Teil.

# Die Anleiensobligationen.

Literatur siehe oben S. 7.

**I. Allgemeines.** Soweit die Aktiengesellschaft außer dem Grundkapital weiterer finanzieller Mittel bedarf, spielen ihre Schuldverschreibungen in Form von öffentlichen Obligationenanleihen eine große Rolle. Werden auch von andern Unternehmungsformen, selbst von großen Einzelfirmen und namentlich von der Eidgenossenschaft, den Kantonen und den Gemeinden, ebenfalls öffentliche Anleihen aufgenommen, so kommen für dieses Buch nur die Anleihen der Aktiengesellschaft in Betracht.

Das schweizerische Obligationenrecht hat keine besonderen Bestimmungen über solche Anleihen, abgesehen von Art. 656, Ziffer 7 und Art. 672.

OR. 672 bestimmt die persönliche *Haftung schuldiger Personen bei Ausgabe von Obligationen*. Er lautet:

„Hat eine bereits konstituierte Aktiengesellschaft eine Emission von Aktien oder Obligationen, sei es für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter, vorgenommen, so haftet jeder, welcher dabei tätig war, den einzelnen Aktionären oder Obligationären für Schadenersatz, wenn er

wissentlich unwahre Angaben in Prospekten oder Zirkularen gemacht oder verbreitet hat.“

OR. 656, Ziffer 7 ist eine Bilanzvorschrift, die bestimmt, daß von der Gesellschaft ausgegebene Obligationen zu dem vollen Betrage, zu welchem sie zurückbezahlt werden müssen, anzusetzen sind. Doch kann die Differenz zwischen dem Emissionskurs und dem Rückzahlungsbetrage, welche durch jährliche Abschreibungen bis zum Verfalltage zu amortisieren ist, unter die Aktiven aufgenommen werden.

Im übrigen gelten für solche Schuldverschreibungen gestützt auf Anleihen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, ob eine Schuld von einer Einzelperson oder von einer Aktiengesellschaft eingegangen ist.

In erster Linie sind für die Auslegung des Schuldverhältnisses der, regelmäßig von den Gesellschaften in Verbindung mit Banken, genau ausgearbeitete Prospekt, der Tilgungsplan und der Wortlaut der Obligationen selbst maßgebend.

Die öffentliche Anleihe ist ein größeres Darlehen, welches durch öffentliches Ausschreiben bei einer Vielheit von Personen, dem Publikum, in der Weise nachgesucht wird, daß die *eine* Anleienssumme (z. B. 10000000 Fr.) in Teilbeträgen von Vielen unter gleichen Bedingungen (z. B. 10000 Anteile à 1000 Fr.) geleistet wird. Die Schuldurkunden über diese Anleihen heißen Anleiensobligationen, Teilobligationen, auch bloß „Obligationen“, die Anleihen „Obligationenanleihen“.

Die *Tilgung* des Anleiens erfolgt auf verschiedene Weise, regelmäßig nach besonderem Tilgungsplan, den „Emissionsbedingungen“, z. B. freihändig durch zum voraus bestimmte Kündigung, durch Rückkauf oder nach planmäßiger Auslosung.

Ist eine Kapitalrückzahlung ausgeschlossen und hat der Gläubiger kein Recht auf Kapital und Kapitalzinsen, sondern nur auf Rente, so heißt das öffentliche Anleihen Rentenanleihen oder Rentenschuld, die Schuldurkunde darüber Rententitel. Vgl. BE. XX, 170.

Da beim Darlehen die Rückzahlung wesentlich ist, so ist die Begebung von *Renten* kein Darlehen, sondern Kauf.

*Konversion*, einseitige Änderung des Inhaltes der Anleienschuld (insbesondere vorzeitige Kündigung), und *Konsolidation*, d. h. einseitige Verwandlung mehrerer Anleienschulden, namentlich von verschiedenem Inhalt, in eine einzige, sind unstatthaft ohne vertragmäßigen Vorbehalt des Schuldners oder Zustimmung des Gläubigers.

BE. VI, 54; XIV, 58; XVI, 35; XI, 58.

Wird zum Nominalbetrag noch ein möglicher Gewinn (Prämie) an Stelle von Zinsen oder neben solchen versprochen, so heißt das Anleihen *Prämien-* oder *Lotterieranleihen* und die Schuldurkunden darüber *Lose* oder *Prämien-scheine*, auch Prämienobligationen.

Nach dem Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmäßigen Wetten vom 8. Juni 1923, Art. 17 ist die Ausgabe von Prämienanleihen im Gebiete

der Schweiz, soweit sie nicht durch den Bund erfolgt, nur mit Bewilligung des Bundesrates gestattet.

Das eidgenössische Finanzdepartement hat den Anleihsplan zu prüfen und die erforderlichen Bedingungen festzusetzen. Insbesondere kann es die Laufzeit des Anleihs begrenzen, Zahl und Höhe der Gewinne und deren Verteilung auf die Laufzeit bestimmen und vorschreiben, zu welchem Zinsfuß das Anleihen verzinslich sein soll. Das Unternehmen muß Gewähr bieten für richtige Durchführung.

Für Prämienanleihen, die von einer Gemeinde organisiert werden, muß auch die Zustimmung der Kantonsregierung eingeholt werden.

**II. Durch Grundpfand sichergestellte Anleihen.** In bezug auf Obligationen für Anleihen, die durch Grundpfand sichergestellt werden, stellt das schweizerische Zivilgesetzbuch in den Art. 875—883 Vorschriften auf. Sie lauten:

**Art. 875.** Anleihsobligationen, die auf den Namen der Gläubiger oder auf den Inhaber lauten, können mit einem Grundpfand sichergestellt werden:

1. durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung oder eines Schuldbriefes für das ganze Anleihen und die Bezeichnung eines Stellvertreters für die Gläubiger und den Schuldner;

2. durch die Errichtung eines Grundpfandrechtes für das ganze Anleihen zugunsten der Ausgabestelle und Bestellung eines Pfandrechtes an dieser Grundpfandforderung für die Obligationsgläubiger.

**Art. 876.** Die Schuldbriefe und Gülten, die in Serien ausgegeben werden, stehen unter Vorbehalt der nachfolgenden Vorschriften unter dem allgemeinen Schuldbrief- und Gültrecht.

**Art. 877.** Die Titel lauten auf hundert oder ein vielfaches von hundert Franken.

Alle Titel einer Serie tragen fortlaufende Nummern und haben die gleiche Form.

Werden die Titel nicht vom Grundeigentümer selbst ausgegeben, so muß die Ausgabestelle als Vertreter des Gläubigers und des Schuldners bezeichnet werden.

**Art. 878.** Dem Zinsbetrag, den der Schuldner zu entrichten hat, kann ein Betrag beigefügt werden, der zur allmählichen Tilgung der Serie verwendet wird. Der jährliche Tilgungsbetrag muß einer gewissen Zahl von Titeln entsprechen.

**Art. 879.** Die Titel werden im Grundbuch mit einem Eintrag für das ganze Anleihen unter Angabe der Anzahl der Titel eingetragen.

Ausnahmsweise kann bei einer kleineren Anzahl von Titeln jeder einzelne Titel eingetragen werden.

**Art. 880.** Die Ausgabestelle kann, auch wo sie als Vertreter bestellt ist, an den Schuldbedingungen keine Veränderungen vornehmen, die nicht bei der Ausgabe vorbehalten worden sind.

**Art. 881.** Die Rückzahlung der Titel erfolgt nach dem Tilgungsplane, der bei der Ausgabe aufgestellt worden ist oder von der Ausgabestelle kraft der bei der Ausgabe erhaltenen Vollmacht aufgestellt wird.

Gelangt ein Titel zur Rückzahlung, so wird sein Betrag dem Gläubiger entrichtet und der Titel getilgt.

Eine Löschung des Eintrages darf, wenn es nicht anders vereinbart wird, erst erfolgen, nachdem der Schuldner den Verpflichtungen, auf die der Eintrag lautet, vollständig nachgekommen ist und den Titel samt den Coupons eingeliefert oder für die nicht eingelieferten Coupons die entsprechenden Beträge hinterlegt hat.

**Art. 882.** Der Eigentümer oder die Ausgabestelle ist verpflichtet, die Auslosungen dem Tilgungsplan gemäß vorzunehmen und die abbezahlten Titel zu tilgen.



Bei Gülten haben die Kantone die Vornahme dieser Auslosungen und Tilgungen amtlich überwachen zu lassen.

**Art. 883.** Rückzahlungen sind in allen Fällen bei der nächsten Auslosung zur Tilgung von Pfandtiteln zu verwenden.

**III. Gläubigergemeinschaft bei Anlehensobligationen.** Die Gläubiger, welche gestützt auf dieselbe Anleihe Obligationen gezeichnet und übernommen haben, waren bis zum Kriege nicht in der Lage, ihre vielen gemeinsamen Interessen der schuldenden Gesellschaft gegenüber gemeinsam zu wahren. Sie wurden erst durch den Konkurs der Gesellschaft oder in einem Nachlaßverfahren zusammengeführt; sie genossen dabei keineswegs besondere Rechte und mußten ihr Schicksal ganz mit dem der übrigen Gläubiger teilen, mit welchen sie auf gleiche Linie gestellt waren.

Andererseits gab es für die Unternehmung, welche die Anleihe ausgegeben hatte, keine besonderen Mittel, Abänderungs- und notwendige Sanierungsvorschläge der Gesamtheit der Gläubiger vorzulegen, in der Weise, daß bei Zustimmung der Mehrheit der Obligationäre Änderungen im Tilgungsplane, selbst im Interesse dieser Gläubiger hätten durchgeführt werden können.

Die außerordentlich schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse, die der Weltkrieg vielen soliden Unternehmungen zufolge der unglücklichen Konjunkturlage gebracht hatte, veranlaßten den Bundesrat gestützt auf die ihm von der gesetzgebenden Bundesversammlung erteilten außerordentlichen Vollmachten eine besondere Verordnung zu erlassen, die Verordnung betr. die Gläubigergemeinschaft bei Anlehensobligationen vom 20. Februar 1918, wozu ergänzende Bundesratsbeschlüsse vom 25. April 1919, 20. September und 28. Dezember 1920 kamen, die heute noch in Kraft sind und auch nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes über das Obligationenrecht weiter Geltung haben sollen in bezug auf die Maßnahmen, die gestützt auf jene Vorschriften getroffen wurden.

Die Verordnung bestimmt, daß sämtliche Gläubiger, die an einem Anleihen teilhaben, ohne weiteres eine Gläubigergemeinschaft bilden.

*Unterschied zwischen Nachlaßvertrag und dem Verfahren mit Gläubigergemeinschaft:* Während der Nachlaßvertrag den Schuldner in seiner ganzen wirtschaftlichen Persönlichkeit angreift, und zwar in einer Art und Weise, die auch einem an sich lebensfähigen Unternehmen die Weiterexistenz oft unmöglich macht, sollen die Vorschriften über die Gläubigergemeinschaft bei Obligationenanleihen vor allem im Interesse der Gläubiger Sanierungen erlauben und vor Katastrophen bewahren, wie dies schon während des Weltkrieges die bundesrätliche Verordnung getan hat. Nur gesetzliche Vorschriften über die Gläubigergemeinschaft mit Zwangsbeschlüssen, durch welche eine unvernünftige nicht gefügige

Minderheit gezwungen werden kann, ermöglichen es, die Gläubiger vor größerem Schaden zu bewahren.

Es wurden zufolge der bundesrätlichen Verordnung über die Gläubigergemeinschaft bei Obligationenanleihen eine große Reihe von Sanierungen durchgeführt. Es geschah dies meistens in der Weise, daß die Anleihegläubiger sich damit einverstanden erklärten, die Obligationentitel in privilegierte Vorzugsaktien umzuwandeln. Zufolgedessen mußte gleichzeitig die Aktiengesellschaft ihre Statuten in bezug auf die Zusammensetzung des Grundkapitals ändern, wobei die bisherigen Aktionäre sich mit einer Herabsetzung des von ihnen eingeworfenen Kapitals einverstanden erklären und ihre Aktien in bezug auf den Dividendenanspruch hinter die neuen Vorzugsaktien zurücktreten mußten. Stand auch bei den Beratungen über den Entwurf eines neuen schweizerischen Obligationenrechtes (Revision) das Interesse der Anleihegläubiger für die Gründung von Gläubigergemeinschaften im Vordergrund, so gibt es doch eine weitverbreitete Ansicht, die dahin geht, diese Gläubigergemeinschaften verstießen gegen den schließlich auch für Anleiheobligationäre geltenden Grundsatz der wohlverworbenen Rechte, weil eben der einzelne Gläubiger gegen seinen Willen gezwungen wird, sie schmälern zu lassen. Dazu kommt, daß in erster Linie doch der Schuldner selbst von einem solchen „Sanierungsverfahren“ profitiert und, was vor allem zu beachten ist, daß alle andern Gläubiger, welche nicht Obligationengläubiger sind, vollständig ungeschoren davonkommen, indem ihre Position gegenüber den Anleihegläubigern bedeutend verbessert wird. Der Schuldner wird mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer zwangsweisen Vereinbarung mit den Anleihegläubigern alles tun, um die übrigen Gläubiger zu befriedigen.

Es fehlt deshalb nicht an Stimmen, welche solch ungleiches Schicksal der Anleihegläubiger und der übrigen Gläubiger als einen „das Rechtsgefühl verletzenden Zustand“ bezeichnen und verlangen<sup>1</sup>, daß an Stelle dieser besonderen Behandlung der Anleihegläubiger ein gerechteres Sanierungsverfahren trete, durch welches alle Gläubiger gleichmäßig getroffen werden, und es wird zu diesem Zwecke eine bessere Ausgestaltung des eigentlichen Nachlaßverfahrens außer Konkurs verlangt. Auch das Bundesgericht hat die Auffassung vertreten, daß die Gläubigergemeinschaftsverordnung doch ein Nachlaßverfahren außer Konkurs darstelle.

So bemerkt das Bundesgericht in seinem Entscheide betr. die Sonnenbergbahn A.-G. in BE. 45, 1919, III, S. 135 über die Voraussetzungen zur Einleitung des Verfahrens: Der Zweck des Verfahrens nach der GG.V.<sup>2</sup> sowohl als des Nachlaßverfahrens

<sup>1</sup> So A. SCHWEIZER in seinem Aufsatz „Zur Frage des Verhältnisses zwischen Anleihegläubigergemeinschaft und allgemeinem Nachlaßverfahren“, a. a. O.

<sup>2</sup> GG.V. = Gläubigergemeinschaftsverordnung vom 20. Februar 1918.

nach Art. 51 ff. VZEG.<sup>1</sup> geht dahin, eine *Sanierung* der Vermögensverhältnisse des in eine finanzielle Notlage geratenen Schuldners herbeizuführen, um ihn vor dem Konkurse mit allen seinen Folgen zu bewahren; denn das eine wie das andere Verfahren bietet dem Schuldner die Möglichkeit, den Gläubigern wider ihren Willen Opfer aufzulegen, sofern nur eine gewisse Anzahl von Gläubigern sich freiwillig bereit erklärt haben, die von ihnen verlangten Opfer zu bringen. Der Unterschied der beiden Verfahrensarten besteht, was die materielle Seite betrifft, nur darin, daß das Nachlaßverfahren nach VZEG. sich auf *alle Kategorien* von Gläubigern erstreckt unter Vorbehalt der in Art. 52 VZEG. abschließend aufgezählten privilegierten Gläubiger, während die GGV. sich nur mit den Gläubigern von Anleihen befaßt, die in mindestens 100 Partialen zerfallen oder deren Nominalbetrag mindestens 100000 Fr. beträgt, es wäre denn, daß bei Anleihen, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, sonst durch die Anlehensbedingungen oder durch besondere Verabredung der Gläubiger eine Gläubigergemeinschaft gebildet wird. Art und Umfang der Opfer, zu deren Leistung die dem Verfahren unterworfenen Gläubiger gezwungen werden können, sind hier wie dort nahezu die nämlichen, was sich aus einer Vergleichung von Art. 16 GGV. und Art. 51 VZEG. ohne weiteres ergibt. Es handelt sich denn auch bei dem Verfahren nach der GGV. um nichts anderes, als ein auf die Anlehensgläubiger beschränktes *Nachlaßverfahren* außer Konkurs, als welches übrigens auch in der deutschen Doktrin das Verfahren nach dem Reichsgesetz betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. Dezember 1899 bezeichnet wird, das der Verordnung über Gläubigergemeinschaften bei Anlehensobligationen als Vorbild gedient hat.

Das Bundesgericht erklärt im angeführten Entscheid mit Recht, daß aus der Natur dieser Sanierungsaktion zu gunsten einer notleidenden Unternehmung gefolgert werden müsse, daß der Anlehensschuldner nicht bloß von seinen Gläubigern Opfer verlangen darf, sondern daß er seinerseits Opfer bringe, eine Aktiengesellschaft insbesondere ihr Kapital erheblich reduzieren müsse, wenn sie mit einem Sanierungsprojekt vor ihre Anlehensgläubiger tritt und ihnen einen Verzicht auf einen Teil der ihnen bei der Emission zugesicherten Rechte zumuten will. An diesen Grundsatz hat sich das Bundesgericht auch bei der Genehmigung von Eisenbahnnachlaßverträgen stets gehalten.

Ferner folgt aus der rechtlichen Natur des Sanierungsverfahrens der Verordnung über Gläubigergemeinschaften bei Anlehensobligationen, als eines Nachlaßverfahrens, und somit nach der in der schweizerischen Doktrin und Praxis herrschenden Meinung eines Konkursurrogates, daß auch die allgemeinen Grundsätze des Konkursrechtes über die *Gleichberechtigung* aller Gläubiger, die in gleichen Rechten stehen, und über die Wahrung der Rangverhältnisse zwischen den einzelnen Gläubigerkategorien analoge Anwendung finden müssen.

Der Einleitung des Verfahrens nach der GGV. steht grundsätzlich nichts entgegen, wenn die *Schuldenlast* der zu sanierenden Unternehmung *in der Hauptsache aus Anleihen besteht*, welche Gläubigergemeinschaften

<sup>1</sup> VZEG. = Bundesgesetz über die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schiffsverkehrsunternehmen vom 25. September 1917.

bilden, die laufenden Schulden sich aber im wesentlichen als gemäß Art. 52 VZEG. privilegierte Schulden darstellen und daher auch im Nachlaßverfahren voll bezahlt werden müssen, oder wenn ihnen gegenüber den andern Schulden eine ganz verschwindende Bedeutung zukommt, so daß ihre Vollbezahlung eine ernsthaft ins Gewicht fallende Beeinträchtigung der Rechte der Anleiensgläubiger nicht bedeuten kann. Denn unter solchen Umständen kann der, allerdings mit den oben genannten Prinzipien unvereinbare, aber nach dem Wortlaute der GGV. mögliche Fall nicht eintreten, daß Anleiensgläubigern — vielleicht auch solchen mit Pfandsicherheit — Opfer auferlegt werden, während die laufenden Gläubiger sich eine Reduktion ihrer Forderungen nicht gefallen lassen müssen, weil sie im Verfahren nach der GGV. dazu nicht gezwungen werden können. Schwieriger gestaltet sich die Entscheidung allerdings dann, wenn neben den der Verordnung unterliegenden Anleiensschulden auch Schulden in größeren Beträgen vorhanden sind, hinsichtlich deren dies nicht zutrifft, sei es, daß es sich dabei um Anleihen handelt, die keine Gläubigergemeinschaft bilden, sei es, daß diese Schulden in größeren laufenden Verbindlichkeiten bestehen (Bankschulden, nicht privilegierte Bauschulden). In einem solchen Falle wären allerdings an sich die Voraussetzungen des alle Gläubiger umfassenden Nachlaßverfahrens gegeben, das für eine Sanierung Gewähr bietet, welche die bisherigen Rangverhältnisse und das Prinzip der Gleichberechtigung der Gläubiger wahrt.

Die gegen die besondere Behandlung der Anleiensgläubiger geäußerten Bedenken sind so schwerwiegender Natur, daß sie gründlich geprüft werden sollten. Es ist dabei nicht zu übersehen, daß die Gefahr einer zwangsweisen Reduktion der Obligationenforderung und gar einer zwangsweisen Umwandlung in eine Aktie auch nicht ohne Einfluß auf die allgemeine Einschätzung des Wertes einer Obligation im Verkehr sein wird.

Es widerspricht dem Rechtsgefühl, daß z. B. ein Bankunternehmen, das vorübergehend in einer Notlage ist, sich selbst vor dem Untergang und größeren Verlusten rettet, indem die Verluste einfach auf die Obligationäre abgewälzt werden, ohne daß diese Aussicht haben, bei einer Besserung der finanziellen Lage des Unternehmens wieder volle Befriedigung zu erhalten, während ein gewöhnlicher Darlehensgläubiger vollständig befriedigt wird.

Da praktisch die Anleiensobligationen in weitaus den meisten Fällen doch nur von Aktiengesellschaften ausgegeben werden und es zur Sanierung eines solchen Unternehmens doch regelmäßig auch einer Rekonstruktion mit Statutenänderung der Gesellschaft bedarf, fragt es sich, ob es nicht doch einfacher wäre, für den Fall der Sanierung einer Aktiengesellschaft ein einheitliches Verfahren anzuordnen, bei welchem sämtliche Gläubiger und die Organe der Gesellschaft in gleichmäßiger Weise ein Mitspracherecht hätten, wozu allerdings die Mitwirkung einer gerichtlichen Behörde unumgänglich wäre.

Jedenfalls eignet sich das bestehende Konkurs- und Nachlaßverfahren nicht für die Aktiengesellschaft. Andere Länder haben deshalb überhaupt davon abgesehen, über die Aktiengesellschaft den Konkurs ausbrechen zu lassen, sondern überlassen die Liquidation einem besonderen Liquidator, der als Treuhänder die

Interessen aller Interessenten zu wahren hat, wie dies z. B. im englischen Recht der Fall ist.

Der Entwurf des neuen schweizerischen Obligationenrechtes hat die Institution der Gläubigergemeinschaft bei Anleiheobligationen übernommen, von der Ansicht ausgehend, daß eine solche Organisation der an einer Anleihe beteiligten Gläubiger sowohl im Interesse der Gläubiger selbst als auch des Schuldners liege, ganz besonders, wenn sich ein Unternehmen in einer nicht selbst verschuldeten Notlage befindet.

Von besonderer Bedeutung ist aber, daß der Entwurf auch bei Ausgabe von Anleiheobligationen den *Prospektzwang* einführt.

Art. 1102 der Revision lautet:

„Anleiheobligationen dürfen nur auf Grund eines Prospektes zur Zeichnung aufgelegt oder an der Börse eingeführt werden.

Die Bestimmungen über den Prospekt bei Ausgabe neuer Aktien sind anwendbar, soweit sie zutreffen; überdies enthält der Prospekt die näheren Angaben über das Anleihen, insbesondere die Verzinsungs- und Rückzahlungsbedingungen, die für die Obligationen bestellten besonderen Sicherheiten und gegebenenfalls die Vertretung der Anleihegläubiger.

Sind Obligationen ohne Zugrundelegung eines diesen Vorschriften entsprechenden Prospektes ausgegeben worden oder enthält dieser unrichtige Angaben, so sind die bei der Ausgabe mitwirkenden Personen für den entstandenen Schaden solidarisch haftbar.“

Weitergehende nachteilige Folgen, wie etwa eine Pflicht zur sofortigen Zurückzahlung der einbezahlten Beträge bei Nicht-Ausgabe eines Prospektes, treten aber nicht ein.

Im übrigen lehnt sich die Revision an die bereits geltenden Bestimmungen der bundesrätlichen Verordnung über die Gläubigergemeinschaft bei Anleiheobligationen an. Die beiden Erlasse können deshalb in stetem Vergleich zueinander dargestellt werden<sup>1</sup>.

Während die geltende Verordnung nicht nur Gläubigergemeinschaften bei eigentlichen Anleiheobligationen vorschreibt, sondern auch bei Kassenobligationen und Kassenscheinen, beschränkt sich der neue Entwurf auf die Anleiheobligationen.

*Voraussetzungen der Gläubigergemeinschaft* (Art. 1, Revision 1103). Sind Anleiheobligationen von einem Schuldner, der in der Schweiz Wohnsitz oder geschäftliche Niederlassung hat, mit einheitlichen Anleihebedingungen (die Revision 1103 fügt hier bei: „unmittelbar oder mittelbar mit öffentlicher Zeichnung“) ausgegeben worden, so bilden die Gläubiger ohne weiteres eine *Gläubigergemeinschaft*, sobald sich der Anleihebetrag auf mindestens 100000 Fr. beläuft oder die Zahl der ausgestellten Obligationen mindestens 100 beträgt.

<sup>1</sup> Unter Artikel sind im nachfolgenden stets die Artikel der geltenden bundesrätlichen Verordnung zu verstehen, soweit nicht ausdrücklich auf die Artikel der Revision verwiesen wird.

Handelt es sich um Anleihen *unter* 100 000 Fr. oder sind weniger als 100 Obligationentitel ausgegeben worden, so kann durch die Anleihebedingungen oder durch Verabredung unter sämtlichen Gläubigern eine Gläubigergemeinschaft begründet werden.

Sind mehrere Anleihen ausgegeben, so bilden die Gläubiger eines jeden Anleihe eine besondere Gläubigergemeinschaft.

*Vertretung der Gläubigergemeinschaft.* Durch die Anleihebedingungen oder durch die Gläubigerversammlung können ein oder mehrere Vertreter der Gläubigergemeinschaft bezeichnet werden. Danach ist zu unterscheiden zwischen einem Vertragsvertreter und einem Wahlvertreter.

Der erstere ist Treuhänder, gemeinsam gewählt durch den Schuldner und die Obligationäre, mit Vollmachten, die nur im Einverständnis beider Teile geändert werden können.

Mehrere Vertreter üben die Vertretung gemeinsam aus, wenn es nicht anders bestimmt ist (Art. 23, entsprechend Revision 1104).

Der Vertreter hat die Befugnisse, die ihm durch die Anleihebedingungen oder durch die Gläubigerversammlung übertragen werden (Art. 24, Revision 1105). Er verlangt vom Schuldner die Einberufung einer Gläubigerversammlung, sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen, vollzieht deren Beschlüsse und vertritt die Gemeinschaft im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse.

Soweit der Vertreter zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Ausübung ihrer Rechte nicht befugt, auch dann nicht, wenn der Schuldner damit einverstanden sein sollte.

Was die Stellung des Vertreters zum Schuldner betrifft, so bestimmen die Vorschriften (Art. 25, Revision 1106) für die Zeit, da der Schuldner mit der Erfüllung seiner Pflichten gegenüber den Anleihegläubigern im Rückstande ist, daß der Vertreter der Gläubiger berechtigt ist, vom Schuldner die Aufschlüsse zu verlangen, die für die Gemeinschaft von erheblichem Interesse sind und ferner das Recht hat, an den Verhandlungen der Organe der Aktiengesellschaft, welche Anleihe-schuldnerin ist, mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit an diesen Verhandlungen Gegenstände behandelt werden, welche die Interessen der Anleihegläubiger berühren.

Nach der Revision 697, Abs. 1 steht dem Vertreter auch das Recht zu, eine Generalversammlung der Aktiengesellschaft einzuberufen.

Bestehen zur Sicherstellung der Anleihe Grundpfänder oder Fahrnispfänder, so stehen dem Vertreter dieselben Befugnisse zu wie dem Pfandhalter nach den besonderen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (Art. 26, Revision 1107 und schweizerisches Zivilgesetzbuch Art. 860).

Art. 860 des Zivilgesetzbuches lautet:

„Bei der Errichtung eines Schuldbriefes oder einer Gült kann ein Bevollmächtigter bestellt werden, der die Zahlungen zu leisten und zu empfangen, Mitteilungen entgegenzunehmen, Pfandentlassungen zu gewähren und im allgemeinen die Rechte der Gläubiger wie des Schuldners und Eigentümers mit aller Sorgfalt und Unparteilichkeit zu wahren hat. Der Name des Bevollmächtigten ist im Grundbuch und auf den Pfandtiteln anzumerken. Fällt die Vollmacht dahin, so trifft der Richter, wenn die Beteiligten sich nicht vereinbaren, die nötigen Anordnungen.“

Dieser Vertreter, regelmäßig eine Bank, ist der Treuhänder, der im Interesse von Gläubiger und Schuldner seines Amtes zu walten hat.

Dieser Treuhänder ist von größter Bedeutung bei der Emission von grundpfandversicherten Anleihen nach Art. 875ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (siehe oben S. 193), bei welcher die Bestellung des Treuhänders in den Fällen der Art. 875, Ziffer 1 und 877, Abs. 3, obligatorisch ist.

Für die Person des Treuhänders stellt das Gesetz keine besonderen Voraussetzungen auf. Es kann auch eine Privatperson sein. Die Bestellung von juristischen Personen, insbesondere von Aktiengesellschaften (Banken) als Treuhänder bietet den besonderen Vorteil, daß dadurch ein Wechsel der Person praktisch beinahe ausgeschlossen wird. Es können auch mehrere Personen gemeinschaftlich (z. B. mehrere Banken) als Treuhänder bestellt werden. Dann wird die Vertretung mangels anderer Vereinbarung nur gemeinsam ausgeübt werden können.

Vgl. LEEHMANN'S Kommentar zu Art. 860 des Zivilgesetzbuches.

Die einem Vertreter von der Gläubigerversammlung erteilte Vollmacht kann jederzeit widerrufen oder abgeändert werden (Art. 27, Abs. 1, Revision 1108). Ein solcher Beschluß kann von der absoluten Mehrheit einer Gläubigerversammlung gefaßt werden, an welcher mindestens zwei Dritteile des im Umlaufe befindlichen Kapitals vertreten sind (Art. 16, Ziffer 1, Revision 1108, Abs. 2). In den Fällen, da der Vertreter auch Vertreter des Schuldners ist, bedarf es auch dessen Zustimmung. Auf Antrag des Gläubigers (nach der Revision auch des Schuldners) kann auch der Richter aus wichtigen Gründen die Vollmacht des Vertreters als erloschen erklären (Art. 27, Abs. 2, Revision 1108, Abs. 3). Wichtige Gründe sind z. B. Unfähigkeit des Vertreters, Begünstigung einzelner Gläubiger oder andere Pflichtverletzungen des Vertreters.

Fällt die Vollmacht aus irgendeinem Grunde dahin, so trifft auf Verlangen eines Gläubigers oder des Schuldners der Richter die Anordnungen, die zum Schutze der Gläubiger und des Schuldners notwendig sind (Art. 27, Abs. 3, Revision 1108, Abs. 4).

Die Gläubigergemeinschaft faßt ihre *Beschlüsse in der Gläubigerversammlung*. Es steht ihr das Recht zu, innerhalb der gesetzlichen Schranken diejenigen Maßnahmen zu treffen, die zur Wahrung der

gemeinsamen Interessen der Gläubiger, insbesondere bei einer Notlage des Schuldners, geeignet erscheinen (Art. 2, Revision 1109, Abs. 1).

Die Beschlüsse sind gültig, wenn die Vorschriften der Verordnung (des Gesetzes) beachtet wurden.

Soweit rechtsgültige Beschlüsse vorliegen, können die einzelnen Gläubiger ihre Rechte nicht mehr selbständig geltend machen (Art. 5, Revision 1109).

Die *Einberufung der Gläubigerversammlung* erfolgt durch den Schuldner (Art. 6, Revision 1110, Abs. 1). Er ist dazu verpflichtet, wenn Anleiensgläubiger, welchen zusammen der zwanzigste Teil des im Umlauf befindlichen Kapitals zusteht, oder wenn der Vertreter der Gemeinschaft die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen (Art. 7, Revision 1110, Abs. 2).

Entspricht der Schuldner diesem Verlangen nicht binnen angemessener Frist, so kann der Richter in summarischem Verfahren die Gesuchsteller ermächtigen, von sich aus eine Gläubigerversammlung einzuberufen. Zuständig ist hierfür der Richter des gegenwärtigen oder des letzten Wohnsitzes des Schuldners, in der Schweiz bei Aktiengesellschaften also des Gesellschaftssitzes (Art. 6, Revision 1110).

Die Gläubiger und deren Vertreter müssen sich vor Beginn der Verhandlung über ihre Berechtigung ausweisen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht (Art. 9, 11, Revision 1111).

Ein Anleiensgläubiger ist zur Teilnahme an der Versammlung auch dann berechtigt, wenn dem Schuldner die Nutznießung, ein Pfandrecht oder ein Retentionsrecht an seinen Anleiensobligationen zusteht (Art. 10, Revision 1111). Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist ja der Eigentümer durch die Verpfändung oder das Retentionsrecht nicht an der Ausübung des Stimmrechtes gehindert.

Anleiensobligationen, die dem Schuldner gehören, können weder durch ihn noch durch Dritte vertreten werden (Art. 10, Revision 1114, Abs. 3).

Die *Tagesordnung* muß rechtzeitig bekanntgegeben werden, und zwar die Verhandlungsgegenstände ihrem wesentlichen Inhalte nach. Wird diese Vorschrift nicht beachtet, so ist auch ein einstimmig gefaßter Beschluß der Gläubigerversammlung ungültig (Art. 13, Revision 1113). Die Verordnung schreibt genau vor, daß die Tagesordnung den Eingeladenen mit der Einberufung selbst oder doch wenigstens 8 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben ist, während die Revision nähere Vorschriften darüber einer besonderen bundesrätlichen Verordnung überläßt.

In bezug auf die *Art der Abstimmung* enthält Art. 15, Revision 1114 die Vorschrift, daß, wenn die Verordnung (das Gesetz) keine andere Bestimmung enthält oder die Anleiensbedingungen selbst für die



Beschlußfassung nicht schärfere Bestimmungen enthalten, die absolute Mehrheit der vertretenen Stimmen entscheidend ist. Diese Mehrheit wird in allen Fällen nach dem Nennwert des vertretenen Kapitals berechnet. Bei Obligationen mit verschiedenem Nennwert tritt also Stimmrecht im Verhältnis des Nennwertes der Obligationen ein, eine Bestimmung, welche zwingendes Recht ist.

Während die Verordnung (Art. 12) in bezug auf die *Leitung der Versammlung* sagt, daß mangels anderer Bestimmungen der Anlehensbedingungen der Vorsitzende von der Gläubigerversammlung gewählt werde, evtl. durch den Richter, der die Einberufung angeordnet hat, überläßt die Revision 1115 die formellen Vorschriften über die Einberufung, die Mitteilung der Tagesordnung, die Ausweise zur Teilnahme, die Leitung der Versammlung und die Beurkundung und Mitteilung der Beschlüsse einer besonderen bundesrätlichen Verordnung.

Die *Kosten der Einberufung* und der Abhaltung der Gläubigerversammlung hat der Schuldner zu tragen, soweit (wenigstens nach der Verordnung) der Richter nicht etwas anderes anordnet (Art. 14, Revision 1116).

Der *Beschlußfreiheit der Gläubiger* ist insoweit eine Schranke gesetzt, als die Gläubigerrechte selbst, ohne Zustimmung des Schuldners, nicht vermehrt werden können, daß die der Gemeinschaft angehörenden Gläubiger alle gleichmäßig von Zwangsbeschlüssen getroffen werden müssen (es sei denn, daß ein ungünstiger behandelter Gläubiger ausdrücklich zustimmt). Ebenso darf unter den Pfandgläubigern selbst die bisherige Rangordnung ohne deren Zustimmung nicht abgeändert werden. Auch sind natürlich Zusicherungen oder Zuwendungen an einzelne Gläubiger, durch welche sie gegenüber andern der Gemeinschaft angehörenden Gläubigern begünstigt werden, ungültig.

Die Verordnung nennt diese Schranken nicht, wohl aber die Revision 1118.

Eine besondere Beschränkung nennt Art. 18, Revision 1119. Danach darf ein Antrag auf Stundung oder auf Abänderung der Zins- oder Rückzahlungsbedingungen nur auf Grund eines auf den Tag der Gläubigerversammlung aufgestellten Status oder einer ordnungsgemäß errichteten und gegebenenfalls von der Kontrollstelle als richtig bescheinigten und auf einen höchstens 6 Monate zurückliegenden Termin abgeschlossenen Bilanz vom Schuldner eingebracht und von der Gläubigerversammlung in Beratung gezogen werden.

Eine *Dreiviertelmehrheit*, d. h. die Zustimmung der Vertretung von mindestens drei Vierteln des im Umlauf befindlichen Kapitals ist zur Gültigkeit des Beschlusses erforderlich, wenn es sich um folgende Maßregeln handelt (Art. 16, Revision 1120):

1. Stundung für verfallene oder innerhalb Jahresfrist fällig werdende Zinse, bis zu höchstens 5 Jahren (nach der Verordnung mit der Möglichkeit der Erneuerung);
2. Nachlaß von Zinsen bis auf höchstens 5 Jahre (nach der Verordnung mit der Möglichkeit der Erneuerung);
3. Ermäßigung des Zinsfußes bis zur Hälfte des im Anleihsvertrag vereinbarten Satzes oder Umwandlung eines festen Zinsfußes in einen vom Geschäftsergebnis abhängigen variablen Zinsfuß, beides bis zu höchstens 10 Jahren (nach der Verordnung mit der Möglichkeit der Erneuerung);
4. Verlängerung der Amortisationsfrist um höchstens 10 Jahre durch Herabsetzung der Annuität oder Erhöhung der Zahl der Rückzahlungsquoten;
5. Stundung eines fälligen oder binnen 5 Jahren verfallenden Anleihsens oder von Teilbeträgen eines solchen auf höchstens 10 Jahre;
6. Ermächtigung zu einer vorzeitigen Rückzahlung des Kapitals;
7. Einräumung eines Vorgangspfandrechtes für dem Unternehmen neu zugeführtes Kapital sowie Änderung an den für ein Anleihen bestellten Sicherheiten oder gänzlicher oder teilweiser Verzicht auf solche;
8. Änderung der Bestimmungen über Beschränkung der Obligationenausgabe im Verhältnis zum Aktienkapital, also Änderung des Verhältnisses zwischen Obligationenkapital und Aktienkapital;
9. gänzliche oder teilweise Umwandlung von Anleihsobligationen in Vorzugsaktien;
10. Verzicht auf den Kapitalanspruch der Anleihsogläubiger bis zu dem Betrag, der den höchsten in den letzten 10 Jahren erreichten Wert der Obligationen übersteigt.

Die Bestimmung von Ziffer 10 ist von der Revision fallengelassen worden, denn sie ist wenig praktisch, weil sie voraussetzt, daß die Obligationen während der zehn dem Beschlusse vorausgehenden Jahre unter pari standen und weil der Verzicht nur die Differenz zwischen Nennwert und Höchstwert in irgendeinem Momente der zehnjährigen Frist erfaßt.

Nach der Verordnung können verschiedene der obenerwähnten Sanierungsmaßnahmen (so Ziffer 1—3) erneuert werden. Die Revision hat diese Bestimmung nicht aufgenommen, von der Ansicht ausgehend, daß man mit der Sanierung innerhalb angemessener Frist einmal zu einem Ende kommen muß.

Bestehen nebeneinander *mehrere Gläubigergemeinschaften*, so kann der Schuldner eine oder mehrere der vorgesehenen Maßnahmen den Gemeinschaften gleichzeitig unterbreiten, im ersten Falle mit dem Vorbehalte, daß die Maßnahme nur gültig sein soll, falls sie von allen Gemeinschaften angenommen wird, im zweiten Falle mit dem weiteren

Vorbehalte, daß die Gültigkeit jeder Maßregel von der Annahme der übrigen abhängig ist.

Die Vorschläge gelten als angenommen, wenn sie die Zustimmung der Vertretung von mindestens drei Vierteln des im Umlauf befindlichen Kapitals aller dieser Gläubigergemeinschaften zusammen gefunden haben, gleichzeitig von drei Vierteln der Gemeinschaften angenommen worden sind und in keiner von ihnen weniger als die Mehrheit des im Umlauf befindlichen Kapitals auf sich vereinigt haben (Art. 16—17, Revision 1121).

Dagegen wird *Einstimmigkeit der Gläubiger* verlangt, wenn in ihre Rechte in weitergehendem Maße eingegriffen werden soll als bei den Maßnahmen, die an die Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit geknüpft sind (Art. 17, Revision 1122, Abs. 1). In einem zweiten Absatz fügt die Revision bei, daß diese Bestimmung auch dann gilt, wenn die Gläubiger zu Leistungen verpflichtet werden sollen, die weder in den Anleihebedingungen vorgesehen, noch mit ihnen bei der Begebung der Obligationen vereinbart worden sind.

Wenn es sich jedoch nicht um Vermehrung der Leistungen der Gläubiger handelt, so genügt die Einstimmigkeit der Teilnehmer an einer Versammlung, in der mindestens drei Viertel des in Umlauf befindlichen Kapitals vertreten sein müssen (Art. 17, Abs. 1, fehlt bei der Revision).

Sind in einer solchen Gläubigerversammlung nicht drei Viertel des Kapitals vertreten, so kann die Versammlung mit Mehrheit der vertretenen Stimmen die Einberufung einer zweiten Gläubigerversammlung auf einen höchstens 2 Monate späteren Termin zur Behandlung gleicher oder weniger weit gehender Anträge beschließen (Art. 17, Abs. 3, fehlt bei der Revision).

Da die Erfahrung lehrt, daß die erforderlichen Mehrheiten in der Gläubigerversammlung selbst regelmäßig nicht erreicht werden, so lassen sowohl Verordnung als Revision *nachträgliche Zustimmungserklärungen* zu. Vereinigt nämlich ein Antrag in der Gläubigerversammlung nicht die erforderlichen Stimmen auf sich, so kann der Schuldner die fehlende Stimmenzahl durch Vorlegung beglaubigter schriftlicher Erklärungen noch während 2 Monaten nach dem Versammlungstag beim Leiter der Versammlung ergänzen und dadurch einen gültigen Beschluß herstellen (Art. 19, Revision 1123). Nach der Verordnung (nicht aber nach der Revision) wird aber als Voraussetzung der Zulassung solcher nachträglichen Zustimmungen verlangt, daß der Antrag bereits an der Versammlung die Stimmen mindestens der Hälfte des im Umlauf befindlichen Anleihekaptals auf sich vereinigte.

In bezug auf die *Beurkundung, Publikation und die Rechte der Anfechtung* vorschriftswidriger Beschlüsse gehen die Verordnung und die Revisionsbestimmungen auseinander.

Die Verordnung verlangt öffentliche Beurkundung der Beschlüsse der Gläubigerversammlung, Publikation im Handelsamtsblatt und ihre direkte Bekanntgabe an die Gläubiger, deren Obligationen auf Namen lauten. Weiterhin setzt die Verordnung den Gläubigern zur gerichtlichen Anfechtung von Beschlüssen eine Frist von einem Monat von der Bekanntmachung an, innerhalb welcher sie Aufhebung eines Beschlusses verlangen können, wenn er die Bestimmungen der Verordnung verletzt oder wenn der Beschluß weder zur Wahrung der gemeinsamen Interessen der Gläubiger, noch auch zur Abwendung einer Notlage des Schuldners gefaßt wurde, oder wenn er auf unredliche Weise zustande gekommen sein sollte (Art. 20—22).

Die Revision überläßt dagegen die Vorschriften über die Beurkundung und Mitteilung der Beschlüsse einer besonderen bundesrätlichen Verordnung (1115) und löst die Frage der Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit von Beschlüssen besser als die Verordnung. Nach letzterer ist der Gläubiger, welcher mit einem Beschlusse nicht einverstanden ist, darauf angewiesen, den Weg der umständlichen Klage auf sein alleiniges Risiko mit großen Kosten und mit großem Zeitverlust (evtl. vor drei Gerichtsinstanzen) und schwierigem Beweisverfahren durchzuführen — in der Praxis hat dieses Anfechtungsrecht seinen Zweck nicht erreicht —, während die Revision den Interessen der Gläubiger, die sich durch Versammlungsbeschlüsse in ihren Interessen verletzt halten, durch eine erheblich einfachere Lösung weit besser dient, nämlich durch die Vorschrift von Revision 1124, welche die Genehmigung der Beschlüsse durch eine besondere Behörde, die Nachlaßbehörde, vorsieht, d. h. die Behörde, welche in den einzelnen Kantonen zuständig ist, Zwangsvergleiche (Nachlaßverträge) zu genehmigen, also regelmäßig das Gericht.

*Revision 1124* lautet:

„Die Beschlüsse, für deren Zustandekommen es einer Dreiviertelmehrheit bedarf, sind nur wirksam und für die nicht zustimmenden Gläubiger verbindlich, wenn sie von der kantonalen Nachlaßbehörde genehmigt worden sind.“

In den Kantonen, die im ordentlichen Nachlaßverfahren zwei Instanzen vorsehen, ist die obere Instanz zu verstehen; nur bei der *einen* Instanz kann die Genehmigung nachgesucht werden. Eine Weiterziehung an das Bundesgericht hat der Entwurf in Übereinstimmung mit der Expertenkommission nicht aufgenommen.

Der Schuldner hat die Beschlüsse der Gläubigerversammlung innerhalb eines Monats seit dem Zustandekommen der kantonalen Nachlaßbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die Genehmigung ist zu verweigern:

1. wenn die Vorschriften über die Einberufung und das Zustandekommen der Beschlüsse der Gläubigerversammlung verletzt worden sind;

2. wenn ein Beschluß zur Abwendung einer Notlage des Schuldners nicht notwendig erscheint;

3. wenn die gemeinsamen Interessen der Gläubiger nicht genügend gewahrt sind;

4. wenn der Beschluß auf unredliche Weise zustande gekommen ist.

Die Zeit der Verhandlung wird öffentlich bekanntgemacht, mit der Anzeige an die Gläubiger, daß sie ihre Einwendungen schriftlich oder mündlich in der Verhandlung anbringen können.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Schuldner.

*Stundung.* Nach der Revision 1125 bleiben die fälligen Ansprüche der Anlehensgläubiger vom Zeitpunkte der ordnungsmäßigen Veröffentlichung der Einladung zur Gläubigerversammlung an bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens vor der Nachlaßbehörde gestundet. Diese Maßregel gilt nicht als Zahlungseinstellung im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Art. 190, Ziffer 2), eine Konkursöffnung ohne vorgängige Betreibung kann nicht verlangt werden. Diese Stundung verhindert nur Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, berührt aber nicht die Fälligkeit der Forderungen. Sie schützt den Schuldner, aber ohne Befreiung von seinen Verpflichtungen gegenüber denjenigen Gläubigern, deren Rechtsverhältnis durch das Gläubigergemeinschaftsverfahren nicht verändert wird. Er kann daher unter Berücksichtigung der Verhältnisse und der Natur der Forderungen einzelne Gläubiger (wie Spareinleger, Kontokorrentgläubiger) befriedigen, jedoch nur unter Vorbehalt und bis zur Grenze der paulianischen Anfechtbarkeit.

Mißbraucht der Schuldner das Recht auf Stundung, so kann sie von der kantonalen Nachlaßbehörde auf Begehren eines oder mehrerer Anlehensgläubiger widerrufen werden.

Wenn der *Konkurs* über den Schuldner ausbricht, so verliert die Gläubigergemeinschaft ihre Existenzberechtigung nicht. Die Gläubiger haben ein Interesse daran, daß ihre Interessen auch im Konkurs gemeinsam vertreten werden. Deshalb bestimmt Art. 28 der Verordnung, daß im Fall des Konkurses des Anlehensschuldners unverzüglich eine Versammlung der Anlehensgläubiger einzuberufen ist, die dem bereits ernannten oder einem noch zu wählenden Vertreter die notwendigen Weisungen und Vollmachten erteilt, um die Rechte der Anlehensgläubiger im Konkursverfahren einheitlich zu wahren (Art. 28, Abs. 1, Revision 1126, Abs. 1). Der Entwurf schreibt ein Quorum von zwei Dritteln und für die Beschlußfassung das absolute Mehr vor. Kommt kein Beschluß zustande, so vertritt jeder Anlehensgläubiger seine Rechte selbständig.

Die Revision überträgt der Konkursverwaltung die Aufgabe der Einberufung der Anlehensgläubiger zu einer Versammlung.

Im Falle eines *Nachlaßverfahrens* (Zwangsvergleich) ist nach der Verordnung (Art. 28) ebenfalls eine Versammlung der Anleiensgläubiger einzuberufen, während die Revision 1126, Abs. 4 bestimmt, daß — vorbehaltlich der Vorschriften über die pfandversicherten Anleihen — ein besonderer Beschluß der Anleiensgläubiger über die Stellungnahme zum Nachlaßvertrag nicht gefaßt wird und auch für ihre Zustimmung ausschließlich die Vorschriften des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gelten.

Die Botschaft äußert sich darüber wie folgt:

„Beim Nachlaßvertragsverfahren wird ein besonderer Beschluß der Anleiensgläubiger, abgesehen von pfandversicherten Anleihen, nicht gefaßt, denn die nicht pfandversicherten Anleiensgläubiger stehen in der gleichen Rechtslage wie andere nicht privilegierte Gläubiger und können individuell nach Kopf- und Summenzahl behandelt werden; es würde sich nicht rechtfertigen, eine beim Beschlusse der Anleiensgläubiger nicht zustimmende Minderheit als dem Nachlaßvertrag zustimmend zu behandeln. Anders die pfandversicherten Anleiensgläubiger, die im allgemeinen Nachlaßvertrag nur mit demjenigen Betrage mitgerechnet werden, der nach der Schätzung des Sachwalters ungedeckt ist. Soweit auf die pfandversicherten Anleiensgläubiger eine über die Wirkungen des Nachlaßverfahrens hinausgehende Einschränkung ihrer Gläubigerrechte in Frage kommt, stehen sie unter den Bestimmungen über die Gläubigergemeinschaft; also soll auch in diesem Falle der Gläubigerversammlung Gelegenheit zur Bestellung und Bevollmächtigung eines gemeinsamen Vertreters geboten werden (Revision 1126).

Zum *Schutz der Gläubigergemeinschaft* bestimmt Art. 30, Revision 1127:

Die Rechte, die das Gesetz der Gläubigergemeinschaft und ihrem Vertreter zuweist, können durch die Anleiensbedingungen oder durch besondere Abreden zwischen den Gläubigern und dem Schuldner weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Vorbehalten bleiben dabei die erschwerenden Vorschriften der Anleiensbedingungen über das Zustandekommen der Beschlüsse der Gläubigerversammlung.

*Anleihen des Bundes, der Kantone oder von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes* stehen unter den Vorschriften des öffentlichen Rechtes des Bundes und der Kantone, und dieses Recht bestimmt, ob und inwieweit die Vorschriften über die Gläubigergemeinschaft auf solche Anleihen Anwendung finden (Verordnung 31, Revision 1128).

Auf die *Anleiensgläubiger einer Eisenbahn- oder Schiffahrtsunternehmung* sind die Bestimmungen der Verordnung gemäß Art. 29, Revision 1129 unter Vorbehalt der nachfolgenden besonderen Vorschriften anwendbar:

Das Gesuch um Einberufung einer Gläubigerversammlung ist an das Bundesgericht zu richten, das nach Prüfung der vorgelegten Bilanz, gegebenenfalls nach Erlaß eines Schuldenrufes, darüber entscheidet, ob ihm Folge gegeben werden könne oder ob das Verfahren gemäß dem

Bundesgesetz über die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schiffsverkehrsunternehmungen vom 25. September 1917 einzuleiten sei.

Das Gericht kann nach Eingang des Gesuches für die Dauer des Verfahrens eine Stundung im Sinne des Art. 55 des genannten Gesetzes bewilligen.

Die Einberufung und Leitung der Gläubigerversammlung, die Berurkundung und Ausführung ihrer Beschlüsse liegen dem Bundesgericht ob.

Die Beschlüsse der Gläubigerversammlung unterliegen der Genehmigung des Bundesgerichtes (also nicht der kantonalen Nachlaßbehörde).

Der Entwurf des neuen Gesetzes (*Übergangsbestimmungen* Ziffer 10) bestimmt, daß seine Vorschriften über die Gläubigergemeinschaft bei Anlehensobligationen auch Anwendung finden auf Anleihen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes ausgegeben worden sind.

Die Bestimmungen der Verordnung betr. die Gläubigergemeinschaft bei Anlehensobligationen vom 20. Februar 1918 und der ergänzenden Bundesratsbeschlüsse vom 25. April 1919, 20. September und 28. Dezember 1920 bleiben für die während der Gültigkeitsdauer dieser Vorschriften beschlossenen Maßnahmen in Geltung.

**IV. Stempelgebühren bei Ausgabe von Obligationen.** *Eidgenössischer Obligationen-Emissionsstempel*<sup>1</sup>. Nach dem Bundesgesetz über die Stempelabgaben vom 22. Dezember 1927 und der Vollziehungsverordnung vom 7. Juni 1928 beträgt die Abgabe für den Emissionsstempel auf Obligationen:

1. *Obligationen gewöhnlicher A.-G.* = 1,2% des Nennwertes bei zehnjähriger Laufzeit und darüber, respektiv 1,2<sup>0</sup>/<sub>100</sub> p. a. bei kürzerer Laufzeit; Art. 12 und 14 BG. sowie Art. 13ff. VV.

*Hälfteüberwälzung*<sup>2</sup> *obligatorisch*; Befreiung bei ausschließlicher zur Placierung im Ausland bestimmten und dort gezeichneten Anleihen. Art. 16<sup>bis</sup> BG.

<sup>1</sup> Wiedergabe einer Aufstellung von F. ZIMMERMANN, a. a. O.; vgl. auch GYGAX, F., *Der Emissionsstempel auf Obligationen*, Bern 1929. Die Ausdrücke Emissionsstempel und Stempelabgabe, die sich eingebürgert haben, entsprechen eigentlich nicht den Tatsachen, da die Abgabe bei den Obligationen nur noch ausnahmsweise durch Stempelung oder Verwendung von Stempelmарken entrichtet wird.

<sup>2</sup> Über den Begriff der „Überwälzung“ vgl. weiter unten.

2. *Obligationen der Beteiligungs- und Finanzierungsunternehmen* = 1,8% des Nennwertes bei zehnjähriger Laufdauer und darüber, (Trustgesellschaften), deren Obligationenumlauf bei Einrechnung der neu zu emitt. Obligationen *das Dreifache des Grundkapitals* übersteigt. *Vollüberwälzung obligatorisch*; Befreiung wie oben sub 1; Art. 16<sup>bis</sup> BG.

Der Grund der höheren Belastung der Obligationen von Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften ist in deren höheren Leistungsfähigkeit zu suchen. Die meisten dieser Gesellschaften bringen ihr Kapital, das zum Ankauf der fremden Effekten dient, vorwiegend durch Ausgabe von Obligationen auf; bei einzelnen Unternehmen beträgt das Obligationenkapital das Fünzfache des Aktienkapitals. Je mehr sich nun das Verhältnis von Obligationenkapital zu Aktienkapital zugunsten des ersteren verschiebt, desto größer ist der Gewinn, der auf das Aktienkapital verteilt werden kann.

Zur Abgabe ist verpflichtet, wer die Obligationen ausgibt; mit diesem haften die bei der Ausgabe mitwirkenden Banken solidarisch. Die Abgabe wird zwar vom Anleiheschuldner (gewöhnlich einer Bank) bezogen; da aber nach dem Willen des Gesetzgebers diese Abgabe den Anleihegläubiger belasten soll, muß der Schuldner die Abgabe an den Gläubiger ganz oder zur Hälfte „überwälzen“, d. h. er hat sich am Erwerber des Titels für den Abgabebetrag zu erholen. Diese Vorschrift wurde im Interesse der Banken, vor allem der kleineren, aufgestellt. — Die *Stempelüberwälzung ist obligatorisch*, jedoch bei den gewöhnlichen Obligationen, für die der Satz von 1,2% gilt, ist die bloße Hälfteüberwälzung erlaubt (Ermöglichung der Bankenemissionen auf gleicher Basis wie die bloß mit einem halben Stempel zu verabgebenden Obligationen von Kantonalbanken, Bodenkreditbanken und Bund). — *Den Obligationen sind gleichgestellt*: Teilbeträge öffentlich aufgenommenener Anleihen (Schuldbuchguthaben); Guthaben bei Schweizerbanken auf länger als 6 Monate fest; alle (nicht grundpfändlich oder durch Grundpfandtitel gesicherten) Darlehensguthaben über 30000 Fr. (addiert!) auf über 2 Jahre fest, sofern mindestens eine Vertragspartei im Handelsregister eingetragen respektive Kaufmann ist; Art. 11 BG.

## Neunter Teil.

### Abgaben und Steuern.

Gesetzliche Vorschriften und Literatur siehe oben S. 3 und 9.

Es fällt außer den Rahmen dieses Buches über das schweizerische Aktienrecht eine eingehende Darstellung der Steuern und Abgaben zu geben. Es war dem Verfasser lediglich darum zu tun, eine kurze Übersicht zu schreiben. Eine Behandlung



aller Einzelfragen war schon deshalb ausgeschlossen, weil die Erlasse der Behörden über Steuern und Abgaben von Jahr zu Jahr wechseln können, bei denselben gesetzlichen Vorschriften übrigens auch die Steuerpraxis, und weil (was die ordentlichen Steuern betrifft) die Vorschriften eines jeden der 25 Kantone verschieden sind. Dazu kommt, daß — namentlich bei Holdinggesellschaften — mit einzelnen Kantonen (wohl auch in bezug auf die Kriegssteuer mit dem Bund) besondere Abmachungen möglich sind. Auf alle Fälle erscheint es deshalb bei Gründung einer neuen Gesellschaft, insbesondere einer Holdinggesellschaft, oft angezeigt, vor der Eintragung mit den Steuerbehörden in Unterhandlungen zu treten, hängt ja in vielen Fällen die Wahl des Sitzes einer Gesellschaft von der Höhe der Steuern ab.

Für eine Aktiengesellschaft kommen folgende Gebühren und Steuern in Betracht.

**I. Die Gründungsspesen.** a) Die Gebühr für die öffentliche Beurkundung der konstituierenden Generalversammlung, siehe oben S. 21.

b) Die einmalige Stempelgebühr für die neu ausgegebenen Aktien, siehe oben S. 22 und unten die „Mitteilung“ der Steuerverwaltung.

c) Die Gebühr für die Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister und die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt, siehe oben S. 21 und 22.

Die eidgenössische Stempelverwaltung hat folgende Wegleitung für die Anmeldung und Bezahlung von Stempelabgaben bei Ausgabe von Aktien, Genußaktien, Genußscheinen und Gründeranteilen ausgegeben:

**Mitteilung betr. die Abgabe auf Aktien, Genußaktien<sup>1</sup>, Genußscheinen<sup>1</sup> und Gründeranteilen<sup>1</sup>.**

Wer beim Handelsregister die Gründung einer Aktiengesellschaft, die Erhöhung des Aktienkapitals oder Statutenänderungen, welche die Ausgabe von Genußscheinen<sup>1</sup> oder Gründeranteilen<sup>1</sup> anordnen, anmeldet, hat nach Art. 31 St. V.<sup>2</sup> der eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern namens der Gesellschaft eine Aufstellung nach besonderem Formular<sup>3</sup> einzureichen und die Stempelabgabe<sup>4</sup> zu ent-

<sup>1</sup> Als *Genußaktien* gelten an Stelle amortisierter Aktien ausgegebene Urkunden, welche Anteilrechte am Gewinn oder am Liquidationsergebnis von Aktiengesellschaften gewähren und darüber hinaus gleich den Aktien Mitgliedschaftsrechte verbriefen. Als *Genußscheine* gelten Urkunden über Anteilrechte am Gewinn oder am Liquidationsergebnis einer nach kaufmännischer Art geführten Unternehmung, als *Gründeranteile* gelten Urkunden über Vorzugsrechte für den Bezug neuer Anteile. Werden Mitgliedschafts-, Anteil- oder Bezugsrechte dieser Art durch eine Gesellschaft begründet, die zur Eintragung ihrer Statuten im Handelsregister verpflichtet ist, so ist die Abgabe auch dann zu entrichten, wenn keine Urkunden ausgegeben werden.

<sup>2</sup> St. G. = Bundesgesetz vom 4. Oktober 1917/22. Dezember 1927 über die Stempelabgaben. St. V. = Vollziehungsverordnung vom 7. Juni 1928 zu den Stempelgesetzen.

<sup>3</sup> *Formular Nr. 3* für Aktien, Genußaktien, Genußscheine und Gründeranteile. Die Formulare werden vom Handelsregisterführer abgegeben. Sie können auch bei der eidgenössischen Steuerverwaltung bezogen werden.

<sup>4</sup> Die Abgabe wird mit 1,8 % erhoben.

Auf *Aktien* ist die Abgabe auf demjenigen Betrage zu berechnen, zu welchem die Titel von den ersten Erwerbern übernommen werden (Emissionswert), minde-

richten. Der Aufstellung ist ein vom Abgabepflichtigen unterzeichnetes Exemplar der Statuten oder des Protokolls der Generalversammlung, in der die Statutenänderung beschlossen wurde, beizulegen.

Die gleiche Verpflichtung liegt im Zeitpunkt des Abgabeverfalls dem Abgabepflichtigen ob, der sonst Genußscheine oder Gründeranteile ausgibt, ihren Nennwert oder Rückzahlungswert erhöht, Kapitalaktien in Genußaktien umwandelt oder Einzahlungen nach Art. 21 St. G.<sup>1</sup> entgegennimmt<sup>2</sup>.

Das eidgenössische Amt für das Handelsregister veröffentlicht den Registerauszug über die angeführten Rechtsvorgänge erst, nachdem die eidgenössische Steuerverwaltung ihm angezeigt hat, daß die obenerwähnte Aufstellung eingereicht worden ist.

Die Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen ist gemäß Art. 52 St. G.<sup>1</sup> und 93 St. V.<sup>1</sup> strafbar.

**II. Die Steuern.** An allgemeinen Steuern kommen in Betracht a) Die jährlichen ordentlichen Steuern an den Kanton (inbegriffen die Gemeinde) in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, und b) die außerordentliche Kriegssteuer, welche der Eidgenossenschaft bezahlt werden muß, von der aber anzunehmen ist, daß sie nach dem Jahre 1932 nicht mehr erhoben wird; siehe darüber unten S. 115.

Für Holdinggesellschaften ist die Kriegssteuer bedeutend reduziert und in den meisten Kantonen auch die ordentliche Steuer. Siehe darüber unten S. 258.

**A. Die Steuern der Kantone.** Die Kantone genießen in bezug auf die ordentlichen Steuern absolute Souveränität. Jeder Kanton hat

stets aber auf dem Nennwert. Werden *Inhaberaktien* nicht voll einbezahlt ausgegeben, so ist die Abgabe auch auf dem nichteinbezahlten Teil zu entrichten. Werden *Namenaktien* nicht voll einbezahlt ausgegeben, so ist die Abgabe auf dem einbezahlten Kapitalteil und dem Agio ganz (1,8 %), die Abgabe auf dem nichteinbezahlten Kapitalteil zur Hälfte (d. h. mit 0,9 %) zu entrichten; vom Rest der Abgabe ist bei jeder weiteren Kapitaleinzahlung der entsprechende Teil (0,9 % vom Betrage der Kapitaleinzahlung) zu entrichten.

Auf *Genußaktien*, *Genußscheinen* und *Gründeranteilen* ist die Abgabe auf demjenigen Betrage zu berechnen, zu welchem die Titel nach Maßgabe ihres Inhaltes oder der Statuten gewinnberechtigt sind (Nennwert) oder mit welchem sie höchstens zur Rückzahlung oder Einlösung gelangen (Rückkaufwert). Werden solche Titel von den ersten Erwerbern zu einem höheren Betrag als dem Nennwert oder dem Rückzahlungswert übernommen (Emissionswert), so ist für die Berechnung der Emissionswert maßgebend.

Die Abgabe wird, wenn sie mit Bruchteilen von 10 Rappen ausläuft, auf 10 Rappen für jeden Titel aufgerundet.

Auf Genußaktien, Genußscheinen und Gründeranteilen beträgt die Abgabe mindestens 2 Fr. für jeden Titel. Erfolgt die Ausgabe der Genußscheine als Gegenwert für erloschene Titel, so ist die Abgabe mit 1 Fr. für jeden Titel zu entrichten. (Art. 23 und 28 St. G.)

<sup>1</sup> Siehe Anm. <sup>2</sup> auf S. 210.

<sup>2</sup> Auf Aktien-, Genußaktien-, Genußschein- und Gründeranteiltiteln ist von den Abgabepflichtigen ein auf die Zahlung der Stempelabgabe bezüglicher Vermerk anzubringen, dessen Wortlaut von der eidgenössischen Steuerverwaltung im Einzelfall nach erfolgter Zahlung der Abgabe auf der Quittung mitgeteilt wird.

deshalb ein besonderes Steuergesetz und besondere Steueransätze. Innerhalb des Kantons unterscheidet man verschiedene Steuern, solche, die der Kanton selbst, und solche, welche die einzelne Gemeinde bezieht. Doch erfolgt in den meisten Kantonen die Einschätzung gleichzeitig, d. h. in einem Akt für den Kanton und die Gemeinde einheitlich, und zwar in der Weise, daß sich die Gemeindesteuer in bestimmtem Verhältnis nach der Einschätzung für die Steuer des Kantons bemißt. Für die Besteuerung der Aktiengesellschaft sind die Steuergesetze des Kantons maßgebend, innerhalb dessen Grenzen der Sitz der Gesellschaft ist. Da die Steuern von Kanton zu Kanton verschieden sind, werden insbesondere Holdinggesellschaften, für welche es gleichgültig ist, wo sie ihren Sitz haben, den Sitz der Gesellschaft in einem Kanton wählen, der ihnen vor allem in bezug auf die Steuern vorteilhaft erscheint.

Eine übersichtliche Aufstellung der direkten Steuern der meisten Kantone gibt F. ZIMMERMANN-LOCHER's Publikation: „Die direkten Steuern der Aktiengesellschaften in der Schweiz“ (Zürich 1928). Es handelt sich dabei nur um eine Übersicht ohne dauernden Wert, weil die Steueransätze von Jahr zu Jahr wechseln. Seit einigen Jahren kann indessen eine gewisse Stabilität festgestellt werden und eine Tendenz auf Abbau der zufolge der Nachwirkungen des Krieges notwendig gewordenen höheren Besteuerung.

Als Steuerobjekte kommen bei den Aktiengesellschaften in Betracht das Aktienkapital, die Reserven und der Reinertrag.

Wenn eine Aktiengesellschaft in verschiedenen Kantonen Zweiggeschäfte hat, so ist es zulässig, daß in verschiedenen Kantonen Steuern erhoben werden, jedoch so, daß nicht dieselben Objekte doppelt besteuert werden. Über das Verbot der Doppelbesteuerung siehe oben S. 41.

a) Die Kapitalsteuern: *Keine Kapitalsteuer* erheben der Kanton Bern und seine Gemeinden, sondern nur eine *Spezialvermögensteuer* auf bernischem Grundeigentum und durch solches pfandgesicherte Forderungen sowie auf bernischen nutzbaren Wasserkräften; dementsprechend sind aber die *Ertragsteuern* hohe.

*Nur die Reserven* besteuern der Kanton Waadt und seine Gemeinden.

*Nur das einbezahlte Aktienkapital plus Reserven respektive das effektive Reinvermögen* besteuern zusammen 16 Kantone und ihre Gemeinden, nämlich: Appenzell A.-Rh., Glarus, Graubünden, St. Gallen (sanktgallische Gemeinden haben keine Kapitalsteuer, dafür Ausgleich in der Ertragsteuer), Schaffhausen, Solothurn und Zürich, respektive Appenzell I.-Rh., Baselland (altes Gesetz bis 1. Januar 1930), Luzern, Neuenburg (Revision im Gang), Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Thurgau (Revision im Gang) und Uri.

Außer einbezahltem Aktienkapital plus Reserven respektive dem Reinvermögen besteuern *auch das nichteinbezahlte Aktienkapital*: Die 7 Kan-

tone: Aargau, Wallis (in beiden Kantonen besteuern jedoch die Gemeinden nur die Reserven), Baselstadt (Stadtkanton, hat keine Gemeindesteuern), Freiburg und Gemeinden, Genf und Gemeinden, Tessin und Gemeinden, Zug und Gemeinden, sowie ab 1. Januar 1930 auch der vorerwähnte Kanton Baselland und Gemeinden (neues Gesetz).

b) Ertragsteuern: *Keine Ertragsteuern* erheben der Kanton Schwyz und seine Gemeinden, dafür Ausgleich in hohen Kapitalsteuern. Ferner erheben keine Ertragsteuern die Gemeinden des Kantons Glarus (wohl dagegen der Kanton); im Kanton Baselstadt bestehen überhaupt keine Gemeindesteuern (wohl dagegen Kantonssteuern).

*Ertragsteuern* erheben alle andern Kantone. Der Kanton Aargau und seine Gemeinden sowie der Kanton St. Gallen besteuern nur den *ausgeschütteten* Reingewinn, jedoch wendet der Kanton St. Gallen einen Minimalsteuersatz von 5% des festgestellten Reingewinns an.

14 von den 25 Kantonen besteuern den Reingewinn erst nach Abzug eines gewissen „Eigenzinses“ auf dem Eigenkapital, nämlich: Aargau 3%; Appenzell A.-Rh., Bern (evtl.), St. Gallen, Graubünden, Neuenburg und Thurgau je 4%; Appenzell I.-Rh. 4,5%; Glarus, Obwalden, Schaffhausen, Waadt und Zug je 5%; Nidwalden 6%.

c) **Die Steuern des Kantons Zürich.** Als Beispiel sei hier das Gesetz des Kantons Zürich über die direkten Steuern angeführt. (Über die Steuerreduktion zugunsten von Holdinggesellschaften siehe S. 267).

Für Aktiengesellschaften betragen nach § 29 des kantonalen Steuergesetzes: die Ertragssteuer halb so viele Prozente des Reinertrages, als dieser Prozente des steuerpflichtigen Kapitals ausmacht, aber höchstens 10% des Reinertrages; die Kapitalsteuer anderthalb vom Tausend des steuerpflichtigen Kapitals.

Als steuerpflichtiges Kapital wird bei Aktiengesellschaften das einbezahlte Aktienkapital und die Reserven betrachtet.

Nach den Steuervorschriften des Kantons Zürich sind beispielsweise zur Zeit<sup>1</sup> (1929) in der Stadt Zürich folgende Steuerbeträge zu zahlen, und zwar einschließlich der eidgenössischen Kriegssteuer (siehe unten S. 115).

Jährl. Reingewinn (Durchschnitt von 3 Jahren)	voll einbezahltes Aktienkapital (+ Reserven) einer A.-G. in Zürich			
	Fr. 100 000	Fr. 200 000	Fr. 500 000	Fr. 1 000 000
Fr.	jährlich zu zahlender Gesamtsteuerbetrag			
5 000,—	(1) 763,25	(6) 958,40	(11) 1853,25	(16) 3622,90
10 000,—	(2) 1787,—	(7) 1526,50	(12) 2083,—	(17) 3706,50
20 000,—	(3) 5507,—	(8) 3574,—	(13) 3127,—	(18) 4166,—
30 000,—	(4) 8112,—	(9) 6736,50	(14) 4617,—	(19) 5098,50
50 000,—	(5) 13322,—	(10) 13619,—	(15) 8935,—	(20) 7632,50

Eingehende Berechnung der unter Ziffer (1), (15) und (20) erwähnten Steuerbeträge siehe unten.

<sup>1</sup> Auch diese Aufstellung hat keinen dauernden Wert, da die Steueransätze wechseln.

Wie im einzelnen die obenerwähnten Steuerbeträge zusammengesetzt sind, ergibt sich aus den folgenden Steuerberechnungen. Dabei ist zu beachten, daß die Kriegssteuer nach dem Jahre 1932 voraussichtlich wegfällt und daß die Gemeindesteuern von Gemeinde zu Gemeinde und von Jahr zu Jahr wechseln. Ferner ist nicht zu übersehen, daß die Holdinggesellschaften im Kanton Zürich nur eine Kapitalsteuer, und zwar von  $\frac{1}{2} \text{‰}$  des einbezahlten Aktienkapitals zuzüglich (in der Stadt Zürich) 123 % hiervon für Gemeinde-, Armen- und Kirchensteuern zu zahlen haben und daß solche Gesellschaften auch an Kriegssteuer nur den halben Betrag entrichten müssen.

In vielen andern Kantonen sind die Steuern niedriger und sie werden, je mehr wir uns von der Kriegszeit entfernen, überall sinken.

**Steuerberechnung** des Beispiels unter Ziffer (1): Für eine Aktiengesellschaft mit voll einbezahlem *Aktienkapital* (inkl. Reserven) von 100 000 Fr. mit einem jährlichen *Reingewinn* von 5 000 Fr. = 5 % vom einbezahlten Aktienkapital (als Durchschnitt der 3 letzten Geschäftsjahre, bei der Kriegssteuer der 4 Geschäftsjahre 1924/25—1927/28):

Kapital 100 000 Fr., Ertrag 5 000 Fr. = 5 %.

*I. Kantonale Steuer* (Staatssteuer):

a) Kapitalsteuer:  $1\frac{1}{2} \text{‰}$  vom einbezahlten Aktienkapital  
= 150,— Fr.

b) Ertragssteuer (halb so viele Prozente des Reinertrages, als dieser Prozente des einbezahlten Kapitals ausmacht, aber höchstens 10 % des Reinertrags)  
 $2\frac{1}{2} \%$  von 5 000 Fr. = 125,— Fr.

Total Staatssteuer = 275,— Fr.

*II. Gemeindesteuer*, einschließlich Armensteuer und evangelische Kirchensteuer, in der Stadt Zürich pro 1929: 123 % des Staatssteuerbetrags von 275 Fr. = 338,25 Fr.

*III. Eidgenössische Kriegssteuer* (bemißt sich für je 1000 Fr. des einbezahlten und je 4000 Fr. des nichteinbezahlten Aktienkapitals nach dem durchschnittlichen Verhältnis des jährlichen Reingewinns zum einbezahlten Aktienkapital und den Reserven gemäß einer Tabelle):

$6 \times 100 \text{ Fr.} = 600 \text{ Fr.}$  für 4 Jahre, für 1 Jahr also = 150,— Fr.

Summa aller Steuern per Jahr = 763,25 Fr.

Beispiel: Ziffer (15).

Kapital 500 000 Fr., Ertrag 50 000 Fr. = 10 %.

*I. Staatssteuer.*

a) Kapitalsteuer  $1\frac{1}{2} \text{‰}$  = 750,— Fr.  
b) Ertragssteuer, 5 % von 50 000 = 2500,— „

Total Staatssteuer = 3250,— Fr.

*II. Gemeindesteuern*, 123 % hiervon = 3997,50 „

*III. Kriegssteuer*,  $13,50 \times 500 : 4$  = 1687,50 „

Total: 8935,— Fr.

Beispiel: Ziffer (20).

Kapital 1000000 Fr., Ertrag 50000 Fr. = 5%.

*I. Staatssteuer.*

- |  |              |
|--|--------------|
| a) Kapitalsteuer $1\frac{1}{2}\text{‰}$      | = 1500,— Fr. |
| b) Ertragssteuer, $2\frac{1}{2}\%$ von 50000 | = 1250,— „   |

Total Staatssteuer = 2750,— Fr.

*II. Gemeindesteuern*, 123 % hiervon

= 3382,50 „

*III. Kriegssteuer*,  $6 \times 1000 : 4$

= 1500,— „

Total: 7632,50 Fr.

**B. Die Kriegssteuer.** Über die bedeutende Reduktion der Kriegssteuer für Holding- und Beteiligungsgesellschaften siehe unten S. 260.

Die *eidgenössische*, d. h. *Bundeskriegssteuer* muß voraussichtlich nur noch bis *Ende* 1932 entrichtet werden und wird jeweils für eine vierjährige Periode berechnet. Bei Aktiengesellschaften wird sie erhoben auf dem *einbezahlten Aktienkapital und den Reserven*, sowie zum *Viertelansatz* auch auf dem *nichteinbezahlten Aktienkapital*. Der *Ertrag* ist an sich steuerfrei, fällt jedoch für die Bestimmung der Progression der Kapitalsteuer in Betracht, welche beträgt:  $1-100\text{‰}$  auf dem einbezahlten Aktienkapital plus Reserven und  $\frac{1}{4}-25\text{‰}$  auf dem nichteinbezahlten Aktienkapital, wobei die Progression abgestuft ist, je nachdem der Reingewinn  $1-65\text{‰}$  und darüber des einbezahlten Aktienkapitals plus Reserven beträgt. Bei  $65\text{‰}$  Rendite und darüber besteht somit der Höchststeuersatz für das einbezahlte Aktienkapital plus Reserven von  $100\text{‰}$ , zuzüglich  $25\text{‰}$  vom nichteinbezahlten Aktienkapital.

Wenn man das soeben angegebene Verhältnis des Steuersatzes auf dem einbezahlten Aktienkapital plus Reserven ( $1-100\text{‰}$ ) in Beziehung setzt zur Rendite des einbezahlten Aktienkapitals plus Reserven ( $1-65\text{‰}$ ), die für die Progression maßgebend ist, so erhalten wir als approximativen Kapitalsteuersatz für einbezahltes Aktienkapital plus Reserven:  $\frac{1}{10}-\frac{1}{6}$  des erwähnten Renditensatzes, respektive  $\frac{1}{4}$  hiervon für das nichteinbezahlte Aktienkapital.

Das so errechnete Steuerbetreffnis ist aber eine *Vierjahressteuer*, so daß davon *jährlich nur der vierte Teil zu bezahlen ist*. Für die erst neu in die Steuerpflicht eintretenden Aktiengesellschaften kommt somit bis 1932 lediglich noch eine entsprechende Quote der Vierjahreststeuer in Anrechnung. Diese Steuer ist leicht zu tragen, beträgt sie doch aufs *Jahr* umgerechnet: Fürs einbezahlte Aktienkapital plus Reserven nur  $\frac{1}{40}$  bis  $\frac{1}{24}$  des Renditensatzes, für das nichteinbezahlte Aktienkapital nur  $\frac{1}{4}$  des so errechneten Steuersatzes.

**III. Die eidgenössischen Stempelabgaben.**

*I. Stempelgebühren bei Ausgabe von Aktien und Genußscheinen*, siehe oben S. 22 und 210.

2. *Stempelgebühren bei Ausgabe von Anleiheobligationen*; s. oben S. 208.

3. *Die eidgenössische Stempelabgabe auf Coupons* gemäß dem Bundesgesetz betr. die Stempelabgabe auf Coupons vom 25. Juni 1921, abgeändert durch Bundesgesetz vom 22. Dezember 1927.

*Gegenstand* der Abgabe sind gemäß Art. 3:

a) Coupons von Anlehensobligationen, mit Einschluß der Partialen von Anleihen, für welche gemäß Art. 875 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Grundpfand besteht, Rententitel, Pfandbriefe, Kassenobligationen, Kassen- und Depositscheine;

b) Coupons von Serienschuldbriefen und Seriengülten gemäß Art. 876 ZGB.;

c) Coupons von Aktien und genossenschaftlichen Stammanteilen;

d) Coupons von Genußaktien und Genußscheinen.

Sind die in lit. a, c und d bezeichneten Wertpapiere ohne Coupons ausgegeben, so tritt an Stelle der Coupons die zur Gutschrift oder zur Überweisung der Zinsen, Renten oder Gewinnanteile dienende Urkunde oder das Wertpapier selbst, soweit es die Funktion von Coupons miterfüllt.

*Berechnung der Abgabe* (Art. 8).

Die Abgabe wird erhoben:

a) Mit 2% auf Coupons inländischer und ausländischer in der Schweiz kotierter Wertpapiere der in Art. 3, Abs. 1, lit. a und b, in Verbindung mit Art. 6, Abs. 1, bezeichneten Art (*Obligationen*) und auf den diesen Coupons gleichgestellten Urkunden;

b) mit 3% auf Coupons inländischer und ausländischer Wertpapiere der in Art. 3, Abs. 1, lit. c und d, in Verbindung mit Art. 6, Abs. 1, bezeichneten Art (*Aktien*, Stammanteile, Genußaktien und Genußscheine) und auf den diesen Coupons gleichgestellten Urkunden;

c) mit 6% der Prämie auf den zur Rückzahlung mit einer Prämie ausgelosten Obligationen inländischer oder ausländischer *Prämienanleihen*.

*Bemessungsgrundlage* (Art. 9).

Die Abgabe wird berechnet:

a) Bei Coupons: auf dem Betrage, mit welchem der Couponschuldner den Coupon einlöst;

b) bei zur Rückzahlung mit einer Prämie ausgelosten Obligationen: auf der Prämie;

c) bei den übrigen Urkunden: auf dem ausbezahlten, verrechneten oder gutgeschriebenen Zinsbetriffnis oder Gewinnanteil.

*Entrichtung der Abgabe (Art. 10).*

Die Abgabe verfällt:

- a) Auf Coupons: bei Verfall des Coupons;
- b) auf den den Coupons gleichgestellten Urkunden: bei Verfall des Zinsbetriffnisses, des Gewinnanteils oder der Prämie.

*Abgabepflichtige (Art. 11).*

1. Zur Entrichtung der Abgabe auf Coupons inländischer Wertpapiere ist der Couponschuldner verpflichtet. Er hat den Betrag, mit welchem er den Coupon einlöst, um den Betrag der Abgabe zu kürzen. Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffene Vereinbarungen, die dieser Verpflichtung widersprechen, sind nichtig.

2. Die Verpflichtung zur Überwälzung<sup>1)</sup> der Abgabe auf den Coupongläubiger besteht nicht bei Anleihen, die ausschließlich zur Unterbringung im Ausland bestimmt sind und auf die nur im Ausland gezeichnet werden kann.

3. Zur Entrichtung der Abgabe auf Coupons ausländischer Wertpapiere ist verpflichtet, wer die Wertpapiere in den inländischen Verkehr gesetzt oder um deren Zulassung zum Handel an einer inländischen Börse nachgesucht hat.

4. Auf die den Coupons gleichgestellten Urkunden finden die Bestimmungen der Absätze 1—3 sinngemäße Anwendung.

*Übersicht.*

Nach Gesetzesvorschrift werden die nachstehenden Couponsabgaben erhoben auf den Zinsen und den *ausgeschütteten* Dividenden u. dgl. Nichtausgeschüttete Dividenden sind stempelfrei, wie aus Art. 10 des Bundesgesetzes mit bezug auf die betr. Stempelfälligkeit hervorgeht.

- a) *Zinsen* der vorerwähnten Obli- = 2%; Art. 3—11, insbesondere 8. gationen und ihnen gleichgestellten Forderungen, sowie Obligationen-Disagio über 0,5% p. a. respektive (bei mehr als 20jähriger Laufzeit) über 10% total; Art. 5. *Überwälzung obligatorisch<sup>1)</sup>.*
- b) *Dividenden* sowie Gratisaktien, = 3%; Art. 3—11, insbesondere 8. Bonus, Liquidationsüberschüsse (über das Aktienkapital). *Überwälzung obligatorisch<sup>1)</sup>.*

<sup>1)</sup> Die Überwälzung des Couponstempels bedeutet, daß der Schuldner, der dem Fiskus die Abgabe bezahlen muß, damit den Gläubiger zu belasten hat. Die Überwälzung ist obligatorisch, mit Ausnahme bei Anleihen, die ausschließlich zur Unterbringung im Ausland bestimmt sind und auf die nur im Ausland gezeichnet werden kann; Art. 11. (Eine weitere Ausnahme betr. Bundes- und Kantonsanleihen, ausgegeben vor 10. Oktober 1921 unter Zusicherung der Steuerfreiheit, siehe Art. 4.)



4. *Eidgenössischer Umsatzstempel auf dem gewerbsmäßigen Wertpapierhandel* (in Aktien, Obligationen u. dgl.) inländischer Parteien.

Diese Abgabe hat direkt mit der Aktiengesellschaft nichts zu tun und kommt eigentlich nur für die schweizerischen Bankinstitute in Betracht. Der Übersicht halber sollen aber die Hauptbestimmungen der Gesetzesvorschriften doch hier angeführt werden.

Nach dem Bundesgesetz vom 4. Oktober 1917, abgeändert 22. Dezember 1927, Art. 33—36, beträgt die Abgabe:

- a) bei inländischen Wertpapieren =  $\frac{3}{10} \text{‰}$  des Entgeltes;
- b) bei ausländischen Wertpapieren =  $1 \text{‰}$  des Entgeltes.

Die Abgaben tragen die *beiden Parteien je zur Hälfte*; sie sind vom *Vermittler* (respektive vom Veräußerer respektive von dem gewerbsmäßigen Händler) *abzuführen*. Ist *eine Vertragspartei im Auslande*, so muß nur die *halbe Abgabe* entrichtet werden.

Die Aktiengesellschaften und Genossenschaften, welche sich die *Beteiligung* an andern Unternehmen *statutarisch zum Hauptzweck* setzen *oder deren Aktiven* nach Maßgabe der letzten Bilanz *zu mehr als 50%* aus Beteiligungen (also Holdinggesellschaften), Wertpapieren und Vorschüssen auf Wertpapieren bestehen, sind den gewerbsmäßigen Effekthändlern gleichgestellt, falls sie sich mit dem gewerbsmäßigen Wertpapierhandel beschäftigen, Art. 33, Abs. 2 des zitierten Bundesgesetzes. Demgemäß sind die von ihnen abgeschlossenen oder vermittelten Wertpapierumsätze in Aktien, Obligationen u. dgl. stets dem Umsatzstempel unterworfen. Sie sind daher auch gemäß Art. 42/43 der dazu erlassenen Verordnung verpflichtet, der eidgenössischen Stempelverwaltung in Bern ihren Betrieb anzumelden, und zwar vor Betriebseröffnung, wenn die Beteiligungen den statutarischen Hauptzweck bilden; respektive die andern Aktiengesellschaften und Genossenschaften: innerhalb 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beteiligungen, Wertpapiere und Vorschüsse auf Wertpapiere 50% der Aktiven überschreiten. Diese Anmeldepflichtigen sind überdies zur *Umsatzregisterführung* verpflichtet, können aber hiervon durch die eidgenössische Stempelverwaltung dispensiert werden unter der Bedingung, daß sie keine Effekengeschäfte irgendwelcher Art betreiben, ohne sich hierbei der Vermittlung einer registerführenden Firma (Bank) zu bedienen und diese auf das *Dispensverhältnis* aufmerksam zu machen. Vide Art. 42ff. der Verordnung vom 7. Juni 1928 zu den Bundesgesetzen über die Stempelabgaben.

5. *Eidgenössischer Wechselstempel*<sup>1</sup>. Dieser wird gemäß Art. 37 ff. des Bundesgesetzes und Art. 61ff. der Verordnung erhoben auf: Wechseln, wechselähnlichen Papieren, Schecks sowie andern An-

<sup>1</sup>) Gilt allgemein, nicht bloß für Aktiengesellschaften.

weisungen und Zahlungsverprechen an Ordre oder auf den Inhaber, sofern diese Urkunden *im Inland ausgestellt oder zahlbar* sind. *Stempelfrei* sind u. a.: Postschecks und Bankschecks und -sichtanweisungen, letztere beiden jedoch nur, wenn sie nicht vorausdatiert sind und nicht länger als 20 Tage seit dem Ausstellungstag respektive bei in außereuropäischen Ländern ausgestellten Urkunden nicht länger als 2 Monate im Umlauf bleiben.

*Die Abgabe beträgt =  $\frac{1}{2}\text{‰}$  per Halbjahr Laufzeit; Art. 39 BG.*

## Zweites Buch.

# Die Holdinggesellschaft.

Eine Darstellung der schweizerischen Holdinggesellschaft begegnet größeren Schwierigkeiten als eine solche des Rechtes der Aktiengesellschaft im allgemeinen. Der Grund liegt darin, daß viele Unternehmungen nach außen nicht als Holdinggesellschaften in die Erscheinung treten, obwohl sie durchaus den Holdingcharakter haben, und ferner darin, daß jede derartige Unternehmung ihr besonderes Gepräge hat, je nach der Art, dem Zweck und dem Umfang ihrer Interessen. Dazu kommt, daß die Holdinggesellschaft eine Unternehmungsform der jüngsten Zeit ist und eine allgemein zutreffende Beurteilung auch deshalb kaum möglich erscheint. Darum ist sich der Verfasser der Mangelhaftigkeit dieser Darstellung wohl bewußt. Es konnte sich für ihn nur darum handeln, eine allgemeine Übersicht zu geben und auf die verschiedenen derartigen Gebilde und ihre Anwendungsmöglichkeiten aufmerksam zu machen. Eine gründliche Gesamtdarstellung der schweizerischen Holdinggesellschaft muß erst noch geschrieben werden, wozu wohl ein Bankfachmann und Finanztechniker besser befähigt sein mag als ein Jurist.

◦Literatur: siehe oben S. 8.

**I. Die Holdinggesellschaft im engeren Sinne.** Der Name Holdinggesellschaft ist im deutschen Sprachgebiet und auch in der Schweiz aus der englischen Rechtssprache übernommen worden, und wie das Wort *shareholder* den Eigentümer der Aktie einer Gesellschaft bezeichnet — he is holding the share —, so hat auch in der Schweiz das Wort Holdinggesellschaft die Bedeutung, daß die betreffende Gesellschaft berechnigte Inhaberin von beträchtlichen Vermögensanteilen einer anderen Unternehmung ist, jedoch nicht bloß vorübergehend, sondern auf längere Zeit, „dauernd“. Es wird dabei von der Auslegung in jedem einzelnen Fall abhängen, ob die Innehaltung von Vermögenswerten einer andern Unternehmung, handle es sich um Aktien oder Obligationen, den Charakter einer „dauernden“ Beteiligung hat.

Die Begriffe „Beteiligung“ und „dauernd“ sind in diesem Zusammenhang ganz relativ zu interpretieren. Eine Bank, besonders eine Trustbank, wird z. B. Aktien und Obligationen einer neu gegründeten Unternehmung so lange in ihrem Portefeuille behalten, bis sie „emissionsreif“ geworden sind (siehe darüber unten S. 244 die Ausführungen von Direktor KURZ); viele „reine“ Holdinggesellschaften, welche Dachgesellschaften ihrer Tochterunternehmungen sind, werden dagegen die Aktien dieser *Subsidiary Companies* überhaupt immer im Portefeuille behalten,

da der Endzweck der Beteiligung nicht in der Emission ans Publikum besteht, sondern in der absolut dauernden Festlegung der Aktien.

Die Holdinggesellschaft selbst hat regelmäßig die Form der Aktiengesellschaft. Es könnte übrigens auch eine Genossenschaft oder eine andere Gesellschaftsform Holdinggesellschaft sein. Soweit die Holdinggesellschaft, was in der Praxis immer der Fall, Aktiengesellschaft ist, kommen in bezug auf das anzuwendende Recht ausschließlich die im ersten Teil dieses Buches gegebenen rechtlichen Bestimmungen über die Aktiengesellschaft zur Anwendung. Es handelt sich also bei der Holdinggesellschaft rechtlich keineswegs um eine besondere Form der Aktiengesellschaft. Der Unterschied der Holdinggesellschaft von einer andern Aktiengesellschaft, die nicht Holdinggesellschaft ist, liegt vielmehr ausschließlich in der wirtschaftlichen Zweckbestimmung.

Das Charakteristische bei der Holdinggesellschaft im engern Sinne ist, daß sie das Schicksal einer andern Unternehmung in der Hand hält, d. h. den maßgebenden Einfluß bei der andern ausübt, und zwar vor allem dadurch, daß sie über die maßgebende Mehrheit der Stimmen bei der andern, ihr untergeordneten Gesellschaft, verfügt, wozu Grundlage regelmäßig der Besitz der Mehrheit der Aktien der andern Unternehmung ist. Am besten kommt dies in dem neuen Gesetz über die englische Aktiengesellschaft vom Jahre 1929 zum Ausdruck.

Dieses Gesetz unterscheidet zwischen der „ *Holding-Company* “ und der von ihr beherrschten „ *Subsidiary-Company* “, und behandelt die eine Gesellschaft (die beherrschende) als  *Holding-Company*  und die andere als ihr unterworfenen  *Subsidiary Company* , wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

„Wenn die Aktiven der einen Gesellschaft ganz oder teilweise in Aktien der andern Gesellschaft bestehen und

a) der Betrag solcher Aktien zur Zeit, da der Rechnungsabschluß der  *Holding-Company*  erfolgt, höher als 50 % des ausgegebenen Aktienkapitals jener andern Gesellschaft ist oder der Art, daß die „ *Holdinggesellschaft* “ mehr als 50 % der Stimmrechte bei der andern Gesellschaft hat, oder

b) die Gesellschaft (die  *Holdinggesellschaft* ) das Recht hat, direkt oder indirekt die Mehrheit der Direktoren (des  *Verwaltungsrates* ) jener andern Gesellschaft zu ernennen.“

Es ergibt sich dies aus Art. 127 des englischen  *Companies Act, 1929* .

Das englische Recht stellt für diesen Fall die besondere Bilanzvorschrift auf, daß aus der Bilanz der  *Holdinggesellschaft*  genau die Totalgewinne und Totalverluste aus der Beteiligung bei den  *subsidiary companies*  hervorgehen müssen (Art. 126). Doch fehlt es auch im englischen Recht an weitem rechtlichen Bestimmungen für die  *Holdinggesellschaft* .

In allen andern Ländern gibt es gar keine nähere Definition der  *Holdinggesellschaft*  und es sind deshalb wiederholt verschiedene Begriffsbestimmungen versucht worden. Am besten scheint dies OSCAR HÄRDY gelungen zu sein (in seiner Studie: „ *Die Holding-Company nach dem schweizerischen Obligationenrecht* “, S. 21) mit folgender Fassung:

„Die Holding-Company ist eine rechtlich selbständige Gesellschaft, die den Zweck verfolgt, Effekten anderer Gesellschaften zu erwerben und zu halten, um die andern Gesellschaften zu kontrollieren (zu beherrschen), ohne dabei eine eigene Handels- oder Produktionstätigkeit auszuüben.“

Dabei hebt HÄRDY mit Recht hervor, daß der wesentliche Charakterzug der Holdinggesellschaft der Wille zur Macht ist. Sie will die anderen Gesellschaften beherrschen und zu diesem Zwecke verschafft sie sich Aktien anderer Unternehmungen. Sie übt die Macht durch die Mehrheit der Stimmrechte aus und hat deshalb auch entscheidenden Einfluß auf die Verteilung des Gewinnes der andern Gesellschaft.

In der Tatsache, daß die reine Holdinggesellschaft auf eigene Handels- und Produktionstätigkeit verzichtet, liegt ein Wesenszug ihrer Internationalität, da sie durch den bloßen Ankauf von Aktien irgendwelcher Unternehmungen des In- und Auslandes die Möglichkeit besitzt, die betreffenden Unternehmungen mühelos zu beherrschen. Damit verbunden ist die absolute örtliche Ungebundenheit. Mit den Effekten im Portefeuille kann sie ihr Domizil jederzeit verlegen.

Dadurch ist indessen nur die reine Holdinggesellschaft charakterisiert. Solche Holdinggesellschaften im engeren Sinne sind in der Schweiz z. B. die Holding Brown, Boveri & Cie. in Basel und die Schweizerisch-amerikanische Elektrizitätsgesellschaft in Zürich.

**II. Der Name.** Für den Charakter der Holdinggesellschaft ist der Name von untergeordneter Bedeutung. Es fehlt eine gesetzliche Definition. Es gibt viele Aktiengesellschaften, welche Holdinggesellschaften sind, ohne daß dies im Gesellschaftsnamen oder in den Statuten zum Ausdruck kommt. So sind auch viele Trustgesellschaften Holding Companies, wenschon die Bezeichnung „Trust“ mehrere ganz verschiedene Bedeutungen hat und vor allem das englische Rechtsinstitut des „trust“, d. h. die englische Treuhand, mit der Holdinggesellschaft direkt nichts zu tun hat<sup>1 2</sup>.

Oft werden die Holdinggesellschaften auch Kontrollgesellschaften und Anlagegesellschaften genannt.

Man spricht auch etwa von *Muttergesellschaft* und *Tochtergesellschaft*. Danach ist die Gesellschaft, welche sich beteiligt, die Muttergesellschaft, und die andere, deren Aktien sie besitzt, die Tochtergesellschaft.

In Frankreich nennt man die Holdinggesellschaft Holding-Company, Holding Trust, société de portefeuilles, hauptsächlich aber „Omnium“, und der Begriff wird umschrieben als „société de sociétés“, auch „société de participations“.

**III. Die gemischte Holdinggesellschaft.** Von der reinen Holdinggesellschaft zu unterscheiden, ist die sog. *gemischte Holdinggesellschaft*.

<sup>1</sup> Über den Namen der Holdinggesellschaft siehe auch unten S. 223, 224, 256.

<sup>2</sup> Siehe über die englische Treuhand näheres bei ARTHUR CURTI: Englands Privat- und Handelsrecht. Bd. 1, S. 135 ff. (Berlin 1927, Julius Springer).

Es ist möglich, daß der Zweck der Aktiengesellschaft nicht bloß in der bloßen (dauernden) Aktienbeteiligung an andern Gesellschaften besteht (wie bei der reinen Holdinggesellschaft), sondern daß die Gesellschaft daneben noch eigene Handels- oder Produktionstätigkeit oder beides zugleich ausübt. In diesem Falle spricht man von „gemischter Holdinggesellschaft“. Hat eine solche Erweiterung des Gesellschaftszwecks in bezug auf die Rechtslage der Gesellschaft im allgemeinen keinen Einfluß, so wird für das Steuerrecht in der Schweiz, soweit es zwischen Holding- und andern Gesellschaften unterscheidet, eine verschiedene Besteuerung des Vermögens und der Gewinne der Gesellschaft eintreten, je nachdem das Vermögen in „Beteiligungen“ besteht oder in anderm Vermögen. Siehe darüber unten S. 258 ff.

So hat fast jede Großbank in der Schweiz den Charakter einer gemischten Holdinggesellschaft, soweit und solange sie die Aktienstimmenvmehrheit einer Tochterunternehmung besitzt. Das ist z. B. deutlich der Fall beim Schweizerischen Bankverein, der das gesamte Aktienkapital (1 Mill. Fr. mit 25% Einzahlung) der von ihm im Jahre 1906 errichteten Schweizerischen Treuhandgesellschaft in Basel in seinem Portefeuille hat.

**IV. Die Anlagegesellschaft.** Die Holdinggesellschaft nach der ursprünglichen Auffassung geht darauf aus, durch Erwerb von Aktien eine andere Gesellschaft zu beherrschen, sie zu kontrollieren („to control it“, wie der englische Ausdruck lautet). Zuzolge der in ihrem Besitz befindlichen Stimmenmehrheit ist die Holdinggesellschaft in der Lage, die Richtlinien für die Geschäftsführung und die Gewinnverteilung zu bestimmen.

Wo der Hauptzweck der Aktienbeteiligung und evtl. Vermögensbeteiligung in Obligationen einer andern Gesellschaft nicht diese Beherrschung ist, sondern in erster Linie die Kapitalanlage und günstige Gewinnziehung, spricht man mit Vorliebe von Anlagegesellschaften. Dabei kann der ursprüngliche Holdingcharakter ganz zurücktreten, was namentlich dann der Fall ist, wenn zwar ein großer Teil des Vermögens in Aktien oder Obligationen einer andern oder mehrerer anderer Gesellschaften besteht, jedoch nicht in dem Umfange, daß dadurch die andere Gesellschaft entscheidend beherrscht wird. — Ein Einfluß auf die andere Gesellschaft besteht dann nur insofern, als bei größerer Aktienbeteiligung durch die Verwaltung dieser Aktien und durch den Handel mit diesen Aktien der Kurs der Aktien beeinflußt werden kann, was für den Kredit der andern Gesellschaft von Bedeutung sein wird. Ähnlich verhält es sich mit dem Einfluß, welchen ein Unternehmen durch höhere Beteiligung an einem Obligationenanleihen einer andern Gesellschaft ausübt. Dabei kommt vor allem auch das Mitspracherecht in der Anleihegläubigergemeinschaft bei Sanierungen (siehe

S. 194 ff.) in Betracht, insbesondere wenn es sich darum handelt, Obligationen in Vorzugsaktien zu verwandeln.

Die Anlagegesellschaft kann auch reine Holdinggesellschaft im Sinne einer beherrschenden Gesellschaft sein. Dies ist aber für die Bezeichnung „Anlagegesellschaft“ nicht ausschlaggebend.

**V. Holdinggesellschaft und Steuern.** Für die schweizerischen Steuerbehörden spielt der Unterschied zwischen Anlagegesellschaft und Holdinggesellschaft im engern Sinne keine Rolle. Sie fragen nicht danach, ob eine Gesellschaft die andere beherrscht, sondern nur nach dem Umfang der Vermögensbeteiligung an einer andern Gesellschaft. Besteht das Vermögen ausschließlich aus der Beteiligung an andern Unternehmungen, so genießt die Gesellschaft in den meisten Kantonen und bei der Kriegssteuer im ganzen Umfange die Privilegien der für die Besteuerung der Holdinggesellschaften aufgestellten Vorzugsvorschriften. Besteht aber neben dem Beteiligungsvermögen noch anderes Vermögen, so genießt in manchen Kantonen nur das Beteiligungsvermögen die Vorzugssteuer der Holdinggesellschaft, während für die übrigen Vermögensteile und Gewinne die höhere ordentliche Steuer bezahlt werden muß. Entscheidend für die Vorzugsbesteuerung, welche der Holdinggesellschaft zugesichert ist, ist also nicht die Frage, ob die Gesellschaft Holdinggesellschaft ist oder nicht, sondern die Tatsache einer mehr oder weniger großen dauernden Beteiligung an einer andern Unternehmung, selbst wenn durch diese Beteiligung die andere Gesellschaft nicht bestimmend beherrscht wird. Doch ist es nötig, daß bei der Steuerdeklaration genau unterschieden wird zwischen dem Beteiligungsvermögen und dem übrigen Vermögen.

Näheres über die Besteuerung siehe unten S. 258 ff.

**VI. Dachgesellschaften, Spitzen- und Zwischen-Holdinggesellschaften.** Statt daß wie bei der ursprünglichen reinen Holdinggesellschaft eine einzige Gesellschaft die andere beherrscht, sind eine beliebige Anzahl von Kombinationen mehrerer nebeneinander und übereinander stehender Gesellschaften denkbar, die durch eine einzige Holdinggesellschaft, die Dachgesellschaft, miteinander wirtschaftlich verbunden werden.

Am deutlichsten kommt der Holdingcharakter zum Ausdruck, wenn die Aktionäre verschiedener bisher wirtschaftlich voneinander absolut unabhängiger Aktiengesellschaften ihre Aktien zusammenlegen und sie einer (zu diesem Zwecke) von ihnen neu gegründeten Holdinggesellschaft abtreten. Es genügt dabei die Abtretung so vieler Aktien, als erforderlich sind, um der Holdinggesellschaft die Stimmenmehrheit bei den andern Gesellschaften zu sichern. — Da es möglich ist, daß eine von der Holdinggesellschaft abhängige Gesellschaft verschiedene Gruppen von Aktien hat, von denen die einen trotz kleinerem Nominalbetrag der Aktie gleiches Stimmrecht haben wie die andern, deren

Nominalbetrag weit höher ist (ein charakteristisches Beispiel ist die Schweizerisch-amerikanische Elektrizitätsgesellschaft, siehe oben S. 45), so ist es möglich, daß eine übergeordnete Holdinggesellschaft den entscheidenden Einfluß auf die andere Gesellschaft schon dann ausübt, wenn die Holdinggesellschaft weit weniger als 50% des gesamten Aktienkapitals jener andern Unternehmung besitzt. Voraussetzung ist nur, daß die ihr gehörenden Aktien die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen. Nicht die Kapitalhöhe, sondern die Stimmenmehrheit entscheidet.

Bei dem Verhältnis der Holdinggesellschaft im engeren Sinne wird der eigene Wille der von ihr abhängigen Gesellschaften gänzlich ausgeschaltet. Praktisch bestimmen die Organe der Holdinggesellschaft ausschließlich über das Schicksal der von ihr abhängigen Gesellschaft, wählen deren Verwaltung und treffen die für Geschäftsführung und Vertretung erforderlichen Maßnahmen. Die Generalversammlung und die Organe der abhängigen Gesellschaft sind so ein willenloses Werkzeug der Holdinggesellschaft und müssen sich, da die Holdinggesellschaft über die Stimmenmehrheit verfügt, den Wünschen der Holdinggesellschaft ohne weiteres fügen.

In vielen Fällen, bei einer den Bedürfnissen von Handel und Industrie glücklich angepaßten Organisation und günstigen persönlichen Verhältnissen, wird dies im Interesse aller Beteiligten liegen. Doch gibt es Fälle, da die Verschachtelung der Interessen der verschiedenen Gesellschaften mit nur einer maßgebenden Spitze zu schweren Konflikten führen muß, so z. B. wenn ausschließlich Finanzleute die Holdinggesellschaft dirigieren und sich dabei in die Geschäftsleitung der untergebenen rein technischen Unternehmung einmischen, ohne die erforderlichen Kenntnisse zu haben und ohne über tüchtige Leiter des industriellen Unternehmens zu verfügen.

Die konkreten Fälle sind so außerordentlich verschieden, daß ein allgemeines Urteil über den Wert des Holdingverhältnisses nicht gegeben werden kann, um so weniger als die Erfahrungen nur über eine kurze Periode vorliegen, die zudem (zufolge des Krieges und der Nachkriegsverhältnisse) in eine Zeit fallen, deren Verhältnisse als abnormal bezeichnet werden müssen und deshalb für die Beurteilung der ganzen Institution nicht maßgebend sein können.

Je größer die Verschachtelung ist, um so schwieriger wird die Kontrolle und Übersicht werden, aber nicht nur für die einzelnen Gesellschaften selbst, sondern vor allem auch für den einzelnen Aktionär und das kreditgebende Publikum, auf welches schließlich jede Unternehmung angewiesen ist. Die Größe des Kapitals und der Umfang des Unternehmens, so sehr sie auf den unwissenden Aktionär und Obligationär eine große Anziehungskraft ausüben, namentlich wenn große Bankunternehmungen Aktien- und Obligationenbeteiligungen empfehlen, sind schließlich doch nicht ausschlaggebend. Alles wird vielmehr vom andauernden Erfolg abhängen.

Ein typisches Beispiel für die große Gefahr, die eine allzu große Verschachtelung eines Holdingunternehmens in sich birgt, ist die seinerzeit in Luzern gegründete Aktiengesellschaft für Industriewerte, an welcher der Sichelkonzern (hauptsächlich Gesellschaften der Metallbranche und des Eisenhandels mit elf Gesellschaften in der Schweiz im Betrage von 5194556 Fr.) beteiligt war, sowie aus Deutschland die Firma Julius Sichel & Cie. Diese Holdinggesellschaft hatte überdies auch die



Aktienmehrheit von zwei Gesellschaften in Argentinien und von einer in Chile. Maßgebender Leiter dieser weitschichtigen Holdingorganisation war ein einziger Mann, dem es aber offenbar an den erforderlichen persönlichen Eigenschaften fehlte. Das zuerst mit äußerlich größten Erfolgen arbeitende Unternehmen brach nach relativ kurzer Zeit kläglich zusammen.

Die „Neue Zürcher Zeitung“ (Handelsteil vom 8. März 1930) schrieb anlässlich der Liquidation des Sichel-Konzerns:

Ganze 50 Pfennige auf eine Aktie im Nominalwert von 40 Reichsmark werden den Aktionären der Sichelgesellschaft in Mainz bei der nunmehr abgeschlossenen Liquidation ausgezahlt. Welch ein trauriges Ergebnis eines einst so stolz sich gebärdenden Gebildes, welch eine Enttäuschung für die Aktionäre. Die Aktionäre hatten einstmals zweifellos als Folge einer unberechtigten Agiotage hohe Kurse gesehen und unberechtigt hohe Ausschüttungen in Form von Dividenden und Gratisaktien erhalten. Die bereits seit 1815 bestehende Eisenhandelsfirma Julius Sichel & Cie. ist 1907 in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien umgewandelt worden. Ursprünglich auf 600 000 Mark sich beschränkend, ist das Kapital in verschiedenen Etappen bis zum Inflationsjahr 1923 auf 500 Mill. Mark erhöht worden. 1924 erfolgte dann die Umstellung auf 20 Mill. Reichsmark durch Herabsetzung des Nennwerts der Aktien von 1000 Papiermark auf 40 Reichsmark. Der Arbeitsbereich der Aktiengesellschaft war anfänglich der Eisen- und Metallhandel geblieben. Sie hatte sich mit Erfolg hauptsächlich nach Luxemburg und Lothringen ausgedehnt, wo zeitweise der Schwerpunkt des Unternehmens lag. Später hatte sie sich namentlich in der Kriegs- und Inflationszeit auch auf andere z. T. fernliegende Gebiete begeben (so in die Maschinenfabrikation, in die Mineralölindustrie usw.), sich Banken angegliedert und sich auf eine Reihe sonstiger Arbeitszweige ausgedehnt. Auf diese Weise hat die Sichelgesellschaft in maßloser Überschätzung ihrer Kapitalbasis die *Konzernbildung* übersteigert und durch Zusammenkauf von Majoritäten und Minoritäten einen großen und schwer zu überblickenden Konzern herausgebildet, dessen Führung ganz in den Händen von Dr. ALFRED GANZ lag. *Über 50 Gesellschaften hatte sich nach und nach der Sichel-Konzern angegliedert*, deren Sitz in Deutschland, Luxemburg, Frankreich, Belgien und in der Schweiz lag. Im Jahre 1920 gründete die Sichelgesellschaft, um sich im Auslande einen festen Stützpunkt zu schaffen, die *Aktiengesellschaft für Industriewerte in Luzern* mit zunächst 2 Mill. Fr. Kapital, die den Aktienbesitz der Sichelgesellschaft als Holdingfirma übernahm, während andererseits die absolute Aktienmehrheit der Luzerner Gesellschaft an die Mainzer Sichelgesellschaft übergang. Nach und nach wurde das Aktienkapital der Aktiengesellschaft für Industriewerte bis auf 16 Mill. Fr. gebracht, wobei den Sichelaktionären Bezugsrechte angeboten wurden.

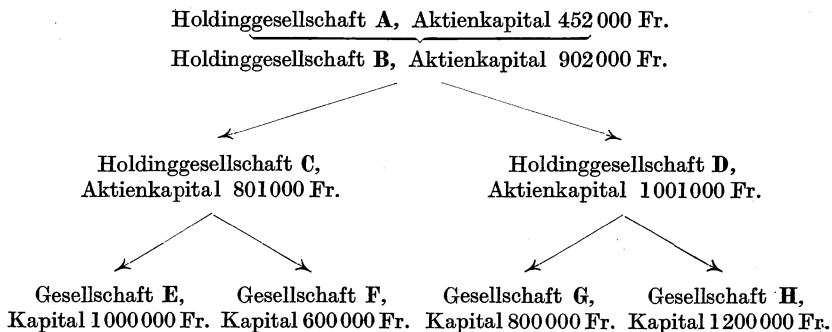
Die *wahllose Zusammenballung* der verschiedenartigsten Interessén im Sichel-Konzern führte 1925 zu finanziellen Schwierigkeiten sowohl bei dem Mainzer wie bei dem Luzerner Unternehmen, da sich die Kapitalbasis der beiden Gesellschaften angesichts der Überfülle von Interessen immer mehr als unzulänglich herausstellte und neues Kapital nicht zu erlangen war. Trotz allen Bemühungen, dem Konzern durch Abstoßungen Erleichterungen zu verschaffen, ließen sich die Schwierigkeiten nicht beseitigen. Die Sicherungen für aufgenommene Kredite, die die Sichelgesellschaft durch Verpfändung von Wertpapieren gegeben hatte, reichten infolge der sinkenden Börsenkurse nicht mehr aus und die geforderten Nachschüsse konnten nicht mehr geleistet werden. Infolgedessen geriet die Sichelgesellschaft im September 1925 unter Geschäftsaufsicht. Die außerordentliche Generalversammlung vom März 1926 beschloß die Liquidation, die zu umfangreichen Verkäufen und dem Abbau des Konzerns führte. Im Oktober 1926 wurde die Geschäftsaufsicht wieder aufgehoben, nachdem ein *Zwangsvergleich* genehmigt worden war. Spätere Versuche, die Sichelgesellschaft wieder aufzurichten, scheiter-

ten: so mußte denn die Liquidation ihren Fortgang nehmen und steht jetzt am Ende, nachdem in der Generalversammlung vom Januar 1930 der Liquidator ermächtigt worden war, auf ein Angebot hin den etwaigen Rest der Aktivmasse im ganzen zu veräußern. Ein Antrag auf Bestellung von Revisoren zur Nachprüfung des Liquidationsvorgangs zwecks evtl. Geltendmachung von Regreßansprüchen war abgelehnt worden. Die Liquidation der Aktiengesellschaft für Industriewerte war durch eine Reihe von Prozessen und die außerordentlich komplizierten Verhältnisse nur langsam vorangekommen. Die Luzerner Gesellschaft hatte sich andauernd geweigert, die von ihr zurückgehaltenen 7,60 Mill. Reichsmark Sichelaktien herauszugeben. Ungeheure Verluste sind den Beteiligten, sowohl der deutschen wie der schweizerischen Gesellschaft erwachsen, und der einst so klangvolle Name „Sichel-Konzern“ hinterläßt keinen guten Nachgeschmack: „50 deutsche Reichspfennige für eine Aktie von früher 1000, später 40 Reichsmark.“

Je mehr Aktiengesellschaften durch eine Holdinggesellschaft miteinander verbunden sind und je mehr deren Zwecke und Interessen auseinandergehen, um so komplizierter wird das ganze Gebäude und um so notwendiger ist es, daß die Organisation den Bedürfnissen der verbundenen Unternehmungen in gesunder Weise entspricht und der eigene Wille und das eigene Betätigungsgebiet der einzelnen Gesellschaften nicht abnormal eingeschränkt werden. Vor allem bedarf es dabei auch leitender Personen, die über die erforderlichen Kenntnisse und persönlichen Eigenschaften, nicht nur der Erfahrung und des Wissens, sondern auch des Charakters, verfügen. Das ist ganz besonders der Fall, wenn zwei oder mehrere Holdinggesellschaften selbst wieder durch ein besonderes Dach, eine weitere, über ihnen stehende, sie beherrschende Holdinggesellschaft, miteinander verbunden werden.

Behalten bei Schaffung einer Holdinggesellschaft die verschiedenen Aktiengesellschaften, an denen sie beteiligt ist, rechtlich absolut ihr eigenes getrenntes Schicksal, so sind sie doch wirtschaftlich vollständig von der neu entstandenen Holdinggesellschaft abhängig.

Die Konstruktion von Holdinggesellschaften ermöglicht es, daß mit einem verhältnismäßig kleinen Kapital eine große Zahl von Aktiengesellschaften durch die eine Holdinggesellschaft beherrscht wird.



Aus dieser Aufstellung geht hervor, daß die Holdinggesellschaft A mit einem Aktienkapital von bloß 452000 Fr., welche selbst eine Holdinggesellschaft der Holdinggesellschaft B ist, nicht nur diese, sondern auch die von ihr abhängigen Holdinggesellschaften C und D beherrscht, sowie die den letztern untergeordneten ursprünglichen Gesellschaften E, F, G und H, die zusammen ein Grundkapital von 6304000 Fr. haben.

Maßgebend für die Beherrschung der untern Gesellschaft ist indessen nicht die Mehrheit des Kapitals, sondern die Mehrheit der Aktienstimmen. Die Möglichkeit der Schaffung kleiner Aktien neben solchen von bedeutend höherem Nominalwert, welche, wie die kleinen Aktien, auch nur über je eine Stimme verfügen, ermöglicht es, daß die Mehrheit der Stimmen schon durch die Vertreter einer Kapitalsumme, die unter 50% des Gesamtgrundkapitals steht, das Schicksal einer Aktiengesellschaft bestimmt. Geht diese Stimmenmehrheit an die Holdinggesellschaft über, so genügt noch ein viel kleinerer als der in obenstehendem Beispiel angegebene Anteil am Aktienkapital, um die untern Gesellschaften vollständig zu beherrschen.

**VII. Die Gründe**, die zur Holdinggesellschaft führen, sind ganz verschiedener Art. Es ist nicht Aufgabe dieses Buches, darüber ausführlich zu berichten. Es sei dafür auf die Darstellung von Sozialökonomern verwiesen.

Gleichwohl mögen sie hier kurz angeführt werden. Es kann eine wirtschaftliche Vereinigung an Stelle einer rechtlichen *Fusion* erfolgen:

Mehrere gleichartige Fabrikationsunternehmungen vereinigen sich wirtschaftlich, wollen aber rechtlich gleichwohl getrennte Aktiengesellschaften bleiben, ohne daß ihre bisherige Organisation geändert wird. Verschiedene Gründe lassen die Vereinigung mittels einer Holdinggesellschaft, also mittels eines gemeinsamen „Daches“, wünschenswert erscheinen: aus wirtschaftlichen oder aus politischen Gründen soll die Vereinigung nach außen unbekannt, also verschleiert bleiben; z. B. wenn die einzelnen Unternehmungen auf dem Gebiete verschiedener Staaten Domizil haben und politisch und rechtlich eine vollständige Fusion unangebracht erscheint. Man will sich für die Zukunft eine leichte Trennung ohne Trennungsbeschluß der einzelnen Gesellschaftsunternehmungen vorbehalten.

Eine Fusion verlangt nach dem Rechte der einzelnen Staaten Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit der Generalversammlungen der einzelnen Gesellschaften, wogegen die Vereinigung mittels einer Holdinggesellschaft überhaupt keines Beschlusses der einzelnen Gesellschaften bedarf.

Ein Beispiel solchen Zusammenschlusses einzelner gleichartiger industrieller Unternehmungen bietet die Gründung einer Holdinggesellschaft der Uhren-

industrie vom Februar 1930, der „Schweizerischen Gesellschaft für Uhrenindustrie in Genf“. In der Überzeugung, daß eine gewisse Konzentration bei der Herstellung und dem Verkauf der Produkte der Uhrmacherei zum Wohl und zum bessern Gedeihen der Uhrenindustrie beitragen kann, haben die Verwaltungsräte der beiden Aktiengesellschaften Louis Brandt & frère, Omega Watch Co. in Biel und Fabrique d'Horlogerie Chs. Tissot & fils, Le Locle, die erforderlichen Maßnahmen getroffen zum Zwecke einer Interessengemeinschaft durch Gründung einer Holdinggesellschaft unter der Firma Schweizerische Gesellschaft für Uhrenindustrie Genf. Das Kapital beträgt 5300000 Fr. Der Hauptsitz befindet sich in Genf. Die neugegründete Gesellschaft kann evtl. später noch weitere Gesellschaften, die das gleiche Ziel verfolgen, mit einschließen.

Ebenfalls einen Zusammenschluß verwandter industrieller Unternehmungen auf dem Gebiete der Uhrenindustrie, und zwar der Rohwerkfabrikation, bezweckte die Gründung der *Ebauches SA.* (Société Holding de l'industrie suisse des ébauches). Sie existiert seit dem 1. Januar 1927 und hat ein Kapital von 12 Mill. Schweizer Franken. Ende 1929 umfaßte diese Holdinggesellschaft insgesamt 38 Ebauches-Fabriken. Der Zusammenschluß ermöglicht insbesondere bessere und einheitliche Wahrung der Interessen der Gesamtindustrie in bezug auf den Ankauf von Rohmaterialien, die Festsetzung von Einheitspreisen, Schutz gegen unlautere Konkurrenz und gegen Abwanderung der Industrie.

Vorwiegend Förderung der industriellen Interessen verfolgt auch die *Gesellschaft (Holdinggesellschaft) für Zementwerke in Glarus*, welche im Jahre 1928 mit einem Kapital von 10 Mill. Schweizer Fr. gegründet wurde.

Schweizerische und ausländische Zementfabriken sind daran beteiligt. Das erste Geschäftsjahr hat den Erwartungen nicht entsprochen, aber nicht darum, weil die Unternehmungen der Zementindustrie, an denen sich das Unternehmen beteiligt hat, keinen guten Geschäftsgang hatten, sondern weil die veränderte Börsenlage der Mehrzahl der Papiere, welche die Gesellschaft in ihrem Portefeuille hatte, Kurseinbußen brachte.

Die Vereinigung durch die Holdinggesellschaft kann auch geschehen, um eine rationellere Arbeitsteilung vorzunehmen: Die Holdinggesellschaft übernimmt die Finanzierung und überläßt den von ihr beherrschten Aktiengesellschaften nur die Fabrikation; oder die Holdinggesellschaft übernimmt ausschließlich die Beschaffung von Rohmaterialien für alle andern Gesellschaften, oder sie allein sorgt für den Absatz der Produkte der verschiedenen Fabrikationsgesellschaften, wobei die Propaganda und Reklame nur von ihr betrieben wird.

Eine solche Ausscheidung der Aufgaben ist namentlich dann angezeigt, wenn die einzelnen Fabrikationsgesellschaften auf sich selbst angewiesen zu schwach sind, um sich im internationalen Wettkampfe mit ihren eigenen Mitteln zu behaupten, oder auch wenn die leitenden Direktoren der Fabrikunternehmungen ausschließlich Techniker sind, vom kaufmännischen Außenbetrieb (der Finanzierung, Beschaffung von Rohmaterialien, Absatz der Produktion usw.) nichts oder nur wenig verstehen.

Ein typisches Beispiel der Übertragung einer besondern Aufgabe an die Holdinggesellschaft bietet die erste „Schweizerische Eisenbahnbank“. Sie wurde zur Finanzierung der bedrängten „Nordostbahn“ gegründet. Die „Nordostbahn“ fand für ihre Obligationen keine Abnehmer. Da wurde zwischen diese geldbedürftige Gesell-

schaft und die Geldgeber die neue Gesellschaft geschoben, deren Kredit so groß war, daß ihre Obligationen in vollem Umfange abgesetzt wurden und daraus der Nordostbahn das erforderliche Kapital überwiesen werden konnte (siehe darüber unten S. 243).

Man kann in bezug auf diese Arbeitsteilung zwei Hauptarten von Holdinggesellschaften unterscheiden, Holdinggesellschaften, welche reine Finanzierungsgesellschaften sind, und solche, bei welchen dieser Finanzierungscharakter in den Hintergrund tritt oder ganz verschwindet.

Nach R. LIEFMANN (vgl. Literaturverzeichnis S. 8) beruht das Wesen der Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften auf der sog. Effektensubstitution. Diese besteht darin, daß die genannten Gesellschaften, die ausnahmslos in der Form der Aktiengesellschaft auftreten, sich durch Effektenbesitz an anderen Unternehmen beteiligen und auf Grund dieses Effektenbesitzes eigene Effekten (Aktien oder Obligationen) ausgeben, d. h. den fremden Effekten eigene „substituieren“.

Nach ihrem besonderen Zwecke teilt LIEFMANN die Beteiligungsgesellschaften in Kapitalanlagegesellschaften (investment trusts), Kontrollgesellschaften (Holding Companies, „trusts“ in den U.S.A.) und Übernahmegesellschaften ein.

Da diese drei Grundtypen in der Praxis selten in reiner Form vorkommen, hat diese Einteilungsart keinen großen Wert. Eine Kapitalanlagegesellschaft wird leicht durch entsprechenden Effektenbesitz dazu kommen, andere Unternehmungen zu kontrollieren, ebenso die Übernahmegesellschaft; auf der andern Seite wird eine Kapitalanlagegesellschaft, namentlich wenn eine Bank hinter ihr steht, auch die Funktionen einer Übernahmegesellschaft ausüben. Die genaue Unterscheidung der einzelnen Formen spielt auch rechtlich keine Rolle, weder für das materielle Recht, noch für die Steuern und Stempelabgaben.

Der Aufgabenkreis der Holdinggesellschaft und der von ihr beherrschten Gesellschaften ist nicht immer klar auseinanderzuscheiden. Es kommen viele Übergänge vor. Die mannigfachsten Variationen sind denkbar, ohne daß die Außenwelt über die gegenseitigen Beziehungen Kenntnis hat.

Die Holdinggesellschaft, statt die Dividenden aus dem Aktienbesitz einer oder mehrerer „Untergesellschaften“ den einzelnen eigenen Aktionären auszuschütten, kann solche Gewinne ganz oder teilweise andern ihr unterstellten Gesellschaften, welche finanziell schwächer sind, zuwenden. Die Holdinggesellschaft wird zufolge ihres größeren Kredites für die einzelnen Gesellschaften oft leichter durch Anleihen usw. Gelder beschaffen können als die einzelnen kleinen Gesellschaften.

Die Holdinggesellschaft kann unabhängig von den Betriebsgesellschaften und unabhängig von einzelnen dritten Aktionären die Kontrolle über Kauf und Verkauf von Aktien der Tochterunternehmungen ausüben und durch Ankauf und Verkauf den Kurs der Aktien nach ihrem Wunsch, d. h. nach dem Wunsche der Majorität, regulieren. Die Holdinggesellschaft wird gerade mit Rücksicht auf ihre rechtliche Unabhängigkeit von den Betriebsunternehmungen weit eher in der Lage sein, die Konjunktur auszunützen und sich mit andern gleichartigen Unternehmungen zu vereinigen oder solche in sich aufzunehmen, ohne Änderung der bereits bestehenden Betriebsgesellschaften.

Auch Preisvereinbarungen mit andern Unternehmungen gleicher Art sind oft weit eher zu erzielen.

Selbst wenn nicht sämtliche Aktien einzelner Unternehmungen in eine Holdinggesellschaft eingeworfen werden, können doch durch die Schaffung einer solchen Gesellschaft die gemeinsamen Interessen einer Aktionärgruppe gefestigt werden.

Nehmen wir z. B. an, eine holländische und deutsche Gruppe, welche zusammen viele Aktien einer italienischen Unternehmung besitzen, verständigen sich dahin, daß sie ihre Interessen dauernd gemeinsam wahren wollen. Um dieser vertraglichen Abmachung größere Sicherheit zu geben, gründen sie eine Holdinggesellschaft in der Schweiz, der sie ihre Aktien an der italienischen Unternehmung überlassen. Aus den Aktien, welche so zu Eigentum der Holdinggesellschaft werden, können nur gestützt auf einen Einheitsbeschluß die Rechte bei der italienischen Unternehmung ausgeübt werden, so daß also die größte Garantie für die Existenz des Aktionärkonsortiums gegeben ist, namentlich auch dann, wenn die Holdinggesellschaft darauf ausgeht, durch Erwerb weiterer Aktien schließlich die Stimmenmehrheit zu erlangen, sofern sie diese nicht schon von vornherein besitzt.

Die Statuten der Holdinggesellschaft, in welche sämtliche Aktien der Betriebsgesellschaften eingeworfen werden, können so redigiert werden, daß kein Aktionär und keine Aktiengruppe über ihren Anteil zum Schaden der andern Aktionäre verfügen kann. Es kann bestimmt werden, daß vor einer Veräußerung von Aktien an Drittpersonen oder anlässlich des erbrechtlichen Überganges von Aktien diese Aktien zunächst den Mitaktionären respektive der andern Gruppe von Aktionären angeboten werden müssen.

Der Beschluß, eine Holdinggesellschaft zu gründen, ist in sehr vielen Fällen auch auf den Wunsch zurückzuführen, industriellen und kaufmännischen Unternehmungen, aber auch privaten Inhabern von Wertpapieren irgendwelcher Art, seien es Aktien oder Obligationen, *Steuererleichterungen* zu verschaffen.

Die privilegierte Sonderstellung und Bevorzugung der Holdinggesellschaft in der Besteuerung hat ihren Grund darin, daß man die Steuereinkünfte des Staates dadurch erhöhen will, daß man kapitalreiche Unternehmungen veranlaßt, ihren Sitz im Lande zu nehmen. Man will aber auch eine Milderung der mehrfachen Belastung desselben Steuerobjektes herbeiführen, die sich aus der gleichzeitigen Besteuerung der Holding-Company und der Tochtergesellschaft ergibt.

Die Holdinggesellschaft, welche zufolge ihres Zweckes regelmäßig an keinen bestimmten Platz, an kein bestimmtes Land gebunden ist, hat meistens — ganz im Gegensatz zu Fabrikunternehmungen — den Vorteil der freien Wahl ihres Domizils und sie wird deshalb ihren Sitz in einem Lande — in der Schweiz in einem Kanton — wählen, wo ihr in bezug auf Gründung, Verwaltung und vor allem Besteuerung, natür-

lich auch in bezug auf den Schutz ihrer Rechte, größtes Entgegenkommen und größter Schutz gesichert ist.

Mit Rücksicht auf die bevorzugte Besteuerung der Holdinggesellschaften in einzelnen Kantonen haben verschiedene großindustrielle Unternehmungen der Schweiz ihren ursprünglich „gemischten“ Betrieb aufgelöst, um in Zukunft mit zwei Gesellschaften zu arbeiten, wovon die eine Gesellschaft ausschließlich den industriell-technischen Betrieb zum Zwecke hat (für welchen eine Sitzverlegung meistens nicht möglich ist) und die andere Gesellschaft reinen Finanzierungs- oder Beteiligungscharakter hat, in der Wahl des Sitzes also frei ist, ihn also in einem andern Kanton wählen kann, wo die Besteuerung der Holdinggesellschaft günstig ist.

**VIII. Schweizerische Finanztrusts und industrielle Holdinggesellschaften.** Eine kurze übersichtliche Darstellung über die Entwicklung der schweizerischen Holdinggesellschaften, soweit schweizerische Großbanken dabei beteiligt waren, geben die Jahresberichte des Schweizerischen Bankvereins vom August 1926 (S. 210—217) und vom Oktober 1929 (S. 219ff.). Es sei aus dieser Darstellung unter dem Titel „Die schweizerischen Finanztrusts und industriellen Holdinggesellschaften“ der Hauptinhalt hier wiedergegeben.

Nach der vorwiegenden Zweckbestimmung der Gesellschaften wird dabei unterschieden zwischen

- A. Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften,
- B. Kapitalanlagegesellschaften,
- C. industriellen Holdinggesellschaften.

Eine ganz klare Auseinanderhaltung der Gesellschaften nach ihrem Zwecke ist indessen nicht möglich, da vielfach Übergänge und mit der Zeit Änderungen im Charakter der Holdingunternehmung vorkommen.

Der Monatsbericht des Schweizerischen Bankvereins vom August 1926 äußert sich über die schweizerischen Finanztrusts und industriellen Holdinggesellschaften in folgender Weise:

„Neben den größern Handelsbanken, und zwar meistens in Verbindung mit ihnen, bilden in der Schweiz die oft über beträchtliche Kapitalien verfügenden Finanztrusts ein wichtiges Bindeglied zwischen dem Finanzmarkte des Landes und der in- und ausländischen Wirtschaft. Die finanzielle Bedeutung dieser Gebilde wird augenscheinlich, wenn erwähnt wird, daß 34 der bekannteren schweizerischen Gesellschaften dieser Art am Ende ihres Geschäftsjahres 1925 bzw. 1924/25 über ein Aktienkapital von 629<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Mill. Fr., wovon 561<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Mill. einbezahlt waren, verfügten, sowie über offene Reserven und in der Bilanz ausgewiesene Rückstellungen in Höhe von mehr als 64 Mill., insgesamt also über ein Eigenkapital von rund 626 Mill. Fr. Ihre Obligationenschuld bezifferte sich im gleichen Zeitpunkt auf nahezu 400 Mill. Fr. Diese beträchtlichen Kapitalien wurden verwendet zur Finanzierung von in- und ausländischen Elektrizitätsunternehmungen, von Eisenbahnen und andern Betrieben, für kürzer oder länger dauernde Beteiligungen an solchen Unternehmungen oder einfach zur möglichst günstigen Anlage der verfügbaren Mittel in Valoren des In- und Auslandes, in besondern Fällen auch zur Finanzierung und Zusammenfassung von mehr oder weniger in sich geschlossenen Industriegruppen. Die zu solchen Zwecken von 34 Gesellschaften erworbenen Wertschriften und gemachten Vorschüsse und Darlehen erreichten Ende 1925 bzw. 1924/25 zusammen

den Betrag von rund 1066 Mill. Fr. Bei der Würdigung dieser Summen ist nicht zu vergessen, daß sie ihre Höhe erreichen nach Abzug der in den vorausgegangenen Jahren erlittenen, enormen Währungs- und Effektenkursverluste.

Die 34 im Monatsbericht des Schweizerischen Bankvereins vom August 1926 erwähnten Gesellschaften sind vielleicht nur etwa 10 % aller Trust- und Holdinggesellschaften der Schweiz, indem ihre Zahl damals schon mindestens 300 erreicht hatte. Bei den statistisch nicht erfaßbaren Gesellschaften handelt es sich allerdings meistens um Gesellschaften, die wohl bedeutende Kapitalinteressen vertreten, aber nur eine zusammenfassende Stelle einer ausländischen Gruppe sind; sie spielen also für die schweizerische Volkswirtschaft im allgemeinen keine große Rolle. Alle in der Schweiz niedergelassenen Trust- und Holdinggesellschaften verfügten schon im Jahre 1926 insgesamt über ein Aktien- und Obligationenkapital von schätzungsweise rund  $2\frac{1}{2}$  Milliarden Fr.<sup>1</sup>

Die Beweggründe für die Errichtung von Beteiligungs-, Anlage- und industriellen Holdinggesellschaften waren mannigfaltig. Für die Gesellschaften der ersteren zwei Gruppen lag der Hauptantrieb ihrer Errichtung im Kapitalüberschuß der Schweiz und im Willen, denselben zwecks Risikoverteilung im Ausland nutzbringend zu verwenden, z. T. unter gleichzeitiger Anbahnung neuer Geschäftsbeziehungen der schweizerischen Finanz und Industrie mit andern Ländern. Bei Finanzierungs- und Beteiligungsgesellschaften war der Hauptgrund zu deren Bildung für die Banken der, große, z. T. einseitige Geschäfte, die nach schweizerischen Begriffen weniger in den engen Kreis des Bankgeschäftes hineinpassen, außerhalb der eigenen Bank und unter Mitwirkung weiterer Kreise im Interesse der Volkswirtschaft ausführen zu können. Zur Leitung solcher Finanzierungs- und Beteiligungsgesellschaften können — wenn sie sich auf ein bestimmtes Gebiet, z. B. auf die Bahn- und Elektrizitätswirtschaft spezialisieren — überdies technische Fachmänner herangezogen werden, die in einer Bank weniger an ihrem Platze wären.

Handelt es sich nicht um Finanzierungen und die Übernahme dauernder Beteiligungen, sondern eher um die möglichst günstige Ausnutzung von Konjunkturen auf dem internationalen Effektenmarkte durch Zins- und evtl. Kursgewinne, so liegt es den Gründerbanken in erster Linie daran, sich selbst an solchen Anlagen interessieren zu können, ohne dabei ihr eigenes Portefeuille zu überlasten. Sodann begeben solche Kapitalanlagegesellschaften eigene Obligationen, und zwar in der Regel zu einem etwas höhern Zinssatz als er z. B. für die Bankobligationen gilt, und ermöglichen es dadurch auch dem Obligationärpublikum, in Form dieser höhern Verzinsung an dem höhern Ertrag der Kapitalanlagen teilnehmen zu können.

Ganz andere Gründe liegen den industriellen Holdinggesellschaften zugrunde. Ihr Zweck liegt oft in Steuererleichterungen, in jedem Fall aber in einer Zusammenfassung und einheitlichen Finanzierung aller zu einem Industriekonzern gehörenden Betriebe.

Die Geschichte der schweizerischen Trust- und Holdinggesellschaften ist noch verhältnismäßig jung, reicht sie doch nur rund 3 Jahrzehnte zurück. Die früheste Form dieser Gesellschaften ist die der Finanzierungs- und Beteiligungsunternehmen. Es waren allerdings erst die neunziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts, welche die Gründung einer ganzen Reihe von Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften brachten. In den achtziger Jahren hatte in der Schweiz eine Periode sinkender Zinssätze eingesetzt, so daß das Kapital sich veranlaßt sah, im Auslande nutzbringende Verwendung zu suchen, wenn immer möglich unter gleichzeitiger Förderung des schweizerischen Warenexportes. Vorerst schritt man hauptsächlich zur Finanzierung ausländischer Eisenbahnen.

<sup>1</sup> Die schweizerischen Banken erreichten für die gleichen Positionen eine Ziffer von fast 6 Milliarden Fr.



Die bedeutendsten schweizerischen Finanztrusts und industriellen Holdinggesellschaften<sup>1</sup>.

Name der Gesellschaft	Geographische Verteilung der Interessen	Wichtigste Interessen
<b>A. Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften.</b>		
<b>Allgemeine Finanzgesellschaft A.-G., Zürich</b>	<i>Schweiz übriges Europa Südamerika</i>	Verschiedene finanzielle und industrielle Unternehmungen u. a. der Schweiz und Amerikas, Elektrizitäts A.-G. Zürich, Elektra A.-G. für angewandte Elektrizität, Zürich
<b>Bank für Bahn- u. Industrie- werte, Glarus</b>	<i>Schweiz Österreich Tschechoslow.</i>	Rheintalische Gas-Gesellschaft, St. Margrethen Oberösterreichische Wasserkraft- & Elektr.-A.-G. Neutra-Uezbeg-Radosnaer Eisenbahn
<b>Bank für elektrische Unternehmungen, Zürich</b>	<i>Schweiz  Deutschland  Italien  Spanien Frankreich  Österreich  Belgien  Portugal Polen Rußland</i>	Kraftwerk Laufenburg; Centralschweizerische Kraftwerke; Kraftübertragungswerke Rheinfelden; „Watt“ A.-G. für elektrische Unternehmungen Main - Kraftwerke A.-G.; Lech - Elektrizitäts- werke A.-G.; Thüringer Elektrizitäts-Lieferungs-Gesellschaft A.-G.; Bayerische Elektrizitäts-Gesellschaft A.-G.; Kraftwerk Altwürttemberg A.-G.; Oberschlesische Dampfstraßenbahn-Gesellschaft; Elektrizitäts-Lieferungs-Gesellschaft; Elektrizitäts-Aktien-Gesellschaft, vorm. W. Lahmeyer & Co.; Brandenburgische Carbid- & Elektr.-Werke A.-G. Società Adriatica di Eletticità; Società Meridionale di Eletticità; Unione Italiana Tramways Elettrici; Azogeno, S. A. per la Fabbricazione dell' Ammoniaca sintetica e Prodotti derivati; Società Nazionale per lo Sviluppo delle Imprese Elettriche Compañia Sevillana de Electricidad; Compania Hispano-Americana de Electricidad S. A. Electricité de Strasbourg S. A.; Forces Motrices du Haut-Rhin S. A.; Cie. Centrale d'Énergie électrique S. A.; Société Centrale pour l'Industrie électrique S. A. Oesterreichische Wasserkraft- und Elektrizitäts- A.-G.; Tiroler Wasserkraftwerke A.-G.; Elektrizitäts- & Straßenbahngesellschaft; Elektrizitätswerke Stern & Haefler A.-G. Tramways et Electricité de Constantinople S. A.; „Imatra“, S. A. pour la Production et la Distribution de l'Énergie électrique. Compagnies Réunies Gaz et Electricité S. A. Schlesische Kleinbahn Spolka Akcyjna. Gesellschaft für elektrische Beleuchtung vom Jahre 1886. Anatolische Eisenbahn-Gesellschaft; Hafengesellschaft Haidar - Pascha; Mesina - Tarsus-Adana-Eisenbahn-Gesellschaft.
<b>Bank für orientalische Eisenbahnen, Zürich</b>	<i>Kleinasien</i>	Anatolische Eisenbahn-Gesellschaft; Hafengesellschaft Haidar - Pascha; Mesina - Tarsus-Adana-Eisenbahn-Gesellschaft.

<sup>1</sup> Es werden hier nur die mit Hilfe und Beteiligung schweizerischer und ausländischer Großbanken gegründeten Holdinggesellschaften angeführt.

## Die bedeutendsten schweizerischen Finanztrusts (Fortsetzung).

Name der Gesellschaft	Geographische Verteilung der Interessen	Wichtigste Interessen
<b>Bank für Transportwerte, Glarus</b>	<i>Ungarn</i>  <i>Österreich</i> <i>Tschechoslowakei</i>  <i>Jugoslawien</i> <i>Rumänien</i> <i>Italien</i> <i>Ver. Staaten</i>	Kecskemet-Fülöpszallaser Lokalbahn; Nagy-Károly-Mátészalka-Csaper-Lokalbahn; Szatmar-Mátészalkaer Lokalbahn; Boldvathaler Lokalbahn; Pécs-Bátaszéker Lokalbahn.  Güns-Oedenburger Lokalbahn. Pöstyén - Verbóer Lokalbahn; Buschtétrader Eisenbahn; Töketerebes-Gálszécs-Varamóer Lokalbahn; Vágsellye-Negyeder Lokalbahn  Erste Südwestliche Grenzlokalbahn. Szamosthalbahn Società Nazionale di Ferrovie e Tranvie. Georgia & Florida Railway.
<b>Banque Générale pour l'Industrie Electrique, Genf</b>	<i>Schweiz</i> <i>Frankreich</i> <i>Deutschland</i> <i>Spanien</i> <i>Amerika</i>	Sté. Franco-Suisse, Genf Cie. d'Electricité de l'Ouest Parisien Union Fin p. l'Ind. Electrique Cie. Nord Lumière Sté. Gén. d. Force et Lumière Sté. Hydro-Electr. des Dranses Cie. Franco-Américaine pour l'Electricité & l'Industrie  Energie Electrique de Rouerge Electra S. A. p. l'électr. appliquée Saltos del Alberche Usines F. Chaux Italian Superpower Corps Cie. Suisse-Argentine d'Electricité Holding p. Valeurs Electr. Lech-Elektrizitäts A.-G. Bayer. Elektr.-Lieferungs A.-G. Riegos y Energia d. Valencia Utilities Power & Light Co.
<b>Holding Brown, Boveri &amp; Cie.</b> vorm. Elektrizitäts-Gesellschaft Alioth, Basel	<i>Schweiz</i>  <i>Deutschland</i>  <i>Italien</i> <i>Frankreich</i>	Motor-Columbus A.-G. für elektrische Unternehmungen; Micafil A.-G.  Brown, Boveri & Cie. A.-G. Mannheim; Isaria Zählerwerke A.-G.  Tecnomasio Italiano Brown Boveri, Mailand Compagnie Electro-Mécanique, Paris
<b>Elektrowerte A.-G., Basel</b>	<i>Österreich</i> <i>Jugoslawien</i>	Steiermärkische Elektrizitäts-Gesellschaft Elektrarna Fala
<b>Motor-Columbus A.-G. f. elektrische Unternehm., Baden</b>	<i>Argentinien</i>	Cia. Italo-Argentina de Electricidad; S. A. Luz Electrica y Fuerza Motriz de Pergamino; Cia. de Electricidad de Corrientes; Cia. de Electricidad de Dolores; Cia. Americana de Luz y Traccion; Cia. General de Combustibles; Cia. Industrial de Electricidad

## Die bedeutendsten schweizerischen Finanztrusts (Fortsetzung).

Name der Gesellschaft	Geographische Verteilung der Interessen	Wichtigste Interessen
<b>Motor-Columbus A.-G. für elektr. Unternehmungen, Baden</b>	<i>Schweiz</i>	Elektrizitätswerk Olten - Aarburg; Rhätische Werke für Elektrizität; A.-G. Bündner Kraftwerke; Società Elettrica delle TreValli; Officine Elettriche Ticinesi; Centralschweizerische Kraftwerke; Elektrowerte A.-G.; Société Financière Italo-Suisse; A.-G. Brown, Boveri; Elektrizitätswerk Lonza; Cie. des Produits Electrochimiques de Bex S. A.
	<i>Italien</i>	Società Trazione e Imprese Elettriche; Società Meridionale di Elettricità; Società Elettrica del Sannio; Società Generale Italiana „Edison“ di Elettricità; Società Anonima Tecnomasio Italiano Brown, Boveri; „Azogeno“ S. A. per la fabbricazione dell' Ammoniaca sintetica e Prodotti derivati.
	<i>Peru</i> <i>Frankreich</i>	Lima Light, Power & Tramways Co. Société Alsacienne et Lorraine d'Electricité; Cie. d'Entreprises Electro-Mécaniques
<b>Schweizerische Eisenbahnbank, Basel</b>	<i>Schweiz</i>	Birsigtalbahn; Berninabahn; Drahtseilbahn Muottas-Muraigl; Rhätische Werke für Elektrizität; Elektrowerte A.-G.; Monthey-Champéry-Morgins-Bahn
	<i>Italien</i> <i>Frankreich</i>	Società Trazione ed Imprese Elettriche Cie. Electricque de la Loire et du Centre; Société d'Electricité de Caën; Est Lumière; Energie Electricque du Littoral Méditerranéen; Est Electricque; Société d'Applications Industrielles
<b>A.-G. für Gasunternehm., Glarus</b>	<i>Schweiz</i>	Gaswerk Oberwynental A.-G.; A.-G. Gaswerk Einsiedeln; Gaswerk Sta. Cruz de Tenerife A.-G.
	<i>Philippinen</i>	Manila Gas Corporation
<b>Schweiz. Gesellschaft für elektr. Industrie, Basel</b>	<i>Italien</i>	E. A. I. Elettricità Alta Italia; Società Idroelettrica Piemonte; Società Ligure Toscana di Elettricità; Società Elettrica Negri; Fiat, S.A.
	<i>Frankreich</i>	Société Electricque d'Evian-Thonon-Annemasse; Union d'Electricité
	<i>Deutschland</i>	Lauenburgische Landeskraftwerke A.-G.; Nordwestdeutsche Kraftwerke A.-G.
	<i>Tschechoslow.</i>	Nordböhmische Elektrizitätswerke A.-G.
	<i>Polen</i> <i>Belgien</i>	Cie. d'Electricité de Lodz „Imatra“ S. A. pour la Production et la Distribution d'Energie Electricque
<b>Schweiz. Gesellschaft für Metallwerte, Basel</b>	<i>Schweiz</i>	Elektrizitätswerk Lonza A.-G.
	<i>Deutschland</i>	Metallbank und Metallurgische Gesellschaft A.-G.

## Die bedeutendsten schweizerischen Finanztrusts (Fortsetzung).

Name der Gesellschaft	Geographische Verteilung der Interessen	Wichtigste Interessen
<b>Société Financière Italo-Suisse, Genf</b>	<i>Italien</i>	Società Meridionale di Elettricità; Società per Applicazioni di Energia Elettrica Napoletana per Imprese Elettriche; Società Generale per la Illuminazione; Società Elettrica della Campagna; Società Italiana di Elettrochimica; Società Elettrica del Sannio; Società per le Strade Ferrate Secondarie meridionali; Stà Elettrica del Valdarno; Stà Ligure Toscana di Elettricità (Selt); Stà Elettricità e Gas di Roma; Compagnia Imprese Elettriche Liguri (Cieli); Stà Generale Italiana Edison di Elettricità
<b>Société Financière pour Entreprises aux Etats-Unis, Genf</b>	<i>Vereinigte Staaten</i>	American and Foreign Power Co.; Detroit Edison Co.; National Power Light Co.; American Power & Light Co.; Pacific Gas & Electric Co.; North American Co.
<b>Société Financière pour l'Industrie au Mexique, Genf</b>	<i>Mexiko</i>	Brauerei Montezuma; El Buen Tono; Cie. Industrielle d'Orizaba; Cia. San Ildefonso; Cia. San Rafael; Cie Nationale Mexicaine de Dynamite et d'Explosifs; Cie. Hydro-Electrique du Chapala; Cie. Cottonnière de la Laguna
<b>Société Franco-Suisse pour l'Industrie Electrique, Genf</b>	<i>Schweiz</i>	Société de l'Energie de l'Ouest Suisse; Elektrizitätswerke Lonza; Cie. du Chemin de Fer de Martigny au Châtelard; Société Conrad Zschokke; Société Commerciale & Industrielle; Société Financière Italo-Suisse; Société Financière pour l'Industrie au Mexique
	<i>Frankreich</i>	Cie. d'Electricité de l'Ouest Parisien; Société Générale de Force et Lumière; Société des Forces Motrices du Vercors; Société Française des Forces Hydrauliques du Rhône; Union Financière pour l'Industrie Electrique
	<i>Italien</i>	Società Meridionale di Elettricità
<b>Südamerikanische Elektrizitäts-Gesellschaft, Zürich</b>	<i>Schweiz</i>	Schweiz.-Amerik. Elektrizitäts-A.-G., Zürich
	<i>Peru</i>	Lima Light, Power & Tramways Co.
	<i>Argentinien</i>	Cia. Americana de Luz y Traccion, Buenos Aires Empresas Electricas de Bahia Blanca, Buenos Aires
<b>„Watt“ A.-G. für elektr. Unternehm., Glarus</b>	<i>Österreich Deutschland</i>	Vorarlberger Kraftwerke, Gesellschaft m. b. H. Allgäuer Elektrizitäts-Gesellschaft

**B. Kapitalanlagegesellschaften.**

<b>Union Financière de Genève</b>	<i>Schweiz</i>	Hauptinteressen in einigen Tochtergesellschaften, die selbst Finanzierungsgesellschaften sind (Italo-Suisse, France-Suisse etc.)
<b>Schweiz. Bank f. Kapitalanl., Zürich</b>	<i>Frankreich</i>	Forces Motrices du Haut Rhin; Steaua Française

## Die bedeutendsten schweizerischen Finanztrusts (Fortsetzung).

Name der Gesellschaft	Geographische Verteilung der Interessen	Wichtigste Interessen
<b>Schweizerische Bank für Kapitalanlagen, Zürich</b>	<i>Schweiz Nord-Amerika</i>	Der Jahresbericht gibt keine genauen Angaben über ihre Interessen; schweizerische und nord-amerikanische Valoren scheinen bevorzugt zu sein
<b>Schweiz. Gesellschaft für Anlagewerte, Basel</b>	<i>Schweiz Deutschland Frankreich England Amerika Mexiko</i>	Die Gesellschaft besitzt gegenwärtig eine große Anzahl inländischer und ausländischer Valoren, wobei nicht nur private Gesellschaften in Betracht kommen, sondern auch Staatsobligationen verschiedener Länder. Unter den bedeutenderen Posten figurieren: Elektrowerte A.-G.; Cie. Electro-Mécanique; Cie. Electrique de la Loire et du Centre; Forces Motrices de la Vis, Gebrüder Stollwerk usw.
<b>Société Financière Franco-Suisse, Genf</b>		Ihr Titel-Portefeuille setzt sich hauptsächlich aus Staatsobligationen zusammen; auch in privaten Unternehmungen besitzt die Gesellschaft wichtige Interessen; erwähnt seien: Bolivia Railway Co., Lima Light, Power & Tramway Co., Deutsche Rentenbank Kreditanstalt
<b>Société Financière Suisse-Américaine Genf</b>	<i>Schweiz England Vereinigte Staaten Holland</i>	Die Interessen werden im Geschäftsbericht nur in bezug auf die einzelnen Währungen, auf welche die Titel lauten, angegeben. 51 % der Kapitalanlagen sind in Schweizer Franken, 40,40 % in Dollars, 5,75 % in Pfund Sterling, 0,45 % in florin und 2,20 % Verschiedene.
<b>Allgemeine Finanzierungs-Gesellschaft A.-G., Basel</b>	<i>Neun Länder</i>	Im Jahre 1926 gegründete internationale Holding- und Finanzierungsgesellschaft für den Handel in Rohabaken, besonders orientalischer Provenienz. 1929 8 % Dividende.

## C. Industrielle Holdinggesellschaften.

<b>Nestlé and Anglo-Swiss Condensed Milk Co., Cham &amp; Vevey</b>	<i>Siehe unten S. 249.</i>	Siehe unten S. 249.
<b>A.-G. für Unternehmungen d. Textilindustrie, Glarus</b>	<i>Schweiz Vereinigte Staaten Italien</i>	Robert Schwarzenbach & Co., Thalwil The Schwarzenbach, Huber & Co., New York Sigg und Keller, Fratelli Schwarzenbach & Co.
<b>Allgemeine Maggi-Gesellschaft, Kemptal — Unternehmungen d. Nahrungsmittelindustrie</b>	<i>Schweiz Deutschland Frankreich Österreich</i>	Fabrik von Maggis Nahrungsmitteln, Kemptal Maggi-Gesellschaft m. b. H., Maggi Immobilien-Gesellschaft Société Laitière Maggi; Société Industrielle de Spécialités Alimentaires; Société Immobilière Maggi, alle in Paris Julius Maggi, G. m. b. H., Wien

## Die bedeutendsten schweizerischen Finanztrusts (Fortsetzung).

Name der Gesellschaft	Geographische Verteilung der Interessen	Wichtigste Interessen
<b>C. F. Bally A.-G. (Holding-Gesellschaft). Schönenwerd und Zürich</b>	<i>Schweiz</i>	Bally-Schuhfabriken A.-G., Schönenwerd, sowie einige Engros- und Detailgeschäfte, z. B. Bally Schuhe Verkauf A.-G., Basel
	<i>Frankreich</i>	Société Commerciale des Chaussures Bally Cam-sat S. A., Paris. Etablissements Bally Cam-sat S. A., Lyon
	<i>England</i>	Bally's Aarau Shoe Co., Ltd., London
	<i>Belgien</i>	Société Commerciale des Chaussures Bally S. A., Brüssel
	<i>Österreich</i>	Bally Wiener Schuh A.-G., Wien
	<i>Südafrika</i>	Einige Beteiligungen
<b>Chocolat Tobler Holding Co., A.-G., Bern</b>	<i>Schweiz</i>	A.-G. Chocolat Tobler; Cie. Suisse pour la Fabrication des Chocolats et Cacaos; Polygraphische Gesellschaft Laupen
	<i>Frankreich</i>	Holzwerke A.-G. Schwarzenberg (in Liq.) S. A. Chocolat Tobler; S. A. des Etablissements François
	<i>England</i>	Chocolat Tobler Ltd.
<b>Cie. Genevoise de l'Industrie du Gaz, Genf — Finanzierung v. Gaswerken in Frankreich; Beteiligungen an verschiedenen Gesellschaften</b>	<i>Schweiz</i>	Beteiligungen: Société Financière Italo-Suisse, Société Franco-Suisse pour l'Industrie Electrique; Société Financière pour Entreprises Electriques aux Etats Unis; Société Suisse de Valeurs Industrielles; Motor-Columbus; Société de l'Industrie Electrique et Chimique
	<i>Frankreich</i>	Einige Gaswerke in Frankreich
	<i>Italien</i>	Società Meridionale di Elettricità; Società Adriatica di Elettricità
<b>Continentrale Linoleum-Union, Zürich</b>	<i>Schweiz</i>	Linoleum A.-G. Giubiasco
	<i>Deutschland</i>	Deutsche Linoleum-Werke A.-G., Berlin
	<i>Holland</i>	NV. Nederl. Linoleumfabriek Krommenie
	<i>Frankreich</i>	S. A. Rémoise du Linoléum (Sarline) Reims
<b>Ebauches A.-G. Neuenburg</b>	<i>Schweiz</i>	Linoleum Akt. Bol., Forshaga
	<i>Schweiz</i>	A. Schild, S. A., Grenchen Fabrique d'Horlogerie de Fontainemelon A. Michel, S. A., Grenchen Fabrique d'Ebauches Bernoises, S. A., Bienne- Felsee, S. A., Grenchen

## Die bedeutendsten schweizerischen Finanztrusts (Fortsetzung).

Name der Gesellschaft	Geographische Verteilung der Interessen	Wichtigste Interessen
<b>Internationale Gesellschaft für chemische Unternehm. A.-G., Basel</b>	<i>Schweiz</i> <i>Norwegen</i>  <i>U. S. A.</i>	Durand & Huguenin A.-G., Basel Norsk Hydro Elektrisk Kvaestofaktieselskab, Oslo American I. G. Chemical Corp.
<b>Likonia A.-G., Basel</b>	<i>Schweiz</i>       <i>Belgien</i>       <i>Österreich</i> <i>Ägypten</i>	Portlandcementfabrik Laufen Sté. des Chaux et Ciments de la Suisse Romande, Lausanne Ciment Portland, S. A., St. Sulpice Fabrique Suisse de Ciment Portland, S. A., Basel S. A. des Ciments Niel-on-Rupell, Anvers Ciments d'Obourg (Belge) Eerste Nederl. Cement-Industrie, Maastricht Verlmooser Cementwerke A.-G., Verlmoos (Österreich) Vorarlberger Zementwerke A.-G. Sté. Egyptienne de Ciment Portland, Tourah-Le Caire
<b>„Ofa“ Holzindustrie A.-G., Genf</b>	<i>Tschechoslowakei</i> <i>Rumänien</i>       <i>Ungarn</i> <i>Frankreich</i>	Krajinska Drevodorabajuca Ucastinarska Spolocnost; Zempler Forstwirtschafts A.-G. Productinnea Forestiera Reguicolora S. A.; Marostaler Holzproduktions A.-G., Szekpataker Waldindustrie A.-G. Sylvania Holzhandels A.-G., Holzverkehrs A.-G. „Ofa“ Société Française d'Importation du Bois
<b>Schweizerisch-Amerikan. Stickerei-Industrie-Gesellschaft, Glarus</b>	<i>Schweiz</i> <i>Vereinigte Staaten</i>	Feldmühle A.-G. Rorschach Loeb & Schoenfeld Co., New York, The Glenham Co.
<b>Société Générale de Conserves Alimentaires, Saxon</b>	<i>Schweiz</i>	Société de Conserves Alimentaires de la Vallée du Rhône; Conservenfabrik Seethal
<b>Sulzer Unternehmungen A.-G., Winterthur</b>	<i>Schweiz</i> <i>Deutschland</i>       <i>Frankreich</i>       <i>Vereinigte Staaten</i> <i>Rumänien</i>	Gebrüder Sulzer A.-G., Winterthur Gebrüder Sulzer A.-G., Ludwigshafen; Sulzer-Centralheizungen G. m. b. H. Cie. de Construction Mécanique, Procédés Sulzer; S. A. Chauffage Central Sulzer Busch-Sulzer Bros.-Diesel Engine Co.  S. A. Sulzer Frères
<b>Tarbouches-Trust A.-G., Zürich</b>	<i>Tschechoslowakei</i>       <i>Ungarn</i> <i>Österreich</i>	A.-G. der Fezfabriken, Tuch- & Deckenfabrik, Wirk- & Strickwarenfabrik; Filztuch- & Drahtsiebefabrik; Spinnerei & Färberei A.-G. Erste Ungarische Filz-, Tuch- & Fezfabriks A.-G. A.-G. der österreichischen Fezfabriken.

## Die bedeutendsten schweizerischen Finanztrusts (Fortsetzung).

Name der Gesellschaft	Geographische Verteilung der Interessen	Wichtigste Interessen
<b>Thonet-Mundus A.-G., Zürich</b>	<i>Tschechoslowakei Polen</i>	Thonet-Mundus A.-G. der Vereinigten Tschechoslowakischen Bugholzmöbelfabriken Thonet-Mundus Polnische Bugholzmöbelfabriken A.-G.
	<i>Deutschland Jugoslawien</i>	Gebrüder Thonet A.-G. Thonet-Mundus Kroatische Bugholzmöbelfabriks A.-G.
	<i>Holland</i>	Handels-Gesellschaft für Bugholzmöbel- & Holzindustrie
	<i>Frankreich</i>	Thonet frères
	<i>Italien</i>	Fratelli Thonet
	<i>Österreich</i>	Mundus A.-G. der Vereinigten Oesterreichischen Bugholzmöbelfabriken in Wien
	<i>Ungarn</i>	Thonet-Mundus A.-G.
	<i>Vereinigte Staaten</i>	Thonet Bros Inc.; I. & I. Kohn and Mundus Inc.; Thonet-Wanner Comp.
	<i>England</i>	Thonet-Mundus Ltd.; Mundus and I. & I. Kohn, Ltd.
	<b>Vereinigte Fanto Petroleum A.-G., Genf</b>	<i>Österreich</i>
<i>Deutschland</i>		Deutsche Fanto-Mineralöl-Industrie-Ges. m. b. H., Chemische Werke „Carbon“
<i>Polen</i>		Spolka akcyjna Fanto
<i>Holland</i>		N. V. Nederlandsche Aqmi Olie- en Vet-Maatschappij.
<i>Frankreich</i>		Continente Motorschiffahrts A.-G. Cie. des Pétroles Fanto S. A.

Mitte der neunziger Jahre begann für die schweizerischen Finanzierungs- und Beteiligungsgesellschaften eine neue Epoche, indem die Neugründungen nicht mehr zur Finanzierung von in- und ausländischen Eisenbahnen, sondern hauptsächlich von in- und ausländischen Elektrizitätsunternehmungen erfolgten. Alle die in den Jahren 1895—1902 ins Leben gerufenen Trustgesellschaften setzten sich zum Zwecke, Unternehmungen der Elektrizitätswirtschaft des In- und Auslandes zu finanzieren oder sich an ihnen zu beteiligen.

Dieses Bestreben setzte sich auch bei den nachfolgenden Gründungen fort. Doch trat mit der Jahrhundertwende ein Umschwung ein, indem nunmehr neben andern auch solche Trustgesellschaften entstanden, die bei der Auswahl ihrer dauernden Beteiligungen eine breitere Basis legten, sich also nicht auf die Elektrizitätswirtschaft spezialisierten, oder die überhaupt keine dauernden Beteiligungen eingingen, sondern gut rentierende Papiere, Aktien und Obligationen, ins Portefeuille legten, lediglich im Interesse eines höhern als des landesüblichen Zinses und evtl. auch eines Kapitalgewinnes. Es sind das die Anlagegesellschaften, wozu aber zu bemerken ist, daß eine scharfe Abgrenzung zwischen dieser und jener Gruppe nicht gut möglich ist.

Später als die Beteiligungs- und die Anlagegesellschaften traten in der Schweiz die industriellen Holdinggesellschaften auf den Plan. Sie entstanden z. T. kurz vor dem Krieg, meist aber erst während der Kriegs- oder ersten Nachkriegsjahre.



Diese Holding-Companies haben im Gegensatz zu den Beteiligungs- und den Anlagegesellschaften einen bestimmteren Charakter und ein bestimmteres Wirkungsfeld. Sobald eine Industriegruppe einmal eine gewisse Anzahl von Fabriken und Tochtergesellschaften im In- und Ausland besitzt, so macht sich in der Regel das Bedürfnis geltend, alle diese Betriebe und Untergesellschaften finanziell in einer Stelle zusammenzufassen, um eine einheitliche Finanzierung und Finanzverwaltung zu erhalten, die einzelnen Finanztransaktionen zusammenziehen zu können, evtl. von dieser Stelle aus auch den Verkauf einheitlich zu organisieren, ganz abgesehen von steuertechnischen Gründen. Im Gegensatz zu den Beteiligungs- und Anlage-trusts der Banken liegt die Leitung hier bei einer Industriegruppe.

Es liegt in der Natur des Geschäfts der schweizerischen Finanztrusts und Industrie-Holdinggesellschaften, daß ihre Erträge im Laufe der Jahre verhältnismäßig starken Schwankungen unterlagen, denn die Einnahmen aus den in- und ausländischen Beteiligungen und Kapitalanlagen werden nicht nur von der Konjunktur der betreffenden Branche beeinflusst, sondern auch von den Bewegungen an den Effektenbörsen und in den Wechselkursen, letzteres besonders seit 1914.

Waren die Ergebnisse schon vor dem Krieg bei einzelnen Finanztrusts nur bescheiden, bei andern allerdings wieder sehr gut, so setzte in den letzten Kriegs- und ersten Nachkriegsjahren infolge der fortschreitenden Entwertung verschiedener Währungen eine Periode enormer Verluste ein, die nach dem Kriege einschneidende Sanierungen erforderten. Die Erst- und Meistbetroffenen waren die Gesellschaften mit großen Interessen in Deutschland und dem ehemaligen Österreich-Ungarn. Der erwähnte Monatsbericht vom August 1926 hat in einer Tabelle auf S. 214 die Gesellschaften angemerkt, die unter großen Opfern der Aktionäre, meistens auch der Obligationäre, zu Sanierungen schreiten mußten. Es war schwierig, die Sanierungsbeträge einigermaßen genau festzustellen.

Die dort verzeichneten Sanierungen erreichten zusammen eine Kapitalabschreibung von 289 Mill. Fr. Hinzu kamen ungefähr 20 Mill. aufgezehrte offene Reserven. Denkt man ferner an die zusammengeschmolzenen stillen Rückstellungen, an die erfolgten Rückkäufe unter pari von Obligationen solcher Gesellschaften, dann ganz besonders an die oft vieljährige Zinslosigkeit großer Obligationenkapitalien und an die Dividendenausfälle auf bedeutenden Aktienbeträgen, ferner an die in der Zusammenstellung nicht aufgeführten weitem Sanierungen, wie z. B. der Aktiengesellschaft für Industriewerte und der internationalen Petroleumunion — ganz abgesehen von den Verlusten auf Aktien und Obligationen durch deren Kursrückgänge an den Börsen —, so wird man kaum zu hoch greifen, wenn die effektiv erlittenen Verluste auf allermindestens 500 Mill. beziffert werden<sup>1</sup>.

Seit jener Zeit der Verluste zufolge des Währungszersfalls einzelner Länder, insbesondere von Deutschland, Frankreich, Österreich und Italien, sind die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse besser geworden und auch die Ergebnisse der einzelnen Trust- und Holdinggesellschaften bedeutend günstiger.

Gerade wegen der in der Schweiz besonders sicheren und stabilen Verhältnisse ist das Interesse für die Gründung von Holdinggesellschaften in der Schweiz immer größer geworden.“

Interessantes Material über die Gründung und das Schicksal der größeren mit Unterstützung schweizerischer Banken gegründeten ersten

<sup>1</sup> An dieser Stelle soll daran erinnert werden, daß ein anderer Teil der schweizerischen Finanzierungs- und Kreditorganisationen, nämlich die Hypothekendarbanken mit Auslandsgeschäft, ebenfalls ganz enorme Beträge infolge von Valutaverlusten eingebüßt hat.

Holdingsgesellschaften, insbesondere Finanzierungsgesellschaften, in der Schweiz enthält das Buch „Die schweizerischen Großbanken“ von KURZ und BACHMANN.

Es seien daraus folgende Stellen entnommen:

**A. Die Finanzierungsgesellschaften.** 1. Die zeitlich erste und zugleich typische Holdingsgesellschaft in der Schweiz war die im Jahre 1879 gegründete *Schweizerische Eisenbahnbank* in Basel. Sie ist auch ein typisches Beispiel einer Finanzierungsgesellschaft. Sie war zur Finanzierung der damals in schwierige Situation geratenen Nordostbahngesellschaft gegründet worden. Die Nordostbahnaktionäre übertrugen der Schweizerischen Eisenbahnbank ihre Obligationen, wogegen die neugegründete Gesellschaft eigene Obligationen anleihen ausgab. Der Zweck wurde erreicht. Die Schweizerische Eisenbahnbank hatte günstigsten Erfolg und konnte nach Durchführung ihres Zweckes im Jahre 1885 liquidieren. Dabei ergab sich für die Aktionäre ein außerordentlicher Gewinn. Sie erhielten nämlich nach Überweisung der angesammelten „*bénéfices réservés*“ in dem Jahresabschluß 1884 für dieses Jahr eine Ausschüttung von 2150 Fr. auf jede mit 1250 Fr. einbezahlte Aktie.

Recht anschaulich wird im Buche von KURZ und BACHMANN auf S. 275 und 276 der Gründungsvorgang geschildert.

„Die Nordostbahn hatte zur Abwehr der Konkurrenz schwere Baulasten auf sich genommen und aus verschiedenen Gründen bereitete die Beschaffung der notwendigen Baugelder unüberwindliche Schwierigkeiten. Überall fand die Gesellschaft geschlossene Kassen und der Konkurs schien kaum noch abwendbar. WILLIAM SPEISER erzählt in seinen Memoiren, ED. HENTSCH in Paris, der an der Spitze des französischen Konsortiums zur Übernahme von Obligationen schweizerischer Bahngesellschaften stand, hätte einem Freunde von der Unmöglichkeit gesprochen, Käufer für Obligationen der Nordostbahn zu finden, worauf dieser geantwortet habe: „Fondez une banque qui prendra ces Obligations et émettez alors des Obligations de la Banque.“ Das Ei des Kolumbus war also das Hineinschieben eines besondern Institutes zwischen den kreditbedürftigen, aber erschütterten Schuldner und das Publikum. Der hingeworfene Gedanke wurde weiter verfolgt und führte schließlich zur Gründung der Schweizerischen Eisenbahnbank, deren Erfolge in jeder Beziehung zufriedenstellend waren und alle Erwartungen übertrafen.“

2. Eine weitere schweizerische Finanzierungsgesellschaft von Eisenbahnunternehmungen war die im Jahre 1885 gegründete *Banque Nouvelle des Chemins de Fer* in Genf. Ihr erster Programmpunkt sollte die Finanzierung des Baues der Simplonbahn sein und tatsächlich hat die Bank am Simplonsyndikat, das 36 Mill. von den 96 Mill. Fr. betragenden Baukosten aufzubringen hatte, eine erhebliche Beteiligung genommen. Aber sonst hat die Bank keinerlei Tätigkeit auf dem Gebiete der Eisenbahnfinanzierung entwickelt. Sie wurde durch den durch den Kupferkrach verursachten Zusammenbruch des *Comptoir d'Escompte de Paris* im Jahre 1889 stark tangiert und liquidierte auf Ende dieses Jahres, indem sie sich durch Fusion mit der *Association Financière de Genève* zur *Union Financière de Genève* vereinigte (Näheres siehe bei KURZ und BACHMANN, a. a. O. S. 278).

3. Zur Finanzierung von Eisenbahnen wurden ferner gegründet, und zwar zur Übernahme von Aktien der Schweizerischen Centralbahn im Jahre 1890 die *Centralbank in Luzern* (später *Schweizerische Centralbank in Basel*). Diese Bank trat im Jahre 1901 in Liquidation (siehe Näheres darüber bei KURZ und BACHMANN, a. a. O., S. 279, 280).

4. Die zeitlich zuletzt gegründete Bank mit dem Zweck der Beteiligung bei schweizerischen Transportunternehmungen, welcher die Schweizerische Kreditanstalt zu Gevatter stand, war die im Jahre 1894 ins Leben getretene *Zürcher Eisenbahnbank* (siehe Näheres bei KURZ und BACHMANN, a. a. O., S. 281 ff.).

Da angesichts der Verstaatlichung der Eisenbahnen in der Schweiz keine Eisenbahngeschäfte mehr zu machen waren, nahm die Gesellschaft im Jahre 1904 eine Änderung der Statuten vor, die ihr ein neues, mit schweizerischen Eisenbahngeschäften in keiner Beziehung stehendes Wirkungsfeld eröffnete. Erst im Jahre 1917 wurde das Unternehmen, dessen Aktien längst in den nahezu ausschließlichen Besitz der Kreditanstalt übergegangen waren, gänzlich liquidiert (Näheres über diese Zürcher Eisenbahnbank siehe bei KURZ und BACHMANN, S. 281 ff.).

5. Besten Erfolg hatte auch die im Jahre 1895 durch die Schweizerische Kreditanstalt in Verbindung mit zwei befreundeten Banken erfolgte Gründung der *Zürcherisch-amerikanischen Trust-Gesellschaft* zum Zwecke der Kapitalanlage in Transportwerten der Vereinigten Staaten von Amerika. Aktienkapital 8 Mill. Fr. mit 25 % Einzahlung. Im Jahre 1902 wurde das Unternehmen, das bis auf 50 % Dividenden bezahlt hatte, mit einem für die Aktionäre außerordentlich günstigen Resultat liquidiert (Vgl. KURZ und BACHMANN, S. 145).

Es seien hier die a. gl. O., S. 174 ff. wiedergegebenen Ausführungen von H. KURZ (ehemals Direktor der Schweizerischen Kreditanstalt) über die wirtschaftliche Bedeutung und die Erfahrungen der *Finanztrusts* wörtlich wiedergegeben:

„Schon vor dem Krieg wurde oft bemängelt, daß die Bildung von *Trustgesellschaften* der verschiedensten Art in der Schweiz zu rasch vor sich gehe, und mehr Maßhalten wäre tatsächlich um so eher zu empfehlen gewesen, als vielen Trustgebilden (außer den hier im Zusammenhang mit den Großbanken behandelten sind noch eine ansehnliche Reihe solcher Gesellschaften entstanden, besonders mit Sitz in Glarus, Schaffhausen und Genf) die wirtschaftliche Unterlage fehlte, während allerdings gerade in der Elektrizitätsbranche manche wirtschaftlich durchaus begründete Unternehmung nicht zustande gekommen wäre ohne die Mitwirkung der *Trustbanken*. Es kann nicht in der Entwicklung der Kreditinstitute liegen, die in Verbindung mit solchen Gründungen notwendig werdenden Immobilisationen vielleicht auf Jahre hinaus durchzuhalten. Die Bezeichnung ‚Brutöfen‘ für die Industrie ist für die Trustbanken durchaus charakteristisch, denn eine der hauptsächlichsten Funktionen eines derartigen Trusts besteht darin, die Aktien neugegründeter Unternehmungen solange im Portefeuille zu behalten, bis sie ‚emissionsreif‘ geworden sind, und ebenso den Tochtergesellschaften solange Vorschüsse zu bewilligen, bis an die Ausgabe von Anleihen herangetreten werden kann. Emissionsreif, d. h. genügend fundiert für die Einführung beim Publikum, ist eine Aktie oder Obligation, wenn das betreffende Unternehmen hinreichend lang im Betrieb ist, um dem Käufer solcher Werte zu ermöglichen, sich aus den erzielten Resultaten ein Bild von der Entwicklungsfähigkeit und den Dividendenaussichten zu machen. Allerdings pflegen die Banken gewöhnlich schon von Anfang an sich an derartigen Neugründungen zu beteiligen, allein nur mit Beträgen, die für sie keine zu starke Immobilisation bedeuten, wogegen es den Trustbanken zukommt, den Hauptteil der neu geschaffenen Kapitalien in ihren Portefeuilles zu behalten, da sie langfristige Festlegungen von Geld viel weniger zu fürchten haben als die Handelsbanken mit kurzfristigen Schulden.“

6. Die bedeutendste Gründung der Schweizerischen Kreditanstalt war die *Bank für elektrische Unternehmungen* (Elektrobank) in Zürich, gegründet 1895, an der sich neben einigen Schweizer Banken befreundete deutsche Institute be-

teiligten und zu der bald nachher die allgemeine Elektrizitätsgesellschaft (AEG.) in Berlin in ein intimes geschäftliches Verhältnis trat<sup>1</sup>.

Das ursprüngliche Aktienkapital von 30 Mill. Fr. wurde nach und nach auf 75 Mill. gesteigert, und die Beteiligungen der Bank an Unternehmungen der Elektrizitätsindustrie dehnten sich im Laufe der Jahre über ganz Europa bis nach Südamerika aus. Dank der günstigen Entwicklung der Tochtergesellschaften konnte das Institut fortschreitend steigende Dividenden verteilen (von 1907/08 bis 1913/14 je 10 %).

Der Zusammenbruch der deutschen Währung, die Revolution in Rußland und die starke Entwertung einer Reihe anderer Valuten verursachte der Bank außerordentliche Verluste. Um diese nicht sofort tilgen zu müssen, hat sie, ähnlich wie die Orientbank, mit befreundeten Instituten Valutagarantieverträge abgeschlossen, gemäß welchen das Garantiekonsortium gegen entsprechende Vergütung die Valutakurse für das Jahr 1937 garantierte (z. B. 110 Schweizer Fr. für 100 Mark, 80 Schweizer Fr. für 100 franz. Fr. und 100 Schweizer Fr. für 100 Rubel). Auf den 30. Juni 1921 wurden diese Verträge aufgehoben, da die Bank richtigerweise vorzog, von der bundesrätlichen Verordnung über die Tilgung von Währungsverlusten Gebrauch zu machen<sup>2</sup>. In der Bilanz per 30. Juni 1920 finden wir als fiktives Aktivum Valutaverluste im Betrage von 49,3 Mill. Fr. und daneben einen Passivsaldo von 6,7 Mill., die getilgt wurden durch Abschreibung des Aktienkapitals von 75 auf 18,75 Mill., unter Aushändigung eines Genußscheines auf jede Stammaktie. Zur Beseitigung der festen Lasten wurde gleichzeitig das Obligationenkapital in 6 proz. Vorzugsaktien, Nennwert gegen Nennwert, umgewandelt. Allein so eingreifend diese Sanierung war, genügte sie wegen der fortdauernden Entwertung der Valuten nicht, und im Jahre 1923 gelangte eine zweite Reorganisation zur Durchführung, anlässlich welcher das Aktienkapital durch Reduktion der Stammaktien von 250 auf 50 Fr. und der Vorzugsaktien von 1000 auf 500 Fr. auf 51,5 Mill. ermäßigt wurde, bestehend aus 47 Mill. Aktien A und 4,5 Mill. Aktien B.

Die Genußscheine wurden beinahe vollständig in Aktien B umgetauscht.

Dank der Valutaregulierung in Deutschland und der wirtschaftlichen Besserung auch in andern Ländern stehen heute die Aktien A wesentlich über dem einstigen Nominalwert der Obligationen, gegen die sie bei der ersten Reorganisation ausgegeben wurden, und bei einer Dividende von 10 % wird auch das Erträgnis wieder auf die frühere Höhe gebracht, so daß die Obligationäre, welche die Vorzugsaktien durchgehalten haben, heute für den erlittenen Verlust gedeckt sind, wogegen allerdings für die Inhaber der früheren Stammaktien in bezug auf die Wiedergewinnung des Verlustes keine Hoffnung besteht.

Im Jahre 1927 wurde das Aktienkapital durch die Ausgabe neuer Aktien A auf die frühere Höhe von 75 Mill. Fr. gebracht.

7. Im Jahre 1911 gründete die Bank Leu & Cie. in Verbindung mit der Schweizerischen Kreditanstalt die *Schweizerisch-amerikanische Stickerei-Industrie-Gesellschaft* (Holdinggesellschaft für ein Stickereiunternehmen) in Glarus mit einem

<sup>1</sup> Siehe KURZ und BACHMANN, a. a. O., S. 142ff.

<sup>2</sup> Siehe oben S. 141; vgl. „Bundesbeschuß betr. die Folgen der Währungsentwertungen für Aktiengesellschaften und Genossenschaften“ vom 26. Dezember 1919. Dieser Beschuß bezweckt in der Hauptsache, den schweizerischen Gesellschaften zu gestatten, die durch den Zerfall der fremden Währungen erlittenen Valutaverluste statt sofort, durch jährliche Amortisation bis zum Bilanztag des Jahres 1940 zu tilgen. Namentlich eine große Anzahl von Trustgesellschaften hat von diesem Rechte Gebrauch gemacht, aber die meisten haben später durch eine Sanierung den fiktiven Aktivposten „Konto Währungsausfall“ aus der Welt geschafft.

Aktienkapital von 50 Mill. Fr. (davon 30 Mill. Fr. 6 % Prioritätsaktien, welche die beiden Gründerbanken an den Schweizer Börsen einführten)<sup>1</sup>.

Seit dem Jahre 1921/22 haben die Prioritätsaktien keine Dividenden mehr erhalten; die Stammaktien waren von Anfang an dividendenlos.

Die andauernd ungünstigen Verhältnisse führten im Jahre 1924 zu einer Reorganisation der Gesellschaft.

8. Im Jahre 1912 gründete die Bank Leu & Cie. die *Schweizerische Bank für Kapitalanlagen* (Finanztrust) in Zürich mit einem Aktienkapital von zunächst 5, später 10 Mill. Fr.<sup>2</sup>.

9. Im Jahre 1894 wurde die *Bank für Transportwerte* in Basel (durch die Basler Handelsbank) gegründet mit dem Zweck, Eisenbahnen, vorzugsweise in Österreich-Ungarn, zu finanzieren<sup>3</sup>. Die Tätigkeit beschränkte sich auf die Gründung und finanzielle Unterstützung von ungarischen Lokalbahnen. Das Aktienkapital betrug zunächst 5 Mill. Fr. mit 20 % Einzahlung und wurde später auf 10 Mill. Fr. erhöht. Auf das Aktienkapital wurde seit Beginn der Bank eine regelmäßige Dividende von 7 % ausgeschüttet; 1914 wurde die Dividende eingestellt. Im Jahre 1920 wurde eine Sanierung durchgeführt, indem das Aktienkapital voll einbezahlt wurde und die Obligationäre für die Dauer von höchstens 10 Jahren auf ihren vertraglichen Zinsgenuß verzichteten und sich mit einem variablen Zins, maximum  $4\frac{1}{2}\%$ , zufrieden gaben.

Ende 1926 stellten sich die aufgelaufenen Obligationenzinsen auf 9,9 Mill. Fr., der Passiv-Saldo auf 4,49 Mill. und der Konto „Währungsausfall“ auf 4,42 Mill. Fr.

Die Basler Handelsbank begnügte sich für ihr Guthaben gleichfalls mit einem variablen Zinsfuß, unter Nachzahlungspflicht seitens der schuldnerischen Gesellschaft.

10. Die *Schweizerische Gesellschaft für elektrische Industrie (Indelec) in Basel*<sup>3</sup>. Diese Gesellschaft wurde von der Basler Handelsbank im Jahre 1896 gegründet als ein Finanzierungsinstitut für elektrische Geschäfte, das sich eng an Siemens & Halske in Berlin anlehnte.

Das ursprünglich mit 20 % einbezahlte Aktienkapital von 10 Mill. Fr. wurde später erhöht; im Jahre 1911 betrug es 20 Mill. Fr. in voll einbezahlten Inhaberk Aktien.

Vor dem Kriege bezahlte die Gesellschaft während einer Reihe von Jahren eine Dividende von 7 %. Infolge der Kriegereignisse fand im Jahre 1921 eine erste Sanierung statt durch Reduktion des Aktienkapitals von 20 auf 4 Mill. Fr. mit Aushändigung eines Genußscheines für jede Aktie. Gleichzeitig wurde das 60 Mill. betragende Obligationenkapital in 6 % kumulative Vorzugsaktien umgewandelt.

Ein zweiter Reorganisationsplan vom Jahre 1921 wurde durch eine Oppositionsgruppe angefochten, und erst im Jahre 1924 erfolgte eine Verständigung auf folgender Basis: Aktienkapital 24 Mill. Fr., eingeteilt in 22,4 Mill. Fr. Aktien (Serie A) und 1,6 Mill. Fr. Aktien (Serie B). Für beide Serien bestehen gesonderte Dividenden- und Liquidationsansprüche; die Genußscheine wurden annulliert.

Auch diese Reorganisation wurde von einer kleinen Oppositionsgruppe beanstandet, doch wurden durch bundesgerichtliches Urteil die Beschlüsse der Generalversammlung geschützt.

Wiederaufnahme der Dividenden 1923 mit 6 %; seither je 8 %, auch nachdem das Aktienkapital im Jahre 1925 aus Mitteln der Gesellschaft auf 30 Mill. Schweizer Fr. erhöht worden ist.

<sup>1</sup> Näheres siehe bei KURZ und BACHMANN, a. a. O., S. 135.

<sup>2</sup> Näheres siehe bei KURZ und BACHMANN, a. a. O., S. 135.

<sup>3</sup> Näheres siehe bei KURZ und BACHMANN, a. a. O., S. 136.

Der Antrag des Verwaltungsrates, die Dividende für das Berichtsjahr 1929 auf 10 % zu erhöhen, läßt den Schluß zu, daß es dem Unternehmen gut geht.

Das Konto ‚Erworbene Titel‘ in der Höhe von 15,9 Mill. Fr. (1,4 Mill. größer als im Vorjahre) setzt sich in der Hauptsache aus Aktien- und Obligationenbeteiligungen an den nachstehenden *Elektrizitätsunternehmungen* zusammen (in Nominalbeträgen):

Elektroanlagen A.-G., Basel, Société Financière Italo-Suisse, Genf, Lech-Elektrizitätswerke A.-G., Augsburg, 6474800 Fr. Società Idroelettrica Piemonte, Turin, Compagnia Imprese Elettriche Liguri, Genua, Società Ligure Toscana di Elettricità, Livorno, Società Meridionale di Elettricità, Neapel, 24481475 L. (283500 Dollar), Société Electrique d'Evian-Thonon-Annemasse, Thonon-les-Bains, Union d'Electricité, Paris, Société des Forces Motrices de la Truyère, Paris, 11404500 franz. Fr., Nordböhmische Elektrizitätswerke A.-G., Podmokly, 30000000 Kc., Lodzkie Towarzystwo Electryczne, Spolka Akcyjna, Lodz, 1245500 Zloty. Société Générale d'Exploitations Electriques de Lodz et Extensions, Brüssel, 9601200 belg. Fr.

Das Konto *Debitoren* in der Höhe von 26 Mill. Fr. (rund 526000 Fr. höher als im Vorjahre) enthält namentlich die von der Gesellschaft an folgende Unternehmen bewilligten Darlehen: Società Idroelettrica Piemonte, Turin, Société Electrique d'Evian-Thonon-Annemasse, Thonon-les-Bains, Lauenburgische Landeskraftwerke Aktiengesellschaft, Ratzeburg i. Lbg., Überlandzentrale Südharz G. m. b. H., Bleicherode, Pfalzwerke A.-G., Ludwigshafen am Rhein, Nordböhmische Elektrizitätswerke Aktiengesellschaft, Podmokly, Société Générale d'Exploitations Electriques de Lodz et Extensions, Brüssel. Es enthält ferner die Bankguthaben, über deren Umfang der Bericht nicht orientiert. Die Forderungsbeträge lauten, einige wenige geringfügige Posten in ausländischen Währungen angenommen, auf Schweizer Franken.

11. Die *Bank für Bahn- und Industriewerte*<sup>1</sup> in Basel ist ebenfalls eine Gründung der Basler Handelsbank mit dem Zwecke der finanziellen Beteiligung an Industrie- und Transportunternehmungen sowie Übernahme und Beleihung von Wertpapieren, Mobilien und Immobilien. Aktienkapital 10 Mill. Fr., wovon 5 Mill. mit 20 % Einzahlung zur Ausgabe gelangten.

Dieses Unternehmen litt gleichfalls unter den Folgen des Krieges. Doch konnte bis jetzt (1927) eine Reorganisation vermieden werden.

12. Die *Schweizerisch-südamerikanische Bank in Zürich*<sup>2</sup>, gegründet im Jahre 1915 mit Beteiligung der Eidgenössischen Bank in Zürich, welche an dieser Unternehmung beteiligt blieb bis zum Verkauf der Aktien an eine französisch-italienische Bank im Jahre 1917.

13. Die Schweizerische Bankgesellschaft gründete im Jahre 1913 die *Schweizerische Industrie- und Handelsgesellschaft für Brasilien* mit Sitz in Zürich<sup>3</sup>. Aktienkapital 4 Mill. Fr. Im Jahre 1921 wurde eine Reorganisation nötig.

14. Die *Schweizerische Gesellschaft für Anlagewerte* in Basel<sup>4</sup> vom Schweizerischen Bankverein im Jahre 1907 gegründet. Zweck: Kauf von Anlagewerten, die neben einem lohnenden Zinsertrag Aussicht auf Kursbesserung bieten. Aktienkapital: 20 Mill. Fr. mit 25 % Einzahlung. Dividenden 1907—1910: je 6, 1911 bis 1913: je 7½ %, seither eingestellt.

Im Jahre 1917 fand eine Sanierung statt durch Abschreibung des Aktienkapitals von 20 Mill. auf 15 Mill. Fr. und durch Heranziehung der Reserve. Gleichzeitig wurde das Aktienkapital wieder auf 20 Mill. erhöht durch Übernahme der neuen Aktien seitens der alten Aktionäre. Der Bankverein garantierte ein 5 % Anleihen von 10000000 Fr. vom Jahre 1926 bedingungslos.

<sup>1</sup> Siehe Näheres a. a. O., S. 137.

<sup>2</sup> Siehe a. a. O., S. 137.

<sup>3</sup> Siehe Näheres a. a. O., S. 138.

<sup>4</sup> Siehe Näheres a. a. O., S. 139.

15. Im Jahre 1910 erfolgte die Gründung der *Schweizerischen Gesellschaft für Metallwerte* in Basel, und zwar durch den Schweizerischen Bankverein, gemeinsam mit der zum Merton-Konzern gehörenden Berg- und Metallbank in Frankfurt a. M. und einem deutschen Konsortium unter Führung der Berliner Handelsgesellschaft. Zweck: Finanzierungs- und Holdingtrust für die Metallbranche. Aktienkapital: 20000000 Fr., seit 1912 voll einbezahlt.

Das Institut richtete schwankende Dividenden aus, höchstens 10 % (1912/13 und 1913/14), niedrigst 0 (1921/22), in den Jahren 1925 und 1926 je 8 %.

Ein Passiv-Saldo aus dem Jahre 1921/22 von 3,9 Mill. Fr., sowie der Konto „Minderbewertung der Anlagen in dauernden Beteiligungen“ von 300000 Fr. wurden durch Entnahme aus den Reserven getilgt.

16. *Schweizerische Eisenbahnbank in Basel*<sup>1</sup>. An dieser Gesellschaft ist seit einer Reihe von Jahren der Bankverein beteiligt. Die Schweizerische Eisenbahnbank wurde im Jahre 1890 durch die Gruppe Fierz-Goldberger zur Finanzierung der Rhätischen Bahn gegründet<sup>2</sup>.

Später wurde sie Finanz- und Holdingtrust für Unternehmungen der Elektrizitätsindustrie. Die „Schweizerische Eisenbahnbank“ war deshalb nur vorübergehend eine eigentliche „Eisenbahnbank“ (siehe darüber unter „Eisenbahnbanken“, a. a. O., S. 278).

Im Jahre 1924 fand eine Reorganisation statt durch Amortisation des Aktienkapitals von 10 auf 2 Mill. Fr. und Umwandlung der Obligationen (20 Mill.) zur Hälfte in Prioritätsaktien und zur Hälfte in neue Obligationen; seitherige Dividende je 5 % auf Stamm- und Prioritätsaktien.

17. Im Jahre 1890 erfolgte die Gründung der *Bank für orientalische Eisenbahnen* (Orientbank)<sup>3</sup> mit Sitz in Zürich zur Finanzierung orientalischer Eisenbahnunternehmungen, insbesondere der Betriebsgesellschaft der orientalischen Eisenbahnen. Es war eine Gründung der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich.

Im Jahre 1913 verkaufte sie ihren Besitz an Aktien der Betriebsgesellschaft an eine österreichisch-ungarische Bankengruppe und verwandte den größten Teil des Erlöses zum Ankauf von Obligationen der in Kleinasien gelegenen *Anatolischen Eisenbahn*, an der sie schon vorher durch Aktienbesitz beteiligt war. Infolge des Krieges kam es zu bedeutenden Verlusten, welche Sanierungen nötig machten.

**B. Industrielle Holdinggesellschaften**<sup>4</sup>. Bei folgenden Gesellschaften tritt der Finanzierungscharakter der Holdinggesellschaft in den Hintergrund; es haben in erster Linie andere Gründe zur Bildung der Dachgesellschaft geführt:

1. Die *Textil-Union Rüti-Zürich A.-G.* in Rüti, Kanton Zürich, gegründet im Jahre 1910, übernahm den größten Teil der Aktien der Maschinenfabrik Rüti A.-G. und der Mechanischen Seidenweberei Rüti A.-G.

2. Die *Aktiengesellschaft für Unternehmungen der Textilindustrie* in Glarus, gegründet zur Zusammenfassung der großen Textilunternehmungen der Firma Rob. Schwarzenbach & Cie. in Thalwil (Zürich) und in den Vereinigten Staaten.

<sup>1</sup> Nicht zu verwechseln mit der früher gegründeten oben S. 243 erwähnten ersten Schweizerischen Eisenbahnbank.

<sup>2</sup> Über die Schweizerische Eisenbahnbank siehe KURZ und BACHMANN, a. a. O. S. 140 und 278.

<sup>3</sup> Siehe a. a. O., S. 141, 172 ff.

<sup>4</sup> Es können hier nur einige charakteristische Beispiele gegeben werden.

3. Die *Schweizerisch-amerikanische Stickerei-Industrie-Gesellschaft* Glarus, gegründet 1911 zur Zusammenfassung von Aktien der Stickerei Feldmühle vormals Loeb, Schönfeld & Cie. in Rorschach (Schweiz), der Loeb & Schönfeld Company in New York, der Camden Curtain & Embroidery Co. in Camden, der Glenham Embroidery Company in Fishkill on Hudson (Amerika).

4. Die *Allgemeine Maggi-Gesellschaft* in Kemptal (Zürich) zur Zusammenfassung ihrer in verschiedenen Ländern (Schweiz, Deutschland, Frankreich) gelegenen Fabrikunternehmungen für die Herstellung von Maggis Nahrungsmitteln, deren Kern die Fabrik von Maggi's Nahrungsmitteln in Kemptal ist.

5. Wohl die größte industrielle Unternehmung der Schweiz mit Holdingcharakter ist die *Nestlé and Anglo-Swiss Condensed Milk Co., Cham und Vevey*. Es ist eine schweizerische Großunternehmung der internationalen Kondensmilch- und Schokoladenindustrie. Ihre Hauptsitze für den Verkauf sind Paris, London, New York und Sidney. Sie besitzt und kontrolliert 76 Fabriken, wovon 8 in der Schweiz, darunter die größten, 7 in England, 4 in Norwegen, 50 in den Vereinigten Staaten. Sie hat 50 Verkaufshäuser, 180 Agenturen und über 100 Warenverkaufsstellen. Sie ist also eine der internationalsten Unternehmungen. Das Aktienkapital betrug Ende 1929 142,5 Millionen Schweizer Franken. Daneben sind 116,84 Millionen Obligationen und 34 Millionen Reserven vorhanden. Die Beteiligungen stehen zufolge der großen Expansionspolitik der Muttergesellschaft mit 166,25 Millionen Franken, Wertschriften zu 29,79 Millionen und Bankguthaben zu 48,86 Millionen zu Buch. Außer ihren ursprünglichen Produkten Kindermehl und kondensierte Milch hatte die Gesellschaft bis 1929 ein Verkaufsmonopol für die Produkte der Schokoladenfabriken der Firma Peter Cailler Kohler Chocolats Suisses S. A. Im Jahre 1929 wurde diese Unternehmung durch Fusion ganz von der Nestlé & Anglo-Swiss Condensed Milk Co. übernommen. Außerdem bestehen große Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften der Milch- und Schokoladenbranche, so bei der Hollandia Anglo-Dutch & Food Company und bei Sarotti. 1921 wurden in London 2 Millionen Pfund 8 % -Vorzugsaktien ausgegeben. In Australien besteht eine Tochtergesellschaft mit 4 Millionen engl. Pfund Kapital.

6. Holdinggesellschaft ihrer in- und ausländischen Unternehmungen ist auch die größte europäische Schuhfabrik *C. F. Bally A.-G.* in Schönenwerd (Kanton Solothurn).

7. Die *Südamerikanische Elektrizitätsgesellschaft* ist am 16. November 1926 mit Sitz in Zürich gegründet worden.

Zweck der Gesellschaft ist die Übernahme und Durchführung von Finanzgeschäften aller Art, insbesondere in Südamerika, soweit sie Unternehmungen oder Verfahren der angewandten Stark- und Schwachstromtechnik, des elektrischen Transportwesens oder der Elektrochemie, sowie der Gas- und Wasserversorgung und aller damit zusammenhängenden Gebiete betreffen. Die Gesellschaft kann auch Unternehmungen dieser Art selbst gründen, betreiben, erwerben, veräußern, pachten, verpachten, sich bei städtischen, kommunalen oder privaten Unternehmungen mit ähnlichen Zwecken beteiligen, Aktien und Obligationen von solchen übernehmen, ihnen Vorschüsse oder Darlehen gewähren usw. Sie kann allgemein alle Maßnahmen ergreifen und Geschäfte betreiben, die mit ihren Beteiligungen in Verbindung stehen oder zur Erreichung oder Förderung ihrer Zwecke angemessen erscheinen. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, Immobilien zu erwerben.

Die Südamerikanische Elektrizitätsgesellschaft hat den Charakter einer Elektrizitäts-Holdinggesellschaft und ist bei Elektrizitätsunternehmungen beteiligt, welche ihr Tätigkeitsgebiet in Südamerika haben.

Gegenwärtig besitzt sie Beteiligungen an folgenden Gesellschaften: Lima Light Power & Tramways Company in Lima, Compañía Americana de Luz y Trac-



cion in Buenos Aires, Empresas Electricas de Bahia Blanca in Buenos Aires, Schweizerisch-amerikanische Elektrizitätsgesellschaft in Zürich.

8. Die *Schweizerisch-amerikanische Elektrizitätsgesellschaft* in Zürich, im Jahre 1928 gegründet, hat den ausgesprochenen Charakter einer Holdinggesellschaft ohne eigenen Geschäftsbetrieb und mit entsprechend reduzierten Steuern. Zweck der Gesellschaft ist die Durchführung von Finanzgeschäften aller Art, insbesondere in Amerika, soweit sie private oder öffentliche Unternehmungen oder Verfahren betreffen, welche sich auf die Erzeugung, Verteilung und Anwendung von Elektrizität beziehen, sowie auf die Gas- und Wasserversorgung und aller damit zusammenhängenden Gebiete, einschließlich der Elektrochemie, der Telephonie, der Telegraphie und des Transportwesens.

Der Zweck des Unternehmens stimmt überein mit dem der Südamerikanischen Elektrizitäts-Gesellschaft. Vgl. oben unter Ziffer 7.

Ein großer Teil der Aktien ist von der Motor-Columbus A.-G. und von der Südamerikanischen Elektrizitäts-Gesellschaft übernommen worden und ist in einem Syndikat vereinigt zum Zwecke der Erhaltung des maßgebenden Einflusses.

Die Schweizerisch-amerikanische Elektrizitätsgesellschaft ist beteiligt an der Compañía Italo-Argentina de Electricidad in Buenos Aires, an den Empresas Electricas de Bahia Blanca und an der Compañía Americana de Luz y Traccion in Buenos Aires. Über die Zusammensetzung des Aktienkapitals siehe oben S. 45.

**IX. Holdinggesellschaften von Ausländern in der Schweiz.** Eine besondere Gruppe der schweizerischen Holdinggesellschaften ist diejenige, deren Sitz zwar in der Schweiz ist und die nach schweizerischem Recht gegründet wurden, an welchen aber ausschließlich oder überwiegend ausländische Interessenten beteiligt sind, sei es, daß diese ausländischen Aktionäre direkt offen in die Erscheinung treten oder daß für sie Strohleute auftreten.

Das Interesse von ausländischen Industriellen und Kapitalisten an der Gründung besonderer schweizerischer Holdinggesellschaften für ihre besonderen Zwecke ist in den letzten Jahren von Tag zu Tag größer geworden.

Bankdirektor KURZ führt als Grund hierfür (im Buche über „Die schweizerischen Großbanken“, S. 175) in bezug auf die Gründung von Trustgesellschaften folgendes an:

„Der Grund, weshalb namentlich *ausländische* Industriegesellschaften manche Trusts in der *Schweiz* und nicht in ihrem eigenen Lande haben, ist darin zu suchen, daß Gründungen in der Schweiz mit relativ geringen Kosten verbunden sind und früher nicht einmal eine Stempelabgabe zu entrichten hatten, daß die fiskalische Belastung mindestens nicht größer ist als in den meisten andern Ländern, und daß, was besonders ins Gewicht fällt, das schweizerische Publikum Obligationen von Trustgesellschaften gerne als gute Kapitalanlage erworben hat, deren Zinsgenuß etwa  $1-1\frac{1}{2}\%$  über den Zinsfuß für Staatswerte ging.“

Es ist indessen anzunehmen, daß noch eine Reihe weiterer Gründe die Ausländer veranlassen, für ihre Interessen und ihre Auslandsbeteiligungen eine Zuflucht in einer schweizerischen Holdinggesellschaft zu suchen. Einmal die allgemeinen Gründe, welche selbst Schweizer zu solchen Gründungen im eigenen Lande veranlassen, die oben auf S. 228 ff.

eingehender ausgeführt sind. Sodann natürlich ganz besonders der Wunsch, in einem neutralen Lande, das alle nur wünschenswerten Sicherheiten bietet, die Dachgesellschaft für die verschiedenen ausländischen Unternehmungen zu haben, die oft in mehreren Ländern liegen. Entscheidend dürften indessen die günstigen Steuerverhältnisse sein, ob diese nun den einzigen Grund bilden oder neben andern Gründen entscheidend ins Gewicht fallen.

Es fällt außer den Rahmen dieser Darstellung, eine Liste oder gar eingehendere Darstellung der für Ausländer in der Schweiz gegründeten Holdingsgesellschaften zu geben. Es ist auch nicht möglich, allgemein gültige Sätze aufzustellen in bezug auf die Organisation und über die Frage der Zweckmäßigkeit einer Holdingsgesellschaft für einzelne Unternehmungen, denn die Bedürfnisse der einzelnen Fälle sind zu verschieden. Solche Fragen lassen sich nur gestützt auf die Erfahrung einer längeren Zeit und mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Verhältnisse beantworten, wie sie gerade für den einzelnen Fall in Betracht kommen.

Typische Beispiele von Auslandsgründungen in der Schweiz sind:

1. Die *Société Financière Italo-Suisse*, Genf, eine Holdingsgesellschaft, gegründet von italienischen Banken in der Schweiz zum Zwecke der Beteiligung und Finanzierung von ausländischen (vor allem italienischen) Elektrizitätsunternehmungen, die im Februar 1930 ihr Stammaktienkapital auf 100 000 Fr. und das Vorzugsaktienkapital auf 50 Mill. Fr. erhöht hat.

2. *Internationale Gesellschaft für chemische Unternehmungen A.-G.* (I. G. Chem.), Basel, gegründet im Jahre 1929 mit einem Kapital von 290 Mill. Schweizer Fr. Es ist eine Holdingsgesellschaft, ein Großtrüst der deutschen Unternehmungen der chemischen Industrie.

Die „Neue Zürcher Zeitung“ (vom 21. Februar 1930, Handelsteil) spricht die Vermutung aus, daß diese Holdingsgesellschaft in der Schweiz lediglich gewählt wurde in der Erwartung günstigerer Kapitalbeschaffung für die beteiligten industriellen Unternehmungen, „denn ein anderer Grund als jener der Kapitalbeschaffung ist für die Errichtung der I. G. Chem. Basel mit einem Aktienkapital von nominell 290 Mill. Schweizer Fr. kaum festzustellen, es sei denn, man nehme an, daß die leitenden Kreise die Tatsache eines subsidiären neutralen Basler Domizils als ein Aktivum für künftige internationale Kartellverhandlungen betrachten. Schon heute, nach kaum Jahresfrist, und noch bevor das ganze Aktienkapital begeben werden konnte, läßt sich an der unerfreulichen Entwicklung des Aktienkurses sowohl der Frankfurter wie der Basler I. G.-Aktie deutlich ablesen, daß die gewählte Methode der Kapitalbeschaffung nicht glücklich gewesen ist und daß sie den ohnehin durch das übergroße Aktienkapital (1,1 Milliarden Mark) der deutschen Muttergesellschaft gedrückten Markt noch weiter überlastet hat. Auch die weitere Zwischenschaltung einer amerikanischen Gesellschaft, der American I. G. Chemical Corporation, hat die absinkende Tendenz der Kurse nicht aufzuhalten vermocht, so daß also das Endergebnis der komplizierten Finanztransaktionen des Jahres 1929 nicht etwa eine verstärkte internationale Interessennahme an den Werten des Farbentrüsts ist, sondern geradezu das Gegenteil. Ein Überangebot von Ware drückt auch am Aktienmarkt auf Preis und Nachfrage.“

**X. Holdinggesellschaften für Private.** Bringen Holdinggesellschaften in erster Linie kaufmännischen und industriellen Unternehmungen Vorteile, so ist es natürlich klar, daß ein großer Teil dieser Vorzüge auch einem Privatmann zukommt, der sich entschließt, seine Vermögensinteressen in Form einer schweizerischen Holdinggesellschaft verwalten zu lassen. Handelt es sich lediglich um solche Vermögensverwaltung, so kann das Grundkapital der Gesellschaft klein bemessen werden, wie auch die Höhe der Aktien.

Eine solche Holdinggesellschaft hat zugleich den Vorteil, daß auf den Todesfall das ganze Vermögen in Form von Aktien der Holdinggesellschaft an die Erben oder andere bedachte Personen übergeht, ohne daß eine umständliche Liquidation mit beträchtlichen Kosten, Erbschaftssteuern usw. entsteht.

Das schweizerische Aktienrecht ist für Holdinggesellschaften in bezug auf das Vermögen einzelner Privatpersonen auch deshalb geeignet, weil es — wenn auch nicht gesetzlich ausgesprochen — tatsächlich doch die sog. Einmann-Gesellschaft zuläßt (siehe darüber oben S. 12). Die Holdinggesellschaft erfüllt diesbezüglich die Aufgabe einer Familienstiftung.

Die einfachen Rechtsvorschriften der Schweiz für die Gründung von Aktiengesellschaften, für das Emissionsgeschäft (bisher kein Prospektzwang, keine amtliche Zulassungsstelle) und den Verkehr mit Wertpapieren, Aktien und Obligationen, erleichtern alle geschäftlichen Transaktionen, sei es zu Lebzeiten des Aktionärs und Obligationärs, sei es auf den Todesfall.

Es sei diesbezüglich aus der Darstellung von KURZ und BACHMANN über „Die schweizerischen Großbanken“ folgende Stelle über die **Bankdepots** (S. 204 ff.) wiedergegeben:

Die schweizerischen Banken erheben eine Depotgebühr, die im Minimum 40 Cts. für 1000 Fr. beträgt.

Für die hinterlegten Wertpapiere wird dem Deponenten ein *Depotschein* ausgeliefert, der die genaue Spezifikation der Nummern enthält, wodurch ihm Gewähr geboten wird, daß die Bank keinerlei Manipulationen mit seinen Titeln vornehmen kann und daß ihm beim Rückzug des Depots die eingelieferten Nummern zurückgegeben werden.

In der Schweiz erhält der Käufer auch dann sofort einen Depotschein mit Nummernverzeichnis, wenn die Wertpapiere nicht bezahlt sind. Er wird also Eigentümer, und die Bank bewilligt ihm zur vollständigen Deckung des Kaufpreises einen Lombard- oder Kontokorrentvorschuß. An Banken werden Depotscheine mit Nummernangabe nur auf deren spezielles Verlangen ausgehändigt.

Eine besondere Art von Wertschriftendepots, wie sie von den meisten schweizerischen Banken entgegengenommen werden, sind die „*Gemeinschaftsdepots*“ (*dépôts conjoints*). Diese Depots, die in der Regel mit einem „*Gemeinschaftskonto*“ (*compte conjoint*) verbunden sind, können in zweierlei Formen errichtet werden: entweder als eigentliche Gemeinschaftsdepots, d. h. auf zwei oder mehrere Namen lautend, wobei jeder der Deponenten als *Solidargläubiger* berechtigt ist, *einzel-*

über das Depot zu verfügen und darüber rechtsgültige Quittung zu erteilen (OR. 150), oder durch die Errichtung des Depots auf *einen* Namen, unter gleichzeitiger Vollmachterteilung an einen *Dritten*, und zwar mit der *ausdrücklichen Bestimmung*, daß diese Vollmacht auch *über den Tod des Vollmachtgebers* hinaus gültig sein soll.

Eine solche Verfügung, nach welcher die Vollmacht auch nach dem Ableben des Auftraggebers noch Rechtsgültigkeit hat, ist durch Art. 35 des Schweizerischen Obligationenrechtes ausdrücklich gewährleistet.

Wird das Gemeinschaftsdepot in der einen oder andern Form errichtet, so erfolgt dafür die Unterzeichnung eines *Hinterlegungsvertrages* durch beide Parteien, in welchem für allfällige Differenzen *Gerichtsstand in der Schweiz* vorgesehen ist.

Es ist nicht zu bestreiten, daß die rechtliche Wirkung des Gemeinschaftsdepots einem Steuerzahler oder dessen Erben die Gelegenheit verschafft, sich den rechtmäßigen Ansprüchen des Fiskus, namentlich für die Erbschaftssteuer, zu entziehen und daß dieses Motiv hier und da für die Errichtung eines *dépôt conjoint* maßgebend sein mag; aber ebenso wäre es eine gänzlich falsche Deutung, wollte man annehmen, daß die bestehenden Gemeinschaftsdepots in der Hauptsache zum Zwecke der Steuerverheimlichung gemacht worden seien. Für das Gegenteil liegt, soweit es die französischen Depots betrifft, der Beweis in der jedem Kundigen bekannten Tatsache, daß in besonderem Maße zu Zeiten außer- oder innerpolitischer Wirren (Marokkokrieg, Balkankrieg, Revolutionsgefahr) sowie anlässlich des Vorgehens der französischen Regierung gegen die Kongregationen, eine besonders starke Abwanderung französischer Vermögen nach dem Auslande stattgefunden hat, und wenn dabei die Deponenten angesichts der räumlichen Trennung von Kunden und Bank aus Bequemlichkeitsgründen das *dépôt conjoint* wählten, so kann darin kaum etwas Auffälliges erblickt werden.

Neben den sog. offenen Depots, also Verwaltung der Papiere durch die Bank, ist die Möglichkeit gegeben, bei den Banken *Schrankfächer* zu mieten in der Weise, daß der Vermögensinhaber selbst die Verwaltung besorgt, die Papiere aber doch an ganz sicherem Orte hat, namentlich wenn die besonderen Verhältnisse des Wohnortes des Deponenten nicht die genügende Sicherheit bieten. Es ist dabei gleiche Sicherheit geboten, wie bei der Deponierung von Wertpapieren in offenem Depot.

Dazu kommt, daß bei den schweizerischen Banken der Grundsatz des absoluten *Bankgeheimnisses* besteht; es wird auch Steuerbehörden keine Auskunft gegeben.

## XI. Die rechtliche Behandlung der Holdinggesellschaft in der Schweiz.

1. *Allgemeines*. Das einfache schweizerische Aktienrecht, das in weitestgehender Weise den Bedürfnissen von Handel und Industrie Rechnung trägt, und die schweizerische Steuergesetzgebung, welche die Holdinggesellschaften begünstigt, sowie die stabilen, gesunden wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse der Schweiz sind die Gründe, welche die Schweiz zu einem Vorzugsland für Holdinggesellschaften gemacht haben.

Die Schweiz hat den großen Vorteil einer durchaus neutralen und objektiven Atmosphäre. Ihre zentrale geographische Lage mit ihren guten Eisenbahn- und andern Verbindungen und die Tatsache, daß sich auf ihrem Boden verschiedene Nationalitäten trotz ihrer Mehrsprachigkeit im Frieden seit Jahrhunderten zusammengefunden haben, sind von ganz hervorragendem Werte. Dazu kommen die jahrhundert-

alte Festigkeit der politischen Verhältnisse und ihrer soliden politischen Institutionen, die gesunden Staatsfinanzen, ihre schwer zu übertreffende Bankenorganisation und schließlich die gesunden schweizerischen Währungsverhältnisse. Durch die Bank für internationalen Zahlungsausgleich, für welche die schweizerische Stadt Basel als Sitz gewählt wurde, kann das internationale Ansehen der Schweiz und ihre politische Neutralität nur noch gestärkt werden, was von größter Bedeutung nicht nur für die Schweiz, sondern auch für ganz Europa ist.

Dieselben Gründe, die zur Wahl der Schweiz als Sitz der Bank für internationalen Zahlungsausgleich geführt haben, sprachen auch für die Gründung privater Konzentrationsgesellschaften, an welchen die Interessen verschiedener Länder beteiligt sind und für die Wahl einer schweizerischen Stadt als Sitz von Holdinggesellschaften. — Die Schaffung einer Interessengemeinschaft durch Gründung einer Holdinggesellschaft in der Schweiz erscheint als besonders günstig, wenn es sich um die Vereinigung von industriellen Unternehmungen handelt, die in verschiedenen Ländern, z. B. in Deutschland, Frankreich, England und Italien, liegen.

Verschiedene schweizerisch-internationale Holdinggesellschaften machten die Erfahrung, daß auch kleinere Unternehmungen, die in Staaten mit etwas unsicheren politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen keinen besonderen Kredit genossen, durch die Holdinggesellschaft höheren Kredit erlangten und finanziell sicherer gestellt wurden, dank der Konzentration des Vermögens auf sicherem neutralen Gebiete, losgelöst von den Zufällen einer industriellen Unternehmung und den schwankenden Geld- und Steuerverhältnissen anderer Länder.

Vor 1900 bestanden in der Schweiz erst 17 Holdinggesellschaften mit einem Gesellschaftskapital von nominell 340 Mill. Fr.; Ende 1928 waren es deren 770 mit nominell 1961 Mill. Fr. (gegenwärtig bereits über 2 Milliarden Fr.) bei insgesamt 11 559 schweizerischen Aktiengesellschaften mit nominell 7033 Mill. Fr. Aktienkapital. In den vergangenen 28 Jahren hat sich somit die Anzahl der schweizerischen Holdinggesellschaften auf das 45fache und ihr Nominalkapital auf das 6fache gesteigert. Dabei brachten allein die 4 Jahre 1925—1928 im Vergleich zum Stande von Ende 1924 fast eine Verdreifachung der Anzahl von 274 um 496 auf 770 und eine Erhöhung des Nominalkapitals von 1188 Mill. Fr. um 773 Mill. Fr. auf 1961 Mill. Fr.<sup>1</sup>

Waren es vor und während des Krieges hauptsächlich inländische Unternehmen, welche in der Form der Trust- oder Holdinggesellschaft zusammengefaßt wurden, so sind es seit Kriegsende neben inländischen

<sup>1</sup> Siehe Publikation des Eidgenössischen Statistischen Amtes in „Wirtschaftliche und sozialstatistische Mitteilungen“, herausgegeben vom Eidgenössischen Volkswirtschafts-Departement in Bern, Jg. 2, 1929, S. 212 und 213.

vor allem auch internationale oder ausländische Gründungen. Man nimmt an, daß die vielen Gründungen des Jahres 1923 von 68 Holdinggesellschaften mit nominell 80 Mill. Fr. im Zusammenhang standen mit deutscher Kapitalflucht und die Gründungen des Jahres 1925 von 134 solcher Gesellschaften mit nominell 128 Mill. Fr. im Zusammenhang mit der französischen Kapitalflucht<sup>1</sup>.

Die Schweiz war stets geeignet für sehr solide, wenn auch nicht sehr hoch verzinsliche Kapitalanlagen. Manche schätzenswerte, ja hochbedeutende Quelle für späteren Rückfluß in die wiedergenesenden Volkswirtschaften der angrenzenden Staaten wurde dadurch geschaffen.

Das Jahr 1928 brachte 141 neue Gesellschaften mit nominell 315 Mill. Fr. Kapital, und das Jahr 1929 noch mehr, ein Beweis weitreichender wirtschaftlicher, nationaler und besonders auch internationaler Kooperation und Konzentration.

Die „Neue Zürcher Zeitung“ (Handelsteil 29. Januar 1930) bemerkt in bezug auf die Neugründungen von Aktiengesellschaften in der Schweiz im Jahre 1929: „Unter den Neugründungen nehmen die Holdinggesellschaften mit einer Gesamtzahl von 194 unmittelbar hinter den Handels- (209) und Fabrikationsgesellschaften (198) den dritten Rang ein. In der Regel erfährt man aus den Handelsregistereintragungen wenig oder gar nichts über deren näheren Zweck, da dieser in allgemeiner Form umschrieben zu werden pflegt. Vielfach bleiben auch die Namen der an diesen Holdinggesellschaften wirklich Beteiligten verborgen, da häufig an Stelle der eigentlich Interessierten deren Rechtsvertreter in den Verwaltungsrat delegiert werden. Die Zahl solcher Neugründungen ist in stetem Steigen begriffen und hat sich gegenüber dem Jahre 1927 (98) nahezu verdoppelt. Infolge der ganz ungleichen Besteuerung in den verschiedenen Kantonen konzentrieren sie sich in der Hauptsache an einigen besonders verlockenden Steuerdomizilen. In steter Zunahme sind auch die Gesellschaften mit ausländischer Beteiligung begriffen. 62 solcher Neugründungen im Jahre 1927 und 69 im Jahre 1928 stehen 107 im vergangenen Jahre gegenüber. Dabei ist zu bemerken, daß die vorliegenden Zahlen wiederum kein umfassendes Bild zu geben vermögen, da nur jene Gesellschaften berücksichtigt werden konnten, in deren Verwaltungsrat ausländische Staatsangehörige eingetreten sind.

Fast die Hälfte aller Neugründungen mit sichtbarer ausländischer Beteiligung entfällt auf Holdinggesellschaften. Während in den beiden letzten Jahren in dieser Kategorie nur 21 respektive 27 Gesellschaften mit sichtbaren ausländischen Interessen gezählt wurden, hat sich im Jahre 1929 deren Zahl auf 51 ungefähr verdoppelt. Es ist anzunehmen, daß die allgemein bekannten Steuerprivilegien, die einige Kantone solchen Gesellschaften gewähren, in der Mehrzahl der Fälle für die Wahl des schweizerischen Sitzes ausschlaggebend sind; doch können da und dort auch Motive begleitend sein, welche für die schweizerische Wirtschaft auch gewisse Gefahren in sich schließen.“

Die schweizerischen Holdinggesellschaften mit gegenwärtig zusammen über 2 Milliarden Schweizer Fr. Aktiennominalkapital und das daneben stehende Kapital dieser Gesellschaften an Reserven, Obligationen und

<sup>1</sup> Siehe „Wirtschaftsberichte des Schweizerischen Handelsamtsblattes“ (jetzt „Wirtschaftliche und sozialstatistische Mitteilungen“), Bern 1926, Nr. 19, S. 169 ff.

Debitoren repräsentieren im bilanzmäßigen Gegenwert eine gewaltige wirtschaftliche Macht, wenn man die direkten und indirekten Auswirkungen des Holding- und Trustsystems in Betracht zieht.

2. *Der Begriff der Holdinggesellschaft in der Schweiz.* Das schweizerische Obligationenrecht und seine Nebengesetze, welche das Aktienrecht ordnen, nennen an keiner Stelle die Holdinggesellschaft, weil sie eben keine von der Aktiengesellschaft rechtlich verschiedene Form ist. Dagegen wird die Holdinggesellschaft in den Steuergesetzen der Kantone — soweit die ordentliche Steuer in Betracht kommt — und im Bundesgesetz über die außerordentliche Kriegssteuer berücksichtigt und einer besonderen Vorzugsbehandlung unterworfen.

In diesen Steuergesetzen ist die Holdinggesellschaft verschieden definiert. Mögen diese gesetzlichen Bestimmungen auch redaktionell etwas auseinandergehen, so stimmen sie doch in ihrer Bedeutung überein.

Danach ist in der Schweiz unter Holdinggesellschaft eine Gesellschaft zu verstehen, deren Zweck die Beteiligung an andern Unternehmungen und Betrieben oder auch die bloße Verwaltung des Vermögens einer einzelnen oder mehrerer Personen in Form von Aktien und Anleiensobligationen ist.

Stets wird in der Praxis in extensiver Weise interpretiert.

Bald werden in der Schweiz die Holdinggesellschaften mit diesem Worte, bald Beteiligungsgesellschaft, Investierungsgesellschaft genannt, ohne daß diese besonderen Bezeichnungen an der Sache selbst etwas ändern<sup>1</sup>. Siehe auch oben S. 222.

3. *Sitzgesellschaft.* Die Holdinggesellschaft wird in einzelnen Kantonen auch etwa Sitzgesellschaft oder Domizilgesellschaft genannt. Diese Bezeichnung erscheint dann angezeigt, wenn es sich um die Gründung einer Aktiengesellschaft in der Schweiz oder in einem besondern Kanton handelt ausschließlich aus dem einen Grunde, den Sitz eben in der Schweiz oder in diesem Kanton zu haben, ohne daß dabei die Frage der Beteiligung an einer andern oder an mehreren andern anderswo gelegenen Gesellschaften maßgebend ist, wobei aber doch — im Unterschied zu Gesellschaften, welche nicht „Sitzgesellschaften“ sind — abgesehen vom Sitz der Gesellschaft der ganze geschäftliche Betrieb des Unternehmens sich außerhalb des „Sitz“-Kantons abspielt.

Verschiedenē Kantone, so z. B. der Kanton Graubünden, gewähren auch solchen Sitzgesellschaften die Steuervergünstigung der Holdinggesellschaft.

Ausschlaggebend für die Gründung einer solchen „Sitzgesellschaft“ wird wohl meistens die steuerrechtliche Begünstigung sein, die anderswo

<sup>1</sup> Vgl. auch Dr. ZIMMERMANN, Die direkten Aktiengesellschaftssteuern in der Schweiz, Einlage: Aktiengesellschaftssteuertabelle, 1928.

der Gesellschaft nicht gewährt wird, sowie die Tatsache, daß es für die geschäftliche Wirksamkeit des Unternehmens gleichgültig ist, wo sie ihren Sitz hat. Außer diesem Motiv können aber auch andere Gründe bestehen: man wünscht den Sitz der Unternehmung auf neutralem, wirtschaftlich und rechtlich solid und einfach gestaltetem Rechtsgebiet zu haben, namentlich auch mit Rücksicht auf möglichst rasche und möglichst formlose Gründung des Unternehmens, Abänderung der Statuten, Übertragung und Veräußerung von einzelnen Vermögensteilen, Aktien usw.

Ein Beispiel möge die Zweckmäßigkeit einer solchen Sitzgesellschaft illustrieren. Der ausländische Inhaber von Patenten verschiedener Länder einer wichtigen Erfindung verkauft seine Patente an mehrere Personen, die in einem Auslandstaat oder in mehreren Ländern wohnen. Diese Leute haben ein Interesse daran, die Patente im Ausland gemeinsam zu verwerten, sei es durch Abgabe von Lizenzen oder durch Verkauf einzelner oder aller Patente oder auf irgendeine andere Weise. Mit Rücksicht auf den Zweck solcher Transaktionen eignet sich als Zentralstelle, die alle Interessen vereinigt, nichts besser als eine Aktiengesellschaft, die ihren Sitz in einem Schweizerkanton hat, welcher auch einer solchen Unternehmung die Begünstigung der Besteuerung von Holdinggesellschaften gewährt. Die Aktionäre wissen von vornherein, daß die Verwertung der Patente auf den Namen der Sitzgesellschaft keine weitere Steuerbelastung bringt, wird doch z. B. im Kanton Graubünden von einer solchen Sitzgesellschaft bei einem Grundkapital von 1 Mill. Fr. bloß eine jährliche Steuer von insgesamt 500 Fr. verlangt, gleichgültig wie hoch die Gewinne der Gesellschaft sein mögen.

Es ergibt sich dies auch aus einer Auskunft, welche der Verfasser dieses Buches im März 1930 von zuständiger Stelle erhielt und welche folgenden Wortlaut hat:

„Ihre Ausführungen (wie sie oben gegeben sind) sind richtig. Die Umschreibung der Zweckbestimmung der Gesellschaft nach unserem Steuergesetz ist gleichgültig. Entscheidend ist lediglich der Umstand, daß die betreffende Aktiengesellschaft sich im Kanton Graubünden geschäftlich nicht betätigen und auch keinen Liegenschaftenbesitz im Kanton erwerben darf. Sobald diese Voraussetzungen gegeben sind, fallen die betreffenden Gesellschaften unter das Privileg des Art. 28 des Steuergesetzes von Graubünden (betr. die Holdinggesellschaft) und bezahlen eine Maximalsteuer von  $\frac{1}{2} \frac{0}{00}$  ihres Aktienkapitals. Dieser Ansatz kann bei großen Gesellschaften, die über ein Kapital von mehreren Millionen verfügen, nach erfolgter Verständigung mit der Finanzverwaltung ermäßigt werden. Die Reserven sowie der allfällig ausgewiesene Gewinn sind selbstverständlich vollständig steuerfrei.

Eine Gesellschaft mit einer Million Aktienkapital hat somit eine jährliche Steuer von 500 Fr. zu entrichten, in welchem Betrage die sämtlichen Steuerleistungen an Kanton und Gemeinde inbegriffen sind.“

So wurde eine Aktiengesellschaft in Chur gegründet, die jährlich total eine Steuer von höchstens 500 Schweizer Fr. zu entrichten hat und folgende Zwecke verfolgt:

„a) Das Studium neuer Arbeitsverfahren und Methoden für die chemische Industrie, insbesondere für die Mineralölindustrie, die Asphalt-Kohlenteer- und Kohlenverflüssigungsindustrie in eigenen und fremden Versuchsanlagen und Laboratorien.



b) Die Erwerbung und Verwertung einschlägiger Patente und Lizenzrechte für Arbeitsverfahren und Apparate sowie der Handel mit letzteren.

c) Die Gründung, den Erwerb von andern Unternehmungen im Auslande, welche die Ausführung und den Verkauf der ad b) bezeichneten Apparate betreiben sowie die gesellschaftliche Beteiligung an solchen Unternehmungen, welche auf den ad a) und b) bezeichneten Arbeitsgebieten tätig sind.

d) Alle im Zusammenhang mit vorstehenden Geschäften sich ergebenden finanziellen Transaktionen sowie den Erwerb von Realitäten im Auslande für die Unterbringung von Laboratorien.“

*4. Steuerprivilegien der Holdinggesellschaften.* a) Allgemeines. Von den 25 schweizerischen Kantonen gewähren die meisten den Holdinggesellschaften bedeutende Steuerreduktionen. 14 Kantone verzichten ganz auf die Besteuerung des Gewinnes (Ertrages) der Gesellschaft und 19 Kantone gewähren auf das Grundkapital der Gesellschaft eine erhebliche Reduktion der Kapitalsteuer. Auch nach dem Gesetz über die einzige (außerordentliche) schweizerische Bundessteuer, die Kriegssteuer, wird den Holdinggesellschaften bedeutende Steuerreduktion gewährt (siehe Näheres S. 260).

Um solche Steuerprivilegien zu genießen, ist es nötig, daß die Gesellschaft den Sitz in einem Kanton mit diesen Steuerprivilegien für die Holdinggesellschaften, z. B. in Graubünden, wählt. Gleichwohl kann die Verwaltung, d. h. z. B. der Vertreter ausländischer Interessenten, sei es ein Rechtsanwalt, eine Bank oder eine andere Person, in einem andern Kanton, z. B. in Zürich, sein.

Mit Rücksicht auf die bevorzugte Besteuerung der Holdinggesellschaften in einzelnen Kantonen haben verschiedene großindustrielle Unternehmungen ihren ursprünglich „gemischten“ Betrieb aufgelöst, um in Zukunft mit zwei Gesellschaften zu arbeiten, wovon die eine, für welche eine Sitzverlegung meistens nicht möglich ist, ausschließlich den industriell-technischen Betrieb zum Zwecke hat, und die andere reinen Finanzierungs- oder Beteiligungscharakter aufweist, in der Wahl des Sitzes daher frei ist, ihn also da wählen wird, wo die Besteuerung der Holdinggesellschaft günstig ist.

Nach der bundesgerichtlichen Praxis unterliegen die „Beteiligungen“ der Holdinggesellschaften an andern Unternehmungen des In- und Auslandes, weil sie Beziehungen zur Gesellschaft als Ganzes darstellen, ausschließlich der Besteuerung des Kantons, wo die Muttergesellschaft ihren Sitz hat. Das Vermögen, das aus solchen Beteiligungen besteht, wird steuerrechtlich als Betriebskapital beurteilt. Eine Besteuerung der Holdinggesellschaft durch mehrere Kantone ist deshalb ausgeschlossen.

Vgl. BE. 45, I, 1919, S. 374. Wallis c. Schaffhausen in. Sachen der Besteuerung der Aluminium-Industrie A.-G. in Schaffhausen; ferner BE. 52, I, 1926, S. 238 ff. Peter-Cailler-Kohler c. Freiburg und Waadt.

Ferner: Brown, Boveri & Co. c. Basel-Landschaft und Aargau vom 7. April 1919 (nicht veröffentlicht).

Ebenso: Urteil in Sachen der Allgemeinen Gasindustrie Gesellschaft c. Bern und Zürich vom 12. Mai 1924 (nicht veröffentlicht).

b) Übersicht über die Steuerbevorzugung der Holdinggesellschaften<sup>1</sup>.

Fiskus	Art des Privilegs bzw. zu entrichtende Holdinggesellschaftssteuern	Jahrestotalsteuern pro 1928 im Bund resp. im Kanton für eine Holdinggesellschaft (A.-G.) mit 6 000 000 Fr. einbez. AK. 1 000 000 „ Reserven 3 000 000 „ nichteinbez. AK. 500 000 „ Reingew.
I. Bund:	$\frac{1}{2}$ der gew. Aktiengesellschaftssteuern: 4-Jahresepoche 1-Jahresrate	Fr.  40687,85 10171,85
II. Kantone:		
1. Kt. Aargau u. Stadt Aarau	$\frac{1}{4}$ der Kantonsteuern, $\frac{1}{2}$ der Gemeindesteuern	19572,50
2. Kt. Baselstadt	$\frac{1}{2}$ der Kapitalsteuern, keine Ertragsteuern	7750,—
3. Kt. Baselland und Stadt Liestal	Reduktion der Kapitalsteuern, keine Ertragsteuern	23000,—
4. Kt. Freiburg u. Stadt Freiburg	Reduktion der Kapitalsteuern, keine Ertragsteuern	8500,—
5. Kt. Genf u. Stadt Genf	Reduktion der Kapitalsteuern, keine Ertragsteuern	11900,—
6. Glarus u. Stadt Glarus	Spezialsteuern auf Nom.-Kap., keine Ertrag- u. Gemeindesteuern	3600,—
7. Kt. Graubünden und Stadt Chur	Spezialst. auf einbez. Akt.-Kap., keine Ertrag- u. Gemeindesteuern	3000,—
8. Kt. Luzern u. Stadt Luzern	Reduktion der Kap.- u. Ertragsteuern in Kanton u. Gemeinde je nach Beschluß der Behörden	19562,50
9. Kt. Neuenburg u. Stadt Neuenburg	Reduktion der Kapitalsteuern, keine Ertragsteuern	14000,—
10. Kt. Nidwalden u. Gemeinde Stans	je nach Spezialabkommen von Fall zu Fall	—
11. Kt. St. Gallen u. Stadt St. Gallen	Reduktion d. Kapitalsteuern f. Kt., keine Ertrag- u. Gemeindesteuern	3500,—
12. Kt. Schaffhausen und Stadt Schaffhausen	Reduktion der Kapitalsteuern, keine Ertragsteuern	4500,—
13. Kt. Schwyz u. Stadt Schwyz	Reduktion der Kapitalsteuern, Ertragsteuern bestehen nicht	12600,—

<sup>1</sup> Diese Tabelle wurde von Bankdirektor Dr. F. ZIMMERMANN-LOCHER (Zürich) in seinem gut orientierenden Aufsatz über die Besteuerung der Holdinggesellschaften in der Schweiz (Deutsche Steuerzeitung, Nr. 11, 1929) veröffentlicht.

Fiskus	Art des Privilegs bzw. zu entrichtende Holdinggesellschaftssteuern	Jahrestotalsteuern pro 1928 im Bund resp. im Kanton für eine Holdinggesellschaft (A.-G.) mit 6 000 000 Fr. einbez. AK. 1 000 000 „ Reserven 3 000 000 „ nichteinbez. AK. 500 000 „ Reingew.
14. Kt. Solothurn u. Stadt Solothurn	Reduktion der Kantonsteuern auf Kap. u. Ertr., volle Gemeindest.	Fr. 81 660,—
15. Kt. Tessin u. Stadt Bellinzona	Gewisse Reduktion auf Kap., keine Ertragsteuern	36 000,—
16. Kt. Waadt und Stadt Lausanne	Reduktion der Kapital- und Ertragsteuern	8 896,85
17. Kt. Wallis und Stadt Sitten	Reduktion d. Kapitalsteuern f. Kt., keine Ertrag- u. Gemeindesteuern	5 000,—
18. Kt. Zug u. Stadt Zug	Reduktion der Kapitalsteuern, keine Ertragsteuern	16 232,—
19. Kt. Zürich u. Stadt Zürich	Reduktion der Kapitalsteuern, keine Ertragsteuern	7 805,—

c) Die Kriegssteuer bei Holdinggesellschaften<sup>1</sup>. Maßgebend ist der Bundesbeschluß betreffend die neue außerordentliche Kriegssteuer vom 28. September 1920. Sein Artikel 65 lautet wörtlich:

„Bei Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften, deren Zweck ausschließlich in der Beteiligung an andern Unternehmungen besteht und deren Reingewinn einzig aus Tochterunternehmungen herrührt, wird die Steuer auf die Hälfte herabgesetzt.

Stammt bei solchen Gesellschaften nur ein Teil des Reingewinnes aus Tochterunternehmungen, so wird nur derjenige Teil der Steuer auf die Hälfte herabgesetzt, der dem Verhältnis der Gewinnbezüge aus Tochterunternehmungen zum gesamten Bruttogewinn entspricht.“

Gesellschaften, welche auf diese bevorzugte Behandlung als Holdinggesellschaft oder Inhaberin eines Beteiligungsvermögens Anspruch machen, haben dies in einem Begleitschreiben zur Steuererklärung zu bemerken. Sie haben ihre Statuten und Auszüge aus den Geschäftsbüchern beizulegen, aus denen sich der Nachweis ergibt, daß auf sie die Voraussetzungen des Art. 65 des Bundesbeschlusses vom 28. September 1920 zutreffen.

Ein Beispiel diene zur Erläuterung des Gesetzes:

Handelt es sich zunächst um eine gewöhnliche (also nicht Holding)-Aktiengesellschaft von beispielsweise einem steuerpflichtigen Kapital von 10 000 000 Fr.

<sup>1</sup> Die außerordentliche eidgenössische Kriegssteuer wird voraussichtlich nur noch bis Ende 1932 erhoben und fällt nachher weg (vgl. oben S. 115).

und einem durchschnittlichen Ertrag von 800000 Fr., so ist die Kriegssteuer wie folgt zu berechnen: Der Steuerbetrag wird nach dem durchschnittlichen Verhältnis des Reingewinnes zu Aktienkapital und Reserven in den vier letzten, dem Eintritt in die Steuerpflicht vorangehenden Geschäftsjahren bemessen (Art. 64, Abs. 2 des Bundesbeschlusses), mit einem durchschnittlichen Prozentverhältnis von 8 %, und somit (nach Tabelle III des Bundesbeschlusses) zu einem Steuersatze von 10 Fr. 50 Rappen per 1000 Fr. Kapital, so daß für vier Jahre insgesamt 105000 Fr. oder per Jahr 26250 Fr. Kriegssteuer zu bezahlen sind.

Handelt es sich dagegen um eine reine Holdinggesellschaft, so zahlt sie für vier Jahre nur 52500 Fr. oder per Jahr 13125 Fr. Kriegssteuer.

Eine Holdinggesellschaft der zweiten Art, bei welcher nur ein Teil des Reingewinnes aus Tochterunternehmungen stammt, zahlt, wenn diese Bezüge sich aus Zinsen, Lizenzgebühren o. dgl. zusammensetzen und z. B. 60 % des Bruttogewinnes betragen, für vier Jahre 60 % von 52500 Fr. und 40 % von 105000 Fr., total 73500 Fr. (31500 Fr. plus 42000 Fr.) oder per Jahr 18375 Fr.

Für das nicht einbezahlte Aktienkapital beträgt die Kriegssteuer stets nur ein Viertel, so daß, wenn z. B. für auf 1000 Fr. einbezahltes Aktienkapital 10 Fr. 50 Kriegssteuer bezahlt werden müssen, für das nicht einbezahlte für das Tausend nur 2,625 Fr. zu entrichten sind, eine Vorschrift, die ohne weiteres auch für Holdinggesellschaften gilt.

d) Steuerprivilegien der Kantone. Keine Spezialnormen für die Holdinggesellschaft kennen die Kantone Bern, Obwalden, Nidwalden, Schwyz, Appenzell I.-Rh. und Appenzell A.-Rh., Thurgau.

In diesen Kantonen wird eine Holdinggesellschaft der gleichen Besteuerung unterstellt wie die gewöhnliche Aktiengesellschaft.

Die Steuergesetze einiger Kantone treffen eine Unterscheidung zwischen *reiner* und *gemischter* Holdinggesellschaft.

*In der Regel* genießt die gemischte Holdinggesellschaft keine Steuerprivilegien. Als Beispiele seien erwähnt: die Kantone Aargau, Basel, Genf, Luzern, Neuenburg, St. Gallen, Wallis.

*Zürich* privilegiert auch die gemischte Holdinggesellschaft, sofern ihr Zweck „*hauptsächlich*“ in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen an andern Unternehmungen besteht.

Art. 65 des Bundesbeschlusses über die neue außerordentliche *Kriegssteuer* spricht nur von Mutter- und Tochtergesellschaft.

*De lege ferenda* sollten alle steuerrechtlichen Privilegien nicht nur auf die reine Holdinggesellschaft, sondern auch auf alle andern Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften Anwendung finden, wobei allerdings Voraussetzung sein soll, daß die Beteiligung eine dauernde sein muß (siehe auch HÄRDY a. a. O.).

Im einzelnen lauten die Steuervorschriften für die Holdinggesellschaften und für Beteiligungsvermögen wie folgt:

*Kanton Aargau*, Vollziehungsverordnung vom 31. August 1928, § 8:  
„Gesellschaften, deren Zweck ganz oder teilweise darin besteht, sich an andern, rechtlich selbständigen Unternehmungen durch den Besitz von Gesellschaftsanteilen oder in anderer Form, z. B. durch

langfristige Darlehen, zu beteiligen (Trust- und Finanzierungsgesellschaften, Holdingkompagnien), entrichten von dem in jenen fremden Unternehmungen investierten Kapital die Spezialsteuer und die ordentliche Staatssteuer nur zu einem Viertel und die Gemeindesteuer nur zur Hälfte.

Den Trust- und Finanzierungsgesellschaften, die außer der Verwaltung ihrer Beteiligungen keine andere Tätigkeit im Kanton ausüben, kann der Regierungsrat im Einverständnis mit dem Gemeinderat ihres Sitzes weitere Steuererleichterungen gewähren.

Für eigene unselbständige Unternehmungen sowie für die im Kanton gelegenen Liegenschaften sind die Steuern voll zu entrichten.“

*Kanton Baselland*, Steuergesetz vom 20. August bis 2. Dezember 1928, in Kraft seit 1. Januar 1930, § 35, Abs. I, II und III:

„Gesellschaften und juristische Personen, die sich hauptsächlich mit der dauernden Verwaltung von Beteiligungen an andern Unternehmungen befassen (Holding- und Trustgesellschaften), haben nur eine Kapitalsteuer von  $\frac{1}{2}\text{‰}$  für das einbezahlte und  $\frac{1}{4}\text{‰}$  für das nicht einbezahlte Kapital zu entrichten.

Für Gesellschaften und juristische Personen, die lediglich ihren Sitz im Kanton Baselland haben (Domizilgesellschaften), kann der Regierungsrat, im Einverständnis mit den betreffenden Gemeinden, besondere Bestimmungen aufstellen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen allfälliger mit andern Kantonen abgeschlossener Konkordate.“

*Kanton Graubünden*, Steuergesetz vom 23. Juni 1918, Art. 28, Abs. II:

„Aktiengesellschaften, die im Kanton nur ihren Sitz haben, die sich jedoch geschäftlich nicht im Kanton, sondern außerhalb desselben betätigen und auch keine Liegenschaften im Kanton besitzen, bezahlen eine jährliche Steuer von  $\frac{1}{2}\text{‰}$  ihres Aktienkapitals; vermögens- und erwerbssteuerpflichtig sind sie dagegen weder im Kanton noch in einer Gemeinde.“

Eine Holdinggesellschaft mit 1 Mill. Fr. Aktienkapital zahlt also nur 500 Fr. Steuern. Im übrigen müssen Holdinggesellschaften keine Steuer bezahlen, also weder eine Kapitalsteuer noch auch eine Einkommensteuer. Dividenden und Reserven müssen nicht versteuert werden.

Bei größerem Aktienkapital ist es möglich, von der Steuerbehörde noch eine weitere Reduktion zu erwirken.

*Kanton Freiburg*, Steuergesetz vom 7. Mai 1926, Art. 31:

„Le Conseil d'Etat peut... soumettre à un régime de faveur, suivant le cas, tant pour les impôts communaux et paroissiaux, que pour l'impôt cantonal, les sociétés Holding et les institutions qui n'auraient que leur siège dans le canton.“

*Kanton Genf*, Gesetz vom 9. März 1927, Art. 65:

„Les sociétés mentionnées à l'article 60, qui ont pour but exclusif l'administration de participations financières à d'autres entreprises établies hors du canton, ou dont le bénéfice provient uniquement d'entreprises affiliées, telles que Trusts, Holdings Companies, ainsi que celles, qui tout en ayant leur siège dans le canton, n'y ont aucune activité, ne sont soumises qu'à un impôt annuel de un pour mille de leur capital versé et de leurs réserves et de un demi pour mille de leur capital non versé.“

Das Genfer Obergericht (Cour civile de Genève) hat am 14. Dezember 1928 in Sachen Société financière Suisse-Américaine, deren Sitz sich in Genf befindet, einen grundlegenden Entscheid über die Anwendung und Auslegung dieses Art. 65 gefällt, publiziert in der Genfer Semaine Judiciaire vom 15. Januar 1929, S. 19—32. Bemerkenswert sind folgende grundlegende Erwägungen des Genfer Obergerichts:

1. Eine Aktiengesellschaft, die in Genf ihren Sitz und ihre Verwaltung hat, entfaltet auf jeden Fall eine minimale Tätigkeit, z. B. Sitzungen des Verwaltungsrates und Beschlußfassung desselben im Sinne des Gesellschaftszweckes. Das Bestehen des Geschäftssitzes und die Anwesenheit des Verwaltungsrates in Genf stellen jedoch notwendige Voraussetzungen für den rechtsgültigen Bestand der Gesellschaft dar, und diese Umstände dürfen nicht als Tätigkeit aufgefaßt werden, welche zum Verlust der Vergünstigung des Art. 65 (3. Kategorie) führt.

2. Als Aktivität, welche die Anwendung des Art. 65 (3. Kategorie) ausschließt, ist vielmehr die Tätigkeit aufzufassen, welche sich in der Aufnahme von Beziehungen mit dem Publikum äußert in der Absicht, mit diesem Geschäfte abzuschließen, und die zum Unterhalt von Büroräumlichkeiten, Kassen, Schalern sowie eines Personals führt.

Die Gesellschaft, welche keine dem Publikum offenstehenden Büroräumlichkeiten und kein Personal besitzt, und die nach dem Gesellschaftszweck ausschließlich ein Portefeuille fremder Wertschriften verwaltet, fällt unter die Bestimmungen des Art. 65. Sie ist mit dem Kanton nur durch ihren Sitz verbunden, zieht jedoch ihre Einkünfte und Gewinne nicht aus dem Lande selbst.

3. Der Rückkauf eigener Obligationen durch die Gesellschaft schließt die Anwendung des Art. 65 nicht aus. Es handelt sich bei dem Rückkauf um einen internen Verwaltungsakt, welcher der Gesellschaft nicht den Charakter eines Bankbetriebes mit den für einen solchen typischen Merkmalen verleiht.

*Kanton Glarus*, Gesetz vom 6. Mai 1917, § 2:

„Unternehmungen, die nur ihren Sitz im Kanton Glarus haben, sind zu einer jährlichen Staatsgebühr verpflichtet. Diese Gebühr beträgt 40 Rappen vom Tausend des nominellen Aktienkapitals.“

Wie solche Sitzgesellschaften haben im Kanton Glarus die Holdinggesellschaften *keine* Einkommenssteuer zu zahlen. Es wird nur eine feste Steuer vom Gesellschaftskapital bezogen.

In Glarus beträgt diese Steuer 40 Rappen auf 1000 Fr. Die höchste Steuer, welche danach eine Gesellschaft mit einem Kapital von 1 Mill. Fr. zu zahlen hat, ist jährlich 400 Schweizer Fr.“

*Kanton Schaffhausen*, Steuergesetz vom 26. August 1919, Art. 29:  
„Die Kapitalsteuer beträgt  $2^0/_{00}$  des steuerpflichtigen Kapitals.

Juristische Personen im Sinne von Art. 27c (ohne Geschäftsbetrieb oder geschäftliche Niederlassung im Kanton) bezahlen eine vom Regierungsrat festzusetzende Steuer von mindestens  $1/4^0/_{00}$  des nominellen Grundkapitals. Diese Steuer fällt zur einen Hälfte dem Staat, zur andern Hälfte der Gemeinde zu, auf deren Gemarkung der Sitz der Unternehmung sich befindet.“

In der Praxis behandelt der Kanton Schaffhausen die Holdinggesellschaften und Finanztrusts steuerrechtlich gleich wie die vorstehend erwähnten Domizilgesellschaften.

*Kanton Luzern*, Steuergesetz vom 22. September 1922, § 26:

„Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften, die sich ausschließlich mit der dauernden Verwaltung von Beteiligungen an andern Unternehmungen befassen, kann von der Gemeindebehörde mit Genehmigung des Regierungsrates die für die Aktiengesellschaften vorgesehene Steuer bis auf ein Viertel ermäßigt werden.

Soweit solche Gesellschaften eigene Unternehmungen betreiben, haben sie die volle Steuer zu entrichten.“

*Kanton St. Gallen*, Nachtragsgesetz vom 30. November 1916, Art. 6:

„Gesellschaften, deren Zweck ausschließlich in der Beteiligung oder in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen an andern Unternehmungen besteht (Trustgesellschaften, Holding-Companies und ähnliche Erwerbsgesellschaften), sind von der Einkommenssteuer befreit, haben aber eine Vermögenssteuer von  $1/2^0/_{00}$  ihres steuerpflichtigen Gesamtkapitals an den Staat und die Steuer für ihren Grundbesitz bzw. bei Pacht- oder Mietverhältnissen für den Pacht- oder Mietwert nach Maßgabe von Art. 10 an die politische und an die Schulgemeinde zu entrichten.“

Art. 5, Abs. III: „Aktiengesellschaften und Erwerbsgenossenschaften, welche zwar ihr Domizil im Kanton St. Gallen haben, aber ihrer wirtschaftlichen Zweckbestimmung entsprechend, ihre geschäftliche Tätigkeit vorwiegend außerhalb seiner Grenzen ausüben, haben die Hälfte der Einkommenssteuer zu entrichten.“

*Kanton Solothurn*, Steuergesetz vom 17. März 1895, § 5, Abs. II:

„Gesellschaften, deren Zweck statutengemäß und tatsächlich darin besteht, sich an Unternehmungen durch den Besitz von Gesellschafts-

anteilen zu beteiligen (Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften, Holding-Companies), werden nur zu einem Fünftel des nach den Bestimmungen des Steuergesetzes und dieser Verordnung sich ergebenden Steuerbetrages belastet. Soweit solche Gesellschaften eigene Unternehmungen betreiben, haben sie für diese die Steuer voll zu entrichten. Über die Anwendung dieser Bestimmung entscheidet das Finanzdepartement, gegen dessen Entscheid innert 14 Tagen an die Oberrekurskommission rekuriert werden kann.“

*Kanton Waadt*, Gesetz vom 14. Februar 1928:

„Impôt sur la fortune.

Art. 1. — Est réduit de 75% l'impôt sur la fortune dû par les sociétés anonymes, sociétés en commandite par actions ou sociétés coopératives, dont les capitaux sont exclusivement affectés à des participations dans d'autres sociétés anonymes, en commandite par actions ou coopératives qui ne possèdent point d'établissement dans le Canton.

La participation doit consister en actions, en parts, en obligations ou prêts à trois ans de terme au moins.

Impôt sur le produit de travail.

Art. 2. — Est réduit de 75% l'impôt sur le produit du travail dû par ces sociétés, si leur bénéfice provient uniquement des entreprises affiliées.

Impôts communaux.

Art. 3. — Les communes vaudoises ne peuvent réclamer aux sociétés qui font l'objet des deux articles précédents des impôts sur la fortune et le produit du travail supérieurs à ceux que perçoit le Canton.“

*Kanton Wallis*, Dekret vom 15. Januar 1921, Art. 10, Abs. VII:

„Les sociétés anonymes et coopératives qui ont leur siège social en Valais sans y exercer d'activité paient l'impôt sur la fortune au taux de 0,50/00 de leur capital social.“

In der Praxis behandelt der Kanton Wallis die Holdinggesellschaften und Finanztrusts steuerrechtlich gleich wie die vorstehend erwähnten Domizilgesellschaften.

*Kanton Zug*, Gesetz vom 17. November 1921, § 1, Ziffer 4, Abs. II:

„Gesellschaften, deren Zweck in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen an andern Unternehmungen besteht (Trustgesellschaften, Holdingkompanien), werden mindestens zu einem Fünftel des Grundkapitals und der Rückstellungen besteuert.“

Regierungsrätlicher Gesetzesantrag vom 1. Februar 1928:

„§ 1. Im Kanton Zug domizilierte, juristische Personen werden auf ihr Verlangen einer besondern Besteuerung unterworfen, wenn und sofern sie die nachstehend bezeichneten Merkmale aufweisen.



1. Juristische Personen (Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Stiftungen, Vereine usw.), deren Zweck in der Zusammenfassung des Eigentums an Wertobjekten und deren Verwaltung in der Beteiligung an andern Unternehmungen in irgendwelcher Form sowie in der Gewährung von Krediten an diese letzteren besteht.

2. Aktiengesellschaften, die neben einer kommerziellen oder Fabrikationstätigkeit im Inland die sub Al. 1 bezeichneten Merkmale in dem Sinne aufweisen, daß sie durch Beteiligung und Kreditgewährung auf andere Unternehmungen im In- und Ausland (Tochtergesellschaften) einen maßgebenden Einfluß ausüben.

3. Juristische Personen (Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Stiftungen, Vereine usw.), welche, ohne die sub Al. 1 bezeichneten Merkmale aufzuweisen, oder neben diesen, eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, die auf keine Weise aus Güterumsatz, der sich im Inland vollzieht, gewerbsmäßig Nutzen zieht, wie z. B. Abrechnungsstellen von Syndikaten, Interessengemeinschaften, Treuhandstellen aller Art für bestimmt umgrenzte Zwecke.

§ 4. Juristische Personen im Sinne von § 1, Abs. 1 u. 3, welche den Sonderbestimmungen des vorliegenden Gesetzes unterliegen, haben auf Verlangen des Regierungsrats bei der Kantonskasse des Kantons Zug eine Realkautions zu hinterlegen, die dem doppelten Betrag der jährlichen Steuerleistung entspricht. Durch Beschluß des Regierungsrats kann die Realkautions durch Bürgschaften ersetzt werden.“

*Kanton Zürich*, Steuergesetz vom 25. November 1917, § 35:

„Gesellschaften, deren Zweck hauptsächlich in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen an andern Unternehmungen besteht (Trustgesellschaften, Holdingkompanien), haben nur eine Kapitalsteuer von  $\frac{1}{2} \frac{0}{100}$  des steuerpflichtigen Kapitals (§ 31) zu entrichten.“

In der Praxis behandelt der Kanton Zürich steuerrechtlich die Domizilgesellschaften in der Regel gleich wie die Holdinggesellschaften und Finanztrusts; die Praxis scheint indessen noch schwankend zu sein.

Erwähnt sei an dieser Stelle der interessante Entscheid der Zürcher Steuerrekurskommission I vom 22. September 1926, publiziert in der „Neuen Zürcher Zeitung“, Nr. 1952 vom 1. Dezember 1926 und im „Schweizer. Zentralblatt für Staats- und Gemeindewesen“, Nr. 9 vom 1. Mai 1927, S. 235—237, der dahin lautet, daß eine Aktiengesellschaft selbst dann unter die Vorzugssteuer der Holdinggesellschaften fällt, wenn sich aus der Bilanz ergibt, daß die Aktiven ausschließlich aus Bankobligationen bestehen und somit noch nicht Beteiligungscharakter haben, sofern es sich dabei nachweislich nur um die vorübergehende Anlage von Mitteln handelt, welche für den sukzessiven Erwerb von Beteiligungen und damit für die Erreichung des statutarischen Gesellschaftszweckes bereitgestellt wurden.

e) Die Steuern der Holdinggesellschaft im Kanton Zürich. Gemäß § 35 des Zürcherischen Staatssteuergesetzes haben Gesellschaften, deren Zweck hauptsächlich in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen an andern Unternehmungen besteht (Trustgesellschaften, Holdingkompanien), nur eine Kapitalsteuer von  $\frac{1}{2} \text{‰}$  des steuerpflichtigen Kapitals zu entrichten. Als steuerpflichtiges Kapital wird dabei nach § 31 betrachtet: a) das einbezahlte Aktienkapital (Ziffer 1), b) die Eigenkapital darstellenden Reserven (Ziffer 5).

Eine Holdinggesellschaft, die ihren Sitz im Gebiete des Kantons Zürich hat (§ 2, Ziffer 2, Steuergesetz), hat also vom Ertrag überhaupt keine Steuer zu entrichten, sondern nur vom steuerpflichtigen Kapital eine Staatssteuer von  $\frac{1}{2} \text{‰}$ , wozu für die Gemeinden (politische, Kirch- und Schulgemeinden, evtl. Zivilgemeinden, Art. 47 der Verfassung) ein Zuschlag kommt, der in Prozenten der einfachen Staatssteuer bemessen wird (§ 106 Steuergesetz). Auch diese Kapitalsteuer wird aber nur vom einbezahlten Kapital erhoben, das nichteinbezahlte ist steuerfrei. Doch ist die Kapitalsteuer auch von allen Reserven zu entrichten, offenen und stillen. Immerhin unterliegt der Besteuerung mindestens das einbezahlte Aktienkapital, auch wenn das Reinvermögen der Gesellschaft niedriger sein sollte.

Voraussetzung für das Steuerprivileg des § 35 Steuergesetz ist aber das Vorliegen einer Holdinggesellschaft. Und als solche werden nach der Praxis solche selbständig steuerpflichtige juristische Personen, insbesondere Aktiengesellschaften, angesehen, deren Zweck hauptsächlich in der dauernden Verwaltung und Beteiligung an Tochtergesellschaften besteht, die ebenfalls selbständige steuerpflichtige juristische Personen sind.

Der genannte Zweck muß die Hauptsache sein, braucht aber nicht ausschließlich vorzuliegen, so daß nach zürcherischer Praxis einer Holdinggesellschaft dieser Charakter nicht schon dadurch genommen wird, daß sie eigene, industrielle, gewerbliche oder kommerzielle Betriebe hat, sondern erst dadurch, daß die dauernde Verwaltung von Beteiligungen an andern Unternehmungen nicht mehr die Hauptsache ist. So kann z. B. eine Holdinggesellschaft der Elektrizitätsbranche nebenbei ein eigenes Ingenieurbureau für Ausarbeitung von Plänen usw. haben, ohne dadurch des Privilegs des § 35 des kantonalen Steuergesetzes verlustig zu gehen. Wird aber der Betrieb dieses Ingenieurbureaus zum Hauptzweck, so verliert sie den Anspruch, nach § 35 (Steuergesetz) besteuert zu werden. Das Gewähren von Darlehen in irgendwelcher Form, kurz- oder langfristigen, schließt nach der Praxis die Anwendbarkeit des § 35 (Steuergesetz) nicht aus. Ebenso ist es möglich, daß eine Holdinggesellschaft Eigentümerin von Patenten, Markenrechten usw. ist, deren Ausbeutung sie den Tochterunternehmungen gegen einmalige Entschädigung oder jährliche Abgaben überläßt.

Tabelle über die Besteuerung der Holdinggesellschaften in denjenigen

Kantone	privilegiert	Kapital-		
		einbezahltes Aktienkapital	nicht einbez. Aktienkapital	Nominelles (statutarisches) Aktienkapital
1. Zürich . . . . .	priv.	besteuert	—	—
2. Bern . . . . .	nicht	*	—	—
3. Luzern . . . . .	priv.	besteuert	—	—
4. Uri . . . . .	nicht	*	—	—
5. Schwyz . . . . .	„	*	—	—
6. Obwalden . . . . .	„	*	—	—
7. Nidwalden . . . . .	„	*	—	—
8. Glarus . . . . .	priv.	—	—	besteuert
9. Zug . . . . .	„	besteuert <sup>1</sup>	—	—
10. Freiburg . . . . .	„	„	besteuert	—
11. Solothurn . . . . .	„	„	—	—
12. Baselstadt . . . . .	„	„	besteuert	—
13. Baselland . . . . .	„	besteuert 1 <sup>0</sup> / <sub>100</sub> f. Staat 1 <sup>0</sup> / <sub>100</sub> f. Gem.	besteuert halbe Steuer	— —
14. Schaffhausen . . . . .	„	—	—	besteuert
15. Appenzell I.-R. . . . .	nicht	*	—	—
16. Appenzell A.-R. . . . .	„	*	—	—
17. St. Gallen . . . . .	priv.	besteuert	—	—
18. Graubünden . . . . .	„	„	—	—
19. Aargau . . . . .	„	„	besteuert	—
20. Thurgau . . . . .	nicht	*	—	—
21. Tessin . . . . .	priv.	—	—	besteuert
22. Waadt . . . . .	„	—	—	—
23. Wallis . . . . .	„	besteuert	—	—
24. Neuenburg . . . . .	„	best. <sup>2</sup> 1 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>	—	—
25. Genf . . . . .	„	best. 1 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>	best. 1/2 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>	—

\* In diesen Kantonen werden die Holdinggesellschaften nach den Grundsätzen für die gewöhnliche Aktiengesellschaft besteuert.

<sup>1</sup> Das Gesetz spricht allerdings von „nominellem Aktienkapital“.

<sup>2</sup> In dem vor dem Kantonsrat liegenden Entwurf ist keine Erwerbssteuer vorgesehen.

<sup>3</sup> Die Holdinggesellschaften werden nach § 5, Abs. 2 der Vollziehungsverordnung besteuert. Die Steuer wird ausgemittelt wie bei einer gewöhnlichen Aktiengesellschaft.

## Kantonen, welche besondere Holdingsteuervorschriften kennen.

steuer	Erwerbs- bzw. Ertragssteuer	Steuerfuß	privilegierte Gesellschaften
(1) besteuert	keine	$\frac{1}{2} \text{ ‰}$	„Gesellschaften“
(3) „	besteuert	Reduktion bis auf $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Steuer	Aktien- und Kommanditgesellschaften
(8) —	—	$0,4 \text{ ‰}$	„Unternehmungen“
(9) besteuert	besteuert <sup>2</sup>	Mindestens $\frac{1}{5}$ der ordentlichen Steuer	„Gesellschaften“
(10) „	„	Der Staatsrat kann allgemein eine Steuererleichterung gewähren	Welche Gesellschaften privilegiert werden sollen, ist im Gesetz nicht gesagt
(11) „	„	$\frac{1}{5}$ des Steuerbetrages <sup>3</sup>	„Gesellschaften“
(12) —	—	$1 \text{ ‰}$ vom einbezahlten <sup>4</sup> A. Kapital, $\frac{1}{4} \text{ ‰}$ vom nicht einbezahlten A.K. Siehe unter Rubrik Kapitalsteuer	„Gesellschaften“
(13) ordentl. Besteuerung	—		Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Vereine
(14) —	—	$\frac{1}{4} \text{ ‰}$	„Juristische Personen“
(17) besteuert	—	$\frac{1}{2} \text{ ‰}$	„Gesellschaften“
(18) —	—	$\frac{1}{2} \text{ ‰}$ <sup>5</sup>	Aktiengesellschaften
(19) besteuert	besteuert	für Staat $\frac{1}{4}$ , für Gemeinde $\frac{1}{4}$ je vom Ansatz für gewöhnl. A.-G.	Aktiengesellschaften
(21) —	—	$4 \text{ ‰}$	Aktiengesellschaften
(22) best. <sup>6</sup>	besteuert	Das Steuerbetreffnis für gewöhnliche Gesellschaften wird um 75 % reduziert	Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften, Genossenschaften
(23) —	—	$0,5 \text{ ‰}$	Aktiengesellschaften u. Genossenschaften
(24) besteuert	keine	$1 \text{ ‰}$	„Gesellschaften“
(25) best. $1 \text{ ‰}$	—	Der Steuerfuß ist in den einzelnen Rubriken angegeben	Aktien- u. Kommanditaktiengesellsch., Genossensch. u. „les associat.“

<sup>4</sup> Im einbezahlten Aktienkapital sind inbegriffen der Reservefonds und die Rückstellungen, welche eigenes Kapital der Gesellschaft darstellen.

<sup>5</sup> Die kantonale Finanzverwaltung kann jedoch von Fall zu Fall mit einer Holdinggesellschaft ein Abkommen treffen.

<sup>6</sup> Auf ergangene Anfrage hat sich das Finanzdepartement wie folgt vernehmen lassen: „Seules les réserves propres de la société sont considérées comme fortune imposable. Le capital actions n'est pas frappé chez la société, ce sont les actionnaires qui doivent déclarer leurs titres.“

Sobald ihr Zweck hauptsächlich in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen an andern Unternehmungen besteht, zahlt sie nur eine Kapitalsteuer von  $\frac{1}{2}\text{‰}$  oder (in der Stadt Zürich für 1928) zusammen mit den Gemeindesteuern usw.  $1,115\text{‰}$  des Kapitals, wobei noch zu bemerken ist, daß Holdinggesellschaften die in § 105, Abs. 1 (Steuergesetz) vorgesehene Minimalsteuer an die Gemeinde nicht zu entrichten haben.

Somit zahlt z. B. eine Holdinggesellschaft mit einem steuerpflichtigen Kapital von 10770000 Fr. (10000000 Fr. einbezahltes Aktienkapital und 770000 Fr. offene und stille Reserven mit Einschluß des Saldo-vortrages) an Staatssteuer nur 5385 Fr. oder zusammen mit den Gemeindesteuern, diese für 1928 in der Stadt Zürich mit etwa  $123\text{‰}$  gerechnet, 12008 Fr. Jahressteuer, während eine andere Aktiengesellschaft mit dem gleichen steuerpflichtigen Kapital an Kapitalsteuer an Staat und Gemeinde 36025 Fr. zahlen müßte. Allein also für das Kapital das dreifache, wozu dann noch die Steuer für den Ertrag käme, gemäß § 29 (Steuergesetz), wonach die Ertragsteuer halbsoviele Prozente des Reinertrages ausmacht, als dieser Prozente des steuerpflichtigen Kapitals, aber höchstens  $10\text{‰}$  des Reinertrages. Bei einem steuerpflichtigen Kapital von 10770000 Fr. und einem steuerpflichtigen Durchschnittsertrage von 753900 Fr. (1925 : 727000 Fr., 1926 : 685000 Fr. 1927 : 849700 Fr.) ergäbe das bei einem Prozentverhältnis von  $7\text{‰}$  und somit einem Steuersatze von  $3,5\text{‰}$  eine Staatssteuer von 26386 Fr., zuzüglich 32587 Fr. Gemeindesteuern ( $123\text{‰}$ ), total 58973 Fr. Rechnet man noch die Kapitalsteuer von 36025 Fr. hinzu, so ergibt das für eine Aktiengesellschaft, die nach § 29 (Steuergesetz) besteuert wird, eine Jahressteuer von total 94999 Fr. gegenüber der Steuer für eine Holdinggesellschaft von 12008 Fr.

Über das Steuerprivileg der Holdinggesellschaft bei der eidgenössischen Kriegssteuer siehe oben S. 260.

f) Zur Übersicht ist auf S. 268/69 die tabellarische Aufstellung abgedruckt, die O. HÄRDY in seinem Buche über die Besteuerung der Holdinggesellschaft in den verschiedenen Kantonen gibt.

## Drittes Buch (Anhang).

### A. Geltendes Recht.

## Schweizerisches Obligationenrecht.

### Sechszwanzigster Titel.

#### Aktiengesellschaft (anonyme Gesellschaft)<sup>1</sup>.

I. Allgemeine Bestimmungen . . . . .	Artikel	612/28
II. Rechte und Pflichten der Aktionäre . . . . .	„	629/41
III. Organe der Aktiengesellschaft . . . . .	„	642/64
IV. Auflösung . . . . .	„	665/70
V. Verantwortlichkeit . . . . .	„	671/5

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

**612.** Aktiengesellschaft (anonyme Gesellschaft) ist eine unter gemeinsamer, die Personennamen ihrer Mitglieder nicht enthaltender Firma (873) gebildete Gesellschaft, deren zum voraus bestimmtes Kapital in Teilsommen (Aktien) zerlegt ist und für deren Verbindlichkeit nur das Gesellschaftsvermögen, nicht aber der einzelne Gesellschafter persönlich haftet. A. Begriff.

**613.** Auf Anstalten (Banken, Versicherungsanstalten usw.), welche durch besondere kantonale Gesetze gegründet und unter Mitwirkung öffentlicher Behörden verwaltet werden, kommen, sofern der Staat die subsidiäre Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft übernimmt, die nachfolgenden Bestimmungen selbst dann nicht zur Anwendung, wenn das erforderliche Kapital ganz oder teilweise in Aktien zerlegt ist und durch Beteiligung von Privatpersonen aufgebracht wird (259). B. Vorbehalt anderer Gesetze.

<sup>1</sup> Der Gesetzestext ist hier nach der Taschenausgabe von Bundesrichter H. OSER (Schweizerisches Obligationenrecht, Zürich, Verlag Schultheß & Co.) wiedergegeben. Die am Rande gedruckten Titel gehören nicht zum offiziellen Gesetz, sind aber von OSER gewählt worden entsprechend den Marginalien der schon revidierten Teile des schweizerischen Obligationenrechtes. — Die in Klammern stehenden Ziffern ohne nähere Angaben verweisen auf das Gesetz selbst. — Der Buchstabe Z mit Ziffer verweist auf das schweizerische Zivilgesetzbuch. — Die in Kursivschrift gedruckten Sätze sind die durch Bundesratsbeschluß vom Jahre 1919 erfolgten Ergänzungen.

## C. Aktien.

**614.** Die Aktien können auf Inhaber (636, 846ff.) oder auf Namen (637, 844) lauten und sind unteilbar.

Der Nominalbetrag der Aktien darf während des Bestehens der Gesellschaft weder vermindert noch erhöht werden, sofern dadurch der Nominalbetrag des Grundkapitals eine Veränderung erleidet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 670.

*Bei Neugründungen von Aktiengesellschaften mit einem Grundkapital von weniger als einer halben Million Franken sind nur Namenaktien zulässig.*

## D. Errichtung.

## 1. Errichtungs-

## akt.

## 2. Statuten-

## inhalt.

**615.** Die Gründer haben den Statutenentwurf aufzustellen und zu unterzeichnen.

**616<sup>1</sup>.** Die Statuten müssen insbesondere bestimmen:

1. Die Firma (873) und den Sitz der Gesellschaft (Z. 56);
2. den Gegenstand des Unternehmens;
3. die Zeitdauer des Unternehmens, im Falle dasselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
4. die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien;
5. die Eigenschaft der Aktien, ob sie auf Inhaber (636) oder auf Namen (637) gestellt werden sollen, die etwa bestimmte Zahl der einen oder andern Art, sowie die etwa zugelassene Umwandlung derselben;
6. die Organe für die Verwaltung (649ff.) und die Kontrolle (659ff.);
7. die Anzahl der Aktien, welche von den Mitgliedern der Verwaltung zu hinterlegen sind (658);
8. die Bedingungen der Zusammenberufung der Generalversammlung (644/45), das Stimmrecht der Aktionäre und die Beschlußfassung (648);
9. die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Aktionäre, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach andern Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann (abges. von 619, 627, 628, 666);
10. die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen und auszuzahlen ist (656), sowie die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt (abges. von 641, 644, 655, 659ff.);
11. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen.

## 3. Aktien-

## zeichnung.

**617.** Jede Zeichnung von Aktien ist an die stillschweigende Bedingung geknüpft, daß die Aktiengesellschaft zustande komme.

Wird irgendeine andere Bedingung beigefügt, so darf eine solche Aktienzeichnung bei der Feststellung des Grundkapitals nur dann eingerechnet werden, wenn sie für den Fall des Nichteintrittes der Bedingung durch eine andere Aktienzeichnung gedeckt ist.

*Die Einladung zur Aktienzeichnung erfolgt durch den von den Gründern unterzeichneten Prospekt.*

*Dieser soll Aufschluß geben über:*

1. den gesetzlich notwendigen Inhalt der Statuten;
2. den Zeitpunkt, bis zu dem die Zeichnung verbindlich ist;
3. die Zeichnungsstellen;
4. den Ausgabepreis der Aktien;
5. den bis zur Generalversammlung der Zeichner auf die Aktien einzubezahlenden Betrag;
6. die Einzahlungsstellen;

<sup>1</sup> Vgl. ferner statut. Bestimmungen in Art. 619, 627<sup>2</sup>, 628<sup>1</sup>, und <sup>4</sup>, 630<sup>2</sup>, 634<sup>2</sup>, 636<sup>3</sup>, 637<sup>2</sup>, 649<sup>3</sup> und <sup>4</sup>, 650, 651, 662, 664.

7. die Grundlagen, nach denen der voraussichtliche Erfolg des Unternehmens beurteilt wird.

Die Aktienzeichnungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen, auf den Statutenentwurf und den Prospekt Bezug nehmenden Erklärung.

618. Nach dem Schlusse der Aktienzeichnung hat eine Generalversammlung der Aktionäre auf Grund der ihr vorzulegenden Bescheinigungen durch Beschluß festzustellen, daß das Grundkapital vollständig gezeichnet und daß mindestens 20 % auf jede Aktie eingezahlt sind, sofern nicht die Statuten von den sämtlichen Aktionären unterzeichnet sind und darin die Erfüllung jener Erfordernisse anerkannt ist.

4. Konstituierungsbeschluß.

Über den Beschluß ist eine öffentliche oder eine von allen Personen, welche bei der Beschlußfassung mitgewirkt haben, unterzeichnete Urkunde aufzunehmen.

Wesentliche Änderungen an dem von den Gründern festgesetzten Statutenentwurf dürfen von der Generalversammlung nur mit Zustimmung von sämtlichen, an der Generalversammlung vertretenen Zeichnern vorgenommen werden.

Über die Beschlüsse der Generalversammlung betr. die Konstituierung, die Statutenänderung und die Auflösung der Aktiengesellschaft ist in allen Fällen eine öffentliche Urkunde zu errichten.

Die Urkundsperson muß den Beschlußfassungen persönlich beiwohnen.

Der öffentlichen Urkunde sind im Falle der Gründung der Statutenentwurf der Gründer, der unterzeichnete Prospekt und die von der Generalversammlung genehmigten Statuten beizufügen.

619<sup>1</sup>. Wenn ein Aktionär eine auf das Grundkapital anzurechnende Einlage macht, welche nicht in barem Gelde besteht oder wenn Anlagen oder sonstige Vermögensstücke von der zu errichtenden Gesellschaft übernommen werden sollen, so ist in den Statuten genau der Übernahmepreis festzusetzen, und wenn Aktien an Zahlungsstatt genommen werden, die Zahl derselben anzugeben. Jeder besondere Vorteil, welcher zugunsten eines Aktionärs oder einer andern bei der Gründung der Gesellschaft beteiligten Person bedungen wurde, ist in den Statuten gleichfalls festzusetzen.

5. Einlagen in natura und Gründervorteile.

Derartige Bestimmungen der Statuten bedürfen der Genehmigung durch Mehrheitsbeschluß in einer nach der Zeichnung des Grundkapitals zu berufenden Generalversammlung.

Bei dieser Beschlußfassung hat jeder anwesende oder gehörig vertretene Aktienzeichner nur eine Stimme.

Die Mehrheit muß mindestens einen Viertel der sämtlichen Aktienzeichner begreifen und der Betrag ihrer Anteile mindestens einen Viertel des gesamten Grundkapitals darstellen. Der Gesellschafter, welcher die betreffende Einlage macht oder sich besondere Vorteile ausbedingt, hat bei der Beschlußfassung kein Stimmrecht.

Über den Beschluß ist eine öffentliche oder eine von allen Personen, welche demselben zugestimmt haben, unterzeichnete Urkunde aufzunehmen.

620. Die Bestimmungen der Statuten über die Zusammenberufung der Generalversammlung (616, Z. 8) gelten auch für die in den Art. 618 und 619 vorgesehenen Fälle.

6. Zusammenberufung der Generalversammlung zu den Beschlüssen 4 und 5.

621. Die Statuten müssen der Registerbehörde (859), in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat (Z. 56), in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift übergeben, in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

7. Eintrag und Veröffentlichung.

Der Auszug muß enthalten:

a) Zu publizierende Gegenstände.

1. das Datum der Statuten;
2. die Firma und den Sitz der Gesellschaft;

<sup>1</sup> Art. 619 wird ferner ergänzt durch die drei letzten Absätze von Art. 618.



3. den Gegenstand und die Zeitdauer des Unternehmens;
4. die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien;
5. die Eigenschaft derselben, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt sind;
6. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen.

Ist in den Statuten eine Form bestimmt, in welcher die Verwaltung ihre Willenserklärungen kundgibt und für die Gesellschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

*In das Handelsregister sind außer den in Art. 621 enthaltenen Angaben ferner einzutragen und zu veröffentlichen:*

7. die von der Gesellschaft bei der Gründung oder einer Kapitalerhöhung übernommenen, nicht in Geld bestehenden Vermögenswerte und die bei der Gründung oder einer Kapitalerhöhung von ihr eingeräumten besonderen Vorteile;

8. die Form, in der die Verwaltung ihre Willenserklärungen kundgibt, die Art der Ausübung der Vertretung, die Mitglieder der Verwaltung und die Vertreter selbst, unter Angabe des Namens und Vornamens, des Heimortes (bei Ausländern der Staatsangehörigkeit), des Wohnortes und des Berufes.

*Die sämtlichen Mitglieder der Verwaltung einer vor dem Inkrafttreten dieses Beschlusses ins Handelsregister eingetragenen Aktiengesellschaft sind bei Anlaß der nächsten Wahl in dieses Organ ins Handelsregister einzutragen, müssen aber spätestens bis 15. Juli 1922 eingetragen sein. Sobald diese Eintragung erfolgt ist, kommen die Art. 12—14 der revidierten Verordnung II betr. das Handelsregister und das Handelsamtsblatt vom 16. Dezember 1918 auf die Aktiengesellschaft nicht mehr zur Anwendung.*

b) Form der Anmeldung und Belege.

**622.** Der Anmeldung behufs der Eintragung in das Handelsregister muß beigefügt sein:

1. die Bescheinigung, daß der gesamte Betrag des Grundkapitals durch Unterschriften gedeckt ist (618);
2. die Bescheinigung, daß mindestens 20 % des von jedem Aktionär gezeichneten Betrages wirklich eingezahlt sind (618);
3. der Nachweis, daß die Verwaltung und die Kontrollstelle besetzt sei;
4. betreffenden Falles die vorschriftsmäßig abgefaßte Urkunde über die in den Art. 618 und 619 bezeichneten Beschlüsse der Generalversammlung.

Die Anmeldung muß von sämtlichen Mitgliedern der Verwaltung vor der Registerbehörde unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden. Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden von der Registerbehörde in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

*Die über die Beschlüsse der Generalversammlung errichtete öffentliche Urkunde und die zu ihr gehörigen Beilagen sind der Registerbehörde, in Original oder beglaubigter Abschrift, mit der Anmeldung einzureichen und werden von ihr aufbewahrt.*

c) Wirkung des Eintrags.

**623.** Die Aktiengesellschaft erwirbt Persönlichkeit (Z. 52 ff.) erst infolge der Eintragung in das Handelsregister. Die vor der Eintragung ausgegebenen Aktien sind nichtig. Die Ausgeber sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet (41 ff.).

Wenn vor erfolgter Eintragung in das Handelsregister im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

Es können aber solche Verpflichtungen, sofern sie ausdrücklich im Namen der zu bildenden Aktiengesellschaft eingegangen wurden (32) und nicht unter die Bestimmungen des Art. 619 fallen, innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach der Eintragung in das Handelsregister von der Aktiengesellschaft übernommen werden, in welchem Falle den Gläubigern nur die Aktiengesellschaft haftet (175 ff.).

**624.** Wenn die Aktiengesellschaft in einem andern Bezirke eine Filiale hat, so ist diese in das dortige Handelsregister einzutragen unter Bezugnahme auf die Eintragung der Hauptniederlassung (865). d) Eintrag von Filialen.

Die Anmeldung geschieht durch die Geschäftsführer der Filiale.

**625.** Die Aktiengesellschaft hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte auch an Grundstücken erwerben; sie kann vor Gericht klagen und verklagt werden (Z. 252ff.). E. Rechts- und Handlungsfähigkeit.

Für die Geschäfte der Filiale kann sie auch vor den Gerichten desjenigen Bezirkes belangt werden, in welchem die Filiale sich befindet.

**626<sup>1</sup>.** Über jeden Beschluß der Generalversammlung, welcher die Fortsetzung der Gesellschaft (616<sup>3</sup>, 664<sup>3</sup>), eine Herabsetzung des Aktienkapitals (670) oder eine Erhöhung desselben (weitere Emission) oder irgendeine andere Abänderung der Bestimmungen der Statuten zum Gegenstande hat, ist eine öffentliche oder eine von sämtlichen Personen, welche der Beschlußfassung zugestimmt haben, unterzeichnete Urkunde aufzunehmen. F. Erschwerte Beschlüsse.  
1. Statutenänderung.  
Ausgabe von neuen Aktien.

Ein solcher Beschluß muß in gleicher Weise wie die ursprünglichen Statuten (621/2) in das Handelsregister eingetragen und veröffentlicht werden.

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe in das Handelsregister des Bezirkes, in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, eingetragen ist.

*Werden neue Aktien durch Veranstaltung einer nicht auf die alten Aktionäre beschränkten Zeichnung öffentlich ausgeben, so darf dies nur auf Grund eines von der Verwaltung unterzeichneten Prospektes geschehen, der über folgendes Aufschluß geben muß:*

1. das Datum der Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister;
2. die in Art. 616 vorgesehenen Gegenstände;
3. die Zusammensetzung der Verwaltung und Kontrollstelle, sowie etwaiger von der Verwaltung eingesetzter anderer Revisionsorgane;
4. die zwei letzten Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen mit dem Befund der Kontrollstelle;
5. die auf das Grundkapital in den letzten 5 Jahren oder seit der Gründung gezahlten Dividenden;
6. Angaben der Verwaltung über den Geschäftsgang seit dem letzten Bilanzabschluß;
7. Angaben über die von der Gesellschaft ausgegebenen Obligationenanleihen;
8. den Beschluß über die Ausgabe der neuen Aktien, insbesondere Höhe des Gesamtbetrages, Zahl, Nummern, Betrag und Eigenschaft der neuen Aktien, Beginn und etwaige Beschränkung ihrer Dividendenberechtigung, allfällige Vorzugsrechte der neuen vor den alten oder der alten vor den neuen Aktien;
9. den Zeitpunkt, bis zu dem die Zeichnung verbindlich ist, die Zeichnungsstellen, den Ausgabepreis der Aktien, den bis zur Generalversammlung auf die Aktien einzuzahlenden Betrag und die Einzahlungsstellen.

*Sind die neuen Aktien übernommen worden, ohne daß sie öffentlich ausgeben waren, und werden sie nachträglich von den Übernehmern öffentlich zur Zeichnung aufgelegt, so kann auch dies nur auf Grund eines von der Verwaltung unterzeichneten Prospektes geschehen.*

**627.** Wohlerworbene Rechte der Aktionäre können denselben nicht durch Mehrheitsbeschlüsse der Generalversammlung entzogen werden (Z. 75, 63<sup>2</sup>). 2. Wohlerworbene Rechte.

Eine Erweiterung des Geschäftsbereiches der Gesellschaft durch Aufnahme verwandter Gegenstände oder eine Verengung desselben oder eine Vereinigung (Fusion) (669) mit einer andern Gesellschaft kann, wenn die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, nur in einer Generalversammlung beschlossen werden, in welcher mindestens zwei Dritteile sämtlicher Aktien vertreten sind. Sollten in Erweiterung und Verengung des Geschäftsbetriebs, Fusion, Umwandlung des Gesellschaftszweckes.

<sup>1</sup> Für Art. 626 gelten ferner die drei letzten Absätze von Art 618.

einer ersten Generalversammlung nicht zwei Dritteile sämtlicher Aktien vertreten sein, so kann auf einen mindestens dreißig Tage spätern Termin eine zweite Versammlung einberufen werden, in welcher die in diesem Artikel erwähnten Beschlüsse gefaßt werden können, auch wenn nur ein Drittel sämtlicher Aktien vertreten ist. Ein solcher Beschluß bedarf zu seiner Gültigkeit der Eintragung in das Handelsregister.

Eine Umwandlung des Gesellschaftszweckes kann der Minderheit durch die Mehrheit nicht aufgenötigt werden.

3. Erwerb eigener Aktien.

**628.** Die Aktiengesellschaft darf eigene Aktien nicht erwerben.

Von diesem Verbote findet eine Ausnahme statt:

1. wenn die Erwerbung zum Zwecke einer in den Statuten selbst vorbehaltenen Amortisation vorgenommen wird;

2. wenn dieselbe in Gemäßheit des Art. 670, Abs. 1 und 2, zum Zwecke der teilweisen Rückzahlung des Grundkapitals vorgenommen wird;

3. wenn dieselbe im Exekutionswege zur Befriedigung eigener Forderungen der Gesellschaft erfolgt (634);

4. wenn dieselbe mit dem Betriebe eines nach den Statuten zum Gegenstande des Unternehmens gehörigen Geschäftszweiges verbunden ist.

In den Fällen 1 und 2 sind die zurückerworbenen Aktien sofort für jede weitere Veräußerung unbrauchbar zu machen.

In den Fällen 3 und 4 müssen die erworbenen Aktien mit tunlichster Beschleunigung weiter veräußert und die im Laufe des Jahres erfolgten Erwerbungen und Veräußerungen von eigenen Aktien im Jahresberichte ersichtlich gemacht werden.

Die durch die Gesellschaft zurückerworbenen Aktien dürfen in den Generalversammlungen nicht vertreten sein.

## II. Rechte und Pflichten der Aktionäre.

A. Vermögensrechte.

**629.** Solange die Gesellschaft besteht, hat jeder Aktionär einen Anspruch auf einen verhältnismäßigen Anteil an dem reinen Gewinn, soweit dieser nach den Statuten zur Verteilung unter die Aktionäre bestimmt ist.

1. Zustehende Ansprüche.

Bei Auflösung der Gesellschaft (664) hat er das Recht auf einen verhältnismäßigen Anteil an dem Ergebnis der Liquidation (667).

a) Auf Gewinn.

Ein Recht, den eingezahlten Betrag zurückzufordern, steht dem Aktionär weder vor noch bei der Auflösung der Gesellschaft zu.

b) Auf Zins.

**630.** Zinse dürfen für das Aktienkapital nicht bezahlt werden; Dividenden und Tantiemen nur aus dem reinen Gewinn, welcher sich aus der Jahresbilanz (656) ergibt.

Jedoch können für den in den Statuten angegebenen Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert, den Aktionären Zinse von bestimmter Höhe bedungen werden.

2. Festsetzung der Dividende.

**631.** Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die statutengemäße Ausstattung des Reservefonds vom Reingewinn in Abzug gebracht ist.

Die Generalversammlung ist befugt, vor Verteilung der Dividende auch solche Reserveanlagen, welche nicht in den Statuten vorgesehen sind, zu beschließen, sofern die Sicherstellung des Unternehmens es erfordert.

3. Ausschluß der Rückzahlung von Dividende und Zins.

**632.** Der Aktionär ist in keinem Falle verpflichtet, die in gutem Glauben empfangenen Dividenden oder Zinse zurückzugeben.

B) Beitragspflicht.

**633.** Der Aktionär ist nicht schuldig, zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten mehr beizutragen als den für die Aktie statutengemäß festgesetzten Betrag.

1. Umfang.

**634.** Ein Aktionär, welcher den Betrag seiner Aktie nicht zur rechten Zeit einzahl, ist von Rechtes wegen zur Zahlung von Verzugszinsen (105) verpflichtet.

In den Statuten können für den Fall der verzögerten Einzahlung des gezeichneten Aktienbetrages oder eines Teiles desselben Konventionalstrafen (160 ff.) festgesetzt werden; auch kann bestimmt werden, daß die säumigen Aktionäre ihrer Anrechte aus der Zeichnung der Aktien und der geleisteten Teilzahlungen (618) zugunsten der Gesellschaft verlustig gehen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, an Stelle der ausfallenden neue Aktien auszugeben.

**635.** Ein Aktionär kann seines Anrechtes nicht verlustig erklärt werden (634), wenn nicht die Aufforderung zur Zahlung mindestens dreimal in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern, das letztemal mindestens 4 Wochen vor dem für die Einzahlungen gesetzten Schlußtermine, bekanntgemacht worden ist.

Wenn die Aktien auf Namen lauten und ohne Anmeldung zum Aktienbuche der Gesellschaft nicht übertragbar sind (637), so hat die Mitteilung dieser drei Aufforderungen durch besondere Erlasse (rekommندیerte Briefe) an die einzelnen Aktionäre zu geschehen. In diesem Falle bedarf es der öffentlichen Bekanntmachung nicht.

**636.** Auf Inhaber lautende (846 ff.) Aktien, Promessen oder Interimsscheine dürfen nur nach Einzahlung von 50 % des Nominalbetrages ausgegeben werden.

Der Zeichner einer Inhaberaktie bleibt bis zur Einzahlung von 50 % des Nominalbetrages unbedingt haftbar, auch wenn er sein Anrecht auf einen andern übertragen und dieser die Verbindlichkeit zur Einzahlung an seiner Stelle übernommen hat.

Auch nach Einzahlung von 50 % des Nominalbetrages ist die Entlastung nur statthaft, sofern sie in den ursprünglichen Statuten vorgesehen war.

**637.** Wenn die Aktien auf Namen lauten, so sind der Name und der Wohnort des Aktionärs in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen.

Die Namenaktien sind, wenn nicht die Statuten etwas anderes bestimmen, übertragbar.

Die Übertragung kann durch Indossament geschehen (844/5).

Der Erwerb der Namenaktie durch einen andern ist zur Eintragung in das Aktienbuch anzumelden und zu diesem Behufe die Aktie vorzulegen und der Erwerb nachzuweisen.

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur die im Aktienbuche verzeichneten Personen als Aktionäre betrachtet (629 ff., 639 ff.).

Zur Prüfung der Legitimation ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Solange der Nominalbetrag der Aktie nicht vollständig einbezahlt ist, wird der Aktionär durch Übertragung seines Anrechtes von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes nur dann befreit, wenn die Gesellschaft den neuen Erwerber an seiner Stelle als Schuldner annimmt und ihn der Verbindlichkeit entläßt (176); doch auch in diesem Falle haftet der ursprüngliche Zeichner, wenn die Gesellschaft innerhalb eines Jahres seit seiner Entlassung in Konkurs gerät, subsidiär für den ganzen Rückstand bis zum Nominalbetrage.

**638.** Solange Aktien, seien es Inhaber- (636) oder Namenaktien (637), nicht voll einbezahlt sind, ist auf jedem Titel der wirklich einbezahlte Betrag deutlich anzugeben. Auch ist bei allen öffentlichen Kundgebungen der Gesellschaft (Annoncen, Zirkulare, Berichten usw.), in welchen auf das Aktienkapital hingewiesen wird, deutlich hervorzuheben, wieviel von demselben wirklich einbezahlt ist.

**639.** Die Rechte, welche den Aktionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Prüfung der

2. Folgen des Vorzuges.

a) Rechte der Gesellschaft (Verzugszins, Konventionalstrafe und Kaduzierung).

b) Verfahren bei der Kaduzierung.

3. Rechtsverhältnis bei der Inhaberaktie.

4. Rechtsverhältnis bei der Namenaktie.

5. Verhältnis bei nicht vollständiger Einzahlung der Aktien.

C. Mitgliedschaftsrechte.

Bilanz, der Gewinnberechnung und der Vorschläge zur Gewinnverteilung zustehen, werden von der Gesamtheit der Aktionäre in der Generalversammlung ausgeübt (644).

D. Stimmrecht. **640.** Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis der Zahl der in ihrem Besitze befindlichen Aktien aus. Jeder Aktionär, auch wenn er nur eine Aktie besitzt, hat eine Stimme.

Vorbehalten bleibt der Gesellschaft, durch ihre Statuten die Stimmenzahl der Besitzer von mehreren Aktien zu beschränken. Keinenfalls darf ein einzelner Aktionär mehr als den fünften Teil der sämtlichen vertretenen Stimmrechte in sich vereinigen.

E. Kontrollrecht. **641.** Spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung sind die Bilanz und die Rechnung über Gewinn und Verlust (655) samt dem Revisionsbericht (659) zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen.

Wenn Inhaberaktien ausgegeben sind, so muß die Anzeige dieser Vorlage durch diejenigen öffentlichen Blätter bekanntgemacht werden, welche für Bekanntmachungen der Art bestimmt sind (616 Ziff. 11).

An die im Aktienbuch verzeichneten Namenaktionäre soll diese Anzeige durch Zustellung gegen Bescheinigung oder durch rekommandierte Briefe geschehen.

Die Aktionäre sind berechtigt, die Kontrollstelle auf zweifelhafte Ansätze aufmerksam zu machen und die erforderlichen Aufschlüsse zu begehren. Eine Einsicht in die Bücher und Korrespondenzen ist denselben nur infolge einer Ermächtigung der Generalversammlung oder einer Erlaubnis der Verwaltung oder einer gerichtlichen Anordnung gestattet; dabei ist aber die nötige Rücksicht auf das Geschäftsgeheimnis zu nehmen.

Diese Rechte der Aktionäre dürfen weder durch die Statuten noch durch Beschlüsse der Generalversammlung aufgehoben oder beschränkt werden.

### III. Organe der Aktiengesellschaft.

Notwendige Organe.

**642.** Die notwendigen Organe einer Aktiengesellschaft sind:

1. die Generalversammlung der Aktionäre (643 ff.);
2. eine Verwaltung (649 ff.);
3. eine Kontrollstelle (659 ff.).

#### Generalversammlung.

1. Stellung.

**643.** Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Aktiengesellschaft.

2. Ordentliche und außerordentliche Versammlung. Rechte zur Einberufung, Zuständigkeit.

**644.** Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung und nötigenfalls durch die Kontrollstelle berufen.

Eine ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb 6 Monaten nach dem Schlusse des Geschäftsjahres statt zur Abnahme der Bilanz, zur Beschlußfassung über deren Ergebnis und zur Festsetzung der Dividende. Die Beschlußfassung ist ungültig ohne vorhergehende Berichterstattung (659) der Kontrollstelle.

Zu den ausschließlichen Befugnissen der Generalversammlung gehören ferner:

1. die Wahl der Verwaltung (649 ff.) und die Besetzung der Kontrollstelle (659 ff.);
  2. die Beschlußfassung über die Statuten und die Abänderung derselben;
  3. die Beschlußfassung über die durch gesetzliche Bestimmungen (618, 619, 631, 647, 661, 664, 666, 670) oder durch die Statuten ihr vorbehaltenen Gegenstände.
- Außerordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

3. Einberufung auf Verlangen von Aktionären.

**645.** Die Generalversammlung muß auch dann berufen werden, wenn es von einem oder mehreren Aktionären, deren Aktien zusammen mindestens den zehnten Teil des Grundkapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe, unter Anführung des Zweckes, verlangt wird.

**646.** Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch die Statuten 4. Form der Einberufung. bestimmten Weise (616 Ziff. 8 und 11) zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekanntgemacht werden. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung (644) ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

**647.** Die Generalversammlung ist jederzeit berechtigt, die in Art. 644, Ziff. 1, 5. Recht zur Abberufung von ihr gewählte Bevollmächtigte und Beauftragte abzuberufen, immerhin unter Beachtung der Vorschriften des Art. 646 und unter Vorbehalt allfälliger Entschädigungsansprüche (97 ff.) der Abberufenen.

**648.** Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, 6. Art der Abstimmung und der Wahlen. soweit das Gesetz (619, 627, 666) oder die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, mit absoluter Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

#### Die Verwaltung.

**649.** Die Verwaltung kann nur von Aktionären ausgeübt werden. Werden 1. Bestellung, Zusammensetzung und Amtsdauer. Nichtaktionäre gewählt, so können dieselben ihr Amt nur antreten, wenn sie zuvor durch Erwerb von Aktien Aktionäre geworden sind.

Die Verwaltung kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen.

Die Mitglieder der Verwaltung werden auf höchstens 6 Jahre gewählt und sind, wenn die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, wieder wählbar.

Für die ersten 3 Jahre können die Mitglieder der Verwaltung durch die Statuten bezeichnet werden, ohne daß eine Bestätigung durch die Generalversammlung nötig ist.

*Besteht die Verwaltung einer Aktiengesellschaft oder der Vorstand einer Genossenschaft aus einem Mitglied, so muß dieses ein in der Schweiz wohnender Schweizerbürger sein.*

*Besteht die Verwaltung oder der Vorstand aus mehr als einem Mitglied, so muß die Mehrheit der Mitglieder aus in der Schweiz wohnenden Schweizerbürgern zusammengesetzt sein.*

*Von den in der Verwaltung einer Aktiengesellschaft vorhandenen Schweizerbürgern muß mindestens einer Vollmacht zur Vertretung der Gesellschaft haben.*

*Der Aufsichtsrat einer Kommanditaktiengesellschaft und der Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat einer Genossenschaft muß aus mindestens drei Mitgliedern zusammengesetzt sein. Die Mehrheit der Mitglieder muß aus in der Schweiz wohnenden Schweizerbürgern bestehen.*

*Die beim Inkrafttreten dieses Beschlusses bereits bestehenden Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften haben die vollständige Übereinstimmung der Gesellschafts- und Genossenschaftsorgane mit den vorstehenden Bestimmungen spätestens bis 15. Juli 1922 herbeizuführen. Diese Verpflichtung tritt schon vorher ein, wenn sie vor diesem Zeitpunkt eine Gesamterneuerung eines solchen Organs vornehmen.*

**650.** Die Statuten können bestimmen, daß die Geschäftsführung oder einzelne 2. Wahl und Abberufung von Beamten mit besonders übertragener Geschäftsführung. Zweige derselben von der Verwaltung an ein oder mehrere ihrer Mitglieder oder an einen oder mehrere Dritte, welche nicht Mitglieder der Gesellschaft zu sein brauchen, übertragen werden.

Die von der Gesellschaft bestellten Ausschüsse, Geschäftsführer und Bevollmächtigten können von derselben unter Vorbehalt allfälliger Entschädigungsansprüche (97 ff.) jederzeit ihrer Stellung enthoben werden.

3. Vertretung. - **651.** Wenn die Statuten nicht etwas anderes darüber bestimmen, so ist zur
- a) **Zuständigkeit.** Vertretung der Gesellschaft nach außen und zur verbindlichen Unterschrift namens derselben die Mitwirkung und die Unterschrift sämtlicher Mitglieder der Verwaltung erforderlich.
- b) **Art der Zeichnung.** **652.** Die Zeichnung hat in der Weise zu geschehen, daß die Zeichnenden der Firma der Gesellschaft oder der Benennung der Verwaltung ihre Unterschriften beifügen.
- c) **Eintrag ins Handelsregister.** **653<sup>1</sup>.** Wer für die Gesellschaft die verbindliche Unterschrift führt (651), hat dieselbe in das Handelsregister eintragen zu lassen, unter Vorlage der Urkunde, welche ihn dazu ermächtigt.
- Bei jeder in bezug auf die Führung der Unterschrift vorkommenden Änderung ist das gleiche Verfahren zu beobachten.
- d) **Wirkung der Vertretung.** **654.** Die Gesellschaft wird durch die von ihren Vertretern innerhalb der Grenzen ihres Auftrages abgeschlossenen Rechtsgeschäfte verpflichtet (32, 33). Gutgläubigen Dritten gegenüber ist eine Beschränkung der Befugnis der Vertreter mit Bezug auf den Umfang, den Ort und die Zeit der einzelnen Rechtsgeschäfte rechtlich unwirksam. Wohl aber kann die Anordnung einer Kollektivunterschrift erlassen und können die Geschäftsführer einer Filiale mit einem besonderen Sitz auf die Vertretung der Filiale beschränkt werden.
4. **Pflichten.** **655.** Die Verwaltung hat dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Geschäftsbücher (877/9) geführt werden. Sie muß den Aktionären innerhalb der gesetzlichen (641) Frist die Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres vorlegen.
- a) **Buchführung, Bilanzvorlage, Stimmrecht bei Entlastung.** Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung betr. die Geschäftsführung und Rechnungsablegung haben Personen, welche in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.
- Dieses Verbot bezieht sich nicht auf diejenigen, welche nur die Aufsicht über Geschäftsführung ausüben.
- b) **Grundsätze für die Bilanz aufstellung.** **656.** Die Bilanz ist so klar und übersichtlich aufzustellen, daß die Aktionäre einen möglichst sichern Einblick in die wirkliche Vermögenslage der Gesellschaft erhalten.
- Insbesondere sind dabei folgende Grundsätze zu beachten:
1. Gründungs-, Organisations- und Verwaltungskosten sind in der Jahresrechnung vollständig in Ausgabe zu bringen. Ausnahmsweise dürfen Organisationskosten, welche in den Statuten oder in den Beschlüssen der Generalversammlung, sei es für die ursprüngliche Einrichtung, sei es für einen später hinzugekommenen Geschäftszweig oder eine Geschäftsausdehnung, vorgesehen sind, auf einen Zeitraum von höchstens 5 Jahren in dem Sinne verteilt werden, daß in jedem Jahre mindestens der entsprechende Bruchteil als Ausgabe zu verrechnen ist.
  2. Grundstücke, Gebäude, Maschinen sind höchstens nach den Anschaffungskosten mit Abzug der erforderlichen und den Umständen angemessenen Abschreibungen anzusetzen. Überdies ist, wenn dieselben versichert sind, die Versicherungssumme anzumerken.
  3. Kurshabende Papiere dürfen höchstens zu dem Kurswerte angesetzt werden, welchen dieselben durchschnittlich in dem letzten Monate vor dem Bilanztage gehabt haben.
  4. Warenvorräte dürfen höchstens zum Kostenpreis und, falls dieser höher als der Marktpreis stehen sollte, höchstens zu diesem angesetzt werden.
  5. Die Gesamtsumme der zweifelhaften Posten und die Gesamtsumme der vorgenommenen Abschreibungen sind anzugeben.
  6. Der Betrag des Grundkapitals und der Reserve- und Erneuerungsfonds ist unter die Passiven aufzunehmen.

<sup>1</sup> Art. 653 wird ferner ergänzt durch die vier letzten Absätze von Art. 621.

7. Von der Gesellschaft ausgegebene Obligationen sind zu dem vollen Betrage, zu welchem sie zurückbezahlt werden müssen, anzusetzen. Dagegen kann die Differenz zwischen dem Emissionskurse und dem Rückzahlungsbetrage, welche durch jährliche Abschreibungen bis zum Verfalltage zu amortisieren ist, unter die Aktiven aufgenommen werden.

*Aktiengesellschaften, die ein Grundkapital von 1 Mill. Fr. oder darüber haben, oder Inhaberoobligationen ausstehend haben, sind verpflichtet, die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung in der von den Aktionären genehmigten Fassung spätestens 6 Monate nach dem Bilanztage im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veröffentlichen.*

657. Zeigt die letzte Bilanz, daß sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat, so muß die Verwaltung unverzüglich eine Generalversammlung berufen und dieser von der Sachlage Anzeige machen. c) Vorgehen bei Verminderung oder Verlust des Grundkapitals.

Sobald die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger nicht mehr durch die Aktiven gedeckt sind, hat die Verwaltung hiervon das Gericht behufs Eröffnung des Konkurses (K. G. 192) zu benachrichtigen.

Dem Gerichte bleibt jedoch überlassen, auf Antrag der Gläubiger oder eines zur Wahrung der gemeinsamen Interessen bestimmter Gläubigerklassen bestellten Kurators die Eröffnung des Konkurses aufzuschieben und inzwischen andere zur Erhaltung des Vermögens dienliche Anordnungen zu treffen.

658. Die Mitglieder der Verwaltung haben für die Dauer ihrer Verrichtungen die durch die Statuten (616 Ziff. 7) bestimmte Anzahl von Aktien der Gesellschaft zu hinterlegen. d) Hinterlegung von Aktien.

#### Die Kontrollstelle.

659. Die Generalversammlung bezeichnet einen oder mehrere Revisoren, welche nicht Mitglieder der Gesellschaft zu sein brauchen, mit dem Auftrage, der Generalversammlung einen Bericht über die Bilanz und die von der Verwaltung vorgelegten Rechnungen zu unterbreiten. 1. Bestellung und Zweck.

660. Die Revisoren sind berechtigt, die Vorlage der Bücher und Belege zu begreifen und den Kassenbestand festzustellen. 2. Zuständigkeit.

661. Die Generalversammlung ist jederzeit berechtigt, zur Prüfung der Geschäftsführung und einzelner Teile derselben besondere Kommissäre oder Sachverständige zu ernennen. 3. Bestellung besonderer Kommissäre.

662. Den Statuten bleibt vorbehalten, über die Organisation der Kontrollstelle andere Bestimmungen zu treffen und deren Befugnisse und Pflichten weiter auszudehnen. 4. Anderweitige Organisation.

663. Die Kontrollstelle kann das erstmal nicht länger als für 1 Jahr und später nicht länger als für 5 Jahre besetzt werden. 5. Amtsdauer.

### IV. Auflösung.

664. Die Aktiengesellschaft wird aufgelöst:

1. durch Ablauf der in den Statuten (616 Ziff. 3) bestimmten Zeit;
2. durch einen Beschluß der Generalversammlung, über welchen eine öffentliche oder eine von allen Aktionären, welche dem Beschluß zugestimmt haben, unterzeichnete Urkunde aufzunehmen ist.

*Für Ziff. 2 gelten ferner die drei letzten Absätze von Art. 618.*

3. Durch Eröffnung des Konkurses (K. G. 213).

Wenn die Auflösung einer Aktiengesellschaft aus andern Gründen erfolgt, so finden die Bestimmungen dieses Kapitels (665/8) ebenfalls Anwendung. A. Auflösungsgründe.



B. Anmeldung  
beim Handels-  
register und  
Publikation.

**665.** Erfolgt die Auflösung der Gesellschaft nicht durch Konkurs, so ist sie von der Verwaltung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Sie muß zu drei verschiedenen Malen durch die für die Publikationen der Gesellschaft bestimmten (616 Ziff. 11) öffentlichen Blätter bekanntgemacht werden mit der Aufforderung an die Gläubiger, ihre Ansprüche anzumelden.

C. Liquidation.  
1. Liquidatoren  
und deren Ab-  
berufung.

**666.** Die Liquidation geschieht durch die Verwaltung, sofern sie nicht durch die Statuten oder einen Beschluß der Generalversammlung andern Personen übertragen wird.

Die Bestimmungen des vierundzwanzigsten Titels (552 ff.) über die Pflicht zur Einschreibung (580), über die Anmeldung und das Rechtsverhältnis der Liquidatoren (582—584) kommen auch hier zur Anwendung, in der Meinung, daß die Anmeldungen behufs der Eintragung in das Handelsregister durch die Verwaltung erfolgen.

Die Bestellung der Liquidatoren kann jederzeit durch die Mehrheit sämtlicher Aktionäre oder auf Antrag eines oder mehrerer Aktionäre durch den Richter widerrufen werden.

2. Durchführung  
der Liquidation.

**667.** Das Vermögen einer aufgelösten Aktiengesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden unter die Aktionäre nach Verhältnis ihrer Aktien verteilt.

Die Verteilung darf nicht eher vollzogen werden als nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern zum drittenmal erfolgt ist (665).

Die aus den Geschäftsbüchern (655<sup>1</sup>) ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind durch besondere Erlasse (rekommandierte Briefe) zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern; unterlassen sie dieses, so ist der Betrag ihrer Forderungen gerichtlich zu hinterlegen.

Das letztere muß auch in Ansehung der noch schwebenden oder streitigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft geschehen, sofern nicht die Verteilung des Gesellschaftsvermögens bis zu deren Erledigung ausgesetzt bleibt oder den Gläubigern eine angemessene Sicherheit bestellt wird.

Mitglieder der Verwaltung und Liquidatoren, welche diesen Vorschriften entgegenhandeln, sind den Gläubigern persönlich und solidarisch (143 ff.) zur Erstattung der geleisteten Zahlungen verpflichtet.

3. Aufbewahrung  
der Geschäfts-  
bücher.

**668.** Die Geschäftsbücher (655) der aufgelösten Gesellschaft sind an einem von der Registerbehörde zu bestimmenden sicheren Orte zur Aufbewahrung auf die Dauer von 10 Jahren niederzulegen (878).

D. Vereinigung  
mit einer andern  
Aktiengesell-  
schaft.

**669.** Bei Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Vereinigung derselben mit einer andern Aktiengesellschaft kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. das Vermögen der aufzulösenden Gesellschaft ist so lange getrennt zu verwalten, bis die Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Gläubiger erfolgt ist;

2. der bisherige Gerichtsstand der Gesellschaft bleibt für die Dauer der getrennten Vermögensverwaltung bestehen; dagegen wird die Verwaltung von der neuen Gesellschaft geführt;

3. die Verwalter der letzteren Gesellschaft sind den Gläubigern für die Ausführung der getrennten Verwaltung persönlich und solidarisch (143 ff.) verantwortlich;

4. die Auflösung der Gesellschaft ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden;

5. die öffentliche Aufforderung der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft (665) kann verschoben werden. Jedoch ist die Vereinigung des Vermögens der beiden Gesellschaften erst in demjenigen Zeitpunkte zulässig, in welchem eine Verteilung des Vermögens einer aufgelösten Aktiengesellschaft unter die Aktionäre erfolgen darf.

**670.** Eine Rückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre oder eine Herabsetzung desselben kann nur auf Beschluß der Generalversammlung erfolgen.

E. Rückzahlung und Herabsetzung des Grundkapitals.

Die Rückzahlung oder Herabsetzung kann nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen erfolgen, welche für die Verteilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind (665 und 667).

Die Mitglieder der Verwaltung, welche dieser Vorschrift entgegenhandeln, sind den Gläubigern der Gesellschaft persönlich und solidarisch (143 ff.) verhaftet.

Von diesen Bestimmungen wird nicht berührt der in Art. 628, Ziff. 1 erwähnte Fall der Amortisation von Aktien, welche in den Statuten selbst vorbehalten ist.

## V. Verantwortlichkeit.

**671.** Wer bei der Gründung einer Aktiengesellschaft tätig war, haftet sowohl der Gesellschaft selbst als den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für Schadenersatz (41 ff.):

1. Haftung der Gründer.

1. wenn er wissentlich unwahre Angaben in Prospekten oder Zirkularen gemacht oder verbreitet hat;

2. wenn er wissentlich dabei mitgewirkt hat, daß eine Einlage oder die Übernahme von Vermögensstücken oder eine Begünstigung einzelner Aktionäre oder anderer Personen entgegen der Bestimmung des Art. 619, Abs. 1 in den Statuten verschwiegen oder verschleiert worden ist;

3. wenn er wissentlich dazu beigetragen hat, daß die Eintragung der Aktiengesellschaft im Handelsregister (621/2) auf Grund einer Bescheinigung oder Urkunde vorgenommen worden ist, welche tatsächlich unwahre Angaben enthält.

**672.** Hat eine bereits konstituierte Aktiengesellschaft eine Emission von Aktien oder Obligationen, sei es für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter, vorgenommen, so haftet jeder, welcher dabei tätig war, den einzelnen Aktionären oder Obligationären für Schadenersatz (41 ff.), wenn er wissentlich unwahre Angaben in Prospekten oder Zirkularen gemacht oder verbreitet hat.

2. Haftung bei Ausgabe von Aktien und Obligationen nach der Gründung.

**673.** Der Aktiengesellschaft sind die mit der Verwaltung und Kontrolle beauftragten Personen solidarisch (143 ff.) für denjenigen Schaden verantwortlich, welchen die Gesellschaft infolge Verletzung oder Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten erleidet (97 ff.).

3. Haftung der Verwaltungs- und Kontrollorgane.

**674.** Den einzelnen Aktionären und den Gesellschaftsgläubigern sind die mit der Verwaltung und Kontrolle beauftragten Personen solidarisch (143 ff.) für allen Schaden verantwortlich, welchen sie jenen durch absichtliche Verletzung der ihnen obliegenden Verwaltungs- und Aufsichtspflichten verursacht haben (41 ff.).

a) Gegenüber der Gesellschaft.  
b) Gegenüber Aktionären und Gesellschaftsgläubigern.

**675.** Dem in Art. 671, 672 und 674 einem jeden einzelnen Aktionär eingeräumten Klagerechte steht ein Beschluß der Generalversammlung, welcher die schadenersatzpflichtigen Personen von ihrer Verantwortlichkeit entbindet (655), nur entgegen, wenn der Aktionär der Beschlußfassung zugestimmt oder nicht binnen 6 Monaten nach erlangter Kenntnis dagegen Einsprache erhoben oder wenn er die Aktien seither in Kenntnis der Schlußnahme erworben hat.

c) Geltendmachung der Klage.

Das in den angeführten Artikeln den Gesellschaftsgläubigern eingeräumte Klagerecht kann nur geltend gemacht werden, wenn über die Aktiengesellschaft Konkurs eröffnet worden ist (K. G. 159 ff.), es sei denn, daß es sich um Forderungen aus Inhaberpapieren (846 ff.) handle.

## VI. Kommanditaktiengesellschaft.

**676.** Wird ein Kommanditkapital in Aktien zerlegt, so kommen für diese Gesellschaft (Kommanditaktiengesellschaft) im allgemeinen die Bestimmungen des gegenwärtigen Titels zur Anwendung, jedoch mit folgenden Abänderungen:

1. Abweichungen von den Vorschriften über die Aktiengesellschaft.

1. Die unbeschränkt haftenden Mitglieder bilden für sich allein jederzeit den Vorstand (649), welcher die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich vertritt;

2. die Mitglieder des Vorstandes haften den Gesellschaftsgläubigern mit ihrem ganzen Vermögen und solidarisch gleich den unbeschränkt haftenden Gesellschaftern der Kommanditgesellschaft (564/5, 568, 585 ff., 593, 601);

3. den Vorstandsmitgliedern kann die Vollmacht zur Führung der Firma nur unter denselben Voraussetzungen entzogen werden, unter welchen es einem geschäftsführenden Kollektivgesellschafter gegenüber geschehen darf (539 und 560);

4. die unbeschränkt haftenden Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, die statutenmäßig bestimmte Anzahl von Gesellschaftsaktien zu hinterlegen, und dürfen dieselben, solange sie der Gesellschaft verantwortlich bleiben, nicht veräußern;

5. für die Kommanditaktiengesellschaft ist ein Aufsichtsrat notwendig. Derselbe kann namens der Gesellschaft die Mitglieder des Vorstandes zur Rechenschaft ziehen und nötigenfalls vor Gericht belangen. Soweit seine eigene Verantwortlichkeit reicht oder bei arglistigem Verhalten von Vorstandsmitgliedern ist er zur Einleitung und Durchführung von Prozessen wider dieselben sogar gegen den Willen der Generalversammlung berechtigt.

*Ziff. 5 wird ergänzt durch die fünf letzten Absätze von Art. 649.*

6. Zur Prozeßführung namens der Gesellschaft gegen die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann die Generalversammlung Bevollmächtigte ernennen;

7. die Kommanditaktiengesellschaft wird beendet, wenn sämtliche Mitglieder des Vorstandes durch Austritt, Tod oder eingetretene Handlungsunfähigkeit verhindert werden, die Geschäfte fortzuführen. Die Auflösung muß der Registerbehörde angemeldet werden. Ziff. 1 und 5 werden ergänzt wie folgt:

*Die unbeschränkt haftenden Gesellschafter einer Kommanditaktiengesellschaft sind in den Statuten mit dem vollen Namen aufzuführen. Der Name und Vorname, der Heimort (bei Ausländern die Staatsangehörigkeit), der Wohnort und der Beruf der Mitglieder des Vorstandes sind ins Handelsregister einzutragen und zu veröffentlichen. Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes erfolgen auf dem Wege der Statutenänderung.*

*Die Mitglieder des Aufsichtsrates einer Kommanditaktiengesellschaft sind in das Handelsregister, unter Angabe des Namens, Vornamens, des Heimortes (bei Ausländern der Staatsangehörigkeit), des Wohnortes und des Berufes einzutragen und zu veröffentlichen.*

*Die sämtlichen Mitglieder des Aufsichtsrates einer vor dem Inkrafttreten dieses Beschlusses im Handelsregister eingetragenen Kommanditaktiengesellschaft sind bei Anlaß der nächsten Wahl in dieses Organ ins Handelsregister einzutragen, müssen aber spätestens bis 15. Juli 1922 eingetragen sein. Sobald diese Eintragung erfolgt ist, kommen die Art. 12—14 der revidierten Verordnung II betr. das Handelsregister und das Handelsamtsblatt vom 16. Dezember 1918 auf die Kommanditaktiengesellschaft nicht mehr zur Anwendung.*

2. Kommanditgesellschaft mit Zerlegung des Kapitals unter mehrere Kommanditäre.

**677.** Wird ein Kommanditkapital lediglich in dem Sinne in Teile zerlegt, daß diese das Maß der Beteiligung mehrerer Kommanditäre (590) regeln, nicht aber als Aktien behandelt werden oder übertragbar sein sollen, so kommen die Vorschriften des vorigen (590—611), nicht diejenigen des gegenwärtigen Titels zur Anwendung.

## B. Revision.

### Entwurf des Bundesrats

betr. ein Bundesgesetz über die Revision der Titel XXIV bis XXXIII des schweizerischen Obligationenrechtes (darunter XXVI. Titel „Die Aktiengesellschaft“), vorgelegt der Schweizerischen Bundesversammlung am 21. Februar 1928.

#### Sechszwanzigster Titel.

### Die Aktiengesellschaft.

**619.** Die Aktiengesellschaft ist eine Gesellschaft mit eigener Firma, deren zum voraus bestimmtes Kapital (Grundkapital) in Teilsommen (Aktien) zerlegt ist und für deren Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen haftet.

Die Aktionäre sind nur zu den statutarischen Leistungen verpflichtet und haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht persönlich.

Die Aktiengesellschaft kann auch für andere als wirtschaftliche Zwecke begründet werden.

**620.** Das Grundkapital der Gesellschaft muß mindestens 20000 Fr. betragen.

**621.** Die Aktien werden auf den Namen oder auf den Inhaber ausgestellt.

Die Statuten können vorschreiben, daß beide Arten von Aktien nebeneinander zulässig sind und deren zahlenmäßiges Verhältnis festsetzen.

Die Statuten können bestimmen, daß Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden sollen oder dürfen.

Die Aktientitel müssen durch mindestens ein Mitglied der Verwaltung unterzeichnet werden.

**622.** Eine Teilung oder Vereinigung von Aktien durch einen Aktionär ist unzulässig.

Dagegen ist die Generalversammlung befugt, auf dem Wege der Statutenänderung bei unverändert bleibendem Grundkapital die Aktien in solche von kleinerem Nennwert zu zerlegen oder zu solchen von größerem Nennwert zusammenzulegen.

Die Zusammenlegung von Aktien bedarf der Zustimmung des Aktionärs.

**623.** Die Aktien dürfen nur zum Nennwert oder zu einem diesen übersteigenden Betrage ausgegeben werden; vorbehalten bleibt die Ausgabe neuer Aktien, die im Verfahren über die Verlustigerklärung der Anteilsrechte an Stelle der ausfallenden Aktien treten.

Die Ausgabe für einen höheren Betrag ist statthaft, wenn sie in den Statuten vorgesehen oder von der Generalversammlung oder einem andern von ihr ermächtigten Organe beschlossen wird.

Der über den Nennbetrag hinaus erzielte Mehrerlös darf nicht als Gewinn verteilt, sondern muß nach Deckung der Ausgabekosten zu Abschreibungen oder Reserveanlagen verwendet werden.

**624.** Bei der Gründung der Gesellschaft müssen mindestens so viele Aktionäre vorhanden sein, als für die Bildung der statutarischen Organe der Verwaltung notwendig sind, wenigstens aber drei Aktionäre.

A. Allgemeine Bestimmungen.  
I. Begriff.

II. Mindestkapital.

III. Die Aktie.  
1. Art der Aktien.

2. Unteilbarkeit, Zerlegung und Zusammenlegung.

3. Ausgabebetrag.

4. Zahl der Mitglieder.

Sinkt in der Folge die Zahl der Aktionäre unter diese Mindestzahl oder fehlt es der Gesellschaft an den notwendigen Organen, so kann der Richter auf Begehren eines Aktionärs oder eines Gläubigers die Auflösung verfügen, sofern die Gesellschaft nicht binnen angemessener Frist den gesetzmäßigen Zustand wieder herstellt.

IV. Statuten.  
1. Gesetzlich vorgeschriebener Inhalt.

**625.** Die Statuten der Gesellschaft müssen Bestimmungen über folgendes enthalten:

1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
2. den Gegenstand und Zweck des Unternehmens;
3. die Höhe des Grundkapitals und den Nennwert der einzelnen Aktien mit der Angabe, ob und gegebenenfalls in welchem Verhältnis sie auf den Namen oder den Inhaber lauten;
4. die Einberufung der Generalversammlung, das Stimmrecht der Aktionäre und die Beschlußfassung;
5. die Organe für die Verwaltung und für die Kontrolle und die Art der Ausübung der Vertretung;
6. die Anzahl der Aktien, die von den Mitgliedern der Verwaltung zu hinterlegen sind;
7. die Form der von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen, unbeschadet der Vorschrift, daß alle vom Gesetze vorgeschriebenen Veröffentlichungen im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu erfolgen haben.

2. Andere Bestimmungen.

**626.** Der Aufnahme in die Statuten bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit insbesondere Bestimmungen nachstehenden Inhalts:

1. Angaben über nicht in bar geleistete Einlagen oder Übernahme von Vermögenswerten, in beiden Fällen unter Bestimmung des Übernahmepreises, der an Zahlungsstatt zu überlassenden Aktien oder sonstiger Leistungen, ferner über die bei der Gründung oder Kapitalerhöhung ausbedungenen, die übliche Bankkommission übersteigenden besondern Vorteile zugunsten eines oder einzelner mit Namen zu bezeichnender Aktionäre oder anderer Personen;
2. von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Vorschriften über die Abänderung der Statuten, insbesondere über Erweiterung oder Verengung des Geschäftsbereiches, Vermehrung oder Verminderung des Grundkapitals, Fusion;
3. Zulässigkeit der Amortisation von Aktien;
4. Versprechen von Bauzinsen;
5. Begrenzung der Zeitdauer des Unternehmens;
6. Konventionalstrafen bei nicht rechtzeitiger Erfüllung der Einzahlungspflicht;
7. Zulässigkeit der Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien und umgekehrt;
8. Verbot oder Beschränkung der Übertragung von Namenaktien;
9. Ausgabe von Vorzugsaktien, Genußscheinen, Genußaktien und Gründeranteilscheinen;
10. Beschränkung des Stimm- und Vertretungsrechtes der Aktionäre;
11. Beschlüsse der Generalversammlung, die nicht mit einfacher Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen gefaßt werden können;
12. Ermächtigung zur Übertragung von Befugnissen der Verwaltung auf einzelne Mitglieder oder Dritte;
13. Organisation, Befugnisse und Pflichten der Kontrollstelle, sofern dabei über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgegangen wird.

V. Sukzessivgründung.  
1. Statutenentwurf.  
2. Gründerbericht.

**627.** Die Gründung einer Aktiengesellschaft auf dem Wege sich folgender Aktienzeichnungen hat damit zu beginnen, daß die Gründer den Statutenentwurf aufstellen und unterzeichnen.

**628.** Handelt es sich um nicht in bar geleistete Einlagen oder um die Übernahme von Vermögenswerten gegen bar, oder sollen den Gründern oder andern

Personen besondere Vorteile gewährt werden, so haben die Gründer einen eingehenden schriftlichen Bericht zu erstatten.

Darin ist ausführlich Auskunft zu erteilen:

1. Über Umfang und Zustand der eingebrachten oder übernommenen Vermögenswerte und die Angemessenheit der dafür berechneten Wertansätze;
2. über die Anzahl der an Zahlungsstatt überlassenen Aktien oder andere von der Gesellschaft übernommene Leistungen;
3. über die Begründung und Angemessenheit der eine übliche Bankkommission übersteigenden besonderen Vorteile zugunsten von Gründern oder andern Personen.

Der Gründerbericht muß vom Beginn der Zeichnungsfrist an in Original oder beglaubigter Abschrift bei jeder Zeichnungsstelle zur Einsicht aufgelegt werden.

**629.** Findet eine öffentliche Aktienzeichnung statt, so ist hierzu durch einen von allen Gründern unterzeichneten Prospekt einzuladen.

Dieser hat Aufschluß zu geben über:

1. Den gesetzlich vorgeschriebenen Inhalt der Statuten und gegebenenfalls die Bestimmungen, für deren Rechtsverbindlichkeit die Aufnahme in die Statuten vorgeschrieben ist;
2. den Zeitpunkt, bis zu dem die Zeichnung verbindlich ist;
3. die Zeichnungsstellen;
4. den Ausgabepreis der Aktien;
5. den bis zur Generalversammlung der Zeichner auf die Aktien einzuzahlenden Betrag;
6. die Einzahlungsstellen.

Von einem Prospekt kann Umgang genommen werden, wenn in die Zeichnungsscheine die Namen aller Gründer und die in diesem Artikel vorgeschriebenen Angaben aufgenommen werden.

**630.** Die Aktienzeichnung bedarf zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen, auf den Statutenentwurf und gegebenenfalls auf den Prospekt Bezug nehmenden Erklärung.

Diese Erklärung verpflichtet nur unter der Voraussetzung, daß die Gesellschaft zustande kommt.

Die Zeichnung muß den Emissionspreis und den Zeitpunkt angeben, bis zu dem sie verbindlich bleibt.

Werden an die Aktienzeichnungen Bedingungen geknüpft, so dürfen diese Zeichnungen nur dann eingerechnet werden, wenn sie für den Fall des Nichteintrittes der Bedingung durch andere Aktienzeichnungen gedeckt sind.

**631.** Von dem gezeichneten Grundkapital ist spätestens an der konstituierenden Versammlung ein Betrag von mindestens 20 % auf jede Aktie bei den Einzahlungsstellen zur ausschließlichen Verfügung der künftigen Verwaltung der Gesellschaft einzubezahlen, soweit der von den einzelnen Zeichnern geschuldete Betrag nicht durch Vermögenswerte gedeckt ist, die von der Gesellschaft zu übernehmen sind.

**632.** Nach Schluß der Aktienzeichnung haben die Gründer eine Generalversammlung der Zeichner einzuberufen.

Die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen über die Einberufung und die Beschlußfassung der Generalversammlung finden auch auf diese Versammlung Anwendung.

**633.** Der Versammlung sind die Zeichnungsscheine, die Bescheinigungen der Einzahlungsstellen über die geleisteten Zahlungen und gegebenenfalls die Einlage- und Übernahmeverträge vorzulegen.

Durch Beschluß ist festzustellen:

1. daß der tatsächlich ausgegebene Betrag des Grundkapitals vollständig gezeichnet ist;

3. Aktienzeichnung.  
a) Einladung.

b) Form und Inhalt.

4. Einzahlung der Zeichner.

5. Generalversammlung der Zeichner.  
a) Einberufung.

b) Aufgaben.

2. daß der gesetzlich oder statutarisch festgesetzte Betrag auf jede Aktie in bar einbezahlt ist und endgültig zur freien Verfügung der Gesellschaft steht;

3. daß der gesetzlich oder statutarisch festgesetzte Betrag durch die in den Statuten näher beschriebenen, nicht in Geld bestehenden Vermögenswerte gedeckt ist.

Die Versammlung hat den der Aktienzeichnung zugrunde liegenden Statutenentwurf zu beraten und die Statuten festzusetzen, wobei wesentliche Änderungen nur mit Zustimmung sämtlicher an der Versammlung vertretenen Zeichner beschlossen werden können.

Die Versammlung bestellt die statutarischen Organe.

c) Beschlußfassung bei Sacheinlagen, Übernahmen und Gründervorteilen.

**634.** Die Bestimmungen der Statuten über die Sacheinlagen, Übernahmen und Gründervorteile sind einer besonderen Beschlußfassung zu unterstellen und müssen mit drei Vierteln aller in der Generalversammlung vertretenen Stimmen, mindestens aber von den Vertretern von zwei Dritteln sämtlicher Aktien, genehmigt werden.

d) Öffentliche Beurkundung.

**635.** Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist eine öffentliche Urkunde zu errichten.

Die Urkundsperson muß den Beschlußfassungen persönlich beiwohnen.

Der öffentlichen Urkunde sind der Statutenentwurf, die von der Generalversammlung genehmigten Statuten sowie gegebenenfalls der Prospekt und der Gründerbericht beizulegen.

VI. Simultan-

1. Errichtung der Gründung.

**636.** Die Gesellschaft kann in der Weise errichtet werden, daß die sämtlichen Gründer in öffentlicher Urkunde eine Aktiengesellschaft zu gründen erklären, deren Statuten festsetzen und die notwendigen Organe der Gesellschaft bestellen.

In der öffentlichen Urkunde sind zu bestätigen:

1. daß sämtliche Aktien übernommen sind;

2. daß der gesetzlich oder statutarisch festgesetzte Betrag auf jede Aktie in bar und endgültig zur freien Verfügung der Gesellschaft einbezahlt oder durch Überlassung von Sacheinlagen gedeckt ist;

3. daß eine allfällige andere Übernahme von Vermögenswerten oder die Zubilligung von Gründervorteilen genehmigt worden ist.

Die Errichtung der öffentlichen Urkunde tritt an die Stelle der konstituierenden Generalversammlung.

2. Aktiensperre.

**637.** Ist bei dieser Art der Gründung eine nicht in bar zu leistende Einlage, die Übernahme von Vermögenswerten oder die Gewährung besonderer Vorteile an die Gründer oder andere Personen vorgesehen, so dürfen die Aktien von der Gesellschaft erst nach 2 Jahren seit der Eintragung im Handelsregister ausgegeben werden.

Veräußerungen solcher Aktien vor Ablauf dieser Frist sind nichtig.

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte wird durch die Aktiensperre nicht berührt.

VII. Eintragung in das Handelsregister.

1. Anmeldung.

**638.** Die Gesellschaft ist da in das Handelsregister einzutragen, wo sie ihren Sitz hat.

Die Anmeldung muß von sämtlichen Mitgliedern der Verwaltung beim Handelsregisteramt unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. eine beglaubigte Ausfertigung der Statuten;

2. die öffentliche Urkunde über die Generalversammlung der Zeichner, bei der Simultaneröffnung der Errichtungsakt;

3. der Statutenentwurf sowie gegebenenfalls der Prospekt und der Gründerbericht;

4. die Bescheinigung, daß der tatsächlich ausgegebene Betrag des Grundkapitals durch Unterschriften gedeckt ist;

5. die Bescheinigung, daß mindestens 20 % oder ein höherer statutarisch festgesetzter Betrag auf jede Aktie einbezahlt oder durch Sacheinlagen gedeckt ist;

6. der Ausweis, daß die Verwaltung und die Kontrollstelle besetzt sind, bei Mitgliedern der Verwaltung unter Angabe von Wohnort und Heimatort, bei Ausländern der Staatsangehörigkeit;

7. gegebenenfalls die Beschlüsse der Generalversammlung über Sacheinlagen, Übernahmen und Gründervorteile und die Gründerberichte.

Die mit der Ausübung der Vertretung beauftragten Personen sind anzumelden, soweit sie durch den Verwaltungsrat bestellt sind, unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift des Protokolls des Verwaltungsrates.

Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke sind von der Registerbehörde aufzubewahren.

**639.** In das Handelsregister sind einzutragen und zu veröffentlichen:

1. das Datum der Statuten;
2. die Firma und der Sitz der Gesellschaft;
3. Gegenstand und Zweck, gegebenenfalls die Dauer des Unternehmens;
4. die Höhe des Grundkapitals und des darauf einbezahlten Betrages, sowie der Nennwert der Aktien;

5. die Eigenschaft der Aktien, ob sie auf Inhaber oder Namen gestellt sind, sowie gegebenenfalls deren Vorzugsrechte;

6. die Beträge der Sacheinlagen, der übernommenen Vermögenswerte und Gründervorteile;

7. die Art der Ausübung der Vertretung und, sofern die Statuten hierüber eine Bestimmung enthalten, auch die Form, in der die Verwaltung ihre Willenserklärungen kundgibt;

8. die Namen der Mitglieder der Verwaltung und der Vertreter, unter Angabe des Wohnortes und Heimatortes, bei Ausländern der Staatsangehörigkeit;

9. die Art und Weise, wie die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen.

**640.** Wird in der Schweiz eine Zweigniederlassung begründet, so ist sie an ihrem Sitze unter Bezugnahme auf die Eintragung der Hauptniederlassung in das Handelsregister einzutragen.

Die Anmeldung ist im Namen der Gesellschaft von den mit der Vertretung der Zweigniederlassung betrauten Personen einzureichen.

Durch die Eintragung wird neben dem Gerichtsstand des Gesellschaftssitzes am Ort der Zweigniederlassung ein Gerichtsstand für Klagen aus dem Geschäftsbetriebe der Zweigniederlassung begründet.

**641.** Die Gesellschaft erwirbt Persönlichkeit erst durch die Eintragung in das Handelsregister.

**642.** Die Persönlichkeit wird durch die Eintragung auch dann erworben, wenn die Voraussetzungen der Eintragung tatsächlich nicht vorhanden sind.

Sind jedoch bei der Gründung gesetzliche oder statutarische Vorschriften mißachtet und dadurch die Interessen der Gläubiger oder der Aktionäre in erheblichem Maße gefährdet oder verletzt worden, so kann der Richter auf Begehren eines Gläubigers oder Aktionärs die Auflösung der Gesellschaft verfügen.

Das Klagerecht erlischt, wenn nicht spätestens 2 Monate seit der Eintragung im Handelsregister die Klage beim Richter angebracht wird.

**643.** Die vor der Eintragung der Gesellschaft ausgegebenen Aktien sind nichtig; dagegen werden die aus der Aktienzeichnung hervorgehenden Verpflichtungen dadurch nicht berührt.

Wer solche Aktien ausgibt, wird für allen dadurch verursachten Schaden haftbar.

2. Eintragung und Veröffentlichung.

3. Eintragung von Zweigniederlassungen.

VIII. Erwerb der Persönlichkeit.

1. Zeitpunkt.
2. Bei mangelnden Voraussetzungen.

3. Vor der Eintragung ausgegebene Aktien.



4. Vor der Eintragung eingegangene Verpflichtungen.

**644.** Wenn vor der Eintragung im Handelsregister im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

Wurden solche Verpflichtungen ausdrücklich im Namen der zu bildenden Gesellschaft eingegangen und innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach der Eintragung in das Handelsregister von der Gesellschaft übernommen, so werden die Handelnden von Gesetzes wegen befreit und es haftet nur die Gesellschaft.

Hiervon sind ausgenommen die vor der Eintragung im Handelsregister im Namen der Gesellschaft eingegangenen Verpflichtungen zur Übernahme von nicht in Geld bestehenden Vermögenswerten oder zur Gewährung von besonderen Vorteilen an die Gründer oder andere Personen.

IX. Schutz des Grundkapitals und der Aktionäre.

**645.** Wohlerworbene Rechte, die den einzelnen Aktionären in ihrer Eigenschaft als Aktionäre zustehen, können ihnen nicht ohne ihre Zustimmung entzogen werden.

1. Wohlerworbene Rechte.

Als wohlerworbene Rechte eines oder einzelner Aktionäre sind diejenigen Ansprüche anzusehen, die nach Vorschrift des Gesetzes oder der Statuten von den Beschlüssen der Generalversammlung und der Verwaltung unabhängig sind oder sich als Voraussetzung der Beteiligung an der Generalversammlung darstellen.

Dazu gehören insbesondere die Mitgliedschaft, das Stimmrecht, das Recht zur Anfechtung, das Recht auf Dividende, das Recht auf Anteil am Liquidationsergebnis.

2. Änderung der Statuten.

**646.** Über jeden Beschluß der Generalversammlung, der eine Abänderung der Statuten zum Gegenstande hat, ist eine öffentliche Urkunde zu errichten.

a) Allgemeines.

Der Beschluß muß von der Verwaltung beim Handelsregisteramt angemeldet und auf Grund der gleichen Ausweise wie die ursprünglichen Statuten in das Handelsregister eingetragen und veröffentlicht werden.

Er hat rechtliche Wirkung erst, nachdem er in das Handelsregister eingetragen ist.

b) Umwandlung des Zweckes, Beseitigung statutarischer Einschränkungen.

**647.** Handelt es sich um eine Umwandlung des Gesellschaftszweckes oder um die Beseitigung von Statutenbestimmungen, die eine Erschwerung der Beschlußfassung durch die Generalversammlung bezwecken, so muß der Beschluß mit drei Vierteln aller in der Generalversammlung vertretenen Stimmen, mindestens aber von zwei Dritteln von zwei Dritteln sämtlicher Aktien, gefaßt werden.

c) Geschäftserweiterung, Geschäftsverengung, Fusion und weitere Fälle.

**648.** Sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, können eine Erweiterung des Geschäftsbereiches der Gesellschaft durch Aufnahme verwandter Gegenstände oder eine Verengung oder eine Fusion, die Fortsetzung der Gesellschaft über die in den Statuten bestimmte Zeit hinaus, die Veränderung der Firma oder des Sitzes der Gesellschaft oder die Auflösung vor dem in den Statuten festgesetzten Termin nur in einer Generalversammlung beschlossen werden, in der mindestens zwei Dritteile sämtlicher Aktien vertreten sind.

Wenn in einer ersten Generalversammlung nicht zwei Dritteile sämtlicher Aktien vertreten sind, so kann eine zweite Versammlung einberufen werden, in der die in diesem Artikel genannten Beschlüsse gefaßt werden können, auch wenn nur ein Drittel sämtlicher Aktien vertreten ist.

Sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben, darf die zweite Generalversammlung nicht vor Ablauf von 8 Tagen seit der ersten Versammlung stattfinden.

3. Ausgabe neuer Aktien.

**649.** Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, kann eine bestehende Gesellschaft neue Aktien nur unter Beobachtung der für die Gründung der Gesellschaft aufgestellten Vorschriften ausgeben.

a) Voraussetzungen.

Insbesondere kommen gegebenenfalls die Vorschriften betr. die Übernahme von nicht in Geld bestehenden Vermögenswerten und die Gewährung besonderer Vorteile zur Anwendung; der bei der Gründung vorgesehene besondere Bericht ist in diesen Fällen von der Verwaltung zu erstatten.

Die Aktienzeichnungen haben auf den Beschluß über die Kapitalerhöhung und, wenn die neuen Aktien öffentlich angeboten worden sind, auf den Prospekt Bezug zu nehmen, soweit ein solcher gesetzlich vorgeschrieben ist.

**650.** Werden neue Aktien durch Veranstaltung einer Zeichnung, sei es von der Gesellschaft, sei es von den Übernehmern, öffentlich angeboten, so ist bei den Zeichnungsstellen ein Prospekt aufzulegen, der folgende Angaben enthalten muß: b) Prospekt.

1. Datum der Eintragung im Handelsregister;
2. Firma und Sitz der Gesellschaft;
3. bisherige Höhe und Zusammensetzung des Grundkapitals mit Angabe allfälliger Vorzugsrechte;
4. Zusammensetzung der Verwaltung und der Kontrollstelle;
5. die letzte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung mit dem Befund der Kontrollstelle;
6. die auf das Grundkapital in den letzten 5 Jahren oder seit der Gründung bezahlten Dividenden;
7. die von der Gesellschaft ausgegebenen Obligationenanleihen;
8. Beschluß über die Ausgabe neuer Aktien, insbesondere Höhe des Gesamtbetrages, Zahl, Nennwert und Art der neuen Aktien, Angaben betr. Übernahme von nicht in Geld bestehenden Vermögenswerten und Einräumung besonderer Vorteile, Beginn und allfällige Beschränkung der Dividendenberechtigung und Vorzugsrechte;

den Zeitpunkt, bis zu dem die Zeichnung verbindlich ist.

9. Der Prospekt ist im Namen der Verwaltung von zwei mit der Vertretung der Gesellschaft betrauten Personen zu unterzeichnen.

**651.** Jedem Aktionär ist auf sein Begehren ein seinem bisherigen Aktienbesitz entsprechende Teil der neuen Aktien zu überlassen, soweit nicht die Statuten oder der Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals etwas anderes bestimmen. c) Bezugsrechte der Aktionäre.

**652.** Der Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals ist beim Handelsregisteramt anzumelden, darf aber, unbeschadet seiner Rechtsverbindlichkeit, erst eingetragen werden, nachdem die Generalversammlung die Zeichnung und die erforderlichen Einzahlungen festgestellt hat und auch dieser Beschluß angemeldet worden ist. d) Eintragung.

Vor der Eintragung des Beschlusses über Erhöhung des Grundkapitals ausgegebene Aktien sind nichtig.

**653.** Die Generalversammlung kann nach Maßgabe der Statuten oder auf dem Wege der Statutenänderung die Ausgabe von Vorzugsaktien beschließen oder bisherige Aktien in Vorzugsaktien umwandeln. 4. Ausgabe von Vorzugsaktien.  
a) Befugnis zur Ausgabe.

Ist es in den Statuten nicht anders geordnet, so können Vorzugsaktien, denen gegenüber den bisher ausgegebenen Vorzugsaktien Vorrechte eingeräumt werden, nur mit Zustimmung sowohl der Generalversammlung sämtlicher Aktionäre als einer besonderen Generalversammlung der Vorzugsaktionäre allein ausgegeben werden.

Die gleiche Vorschrift ist in dem Falle zu beobachten, wo statutarische Vorrechte, die mit Vorzugsaktien verbunden sind, abgeändert oder aufgehoben werden sollen.

**654.** Die Beschlußfassung über die Ausgabe von Vorzugsaktien oder über Abänderung oder Aufhebung der den Vorzugsaktien eingeräumten Vorrechte steht in beiden Generalversammlungen unter den gleichen Vorschriften, die für die Beschlüsse über die Erweiterung des Geschäftsbereiches der Gesellschaft aufgestellt sind. b) Beschlußfassung.

**655.** Die Vorzugsaktionäre genießen vor den Stammaktionären die Vorrechte, die ihnen in den ursprünglichen Statuten oder durch Abänderung der Statuten c) Stellung der Vorzugsaktien.

ausdrücklich eingeräumt werden, und stehen im übrigen den Stammaktionären gleich.

Die Vorrechte können sich namentlich auf die Dividende mit oder ohne Nachbezugsrecht, auf den Liquidationsanteil und auf die Bezugsrechte für den Fall der Ausgabe neuer Aktien erstrecken.

d) Eintragung. **656.** Die Eintragung der Beschlüsse über die Ausgabe von Vorzugsaktien in das Handelsregister steht unter den für die Stammaktien geltenden Bestimmungen.

5. Ausgabe von Genußscheinen. **657.** Die Generalversammlung kann nach Maßgabe der Statuten oder auf dem Wege der Statutenänderung die Ausstellung von Genußscheinen zugunsten der Gründer oder solcher Personen beschließen, die mit dem Unternehmen aus besonderem Gründen, wie früher Kapitalbeteiligung oder Aktienbesitz oder Gläubigeranspruch, verbunden sind oder waren.

a) Ausstellung und Inhalt.

Die Genußscheinsberechtigten bilden eine Gemeinschaft, die den Vorschriften über die Gläubigergemeinschaft bei Anleiensobligationen untersteht, jedoch mit der Besonderheit, daß Beschlüsse, soweit bei der Ausgabe der Genußscheine nicht etwas anderes bestimmt wird, mit absoluter Mehrheit der vertretenen Stimmen gefaßt werden können.

Die Genußscheine verleihen den Berechtigten keine Mitgliedschaftsrechte, sondern lediglich einen Anspruch auf Anteil am Reingewinn oder am Liquidationsergebnis oder auf Bezug neuer Aktien oder auf alle diese Vorteile.

b) Beschlußfassung.

**658.** Die Beschlußfassung über die Ausstellung von Genußscheinen steht unter den Vorschriften, die für die Beschlüsse über die Erweiterung des Geschäftsbereiches der Gesellschaft aufgestellt sind.

c) Einschränkung der Bezugsrechte.

**659.** Den Genußscheinen darf ein Recht auf Bezug neuer Aktien nur bis zur Hälfte der jeweils neu auszugebenden Aktien eingeräumt werden.

6. Erwerb eigener Aktien.

**660.** Die Aktiengesellschaft kann eigene Aktien nicht erwerben, noch zum Pfande nehmen.

Rechtsgeschäfte, die dieser Vorschrift widersprechen, sind nichtig.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung:

1. wenn die Aktien zum Zwecke der Amortisation nach gesetzlicher und statutarischer Vorschrift erworben werden;

2. wenn sie infolge Zwangsvollstreckung für Forderungen der Gesellschaft oder infolge Prozeßvergleiches und ähnlicher zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft notwendiger Maßnahmen erworben worden sind;

3. wenn sie infolge Übernahme eines Vermögens oder eines Geschäftes mit Aktiven und Passiven auf die Gesellschaft übergehen;

4. wenn die Erwerbung oder Pfandnahme mit dem Betriebe eines nach den Statuten zum Gegenstande des Unternehmens gehörigen Geschäftszweiges verbunden ist.

Erworbene Aktien sind im ersten Falle sofort zu entkräften, in den übrigen Fällen mit möglichster Beschleunigung wieder zu veräußern.

Die Erwerbungen und Veräußerungen von eigenen Aktien müssen im Jahresberichte ersichtlich gemacht werden.

Die von der Gesellschaft erworbenen Aktien dürfen in den Generalversammlungen nicht vertreten werden.

B. Rechte und Pflichten der Aktionäre.

**661.** Solange die Gesellschaft besteht, hat jeder Aktionär Anspruch auf einen verhältnismäßigen Anteil an dem auf Grund der Jahresbilanz ermittelten reinen Gewinn, soweit dieser nach dem Gesetz und den Statuten zur Verteilung unter die Aktionäre bestimmt ist.

I. Gewinn- und Liquidationsanteil.

Bei Auflösung der Gesellschaft hat der Aktionär, soweit die Statuten über die Verwendung des Vermögens der aufgelösten Gesellschaft nicht anderweitig bestimmen, das Recht auf einen verhältnismäßigen Anteil an dem Ergebnis der Liquidation.

1. Im allgemeinen.

Vorbehalten bleiben die in den Statuten für einzelne Gattungen von Aktien festgesetzten Vorzugsrechte.

**662.** Die Anteile am Gewinn und am Liquidationsergebnis sind, sofern die Statuten nicht etwas anderes vorsehen, im Verhältnis der einbezahlten Beträge zu berechnen. 2. Berechnungsart.

**663.** Der Reingewinn ist auf Grund der Jahresbilanz zu berechnen.

Unter Vorbehalt der nachfolgenden besonderen Bestimmungen ist die Jahresbilanz nach den Vorschriften des Titels über die kaufmännische Buchführung zu erstellen. II. Bilanzvorschriften.  
1. Allgemeines.

**664.** Die Jahresbilanz soll unter anderm das Verhältnis zwischen den eigenen Mitteln und Verbindlichkeiten zum Ausdruck bringen. 2. Stille Reserven.

Eine Bilanzierung zu Ansätzen, die unter dem Werte der Aktiven am Bilanztage stehen, sowie die Anlage anderer stiller Reserven durch die Verwaltung sind zulässig, soweit die Rücksicht auf die dauernde Sicherstellung des Unternehmens oder auf die Verteilung einer möglichst gleichmäßigen Dividende es als angezeigt erscheinen lassen.

**665.** Gründungs-, Organisations- und Verwaltungskosten sind in der Gewinn- und Verlustrechnung als Ausgaben einzusetzen. 3. Einzelne Posten.  
a) Kosten.

Organisationskosten, die in den Statuten oder in den Beschlüssen der Generalversammlung, sei es für die ursprüngliche Einrichtung, sei es für eine spätere Geschäftserweiterung oder Betriebsumstellung, vorgesehen sind, sowie der Betrag der Stempelsteuer dürfen ausnahmsweise auf einen Zeitraum von höchstens 5 Jahren in dem Sinne verteilt werden, daß in jedem Jahre mindestens der entsprechende Bruchteil als Ausgabe zu verrechnen ist.

**666.** Die dauernd zum Betriebe dienlichen Anlagen (wie Grundstücke, Gebäude, Kraftanlagen, Maschinen, Transportmittel, Werkzeuge und Mobiliar), ferner Rechte, Konzessionen, Patente, Verfahren, Lizenzen, Marken und ähnliche Vermögenswerte dürfen höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten in die Bilanz eingestellt werden, unter Abzug der den Umständen angemessenen Abschreibungen. b) Dauernde Anlagen.

Die Abschreibungen können auch in der Form der Bildung von Amortisations- oder von Erneuerungskonten vorgenommen werden.

Soweit die Anlagen versichert sind, ist deren Versicherungswert neben dem Bilanzwerte anzumerken.

**667.** Rohmaterialien, fertige und halbfertige Fabrikate, Waren und andere zur Veräußerung bestimmte Vermögensstücke dürfen höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, zuzüglich Zinsen und Aufwendungen, angesetzt werden. c) Vorräte und andere zur Veräußerung bestimmte Vermögensstücke.

Sind jedoch diese Kosten höher als der im Zeitpunkte der Errichtung der Bilanz am Bezugsort allgemein geltende Bezugspreis mit Einschluß der Aufwendungen, so darf höchstens dieser Preis eingesetzt werden.

**668.** Papiere mit Kurswert dürfen höchstens zu demjenigen Kurse angesetzt werden, den sie durchschnittlich im letzten Monat vor dem Bilanztage gehabt haben. d) Wertpapiere.

Papiere ohne Kurswert sind höchstens zum Kostenpreis, gegebenenfalls unter Berücksichtigung laufender Erträge (Zinse, Dividenden) einzusetzen, und es ist einer allfälligen Wertverminderung Rechnung zu tragen.

Vorbehalten bleiben Vorschriften des Bundesrates über eine abweichende Bewertung der Wertschriften, die zur Sicherstellung der Deckungskapitalien von Lebensversicherungsgesellschaften dienen.

**669.** Das Grundkapital der Gesellschaft und die verschiedenen Fonds (Reserve-, Amortisations-, Erneuerungs- und Wohlfahrtsfonds) sind auf die Passivseite einzustellen. e) Grundkapital und besondere Fonds.

- f) Ausgegebene Obligationen. **670.** Von der Gesellschaft ausgegebene Obligationen sind mit dem vollen Rückzahlungsbetrag unter die Passiven aufzunehmen.  
Die Differenz zwischen dem Begebungskurse und dem Rückzahlungsbetrage kann unter die Aktiven eingestellt werden, ist aber durch jährliche Abschreibungen bis spätestens zum Verfalltage zu amortisieren.  
Sind die Obligationen auf Grund gleichbleibender jährlicher Auslosungen zurückzuzahlen, so können bei der Rückzahlung zu entrichtende, den Nennwert übersteigende Prämien auch erst aus dem Gewinn des Jahres getilgt werden, in dem die Fälligkeit eintritt.
- g) Andere Verpflichtungen. **671.** Vermögenseinbußen, die sich aus der späteren Erfüllung von Lieferungs- und Abnahmeverpflichtungen und dergleichen mit Wahrscheinlichkeit ergeben werden, ferner Bürgschaften und Pfandbestellungen, sind in der Bilanz zu berücksichtigen oder in einer Beilage dazu je in einer Gesamtsumme aufzuführen.
- III. Reservefonds.  
1. Gesetzlicher Reservefonds. **672.** Aus dem Reingewinn ist jährlich ein Betrag von einem Zwanzigstel von Gesetzes wegen einem allgemeinen Reservefonds zuzuweisen, bis dieser Fonds die Höhe von einem Zehntel des einbezahlten Grundkapitals erreicht hat.  
Diesem Reservefonds sind, auch nachdem er die gesetzliche Höhe erreicht hat, zuzuweisen:  
1. ein bei der Ausgabe von Aktien über deren Nennwert hinaus erzielter Mehrerlös, soweit er nicht zur Deckung der Emissionskosten oder zu Abschreibungen oder zu Wohlfahrtszwecken Verwendung findet;  
2. was von den geleisteten Einzahlungen auf hinfällig erklärte Aktien übrigbleibt, nachdem ein allfälliger Mindererlös aus den dafür ausgegebenen Aktien gedeckt worden ist;  
3. allfällige Zuzahlungen der Aktionäre.  
Konzessionierte Transportanstalten sind, unter Vorbehalt anderweitiger Bestimmungen des öffentlichen Rechts, von der Pflicht zur Anlegung eines Reservefonds befreit.  
Bei den konzessionierten Versicherungsgesellschaften ist der Reservefonds nach Maßgabe ihres vom Bundesrat genehmigten Geschäftsplanes anzulegen.
2. Statutarische Reservefonds.  
a) Im allgemeinen. **673.** Die Statuten können bestimmen, daß dem Reservefonds höhere Einlagen als ein Zwanzigstel des Reingewinnes zuzuweisen sind und daß der Reservefonds mehr als den vom Gesetze vorgeschriebenen Zehntel des einbezahlten Grundkapitals zu betragen hat.  
Sie können die Anlage weiterer Fonds vorsehen und deren Zweckbestimmung und Verwendung festsetzen.  
b) Zu Wohlfahrtszwecken für Angestellte und Arbeiter. **674.** Die Statuten können insbesondere auch Fonds zur Begründung und Unterstützung von Wohlfahrtseinrichtungen für Angestellte und Arbeiter vorsehen.  
Ist zu diesem Zwecke eine Stiftung errichtet, so kann in der Stiftungsurkunde bestimmt werden, daß das Vermögen in einer Forderung an die Gesellschaft besteht.  
Solche Stiftungen unterstehen der Aufsichtsbehörde nur, soweit es sich um Änderung der Organisation oder des Zweckes handelt.
3. Verhältnis des Gewinnanteils zu den Reserveanlagen. **675.** Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz oder den Statuten entsprechenden Einlagen in die gesetzlichen oder statutarischen Reserve- und andern Fonds vom Reingewinn in Abzug gebracht sind.  
Soweit die Rücksicht auf die dauernde Sicherstellung des Unternehmens oder auf die Verteilung einer möglichst gleichmäßigen Dividende es als angezeigt erscheinen lassen, kann die Generalversammlung bei der Festsetzung der Dividende auch solche Reserveanlagen beschließen, die im Gesetz oder in den Statuten nicht vorgesehen sind.  
In gleicher Weise kann die Generalversammlung zum Zwecke der Gründung und Unterstützung von Wohlfahrtseinrichtungen für Angestellte und Arbeiter des

Unternehmens und zu andern Wohlfahrtszwecken Beiträge aus dem erzielten Reingewinn auch dann ausscheiden, wenn sie in den Statuten nicht vorgesehen sind.

**676.** Zinse dürfen für das Aktienkapital nicht bezahlt werden, Dividenden nur aus dem Reingewinn, der sich aus der Jahresbilanz ergibt oder aus hierfür gebildeten Reserven zur Verfügung steht.

IV. Dividenden,  
Bauzinse und  
Tantiemen.

**677.** Für die Zeit, die der Bau und die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfang des vollen Betriebes erfordern, kann den Aktionären ein Zins von bestimmter Höhe zu Lasten des Anlagekontos zugesichert werden.

1. Dividenden.  
2. Bauzinse.

Die Statuten müssen den Zeitpunkt bezeichnen, in dem die Entrichtung von Zinsen spätestens aufhört.

Wird das Unternehmen durch die Ausgabe neuer Aktien erweitert, so kann im Beschlusse betr. Kapitalerhöhung den neuen Aktien eine bestimmte Verzinsung zu Lasten des Anlagekontos bis zu einem genau anzugebenden Zeitpunkt, höchstens jedoch für die Zeit bis zur Betriebseröffnung der neuen Anlage, zugestanden werden.

**678.** Die Ausrichtung von Gewinnanteilen an Mitglieder der Verwaltung und des Aufsichtsrates ist nur zulässig, nachdem die Einlage in den gesetzlichen Reservefonds gemacht und eine Dividende von 4 % oder von einem durch die Statuten festgesetzten höheren Ansatz an die Aktionäre ausgerichtet worden ist.

3. Tantiemen.

**679.** Der Aktionär, der ungerechtfertigterweise Dividenden oder Bauzinse bezogen hat, ist zu deren Rückerstattung verpflichtet, wenn er nachweisbar in bösem Glauben gewesen ist.

V. Rückerstattung  
entrichteter  
Zahlungen.

Der Anspruch auf Rückgabe verjährt mit Ablauf von 5 Jahren, vom Empfange der Zahlung an gerechnet.

**680.** Der Aktionär ist nicht schuldig, zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten mehr beizutragen als den für den Bezug einer Aktie bei deren Ausgabe von der Gesellschaft festgesetzten Betrag.

VI. Leistungs-  
pflicht des Ak-  
tionärs.

Ein Recht, den eingezahlten Betrag zurückzufordern, steht dem Aktionär weder vor noch nach der Auflösung der Gesellschaft zu.

1. Gegenstand.

**681.** Ein Aktionär, der den Betrag seiner Aktie nicht zur rechten Zeit einbezahlt, ist von Gesetzes wegen zur Zahlung von Verzugszinsen verpflichtet.

2. Verzugsfolgen.

Die Verwaltung ist überdies in allen Fällen befugt, den säumigen Aktionär seines Anrechts aus der Zeichnung der Aktien und der geleisteten Teilzahlungen verlustig zu erklären und an Stelle der ausfallenden neue Aktien auszugeben.

a) Nach Gesetz  
und Statuten.

Die Statuten können einen Aktionär für den Fall der Säumnis auch zur Entrichtung einer Konventionalstrafe verpflichten.

**682.** Ein Aktionär kann weder zur Bezahlung einer Konventionalstrafe angehalten noch seiner Rechte aus der Aktie und der Zeichnung verlustig erklärt werden, wenn die Aufforderung zur Einzahlung nicht mindestens dreimal in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern, das letztemal mindestens 4 Wochen vor dem für die Einzahlungen anzusetzenden Schlußtermine veröffentlicht worden ist.

b) Aufforderung  
zur Leistung.

Bei Namenaktien tritt an die Stelle der öffentlichen Aufforderungen eine einmalige Mitteilung durch eingeschriebenen Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre mindestens 4 Wochen vor dem Schlußtermin der Einzahlungen.

Der säumige Aktionär haftet der Gesellschaft für den Betrag, der durch die Ausgabe der neuen Aktien nicht gedeckt ist.

**683.** Auf den Inhaber lautende Aktien oder Interimsscheine dürfen erst nach Einzahlung des vollen Nennwertes ausgegeben werden.

VII. Rechtsver-  
hältnis der  
Aktionäre.

Vor der Volleinzahlung ausgegebene Titel sind nichtig.

1. Bei Inhaber-  
aktien.

Sind für Inhaberaktien Interimsscheine auf den Namen ausgestellt, so stehen diese unter den für die Abtretung von Forderungen geltenden Vorschriften.

2. Bei Namenaktien. **684.** Die Namenaktien sind, wenn nicht die Statuten etwas anderes bestimmen, frei übertragbar.
- a) Übertragung. Zur Übertragung genügt die Übergabe des indossierten Aktientitels an den Erwerber.  
Die Gesellschaft hat über die Eigentümer der Namenaktien ein Verzeichnis (Aktienbuch) zu führen, in das die Aktionäre mit Namen und Wohnort eingetragen werden.
- b) Eintragung in das Aktienbuch. **685.** Im Verhältnis zu der Gesellschaft wird als Aktionär betrachtet, wer in das Aktienbuch eingetragen ist.  
Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über die formrichtige Übertragung der Aktie voraus.  
Die erfolgte Eintragung ist durch die Verwaltung auf dem Aktientitel zu bescheinigen.
- c) Verweigerung der Eintragung. **686.** Die Gesellschaft kann die Eintragung in das Aktienbuch aus den Gründen verweigern, die in den Statuten vorgesehen sind.  
Die Statuten können bestimmen, daß die Eintragung ohne Angabe von Gründen verweigert werden darf.  
Bei nicht voll einbezahlten Aktien hat die Verwaltung die Zahlungsfähigkeit des Erwerbers zu prüfen sowie nötigenfalls Sicherstellung zu verlangen und, wenn diese nicht geleistet wird, die Eintragung zu verweigern.  
Sind die Aktien infolge Erbanges, ehelichen Güterrechts oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann keine Sicherstellung verlangt und die Eintragung in das Aktienbuch nur verweigert werden, wenn die Verwaltung oder einzelne Aktionäre sich bereit erklären, die Aktien zum Börsenkurs und, wo ein solcher nicht besteht, zum wirklichen Wert im Zeitpunkt der Anmeldung zur Eintragung zu übernehmen.
- d) Haftung der Namenaktionäre. **687.** Der Erwerber einer nicht voll einbezahlten Namenaktie ist der Gesellschaft gegenüber zur Einzahlung verpflichtet, sobald er im Aktienbuch eingetragen ist.  
Veräußert der Zeichner die Aktie, so kann er für den nicht einbezahlten Betrag belangt werden, wenn die Gesellschaft binnen 2 Jahren seit ihrer Eintragung in das Handelsregister in Konkurs gerät und der Rechtsnachfolger seines Rechtes aus der Aktie verlustig erklärt worden ist.  
Der Veräußerer, der nicht Zeichner ist, wird durch die Eintragung des Erwerbers der Aktie im Aktienbuch von der Einzahlungspflicht befreit.
- e) Angabe der Teileinzahlung. **688.** Solange Namenaktien nicht voll einbezahlt sind, ist auf jedem Titel der wirklich einbezahlte Betrag anzugeben.  
Der jeweilige Betrag des einbezahlten Aktienkapitals ist von der Verwaltung beim Handelsregisteramt anzugeben und wird gleich den statutarischen Bestimmungen veröffentlicht.
- VIII. Persönliche Mitgliedschaftsrechte.
1. Teilnahme an der Generalversammlung.
- a) Im allgemeinen. **689.** Die Aktionäre üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft, wie Führung der Geschäfte, Prüfung der Bilanz, Gewinnberechnung und Gewinnverteilung, in der Generalversammlung aus.  
Der stimmberechtigte Aktionär kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder sie durch einen Dritten, der unter Vorbehalt anderer statutarischer Vorschriften nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen.  
Bei Namenaktien ist zur Vertretung eine schriftliche Vollmacht erforderlich; bei Inhaberaktien gilt der Inhaber des Titels als ermächtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen.
- b) Bei mehreren Berechtigten. **690.** Steht eine Aktie im gemeinschaftlichen Eigentum, so können die Berechtigten die Rechte aus der Aktie nur durch einen Vertreter ausüben.  
Der Nutznießer an einer Aktie ist zur Ausübung der Aktienrechte befugt, wird aber dem Eigentümer ersatzpflichtig, wenn er dabei dessen Interessen nicht in billiger Weise Rücksicht trägt.

**691.** Das Entleihen oder Ausleihen von Aktien zum Zwecke der Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung ist unstatthaft, wenn damit die Umgehung einer Stimmrechtsbeschränkung beabsichtigt ist.

2. Unbefugte Teilnahme.

Jeder Aktionär ist befugt, gegen die Teilnahme unberechtigter Personen an der Generalversammlung bei der Verwaltung Einspruch zu erheben.

Wirken Personen, die zur Teilnahme an der Generalversammlung nicht befugt sind, bei einem Beschlusse mit, so kann jeder Aktionär, auch wenn er nicht Einspruch erhoben hat, diesen Beschluß anfechten, insofern sich nicht nachweisen läßt, daß diese Mitwirkung auf die Beschlußfassung keinen Einfluß ausgeübt hatte.

**692.** Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis der Zahl der ihnen gehörenden Aktien aus, und es ist allen Aktien nach Verhältnis ihres Nominalwertes das gleiche Stimmrecht eingeräumt.

3. Stimmrecht in der Generalversammlung.

Jeder Aktionär hat, auch wenn er nur eine Aktie besitzt, zum mindestens eine Stimme; es bleibt aber der Gesellschaft vorbehalten, durch ihre Statuten die Stimmenzahl der Besitzer von mehreren Aktien zu beschränken.

Das Stimmrecht beginnt von Gesetzes wegen, sobald auf die Aktie der gesetzlich oder statutarisch festgesetzte Betrag einbezahlt ist.

**693.** Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

4. Ausschließung vom Stimmrecht.

Dieses Verbot bezieht sich nicht auf Mitglieder der Kontrollstelle.

Bei Beschlüssen über Rechtsgeschäfte mit einem Aktionär darf dieser sein Stimmrecht nicht ausüben.

**694.** Spätestens 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind die Bilanz und die Rechnung über Gewinn und Verlust mit dem Revisionsbericht und gegebenenfalls dem Geschäftsbericht zur Einsicht der Aktionäre am Hauptsitz und bei den Zweigniederlassungen aufzulegen und leicht zugänglich zu machen.

5. Kontrollrecht der Aktionäre.  
a) Bekanntgabe der Bilanz.

Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und ein allfälliger Geschäftsbericht sind noch während eines Jahres zur Verfügung der Aktionäre zu halten, und es ist jeder Aktionär berechtigt, auf Kosten der Gesellschaft eine Abschrift der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zu verlangen.

Wenn Inhaberaktien ausgegeben sind, so ist diese Auflage in den öffentlichen Blättern anzuzeigen, die für solche Bekanntmachungen bestimmt sind.

An die im Aktienbuch eingetragenen Namenaktionäre ist eine besondere Mitteilung zu erlassen.

**695.** Die Aktionäre können die Kontrollstelle auf zweifelhafte Ansätze aufmerksam machen und die erforderlichen Aufschlüsse begehren.

b) Kontrollierung der Verwaltung.

Eine Einsicht in die Geschäftsbücher und Korrespondenzen ist nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der Generalversammlung oder durch Schlußnahme der Verwaltung und unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses gestattet.

Der Richter kann die Gesellschaft in einem von den Kantonen zu ordnenden summarischen Verfahren dazu verhalten, dem Aktionär über bestimmte, für die Ausübung der Kontrollrechte erhebliche Tatsachen durch beglaubigte Abschrift aus ihren Geschäftsbüchern oder von Korrespondenzen Auskunft zu erteilen, sofern dadurch ihre Interessen nicht gefährdet werden.

Die Kontrollrechte der Aktionäre können weder durch die Statuten noch durch Beschlüsse der Generalversammlung aufgehoben oder beschränkt werden.

**696.** Oberstes Organ der Aktiengesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre.

C. Organisation der Aktiengesellschaft.

Zu ihren Befugnissen gehören von Gesetzes wegen:

1. Die Wahl der Verwaltung und die Besetzung der Kontrollstelle;

I. Die Generalversammlung.

2. die Abnahme der Bilanz und der Rechnung über Gewinn und Verlust und die Festsetzung der Dividende;

1. Befugnisse.



3. die Entlastung der Verwaltung;  
 4. die Beschlußfassung über die Annahme und Änderung der Statuten;  
 5. die Beschlußfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.
2. Einberufung. **697.** Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung und nötigenfalls durch die Kontrollstelle einberufen; das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu.
- a) Recht und Pflicht zur Einberufung. Eine ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb 6 Monaten nach dem Schluß des Geschäftsjahres statt, außerordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.
- Einer oder mehrere Aktionäre, die mindestens den zehnten Teil des Grundkapitals vertreten, können von der Verwaltung unter Anführung des Zweckes die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- Entspricht die Verwaltung diesem Begehren binnen angemessener Frist nicht, so hat der Richter in einem von den Kantonen zu ordnenden summarischen Verfahren auf Antrag der Gesuchsteller die Einberufung anzuordnen.
- b) Art der Einberufung. **698.** Die Generalversammlung ist in der durch die Statuten bestimmten Weise, jedoch mindestens 5 Tage vor dem Versammlungstage einzuberufen; die Verhandlungsgegenstände, bei Abänderung der Statuten der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen, sind bei der Einberufung bekanntzugeben.
- Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefaßt werden, mit Ausnahme des Beschlusses über den in der Generalversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.
- Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der vorgängigen Ankündigung nicht.
- c) Generalversammlung ohne Einberufung. **699.** Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Einspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.
- In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluß gefaßt werden.
3. Vorbereitende Maßnahmen; Protokoll. **700.** Die Verwaltung trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.
- Sie sorgt für die Führung des Protokolls, das über die Beschlüsse und Wahlen Aufschluß zu geben und die von den Aktionären zu Protokoll abgegebenen Erklärungen zu enthalten hat.
4. Beschlußfassung und Wahlen. **701.** Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit absoluter Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.
5. Recht auf Abberufung der Verwaltung und Kontrollstelle. **702.** Die Generalversammlung ist berechtigt, die Mitglieder der Verwaltung und Kontrollstelle sowie andere von ihr gewählte Bevollmächtigte und Beauftragte abzuberufen.
- Vorbehalten bleiben allfällige Entschädigungsansprüche der Abberufenen.
6. Anfechtung der Generalversammlungsbeschlüsse. **703.** Die Verwaltung kann Beschlüsse der Generalversammlung, die gegen Vorschriften des Gesetzes oder der Statuten verstoßen, beim Richter mit Klage gegen die Gesellschaft anfechten, wobei diese für die Prozeßführung durch die Kontrollstelle vertreten wird.
- Außerdem ist jeder Aktionär zur Anfechtung eines solchen Beschlusses berechtigt; der Richter kann ihm jedoch zur Deckung allfälliger schuldhaft herbeigeführter Schädigungen eine Sicherstellung auferlegen, bei deren Nichtleistung innter anzusetzender Frist die Klage dahinfällt.
- Das Anfechtungsrecht der Verwaltung und des Aktionärs erlischt, wenn die Klage nicht spätestens 3 Monate nach der Generalversammlung beim Richter angebracht wird.

Das Urteil, das einen Beschluß der Generalversammlung aufhebt, wirkt für und gegen alle Aktionäre.

**704.** Die Verwaltung der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die Aktionäre sein müssen.

Werden andere Personen gewählt, so können sie ihr Amt erst antreten, nachdem sie Aktionäre geworden sind.

**705.** Die Mitglieder der Verwaltung werden von der Generalversammlung gewählt, und zwar das erste Mal auf höchstens 3 und später auf höchstens 6 Jahre, sind aber, wenn die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, wieder wählbar.

Für die ersten 3 Jahre können die Mitglieder der Verwaltung durch die Statuten bezeichnet werden.

Fallen während eines Geschäftsjahres einzelne von mehreren Mitgliedern der Verwaltung weg oder sind sie an der Geschäftsführung verhindert, so können die verbleibenden Mitglieder, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, die Verwaltung bis zur nächsten Generalversammlung fortführen.

Die Statuten können an Stelle der Wahl durch die Generalversammlung die Wahl durch die Aktionäre mit der Stimmurne vorsehen.

Sie können zum Schutze der Minderheiten oder einzelner Gruppen von Aktionären Bestimmungen über die Wahlart aufstellen.

**706.** Die Mitglieder der Verwaltung haben für die Dauer ihrer Verrichtungen die durch die Statuten bestimmte Anzahl von Aktien der Gesellschaft an deren Sitz zu hinterlegen.

Mit Zustimmung der Verwaltung können die Aktien auch durch einen Dritten hinterlegt werden.

Die Statuten können bestimmen, daß die hinterlegten Aktien auf den Namen der einzelnen Mitglieder auszustellen oder zu übertragen sind.

**707.** Die hinterlegten Aktien sollen während der Dauer der Hinterlegung nicht veräußert werden.

Sie dienen der Gesellschaft, den Aktionären und den Gläubigern als Pfand zur Sicherung für ihre Ansprüche aus der Verantwortlichkeit der Mitglieder der Verwaltung.

Sie dürfen, solange die Entlastung nicht ausgesprochen ist, nicht zurückgegeben werden.

**708.** Besteht die Verwaltung aus einem Mitglied, so muß dieses ein in der Schweiz wohnhafter Schweizerbürger sein.

Besteht sie aus mehreren Mitgliedern, so muß die Mehrheit aus Schweizerbürgern bestehen, die in der Schweiz Wohnsitz haben.

Wenigstens ein zur Vertretung der Gesellschaft befugtes Mitglied der Verwaltung muß in der Schweiz Wohnsitz haben.

**709.** Wenn die Verwaltung mehreren Mitgliedern anvertraut ist, bilden diese den Verwaltungsrat, dessen Befugnisse, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen, in den Statuten oder in einem von den Statuten vorgesehenen Reglemente zu umschreiben sind.

**710.** Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Präsidenten und die übrigen Mitglieder seines Bureaus, soweit das durch die Statuten oder das Reglement vorgesehen ist oder von ihm als notwendig erachtet wird.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefaßt werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

**711.** Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, die den Geschäftsgang zu beaufsichtigen, die dem Verwaltungsrate zu

II. Die Verwaltung.  
1. Wählbarkeit.

2. Wahl.

3. Hinterlegung von Aktien.  
a) Vornahme der Hinterlegung.

b) Wirkung der Hinterlegung.

4. Nationalität und Wohnsitz der Mitglieder der Verwaltung.

5. Verwaltungsrat.  
a) Bestellung und Ordnung im allgemeinen.

b) Ordnung der Verhandlungen.

c) Ausschüsse.

unterbreitenden Geschäfte vorzubereiten, diesem über alle wichtigeren Fragen, insbesondere auch über die Aufstellung der Bilanz, Bericht zu erstatten und die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates zu überwachen haben.

**6. Geschäftsführung und Vertretung.** **712.** Die Statuten oder ein von ihnen vorgesehenes Reglement bestimmen, ob und wie die Geschäftsführung und Vertretung unter die Mitglieder der Verwaltung zu verteilen sind.

a) Übertragung. Sie können die Generalversammlung oder die Verwaltung ermächtigen, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung an eine oder mehrere Personen, Mitglieder der Verwaltung (Delegierte) oder Dritte, die nicht Aktionäre zu sein brauchen, zu übertragen; diese Dritten werden wie Organe der Gesellschaft behandelt.

In Ermangelung solcher Bestimmungen stehen die Geschäftsführung und Vertretung allen Mitgliedern der Verwaltung gemeinsam zu.

b) Umfang und Beschränkung. **713.** Die zur Vertretung berufenen Personen sind befugt, alle Arten von Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann.

Eine Beschränkung dieser Vertretungsbefugnis hat gegenüber gutgläubigen Dritten keine rechtliche Wirkung, unter Vorbehalt der in das Handelsregister eingetragenen Bestimmungen über ausschließliche Vertretung einer Hauptniederlassung oder einer Zweigniederlassung oder über gemeinsame Führung der Firma.

Die Gesellschaft haftet für die unerlaubten Handlungen, die ein Vertreter in Ausübung seiner geschäftlichen Verrichtungen begeht.

c) Zeichnung. **714.** Die zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Personen haben in der Weise zu zeichnen, daß sie der Firma der Gesellschaft ihre Unterschrift beifügen.

d) Eintragung. **715.** Die zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Personen sind von der Verwaltung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; sie haben ihre Unterschrift beim Handelsregisteramt zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen, unter Vorlegung der Urkunde, die sie ermächtigt.

**7. Verwaltungstätigkeit der Organe.** **716.** Die Befugnisse der Verwaltungsorgane richten sich in ihrem Verhältnis zur Gesellschaft nach dem Gesetz, den Statuten, dem Reglement und den Beschlüssen der Generalversammlung.

a) Befugnisse. Die Verwaltung ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluß zu fassen, die nicht der Generalversammlung oder andern Gesellschaftsorganen überbunden oder vorbehalten sind.

Unter Vorbehalt anderer Regelung in den Statuten steht es der Verwaltung zu, Prokuristen und andere Bevollmächtigte zu ernennen.

b) Pflichten. **717.** Die Verwaltung ist verpflichtet, das Unternehmen der Gesellschaft nach den Grundsätzen einer sorgfältigen Geschäftsführung zu leiten.

Sie ist insbesondere verpflichtet:

1. die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen;

2. die für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Reglemente aufzustellen und der Geschäftsleitung die nötigen Weisungen zu erteilen;

3. die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten mit Bezug auf richtige, den Gesetzesvorschriften, Statuten und Reglementen entsprechende Führung der Geschäfte zu überwachen und sich zu diesem Zwecke über den Geschäftsgang regelmäßig unterrichten zu lassen.

Sie ist dafür verantwortlich, daß ihre Protokolle und diejenigen der Generalversammlung sowie die notwendigen Geschäftsbücher regelmäßig geführt und die Jahresbilanz nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und geprüft werden.

c) Anzeigepflicht bei Kapitalverlust und bei Überschuldung. **718.** Zeigt die letzte Jahresbilanz, daß sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat, so muß die Verwaltung unverzüglich eine Generalversammlung einberufen und dieser von der Sachlage Anzeige machen.

Wenn begründete Besorgnis einer Überschuldung besteht, so ist auf Grund der Veräußerungswerte eine Zwischenbilanz zu errichten.

Sobald die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger nicht mehr durch die Aktiven gedeckt sind, hat die Verwaltung hiervon den Richter zu benachrichtigen; dieser hat die Konkureröffnung auszusprechen.

Auf Antrag der Verwaltung oder eines Gläubigers kann jedoch der Richter, falls Aussicht auf Sanierung der Gesellschaft besteht, die Konkureröffnung aufschieben; er trifft in diesem Falle die zur Erhaltung des Vermögens dienlichen Maßnahmen, wie Inventaraufnahme, Bestellung eines Sachwalters.

**719.** Die Verwaltung kann die von ihr bestellten Ausschüsse, Delegierten, Direktoren und andern Bevollmächtigten jederzeit abberufen. 8. Einstellung und Abberufung.

Die von der Generalversammlung bestellten Bevollmächtigten können von der Verwaltung jederzeit in ihren Funktionen eingestellt werden, unter Mitteilung an die Generalversammlung.

Vorbehalten bleiben allfällige Entschädigungsansprüche der Abberufenen oder in ihren Funktionen Eingestellten.

**720.** Die Generalversammlung hat als Kontrollstelle einen oder mehrere Revisoren zu wählen; sie kann auch Ersatzmänner bezeichnen. III. Die Kontrollstelle.  
1. Wahl.

Die Revisoren und Ersatzmänner brauchen nicht Mitglieder der Gesellschaft zu sein.

Als Kontrollstelle können auch Treuhandgesellschaften oder Revisionsverbände bestellt werden.

Die Kontrollstelle kann das erste Mal nur für 1 Jahr und später höchstens für 3 Jahre besetzt werden.

**721.** Die Revisoren haben zu prüfen, ob sich die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsmäßig geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage den gesetzlichen Bewertungsgrundsätzen entspricht. 2. Aufgaben.  
a) Prüfungspflicht.

Zu diesem Zwecke hat ihnen die Verwaltung auf Verlangen die Bücher und Belege vorzulegen, sie, soweit tunlich, zu der Inventur zuzuziehen und ihnen über einzelne bestimmte Gegenstände Aufschluß zu erteilen.

**722.** Die Revisoren haben der Generalversammlung über die Bilanz und die von der Verwaltung vorgelegten Rechnungen einen schriftlichen Bericht zu erstatten, worin sie die Abnahme der Bilanz, mit oder ohne Vorbehalt, oder deren Rückweisung an die Verwaltung zu beantragen und die Vorschläge der Verwaltung über die Gewinnverteilung zu begutachten haben. b) Bericht-  
erstattung.

Ohne vorgängige Vorlegung eines solchen Berichtes kann die Generalversammlung die Bilanz nicht genehmigen.

Die Revisoren haben die ihnen bei der Ausführung ihres Auftrages erkennbar gewordenen Mängel der Geschäftsführung oder Verletzungen gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften dem Organe, das dem Verantwortlichen unmittelbar übergeordnet ist, und in wichtigen Fällen auch der Generalversammlung mitzuteilen.

Die Revisoren sind gehalten, der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen.

**723.** Den Revisoren ist es untersagt, über die bei der Ausführung ihres Auftrages gemachten Wahrnehmungen an einzelne Aktionäre oder an Dritte Mitteilungen zu machen. c) Pflicht zur  
Verschwiegen-  
heit.

**724.** Den Statuten bleibt vorbehalten, über die Organisation der Kontrollstelle weitergehende Bestimmungen zu treffen, ihre Befugnisse und Pflichten auszudehnen und insbesondere die Vornahme von Zwischenrevisionen vorzusehen. 3. Besondere  
Vorschriften.

Neben den ordentlichen Revisoren kann die Generalversammlung zur Prüfung der Geschäftsführung oder einzelner Teile besondere Kommissäre oder Sachverständige ernennen.

4. Aufsichtsrat. **725.** Die Statuten können neben der Verwaltung einen Aufsichtsrat vorsehen, der nach den Vorschriften über den Verwaltungsrat bestellt wird und dem die Funktionen der Kontrollstelle, in Verbindung mit einer ständigen Aufsicht über die Geschäftsführung, zugewiesen werden können.
- D. Die Auflösung.  
I. Auflösungsgründe. **726.** Die Gesellschaft wird aufgelöst:  
1. nach Maßgabe der Statuten;  
2. durch einen Beschluß der Generalversammlung, über den eine öffentliche Urkunde aufzunehmen ist;  
3. durch Eröffnung des Konkurses.
- II. Anmeldung beim Handelsregister. **727.** Erfolgt die Auflösung der Gesellschaft nicht durch den Konkurs, so ist sie von der Verwaltung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.
- III. Liquidation.  
1. Zustand der Liquidation. **728.** Tritt die Gesellschaft in Liquidation, so behält sie die juristische Persönlichkeit und führt ihre bisherige Firma, jedoch mit dem Zusatz „in Liquidation“, bis die Auseinandersetzung auch unter den Aktionären durchgeführt ist.  
Die Befugnisse der Organe der Gesellschaft werden mit dem Eintritt der Liquidation auf jene Handlungen beschränkt, die für die Durchführung der Liquidation erforderlich sind, ihrer Natur nach jedoch nicht von den Liquidatoren vorgenommen werden können.  
**729.** Die Liquidation wird durch die Verwaltung besorgt, sofern sie nicht in den Statuten oder durch einen Beschluß der Generalversammlung andern Personen übertragen wird.  
Die Vertretungsbefugnis dieser Liquidatoren kann jederzeit durch die Generalversammlung widerrufen werden.  
Die Liquidatoren sind von der Verwaltung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, auch wenn die Liquidation von der Verwaltung besorgt wird.  
Im Falle des Konkurses besorgt die Konkursverwaltung die Liquidation und die Organe der Gesellschaft behalten die Vertretungsbefugnis nur, soweit eine Vertretung durch sie noch notwendig ist.
2. Bestellung und Abberufung der Liquidatoren.  
a) Im allgemeinen. **730.** Auf Antrag eines Aktionärs kann der Richter, sofern wichtige Gründe vorliegen, andere Liquidatoren ernennen.  
Unter den gleichen Voraussetzungen kann er Liquidatoren abberufen.  
Die Bezeichnung und die Abberufung erfolgen in einem von den Kantonen zu ordnenden summarischen Verfahren.
- b) Durch den Richter. **731.** Die Liquidatoren haben bei der Übernahme ihres Amtes eine Bilanz aufzustellen.  
Die aus den Geschäftsbüchern ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind durch besondere Mitteilung, unbekanntem Gläubiger und solche mit unbekanntem Wohnort durch öffentliche Bekanntmachung von der Auflösung der Gesellschaft in Kenntnis zu setzen und zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern.
3. Liquidations-tätigkeit.  
a) Aufstellung einer Bilanz, Bekanntmachung der Auflösung. **732.** Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der Gesellschaft, soweit es das Vermögen zuläßt, zu erfüllen, noch ausstehende Aktienbeträge einzuziehen und die Aktiven zu versilbern.  
Sie haben, sobald sie eine Überschuldung feststellen, den Richter zu benachrichtigen; dieser hat die Eröffnung des Konkurses auszusprechen.  
Sie haben die Gesellschaft in den zur Liquidation gehörenden Rechtsgeschäften zu vertreten, können für sie Prozesse führen, Vergleiche und Schiedsverträge abschließen und, soweit erforderlich, auch neue Geschäfte eingehen.  
Sie verpflichten die Gesellschaft durch die in Ausübung der Liquidations-tätigkeit begangenen unerlaubten Handlungen.  
Bei der Versilberung der Aktiven dürfen Grundstücke, sofern die Generalversammlung nichts anderes angeordnet hat, auch freihändig verkauft werden.  
Bei länger andauernder Liquidation sind jährliche Zwischenbilanzen aufzustellen.
- b) Übrige Aufgaben.

**733.** Haben bekannte Gläubiger die Anmeldung unterlassen, so ist der Betrag c) Sicherung von ihrer Forderungen gerichtlich zu hinterlegen. Gläubigern.

Ebenso ist für die nicht fälligen und die streitigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft ein entsprechender Betrag zu hinterlegen, sofern nicht den Gläubigern eine gleichwertige Sicherheit bestellt oder die Verteilung des Gesellschaftsvermögens bis zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten ausgesetzt wird.

**734.** Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer d) Verteilung des Schulden, soweit es nicht anders bestimmt ist, unter die Aktionäre nach Maßgabe Vermögens. der einbezahlten Beträge und im Verhältnis der mit ihren Aktien verbundenen Rechte verteilt.

Die Verteilung darf nicht eher vollzogen werden als nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an dem die Auflösung mit Aufforderung zur Anmeldung der Ansprüche in der in den Statuten vorgesehenen Form zum dritten Male bekanntgemacht worden ist.

Eine Verteilung vor Ablauf dieses Jahres kann vom Richter insoweit bewilligt werden, als nach den vorliegenden Umständen eine Gefahr für die Gläubiger ausgeschlossen erscheint.

**735.** Nach Beendigung der Liquidation ist das Erlöschen der Firma von den 4. Löschung im Liquidatoren beim Handelsregisteramt anzumelden. Handelsregister.

**736.** Die Geschäftsbücher der aufgelösten Gesellschaft sind während 10 Jahren 5. Aufbewahrung an einem sicheren Orte aufzubewahren, der von den Liquidatoren, im Falle der Nichteinigung vom Handelsregisteramt zu bezeichnen ist. der Geschäfts- bücher.

**737.** Wird eine Aktiengesellschaft in der Weise aufgelöst, daß sie mit Aktiven und Passiven von einer anderen Aktiengesellschaft übernommen wird, so kommen außer den für einen Fusionsbeschluß maßgebenden Vorschriften folgende Bestimmungen zur Anwendung: IV. Fusion. Übernahme einer Aktiengesellschaft durch eine andere.

1. Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft ist solange getrennt zu verwalten, bis ihre Gläubiger befriedigt oder sichergestellt sind; die Verwaltung ist von der übernehmenden Gesellschaft zu führen;

2. die Mitglieder der Verwaltung der übernehmenden Gesellschaft sind den Gläubigern persönlich und solidarisch dafür verantwortlich, daß die Verwaltung getrennt geführt wird;

3. für die Dauer der getrennten Vermögensverwaltung bleibt der bisherige Gerichtsstand der Gesellschaft bestehen;

4. für die gleiche Zeit gilt im Verhältnis der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft zu der übernehmenden Gesellschaft und deren Gläubigern das übernommene Vermögen noch als Vermögen der aufgelösten Gesellschaft;

5. die öffentliche Aufforderung der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft kann verschoben werden, die Vereinigung des Vermögens der beiden Gesellschaften ist aber erst in dem Zeitpunkte zulässig, in dem das Vermögen einer aufgelösten Gesellschaft unter die Aktionäre verteilt werden darf;

6. die Auflösung der Gesellschaft ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden;

7. nach Eintragung der Auflösung werden die zur Abfindung bestimmten Aktien der übernehmenden Gesellschaft den Aktionären der aufgelösten Gesellschaft nach Maßgabe des Fusionsvertrages ausgehändigt.

**738.** Mehrere Aktiengesellschaften können durch eine neu zu gründende Aktiengesellschaft in der Weise übernommen werden, daß das Vermögen der bisherigen Gesellschaften ohne Liquidation in das Vermögen der neu zu gründenden Gesellschaft übergeht. 2. Vereinigung mehrerer Aktiengesellschaften.

Auf eine solche Fusion kommen die Vorschriften betr. die Übernahme durch eine andere Aktiengesellschaft und überdies folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Die Gesellschaften haben in öffentlicher Urkunde den Fusionsvertrag abzuschließen und die Statuten der neuen Gesellschaft festzusetzen, die Übernahme der sämtlichen Aktien und die Einbringung des Vermögens der bisherigen Gesellschaften zu bestätigen sowie die notwendigen Organe der neuen Gesellschaft zu ernennen;

2. der Fusionsvertrag ist von der Generalversammlung einer jeden der bisherigen Gesellschaften zu genehmigen;

3. auf Grund der Genehmigungsbeschlüsse wird in öffentlicher Urkunde die neue Gesellschaft als gegründet erklärt und in das Handelsregister eingetragen;

4. hierauf werden die Aktien der neuen Gesellschaft nach Maßgabe des Fusionsvertrages gegen Ablieferung der alten Aktien ausgehändigt.

3. Übernahme durch eine Kommanditaktiengesellschaft. **739.** Wird eine Aktiengesellschaft infolge Übernahme durch eine Kommanditaktiengesellschaft aufgelöst, so werden die persönlich haftenden Mitglieder der Verwaltung Schuldner der Verpflichtungen der aufgelösten Aktiengesellschaft.

Im übrigen finden die Vorschriften betr. die Übernahme durch eine Aktiengesellschaft entsprechende Anwendung.

E. Übergang an Staat, Bezirk oder Gemeinde. **740.** Wird das Vermögen einer Aktiengesellschaft vom Bunde, von einem Kanton oder unter Garantie des Kantons von einem Bezirk oder einer Gemeinde übernommen, so kann mit Zustimmung der Generalversammlung vereinbart werden, daß die Liquidation unterbleiben soll.

Der Beschluß der Generalversammlung ist nach den Vorschriften über die Auflösung zu fassen und beim Handelsregisteramt anzumelden.

Mit der Eintragung dieses Beschlusses ist der Übergang des Vermögens der Gesellschaft mit Einschluß der Schulden vollzogen, und es ist die Firma der Gesellschaft zu löschen.

Die Übertragung von Grundstücken erfolgt gestützt auf den Eintrag des Beschlusses im Handelsregister.

F. Herabsetzung des Grundkapitals. I. Herabsetzungsbeschluß. **741.** Das Grundkapital darf nicht unter 20000 Fr. herabgesetzt werden. Die Herabsetzung kann mit oder ohne Rückzahlung an die Aktionäre vorgenommen werden.

Sie erfolgt auf Grund eines den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen entsprechenden Beschlusses der Generalversammlung.

II. Herabsetzung durch Rückzahlung. 1. Arten der Rückzahlung. **742.** Die Rückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre kann durch Herabsetzung des Nennwertes der Aktien oder durch Amortisation vorgenommen werden.

Die Amortisation kann durch Rückkauf, Auslosung oder Kündigung von Aktien freiwillig oder zwangsweise erfolgen.

Die zwangsweise Amortisation ist nur zulässig, wenn sie in den bei der Ausgabe der Aktien maßgebenden Statuten vorgesehen ist.

2. Voraussetzungen der Rückzahlung. **743.** Wird die Rückzahlung aus dem bilanzmäßigen Reingewinn oder aus Rücklagen vorgenommen, die zur Verfügung der Generalversammlung stehen, so brauchen die Bestimmungen über die Verteilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung nicht eingehalten zu werden, doch ist in diesem Falle ein der Rückzahlung entsprechender Betrag in die Passiven der Bilanz aufzunehmen.

Wird die Rückzahlung aus anderem Vermögen vorgenommen, so kann sie, sofern nicht in dem Umfange der Kapitalverminderung neues Aktienkapital beschafft wird, nur unter Beobachtung der Bestimmungen erfolgen, die für die Verteilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind, jedoch mit der Abweichung, daß nur diejenigen Gläubiger, die ihre Ansprüche anmelden, vorgängig befriedigt oder sichergestellt werden müssen.

III. Herabsetzung durch Abschreibung. **744.** Die Herabsetzung des Grundkapitals durch Abschreibung kann nur unter Beobachtung der Bestimmungen vorgenommen werden, die für die Rückzahlung aus dem Grundkapital maßgebend sind.

Handelt es sich aber um Beseitigung einer durch Verluste entstandenen Unterbilanz, so ist die Abschreibung im Umfange dieser Verminderung des Gesellschaftsvermögens auch ohne Beobachtung dieser Bestimmungen zulässig.

Die Abschreibung erfolgt durch Herabsetzung des Nennwertes der Aktien.

**745.** Für den Fall der Auslosung von Aktien können die Statuten vorsehen, daß für die ausgelosten und zurückbezahlten Aktien Genußaktien ausgegeben werden, die nicht auf bestimmte Teilsommen des Grundkapitals lauten, wohl aber die Mitgliedschaft, insbesondere das Stimmrecht, sowie Anteil am Reingewinn und am Liquidationsergebnis gewähren.

IV. Ausgabe von Genußaktien bei Auslosung.

**746.** Sind bei der Gründung einer Aktiengesellschaft oder bei der Ausgabe von Aktien oder Obligationen in Prospekten oder Zirkularen oder ähnlichen Kundgebungen unwahre oder den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechende Angaben gemacht oder verbreitet worden, so haftet jeder, der absichtlich oder fahrlässig dabei mitgewirkt hat, den einzelnen Aktionären oder Obligationären für den dadurch verursachten Schaden.

G. Verantwortlichkeit.  
I. Haftungsfälle.  
1. Prospekthaftung.

**747.** Wer bei der Gründung einer Aktiengesellschaft tätig ist, wird sowohl der Gesellschaft als den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich:

2. Gründerhaftung.

1. wenn er absichtlich oder fahrlässig dabei mitgewirkt hat, daß die Einlage oder die Übernahme von Vermögensstücken oder eine Begünstigung einzelner Aktionäre oder anderer Personen in den Statuten oder in einem Gründerbericht unrichtig oder unvollständig angeben, verschwiegen oder verschleiert worden ist, oder wenn er bei der Genehmigung einer solchen Maßnahme in anderer Weise dem Gesetze zuwidergehandelt hat;

2. wenn er absichtlich oder fahrlässig dazu beigetragen hat, daß die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister auf Grund einer Bescheinigung oder Urkunde erlangt worden ist, die unwahre Angaben enthält;

3. wenn er wissentlich dazu beigetragen hat, daß die Zeichnungen zahlungsunfähiger Personen angenommen wurden.

**748.** Die mit der Verwaltung und Kontrolle betrauten Personen sind sowohl der Gesellschaft als den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen.

3. Haftung aus Geschäftsführung und Kontrolle.

**749.** Liquidatoren, die absichtlich oder fahrlässig die ihnen durch Gesetz oder Statuten überbundenen Pflichten verletzen, sind der aufgelösten Gesellschaft und den Aktionären und Gläubigern für den entstandenen Schaden in gleicher Weise wie die Geschäftsorgane verantwortlich.

4. Haftung der Liquidatoren.

**750.** Soweit es sich bei der Gründerhaftung, der Haftung aus Geschäftsführung und Kontrolle und bei der Haftung der Liquidatoren um den den einzelnen Aktionären oder Gesellschaftsgläubigern nur mittelbar, durch Schädigung der Gesellschaft verursachten Schaden handelt, geht ihr Anspruch nur auf Leistung des Ersatzes an die Gesellschaft.

II. Geltendmachung des mittelbaren Schadens.  
1. Außer Konkurs.

**751.** Im Gesellschaftskonkurs steht die Geltendmachung des Anspruches der einzelnen Aktionäre und Gesellschaftsgläubiger zunächst der Konkursverwaltung zu.

2. Im Konkurs.

Verzichtet sie darauf, so ist jeder Gläubiger berechtigt, die Abtretung des Anspruches zu verlangen und das Ergebnis nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs zu verwenden.

**752.** Eine Entlastung durch die Gesellschaft ist als Verzicht auf den Anspruch oder als Abschluß eines Vergleichs mit den verantwortlichen Personen oder in irgendeiner andern Art zulässig, solange die Gesellschaft nicht in Konkurs geraten ist.

III. Entlastung und Vergleich.

Sie steht aber dem den Gläubigern eingeräumten Klagerecht nicht entgegen und demjenigen des einzelnen Aktionärs nur dann, wenn er der Beschlußfassung



zugestimmt oder nicht binnen 6 Monaten nach erlangter Kenntnis dagegen Einsprache erhoben oder wenn er die Aktien seither in Kenntnis der Schlußnahme erworben hat.

IV. Art der Haftung.

**753.** Mehrere aus derselben Schadenszufügung ersatzpflichtige Personen haften solidarisch.

V. Verjährung.

**754.** Die Haftung der nach den vorstehenden Bestimmungen verantwortlichen Personen verjährt in 5 Jahren von dem Tage an, wo der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit dem Ablaufe von 10 Jahren, vom Tage der schädigenden Handlung an gerechnet.

Wird die Klage aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese auch für den Zivilanspruch.

H. Beteiligung des Gemeinwesens.

**755.** Bei Unternehmungen, an denen das Gemeinwesen (Bund, Kanton, Bezirk oder Gemeinde) ein öffentliches Interesse hat, kann, auch wenn keine Kapitalbeteiligung des Gemeinwesens besteht, diesem in den Statuten das Recht eingeräumt werden, einen oder mehrere Vertreter in die Verwaltung und Kontrollstelle abzuordnen.

Bei solchen Gesellschaften sowie bei gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen, an denen das Gemeinwesen als Aktionär beteiligt ist, steht das Recht zur Aberufung der vom Gemeinwesen abgeordneten Mitglieder der Verwaltung und Kontrollstelle nur diesem selbst zu; das Gemeinwesen übernimmt aber für diese Mitglieder die Verantwortlichkeit.

Die vom Gemeinwesen abgeordneten Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die von der Generalversammlung gewählten, sind aber von der Pflicht zur Hinterlegung von Aktien befreit.

J. Ausschluß der Anwendung des Gesetzes auf öffentlich-rechtliche Anstalten.

**756.** Auf Gesellschaften und Anstalten (Banken, Versicherungsverbände usw.), die durch besondere kantonale Gesetze gegründet und unter Mitwirkung öffentlicher Behörden verwaltet werden, kommen, sofern der Staat die subsidiäre Haftung für deren Verbindlichkeiten übernimmt, die Bestimmungen dieses Titels auch dann nicht zur Anwendung, wenn das Kapital ganz oder teilweise in Aktien zerlegt ist und durch die Beteiligung von Privatpersonen aufgebracht wird.

Auf Gesellschaften und Anstalten, die vor dem 1. Januar 1883 durch besondere kantonale Gesetze gegründet worden sind und unter Mitwirkung öffentlicher Behörden verwaltet werden, finden die Bestimmungen dieses Titels auch dann keine Anwendung, wenn der Staat die subsidiäre Haftung für die Verbindlichkeiten nicht übernimmt.

### Nachtrag.

Bei der Behandlung der Mehrstimmrechtsaktien auf S. 88 ff. wurde leider übersehen, darauf hinzuweisen, daß sie die Ausführungen A. JANGGEN's in der Schw. J. Z. 1930, S. 139 ff. wiedergibt. Gleiches gilt in bezug auf die Ausführungen über die „Vorzugsaktien“ auf S. 57.

## Sachverzeichnis.

Die Ziffern verweisen auf die Seiten.

- Aargau, Steuern für Holdinggesellschaften 261.  
Abgaben und Steuern 209ff.  
Abschreibung des Grundkapitals 165.  
Abstimmung der Generalversammlung 100.  
— Form 102.  
Abtretung des Vermögens an die Gläubiger 170.  
Änderung des Geschäftsbereichs 156.  
Aktie, Aktienurkunde 60ff.  
— Aktientitel 60ff.  
— Aktienschein 60ff.  
— als Urkunde 60ff.  
— Amortisation von Aktien 53.  
— Arten von Aktien 49ff.  
— Begriff 48.  
— ohne Stimmrecht 98.  
— Inhaberaktie 50ff.  
— Namenaktie 52ff.  
— Stamm- und Vorzugs- (Prioritäts-) Aktie 54.  
— Übertragung von Aktien 48, 49.  
— und Stimmrecht 85ff.  
Aktien, Abgaben 22, 210.  
— an welchen Nutznießung besteht 87.  
— die verpfändet sind 87.  
— Vorratsaktien 97.  
— Zeichnung 63.  
Aktiengesellschaft, Apportgründung 11.  
— Begriff 10.  
— Gesetz, Gesetzesentwürfe 1, 2.  
— für Industriewerte, Luzern (Sichelkonzern) 225ff.  
— für Unternehmungen der Textilindustrie, Glarus 248.  
— Gründer, Zahl 11.  
— Gründung mit Sacheinlage 11.  
— Simultangründung oder Einheitsgründung 11.  
— Sukzessivgründung 11.  
— Übernahmegründung 11.  
Aktienkapital s. Grundkapital.  
Aktienmantel 26.  
Aktienrecht, Gesetzestext 271. Revision, wörtliche Wiedergabe des Entwurfes 285.  
Aktienzeichnung 65.  
Aktiven in der Bilanz 129.  
Allgemeine Maggi-Gesellschaft, Kemptal 249.  
Aluminium-Industrie-Gesellschaft Neuhäusen 90.  
Amortisation von Aktien 53, 164, 167.  
— des Grundkapitals 164.  
Anfechtung der Aktienzeichnung wegen Betrug und Drohung 67.  
— von Bilanz und Gewinnverteilung 81, 142.  
Anfechtungsrecht des Aktionärs 106ff.  
Anlagegesellschaften 223, 229, 237.  
Anleiensobligationen 191ff.  
— Literatur 7.  
Annexion bei Fusion 179.  
Apport bei Kapitalerhöhung 72.  
Apportgründung 64, 72ff. (s. auch Sacheinlage).  
Aufhören der Tätigkeit der Gesellschaft 170.  
Auflösung des Gesellschaft 169ff.  
Auflösungsgründe 169ff., 171.  
— Unwiderruflichkeit des Beschlusses 176.  
Aufsichtsrat (s. Verwaltung) 108ff.  
Aufstellung der Bilanz 129.  
Ausgabe neuer Aktien 63, 157.  
Ausländer und schweizerische Holdinggesellschaften 250ff.  
Ausländische Gesellschaften 41.  
Ausschluß vom Stimmrecht 101, 102.  
Außerordentliche Generalversammlung 82.  
— Kriegssteuer 215.  
Bally C. F., A.-G., Schönenwerd 249.  
Bank für Bahn- und Industriewerte, Basel 247.  
— für elektrische Unternehmungen (Elektrobank), Zürich 244.

- Bank für orientalische Eisenbahnen, Zürich 248.  
 — für Transportwerte, Basel 246.  
 Bankdepots in der Schweiz 252 ff.  
 Bankgeheimnis, absolutes, in der Schweiz 253.  
 Banque Nouvelle des Chemins de Fer, Genf 243.  
 Basel-Land, Steuern für Holdinggesellschaften 262.  
 Bedingung bei Aktienzeichnung 66.  
 Beginn des Stimmrechts 99.  
 Beschlußfassung der Generalversammlung 100. Anfechtung durch Aktionär 106, 142 ff.  
 Beschwerde an das Bundesgesetz in Handelsregistersachen 18, 19.  
 Beschwerde gegen den Handelsregisterführer 18, 34.  
 Besteuerung, Ort 40 (s. auch unter Steuern).  
 Beteiligung eines Gemeinwesens (Bund, Kanton, Gemeinde) an einer Aktiengesellschaft 188 ff.  
 Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften 233 ff.  
 — — Stempelgebühren bei Ausgabe von Anleiheobligationen 209.  
 Betreibungsort (Hauptniederlassung oder Zweigniederlassung?) 39.  
 Betrug der Gründer 67.  
 — und Drohung bei Aktienzeichnung 67.  
 Beurkundungsgebühren 21.  
 Bezugsrecht der Aktionäre 98, 162, 163.  
 Bilanz 127 ff.  
 — Anfechtung 142.  
 Bilanzfragen, Literatur 6.  
 Bilanzvorschriften für außerordentliche Verhältnisse 135, 141.  
 Botschaft des Bundesrates zur Gesetzesrevision 4.  
 Brown, Boveri & Co., A.-G., Baden 91.  
 Buchführung 126.  
 Bundesrätlicher Entwurf eines neuen Aktiengesetzes 285.  
 Bundesratsbeschluß zur Ergänzung des Obligationenrechtes 1, 2.  
  
 Centralbank, Luzern 243.  
 Concurrence déloyale und Firmenrecht 29 ff., 34, 35.  
 Coupons, Stempelabgabe 216.  
  
 Dachgesellschaften 224.  
 Déchargeerteilung, Haftung nach 150.  
 Dividende 104, 138.  
 Domizil der Gesellschaft 36 ff.  
 Domizilgesellschaft 256.  
 Doppelbesteuerung 41.  
 Doppelfirmen 28.  
  
 Ebauches, S. A. 229.  
 Eigene Aktien, Erwerb durch die Gesellschaft 62, 98, 164.  
 Einberufung der Generalversammlung 83.  
 Einmann-Gesellschaft 12, 170, 171.  
 Eintragung der Gesellschaft 19 ff.  
 Einzahlung des Grundkapitals 15.  
 Eisenbahngesellschaften, Stimmrecht 99.  
 Emissionsstempelgebühren bei Ausgabe von Obligationen 208.  
 Entwurf, bundesrätlicher, eines neuen Aktiengesetzes 285.  
 Erhöhung des Grundkapitals 74 ff., 157 ff.  
 — bei Fusion 180.  
 Ertragssteuern 213.  
 Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft 62, 98, 164.  
  
 Finanzierungsgesellschaften 232 ff., 243.  
 Firma 27 ff.  
 — Bestrafung bei Verletzung des Firmenrechts 35.  
 — Doppelfirmen 28.  
 — Firmenrecht und concurrence déloyale 29 ff., 34, 35.  
 — Firmenwahrheit 31.  
 — Gesetze und Verordnungen 3.  
 — Löschung 175.  
 — mit Bezugnahme auf Nachfolgeverhältnis 28, 29.  
 — nach Umwandlung eines Unternehmens 32.  
 — nationale und territoriale Bezeichnungen 31.  
 — Personennamen in der Firma der Aktiengesellschaft 32 ff.  
 — Rechtsschutz 29, 30, 34.  
 — Untertitel 28.  
 — Wortlaut 27 ff.  
 — Zusätze zur Firma 28 ff.  
 Formen von Aktien 49 ff.  
 Formvorschriften bei qualifizierter Gründung 73 ff.  
 — bei Sacheinlagen und Übernahme 72.  
 Freiburg, Steuern für Holdinggesellschaften 262.  
 Fusion 178 ff.  
  
 Gebühren der Beurkundung 21.  
 — des Handelsregisters 21.

- Gegenstand des Unternehmens 42 ff.  
 Gemeinschaftsdepots bei schweizerischen Banken 252.  
 Gemeindesteuern 212.  
 Gemeinwesen, Übergang der Unternehmung an ein 184.  
 — Beteiligung an einer Aktiengesellschaft 188.  
 Gemischte Holdinggesellschaft 222.  
 Generalversammlung 80 ff.  
 — Aufgaben der 80 ff.  
 — konstituierende 15 ff., 25, 82.  
 — ordentliche 82.  
 — Rechte der 82.  
 Genf, Steuern für Holdinggesellschaften 263.  
 Genußaktien 22, 58, 166, 210.  
 Genußscheine 58 ff., 210.  
 Gerichtsstand bei Zweigniederlassungen 38.  
 Geschäftsbereich, Änderung, Erweiterung und Verengung 156.  
 Geschäftsbezeichnungen, allgemeine, bei Firmen 284.  
 Geschäftsführung 113.  
 Geschäftsstelle 37 ff.  
 Gesellschaft für Zementwerke, Glarus 229.  
 — mit beschränkter Haftung in der Schweiz 41.  
 Gesellschaftszweck, Änderung 156.  
 Gesetz, wörtliche Wiedergabe der gesetzlichen Vorschriften über das geltende Aktienrecht 271.  
 Gesetze und Verordnungen 1 ff.  
 Gewinn 138 ff.  
 Gewinnsteuern 213.  
 Gewinnverteilung, Anfechtung 142.  
 Glarus, Steuern für Holdinggesellschaften 263.  
 Gläubigergemeinschaft bei Anleiensobligationen 194 ff.  
 Gläubigerversammlung bei Anleiensobligationen 194 ff.  
 Gratisaktien 161.  
 Graubünden, Sitzgesellschaft 257.  
 — Steuern für Holdinggesellschaften 262.  
 Gründe für eine Holdinggesellschaft 228 ff.  
 Gründeranteile, Abgaben 210.  
 Gründerbericht, bloß nach Revision 64.  
 Gründerhaftung 79, 145 ff.  
 Gründerlohn, Gründervorteile 73, 78.  
 Grundkapital, Änderung 156.  
 — Erhöhung 157 ff., 180.  
 — Herabsetzung 163 ff.  
 — Rückzahlung 163 ff.  
 — und Aktien 44 ff.  
 Grundkapital, — Verlust des 141, 163 ff.  
 — Verminderung 141.  
 Grundpfandgesicherte Anleihen 193.  
 „Grundsätze“ des eidgenössischen Amtes für das Handelsregister in bezug auf qualifizierte Gründung und Kapitalerhöhung 75.  
 Gründung 10 ff.  
 Gründungsspesen 21, 210.  
 Haftung bei Ausgabe von Aktien und Obligationen 148.  
 — des Aktionärs und seiner Rechtsnachfolger 70.  
 — des Gesellschaftsorgane 148.  
 — der Gründer 79, 145 ff.  
 — des Inhabers einer Aktie 51.  
 — und Zahlungspflicht des Zeichners 66.  
 Handelsregister, Gebühren 21.  
 — Gesetze und Verordnungen 3.  
 Handelsregisterbehörden, Verfahren vor den 18, 34.  
 Herabsetzung des Grundkapitals 163 ff.  
 Herrschaftsaktien 88 ff.  
 Holdinggesellschaft 221 f.  
 — Literatur 8.  
 — Steuern (s. auch unter dem Namen der Kantone) 211 ff., 224, 267.  
 — — der Kantone 258 ff., 268, 269.  
 — — Kriegsteuer 260.  
 — — von Zürich 267.  
 Industrielle Holdinggesellschaften 232 ff., 238 ff.  
 Insolvenzerklärung der Gesellschaft 163, 185.  
 Interimsschein auf Inhaber 51, 61.  
 Interimsschein auf den Namen 53.  
 Internationale Gesellschaft für chemische Unternehmungen A.-G., Basel 91, 251.  
 Kaduzierung bei Zahlungsverzug des Aktionärs 71.  
 Kantonale Steuern 211 ff.  
 Kapital (s. Grundkapital).  
 Kapitalanlagegesellschaften 223, 237.  
 Kapitalerhöhung 74 ff.  
 — bei Fusion 180.  
 — mit Sacheinlagen und Übernahmen 75.  
 Kapitalsteuern 212.  
 Kauf des Aktienmantels 26, 42.  
 — eigener Aktien durch die Gesellschaft 62.  
 Klage auf Anfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses 142.

- Kombination bei Fusion 179.  
 Konkurs der Gesellschaft 39, 185.  
 Konstituierende Generalversammlung  
 15, 25.  
 Kontrollrecht der Aktionäre 81, 142.  
 Kontrollstelle 122.  
 Kosten der Gründung 21, 22, 210.  
 Kraftloserklärung von Aktien 53, 164,  
 167.  
 Kreisschreiben des eidgenössischen Ju-  
 stizdepartements in bezug auf Er-  
 höhung des Grundkapitals 158.  
 Kriegssteuer 215.  
 — der Holdinggesellschaft 260.  
  
 Leistungspflicht des Aktionärs 69.  
 Liquidation der Gesellschaft 169 ff.  
 — Liquidationszustand 172.  
 — Vermögensverteilung 174.  
 Liquidatoren, ihre Aufgabe 153.  
 — ihre Haftung 175.  
 Literatur über die Aktiengesellschaft  
 4 ff.  
 Löschung der Firma 175.  
 Luzern, Steuern für Holdinggesellschaf-  
 ten 264.  
  
 Mantelkauf 26, 42.  
 Mehrstimmrechtsaktien 88 ff.  
 Mindestbetrag der Aktie 50.  
 Mindestzahl vertretener Stimmen 101.  
 Monopol Holding A.-G., Chur 92.  
 Motor-Columbus A.-G. für elektrische  
 Unternehmungen, Baden 91.  
  
 Nachfolgeverhältnis, ausgedrückt in der  
 Firma 28.  
 Nachgründung 157 ff.  
 Nachlaßvertrag der Gesellschaft 170,  
 186, 187.  
 — Unterschied vom Verfahren mit Gläu-  
 bigergemeinschaft bei Anleihsen-  
 obligationen 194 ff.  
 Nationale und territoriale Bezeich-  
 nungen in der Firma 31.  
 Nationalitätsvorschriften für die Ver-  
 waltung und Vertretung 109 ff.  
 — in bezug auf die Vertretung 118.  
 — in bezug auf die Verwaltung 110 ff.  
 Nestlé and Anglo-Swiss Condensed  
 Milk Co., Cham und Vevey 249.  
 Neue Aktien 63, 156 ff., 160.  
 Nordostbahn 234.  
 Notarielle Beurkundung der konstitu-  
 ierenden Generalversammlung 166.  
 Nutznießung an Aktien 87.  
  
 Obligationen (s. Anleihsenobligationen)  
 191 ff.
- Obligationenrecht, schweizerisches, mit  
 den Bestimmungen über die Aktien-  
 gesellschaft 1, 2, 271.  
 Offene Reserven 131.  
 Organisation der Aktiengesellschaft  
 79 ff.  
 Ort der Besteuerung 40.  
  
 Passiven in der Bilanz 130.  
 Personennamen in der Firma 32, 33.  
 Pflichtaktien 113.  
 Pluralstimmrecht 83 ff.  
 Prämienanleihen 192.  
 Prioritätsaktie 54 ff.  
 Private, Holdinggesellschaften für 252.  
 Prospekte bei der Gründung 65.  
 Prospekte bei der Ausgabe neuer  
 Aktien 157.  
 Protokoll der Expertenkommission (zur  
 Ausarbeitung eines neuen Ge-  
 setzes) 4.  
 — der Generalversammlung 25, 102.  
 Publikationsorgan 43.  
  
 Qualifizierte Gründung 11, 64, 72 ff.  
 „Qualifizierte“ Kapitalerhöhung (mit  
 Sacheinlagen und Übernahmen)  
 72 ff., 74 ff., 157, 158.  
  
 Rechte des Aktionärs s. wohlerworbene  
 Rechte).  
 Reservefonds 131.  
 Revision des Gesetzes, Literatur 8,  
 Materialien 3 ff.  
 — — wörtliche Wiedergabe der Be-  
 stimmungen des Entwurfes eines  
 neuen Gesetzes über das Aktienrecht  
 285.  
 Revisoren, Revision 122.  
 Rückzahlung des Grundkapitals 163 ff.  
  
 Sacheinlagen bei Gründung 72 ff.  
 Schaffhausen, Steuern für Holdingge-  
 sellschaften 264.  
 Schutzaktien 88 ff.  
 Schweizerisch-amerikanische Elektrizitätsgesellschaft, Zürich 45, 90, 250.  
 — Stickerei-Industrie-Gesellschaft,  
 Glarus 245, 249.  
 Schweizerische Bank für Kapitalan-  
 lagen, Zürich 246.  
 — Eisenbahnbank 229, 243.  
 — — Basel 248.  
 — Gesellschaft für Anlagewerte, Basel  
 247.  
 — — für elektrische Industrie, Basel  
 246.  
 — — für Metallwerte, Basel 248.  
 — — für Uhrenindustrie, Genf 229.

- Schweizerische Industrie- und Handelsgesellschaft für Brasilien, Zürich 247.
- Schweizerisch-südamerikanische Bank, Zürich 247.
- Sichelkonzern 225 ff.
- Simultangründung 13, 64.
- Sitz der Gesellschaft (Domizil) 36 ff.
- Sitzgesellschaft 256.
- Société Financière Italo-Suisse, Genf 251.
- Société Textile de Genève 91.
- Solothurn, Steuern für Holdinggesellschaften 264.
- Stammaktie 54 ff.
- Statuten 13 ff.
- Änderungen 13, 155 ff.
- Form 14.
- Inhalt 13.
- Musterbeispiel 23.
- Statutenentwurf, Bezugnahme auf diesen bei der Aktienzeichnung 66.
- Stellvertretung des Aktionärs 86.
- Stempelabgabe auf Coupons 216.
- Stempelabgaben, Gesetze, Verordnungen 3.
- Stempelgebühren bei Ausgabe von Obligationen 208.
- bei Gründung 22.
- Steuerdomizil 40.
- Steuern, Doppelsteuern 40.
- für Holdinggesellschaften 224, 258, 260 ff.
- — — Kriegssteuer 260.
- — kantonale Steuern 258, 261 ff.
- — insbesondere Zürich 267.
- kantonale 211 ff. (s. auch unter dem Namen der Kantone).
- — insbesondere für Zürich 213 ff.
- Literatur 9.
- und Abgaben 209 ff.
- Steuerdomizil 40.
- St. Gallen, Steuern für Holdinggesellschaften 264.
- Stille Reserven 131.
- Stimmrecht der Aktionäre 85 ff.
- Beginn 99.
- Beschränkung 86, 100 ff.
- Eisenbahngesellschaften 99.
- Literatur 6.
- Verbot 101, 102.
- Strafrechtliche Bestimmungen, Literatur 7.
- Südamerikanische Elektrizitätsgesellschaft 249.
- Sukzessivgründung 63 ff.
- Tantiemen 139.
- Territoriale Bezeichnungen in der Firma 31.
- Textil-Union A.-G., Rüti (Zürich) 248.
- Trustgesellschaften 243, 244.
- Übernahmegründung 64, 73 ff.
- Überpariemission 45, 46.
- Übertragung von Aktien 48, 49.
- Umsatzsteuer bei Wertpapierhandel 218.
- Umwandlung des Geschäftsbereiches 156.
- eines Unternehmens, Firma 32.
- Unerlaubte Handlung, Haftung 150.
- Union Financière de Genève 91.
- Universalversammlung 85.
- Unterbilanz 185.
- Unterpariemission 45, 46.
- Untertitel von Firmen 28.
- Verantwortlichkeit der Gründer und Gesellschaftsorgane 145 ff.
- Verfahren vor Handelsregisterbehörden 18, 34.
- Verkauf des Aktienmantels 171.
- Verlust des Grundkapitals 163 ff.
- Verminderung des Grundkapitals 141.
- Vermögensverteilung bei Liquidation 170.
- Veröffentlichung der Statuten 17.
- Verpfändete Aktien 87.
- Verpfändung von Namenaktien 53.
- Verschweigen der Gründer 79.
- Vertretung des Aktionärs 86.
- der Gesellschaft 118.
- Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Entscheidungen der Handelsregisterbehörden 18.
- im Firmenrecht 34.
- Verzug der Aktionäre in der Zahlung 71.
- Volta A.-G. für elektrische Unternehmungen, Zürich 92.
- Vorratsaktien 97.
- Vorzugsaktie 54 ff.
- Waadt, Steuern für Holdinggesellschaften 265.
- Wählbarkeit der Mitglieder der Verwaltung 109 ff.
- Währungsvorschriften für die Bilanz 135, 141.
- Wallis, Steuern für Holdinggesellschaften 265.
- Wertpapierhandel, Umsatzsteuer 218.
- Wechselstempel 218.
- Wiedereintragung einer gelöschten Gesellschaft 187.
- Wohlerworbene Rechte 103 ff.

- Wohlfahrtsfonds 136.  
Wohnsitz in bezug auf Steuern 40.
- Zahlungspflicht des Zeichners 66.  
Zahlungsverzug des Aktionärs 70.  
Zeichnung (s. Aktienzeichnung) 63 ff.,  
65.  
— nach Eintragung der Gesellschaft 71.  
Zeichnungsschein 15.  
Zeitdauer der Gesellschaft 43.  
Zeitung für Veröffentlichungen 44.  
Zinsen 139.  
Zug, Steuern für Holdinggesellschaften  
265.
- Zürcher Eisenbahnbank 244.  
Zürcherisch-amerikanische Trustgesell-  
schaft 244.  
Zürich, ordentliche Steuern 213.  
— Steuern 213.  
— Steuern für Holdinggesellschaften  
266, 267.  
Zusätze zur Firma 28 ff.  
Zuzahlungen der Aktionäre 59, 60, 70,  
136.  
Zweck der Gesellschaft 42 ff.  
— Änderung 42, 156.  
Zweigniederlassungen 37 ff.  
— Eintragung 18.
-

**Die englische Aktien-Gesellschaft** nach neuem Recht.  
Systematische Darstellung und Gesetz vom 10. Mai 1929. Von Dr. **Arthur Curti**, Rechtsanwalt in Zürich. XXII, 308 Seiten. 1929.

RM 16.80; gebunden RM 18.40

Aus den Besprechungen:

Curti gibt zunächst eine systematische Einführung in das englische Aktienrecht. Er stellt übersichtlich die Hauptteile des Gesetzes dar. Soweit die Novelle Änderungen gebracht hat, verweist er auf den früheren Rechtszustand und die Motive, welche die Änderungen veranlaßt haben. Dieser systematische Teil ist durchaus geeignet, dem deutschen Leser einen erschöpfenden Überblick über die Eigenheiten des englischen Aktienrechts gegenüber dem kontinentalen zu verschaffen. Noch wertvoller aber als der systematische Teil ist die wortgetreue Übersetzung des englischen Gesetzestextes nebst allen amtlichen Anlagen. Da im systematischen Teil immer auf die entsprechenden Bestimmungen im Gesetz verwiesen ist, kann man leicht und authentisch den Sinn und Inhalt des Gesetzes selbst ermitteln. Die wörtliche Textübersetzung schafft häufig, wie Curti sagt, ein unklassisches Deutsch. Aber dieser äußerliche Mangel wird bei weitem aufgewogen von den Vorteilen dieser Wiedergabe.

Es ist Curti zweifellos durch seine Arbeit gelungen, das Studium des für uns sehr interessanten neuen englischen Aktienrechts zu ermöglichen.

„Zeitschrift des Deutschen Notarvereins“.

---

**Englands Privat- und Handelsrecht.** Von Dr. **Arthur Curti**,  
Rechtsanwalt in Zürich.

I. Band: Personen-, Familien-, Sachen- und Erbrecht. XVI, 247 Seiten. 1927.

RM 12.—; gebunden RM 13.50

II. Band: Handelsrecht. XX, 398 Seiten. 1927.

RM 19.—; gebunden RM 20.50

Aus den Besprechungen:

... Es konnte und sollte nicht Aufgabe des Verfassers sein, in diesen Bänden ein Werk zu schaffen, das dem deutschen Praktiker ermöglichte, ohne weitere englische Literatur schwierigere Rechtsfragen in der Praxis zu lösen, oder gar einen Prozeß in England zu führen; es will ihm nur einen Einblick in das englische Recht verschaffen, ihn in die Lage versetzen, sich in diese, wie bereits oben betont, für den Juristen des Kontinents schwierige Materie einzuarbeiten.

Dies ist Curti vollauf gelungen. Die einzelnen Rechtsgebiete sind außerordentlich klar und einleuchtend behandelt; mit großem Eifer hat der Verfasser den vielfach verstreuten und schwer zugänglichen Stoff gesammelt und in ein System gebracht. Besonders hervorgehoben zu werden verdient die klare Darstellung des Sachenrechts und des Gesellschaftsrechts, welche letztere auch für Nichtjuristen von großem Interesse sein dürfte. Ein kurzer Überblick über Gerichtsorganisation und Prozeßrecht am Schluß des zweiten Bandes wird vielen Lesern sehr willkommen sein.

„Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft“.

---

**Englands Zivilprozeß.** Von Dr. **Arthur Curti**, Rechtsanwalt in  
Zürich. XII, 182 Seiten. 1928.

RM 9.—; gebunden RM 10.50

Aus den Besprechungen:

... Zusammen mit „Englands Privat- und Handelsrecht“ soll nach dem Vorwort das vorliegende Buch dem Bedürfnis nach erster Information entgegenkommen; über Einzelfragen werde man, wie auch auf dem Kontinent, immer einen in der Praxis stehenden Juristen befragen müssen, um so mehr, als auch das englische Recht, trotz starker konservativer Tendenzen, steter Wandlung unterliege und selbst im Prozeßrecht die Präjudizien eine große Rolle spielten. Die Kritik kann den zu bescheidenen Rahmen, der mit diesen Worten dem Buche zugewiesen wird, nicht akzeptieren. Bei seiner Beherrschung des Stoffes ist es dem Verfasser gelungen, vom englischen Prozeßrecht eine Darstellung zu bieten, zu der, wie wir überzeugt sind, nicht nur der kontinentale Interessent greift, sondern ebenso dankbar der praktizierende Jurist selbst, der hier weit mehr vorfindet als nur eine knappe, allgemeine Orientierung über das englische Prozeßrecht. Wie in den vorausgegangenen Bänden über das materielle Recht, greift auch hier die klare, vollhaltige Darstellung, das geistige Vermögen des Verfassers ausdrückend, über ein ursprünglich vielleicht weniger weit gespanntes Ziel hinaus.

„Neue Zürcher Zeitung“.



**Das Dividendenbezugsrecht des Aktionärs.** Von Dr. jur.

**J. G. Egger**, Zürich. Zweite Auflage. XII, 291 Seiten. 1930.

RM 15.—; gebunden RM 16.80

Aus den Besprechungen:

... Dieses wertvolle Buch eines theoretisch und praktisch ausgebildeten Juristen und Kaufmanns entspricht einem allgemeinen Bedürfnis, nicht nur für den Geschäftsmann, Unternehmer, Bankier usw., sondern auch für den Juristen. Es enthält eine wahre Fundgrube nützlicher Erläuterungen und Anwendungen, sei es für den oder die Leiter, Revisoren von Aktiengesellschaften, sei es für den Aktionär, sei es für den Fiskus oder sei es für den Richter. Die Tendenz des Buches entspricht dem modernen, um- und weitsichtigen, eine gute und solide Geschäftspraxis suchenden Kaufmann. „Schweizerische Arbeitgeber-Zeitung“.

---

**Die sofortige Verschmelzung (Fusion) von Aktiengesellschaften** unter besonderer Berücksichtigung der Reformfragen. Von Dr. **Robert Goldschmidt**, Berlin. („Rechtsvergleichende Abhandlungen“, Bd. VI.) VI, 128 Seiten. 1930.

RM 9.60

Aus den Besprechungen:

Diese auf voller Beherrschung der Literatur und der Praxis beruhende Abhandlung betrifft fast ausschließlich das Recht des Deutschen HGB., hat aber auch für unser schweizerisches Aktienrecht Bedeutung. Der unglücklich verdeutschte Ausdruck „sofortige Verschmelzung“ bedeutet die liquidationslose Fusion. Der Verfasser unterscheidet einen wirtschaftlichen und einen juristischen Fusionsbegriff, untersucht dann die in der Praxis vorkommenden Arten von Fusionsverträgen und schließt mit Betrachtungen über den Einfluß auf schwebende andere Verträge, über Gläubigerschutz und über die Anfechtbarkeit oder Nichtigkeit von Fusionsbeschlüssen und Fusionsverträgen. In seinen Reformvorschlägen über die Funktionen eines Treuhänders lehnt er an Brodmann an. In einer Zeit zunehmenden wirtschaftlichen Zusammenschlusses ist eine gründliche Arbeit über die vorliegenden Fragen höchst willkommen. „Zeitschrift für schweizerisches Recht“.

---

**Die Verwaltungsaktie.** Herrschafts- und Vorratsaktie.

Ihre rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen. Von Dr. jur. **Maximilian Schmulewitz**. („Rechtsvergleichende Abhandlungen“, Bd. III.)

VII, 189 Seiten. 1927.

RM 15.—

---

**Die Preisbildung an der Effektenbörse.** Von Dr. rer. pol.

**Karl Meithner**, Diplomkaufmann, Dozent der Betriebswirtschaftslehre an der Hochschule für Welthandel in Wien. („Betriebswissenschaftliche Forschungen des Wirtschaftsverkehrs“ Heft 2.) VI, 158 Seiten. 1930.

RM 10.50

---

**Die Kursbildung am Aktienmarkt seit der Stabilisierung.** Von Dr. rer. pol. **Ernst Horwitz**, Diplomvolkswirt. („Bank- und finanzwirtschaftliche Abhandlungen“, Heft 16.) Mit 3 Textabbildungen. V, 86 Seiten. 1929.

RM 5.50

---

**Handelsrecht** mit Wechsel- und Scheckrecht. Von Dr. **Karl Heinsheimer** †, Geh. Hofrat, Professor an der Universität Heidelberg. Herausgegeben von Rechtsanwalt Dr. **Karl Geiler**, Prof. an der Universität Heidelberg. Dritte, erweiterte Auflage. („Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft“, Band 12.) X, 175 Seiten. 1930.

RM. 9.60